

## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Stadtrates statt.

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 04.12.2025, 17:30 Uhr

**Ort, Raum:** Großer Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Brauerstr. 5, 66663 Merzig

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Saarlouis
- 3 Einleitung eines Stromkonzessionsverfahrens
- 4 Angelegenheiten in Bezug auf die Stadtwerke Merzig GmbH
- 5 Angelegenheiten in Bezug auf die Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG
  - 5.1 1. Einlagenfinanzierung Ankauf Teilflächen Neues Rathaus
  - 5.2 2. Einlagenfinanzierung Neubau sozialer Wohnungsbau
- 6 Abschluss des Durchführungsvertrags Haus Sonnenwald
- 7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ In der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Besseringen; Satzungsbeschluss
- 8 Stellplatzsatzung für die Kreisstadt Merzig; Beschluss der Satzung
- 9 Kommunaler Wärmeplan der Kreisstadt Merzig
- 10 Strategiekonzept der Stadtbibliothek Merzig 2025-2030
- 11 Festlegung der Verkaufspreise für Baugrundstücke im Baugebiet "Gröbelsknöpfchen" im Stadtteil Brotdorf

- 12 Zuschussantrag für die Erneuerung der Dacheindeckung des 1. FC Besseringen
- 13 Städtebauförderungsprogramm 2026/2027: Mittelmeldung der Gesamtmaßnahme "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" für die Programmgebiete "Merzig Innenstadt (West)" und "Merzig Zentrum"
- 14 Stadtteilbudget zur Stärkung der Stadtteile; Entscheidung über die zum Stichtag 30.09.2025 gemeldeten Projekte
- 15 Einleitung Vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit der Stadtteile Mechern, Mondorf und Silwingen
- 16 Errichtung einer neuen Grabart auf den Friedhöfen Brotdorf, Mechern, Merchingen und Silwingen
- 17 Ergänzung der Friedhofssatzung in Bezug auf Rituelle Waschungen
- 18 Betrieb für örtliche Abfallentsorgung
- 18.1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
- 18.2 Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig (Abfallsatzung)
- 18.3 Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2026 des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung
- 19 Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung
- 19.1 Änderung der Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung)
- 19.2 Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2026 des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung
- 19.3 Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2025 des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig
- 20 Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

## Nichtöffentlicher Teil

- 21 Grundstücksangelegenheiten
- 21.1 Übernahme einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung als Baulast sowie eine Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Stadtteil Hilbringen
- 22 Personalangelegenheiten
- 22.1 Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Probe

- 22.2 Stellenausschreibung Techniker (m/w/d) Fachbereich Bautechnik, hier: Vorstellungsgespräche
- 22.3 Stellenausschreibung Bauingenieur (m/w/d) im Fachbereich Tiefbau, hier: Vorstellungsgespräche
- 22.4 Stellenausschreibung Klimaschutzmanager (m/w/d) für Bildungseinrichtungen, hier: Vorstellungsgespräche

Marcus Hoffeld, Oberbürgermeister



## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Saarlouis**

<i>Dienststelle:</i> <b>10 Zentrale Steuerung</b>	<i>Datum:</i> <b>11.11.2025</b>
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 03 Rechnungsprüfungsamt 11 Finanzen 30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt 312 Hochbau 313 Tiefbau 321 Gebäude- und Grundstücksmanagement Frauenbeauftragte Personalrat Merziger Wohnungsgesellschaften Zentrale Vergabestelle 102 Organisation und IT	

<i>Beratungsfolge</i>	<b>Ö/N</b>
Hauptausschuss (Vorberatung)	<b>N</b>
Stadtrat (Entscheidung)	<b>Ö</b>

### **Beschlussvorschlag**

Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Kreisstadt Merzig und dem Landkreis Saarlouis über die Nutzung der Zentralen Vergabestelle beim Landkreis Saarlouis wird zugestimmt.

### **Sachverhalt**

Die Kreisstadt Merzig muss als Teil des Staates bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eine Vielzahl an Vorschriften und Regelungen beachten. Neben nationalem Vergaberecht kommt ab Erreichen der sogenannten Schwellenwerte Europarecht zur Anwendung. Erschwerend kommt hinzu, dass das Vergaberecht selten verallgemeinerbar, sondern stets vom Einzelfall abhängig ist.

Vor diesem Hintergrund wurde 2018 eine Zentrale Vergabestelle innerhalb der Stadtverwaltung Merzig eingerichtet, die bis dato für die Durchführung der Vergabeverfahren zuständig ist. Die Aufgaben der Zentralen Vergabestelle müssen durch zwei Verwaltungskräfte wahr-

genommen werden, um auch eine Vertretung sicherzustellen. Die Zuständigkeit obliegt zwei städtischen Bediensteten, die neben der Abwicklung von Vergaben auch Aufgaben im Fachbereich Tiefbau wahrnehmen.

Alternativ besteht die Option, das Vergabewesen im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Saarlouis (ZVS) abwickeln zu lassen. Die ZVS wäre künftig auf Basis der von Seiten der Stadtverwaltung Merzig erstellten Planungen und Leistungsverzeichnisse für die Durchführung der meisten Vergabeverfahren der Kreisstadt Merzig zuständig. In diesem Zusammenhang wäre sie Ansprechpartner und Beratungsstelle für alle Fragen zu Vergaben und Vergabeverfahren. Die derzeit für Vergaben verantwortlichen Mitarbeiter würden künftig lediglich Vergaben mit geringeren Wertgrenzen durchführen sowie zwecks Koordination als Ansprechpartner innerhalb der Stadtverwaltung für die ZVS fungieren. Sie hätten somit notwendige, freie Kapazitäten, um im stärkeren Maße originäre Aufgaben im Tiefbau wahrzunehmen.

Die ZVS verfügt über eine umfassende Vergabekompetenz, inklusive einer Rechtsberatung in komplexen Fällen oder bei Vergabestreitigkeiten. Sie würde eine effiziente, rechtskonforme und wirtschaftliche Abwicklung der anfallenden Vergabeverfahren garantieren.

Die ZVS ist ein Musterbeispiel für eine funktionierende Interkommunale Zusammenarbeit. Sie betreut neben der Landkreisverwaltung aktuell zehn Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Saarlouis, deren Erfahrungen bislang durchweg positiv sind. Die Kreisstadt Merzig wäre die ersten Kommune außerhalb des Landkreises Saarlouis, die dieser Kooperation beitreten würde. Um die Qualität der Betreuung von Vergabeverfahren durch die ZVS zu überprüfen, führte die Stadtverwaltung in den zurückliegenden Wochen eine unverbindliche Testphase mit Vergabeverfahren durch; die dabei gewonnenen Eindrücke waren überzeugend, so dass verwaltungsseitig empfohlen wird, einer Kooperation zuzustimmen.

Die Kooperation könnte nach Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt und Bekanntmachung im Frühjahr 2026 beginnen. Aus zeitlichen und organisatorischen Gründen ist im ersten Jahr zunächst der Abschluss einer separaten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Saarlouis und der Kreisstadt Merzig vorgesehen, da der ansonsten anfallende Abstimmungs- und Regelungsbedarf mit den übrigen Kommunen und die darauf fußenden und nochmals notwendigen Beschlussfassungen in allen teilnehmenden Kommunen den Kooperationsbeginn wesentlich verzögern würden. Im Laufe des Jahres 2026 sollen jedoch – sofern die Zusammenarbeit mit der ZVS positiv verläuft – in Abstimmung mit den übrigen Kommunen aus dem Landkreis Saarlouis die Weichen gestellt werden für einen Beitritt der Kreisstadt zur bereits bestehenden Kooperation bzw. deren einheitliche Neuformierung ab 2027. Da ggfls. weitere kommunale Vertragspartner hinzukommen, würde die in 2027 angestrebte Neugestaltung auch eine Neuregelung der Kostenerstattung gegenüber dem Landkreis Saarlouis enthalten.

Unabhängig von der Nutzung der ZVS zur Durchführung der Vergabeverfahren bleiben die internen Ausschreibungsprozesse und -verfahren, die im Rahmen der Vergaberichtlinien (Anlage 2 zu § 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates) festgelegt sind, bestehen; d.h. die interne Prüfung bzw. Einbindung des Rechnungsprüfungsamtes ist nach wie vor gewährleistet und die Auftragsgrenzen sowie Beteiligungen der städtischen Gremien finden auch in Zukunft unverändert Anwendung. Von Seiten des Landkreises erfolgt somit lediglich eine rechtskonforme Vergabeempfehlung, während die jeweilige Zuschlagsentscheidung weiterhin der Stadt obliegt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die jährlich für beteiligte Kommunen anfallenden Kosten hängen von der Gemeindegröße sowie der Zahl der an der Kooperation beteiligten Kommunen ab. Die pauschale Kostenerstattung in 2026 würde sich auf 120.000 € belaufen. Die Pauschale deckt auf Basis des KGSt-Berichtes zu den Kosten eines Arbeitsplatzes 2025/26 sämtliche dem Landkreis Saarlouis im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstehende Personal-, Sach- und Verwaltungskosten ab. Ab 2027 würde bei einem Beitritt der Kreisstadt Merzig zur bestehenden Kooperation eine auf einer Umlage basierende „Spitzabrechnung“ erfolgen, wodurch sich die jährlichen Gesamtkosten reduzieren könnten.

### **Anlage/n**

- 1      Öffentlich-rechtlicher Vertrag (öffentlich)

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

## **über die gemeinsame Errichtung und Nutzung einer Zentralen Vergabestelle**

### Inhaltsverzeichnis

#### **Präambel**

- § 1 Aufgabendurchführung, Kooperationsgegenstand und -ziel
- § 2 Kooperatives Konzept
- § 3 Handeln der Vereinbarungspartner
- § 4 Einsatz elektronischer Vergabeverfahren
- § 5 Mitwirkungspflichten
- § 6 Personal, Material und Kostenerstattung
- § 7 Schweigepflicht und Datenschutz
- § 8 Haftung
- § 9 Evaluation
- § 10 Anpassung der Vereinbarung
- § 11 Schriftform, Konfliktregeln und Salvatorische Klausel
- § 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung und Auflösung

#### **Präambel**

Gem. §§ 10, 145 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes des Saarlandes (KSVG) vom 15.01.1964, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27.08.2025 (Amtsbl. I S.854, 863), in Verbindung mit den §§ 1, 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26.02.1975, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 27.08.2025 (Amtsblatt I S. 854, 863) schließen

die Kreisstadt Merzig, Brauerstraße 5, 66663 Merzig, vertreten durch den Oberbürgermeister Marcus Hoffeld

- im Nachfolgenden „Kommune“ benannt -

und

der Landkreis Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6, 66740 Saarlouis, vertreten durch den Landrat Patrik Lauer

- im Nachfolgenden „der Landkreis“ benannt –

die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Errichtung und Nutzung einer Zentralen Vergabestelle – im Nachfolgenden „ZVS“ benannt - im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit.

## § 1 Aufgabendurchführung, Kooperationsgegenstand und -ziel

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände im Saarland können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, zu deren Durchführung sie berechtigt oder verpflichtet sind, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Dabei können die Gemeinden und Gemeindeverbände vereinbaren, dass einer der Beteiligten sich verpflichtet, solche Aufgaben für die anderen durchzuführen. Der Landkreis führt fortan die bei der Kommune anfallenden und nachfolgend benannten Aufgaben im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge für diese im Sinne des § 17 Abs. 1 Alt. 2 KGG (Mandatierung) durch.

(2) Gegenstand der Kooperation ist die Wahrnehmung des formalen Vergabemanagements für Bau-, Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen entsprechend der Vergabeordnungen VgV, UVgO und VOB. Die ZVS wird namens und nach Beauftragung durch die Kommune oberhalb der nachfolgend benannten Wertgrenzen verbindlich tätig:

1. im Bereich der Bauleistungen, sobald die Wertgrenze für einen DirektAuftrag nach den Vorschriften des Saarländischen Vergabeerlasses in der jeweils gültigen Fassung überschritten ist,
2. im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen, sobald die Wertgrenze für einen DirektAuftrag nach den Vorschriften des Saarländischen Vergabeerlasses in der jeweils gültigen Fassung überschritten ist,
3. im Bereich der freiberuflichen Leistungen, sobald der geschätzte Auftragswert 25.000 € netto überschreitet.

Ausgenommen davon sind Vergaben dringlicher Leistungen, sofern eine Unterstützung der ZVS nicht kurzfristig möglich ist.

(3) Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln der EU, des Bundes oder des Landes soll, ungeachtet der Regelungen zu Absatz 2, Nr. 1-3 die ZVS seitens der Kommune in Anspruch genommen werden.

- (4) Ungeachtet der Absätze 2 und 3 kann eine verfahrensunabhängige Inanspruchnahme auch bei Vergaben unterhalb der Wertgrenzen nach Absatz 2 erfolgen. Eine Inanspruchnahme unterhalb der Wertgrenze von 25.000,- Euro netto kann nur dann erfolgen soweit die ZVS über freie Kapazitäten zur Erledigung verfügt.
- (5) Bei Anpassung der Wertgrenzen für Transparenz- und Meldepflichten in VOB/A, UVgO und STFLG durch den Verordnungsgeber können die Wertgrenzen durch den Lenkungsausschuss im Sinne des § 9 Abs. 1 evaluiert und mit einfacher Mehrheit neu festgesetzt werden, ohne dass es einer Änderung der Vereinbarung bedarf.
- (6) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme und wirtschaftliche Abwicklung der anfallenden Vergabeverfahren. Die ZVS stellt den Rahmen, um dem Wettbewerbs- und Transparenzgrundsatz des Vergaberechts (u.a. durch Nutzung elektronischer Kommunikation) zu entsprechen sowie um Veröffentlichungspflichten (auch nach Auftragsvergabe) sowie Statistikpflichten zu erfüllen, sicher. Dazu werden Instrumente wie eine zentrale Präqualifikation, die vermehrte Ausschreibung von Rahmenverträgen und gebündelten Beschaffungen (z.B. von sog. C-Artikeln), die Nutzung einer elektronischen Vergabeplattform, eine einheitliche und vollständige Führung der Vergabeakte, sowie eine Standardisierung bei den im Verfahren zu nutzenden Schriftstücken, Formularen und sonstigen Vorlagen implementiert bzw. zur Anwendung gebracht. Daneben berät die ZVS die Kommune in vergaberechtlichen Angelegenheiten, führt eine standardisierte Marktrecherche durch und unterhält ein Vergabecontrolling.

## § 2 Kooperatives Konzept

- (1) Die im Vergabeprozess entsprechend der Vergabeordnungen VgV, UVgO und VOB anfallenden Aufgaben werden der Kommune als fachlichem Bedarfsträger und der ZVS als Akteuren zugeordnet. Als Bindeglied zwischen den Akteuren wird seitens der Kommune jeweils eine Person benannt, die als zentraler Ansprechpartner für das Kooperationsprojekt fungiert. Für die im Rahmen der Vergabeverfahren notwendige Kommunikation durch und mit der Kommune kann für den jeweils anfallenden Beschaffungsvorgang ein weiterer Ansprechpartner benannt werden. Eine Urlaubs- und Abwesenheitsvertretung ist sicherzustellen.
- (2) Für die Zusammenarbeit gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Alle fachlich-inhaltlichen Aufgaben in der Planungsphase eines Vergabeverfahrens obliegen dem jeweiligen Fachbereich der Kommune (ggf. unter Einbeziehung externen Sachverständes).

- Die ZVS kann die Kommune bei Bedarf in dieser Planungsphase beraten.
- Vor der Durchführung des jeweiligen Verfahrens übernimmt die ZVS die Qualitätssicherung der eingereichten Unterlagen und ergänzt sie um formale Aspekte (so z.B. die Finalisierung der Vergabeunterlagen sowie die Vorbereitung der Bekanntmachung).
- Die ZVS nutzt für ihre Arbeit ein Vergabemanagementsystem sowie eine den Anforderungen des Gesetzgebers entsprechende Vergabeplattform.
- Während der Durchführung des Verfahrens ist die ZVS die Anlaufstelle für Bieterfragen. Formale Fragen beantwortet sie selbst, inhaltliche Fragen leitet sie unverzüglich zur Beantwortung an die Kommune weiter. Dieser wiederum übernimmt die inhaltliche Aufbereitung und stellt der ZVS die Beantwortung der Bieterfrage zur weiteren Kommunikation mit dem Bieter zur Verfügung.
- Die ZVS führt die Submission durch.
- Sie prüft die eingegangenen Teilnahmeanträge bzw. Angebote entsprechend der ersten drei Wertungsstufen (formale Prüfung, Eignungsprüfung, Prüfung der Angemessenheit des Preises), bei reinen Preisangeboten übernimmt sie auch die Prüfung der vierten Wertungsstufe.
- Werden Liefer-, Dienst-, Bau- oder freiberufliche Leistungen ausgeschrieben, für die qualitative Kriterien zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit herangezogen werden, übernimmt die Kommune die Wertung entsprechend des vorab bekanntgegebenen Kriterienkatalogs.
- Es besteht die Notwendigkeit der fachlich-inhaltlichen Zuarbeiten durch die Kommune, insbesondere bei der Gleichwertigkeitsprüfung von Fabrikaten und Lösungen sowie weichen Eignungskriterien oder Angemessenheit von Marktpreisen.
- Bei Bieterpräsentationen oder Verhandlungsgesprächen ist die ZVS in vergaberechtlicher Sicht beratend tätig und stellt die ordnungsgemäße Protokollierung sicher.
- Um ggf. erforderliche Nachforderungen kümmert sich die ZVS.
- Sobald das wirtschaftlichste Angebot ermittelt und, sofern erforderlich, durch die bei der Kommune jeweils zuständigen Gremien bzw. Kontrollinstanzen genehmigt wurde, erteilt die ZVS formal den Zuschlag und versendet die Absagen an die unterlegenen Bieter.
- Sie führt den Vergabevermerk und archiviert die Unterlagen des Verfahrens inklusive der elektronisch eingegangenen Angebote digital. Sollten Papierangebote zugelassen sein, werden diese digitalisiert und ebenfalls rechts- und revisionssicher aufbewahrt.
- Sollte eine Aufhebung des Vergabeverfahrens erforderlich sein, wird diese ebenfalls durch die ZVS durchgeführt.

- Vor Zuschlagserteilung fordert die ZVS entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einen Auszug des erfolgreichen Bieters aus dem Wettbewerbsregister an. Sie veröffentlicht die Vergabeentscheidung und pflegt die verpflichtende Vergabestatistik.

Die Aufgabenabgrenzung zwischen der jeweiligen Fachabteilung der Kommune bzw. der Landkreisverwaltung, die als Bedarfsträger auch Auftraggeber bleiben, und der ZVS gestaltet sich somit künftig wie folgt:

Nr.	Prüfpunkt	Kommune	ZVS
1.	Bedarfsermittlung	X	
2.	Festlegung des Ausschreibungsvolumens und der Ausschreibungsart	X	Beratend
3.	Wahl der Verfahrensart	Beratend	X
4.	Erstellung einer präzisen Leistungsbeschreibung	X	Qualitäts-sicherung
5.	Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien	X	Beratung und Qualitäts-sicherung
6.	Ggf. Aufteilung der Leistung in Lose	Fachliche Zuarbeit	X
7.	Vervollständigung der Ausschreibungsunterlagen	Fachliche Zuarbeit	X
8.	Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung		X
9.	Beantwortung Bieterfragen	Fachliche Zuarbeit	Formal und Veröffentlichung der Antworten
10.	Submission der eingegangenen Angebote zum angegebenen Eröffnungstermin		X
11.	Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit, ggf. Nachforderungen	Fachliche Zuarbeit	X
12.	Prüfung der Angebote auf Eignung der Bieter, ggf. Nachforderungen	Fachliche Zuarbeit	X
13.	Überprüfung der Angemessenheit der Preise, ggf. Auskunftsverlangen über ungewöhnlich niedrige Angebote	Fachliche Zuarbeit	X

14.	Überprüfung der Zuschlagskriterien	X	Beratend
15.	Ggf. Aufhebung des Vergabeverfahrens		X
16.	Versand der Absagen		X
17.	Formale Erteilung des Zuschlags		X
18.	Bekanntmachung der Zuschlagserteilung		X
19.	Erstellung des Vergabevermerks und Überprüfung auf Vollständigkeit der Vergabedokumentation		X
20.	Vertragsvorbereitung	Inhaltlich	Formal
21.	Statistik		X
22.	Auftragsabwicklung	X	
23.	Nachträge / Auftragserweiterungen	X	

(3) Neben der Wahrnehmung der in Abs. 2 definierten Aufgaben im Vergabeprozess nimmt die ZVS die folgenden Aufgaben wahr:

- Bereitstellung von Vorlagen und Beispiele-Leistungsbeschreibungen bei wiederkehrenden Ausschreibungen
- Kompetente Begleitung bei der Ausschreibung von Konzessionen
- Führen eines Unternehmensverzeichnisses für beschränkte Ausschreibungen
- Juristische Unterstützung, auch bei Fragen zur Vertragsgestaltung
- Aktive Evaluation von Möglichkeiten für Sammelausschreibungen, die sich von ggf. bei den Bedarfsträgern bestehenden (Einzel-)Bedarfen herleiten
- Abschluss von Rahmenverträgen für wiederkehrende Ausschreibungen (Büromaterial, Möbel, IT-Ausstattung, Reinigungsleistungen, etc.)
- Durchführung von Sammelausschreibungen (z.B. für Feuerwehrfahrzeuge)
- Bekanntmachung anstehender Vergaben, um weitere Bündelungen zu ermöglichen
- Evaluation des Vergabeprozesses durch Befragung der ausschreibenden Fachbereiche im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (Einhaltung Zeitplan, Abstimmungsschwierigkeiten, Prozess Dokumentenaustausch, Güte der zugelieferten Unterlagen, was lief gut / schlecht, was könnte verbessert werden? etc.)
- Evaluation der Bietergüte durch Nachfrage bei den beschaffenden Fachbereichen
- Unterstützung und Beratung in Nachprüfungsverfahren

- Transparentes Vergabecontrolling
- Jahresplanung bereits bekannter Beschaffungen

Dabei ist die ZVS von fachlichen Weisungen der Kommunen im Hinblick auf das materielle Vergaberecht unabhängig.

(4) Die Kommune setzt sich unmittelbar nach Bekanntwerden eines Beschaffungsbedarfes mit der ZVS in Verbindung, damit diese das notwendige Vergabeverfahren zeitlich planen kann. Hierbei sind sowohl die gesetzlichen Fristen wie auch die örtlichen Gegebenheiten (z.B. notwendige Gremiumsbeschlüsse, Ausführungs-/Lieferfristen, etc.) in die Betrachtung einzubeziehen und – sofern möglich – in Einklang zu bringen.

### § 3 Handeln der Vereinbarungspartner

- (1) Die vereinbarungsgegenständlichen Vergabeverfahren der Kommune werden über die ZVS beim Landkreis gem. der in § 2 beschriebenen Aufgabenverteilung bearbeitet. Die ZVS wird dabei aufgrund einer im jeweils anstehenden Vergabeverfahren zu erstellenden, schriftlichen, Vereinbarung, welche die vergaberechtlichen Rahmendaten erfasst, tätig.
- (2) Die Nutzung der ZVS ist für die genannten Verfahren verbindlich. Bei Personalengpässen organisiert die ZVS externe Unterstützung oder stellt anderweitig die Aufgabenerledigung sicher.
- (3) Die ZVS handelt im Namen der jeweiligen Kommune. Für den Schriftverkehr werden die Kopfbögen des Landkreises Saarlouis verwendet.

### § 4 Einsatz elektronischer Vergabeverfahren

- (1) Zur Durchführung der vereinbarungsgegenständlichen Vergabeverfahren wird ein E-Vergabemanagementsystem (VMS) sowie ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) benutzt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache zwischen den Beteiligten von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.
- (2) Die Veröffentlichungen der vereinbarungsgegenständlichen Vergabeverfahren erfolgt auf einer E-Vergabeplattform.
- (3) Die Kommune kann durch die in § 2 Abs. 1 Satz 2 benannten Personen über eine separat zu finanzierende Lizenz am VMS teilnehmen. Dabei stehen im Rahmen eines Rechte- und Rollenkonzeptes – die Administration obliegt ausschließlich dem Landkreis – die Befugnisse

eines Bedarfsmelders und/oder eines Fachbereichsmitarbeiters zur Verfügung.

## § 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 benannten Personen unterstützen die ZVS mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung der Vergabeverfahren notwendig sind.
- (2) Die Veröffentlichung sämtlicher Antworten auf Bieterfragen obliegt der ZVS. Formale Fragen beantwortet sie selbst, inhaltliche Fragen leitet sie unverzüglich zur Beantwortung an die Kommune weiter.
- (3) Die Kommune übergibt der ZVS bis spätestens zum 31.12. jedes Kalenderjahres zur Orientierung einen Plan über die im Folgejahr beabsichtigten Vergaben, sofern möglich bereits mit einer Grobschätzung des Auftragsvolumens. Bei Bedarf können Abstimmungsgespräche zu den Meldungen erfolgen. Weitere Meldungen von Vergaben im laufendem HH-Jahr sind durch die Kommune jederzeit möglich.

## § 6 Personal, Material und Kostenerstattung

- (1) Vertragspartner im Sinne dieser Vereinbarung sind der Landkreis und die Kommune. Der Landkreis tritt hierbei als aufgabenerfüllende Stelle auf.
- (2) Für das Jahr 2026 vereinbaren die Vertragspartner zur Abgeltung der vereinbarungsgegenständlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis eine pauschale Kostenerstattung seitens der Kommune an den Landkreis auf Basis des KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in Höhe von 120.000,00 €. Die Pauschale deckt sämtliche dem Landkreis im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Personal-, Sach-, und Verwaltungsgemeinkosten ab. Eine gesonderte Abrechnung einzelner Kostenpositionen erfolgt nicht.
- (3) Externe Beratungsleistungen, die der Kommunen z.B. im Rahmen der Erstellung der Leistungsverzeichnisse entstehen, sind naturgemäß nicht Teil der Leistung. Sie sind gesondert von der Kommune zu tragen.
- (4) Der Pauschalbetrag wird zu 50% bei Inkrafttreten der Vereinbarung sowie zu 50% zum 01.09.2026 in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

(5) Die zu erbringenden Leistungen des Landkreises unterliegen mangels gesetzlicher Bestimmungen i. S. d. § 2 b Abs. 3 Nr. 1 UStG grundsätzlich der Umsatzbesteuerung. Für Zwecke der Umsatzbesteuerung stellen die Kosten des Absatzes 1 das Nettoentgelt gem. § 10 UStG dar und erhöhen sich vorbehaltlich der gesetzlichen Umsetzung des § 2 b UStG ab dem Jahr 2027 um die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

## § 7 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Die Beschäftigten der ZVS sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet. Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt.

## § 8 Haftung

(1) Die Beschäftigten der ZVS nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Kooperationsvereinbarung Aufgaben für die teilnehmende Kommune und den Landkreis wahr. Die Kommune haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die ZVS grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Eine Absicherung im Schadenfall beruht zwingend auf dem Umstand, dass sämtliche Kooperationspartner eine Haftpflicht- sowie Vermögenseigenschadenversicherung bei demselben Versicherungsunternehmen unterhalten und die Beschäftigten der ZVS in die jeweiligen Versicherungsverträge als Vertrauenspersonen aufgenommen werden. Kündigt ein Kooperationspartner seine Mitgliedschaft bei der gemeinsamen Versicherungsgesellschaft, erlischt der Versicherungsschutz für sämtliche übrigen Kommunen. Geplante Kündigungen sind der ZVS daher unbedingt vorab mitzuteilen, damit Maßnahmen getroffen werden können, die der Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes dienen.

## § 9 Lenkungsausschuss und Evaluation

(1) Im Rahmen eines regelmäßigen Austausches und zur strategischen Weiterentwicklung der ZVS wurde im Rahmen der bereits bestehenden interkommunalen Zusammenarbeit im Vergabebereich mit Kommunen des Landkreises Saarlouis ein Lenkungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus den Bürgermeistern aller an der Kooperation beteiligten Kommunen des Landkreises Saarlouis und wird jeweils um die gesetzlichen Vertreter der Kommunen ergänzt, die sich außerhalb der Grenzen des Landkreises Saarlouis der ZVS anschließen.

- (2) Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu findet jeweils zu Jahresbeginn eine Abstimmung mit den Ansprechpersonen der Kommune statt, in der die Kooperation im abgelaufenen Kalenderjahr bewertet wird.
- (3) Daneben kann auf Initiative der Kooperationspartner eine Evaluation des Finanzierungsmodells in den Lenkungsausschuss eingebracht werden.

## **§ 10 Anpassung der Vereinbarung**

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

## **§ 11 Schriftform, Konfliktregeln und Salvatorische Klausel**

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Beteiligten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei einer Interkommunalen Kooperation sollte im Konfliktfall immer das Gespräch gesucht werden. Die ZVS wird bemüht sein, erkannte Fehler schnellstmöglich zu beseitigen und Qualitätsmängel durch Schaffung von Standards, Best-Practices und internen Schulungen zu beseitigen. Nicht durch diese Maßnahmen lösbar Konflikte werden ggf. im Lenkungsausschuss geklärt.

Bei zeitlichen Verzögerungen bei der Kommune oder der ZVS ist eine erneute Planung anhand der verfügbaren Ressourcen vorzulegen und gemeinsam abzustimmen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die verbindlichen Fristen in laufenden Vergabeverfahren eingehalten und ggf. Aufgaben neu priorisiert werden.

- (3) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftige Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben vorzunehmen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

## § 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung und Auflösung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes, frühestens zum 01.01.2026, in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Dauer eines Jahres ab dem Tag nach der Bekanntmachung geschlossen und endet automatisch nach Ablauf der Jahresfrist.
- (3) Im Verlaufe des Jahres 2026 werden die Vertragspartner der vorliegenden Vereinbarung zu Verhandlungen über eine Neugestaltung einer ÖRV – ggf. mit weiteren kommunalen Vertragspartnern – zusammenkommen. Eine angestrebte Neugestaltung einer ÖRV wird auch eine Neuregelung der Kostenerstattung gegenüber dem Landkreis Saarlouis enthalten. Kommt es zu einer solchen Neuregelung, endet diese Vereinbarung mit dem Tag der Bekanntmachung der Folgevereinbarung.
- (4) Aus wichtigem Grund (z.B. Unzumutbarkeit des Weiterbestehens des Vertragsverhältnisses für eine der Vertragsparteien, Vertragsverletzungen) kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Merzig, den

**Für die Kreisstadt Merzig**

Hoffeld  
Oberbürgermeister

Saarlouis, den

**Für den Landkreis Saarlouis**

Lauer  
Landrat



## Einleitung eines Stromkonzessionsverfahrens

Dienststelle: 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	Datum: 25.11.2025
Beteiligte Dienststellen: 111 Finanzmanagement 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit 03 Rechnungsprüfungsamt	

Beratungsfolge	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Einleitung eines Stromkonzessionsverfahrens wird zugestimmt.

### Sachverhalt

Der derzeitige Konzessionsvertrag Strom zwischen der Kreisstadt Merzig und der Netzwerke Merzig GmbH endet nach einer Laufzeit von 20 Jahren zum 31.12.2027, so dass die Kreisstadt Merzig einen neuen Konzessionsvertrag für den Betrieb des Stromversorgungsnetzes abschließen muss.

Durch den Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages räumt die Stadt einem Energieversorger das Recht ein, die öffentlichen Wege und Plätze für Stromleitungen zu nutzen. Stromkonzessionsverträge dürfen gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden.

Gemäß § 46 Abs. 3 EnWG muss die Kreisstadt Merzig spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Vertrages das Vertragsende sowie die in § 46a EnWG bereitzustellenden Informationen im Bundesanzeiger sowie bei Erreichen der Schwellenwerte, im Amtsblatt der Europäischen Union bekanntgeben.

Durch die Bekanntmachung werden qualifizierte Energieversorgungsunternehmen bzw. Netzbetriebsunternehmen, die am Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrags mit der Kreisstadt Merzig interessiert sind, aufgefordert ihr Interesse zu bekunden.

### Anlage/n

Keine



## Angelegenheiten in Bezug auf die Stadtwerke Merzig GmbH

Dienststelle: <b>111 Finanzmanagement</b>	Datum: <b>17.11.2025</b>
Beteiligte Dienststellen: <b>Leitung der Verwaltung</b> <b>11 Finanzen</b>	

Beratungsfolge	Ö/N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Kreisstadt Merzig als Alleingesellschafter der Beteiligungsgesellschaft der Kreisstadt Merzig mbH (BGM) leistet aus Haushaltssmitteln „Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen 11.08.07/0008.782410“ eine Einlage in die BGM in Höhe von EUR 501.000,00 mit der Maßgabe, diesen Betrag ihrerseits anteilig gemäß der Beteiligungsquote als Einlage in die SWM zu leisten.

### **Sachverhalt**

Entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 07. November 2024 sind die mittelbaren Gesellschafter der SWM übereinstimmend bereit, zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur der SWM eine Bar-Einlage in Höhe von insgesamt EUR 1,0 Mio. entsprechend der Beteiligungsquote der BGM (50,1 %) und der energis (49,9%) zu leisten. Im Falle der Kreisstadt Merzig erfolgt die Einlage durch die BGM, der entsprechende Mittel aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mittel stehen im Haushalt 2025 unter: 11.08.07/0008.782410 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen zur Verfügung.

### **Anlage/n**

Keine



## Angelegenheiten in Bezug auf die Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG

Dienststelle: <b>111 Finanzmanagement</b>	Datum: <b>20.11.2025</b>
Beteiligte Dienststellen: <b>Leitung der Verwaltung</b> <b>11 Finanzen</b> <b>Merziger Wohnungsgesellschaften</b>	

Beratungsfolge	Ö/N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

### **Sachverhalt**

Die Vorlage gliedert sich in die Unterpunkte: 1. Einlagenfinanzierung Ankauf Teilflächen Neues Rathaus und 2. Einlagenfinanzierung Neubau sozialer Wohnungsbau, weil hier aus rechtlichen Gründen zwei gesonderte Beschlüsse erforderlich sind.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlage/n**  
Keine



**2025/0713-001**

Beschlussvorlage  
öffentlich



## **1. Einlagenfinanzierung Ankauf Teilflächen Neues Rathaus**

Dienststelle: <b>111 Finanzmanagement</b>	Datum: <b>20.11.2025</b>
Beteiligte Dienststellen: <b>Leitung der Verwaltung</b> <b>11 Finanzen</b> <b>Merziger Wohnungsgesellschaften</b>	

Beratungsfolge	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Kreisstadt Merzig, als Kommanditistin der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG, leistet aus Haushaltssmitteln „Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen 11.08.07/0008.782410“ eine Einlage in Höhe von 8.000,00 € zur Verbuchung auf dem Kapitalkonto II.

### **Sachverhalt**

Entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 25.04.2024 hat sich die Kreisstadt Merzig als Kommanditistin der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG verpflichtet, die für den Ankauf von Büroflächen Neues Rathaus notwendigen Kapitaleinlagen zu leisten, um den durch die Investition bedingten Finanzmittelfehlbedarf auszugleichen. Die Höhe der Einlage wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 auf 8.000,00 € festgesetzt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mittel stehen im Haushalt 2025 unter: 11.08.07/0008.782410 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen zur Verfügung.

### **Anlage/n**

Keine



**2025/0713-002**

Beschlussvorlage  
öffentlich



## **2. Einlagenfinanzierung Neubau sozialer Wohnungsbau**

Dienststelle: <b>111 Finanzmanagement</b>	Datum: <b>21.11.2025</b>
Beteiligte Dienststellen: <b>Leitung der Verwaltung</b> <b>11 Finanzen</b> <b>Merziger Wohnungsgesellschaften</b>	

Beratungsfolge	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Kreisstadt Merzig, als Kommanditistin der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG, leistet aus Haushaltssmitteln „Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen 11.08.07/0008.782410“ eine Einlage in Höhe von 400.000,00 € zur Verbuchung auf dem Kapitalkonto II.

### **Sachverhalt**

Entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 26.09.2024 hat sich die Kreisstadt Merzig als Kommanditistin der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG verpflichtet, die notwendigen Finanzeinlagen von städtischer Seite in die Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft mbH & Co. KG zum Nachweis des geforderten Eigenanteils sowie zur Deckung eventuell entstehender unterjähriger Defizite im Rahmen des Projekts „Neubau sozialer Wohnungsbau“ im Haushaltsplan des Jahres 2025 und in den Haushaltsplänen der Folgejahre im Investitionshaushalt der Kreisstadt Merzig bereitzustellen. Im Haushalt 2025 wurden zum Zwecke der Einlage 400.000,00 € entsprechend den Fördervoraussetzungen angesetzt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mittel stehen im Haushalt 2025 unter: 11.08.07/0008.782410 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen zur Verfügung.

### **Anlage/n**

Keine



## Abschluss des Durchführungsvertrags Haus Sonnenwald

Dienststelle: 322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	Datum: 11.11.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Ortsrat Besseringen (Anhörung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Abschluss des Durchführungsvertrages wird beschlossen.

### Sachverhalt

Der Vorhabenträger beabsichtigt Revitalisierung des leerstehenden Haus Sonnenwald in Besseringen. Planungsrecht hierfür soll durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ geschaffen werden. Der Abschluss des Durchführungsvertrags ist die rechtliche Voraussetzung für den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Der Durchführungsvertrag ist in der Entwurfssfassung beigefügt. Die Endfassung wird zur Sitzung des Stadtrates ergänzt.

### Anlage/n

- 1 Durchführungsvertrag (nichtöffentlich)
- 2 Anlage 1 Entwurf B-Plan (öffentlich)
- 3 Anlage 2 Lageplan (öffentlich)
- 4 Anlage 3 Begründung B-Plan (öffentlich)

## **TEIL A: PLANZEICHNUNG**

<b>SO</b> Ferien-Wohn-Anlage	<b>GRZ</b> 0,4
<b>IV</b>	<b>GOK<sub>max</sub></b> 231,00 m üNN
<b>a</b>	-



Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelle Digitalisierung der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine blattschriftfreie und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde liegenden, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im besten Falle die der grafischen Koordinaten (Präsentationskoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Spannmaße), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu beurteilen.

Die KATASTERGRUNDLAGE IST IM ORIGINAL BESTÄTIGT.  
Stand Kataster: 15.04.2024

## **PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

	GELTINGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
	SONSTIGES SONDERGEBIET, ZWECKBESTIMMUNG „FERIEN-WOHN-ANLAGE“ (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 10 BAUNVO)
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
IV	ZAHL DER VOLLGESCHOSSSE (HÖCHSTMASS) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB L.V.M. § 20 BAUNVO)
GOK <sub>max</sub>	HÖHE BAULICHER UND SONSTIGER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS, HIER: GEBÄUDEOBERTKANTE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
a	ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)
	BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)
St	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (BESTEHENDE PARKPLÄTZE) (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB)
	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
	WALDFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 188 BAUGB)






## ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Vorhabenträger, die ACT Projekt GmbH & Co. KG, hat mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ die Einleitung eines Satzungsvorverfahrens nach § 12 BauGB beantragt.
  - Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
  - Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Merzig, den \_\_\_\_\_

Der Oberbürgermeister  
i.V. Der Bürgermeister

  - Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
  - Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan im Internet, inklusive einer Auslegung beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
  - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereithalten (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
  - Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Bechlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.
  - Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am \_\_\_\_\_. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
  - Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan.
  - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden hiermit als Satzung ausgefertigt.

Merzig, den \_\_\_\_\_

Der Oberbürgermeister  
i.V. Der Bürgermeister

Merzig, den ...

ungsplan aufzustellen und dies  
üblich bekanntgegeben.

Merzig, den \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_

## Der Oberbürgermeister V. Der Bürgermeister

- Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umlaufprüfung nicht durchgeführt.
  - Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan im Internet, inklusive einer Auslegung beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
  - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
  - Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedem/electronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Be schlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_\_\_, ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.
  - Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am \_\_\_\_\_. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
  - Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan.
  - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden hiermit

---

Der Oberbürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_-\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hinzuweisen worden.

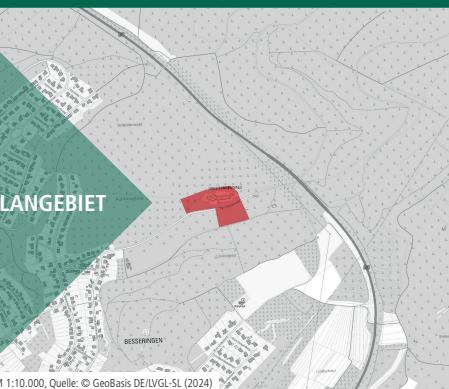
## **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

- die Verfahrensführung und die Festsetzung der Bauplanungspläne gelten u.a. folgende Gezeiten und Verordnungen:

  - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) (Satzung).
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) (Satzung).
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).
  - Bundes-Bodenutzungssatzung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
  - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) (Satzung).
  - Saarländer Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1540) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 212) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855) (Satzung).
  - § 12 des Kommunalsteuerwaltungsgesetzes (KSVG) das Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863) (Satzung).
  - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 864) (Satzung).
  - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neurendung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
  - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855) (Satzung).
  - Waldeggesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWalG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 500).
  - Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenutzungsgesetzes (Saarländisches Bodenutzungsgesetz - BödSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854).

Revitalisierung Haus Sonnenwald

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Besseringen



arbeitet im Auftrag der  
Projekt GmbH & Co. KG  
Saargau 39  
53. Merzig

d der Planung: 20.10.2025  
**ZUNG**

Gesellschaft für Städtebau und  
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70

email: info@kernplan.de

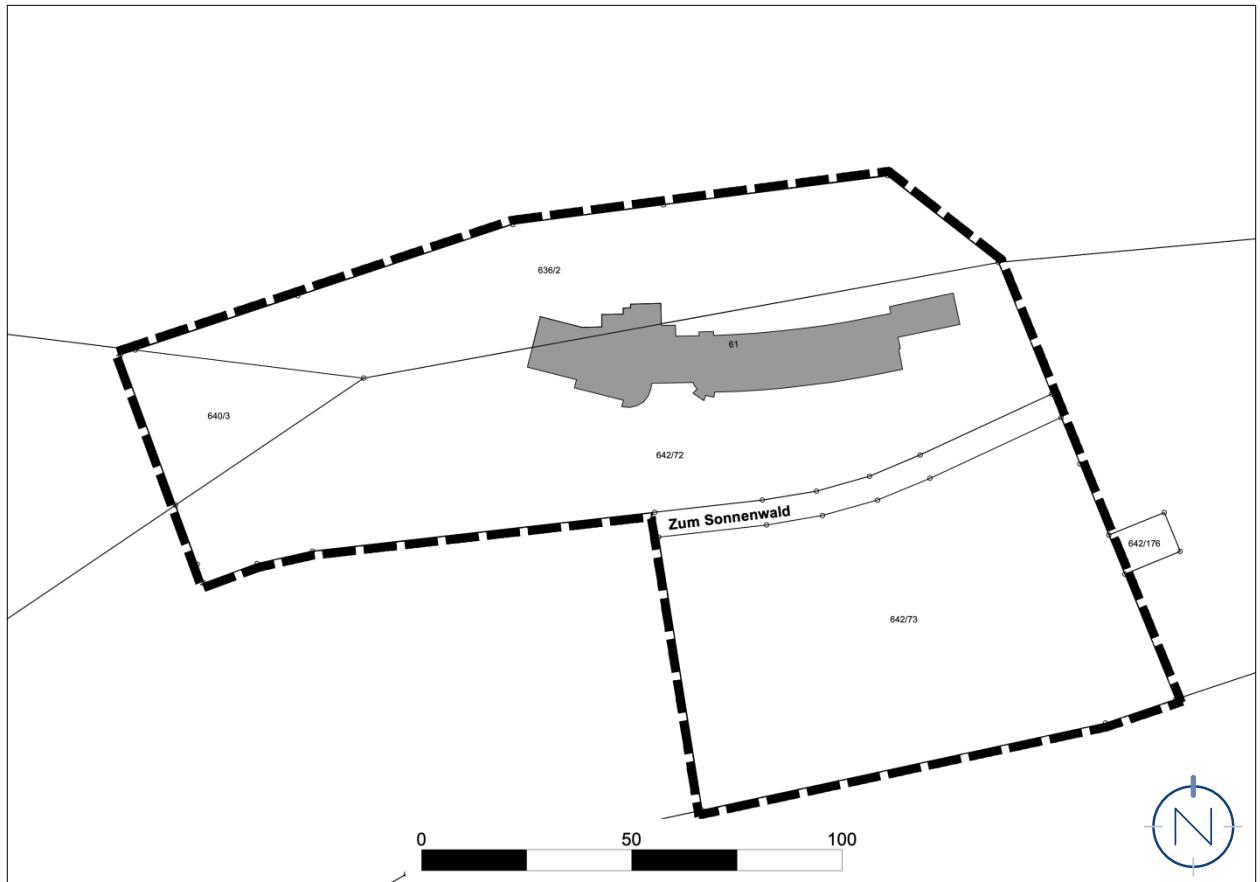
Dipl.-Ing. Hugo Kern

KERAN

Maßstab 1:1.000 im Original  
Zeileinerung ohne Maßstab

## Lagepläne, o.M.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Besseringen



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 15.04.2024; Bearbeitung: Kernplan



Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2025); Bearbeitung: Kernplan

# Revitalisierung Haus Sonnenwald

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Besseringen

20.10.2025, SATZUNG

KERN  
PLAN

# Revitalisierung Haus Sonnenwald

## Im Auftrag:

ACT Projekt GmbH & Co. KG  
Zum Saargau 39  
66663 Merzig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Besseringen

## IMPRESSUM

Stand: 20.10.2025, Satzung

## Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

## Projektbearbeitung:

Paula Dietz, M. Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

## Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

KERN  
PLAN

# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Das Projekt	13
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	16
Auswirkungen der Planung, Abwägung	20

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Das ehemalige VdK-Erholungsheim „Haus Sonnenwald“ in Merzig-Besseringen steht seit rund 10 Jahren leer. Das Gebäude soll nun wiedergenutzt werden. Im Rahmen der Revitalisierung wird der historische Charakter des Ensembles berücksichtigt und das Gebäude modern und nachhaltig umgebaut.

Im Gebäude sollen zukünftig Ferienwohnungen, Fremdenzimmer oder sonstige Zimmer zur Gastbeherbergung untergebracht werden, die sinnvoll durch Wohn-eigentum ergänzt werden sollen. Das Konzept wird durch Gastronomie, Seminar-, Tagungsräume und Veranstaltungs- bzw. Multifunktionsräume für Feierlichkeiten, einen Wellness-, Fitness- und Freizeitbereich und die neu gestaltete Außenanlage abgerundet.

Das Plangebiet wird wie bisher über die Straße „Zum Sonnenwald“ erschlossen.

Für die in Rede stehende Fläche existiert aktuell kein Baurecht. Daher bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ beschlossen.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

## Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innene Entwicklung (Wiedernutzbarmachung einer Fläche). Mit dem Gesetz zur Ermächtigung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 m<sup>2</sup> weg. Die vorliegende Planung umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 2,1 ha eine geringfü-

gig größere Fläche. Durch die Festsetzung von Waldflächen werden ca. 0,9 ha der Gesamtfläche nicht in Anspruch genommen. Somit beträgt die maximale Flächenversiegelung aufgrund der Festsetzung einer der Bestandssituation gerecht werdenden Grundflächenzahl (0,4) ca. 0,5 ha.

Damit wird der Schwellenwert des § 13a BauGB nicht überschritten. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht erforderlich.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft ebenfalls zu.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BlmSchG zu beachten sind.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

## Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig stellt für das Gebiet ein geplantes Sondergebiet Hotel und Flächen für Wald dar. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB ist damit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

## Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von dem Vorhabenträger zu erarbeiten, der Kreisstadt Merzig vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kreisstadt abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Kommune abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

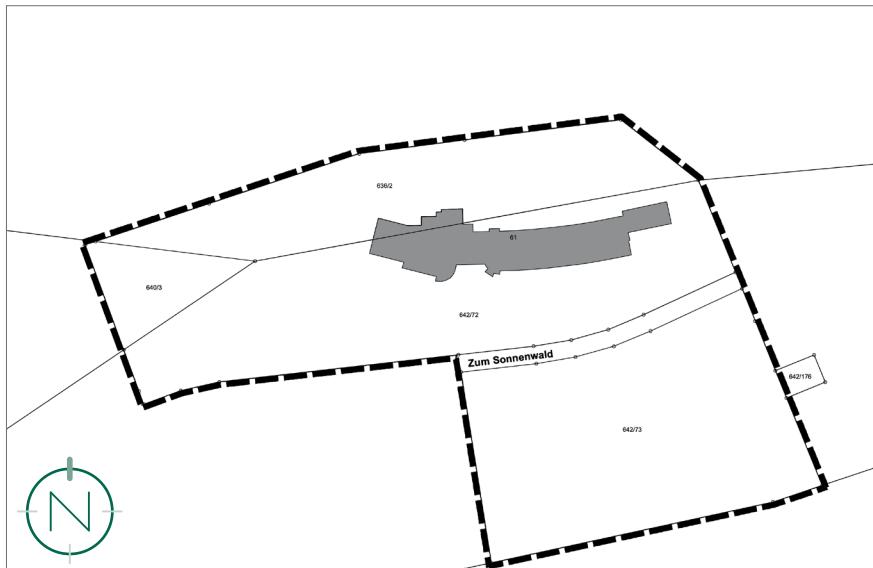
## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt zwischen östlichem Siedlungsrand des Stadtteils Besseringen und der B51, inmitten von Wald.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- in alle Himmelsrichtungen durch Waldflächen sowie
- im Südwesten zusätzlich durch die Erschließungsstraße „Zum Sonnenwald“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.



Kataster mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungs Nutzung, Eigentumsverhältnisse

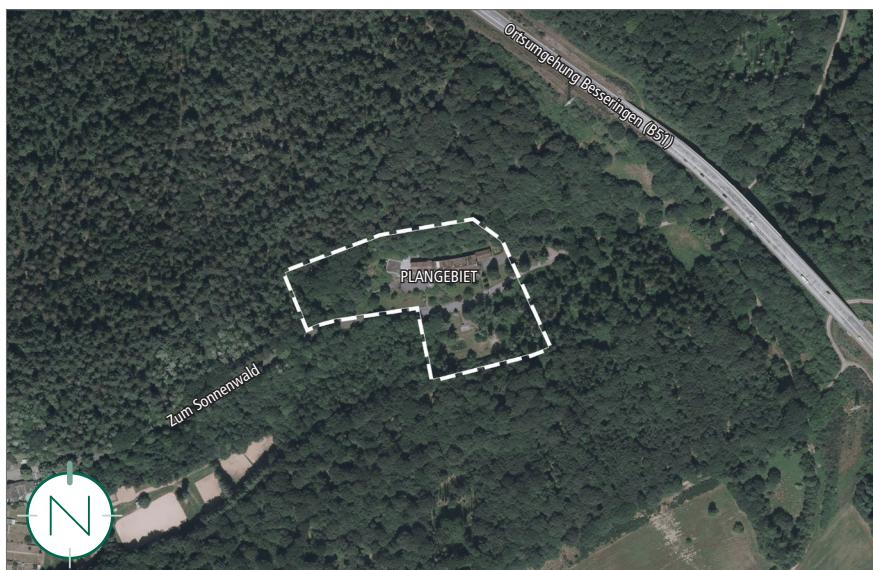
Das Plangebiet ist derzeit bereits mit einem Gebäudekomplex, ehemaliges Erholungsheim „Haus Sonnenwald“, der erhalten bleiben soll, bebaut.

Die direkte Umgebung des Plangebietes ist durch Waldflächen geprägt. Weiter westlich (ca. 500 m) schließt der Siedlungskörper des Stadtteils Besseringen an.

Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flurstücke befinden sich vollständig im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist somit von einer zügigen Realisierung auszugehen.

## Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet steigt von Süden nach Norden an. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie, mit Ausnahme der Entwässerung, besonders auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (insbesondere Festsetzung des Baufenster) auswirken wird.



Luftbild mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

## Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist über die Straße „Zum Sonnenwald“ an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Der Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz ist über die Ortsdurchfahrt von Besseringen, Bezirkstraße, (ca. 1 km südwestlich des Plangebietes) gewährleistet.

Die Autobahnanschlussstelle Merzig-Schwemlingen zur A8 befindet sich in etwa 3,5 km Entfernung.

Die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV erfolgt über die Bushaltestelle „Müh-

lenstraße“, welche sich ca. 650 m südwestlich des Plangebietes befindet. Ab hier bestehen Anbindungsmöglichkeiten in Richtung Bahnhof Merzig.

Weiterer öffentlicher Erschließungsanlagen bedarf es zur Realisierung der Planung nicht.

## Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und damit Anschlusspunkte sind grundsätzlich

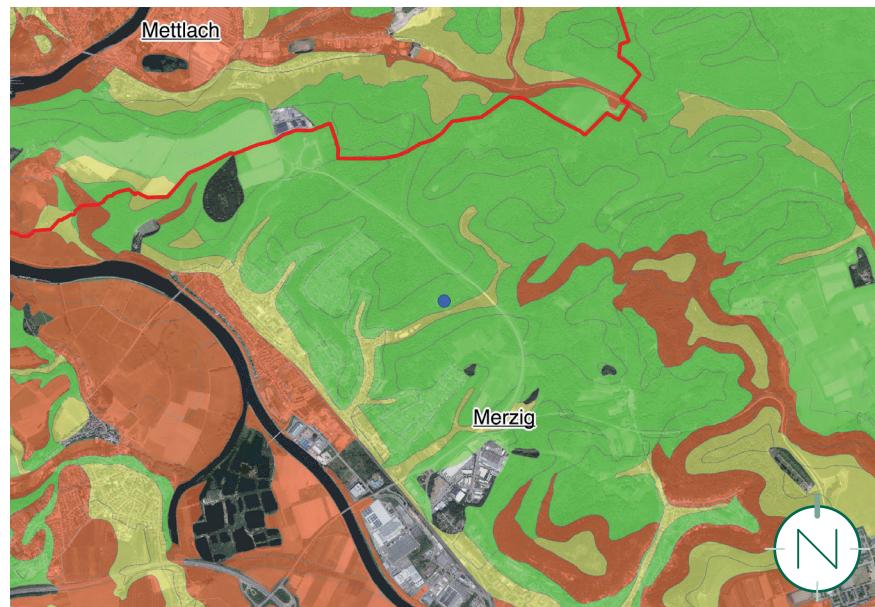
aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden.

Die Grundstücke waren bereits vor 1999 bebaut. Der § 49a SWG ist nicht zwingend anzuwenden. Das Plangebiet soll demnach wie im Bestand entwässert werden.

Gem. des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung geeignet (Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 14.01.2025). Dies ist nur ein Anhaltspunkt und muss im Zuge der Detailplanung noch mal geprüft werden.

Zusätzlich anfallendes Niederschlagswasser könnte versickert werden.

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.



Karte zur potenziellen Versickerungseignung (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet; Plangebiet = blauer Punkt); Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

## Hochwasser und Starkregen

Bei einem Niederschlagsszenario  $hN = 50$  mm treten gem. Starkregen Gefahrenkarte im südlichen Plangebiet Wassertiefen von bis zu 1,0 m auf. Am nördlichen Gebäude können sogar Wassertiefen bis zu 2,50 m auftreten. Gemäß kommunalen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Kreisstadt Merzig befindet sich im Bereich des Plangebietes jedoch kein Brennpunkt und demnach ist auch keine Maßnahme im entsprechenden Maßnahmenkonzept vorgesehen. Das Vorhaben muss dem Überflutungsrisiko dennoch durch eine hochwasserangepasste Bauweise bzw. der Freihaltung von Flutkorridoren gerecht werden.

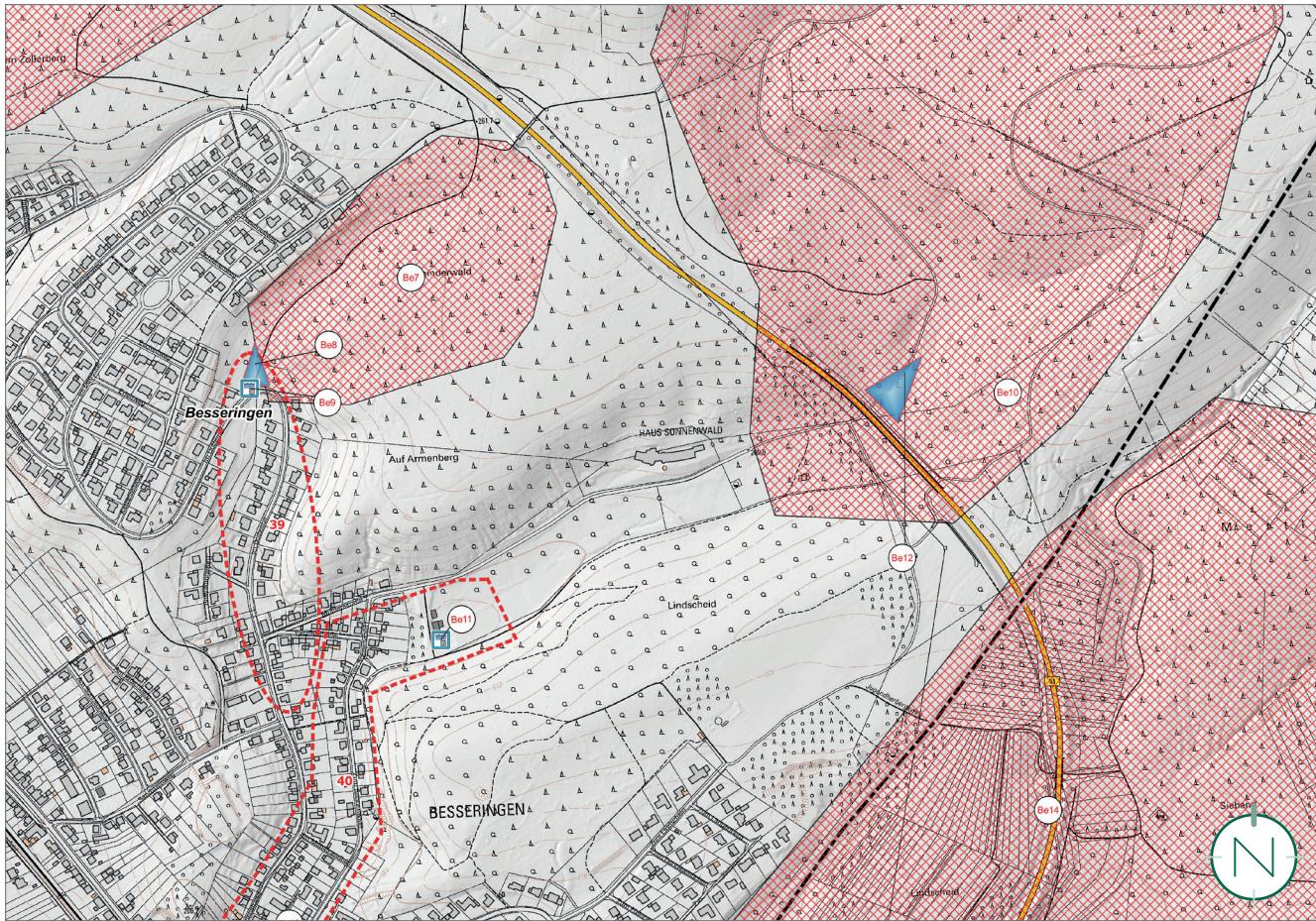
Unmittelbar östlich grenzt zudem im Maßnahmenkonzept zum kommunalen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept eine flächige Einzelmaßnahme an. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme im Forst, die laut Starkregen- und Hochwasserschutzkonzept dringend empfohlen wird.

Dennoch gilt: Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grund-



Örtliches Schutzkonzept zum Schutz der Stadt Merzig vor Starkregen und Hochwasser; Quelle: Ingenieurbüro eepi GmbH und geoportal.saarland.de; Stand: November 2023

stücksgestaltung durch die Grundstücks-eigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 12 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.



Maßnahmenkonzept - Örtliches Schutzkonzept zum Schutz der Stadt Merzig vor Starkregen und Hochwasser; Quelle: Ingenieurbüro eepi GmbH; Stand: August 2023

## Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Be- lange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum
Vorranggebiete	Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>(Z 17) „Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, ...) und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit (...) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen.“, erfüllt</li> <li>(G 28): „In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden.“, erfüllt</li> <li>(Z 56) Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabewisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d. h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.</li> <li>(Z 57) Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z. B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen.</li> <li>keine Restriktionen für das Vorhaben</li> </ul>
Wohneinheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baureifmachung für zweckentsprechende Nutzung des Gebietes</li> <li>Entstehung neuer Wohnungen im Bestand</li> <li>Als Wohnungsbedarf sind für den Stadtteil Besseringen der Kreisstadt Merzig 1,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt.</li> <li>keine Auswirkungen auf das landesplanerische Ziel eines landesweit und siedlungsstrukturell ausgeglichenen und ressourcenschonenden Wohnbauflächenangebotes</li> </ul>

	Einwohner (30.09.23)	Bedarfs- faktor	WE-Bedarf	Siedlungs- dichte in WE/ha	Bedarf Wohnflä- che für 15 Jahre	Baulücken in B-Plä- nen und Satzungen	Anre- chenbare WE nach Baulücken	WE Bedarf aktuell
Spalten	A	B	C	D	E	F	G	H
Berechnung				A/1000xBx15	C/D		Fx1,3	C-G
Stadtteil Besseringen	3.004	1,5	68	15	4,5 ha	11	15	53

Baulücken und künftiger Wohnungsbedarf im Stadtteil Besseringen; Quelle: Kreisstadt Merzig, Stand: Juni 2024

Kriterium	Beschreibung
<b>Landschaftsprogramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung (historisch) alter Waldstandorte</li> <li>• Wälder im Nordsaarland entwickeln</li> <li>• Überführung großflächiger Nadelbaumwälder</li> <li>• geschlossene Waldgebiete im Nordsaarland</li> <li>• Waldfäche</li> </ul>
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Naturpark	Lage im Naturpark Saar-Hunsrück; keine Restriktionen für das Vorhaben
Wasserschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes, Schutzone I, II und III (WSG Heimlingertal, Seffersbachtal, Franzenbach u. Besseringen)</li> </ul>
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate	<p>nicht betroffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• direkt angrenzend Landschaftsschutzgebiet „Merziger/Bachemer Kammerforst“ (LSG-L_1_00_03)</li> </ul>
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches</li> <li>• gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) innerhalb eines 1 km-Korridors um die Planungsfläche kein Nachweis gem. §§ 19 und 44 BNatSchG planungsrelevanter Arten</li> <li>• keine Arten oder Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) betroffen</li> <li>• keine n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine registrierten Lebensräume n. Anh. 1, FFH-Richtlinie betroffen</li> </ul>
<b>Allgemeiner und besonderer Artenschutz</b>	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Da von dem Planvorhaben Bäume und Sträucher betroffen sind, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die notwendigen Rodungen dürfen nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden.
<b>Besonderer Artenschutz (§§19 und 44 BNatSchG)</b>	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten so-wie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p><b>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel des Bebauungsplanes ist es, das seit mehreren Jahren ungenutzte Gelände des ehemaligen VdK-Erholungsheimes „Haus Sonnenwald“ einer Nutzung zuzuführen; geplant sind Ferien- und Eigentumswohnungen sowie die Einrichtung einer Gastronomie, von Seminar- und Tagungsräumen und einem Wellness-, Fitness- und Freizeitbereich</li> <li>• unter Beachtung des historischen Charakters sollen die Gebäude modern und nachhaltig umgebaut werden</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	 <p>Bestandsgebäude mit Eingangsbereich (o.l.); angebautem Verwaltungsgebäude (o.r.) sowie Gästebereich (M.I.); vorgelagerte Böschung mit Treppenaufgang und älteren Kirschen (M.r.); Parkgelände südlich der Zufahrt mit Kneippelanlage, Teich und Altbaumbestand (untere Bildreihe)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der ca. 2,1 ha große Geltungsbereich umfasst den mehrgliedrigen Gebäudekomplex des ehemaligen Erholungsheimes mit Außenanlagen, das parkartig angelegte Gelände gegenüber dem Zufahrtsweg sowie einen Teil der angrenzenden Waldflächen</li> <li>• sowohl entlang der Zufahrt als auch in den parkartig angelegten Freiflächen befinden sich teilweise sehr alte solitäre Fichten, Lärchen, Kirsch- und Walnussbäume</li> <li>• da sich die Baugrenzen eng an dem Gebäudestand bzw. dem bereits überwiegend versiegelten Umfeld orientieren, ist davon auszugehen, dass der Altbaumbaumbestand und alle Gehölze abseits der Gebäude erhalten werden können</li> <li>• von der Maßnahme sind daher lediglich die gebäudenahen Zierhecken (Thuja, Fichten-Formschnitthecken u.a.) betroffen; insbesondere werden die randlich in den Geltungsbereich hineinreichenden Waldbestände geschützt und sind entsprechend als Wald festgesetzt</li> <li>• aufgrund des längeren Leerstandes, der z.T. schadhaften Fassaden oder Fenster bzw. der möglichen Zugänge zum Dachstuhl oder Kellerräumen sind durch die Umbaumaßnahmen möglicherweise Gebäudebrüter (u. a. Haussperling, Hausrotschwanz) und in bzw. an Gebäuden quartiernehmende Fledermäuse betroffen, auch wenn sich hierauf im Zuge einer kurorischen Begehung keine Hinweise ergaben; Fledermäuse sind z. B. hinter den Eternitfassaden oder auch hinter den seit langem nicht mehr bewegten Klappläden im ehemaligen Verwaltungsgebäude möglich</li> </ul> <p><b>Bestehende Vorbelastungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage außerhalb des Siedlungsbereiches eingebettet in eine Waldfläche</li> <li>• geringe Lärmdisposition durch die ca. 200m östlich verlaufende, stark befahrene B 51</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p><b>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Gehölzbestand ist potenzieller Brutstandort für Gehölzbrüter, auch für Arten, die parkartige Bestände besiedeln (z. B. die Singdrossel, die in den Altbäumen geeignete Nistplätze vorfindet) oder siedlungsholde Gebüschenbrüter wie Mönchs-, Gartengrasmücke, Amsel und Zilpzalp</li> <li>der Altbaumbestand, selbst die Alt-Fichten, sind offensichtlich noch vital; bis auf eine initiale Stammhöhle an einer Traubeneiche entlang der Auffahrtsrampe konnten bei einer überschlägigen Prüfung keine weiteren Stamm- oder Asthöhlen und auch keine weiteren quartiertauglichen Borkenstrukturen in den Solitärbäumen entdeckt werden, sie sind jedoch im ebenfalls z. T. älteren Baumbestand der Waldfläche zu erwarten; da diese jedoch, ebenso wie die meisten Solitäre, erhalten werden, besteht in Bezug auf Höhlenbrüter oder Baumquartiere nutzende Fledermausarten zunächst keine Betroffenheit</li> <li>unter den gebäudebrütenden Vögeln ist insbesondere mit dem Hausrotschwanz zu rechnen, der in maroden Gebäuden flexibel Nischen und Hohlräume als Brutplatz nutzt; der Haussperling als zulassungskritische Art ist aufgrund der Lage eher nicht zu erwarten, auch aufgrund des langen Leerstandes, der für den Nahrungsopportunisten ungünstigere Bedingungen bedeutet innerhalb des Siedlungsbereiches, er ist grundsätzlich aber nie auszuschließen</li> <li>Fledermausquartiere sind insbesondere an der Fassade des Gebäudekomplexes zu erwarten, möglicherweise auch in den Dachböden</li> <li>der mit Wasserpflanzen bewachsene Teich innerhalb des nicht bebaubaren Parkgeländes ist potenzielles Laichgewässer von Amphibien, in erster Linie zu erwarten sind Grasfrosch, Erdkröte sowie Berg- und Teichmolch, auch hier besteht jedoch keine Betroffenheit, da der Teich erhalten bleibt</li> <li>Zaun- oder Mauereidechse sind aufgrund der Lage innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes ebenfalls nicht zu erwarten</li> <li>ein Vorkommen der Spanischen Flagge wäre z. B. entlang von saumreichen Waldwegen möglich; auf der Planungsfläche ist jedoch lediglich mit einfliegenden Imagines zu rechnen</li> <li>weitere im Sinne des besonderen Artenschutzes n. § 44 BNatSchG planungsrelevante Arten oder Artengruppen sind insbesondere im eng auf das Gebäude beschränkten Eingriffsbereich auszuschließen</li> </ul> <p><b>Artenschutzrechtliche Beurteilung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>Avifauna</u>: der seit längerem leerstehende Gebäudebestand bietet Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter, ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist bei Gebäudesanierungs-, -umbau oder -ausbaumaßnahmen daher nicht auszuschließen</li> <li>Baumaßnahmen dürfen nur dann begonnen werden, wenn keine Vögel an oder in den Gebäuden nisten, ggf. ist der Rückbaubeginn zu verschieben, um den Tötungstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 auszuschließen</li> <li>in Bezug auf § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG darf für die häufigen und flexiblen Arten wie Hausrotschwanz eine Legalaustrahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 vorausgesetzt werden, daneben sind jedoch auch Arten möglich, für die dies aufgrund der Aufführung in den Roten Listen und/oder der aktuellen Bestandstrends nicht zulässig ist, hierzu gehört insbesondere der auf der Fläche möglicherweise brütende Haussperling; sollte er vorkommen, dann ist das grundsätzlich empfohlene Anbringen von Nisthilfen am Gebäudebestand obligatorisch</li> <li>für die auf dem Gelände und innerhalb des Eingriffsbereiches vorkommenden Gehölzfreibrüter ist davon auszugehen, dass es sich überwiegend um typische Siedlungsarten mit geringer Störempfindlichkeit handelt (z. B. die verhöhte Mönchsgrasmücke und das Rotkehlchen); für diese kann in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten daher die o. g. Legalaustrahme vorausgesetzt werden, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind geeignet, den Tötungstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 sicher auszuschließen</li> <li>eine potenzielle Betroffenheit von Fledermäusen besteht am oder im Gebäudebestand</li> <li>auch dies erfordert im Vorfeld der Baumaßnahmen eine umfassende Gebäudeprüfung und im Nachweisfall mit dem LUA abgesprochene Maßnahmen und/oder Bauzeitenregelungen</li> </ul> <p><b>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadengesetzes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen</li> <li>die auf der Fläche vorkommenden planungsrelevanten in Anhang II/IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermäuse und deren Quartiere sind auch umwelthaftungsrelevant i.S.d. § 19 BNatSchG</li> <li>eine Prüfung der Fläche auf die Präsenz der Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher notwendig, um gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermeiden und damit Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz ausschließen können</li> <li>nur so ist eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens möglich</li> </ul>
<b>Geltendes Planungsrecht</b>	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: geplantes Sondergebiet Hotel, Waldflächen</p> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen</p>

# Das Projekt

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Bau-landbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

In bestimmten Fällen, wie etwa bei der Revitalisierung des Haus Sonnenwald, kann die Standortbindung jedoch so stark sein, dass eine Alternativenprüfung im eigentlichen Sinne nicht sinnvoll erscheint. Im vorliegenden Fall ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zum seit rund 10 Jahren leer stehenden Erholungsheim erforder-

lich, da dieses nachhaltig umgebaut werden soll. Damit wird verhindert, dass der bestehende Gebäudekomplex aufgrund fehlender Zukunftsperspektiven weiterhin leer steht und mit voranschreitender Zeit verfallen wird. Gleichzeitig wird die Tourismusfunktion der Kreisstadt gefördert und Wohnraum geschaffen. Zudem kann das Projekt aufgrund der Nutzung der vorhandenen Bausubstanz als nachhaltig eingestuft werden.

## Städtebauliche Konzeption

Es ist die Revitalisierung des Haus Sonnenwaldes geplant. Unter Beachtung des historischen Charakters des Ensembles werden die Gebäude modern und nachhaltig umgebaut.

Dabei sollen vorrangig Ferienwohnungen, Fremdenzimmer und sonstige Zimmer zur Gastbeherbergung entstehen, die sinnvoll durch Wohneigentum ergänzt werden sollen. Das Konzept wird durch Gastronomie,

Seminar-, Tagungsräume und Veranstaltungs- bzw. Multifunktionsräume für Feierlichkeiten, einen Wellness-, Fitness- und Freizeitbereich und die neugestaltete Außenanlage abgerundet und kann durch einen Shoppingbereich ergänzt werden.

Die bestehenden Waldflächen werden bei den Planungen aufgrund der überwiegenden Realisierung im Bestand erhalten. Denkbar wäre es auch, einen Vorwald als Übergang zum Wald zu entwickeln.

Die erforderlichen Stellplätze können vollständig innerhalb des Plangebietes zur Verfügung gestellt werden.

Das Plangebiet wird wie bisher über die Straße „Zum Sonnenwald“ erschlossen.



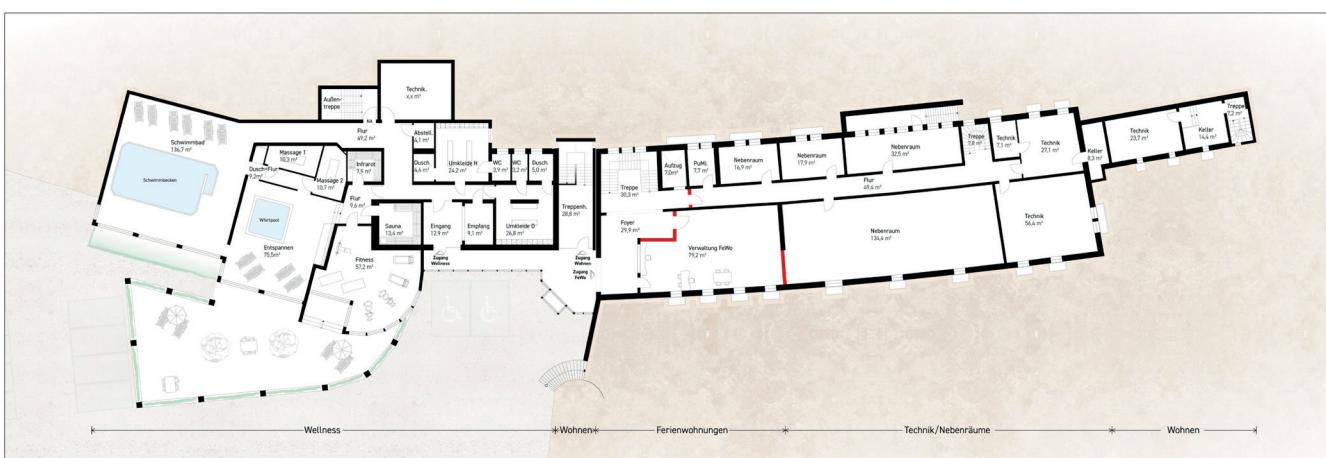
Ansicht revitalisiertes Haus Sonnenwald (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



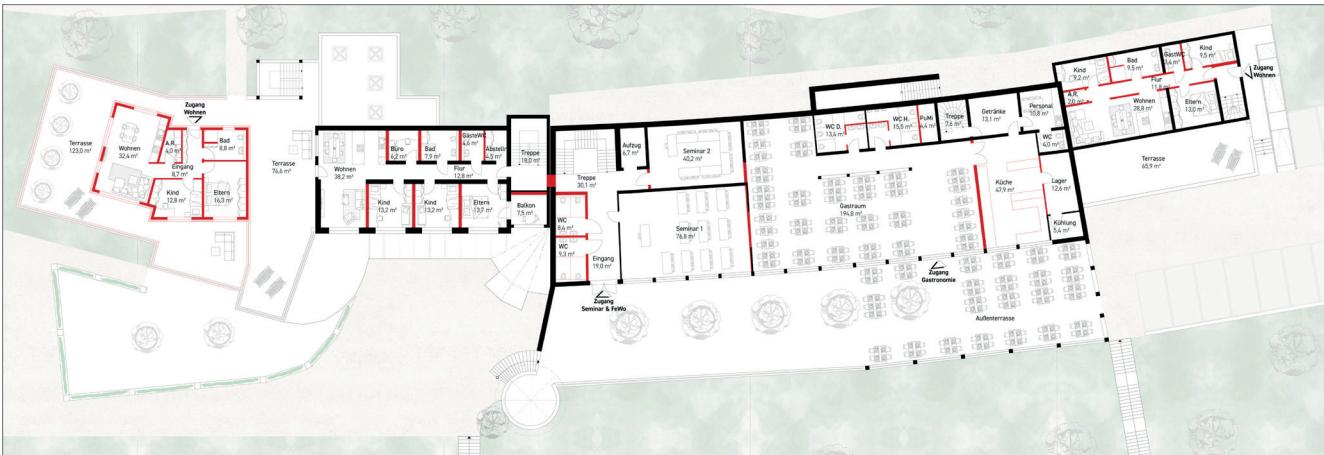
Ansicht revitalisiertes Haus Sonnenwald (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



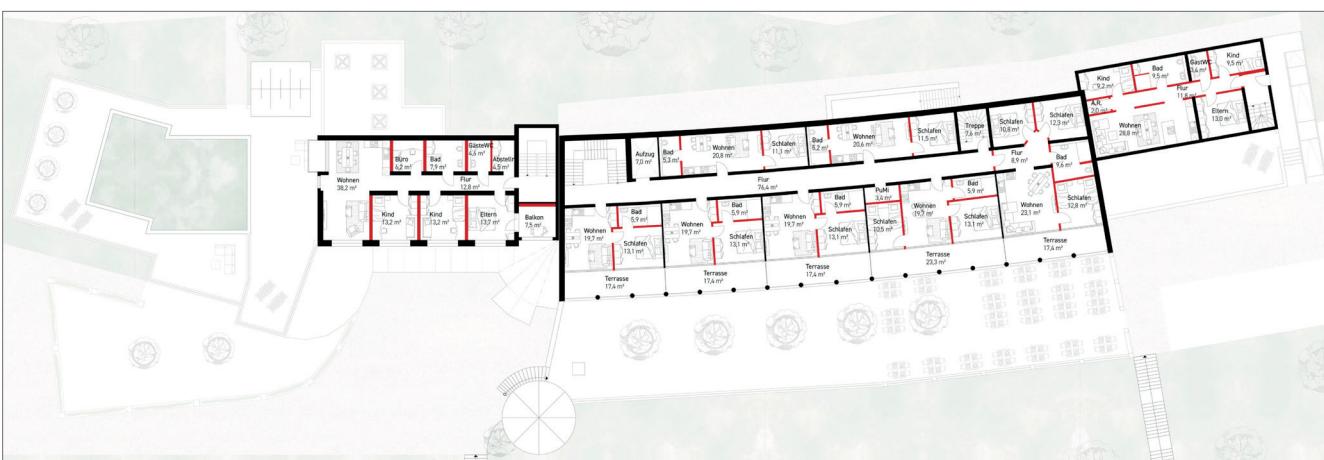
Ansicht revitalisiertes Haus Sonnenwald (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



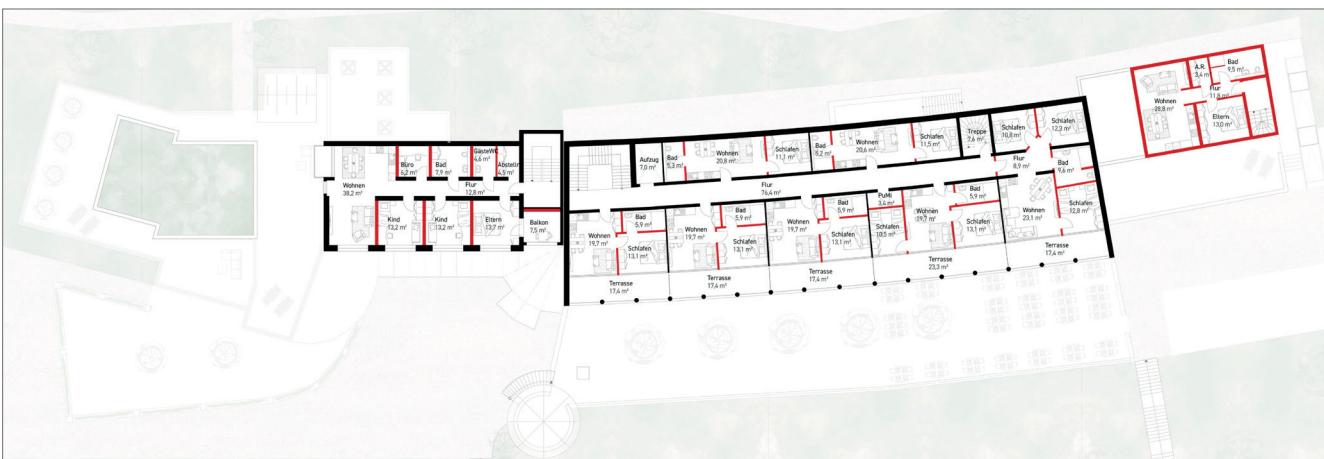
Grundriss Untergeschoss (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



Grundriss Erdgeschoss (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



Grundriss 1. Obergeschoss (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



Grundriss 2. Obergeschoss (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH

# Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

## Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11  
BauNVO

Sonstiges Sondergebiet,  
Zweckbestimmung „Ferien-Wohn-  
Anlage“

Gem. § 11 BauNVO

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet „Ferien-Wohn-Anlage“ festgesetzt.

Entsprechend der vorliegenden Planung sind alle Einrichtungen und Anlagen zulässig, die für den Betrieb einer Ferien-Wohn-Anlage erforderlich sind.

Neben der festgesetzten Hauptnutzung (Ferienwohnungen, Fremdenzimmer oder sonstige Zimmer zur Gastbeherbergung und Eigentumswohnungen auf weniger als der Hälfte der zulässigen Nutzfläche), werden Gastronomie mit Innen- und

Außenbereich, Seminar-, Tagungsräume und Veranstaltungs- bzw. Multifunktionsräume für Feierlichkeiten, Wellness-, Fitness- und Freizeitbereich (bspw. Indoor-Schwimmbecken, Sauna, Massageräume, Whirlpool, Entspannungszone und Infrarotkabine), Shoppingbereich, Waldspielplatz, Schwimmteich, Kneippbecken, Boule-Platz, Flächen für Stellplätze und Multifunktionsfläche in den Katalog der zulässigen Nutzungen aufgenommen. Diese gewährleisten einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Betrieb der Ferien-Wohn-Anlage.

Die getroffenen Festsetzungen schaffen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und Realisierung der geplanten Revitalisierung des Hauses Sonnenwald

## Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

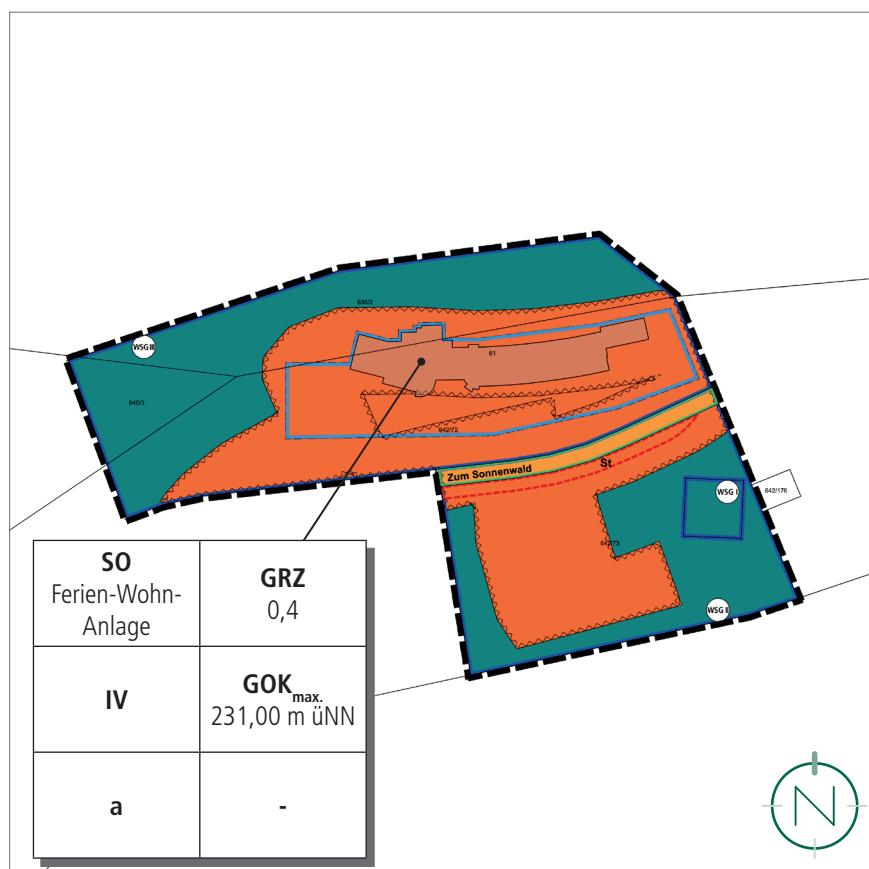
### Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenentwicklung im SO wird über die Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung der maximalen Gebäudeoberkante exakt geregelt. Die festgesetzte Höhe ist unter Beachtung geringfügiger Spielräume aus der bestehenden Bebauung abgeleitet.

Gleich der Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird auch mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhenentwicklung auf eine Maximale begrenzt und einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Umfeldes entgegengewirkt.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können.

Die Festsetzung, dass die definierte Oberkante durch untergeordnete Bauteile überschritten werden darf ermöglicht beispielsweise die Errichtung technischer Aufbauten oberhalb der Oberkante zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs der baulichen Anlagen



Ausschnitt der Planzeichnung, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

#### Grundflächenzahl (GRZ)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19  
BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 orientiert sich an der geplanten Konzeption für das Gebiet und verhindert ein überdimensionales Überschreiten der heutigen Versiegelung.

lung. Die festgesetzte GRZ unterschreitet deutlich die Orientierungswerte für die baulichen Nutzung in Sonstigen Sondergebieten gemäß § 17 BauNVO.

Die Grundflächenzahl darf gemäß BauNVO insbesondere durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

Zudem wird sichergestellt, dass lediglich untergeordnete Nebengebäude / Nebenanlagen zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen werden. Unvertretbaren Versiegelungen durch Hauptgebäude wird damit begegnet, die anteilmäßige Flächenbegrenzung wird gewahrt.

Die entstehende Grundstücksbebauung lässt auf den Grundstücken somit ausreichend Freiflächen für eine Durchgrünung bzw. den Erhalt der Frei- und Waldflächen. Weiterhin wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.

Bei der Ermittlung der GRZ sind sowohl das nördlich als auch südlich der Straßenverkehrsfläche festgesetzte Sondergebiet (Teilflächen der Parzellen Nr. 636/2, 642/72 und 642/73) zu berücksichtigen. Die festgesetzten Waldflächen (Parzelle Nr. 640/3 und Teilflächen der Parzellen Nr. 636/2, 642/72 und 642/73) sind nicht zu berücksichtigen.

## Zahl der Vollgeschosse

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Maßfestsetzung notwendig. Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper zu verhindern und gleichzeitig eine angemessene Integration ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu sichern.

Die Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der Bestandsbebauung und somit auch an der städtebaulichen Konzeption. Eine städtebaulich unerwünschte Höhenentwicklung kann ausgeschlossen werden.

## Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Nachbargrenzen auf den Baugrundstücken angeordnet werden.

Für das Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise ermöglicht insbesondere Gebäudelängen von über 50 m, was aufgrund der Bestandsgebäude erforderlich ist.

Negative Auswirkungen auf die nachbarschützenden Belange können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung ist sichergestellt.

## Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Festsetzung der Baugrenzen orientiert sich an der städtebaulichen Konzeption und der Bestandsbebauung. Die bestehenden Waldflächen sind von einer Bebauung ausgenommen und werden dementsprechend als Waldfläche festgesetzt.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (z. B. Garagen) sollen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein, sofern sie dem Nutzungsziel der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

## Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung für Stellplätze und Nebenanlagen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stellplatzangebot.

Die im Plan zeichnerisch festgesetzte Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen umfasst die bereits bestehenden Parkplätze entlang der Straße „Zum Sonnenwald“.

Stellplätze und Nebenanlagen (bspw. Schwimmteich, Waldspielplatz, Kneippbecken, Boule-Platz, Multifunktionsfläche, sonstige, der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienende Anlagen) sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Sonstigen Sondergebietes zulässig.

## Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Zum Sonnenwald“. Die Straßenverkehrsfläche wird entsprechend der Bestandssituation übernommen. Darin eingeschlossen ist somit die gesamte heute bereits asphaltierte Fläche, die zukünftig neben der Erschließung auch zum Parken dienen wird.

## Versorgungsflächen / -anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass das Plangebiet zukünftig mit Elektrizität versorgt werden kann ohne gesonderte Flächen hierfür festzusetzen.

## Waldflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

Die innerhalb des Plangebietes ausgewiesenen Waldflächen sind als solche zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Entsprechend dem saarländischen Landeswaldgesetz ist, da der notwendige Waldabstand nicht eingehalten werden kann, eine Haftungsfreistellung zu vereinbaren (s. nachrichtliche Übernahme).

## **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (u.a. Vögel, Fledermäuse) innerhalb des Plangebietes werden vorsorglich entsprechende artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen festgesetzt.

Versiegelungen auf den Grundstücken sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, übrige Flächen sind vegetativ und wasserdurchlässig zu gestalten, um weiterhin das Versickern von Niederschlägen zu gewährleisten, hitzespeichernde Versiegelungen zu reduzieren und den Naturschuhlt zu stärken. Wasserdurchlässige Oberflächen dienen dem Abflachen von Abwasserabflussspitzen bei Starkregenereignissen, der Entlastung der Abwasserinfrastruktur und dem Anstreben eines natürlichen Wasserhaushaltes. Die Speicherung der Sonneneinstrahlung durch großflächig versiegelte Flächen (z. B. sogenannte „Steingärten“) während heißer Sommermonate beeinträchtigt das Lokalklima und soll durch entsprechende Begrünung vermieden werden. Begrünte Freiflächen wirken sich zudem positiv auf die Artenvielfalt und den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen aus. Eine Vollversiegelung ist daher unzulässig.

## **Nutzung erneuerbarer Energien**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB

Im Sinne der Nachhaltigkeit wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien vorzusehen sind (insbesondere für Solarenergie).

## **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Waldes ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung.

Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Landschafts- und Ortsbild geschaffen.

Die Festsetzung der Eingrünung der Stellplatzflächen trägt darüber hinaus zur Steigerung der Aufenthaltsqualität bei.

Die Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern birgt lokalklimatische Vorteile durch das verminderte Aufheizen der Oberflächenmaterialien und vegetative Verdunstungskühle, was insbesondere die Umgebungstemperatur in sogenannten Trockenächten und somit die Hitzebelastung senkt. Ferner hält ein begrüntes Dach Niederschlagswasser zurück, wodurch Niederschlagswasserabflussspitzen bei Starkregenereignissen abgeflacht und somit die Abwasserinfrastruktur entlastet werden kann.

Zur Abschirmung der Gebäudeoberfläche vor starker Hitzebelastung im Sommer, der ökologischen Vernetzung des Gebietes mit seiner Umgebung, sowie aus stadtgestalterischer Gründen sind die in der Festsetzung aufgeführten Fassaden zu begrünen.

## **Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. SWG)**

### **Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 49-54 Landeswassergesetz)**

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäß Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden.

### **Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 Abs. 4 LBO)**

Für die Bebauungspläne können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die getroffenen Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Landschaftsbild.

Hierzu werden Einschränkungen der zulässigen Dachformen (Sattel-, Pult- und Flachdächer) sowie der zulässigen Fassadengestaltungen getroffen. Die getroffenen minimalen Einschränkungen bei der Fassadengestaltung sollen Auswüchse (z. B. glänzende

/ reflektierende Materialien, ausgenommen Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik) verhindern.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden an Abstellplätzen sind mindestens 10 Abstellplätze für Fahrräder entsprechend den Vorgaben der Festsetzung zu errichten. In den Bereichen der überdachten sowie nicht überdachten Stellplätze sind Ladestationen für die E-Mobilität herzustellen.

Einhäusungen bzw. Standflächen für Müll- und Abfallbehälter prägen maßgeblich das Orts- und Straßenbild, soweit sie öffentlich einsehbar sind. Um ein ansprechendes und nicht abschirmendes Erscheinungsbild zu gewährleisten, ist die festgesetzte Ausführung erforderlich.

## **Nachrichtliche Übernahme**

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Bau gesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

### **Waldabstandsfläche (i. V. m. § 14 Abs. 3 LWaldG)**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst bzw. grenzt an eine Waldfäche. Gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG ist demnach ein Abstand zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Dieser wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (30 m - Abstand gem. § 14 Abs. 3 LWaldG).

Innerhalb des Geltungsbereiches kann der Waldabstand schon aufgrund der Bestandssituation nicht eingehalten werden.

### **Wasserschutzgebiet „Heimlingertal, Seffersbachtal, Frankenbach und Besseringen“**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzonen I, II und III des Wasserschutzgebiets „Heimlingertal, Seffersbachtal, Frankenbach und Besseringen“.

Im Rahmen der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.

Zusätzlich sind die weiteren Anforderungen, die sich aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone I, II und III ergeben, zu berücksichtigen.

## Denkmalschutz

Da trotz der Überprägung des Geländes Bodendenkmale im Geltungsbereich nicht auszuschließen sind, ist das Landesdenkmalamt in die weiteren Planungen einzubeziehen. Die aufgeführte Vorgehensweise ist zu berücksichtigen.

# Auswirkungen der Planung, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall aus folgenden drei Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt:

## Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Lebensbedingungen findet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Be-

einträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Durch die Revitalisierung des ehemaligen Erholungsheimes findet kein Heranrücken an eine potenziell konfliktträchtige Nutzung statt. Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass die Ferien-Wohn-Anlage hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung sowie dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung dem damaligen Nutzungsgedanke - Erholung - entsprechen und durch die Nutzung des reinen Wohnens ergänzt werden. Zusätzlich sind keine Nutzungen zulässig, die im direkten Umfeld von Störungen und damit zu Beeinträchtigungen führen könnte.

Ein Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sichergestellt. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich nur Frei- und Waldflächen. Insofern kann von einer Konfliktfreiheit ausgegangen werden. Gegenseitige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen findet, in vollem Umfang nach. Somit kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die vorgesehene Planung.

## Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben von Kommunen gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach. Die bislang brachliegende Fläche wird zu max. 49,9% der Bruttogeschoßfläche für eine bauliche Entwicklung zu reinen Wohnzwecken bereitgestellt.

## Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet wurde bis vor rund 10 Jahren jahrzehntelang durch den Betrieb des Erholungsheimes genutzt und somit auch geprägt. Der Standort hat bereits heute keine nachteilige Wirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild. Das Stadt- und Landschaftsbild wird folglich durch die geplante Revitalisierung des Gebäudekomplexes nicht negativ beeinträchtigt. Die prägenden Gehölzbestände im Umfeld des bestehenden Gebäudekomplexes werden weitestgehend erhalten. Denkmäler sind nicht betroffen.

## Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Es kommt durch das Planvorhaben bei Beachtung der artenschutzrechtlich getroffenen Maßnahmen weder zu einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten, noch ist ein FFH-Lebensraumtyp / besonders geschützter Lebensraum betroffen.

Das Plangebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet. Es gilt daher eine besondere Beachtung des Grundwasserschutzes. Darüber hinaus sind von dem Planvorhaben keine weiteren Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

Im Übrigen gelten gem. § 13a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

## Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft sowie auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Daneben spielt auch die Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Diesen Interessen

trägt der vorliegende Bebauungsplan Rechnung.

Es werden Möglichkeiten zur Wiedernutzung des Erholungsheimes durch u. a. Ferienwohnungen und Gastronomie geschaffen. Damit werden neue Arbeitsplätze geschaffen. Gleichzeitig wird durch die Stärkung des Tourismus auch die dadurch bedingte Wertschöpfung in der Kreisstadt gefördert.

Negativwirkungen auf die Belange der Wirtschaft bestehen somit nicht.

### Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Erschließung erfolgt über die Straße „Zum Sonnenwald“. Der durch die Realisierung des Projektes entstehende Verkehr kann grundsätzlich von der bestehenden Verkehrsanlage aufgenommen werden.

Der ruhende Verkehr wird vollständig innerhalb des Plangebietes geordnet. Es wird sichergestellt, dass ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen. Dies trägt dazu bei, dass der ruhende Verkehr und der Parksuchverkehr auf den angrenzenden Straßen des Plangebietes reduziert wird.

Durch die frühere Nutzung als Erholungsheim wurden schon damals entsprechende Verkehre produziert, wie sie auch durch die Ferien-Wohn-Anlage zu erwarten sind. Die Ziel- und Quellverkehre verteilen sich auf das bestehende Verkehrsnetsz und fließen in unterschiedliche Richtungen ab. Zudem handelt es sich bei den Verkehren, ausgenommen die der Eigentumswohnungen, überwiegend um antizyklische Verkehre. Touristen bewegen sich überwiegend zu Zeiten fort, zu denen z. B. keine starken Pendlerströme im Verkehrsnetsz zu erwarten sind.

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Die Erschließung ist gewährleistet.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und damit Anschlusspunkte sind aufgrund der Bestandsbebauung grundsätzlich vorhanden. Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

### Auswirkungen auf Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Es wurden aufgrund der Starkregengefahrenkarte Hinweise zur angepassten Bauweise / Freianlagenplanung aufgenommen.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

### Auswirkungen auf Belange des Klimas

Die Planung sieht den Umbau eines bestehenden Gebäudekomplexes, der seit rund 10 Jahren leer steht, vor. Die bestehenden Versiegelungen werden demnach genutzt und eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle wird vermieden. Neuversiegelungen sind lediglich durch Freizeitanlagen, wie bspw. Schwimmteich und Waldspielplatz, zu erwarten und somit als untergeordnet einzustufen. Neubauten auf bislang nicht versiegelten Flächen sind nicht vorgesehen.

Die bestehenden Waldstrukturen im Gebiet (ca. 0,9 ha von rund 2,1 ha) sind zum Erhalt festgesetzt. Diese Flächen können demnach auch zukünftig nicht in Anspruch genommen werden. Durch die festgesetzte GRZ mit Überschreitungsmöglichkeit können max. rund 0,7 ha des festgesetzten Sondergebietes versiegelt werden, wovon rund 0,5 ha bereits heute versiegelt sind. Daneben ist die bereits vorhandene Erschließung (Straße, Kanalsystem) zu berücksichtigen. Demnach müssen abgesehen von zusätzlichen Stellplätzen keine Erschließungsanlagen für die zukünftige Nutzung errichtet werden, was sich auch positiv auf die durch die Planung entstehenden Versiegelungen auswirkt.

Klimawirksame Maßnahmen sind planungsrechtlich gesichert: Bestehende Waldstrukturen werden erhalten und als Waldflächen festgesetzt; zusätzlich sind extensive Gründächer ab 10 m<sup>2</sup> und einer Dachneigung von weniger als 20 ° (mind. 10 cm Substrat) sowie eine Fassadenbegrünung von Mauern und großflächigen, (überwiegend) fensterlosen Außenwänden von Gebäuden (Fläche > 30 m<sup>2</sup>; mind. 15 % der Fläche) festgesetzt. Diese Maßnahmen erhöhen Verdunstungskühle, verbessern das Mikroklima und schaffen Lebensräume für Gebäudebrüter; ergänzend sind Nisthilfen vorzusehen. Die Zulässigkeit von PV-Anlagen unterstützt die Eigenstromerzeugung und damit die Minderung betriebsbedingter Emissionen.

Zur klimaresilienten Niederschlagsbewirtschaftung ist das Grundstück im modifizierten Mischsystem zu entwässern; anfallendes Regenwasser ist vorrangig auf dem Grundstück zu versickern bzw. zurückzuhalten (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisterne, Teich etc.) und gedrosselt einem Vorfluter oder der Kanalisation zuzuführen. Diese Regelungen entlasten die Kanalisation und puffern Starkregenereignisse.

Aufgrund des insgesamt begrenzten Flächenumfangs sowie der gezielt getroffenen Maßnahmen zum Ausgleich – insbesondere durch Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Festsetzung der bestehenden Waldflächen – können negative Auswirkungen auf das Lokalklima somit weitgehend vermieden werden.

### Auswirkungen auf die Belange der Forst- und Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Vorranggebiete für Landwirtschaft sind nicht betroffen. Auch befinden sich keine landwirtschaftlichen Nutzungen im Plangebiet.

Die Festsetzungen wurden so getroffen, dass die bestehenden Waldflächen durch die Revitalisierung nicht in Anspruch genommen werden. Die Waldflächen können durch die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan erhalten und langfristig gesichert werden.

### Auswirkungen auf private Belange

Es sind keine nachteilige Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Im direkten Umfeld der geplanten Fe-

rien-Wohn-Anlage befinden sich lediglich Wald- und Freiflächen.

- keine Beeinträchtigung privater Belange

#### Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

#### Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

### Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

#### Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Revitalisierung einer ursprünglich für Erholungszwecken dienende Fläche
- Schaffung von (touristischem) Wohnraum
- Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten
- Verbesserung der touristischen Infrastruktur: Die Umgestaltung fördert den Tourismus in der Region
- schonender Umgang mit Grund und Boden: Durch die Nutzung bereits erschlossener Flächen wird der Flächenverbrauch im Außenbereich minimiert
- keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist weitestgehend vorhanden, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück
- keine negativen Auswirkungen auf gesunde Wohnverhältnisse
- keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung unter Berücksichtigung des vorhandenen Netzes mit seinen Kapazitäten
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft: bestehende Waldfächen bleiben erhalten

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ In der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Besseringen;  
Satzungsbeschluss**

Dienststelle:  311 Stadtplanung und Umwelt	Datum:  21.10.2025
Beteiligte Dienststellen:  Ortsvorsteher/in Besseringen	

Beratungsfolge	Ö / N
Ortsrat Besseringen (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

**Beschlussvorschlag**

1. Die im Rahmen des Planverfahrens vorgebrachten, in der beigefügten Anlage (Abwägungsvorschlag) aufgelisteten Anregungen und Hinweise aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB werden zur Kenntnis genommen und soweit abwägungsbeachtlich entsprechend dem in der Anlage ersichtlichen Abwägungsvorschlag beschlossen.

2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Revitalisierung Haus Sonnenwald“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und Begründung, wird gebilligt und gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der jetzt vorliegenden Form als Satzung beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, wie auch die Bürgerinnen und Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Sachverhalt**

Die Veröffentlichung im Internet bzw. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallele elektronische Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.

2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ fand vom 28.08.2025 bis einschließlich 29.09.2025 statt. Die während dieser Zeit vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig mit dem in der beiliegenden Beschlussvorlage dargestellten Ergebnis geprüft. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 2,1 ha.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da es sich hier um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird parallel ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. In diesem wird verbindlich geregelt, dass die Vorhabenträgerin die Kosten für das Verfahren zu tragen hat. Somit entstehen hier auch keine weiteren Kosten für die Kreisstadt Merzig.

#### **Auswirkungen auf das Klima:**

Nähere Aussagen hierzu erfolgen in der Begründung zum Bebauungsplan.

#### **Anlage/n**

- 1 Abwägungsvorschlag (öffentlich)
- 2 Lageplan (öffentlich)
- 3 Planzeichnung des Bebauungsplans (öffentlich)
- 4 Textteil (öffentlich)
- 5 Begründung zum Bebauungsplan (öffentlich)
- 6 Vorhaben- und Erschließungsplan (öffentlich)

**KREISSTADT MERZIG, STADTTEIL BESSERINGEN**

**AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES MIT**

**VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN „REVITALISIERUNG HAUS SONNENWALD“**

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 28.08.2025 bis 29.09.2025 statt. Im Anschreiben vom 26.08.2025 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 13.10.2025

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p><b>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b> Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 29.09.2025</u></p> <p>„mit Ihrer Email vom 26.08.2025 haben Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben bis zum heutigen 29.09.2025 gebeten.</p> <p>Leider ist es uns nicht möglich, die Stellungnahme fristgerecht fertig zu stellen, und wir bitten daher um eine Fristverlängerung bis 13.10.2025.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns diese Fristverlängerung kurz per Email.“</p> <p><u>Schreiben vom 30.09.2025</u></p> <p>„zu der o.g. Planung im Stadtteil Besseringen der Stadt Merzig nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Sofern alle in der Begründung aufgeführten festgesetzten und verbal argumentativ aufgeführten Umweltauflagen zum Arten- und Biotopschutz umgesetzt werden, sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p> <p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzonen I, II und III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 23.04.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes „Heimlingertal, Seffersbachtal, Franzenbach und Besseringen“, zu Gunsten der Stadtwerke Merzig. Der nächstgelegene Brunnen „Sonnenwald“ (LUA-Kenn-Nr.: 00674) der Stadtwerke liegt innerhalb des Plangebietes. Die Bohrung diente ursprünglich der Trinkwasserversorgung der Mitglieder des Wasserversorgungs</p>	<p>Die Fristverlängerung wird gewährt.</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Die Lage innerhalb der Schutzzonen I, II und III des ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes „Heimlingertal, Seffersbachtal, Franzenbach und Besseringen“ ist bereits als Nachrichtliche Übernahme Bestandteil des Bebauungsplanes.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>verbandes Mettlach, dieser wurde bereits zum 31.12.1975 aufgelöst und die Bohrung ging an die Stadtwerke Merzig über, die diese nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt haben. Gem. aktuellem Wasserrecht wird die Bohrung nur noch zur Speisung der Wassertretanlage (im Bedarfsfall) genutzt. Der nächste Brunnen zur Trinkwasserversorgung liegt über 500 m südöstlich des Plangebiets.</p> <p>In der engeren Schutzzzone ist der Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind. Der Fassungsbereich ist vor jeder Verunreinigung zu schützen. Es sind alle Maßnahmen und Verrichtungen zu unterlassen, die nicht der Unterhaltung, dem Betrieb und dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen dienen.</p> <p>Die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist vorhanden, zusätzlich anfallendes, unbelastetes Niederschlagswasser könnte über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden. Konkrete Planungen liegen noch nicht vor. Bauliche Maßnahmen beschränken sich größtenteils auf die bereits versiegelten und bebauten Bereiche.</p> <p>Im Rahmen der späteren Umsetzung von Maßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.</p> <p>Erst nach Vorlage der konkreten Anträge unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben können die ggfs. erforderlichen Auflagen festgesetzt und eine eventuell benötigte Befreiung erteilt werden.</p> <p>Auf Grund der Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes sind Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden nicht genehmigungsfähig. Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Erdwärmekollektoren bedarf entsprechender Einzelfallprüfungen.</p>	<p>Die Ausführungen zur engeren Schutzzzone werden in die Nachrichtliche Übernahme zum Wasserschutzgebiet aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zur späteren Umsetzung von Maßnahmen sind bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Ausführungen zu Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden und -kollektoren werden in die Nachrichtliche Übernahme zum Wasserschutzgebiet aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die bestehende Nachrichtliche Übernahme zum Wasserschutzgebiet „Heimlingertal, Seffersbachtal, Franzenbach und Besseringen“ wie folgt zu ergänzen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„In der engeren Schutzzzone ist der Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind. Der Fassungsbereich ist vor jeder Verunreinigung zu schützen. Es sind alle Maßnahmen und Verrichtungen zu unterlassen, die nicht der Unterhaltung, dem Betrieb und dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen dienen.“</li> <li>Auf Grund der Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes sind Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden nicht genehmigungsfähig. Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Erdwärmekollektoren bedarf</li> </ul>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich genehmigungsfähig, wenn diese über eine mindestens 30 cm mächtige Bodenzone sowie außerhalb von mit Schadstoffen belasteten Bodenbereichen stattfindet.</p> <p>Des Weiteren sollte in die Begründung aufgenommen werden, dass für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen im Rahmen von geplanten Bauvorhaben nur Material verwendet werden darf, dass keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält.</p> <p>Gewässerschutz</p> <p>Die Grundstücke waren bereits vor 1999 bebaut. Der § 49a SWG ist nicht anzuwenden. Das Plangebiet ist demnach wie im Bestand zu entwässern. Das Schmutzwasser ist durch Anschluss an die angrenzend vorhandene öffentliche Kanalisation einzuleiten.</p>	<p>Die Ausführungen zur Versickerung von Niederschlagswasser werden in die bestehende Festsetzung zur Abwasserbeseitigung aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen zu verwendbarem Material werden in die Nachrichtliche Übernahme zum Wasserschutzgebiet aufgenommen.</p>	<p>entsprechender Einzelfall-prüfungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen im Rahmen von geplanten Bauvorhaben darf nur Material verwendet werden, dass keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält.“</li> </ul> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die bestehende Festsetzung zur Abwasserbeseitigung wie folgt zu ergänzen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich genehmigungsfähig, wenn diese über eine mindestens 30 cm mächtige Bodenzone sowie außerhalb von mit Schadstoffen belasteten Bodenbereichen stattfindet.“</li> </ul>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Das auf Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z.B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, Teich etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt einem Vorfluter oder der angrenzend vorhandenen öffentlichen Kanalisation zuzuführen.“</p>		
2	<p><b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung</b> Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 19.09.2025</u></p> <p>„im Rahmen der o.g. Beteiligung bitten wir um Fristverlängerung bis zum 08.10.2025.</p> <p>Für eine kurze Rückmeldung wären wir sehr dankbar.“</p> <p><u>Schreiben vom 07.10.2025</u></p> <p>„das ehemalige VdK-Erholungsheim, das seit rund 10 Jahren leer steht, soll durch o.g. Bebauungsplanung eine neue Nutzung erhalten. Zukünftig sollen Ferienwohnungen, Fremdenzimmer und sonstige Zimmer zur Gastbeherbergung eingerichtet werden, die, wenn möglich, durch Wohneigentum ergänzt werden sollen. Ergänzt wird die Revitalisierung des Gebäudekomplexes durch Gastronomie, Seminar- und Tagungsräume sowie Veranstaltungs- bzw. Multifunktionsräume für Feierlichkeiten, einen Wellness-, Fitness- und Freizeitbereich. Außerdem soll die Außenanlage neugestaltet werden. Nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 BauGB sind die kommunalen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind für das Saarland im Landesentwicklungsplan, Teilabschnitte „Umwelt“ und „Siedlung“, festgelegt. Der LEP „Umwelt“ legt für den Planbereich ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) fest. In Vorranggebieten für Grundwasserschutz ist</p>	<p>Die Fristverlängerung wird gewährt.</p> <p>Auf die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz und die damit zusammen-</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Diesen Erfordernissen des Grundwasserschutzes ist Rechnung zu tragen.</p> <p>Für die vorliegende Bauleitplanung sind des Weiteren die Zielfestlegungen Z32 bis Z36 in Kapitel 2.4 „Wohnsiedlungstätigkeit“ des Landesentwicklungsplans (LEP), Teilabschnitt „Siedlung“, maßgeblich. Bei der Neuschaffung von Wohnraum ist insbesondere die Wohnungsbedarfsermittlung (Baulückenbilanz) von Bedeutung, um eine bedarfsgerechte und nachhaltige Entwicklung sicherzustellen.</p> <p>Das gem. § 11 BauNVO festgesetzte Sonstige Sondergebiet „Ferien-Wohn-Anlage“ enthält die Festsetzung, dass Eigentumswohnungen auf weniger als der Hälfte der zulässigen Nutzfläche zulässig sind. Laut Nutzungskonzept sollen 7 Eigentumswohnungen auf einer Gesamtfläche von ca. 770 m<sup>2</sup> bei einer Gesamtnutzfläche von ca. 1640 m<sup>2</sup> entstehen. Dies entspricht der Festsetzung. Dennoch ist aufgrund der o.g. Vorgabe des Teilabschnitts „Siedlung“ der Bedarf der Wohnungen nachzuweisen und wir bitten vor Abschluss des Verfahrens um Vorlage einer aktuellen Baulückenbilanz.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Von hiesiger Seite bestehen Bedenken hinsichtlich der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB. Insbesondere vor dem Hintergrund der ersatzlosen Streichung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB ist das Ausbleiben der Erarbeitung eines Umweltberichtes nicht mehr unbeachtlich. Der Bebauungsplan wäre bei nicht rechtmäßiger Anwendung des beschleunigten Verfahrens nichtig, da ein derartiger Verstoß nun als beachtlich gilt. Die abschließende Entscheidung hierüber obliegt jedoch im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Verantwortung der Kreisstadt Merzig.“</p>	<p>hängenden Ziele des Landesentwicklungsplanes „Umwelt“ wird bereits in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Eine aktuelle Baulückenbilanz wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Entscheidung über die Wahl des Verfahrens liegt wie angeführt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in der Verantwortung der Kreisstadt Merzig. Eine Baugenehmigung für den Bestand wäre gem. § 34 BauGB nach Auffassung der Kreisstadt für den Bestand möglich, demnach wird das Plangebiet aus Sicht der Kreisstadt nicht als Außenbereich eingestuft und am Verfahren gem. § 13a BauGB festgehalten.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, eine aktuelle Baulückenbilanz in der Begründung zu ergänzen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, am gewählten Verfahren festzuhalten.</p>
3	<b>Amprion GmbH</b> Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund		

Nr.	<b>Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
	<p><u>Schreiben vom 03.09.2025</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
4	<p><b>Arbeitskammer des Saarlandes</b> Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
5	<p><b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> <b>Regionalbereich West / Saarland</b> Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
6	<p><b>Bundesnetzagentur</b> <b>Referat 814</b> Postfach 80 01 53105 Bonn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
7	<p><b>Bundesnetzagentur</b> <b>Referat 511</b> Canisiusstr. 21 55122 Mainz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
8	<p><b>CREOS Deutschland GmbH</b>  <b>Planauskunft</b>            Am Zunderbaum 9            66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 27.08.2025</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)</li> <li>· Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH</li> <li>· Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH</li> <li>· Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH</li> <li>· Gasleitung der Villeroy &amp; Boch AG, Mettlach</li> <li>· Leitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH</li> <li>· Leitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH</li> <li>· Leitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH</li> </ul> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
9	<p><b>Deutsche Bahn AG</b>  <b>DB Immobilien, CR.R-O41 Baurecht I</b>            Gutschstr. 6            76137 Karlsruhe</p> <p><u>Schreiben vom 29.08.2025</u></p> <p>„DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG /</p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 1 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3230 (Saarbrücken - Karthaus) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.“</p>		
10	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>PTI 11 - Bauleitplanung</b>  Pirmasenser Straße 65  67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 26.08.2025</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Hinweise betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Bauausführung. Ein Verweis auf die Stellungnahme wird in die Unterlagen aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargestellt, einen Hinweis als Verweis auf die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p><b>„Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</li> <li>• zu beachten: Schreiben Deutsche Telekom Technik GmbH vom 26.08.2025“</li> </ul>

Nr.	<b>Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
	Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a> Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“		
<b>11</b>	<b>Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement</b> Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach  <u>Schreiben vom 16.09.2025</u>  „der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>12</b>	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West</b> Bahnhofsplatz 1 56410 Montabaur  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>13</b>	<b>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken</b> Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt  <u>Schreiben vom 26.08.2025</u>  „Ihr Schreiben ist am 26.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt einge-		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>

Nr.	<b>Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
	<p>gangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom Vorhaben „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ (Aufstellung Bebauungsplan) im Stadtteil Besseringen der Kreisstadt Merzig nicht berührt.</p> <p>Insofern bestehen keine Bedenken.“</p>		
14	<p><b>energis-Netzgesellschaft mbH</b> Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
15	<p><b>EVS Entsorgungsverband Saar</b> Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 28.08.2025</u></p> <p>„in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern</p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		
16	<b>Handwerkskammer des Saarlandes</b> Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
17	<b>IHK Saarland</b> Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken  <u>Schreiben vom 29.09.2025</u>  „die Aufstellung des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit zur Revitalisierung des ehemaligen VdK-Erholungsheimes für die Nutzung von Ferienwohnungen, Fremdenzimmer oder sonstigen Zimmern zur Gastbeherbergung in Merzig wird aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft begrüßt. (Themen - Tourismus und Gastgewerbe - saarland.de) Das städtebauliche Konzept soll durch Gastronomie, Seminarräume, Tagungsräume und Veranstaltungs- bzw. Multifunktionsräume für Feierlichkeiten, einen Wellness-, Fitness- und Freizeitbereich und die neu gestaltete Außenanlage ergänzt werden. Demzufolge stellt das Projekt aus unserer Sicht eine sinnvolle Ergänzung der touristischen Angebotsstruktur in Merzig dar und trägt zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Tourismusstandorts der Region bei. Die geplante Nutzung fördert des Weiteren die wirtschaftliche Stärke der Region durch eine attraktive Erweiterung des touristischen Angebots. Abschließend haben wir daher keine Einwände gegen die sonstigen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans. Das Projekt steht aus unserer Sicht als positives Beispiel für eine zukunftsorientierte Investition in den saarländischen Tourismus.“		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
18	<p><b>Iqony Energies GmbH</b> St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 26.08.2025</u></p> <p>„die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat, beginnend ab dem Datum der Zustellung.“</p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
19	<p><b>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</b> Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
20	<p><b>Landesbetrieb für Straßenbau</b> Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 11.09.2025</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan bestehen keine Bedenken.“</p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
21	<p><b>Landesdenkmalamt</b> Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 24.09.2025</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des</p>		

Nr.	<b>Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
	<p>saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).</p> <p>Da trotz der Überprägung des Geländes Bodendenkmale im Planungsgebiet nicht auszuschließen sind, ist das Landesdenkmalamt in die weiteren Planungen einzubeziehen. Sobald konkrete Pläne vorliegen, die Umfang und Tiefe der Erdbewegungen benennen, sind diese dem LDA vorzulegen und in Abstimmung mit dem LDA ggf. im Vorfeld eine archäologische Sondierung oder baubegleitend eine archäologische Betretung durch eine Fachfirma zu organisieren. Sollte es sich um umfangreichere Erdarbeiten handeln, empfehlen wir, diese zeitlich vorzuziehen und so ein Zeitfenster für die Durchführung von bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen zu schaffen.</p> <p>Die Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Befunde hat der Veranlasser gem. § 16 Abs. 5 SDschG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Sollte sich aus baubegleitenden Beobachtungen die Notwendigkeit ergeben, archäologische Grabungen oder andere, umfangreichere Untersuchungen durchzuführen, hat der Bauträger das zuzulassen und Kosten durch eventuelle zeitliche Verzögerungen der Baumaßnahme im Rahmen des Zumutbaren zu übernehmen.“</p>	<p>Trotz der Überprägung des Geländes sind Bodendenkmale im Planungsgebiet nicht auszuschließen. Die damit einhergehenden Auflagen und Bedingungen werden in den Bebauungsplan als Nachrichtliche Übernahme aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, eine Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs.6 BauGB zum Thema Denkmalschutz in den Bebauungsplan aufzunehmen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <p><b>„Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Trotz der Überprägung des Geländes sind Bodendenkmale im Planungsgebiet nicht auszuschließen.</li> <li>• Konkrete Pläne, die Umfang und Tiefe der Erdbewegungen benennen, sind dem Landesdenkmalamt vorzulegen. In Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt ist ggf. im Vorfeld eine archäologische Sondierung oder baubegleitend eine archäologische Betretung durch eine Fachfirma zur organisieren. Sollte es sich um umfangreichere Erdarbeiten handeln, empfiehlt das Landesdenkmalamt, diese zeitlich vorzuziehen und ein Zeitfenster für die Durchführung von bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen zu schaffen.</li> <li>• Die Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Befunde</li> </ul>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>hat der Veranlasser gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sollte sich aus baubegleitenden Beobachtungen die Notwendigkeit ergeben, archäologische Grabungen oder andere, umfangreichere Untersuchungen durchzuführen, hat der Bauträger das zuzulassen und Kosten durch eventuelle zeitliche Verzögerungen der Baumaßnahme im Rahmen des Zumutbaren zu übernehmen.“</li> </ul>
22	<p><b>Landwirtschaftskammer für das Saarland</b>  In der Kolling 310  66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 26.09.2025</u></p> <p>„gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
23	<p><b>Ministerium der Justiz</b>  Franz-Josef-Röder-Str. 17  66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
24	<p><b>Ministerium für Bildung und Kultur</b>  Trierer Straße 33  66111 Saarbrücken</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
25	<b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</b> <b>Referat OBB24</b> Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
26	<b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</b> <b>Referat B 4 ZMZ</b> Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
27	<b>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz</b> <b>Abteilung D - Natur und Forsten</b> Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken  <u>Schreiben vom 08.09.2025</u>  „laut o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der vorhandene Gehölzbestand im Geltungsbereich im Bestand übernommen und zum Erhalt festgesetzt. Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG wurden als „Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB“ im Bebauungsplan aufgenommen und in der Planzeichnung als Waldabstandslinie dargestellt.“		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
28	<b>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz</b> <b>Abteilung F - Mobilität</b> Keplerstraße 18		

Nr.	<b>Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
	<p>66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 12.09.2025 - Ref. F/3</u></p> <p>„Referat F/3 meldet hier Fehlanzeige.“</p> <p><u>Schreiben vom 26.09.2025 - Ref. F/5</u></p> <p>„seitens der obersten Straßenbaubehörde bestehen keine Bedenken gegen das betreffende Vorhaben der Kreisstadt Merzig.“</p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
29	<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie</b>  <b>Referat E/1</b>  Postfach 10 24 63  66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 26.09.2025</u></p> <p>„zum im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Grundsatzfragen der Energiepolitik:  Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Umsetzung baulicher Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien bei der Errichtung von Gebäuden ist aus energiepolitischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren:</p> <p>Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung  Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren. Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung</li> <li>- die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien</li> <li>- die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)</li> <li>- die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte.</li> </ul> <p>Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden. Weiterhin weisen wir auf die Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden und Stellplätzen gemäß § 12a LBO ab 01. September 2025, sowie auf die Vorbereitung von Gebäuden für die spätere Installation von Photovoltaikanlagen gemäß § 12c LBO hin.</p> <p>Energiewirtschaft, Montanindustrie: Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“</p>	<p>Eine Festsetzung zu Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität dienen, ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist grundsätzlich bereits Bestandteil des Bebauungsplanes. Dieser wird um Aussagen zu § 12a und § 12c LBO ergänzt.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargestellt, den bestehenden Hinweis zum Thema Erneuerbare Energien wie folgt zu ergänzen:</p> <p><b>„Erneuerbare Energien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben des Bebauungsplanes hinausgehen können (s. auch LBO zu PV-ready-Pflicht, PV auf Dächern gewerblicher Gebäude, Überdachung gewerblicher Stellplätze, etc.).“</li> </ul>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
30	<p><b>Oberbergamt des Saarlandes</b> Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 24.09.2025</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies im Falle der Betroffenheit mitzuteilen.“</p>	<p>Das Vorhaben befindet sich im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Ein Verweis auf die Stellungnahme wird in die Bebauungsplan-Unterlagen aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargestellt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p><b>„Oberbergamt des Saarlandes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Vorhaben befindet sich im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession.</li> <li>• zu beachten: Schreiben Oberbergamt des Saarlandes vom 24.09.2025“</li> </ul>
31	<p><b>Pfalzwerke Netz AG</b> <b>Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen</b> Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 26.08.2025</u></p> <p>„unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Verfahren / Vorhaben.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb unseres Netzgebietes. Daher sind keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG vorhanden/ betroffen – auch sind derzeit keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet.“</p>		<p><b>Kein Beschluss erforderlich</b></p>
32	<p><b>RAG Aktiengesellschaft</b> Im Welterbe 10</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	45141 Essen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
33	<b>Saarforst Landesbetrieb</b> <b>Geschäftsbereich 3</b> Im Klingelfloß 66571 Eppelborn <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
34	<b>Saarländer Rundfunk</b> <b>Funkhaus Halberg</b> 66100 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
35	<b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> <b>Netzinfrastruktur</b> Zurmaiener Straße 175 54292 Trier <u>Schreiben vom 22.09.2025</u> „wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.08.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>

Nr.	<b>Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
	Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH“		
<b>36</b>	<b>VSE Verteilnetz GmbH</b> Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken  <u>Schreiben vom 11.09.2025</u>  „gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>37</b>	<b>VSE NET GmbH</b> Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>38</b>	<b>Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn</b> Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>39</b>	<b>Naturpark Saar-Hunsrück e.V.</b> Trierer Str. 51 54411 Hermeskeil  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
40	<p><b>Kreisstadt Merzig</b>  <b>Tiefbauabteilung</b>  Brauerstraße 5  66663 Merzig</p> <p><u>Schreiben vom 28.08.2025</u></p> <p>„nach Durchsicht der Unterlagen bestehen von Seiten der Tiefbauabteilung der Kreisstadt Merzig keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Revitalisierung Haus Sonnenwald“.“</p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
41	<p><b>Stadtwerke Merzig GmbH</b>  Am Gaswerk 5  66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
42	<p><b>inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH</b>  Am Saaraltarm 1  66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
43	<p><b>Landkreis Merzig-Wadern</b>  <b>Untere Bauaufsichtsbehörde</b>  Bahnhofstraße 44  66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
44	<p><b>Landkreis Merzig-Wadern</b>  <b>Gesundheitsamt</b>  Hochwaldstraße 44  66663 Merzig</p>		

Nr.	<b>Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
	<p><u>Schreiben vom 19.09.2025</u></p> <p>„zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans mit Vorhaben und Erschließungsplan bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1 berücksichtigt werden. Wenn zutreffend, sind die Vorgaben nach den §§ 11, 12, 13 und § 14 der Trinkwasserverordnung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.      Da sich Teile des Plangebietes in einer Wasserschutzzone I, II, und III befinden, sind sämtliche Arbeiten so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Ebenso ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf das notwendige Maß zu beschränken.      Generell sind die geltenden, gesetzlichen Bestimmungen sowie normative Werke (u.a. DVGW Arbeitsblatt W101) zu beachten.“</p>	<p>Die Hinweise bzgl. der Wasserschutzonen I, II und III werden in die bestehende Nachrichtliche Übernahme zum Bebauungsplan aufgenommen. Auf die übrigen erwähnten geltenden Bestimmungen wird nicht gesondert verwiesen, da diese grundsätzlich gelten und zu beachten sind.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargestellt, die bestehende Nachrichtliche Übernahme zum Wasserschutzgebiet „Heimlingtal, Seffersbachtal, Franzenbach und Besseringen“ wie folgt zu ergänzen und die Begründung entsprechend anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Ebenso ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf das notwendige Maß zu beschränken.“</li> </ul>
45	<p><b>Gemeinde Beckingen</b>  <b>Herrn Bürgermeister</b>          Bergstraße 48          66701 Beckingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
46	<p><b>Gemeinde Losheim am See</b>  <b>Herrn Bürgermeister</b>          Merziger Straße 3          66679 Losheim</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
47	<p><b>Gemeinde Mettlach</b>  <b>Herrn Bürgermeister</b>          Freiherr-vom-Stein-Straße 64</p>		

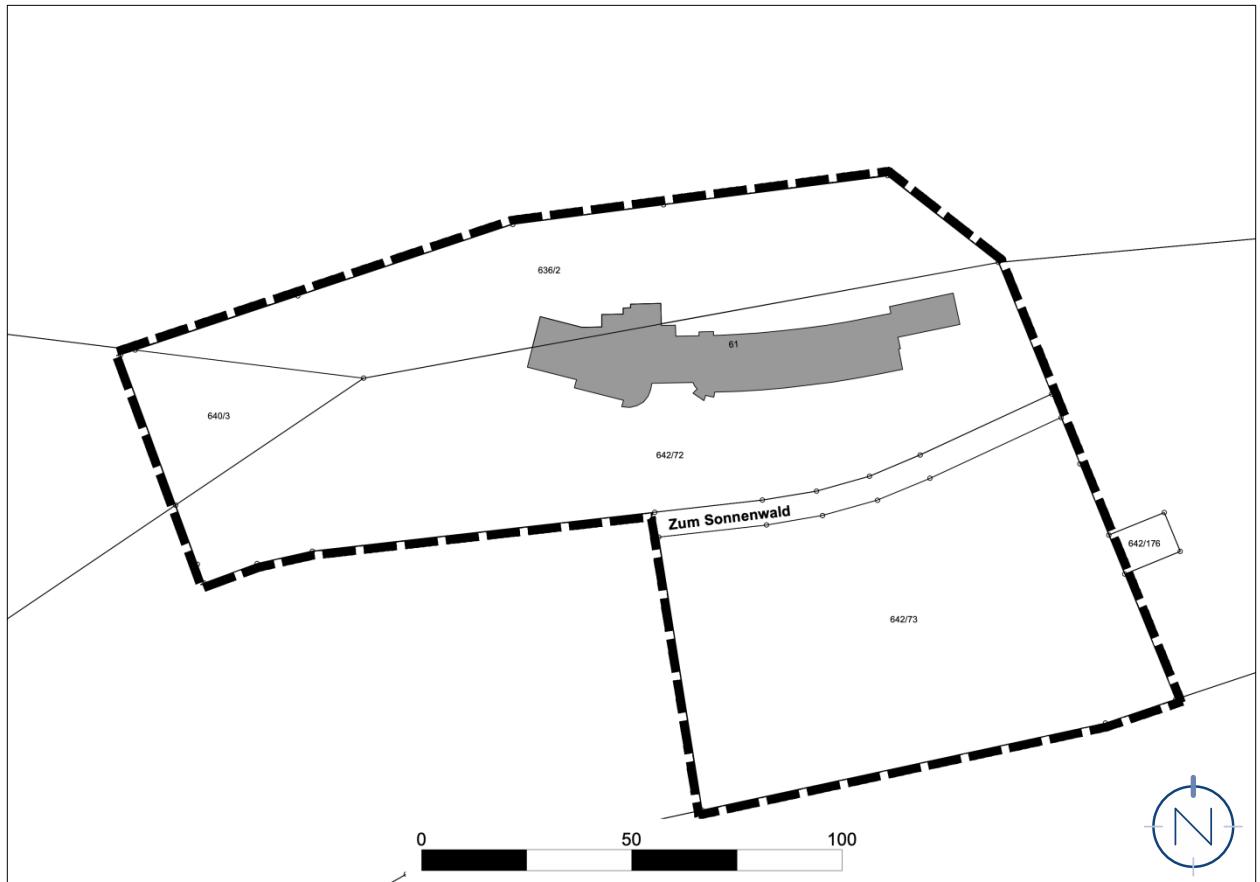
Nr.	<b>Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden</b>	<b>Abwägung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
	66693 Mettlach  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>
<b>48</b>	<b>Gemeinde Rehlingen-Siersburg</b> <b>Herrn Bürgermeister</b> Bouzonviller Platz 66780 Rehlingen-Siersburg  <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		<b>Kein Beschluss erforderlich</b>

## **Gewichtung und Abwägungsfazit**

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, darunter die Revitalisierung einer ursprünglich für Erholungszwecken dienenden Fläche, die Schaffung von (touristischem) Wohnraum, und die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, überwiegen deutlich. Die touristische Infrastruktur kann mit dem Vorhaben verbessert und der Tourismus in der Region durch die Umgestaltung gefördert werden. Zudem wird auf bereits erschlossene Flächen zurückgegriffen, was den Flächenverbrauch im Außenbereich minimiert. Es gibt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, umweltschützende Belange, Belange der Forst- und Landwirtschaft und auf private Belange. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.

## Lagepläne, o.M.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Besseringen



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 15.04.2024; Bearbeitung: Kernplan



Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2025); Bearbeitung: Kernplan

## **TEIL A: PLANZEICHNUNG**

<b>SO</b> Ferien-Wohn-Anlage	<b>GRZ</b> 0,4
<b>IV</b>	<b>GOK<sub>max</sub></b> 231,00 m üNN
<b>a</b>	-



Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelles Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine blattzettelfreie und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde liegenden, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werte aus den digitalen Liegenschaftskartenkoordinaten entstehen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im Besten Falle die der grafischen Koordinaten (Präsentationskoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Spannmaße), die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgeleitet werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu bewerten.

Die KATASTERGRUNDLAGE IST IM ORIGINAL BESTÄTIGT.  
Stand Kataster: 15.04.2024

## **PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

	GELTINGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
	SONSTIGES SONDERGEBIET, ZWECKBESTIMMUNG „FERIEN-WOHN-ANLAGE“ (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 10 BAUNVO)
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)
IV	ZAHL DER VOLLGESCHOSSSE (HÖCHSTMASS) (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB L.V.M. § 20 BAUNVO)
GOK <sub>max</sub>	HÖHE BAULICHER UND SONSTIGER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS, HIER: GEBÄUDEOBERTKANTE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)
a	ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)
	BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)
St	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (BESTEHENDE PARKPLÄTZE) (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB)
	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
	WALDFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 188 BAUGB)






## ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Vorhabenträger, die ACT Projekt GmbH & Co. KG, hat mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ die Einleitung eines Satzungsvorverfahrens nach § 12 BauGB beantragt.
  - Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Realisierung Haus Sonnenwald“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
  - Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Merzig, den \_\_\_\_\_

Der Oberbürgermeister  
I.V. Der Bürgermeister

  - Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
  - Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan im Internet, inklusive einer Auslegung beschlossen (§ 13a BauGB I.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
  - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereithalten (§ 13a BauGB I.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
  - Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedem/electronisch per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB I.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ vor der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 13a BauGB I.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.
  - Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am \_\_\_\_\_. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
  - Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie wie dem Vorhaben- und Erschließungsplan.
  - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden hiermit als Satzung ausgerufen.

Merzig, den ...

ungsplan aufzustellen und dies  
üblich bekanntgegeben.

Merziq, den \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_

Der Oberbürgermeister  
i.V. Der Bürgermeister

- Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umlaufprüfung nicht durchgeführt.
  - Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan im Internet, inklusive einer Auslegung beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
  - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde in der Zeit von \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
  - Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedem/electronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Be schlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_\_\_, ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.
  - Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am \_\_\_\_\_. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
  - Der Stadtrat hat am \_\_\_\_\_ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan.
  - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden hiermit

---

Der Oberbürgermeister  
MdB BÜRGERMEISTER

- Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_.  
Ortsbürgerversammlung gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB).  
In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit  
der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die  
Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften  
sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215  
BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6  
KStV hingewiesen worden.

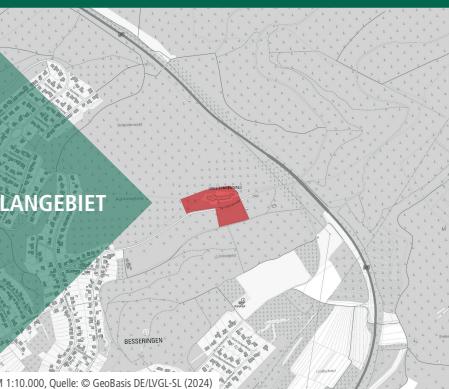
## **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

- die Verfahrensführung und die Festsetzung der Bebauungspläne gelten u.a. folgende Gezeiten und Verordnungen:

  - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) (Satzung).
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsvorordnung - BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3768), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) (Satzung).
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Januar 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).
  - Bundes-Bodenzulagesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
  - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) (Satzung).
  - Saarlandisches Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 154) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 212) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855) (Satzung).
  - § 12 des Kommunalsteuerverwaltungsgesetzes (KSVG) das Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855) (Satzung).
  - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 864) (Satzung).
  - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
  - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855) (Satzung).
  - Waldeigentum für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 500).
  - Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Boden-Bodenbeschützgesetzes (Saarländisches Bodenbeschützgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854).

## Revitalisierung Haus Sonnenwald

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Besseringen



arbeitet im Auftrag der  
Projekt GmbH & Co. KG  
Saargau 39  
53 Merzig

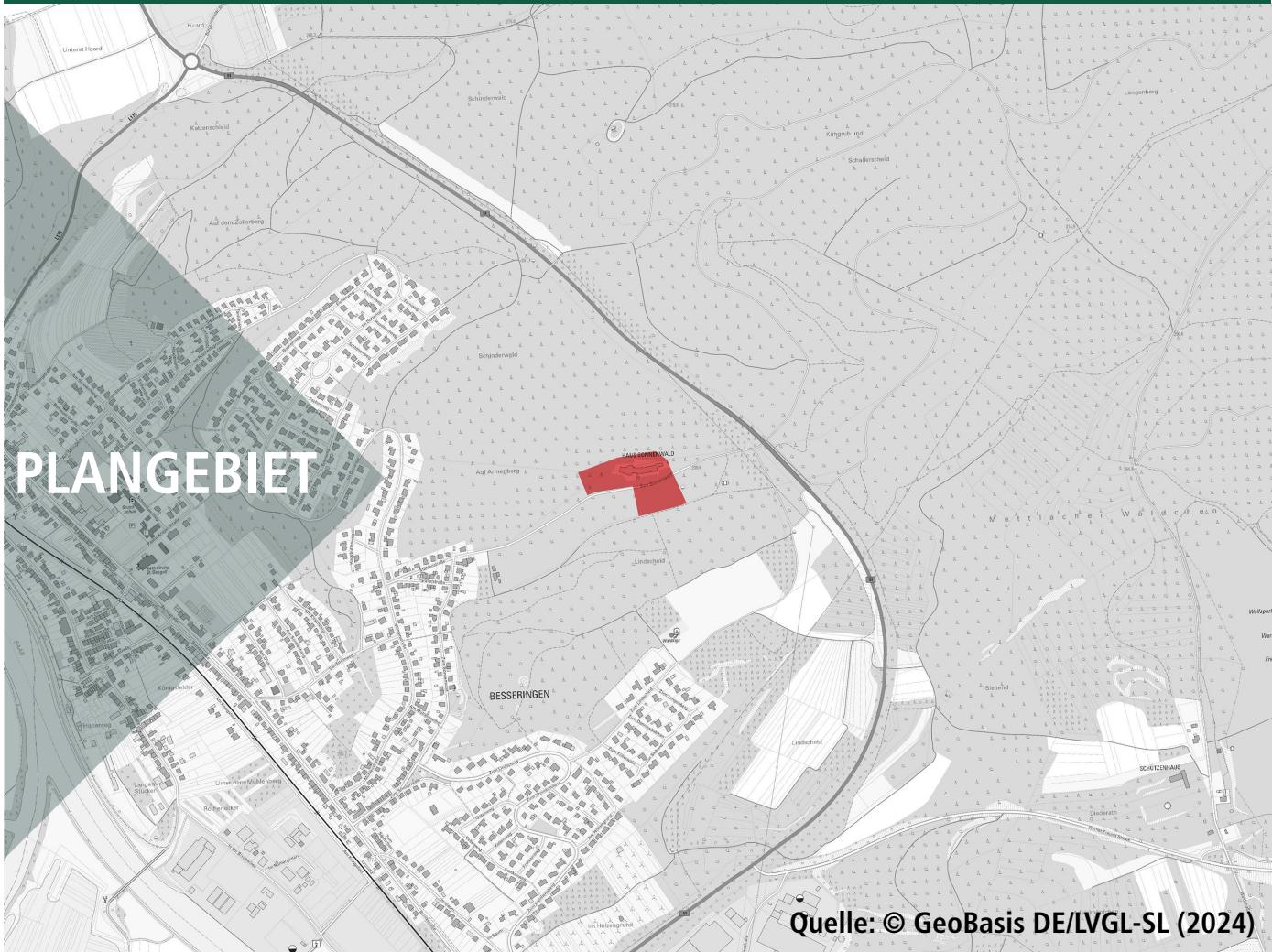
d der Planung: 20.10.2025  
**ZUNG**

Maßstab 1:1.000 im Original  
Vergrößerung ohne Maßstab

# Teil B: Textteil

## Revitalisierung Haus Sonnenwald

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Besseringen



Bearbeitet im Auftrag der  
ACT Projekt GmbH & Co. KG  
Zum Saargau 39  
66663 Merzig

Stand der Planung: 20.10.2025

## Satzung

Als Teil B der Satzung ausgefertigt

Merzig, den \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_. \_\_\_\_\_

---

## Der Oberbürgermeister i.V. Der Bürgermeister

Gesellschaft für Städtebau und  
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70  
email: [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Hugo Kern  
Dipl.-Ing. Sarah End

25

Gesellschaft für Städtebau  
und Kommunikation mbH

<b>1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen</b>	Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet	§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB
<b>2. Art der baulichen Nutzung</b>	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
<b>2.1. Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Ferien-Wohn-Anlage“</b>	<p>Gemäß § 11 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferien-Wohn-Anlage“ festgesetzt.</p> <p>zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ferienwohnungen, Fremdenzimmer oder sonstige Zimmer zur Gastbeherbergung,</li> <li>- Eigentumswohnungen auf weniger als der Hälfte der zulässigen Nutzfläche,</li> <li>- Gastronomie mit Innen- und Außenbereich,</li> <li>- Seminarräume, Tagungsräume und Veranstaltungs- bzw. Multifunktionsräume für Feierlichkeiten,</li> <li>- Wellness-, Fitness-, Freizeitbereich (bspw. Indoor-Schwimmbecken, Sauna, Massageräume, Whirlpool, Entspannungszone und Infrarotkabine),</li> <li>- Shoppingbereich,</li> <li>- Waldspielplatz,</li> <li>- Schwimmteich,</li> <li>- Kneippbecken,</li> <li>- Boule-Platz,</li> <li>- Flächen für Stellplätze,</li> <li>- Multifunktionsfläche,</li> <li>- sonstige, der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienende Anlagen und Einrichtungen.</li> </ul>	§ 11 BauNVO
<b>3. Maß der baulichen Nutzung</b>	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
<b>3.1. Höhe baulicher Anlagen</b>	<p>Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe ist die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen. Die maximale Gebäudeoberkante (<math>GOK_{max}</math>) wird auf 231,00 m üNN festgesetzt.</p> <p>Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe).</p> <p>Die zulässigen Höhen können durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,00 m sowie durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile überschritten werden.</p>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
<b>3.2. Grundflächenzahl</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
<b>3.2.1.</b>	Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,4 festgesetzt.	

<b>3.2.2.</b>	Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.	
<b>3.2.3.</b>	Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch die in Nr. 1 - 3 genannten Anlagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO) insgesamt bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.	
<b>3.2.4.</b>	Bei der Ermittlung der GRZ sind sowohl das nördlich als auch das südlich der Straßenverkehrsfläche festgesetzte Sonstige Sondergebiet (Teilflächen der Parzellen Nr. 636/2, 642/72 und 642/73) zu berücksichtigen. Die festgesetzten Waldflächen (Parzelle Nr. 640/3 und Teilflächen der Parzellen Nr. 636/2, 642/72 und 642/73) sind nicht zu berücksichtigen.	
<b>3.3. Zahl der Vollgeschosse</b>	Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf IV Vollgeschosse begrenzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO
<b>4. Bauweise</b>	Siehe Plan.  Als Bauweise wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Demnach sind auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
<b>5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen</b>	Siehe Plan.  Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Die Bestandsgebäude befinden sich innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes, weitere Gebäude sind ebenfalls innerhalb zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.  Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.  Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
<b>6. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen</b>	Siehe Plan.  Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb der Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen sowie innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig.  Innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind zudem im Bereich des Sonstigen Sondergebietes ein Schwimmteich, ein Waldspielplatz, ein Kneippbecken, ein Boule-Platz, eine Multifunktionsfläche und sonstige, der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienende Anlagen als Nebenanlage zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO
<b>7. Öffentliche Straßenverkehrsfläche</b>	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

<b>8. Versorgungsflächen / -anlagen</b>	Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station) und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO
<b>9. Waldflächen</b>	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB
<b>10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
<b>10.1.</b>	<p><b>Artenschutz:</b> Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.</p>	
<b>10.2.</b>	<p><b>Bodenpflege:</b> Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Zier- oder Nutzgarten gemäß LBO anzulegen.</p> <p>Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) handelt.</p> <p>Schotterungen, die zur Gestaltung verwendet werden und in denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Abdeckungen aus natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) für trockenresistente und insektenfreundliche Beete oder Gartenanlage ohne zusätzliches Vlies und Folie sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche erlaubt.</p>	
<b>10.3.</b>	<p><b>Nisthilfen:</b> Je Gebäude sind mind. zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel / Fledermäuse) zu installieren, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dies kann beispielsweise in Form von Höhlenbrüterkästen oder konstruktiv durch Einbausteine, in der Fassade erfolgen. Wenn der brütende Haussperling innerhalb des Plangebietes vorkommt, ist das Anbringen von Nisthilfen am Gebäudebestand obligatorisch.</p>	
<b>10.4.</b>	<p><b>Insektenfreundliche Beleuchtung:</b> Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.</p>	
<b>10.5.</b>	<p><b>Gebäudeprüfung:</b> Im Vorfeld der Baumaßnahme ist eine umfassende Gebäudeprüfung auf Vögel und Fledermäuse durchzuführen. Im Nachweisfall sind mit dem LUA Maßnahmen und/oder Bauzeitenregelungen abzustimmen. Der Beginn von Baumaßnahmen ist erst dann zulässig, wenn keine Vögel an oder in bestehenden Gebäuden nisten. Gegebenenfalls ist der Rückbaubeginn zu verschieben.</p>	

<b>11. Maßnahmen für erneuerbare Energien</b>	Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere solare Strahlungsenergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich u. a. um Leitungsstränge, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB
<b>12. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
<b>12.1.</b>	Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als intensiv begrünte Grünfläche anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze, Wege und Terrassen oder weitere Nebenanlagen benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung zu erreichen. Für die Gehölzanpflanzungen sind einheimische und regionaltypische Arten der Pflanzenliste zu verwenden.	
<b>12.2.</b>	Je 6 Stellplätze ist bei der Neuanlage von Stellplätzen mindestens ein hochstämmiger Baum anzupflanzen. Die Pflanzung erfolgt entweder auf einem Stellplatz oder auf einem mindestens 1 m breiten Mittelstreifen zwischen den Stellplatzstreifen.	
<b>12.3.</b>	<p>Die Baumartenauswahl hat standortgerecht zu erfolgen. Folgende Artenauswahl dient als Orientierung. Abweichungen dazu sind mit dem FB Stadtplanung und Umwelt abzustimmen.</p> <p>Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i> ,<i>CLEVELAND</i>)  Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)  Baumhasel (<i>Corylus colurna</i>)  Platane (<i>Platanus x averifolia</i>)  Chinesische Wildbirne (<i>Pyrus calleryana</i> ,<i>CHANTICLEER</i>)  Birne (<i>Pyrus communis</i> ,<i>BECH HILL</i>)  einblättrige Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i> ,<i>MONOPHYLLA</i>)  japanischer Schnurbaum (<i>Sophora japonica</i>)  schwedische Mehlbeere (<i>Sorbus Intermedia</i> ,<i>BROUWERS</i>)  Stadtlinde (<i>Tilia cordata</i> ,<i>GREENSPIRE</i>)  Kaiserlinde (<i>Tilia vulgaris</i> ,<i>PALLIDA</i>)</p>	
<b>12.4.</b>	Es sind Hochstämmme, 3-4xv, mB, StU. 20-25 cm zu verwenden.	
<b>12.5.</b>	Bei den Anpflanzungen sind die DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN18919, DIN 18920 sowie die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu beachten. Erfolgte Anpflanzungen und deren dauerhafte Pflege unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.	
<b>12.6.</b>	Die Größe der Pflanzgrube beträgt mindestens 12 m <sup>3</sup> . Die offene Baumscheibe einer überbauten Baumgrube ist mindestens 6 m <sup>2</sup> groß (Innenmaß, gemessen zwischen Betonrückensteinen Bordstein), unbefestigt und ohne Verdichtungen. Auf den Baumscheiben ist ein Anfahr- und Überfahrschutz aus Stein oder Metall einzubauen. Soweit das geforderte Substratvolumen mit der offenen Baumscheibe nicht erzielt werden kann, sind unter den unmittelbar angrenzenden befestigten Flächen belüftete Baumsubstrate einzubauen. Es sind Substrate mit Eigenschaften gemäß FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 + 2“ zu verwenden.	
<b>12.7.</b>	Grundsätzlich ist ein Stammschutz anzubringen. Als Mindeststandard für die Baumverankerung ist ein Dreibock vorzusehen.	

12.8.	<b>Dachbegrünung:</b> Flachdächer und Dächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von weniger als 20 ° sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 m <sup>2</sup> mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation und ein Substrat mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig. Nutzbare Dachterrassen sind bis zu einem Anteil von 30 % der gesamten Dachfläche von der Begrünungspflicht ausgenommen. Nebengebäude wie Gartenlauben und Geräteschuppen sind ebenfalls ausgenommen. Energetisch genutzte Dachflächen sind von einer Dachbegrünung ausgenommen.	
12.9.	<b>Fassadenbegrünung:</b> Mauern und großflächige, (überwiegend) fensterlose Außenwände von Gebäuden (Fläche > 30 m <sup>2</sup> ) sind mindestens zu 15 % mit geeigneten Rankgehölzen oder Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Gebäude mit weniger als 2 Wohneinheiten, Gebäude nach Holz- oder Holzständerbauweise und Gebäude mit weniger als 400 m <sup>2</sup> sind davon ausgenommen.	
<b>13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</b>	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>14. Abwasserbeseitigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Grundstücke waren bereits vor 1999 bebaut. Der § 49a SWG ist nicht anzuwenden. Das Plangebiet ist demnach wie im Bestand zu entwässern. Das Schmutzwasser ist durch Anschluss an die angrenzend vorhandene öffentliche Kanalisation einzuleiten. Das auf Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, Teich etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt einem Vorfluter oder der angrenzend vorhandenen öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</li> <li>- Es ist ein hydraulischer Nachweis zu führen, damit sich keine Verschlechterungen im Kanalnetz einstellen.</li> <li>- Die Entwässerungsplanung ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen.</li> <li>- Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich genehmigungspflichtig, wenn diese über eine mindestens 30 cm mächtige Bodenzone sowie außerhalb von mit Schadstoffen belasteten Bodenbereichen stattfindet.</li> </ul>	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 SWG
<b>15. Örtliche Bauvorschriften</b>		§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 LBO
15.1.	<b>Dach</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Als Dachformen sind Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer zulässig.</li> </ul>	
15.2.	<b>Fassade</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fassadenverkleidungen aus glänzenden / reflektierenden Materialien und Keramikplatten sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik.</li> <li>- Eine Fassadenbegrünung ist ausdrücklich erlaubt.</li> </ul>	

15.3.	<p><b>Nachhaltige Mobilität, E-Mobilität:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind mind. 10 Abstellplätze für Fahrräder auf dem Grundstück herzustellen. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:           <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Anlehnbügeln beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 1 m und bei Schräg- oder Hoch-/ Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m.</li> <li>- Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85 x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze mit Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad).</li> <li>- In den Bereichen der überdachten sowie der nicht überdachten Stellplätze sind mind. 2 Ladestationen für die E-Mobilität herzustellen.</li> </ul> </li> </ul>	
15.4.	<p><b>Sonstige Festsetzungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffentlich einsehbare Stellflächen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen sichtwirksam einzugrünen oder einzuhauen.</li> </ul>	
<b>16. Nachrichtliche Übernahme</b>		§ 9 Abs. 6 BauGB
16.1.	<p><b>Waldabstandsfläche (i. V. m. § 14 Abs. 3 LWaldG)</b></p> <p>Gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstandsflächen nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen von dem gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstand, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und</li> <li>2. aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.</li> </ol> <p>Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist ein Plan beizufügen, aus dem die Flurstücksbezeichnung des Grundstücks sowie die genaue Lage des zu errichtenden Gebäudes auf dem Grundstück hervorgehen. Die Forstbehörde überprüft den Antrag innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Eingang auf seine Vollständigkeit und fordert fehlenden Angaben und Unterlagen unverzüglich beim Antragsteller an. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags zu entscheiden; die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb dieser Frist entschieden worden ist.</p>	
16.2.	<p><b>Wasserschutzgebiet „Heimlingertal, Seffersbachtal, Frankenbach und Besseringen“</b></p>	
16.2.1.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone I, II und III des Wasserschutzgebietes „Heimlingertal, Seffersbachtal, Frankenbach und Besseringen“.</li> <li>- Im Rahmen der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.</li> </ul>	

16.2.2.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In der engeren Schutzzone ist der Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährlich sind. Der Fassungsbereich ist vor jeder Verunreinigung zu schützen. Es sind alle Maßnahmen und Verrichtungen zu unterlassen, die nicht der Unterhaltung, dem Betrieb und dem Schutz der Wassergewinnungsanlagen dienen.</li> </ul>	
16.2.3.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Grund der Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes sind Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden nicht genehmigungsfähig. Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Erdwärmekollektoren bedarf entsprechender Einzelfallprüfungen.</li> <li>- Für die Ausführung vorgesehene Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen im Rahmen von geplanten Bauvorhaben darf nur Material verwendet werden, dass keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält.</li> <li>- Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Ebenso ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf das notwendige Maß zu beschränken.</li> </ul>	
16.3.	<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trotz der Überprägung des Geländes sind Bodendenkmale im Planungsgebiet nicht auszuschließen.</li> <li>- Konkrete Pläne, die Umfang und Tiefe der Erdbewegungen benennen, sind dem Landesdenkmalamt vorzulegen. In Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt ist ggf. im Vorfeld eine archäologische Betretung durch eine Fachfirma zu organisieren. Sollte es sich um umfangreichere Erdarbeiten handeln, empfiehlt das Landesdenkmalamt, diese zeitlich vorzuziehen und ein Zeitfenster für die Durchführung von bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen zu schaffen.</li> <li>- Die Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Befunde hat der Veranlasser gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</li> <li>- Sollte sich aus baubegleitenden Beobachtungen die Notwendigkeit ergeben, archäologische Grabungen oder andere, umfangreichere Untersuchungen durchzuführen, hat der Bauträger das zuzulassen und Kosten durch eventuelle zeitliche Verzögerungen der Baumaßnahme im Rahmen des Zumutbaren zu übernehmen.</li> </ul>	
<b>17. Hinweise</b>		
17.1.	<p><b>Verfahren</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.</li> </ul>	
17.2.	<p><b>Herstellung von Stellplätzen und Garagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs ist im Zuge der Planverwirklichung Zu- und Abfahrtsverkehr durch Kraftfahrzeuge zu erwarten. Im Sinne des § 47 LBO sind mind. 30 Stellplätze, auch in Form von Garagen zulässig, zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf dem Baugrundstück errichtet werden.</li> </ul>	

17.3.	<b>Denkmalschutz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDSchG) und § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.</li> </ul>	
17.4.	<b>Altlasten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.</li> </ul>	
17.5.	<b>Starkregen / Hochwasserschutz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</li> <li>- Das Plangebiet ist laut kommunalem Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Kreisstadt Merzig im Falle von Starkregenereignissen von Flutlinien und Überflutungen betroffen. Das Vorhaben muss dem Überflutungsrisiko durch eine hochwasserangepasste Bebauung bzw.. der Freihaltung von Flutkorridoren gerecht werden.</li> </ul>	
17.6.	<b>Erneuerbare Energien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplanes hinausgehen können (s. auch LBO zu PV-ready-Pflicht, PV auf Dächern gewerblicher Gebäude, Überdachung gewerblicher Stellplätze, etc.).</li> </ul>	
17.7.	<b>Kampfmittel</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.</li> </ul>	
17.8.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</li> <li>- zu beachten: Schreiben Deutsche Telekom Technik GmbH vom 26.08.2025</li> </ul>	
17.9.	<b>Oberbergamt des Saarlandes</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Vorhaben befindet sich im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession.</li> <li>- zu beachten: Schreiben Oberbergamt des Saarlandes vom 24.09.2025</li> </ul>	
17.10.	<b>Normen, Richtlinien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einsicht der verwendeten Normen, Richtlinien und eingegangen Stellungnahmen ist im Bauamt der Kreisstadt Merzig möglich.</li> </ul>	

# Revitalisierung Haus Sonnenwald

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Besseringen

20.10.2025, SATZUNG

KERN  
PLAN

# Revitalisierung Haus Sonnenwald

## Im Auftrag:

ACT Projekt GmbH & Co. KG  
Zum Saargau 39  
66663 Merzig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Besseringen

## IMPRESSUM

Stand: 20.10.2025, Satzung

## Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

## Projektbearbeitung:

Paula Dietz, M. Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

## Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

KERN  
PLAN

# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Das Projekt	13
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	16
Auswirkungen der Planung, Abwägung	20

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Das ehemalige VdK-Erholungsheim „Haus Sonnenwald“ in Merzig-Besseringen steht seit rund 10 Jahren leer. Das Gebäude soll nun wiedergenutzt werden. Im Rahmen der Revitalisierung wird der historische Charakter des Ensembles berücksichtigt und das Gebäude modern und nachhaltig umgebaut.

Im Gebäude sollen zukünftig Ferienwohnungen, Fremdenzimmer oder sonstige Zimmer zur Gastbeherbergung untergebracht werden, die sinnvoll durch Wohn-eigentum ergänzt werden sollen. Das Konzept wird durch Gastronomie, Seminar-, Tagungsräume und Veranstaltungs- bzw. Multifunktionsräume für Feierlichkeiten, einen Wellness-, Fitness- und Freizeitbereich und die neu gestaltete Außenanlage abgerundet.

Das Plangebiet wird wie bisher über die Straße „Zum Sonnenwald“ erschlossen.

Für die in Rede stehende Fläche existiert aktuell kein Baurecht. Daher bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ beschlossen.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

## Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innene Entwicklung (Wiedernutzbarmachung einer Fläche). Mit dem Gesetz zur Ermächtigung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 m<sup>2</sup> weg. Die vorliegende Planung umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 2,1 ha eine geringfü-

gig größere Fläche. Durch die Festsetzung von Waldflächen werden ca. 0,9 ha der Gesamtfläche nicht in Anspruch genommen. Somit beträgt die maximale Flächenversiegelung aufgrund der Festsetzung einer der Bestandssituation gerecht werdenden Grundflächenzahl (0,4) ca. 0,5 ha.

Damit wird der Schwellenwert des § 13a BauGB nicht überschritten. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht erforderlich.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft ebenfalls zu.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BlmSchG zu beachten sind.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

## Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig stellt für das Gebiet ein geplantes Sondergebiet Hotel und Flächen für Wald dar. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB ist damit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

## Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von dem Vorhabenträger zu erarbeiten, der Kreisstadt Merzig vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kreisstadt abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Kommune abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

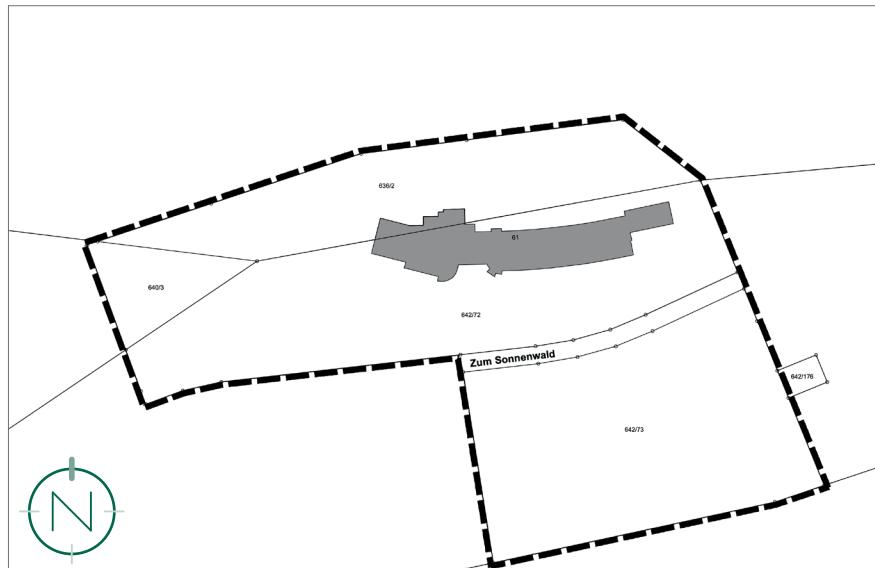
## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt zwischen östlichem Siedlungsrand des Stadtteils Besseringen und der B51, inmitten von Wald.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- in alle Himmelsrichtungen durch Waldflächen sowie
- im Südwesten zusätzlich durch die Erschließungsstraße „Zum Sonnenwald“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.



Kataster mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungs Nutzung, Eigentumsverhältnisse

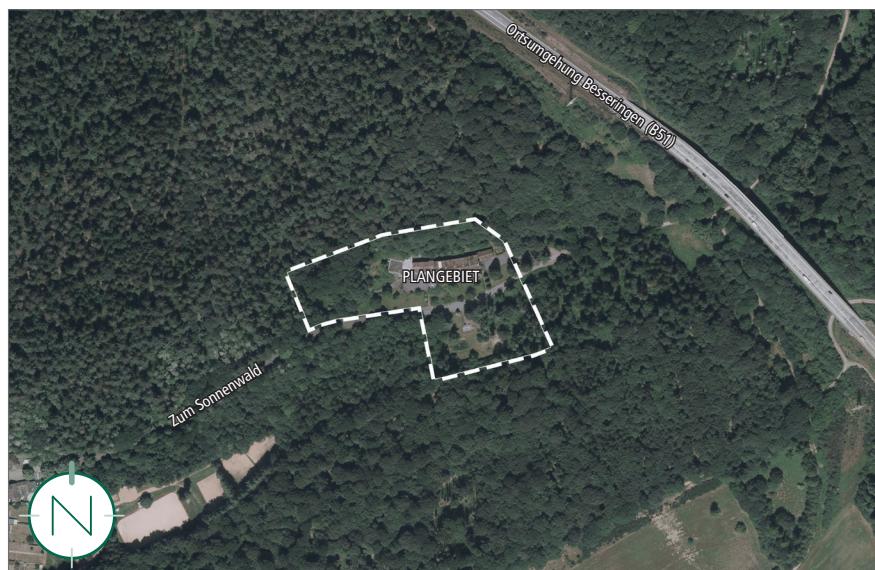
Das Plangebiet ist derzeit bereits mit einem Gebäudekomplex, ehemaliges Erholungsheim „Haus Sonnenwald“, der erhalten bleiben soll, bebaut.

Die direkte Umgebung des Plangebietes ist durch Waldflächen geprägt. Weiter westlich (ca. 500 m) schließt der Siedlungskörper des Stadtteils Besseringen an.

Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flurstücke befinden sich vollständig im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist somit von einer zügigen Realisierung auszugehen.

## Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet steigt von Süden nach Norden an. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie, mit Ausnahme der Entwässerung, besonders auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (insbesondere Festsetzung des Baufenster) auswirken wird.



Luftbild mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

## Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist über die Straße „Zum Sonnenwald“ an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Der Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz ist über die Ortsdurchfahrt von Besseringen, Bezirkstraße, (ca. 1 km südwestlich des Plangebietes) gewährleistet.

Die Autobahnanschlussstelle Merzig-Schwemlingen zur A8 befindet sich in etwa 3,5 km Entfernung.

Die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV erfolgt über die Bushaltestelle „Müh-

lenstraße“, welche sich ca. 650 m südwestlich des Plangebietes befindet. Ab hier bestehen Anbindungsmöglichkeiten in Richtung Bahnhof Merzig.

Weiterer öffentlicher Erschließungsanlagen bedarf es zur Realisierung der Planung nicht.

## Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und damit Anschlusspunkte sind grundsätzlich

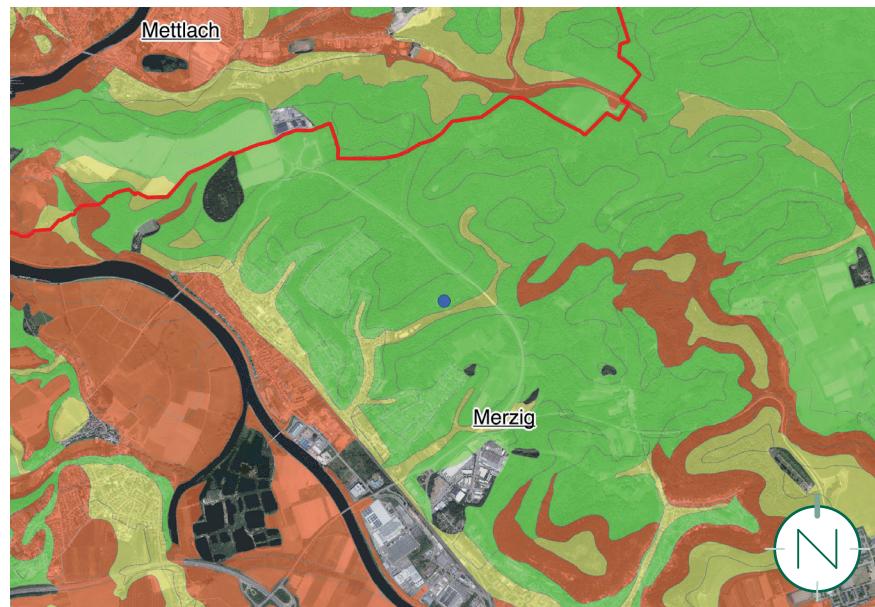
aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden.

Die Grundstücke waren bereits vor 1999 bebaut. Der § 49a SWG ist nicht zwingend anzuwenden. Das Plangebiet soll demnach wie im Bestand entwässert werden.

Gem. des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung geeignet (Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 14.01.2025). Dies ist nur ein Anhaltspunkt und muss im Zuge der Detailplanung noch mal geprüft werden.

Zusätzlich anfallendes Niederschlagswasser könnte versickert werden.

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.



Karte zur potenziellen Versickerungseignung (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet; Plangebiet = blauer Punkt); Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

## Hochwasser und Starkregen

Bei einem Niederschlagsszenario  $hN = 50$  mm treten gem. Starkregen Gefahrenkarte im südlichen Plangebiet Wassertiefen von bis zu 1,0 m auf. Am nördlichen Gebäude können sogar Wassertiefen bis zu 2,50 m auftreten. Gemäß kommunalen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Kreisstadt Merzig befindet sich im Bereich des Plangebietes jedoch kein Brennpunkt und demnach ist auch keine Maßnahme im entsprechenden Maßnahmenkonzept vorgesehen. Das Vorhaben muss dem Überflutungsrisiko dennoch durch eine hochwasserangepasste Bauweise bzw. der Freihaltung von Flutkorridoren gerecht werden.

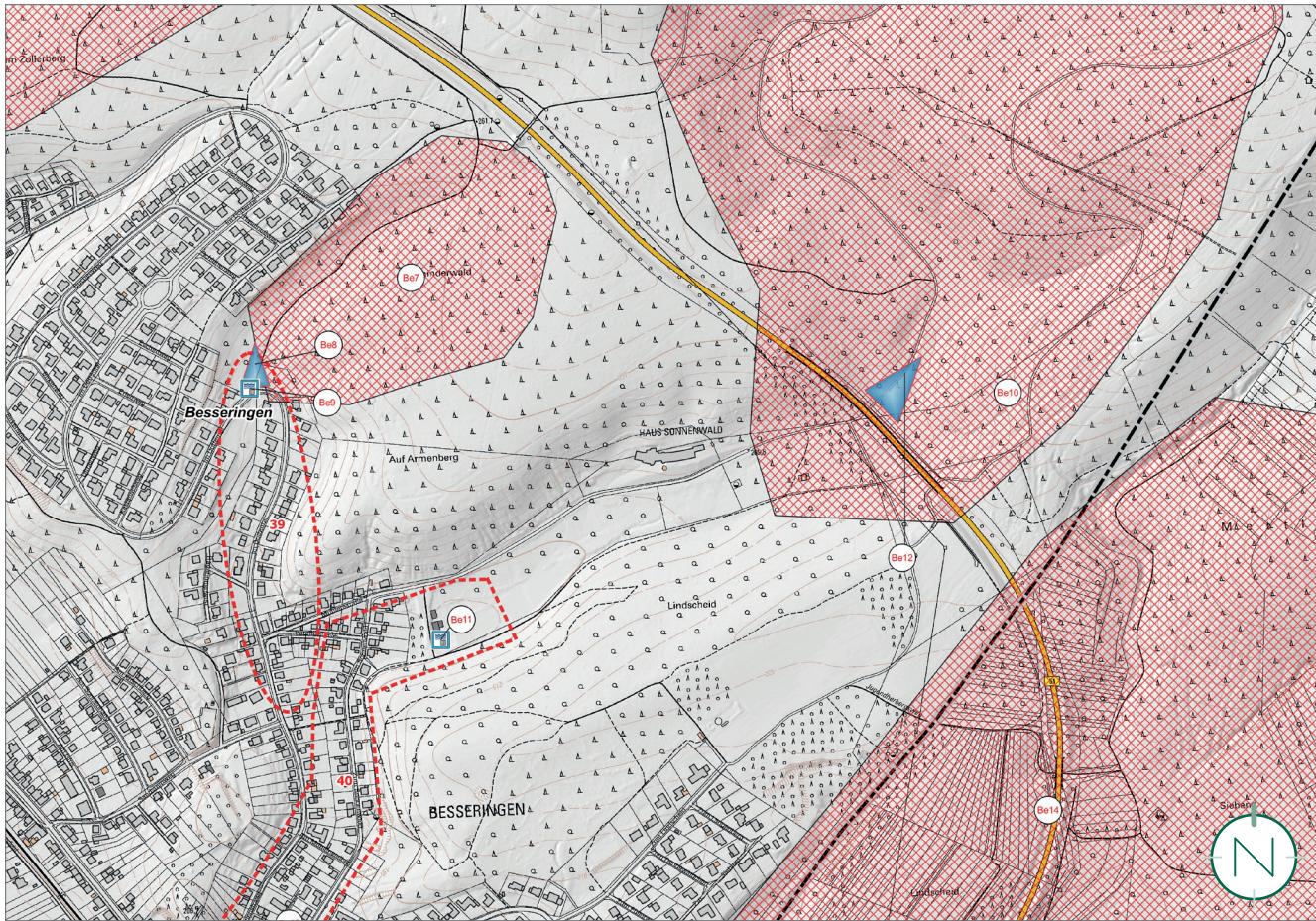
Unmittelbar östlich grenzt zudem im Maßnahmenkonzept zum kommunalen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept eine flächige Einzelmaßnahme an. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme im Forst, die laut Starkregen- und Hochwasserschutzkonzept dringend empfohlen wird.

Dennoch gilt: Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grund-



Ortliches Schutzkonzept zum Schutz der Stadt Merzig vor Starkregen und Hochwasser; Quelle: Ingenieurbüro eepi GmbH und geoportal.saarland.de; Stand: November 2023

stücksgestaltung durch die Grundstücks-eigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 12 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.



Maßnahmenkonzept - Örtliches Schutzkonzept zum Schutz der Stadt Merzig vor Starkregen und Hochwasser; Quelle: Ingenieurbüro eepi GmbH; Stand: August 2023

## Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Be- lange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum
Vorranggebiete	Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>(Z 17) „Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, ...) und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit (...) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen.“, erfüllt</li> <li>(G 28): „In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden.“, erfüllt</li> <li>(Z 56) Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabewisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d. h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.</li> <li>(Z 57) Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z. B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen.</li> <li>keine Restriktionen für das Vorhaben</li> </ul>
Wohneinheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baureifmachung für zweckentsprechende Nutzung des Gebietes</li> <li>Entstehung neuer Wohnungen im Bestand</li> <li>Als Wohnungsbedarf sind für den Stadtteil Besseringen der Kreisstadt Merzig 1,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt.</li> <li>keine Auswirkungen auf das landesplanerische Ziel eines landesweit und siedlungsstrukturell ausgeglichenen und ressourcenschonenden Wohnbauflächenangebotes</li> </ul>

	Einwohner (30.09.23)	Bedarfs- faktor	WE-Bedarf	Siedlungs- dichte in WE/ha	Bedarf Wohnflä- che für 15 Jahre	Baulücken in B-Plä- nen und Satzungen	Anre- chenbare WE nach Baulücken	WE Bedarf aktuell
Spalten	A	B	C	D	E	F	G	H
Berechnung				A/1000xBx15	C/D		Fx1,3	C-G
Stadtteil Besseringen	3.004	1,5	68	15	4,5 ha	11	15	53

Baulücken und künftiger Wohnungsbedarf im Stadtteil Besseringen; Quelle: Kreisstadt Merzig, Stand: Juni 2024

Kriterium	Beschreibung
<b>Landschaftsprogramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung (historisch) alter Waldstandorte</li> <li>• Wälder im Nordsaarland entwickeln</li> <li>• Überführung großflächiger Nadelbaumwälder</li> <li>• geschlossene Waldgebiete im Nordsaarland</li> <li>• Waldfäche</li> </ul>
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Naturpark	Lage im Naturpark Saar-Hunsrück; keine Restriktionen für das Vorhaben
Wasserschutzgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes, Schutzone I, II und III (WSG Heimlingertal, Seffersbachtal, Franzenbach u. Besseringen)</li> </ul>
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate	<p>nicht betroffen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• direkt angrenzend Landschaftsschutzgebiet „Merziger/Bachemer Kammerforst“ (LSG-L_1_00_03)</li> </ul>
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches</li> <li>• gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) innerhalb eines 1 km-Korridors um die Planungsfläche kein Nachweis gem. §§ 19 und 44 BNatSchG planungsrelevanter Arten</li> <li>• keine Arten oder Flächen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) betroffen</li> <li>• keine n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope und keine registrierten Lebensräume n. Anh. 1, FFH-Richtlinie betroffen</li> </ul>
<b>Allgemeiner und besonderer Artenschutz</b>	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Da von dem Planvorhaben Bäume und Sträucher betroffen sind, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die notwendigen Rodungen dürfen nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden.
<b>Besonderer Artenschutz (§§19 und 44 BNatSchG)</b>	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten so-wie alle europäischen Vogelarten.</p>	<p><b>Biotop-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel des Bebauungsplanes ist es, das seit mehreren Jahren ungenutzte Gelände des ehemaligen VdK-Erholungsheimes „Haus Sonnenwald“ einer Nutzung zuzuführen; geplant sind Ferien- und Eigentumswohnungen sowie die Einrichtung einer Gastronomie, von Seminar- und Tagungsräumen und einem Wellness-, Fitness- und Freizeitbereich</li> <li>• unter Beachtung des historischen Charakters sollen die Gebäude modern und nachhaltig umgebaut werden</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	 <p>Bestandsgebäude mit Eingangsbereich (o.l.); angebautem Verwaltungsgebäude (o.r.) sowie Gästebereich (M.I.); vorgelagerte Böschung mit Treppenaufgang und älteren Kirschen (M.r.); Parkgelände südlich der Zufahrt mit Kneippelanlage, Teich und Altbaumbestand (untere Bildreihe)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der ca. 2,1 ha große Geltungsbereich umfasst den mehrgliedrigen Gebäudekomplex des ehemaligen Erholungsheimes mit Außenanlagen, das parkartig angelegte Gelände gegenüber dem Zufahrtsweg sowie einen Teil der angrenzenden Waldflächen</li> <li>• sowohl entlang der Zufahrt als auch in den parkartig angelegten Freiflächen befinden sich teilweise sehr alte solitäre Fichten, Lärchen, Kirsch- und Walnussbäume</li> <li>• da sich die Baugrenzen eng an dem Gebäudestand bzw. dem bereits überwiegend versiegelten Umfeld orientieren, ist davon auszugehen, dass der Altbaumbaumbestand und alle Gehölze abseits der Gebäude erhalten werden können</li> <li>• von der Maßnahme sind daher lediglich die gebäudenahen Zierhecken (Thuja, Fichten-Formschnitthecken u.a.) betroffen; insbesondere werden die randlich in den Geltungsbereich hineinreichenden Waldbestände geschützt und sind entsprechend als Wald festgesetzt</li> <li>• aufgrund des längeren Leerstandes, der z.T. schadhaften Fassaden oder Fenster bzw. der möglichen Zugänge zum Dachstuhl oder Kellerräumen sind durch die Umbaumaßnahmen möglicherweise Gebäudebrüter (u. a. Haussperling, Hausrotschwanz) und in bzw. an Gebäuden quartiernehmende Fledermäuse betroffen, auch wenn sich hierauf im Zuge einer kurorischen Begehung keine Hinweise ergaben; Fledermäuse sind z. B. hinter den Eternitfassaden oder auch hinter den seit langem nicht mehr bewegten Klappläden im ehemaligen Verwaltungsgebäude möglich</li> </ul> <p><b>Bestehende Vorbelastungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage außerhalb des Siedlungsbereiches eingebettet in eine Waldfläche</li> <li>• geringe Lärmdisposition durch die ca. 200m östlich verlaufende, stark befahrene B 51</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<p><b>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Gehölzbestand ist potenzieller Brutstandort für Gehölzbrüter, auch für Arten, die parkartige Bestände besiedeln (z. B. die Singdrossel, die in den Altbäumen geeignete Nistplätze vorfindet) oder siedlungsholde Gebüschenbrüter wie Mönchs-, Gartengrasmücke, Amsel und Zilpzalp</li> <li>der Altbaumbestand, selbst die Alt-Fichten, sind offensichtlich noch vital; bis auf eine initiale Stammhöhle an einer Traubeneiche entlang der Auffahrtsrampe konnten bei einer überschlägigen Prüfung keine weiteren Stamm- oder Asthöhlen und auch keine weiteren quartiertauglichen Borkenstrukturen in den Solitärbäumen entdeckt werden, sie sind jedoch im ebenfalls z. T. älteren Baumbestand der Waldfläche zu erwarten; da diese jedoch, ebenso wie die meisten Solitäre, erhalten werden, besteht in Bezug auf Höhlenbrüter oder Baumquartiere nutzende Fledermausarten zunächst keine Betroffenheit</li> <li>unter den gebäudebrütenden Vögeln ist insbesondere mit dem Hausrotschwanz zu rechnen, der in maroden Gebäuden flexibel Nischen und Hohlräume als Brutplatz nutzt; der Haussperling als zulassungskritische Art ist aufgrund der Lage eher nicht zu erwarten, auch aufgrund des langen Leerstandes, der für den Nahrungsopportunisten ungünstigere Bedingungen bedeutet innerhalb des Siedlungsbereiches, er ist grundsätzlich aber nie auszuschließen</li> <li>Fledermausquartiere sind insbesondere an der Fassade des Gebäudekomplexes zu erwarten, möglicherweise auch in den Dachböden</li> <li>der mit Wasserpflanzen bewachsene Teich innerhalb des nicht bebaubaren Parkgeländes ist potenzielles Laichgewässer von Amphibien, in erster Linie zu erwarten sind Grasfrosch, Erdkröte sowie Berg- und Teichmolch, auch hier besteht jedoch keine Betroffenheit, da der Teich erhalten bleibt</li> <li>Zaun- oder Mauereidechse sind aufgrund der Lage innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes ebenfalls nicht zu erwarten</li> <li>ein Vorkommen der Spanischen Flagge wäre z. B. entlang von saumreichen Waldwegen möglich; auf der Planungsfläche ist jedoch lediglich mit einfliegenden Imagines zu rechnen</li> <li>weitere im Sinne des besonderen Artenschutzes n. § 44 BNatSchG planungsrelevante Arten oder Artengruppen sind insbesondere im eng auf das Gebäude beschränkten Eingriffsbereich auszuschließen</li> </ul> <p><b>Artenschutzrechtliche Beurteilung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>Avifauna</u>: der seit längerem leerstehende Gebäudebestand bietet Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter, ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist bei Gebäudesanierungs-, -umbau oder -ausbaumaßnahmen daher nicht auszuschließen</li> <li>Baumaßnahmen dürfen nur dann begonnen werden, wenn keine Vögel an oder in den Gebäuden nisten, ggf. ist der Rückbaubeginn zu verschieben, um den Tötungstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 auszuschließen</li> <li>in Bezug auf § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG darf für die häufigen und flexiblen Arten wie Hausrotschwanz eine Legalaustrahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 vorausgesetzt werden, daneben sind jedoch auch Arten möglich, für die dies aufgrund der Aufführung in den Roten Listen und/oder der aktuellen Bestandstrends nicht zulässig ist, hierzu gehört insbesondere der auf der Fläche möglicherweise brütende Haussperling; sollte er vorkommen, dann ist das grundsätzlich empfohlene Anbringen von Nisthilfen am Gebäudebestand obligatorisch</li> <li>für die auf dem Gelände und innerhalb des Eingriffsbereiches vorkommenden Gehölzfreibrüter ist davon auszugehen, dass es sich überwiegend um typische Siedlungsarten mit geringer Störempfindlichkeit handelt (z. B. die verhöhte Mönchsgrasmücke und das Rotkehlchen); für diese kann in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten daher die o. g. Legalaustrahme vorausgesetzt werden, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind geeignet, den Tötungstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 sicher auszuschließen</li> <li>eine potenzielle Betroffenheit von Fledermäusen besteht am oder im Gebäudebestand</li> <li>auch dies erfordert im Vorfeld der Baumaßnahmen eine umfassende Gebäudeprüfung und im Nachweisfall mit dem LUA abgesprochene Maßnahmen und/oder Bauzeitenregelungen</li> </ul> <p><b>Auswirkungen im Sinne des Umweltschadengesetzes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensraumtypen n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen</li> <li>die auf der Fläche vorkommenden planungsrelevanten in Anhang II/IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermäuse und deren Quartiere sind auch umwelthaftungsrelevant i.S.d. § 19 BNatSchG</li> <li>eine Prüfung der Fläche auf die Präsenz der Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher notwendig, um gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermeiden und damit Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadengesetz ausschließen können</li> <li>nur so ist eine Freistellung von der Umwelthaftung im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens möglich</li> </ul>
<b>Geltendes Planungsrecht</b>	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: geplantes Sondergebiet Hotel, Waldflächen</p> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen</p>

# Das Projekt

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Bau-landbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

In bestimmten Fällen, wie etwa bei der Revitalisierung des Haus Sonnenwald, kann die Standortbindung jedoch so stark sein, dass eine Alternativenprüfung im eigentlichen Sinne nicht sinnvoll erscheint. Im vorliegenden Fall ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zum seit rund 10 Jahren leer stehenden Erholungsheim erforder-

lich, da dieses nachhaltig umgebaut werden soll. Damit wird verhindert, dass der bestehende Gebäudekomplex aufgrund fehlender Zukunftsperspektiven weiterhin leer steht und mit voranschreitender Zeit verfallen wird. Gleichzeitig wird die Tourismusfunktion der Kreisstadt gefördert und Wohnraum geschaffen. Zudem kann das Projekt aufgrund der Nutzung der vorhandenen Bausubstanz als nachhaltig eingestuft werden.

## Städtebauliche Konzeption

Es ist die Revitalisierung des Haus Sonnenwaldes geplant. Unter Beachtung des historischen Charakters des Ensembles werden die Gebäude modern und nachhaltig umgebaut.

Dabei sollen vorrangig Ferienwohnungen, Fremdenzimmer und sonstige Zimmer zur Gastbeherbergung entstehen, die sinnvoll durch Wohneigentum ergänzt werden sollen. Das Konzept wird durch Gastronomie,

Seminar-, Tagungsräume und Veranstaltungs- bzw. Multifunktionsräume für Feierlichkeiten, einen Wellness-, Fitness- und Freizeitbereich und die neugestaltete Außenanlage abgerundet und kann durch einen Shoppingbereich ergänzt werden.

Die bestehenden Waldflächen werden bei den Planungen aufgrund der überwiegenden Realisierung im Bestand erhalten. Denkbar wäre es auch, einen Vorwald als Übergang zum Wald zu entwickeln.

Die erforderlichen Stellplätze können vollständig innerhalb des Plangebietes zur Verfügung gestellt werden.

Das Plangebiet wird wie bisher über die Straße „Zum Sonnenwald“ erschlossen.



Ansicht revitalisiertes Haus Sonnenwald (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH

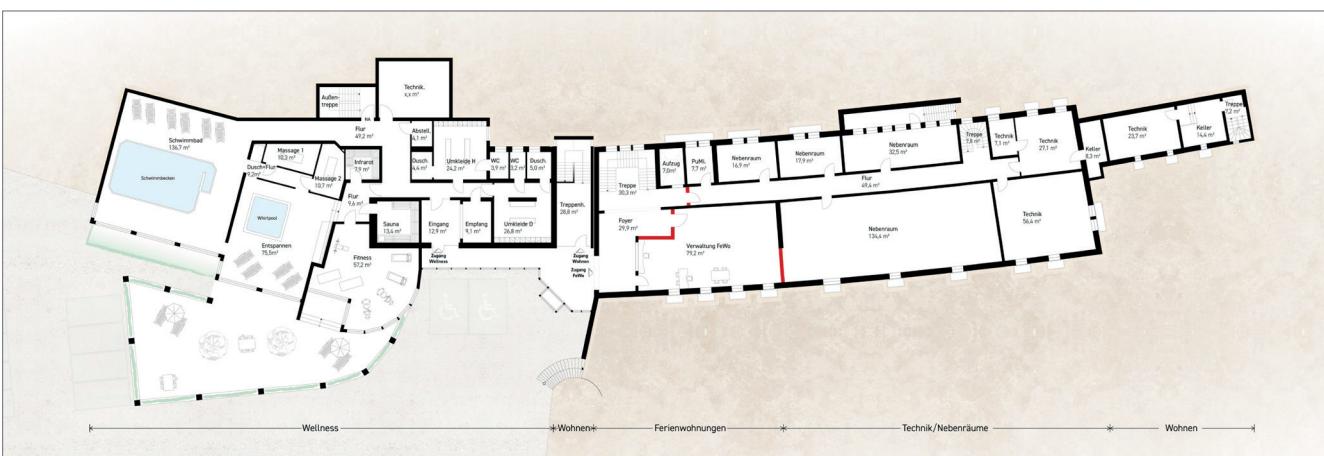


---

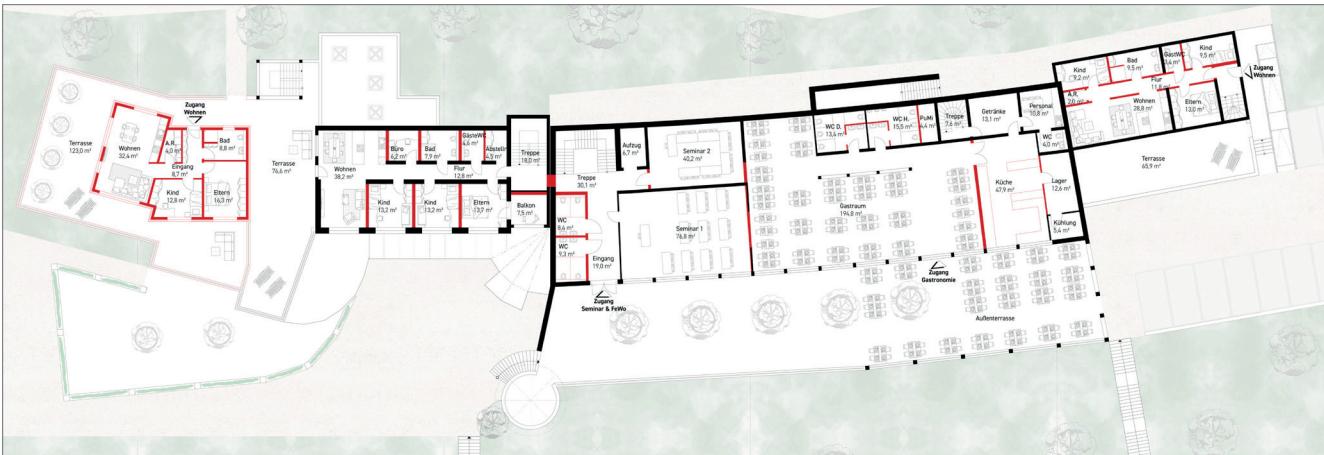
Ansicht revitalisiertes Haus Sonnenwald (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



Ansicht revitalisiertes Haus Sonnenwald (Entwurf): Quelle: ACT Projekt GmbH



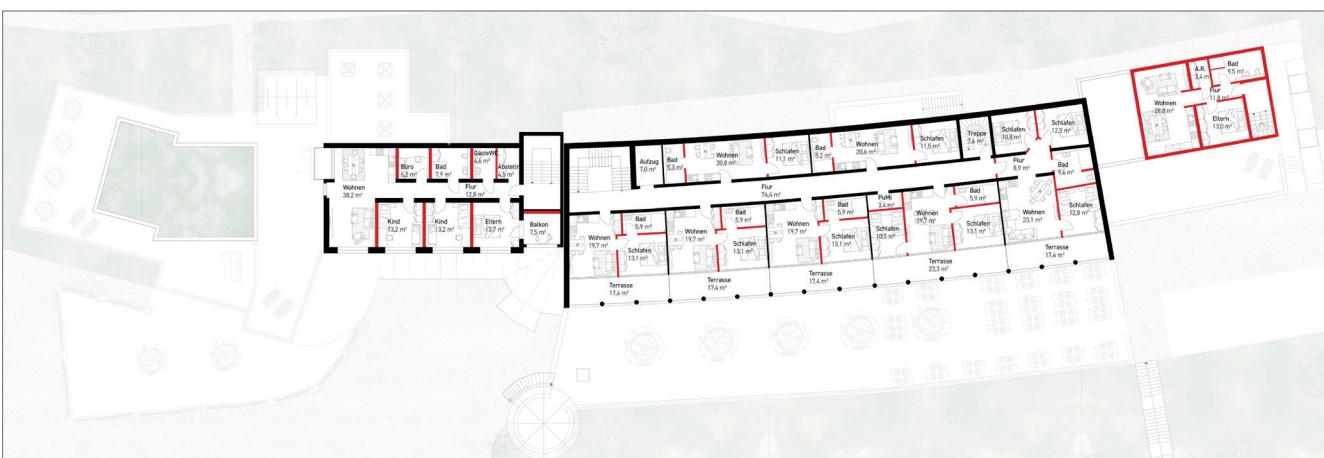
Grundriss Untergeschoss (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



Grundriss Erdgeschoss (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



Grundriss 1. Obergeschoss (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



Grundriss 2. Obergeschoss (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH

# Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

## Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet,  
Zweckbestimmung „Ferien-Wohn-Anlage“

Gem. § 11 BauNVO

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet „Ferien-Wohn-Anlage“ festgesetzt.

Entsprechend der vorliegenden Planung sind alle Einrichtungen und Anlagen zulässig, die für den Betrieb einer Ferien-Wohn-Anlage erforderlich sind.

Neben der festgesetzten Hauptnutzung (Ferienwohnungen, Fremdenzimmer oder sonstige Zimmer zur Gastbeherbergung und Eigentumswohnungen auf weniger als der Hälfte der zulässigen Nutzfläche), werden Gastronomie mit Innen- und

Außenbereich, Seminar-, Tagungsräume und Veranstaltungs- bzw. Multifunktionsräume für Feierlichkeiten, Wellness-, Fitness- und Freizeitbereich (bspw. Indoor-Schwimmbecken, Sauna, Massageräume, Whirlpool, Entspannungszone und Infrarotkabine), Shoppingbereich, Waldspielplatz, Schwimmteich, Kneippbecken, Boule-Platz, Flächen für Stellplätze und Multifunktionsfläche in den Katalog der zulässigen Nutzungen aufgenommen. Diese gewährleisten einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Betrieb der Ferien-Wohn-Anlage.

Die getroffenen Festsetzungen schaffen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und Realisierung der geplanten Revitalisierung des Hauses Sonnenwald.

## Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

### Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenentwicklung im SO wird über die Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung der maximalen Gebäudeoberkante exakt geregelt. Die festgesetzte Höhe ist unter Beachtung geringfügiger Spielräume aus der bestehenden Bebauung abgeleitet.

Gleich der Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird auch mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhenentwicklung auf eine Maximale begrenzt und einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Umfeldes entgegengewirkt.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können.

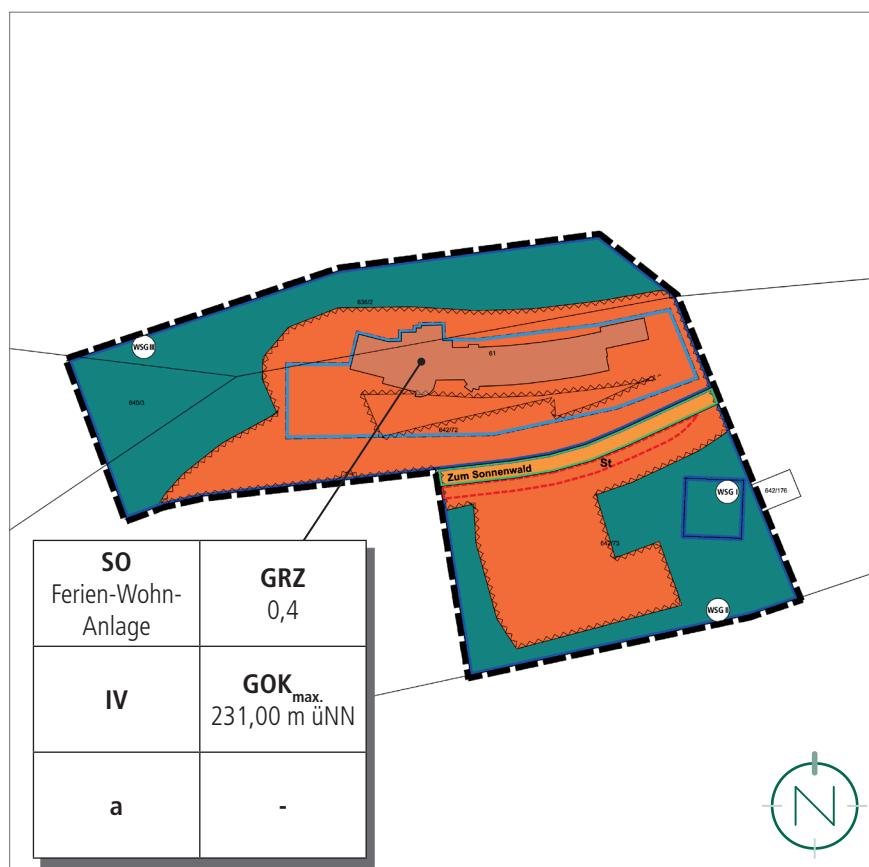
Die Festsetzung, dass die definierte Oberkante durch untergeordnete Bauteile überschritten werden darf ermöglicht beispielsweise die Errichtung technischer Aufbauten oberhalb der Oberkante zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs der baulichen Anlagen.

## Grundflächenzahl (GRZ)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 orientiert sich an der geplanten Konzeption für das Gebiet und verhindert ein überdimensionales Überschreiten der heutigen Versiegel-



Ausschnitt der Planzeichnung, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

lung. Die festgesetzte GRZ unterschreitet deutlich die Orientierungswerte für die baulichen Nutzung in Sonstigen Sondergebieten gemäß § 17 BauNVO.

Die Grundflächenzahl darf gemäß BauNVO insbesondere durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

Zudem wird sichergestellt, dass lediglich untergeordnete Nebengebäude / Nebenanlagen zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen werden. Unvertretbaren Versiegelungen durch Hauptgebäude wird damit begegnet, die anteilmäßige Flächenbegrenzung wird gewahrt.

Die entstehende Grundstücksbebauung lässt auf den Grundstücken somit ausreichend Freiflächen für eine Durchgrünung bzw. den Erhalt der Frei- und Waldflächen. Weiterhin wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.

Bei der Ermittlung der GRZ sind sowohl das nördlich als auch südlich der Straßenverkehrsfläche festgesetzte Sondergebiet (Teilflächen der Parzellen Nr. 636/2, 642/72 und 642/73) zu berücksichtigen. Die festgesetzten Waldflächen (Parzelle Nr. 640/3 und Teilflächen der Parzellen Nr. 636/2, 642/72 und 642/73) sind nicht zu berücksichtigen.

## Zahl der Vollgeschosse

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Maßfestsetzung notwendig. Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper zu verhindern und gleichzeitig eine angemessene Integration ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu sichern.

Die Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der Bestandsbebauung und somit auch an der städtebaulichen Konzeption. Eine städtebaulich unerwünschte Höhenentwicklung kann ausgeschlossen werden.

## Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Nachbargrenzen auf den Baugrundstücken angeordnet werden.

Für das Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise ermöglicht insbesondere Gebäudelängen von über 50 m, was aufgrund der Bestandsgebäude erforderlich ist.

Negative Auswirkungen auf die nachbarschützenden Belange können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung ist sichergestellt.

## Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Festsetzung der Baugrenzen orientiert sich an der städtebaulichen Konzeption und der Bestandsbebauung. Die bestehenden Waldflächen sind von einer Bebauung ausgenommen und werden dementsprechend als Waldfläche festgesetzt.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (z. B. Garagen) sollen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein, sofern sie dem Nutzungsziel der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

## Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung für Stellplätze und Nebenanlagen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stellplatzangebot.

Die im Plan zeichnerisch festgesetzte Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen umfasst die bereits bestehenden Parkplätze entlang der Straße „Zum Sonnenwald“.

Stellplätze und Nebenanlagen (bspw. Schwimmteich, Waldspielplatz, Kneippbecken, Boule-Platz, Multifunktionsfläche, sonstige, der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienende Anlagen) sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Sonstigen Sondergebietes zulässig.

## Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Zum Sonnenwald“. Die Straßenverkehrsfläche wird entsprechend der Bestandssituation übernommen. Darin eingeschlossen ist somit die gesamte heute bereits asphaltierte Fläche, die zukünftig neben der Erschließung auch zum Parken dienen wird.

## Versorgungsflächen / -anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass das Plangebiet zukünftig mit Elektrizität versorgt werden kann ohne gesonderte Flächen hierfür festzusetzen.

## Waldflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

Die innerhalb des Plangebietes ausgewiesenen Waldflächen sind als solche zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Entsprechend dem saarländischen Landeswaldgesetz ist, da der notwendige Waldabstand nicht eingehalten werden kann, eine Haftungsfreistellung zu vereinbaren (s. nachrichtliche Übernahme).

## **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (u.a. Vögel, Fledermäuse) innerhalb des Plangebietes werden vorsorglich entsprechende artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen festgesetzt.

Versiegelungen auf den Grundstücken sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, übrige Flächen sind vegetativ und wasserdurchlässig zu gestalten, um weiterhin das Versickern von Niederschlägen zu gewährleisten, hitzespeichernde Versiegelungen zu reduzieren und den Naturschuhlt zu stärken. Wasserdurchlässige Oberflächen dienen dem Abflachen von Abwasserabflussspitzen bei Starkregenereignissen, der Entlastung der Abwasserinfrastruktur und dem Anstreben eines natürlichen Wasserhaushaltes. Die Speicherung der Sonneneinstrahlung durch großflächig versiegelte Flächen (z. B. sogenannte „Steingärten“) während heißer Sommermonate beeinträchtigt das Lokalklima und soll durch entsprechende Begrünung vermieden werden. Begrünte Freiflächen wirken sich zudem positiv auf die Artenvielfalt und den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen aus. Eine Vollversiegelung ist daher unzulässig.

## **Nutzung erneuerbarer Energien**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB

Im Sinne der Nachhaltigkeit wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien vorzusehen sind (insbesondere für Solarenergie).

## **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Waldes ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung.

Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Landschafts- und Ortsbild geschaffen.

Die Festsetzung der Eingrünung der Stellplatzflächen trägt darüber hinaus zur Steigerung der Aufenthaltsqualität bei.

Die Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern birgt lokalklimatische Vorteile durch das verminderte Aufheizen der Oberflächenmaterialien und vegetative Verdunstungskühle, was insbesondere die Umgebungstemperatur in sogenannten Tropennächten und somit die Hitzebelastung senkt. Ferner hält ein begrüntes Dach Niederschlagswasser zurück, wodurch Niederschlagswasserabflussspitzen bei Starkregenereignissen abgeflacht und somit die Abwasserinfrastruktur entlastet werden kann.

Zur Abschirmung der Gebäudeoberfläche vor starker Hitzebelastung im Sommer, der ökologischen Vernetzung des Gebietes mit seiner Umgebung, sowie aus stadtgestalterischer Gründen sind die in der Festsetzung aufgeführten Fassaden zu begrünen.

## **Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. SWG)**

### **Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 49-54 Landeswassergesetz)**

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäß Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden.

### **Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 Abs. 4 LBO)**

Für die Bebauungspläne können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die getroffenen Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Landschaftsbild.

Hierzu werden Einschränkungen der zulässigen Dachformen (Sattel-, Pult- und Flachdächer) sowie der zulässigen Fassadengestaltungen getroffen. Die getroffenen minimalen Einschränkungen bei der Fassadengestaltung sollen Auswüchse (z. B. glänzende

/ reflektierende Materialien, ausgenommen Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik) verhindern.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden an Abstellplätzen sind mindestens 10 Abstellplätze für Fahrräder entsprechend den Vorgaben der Festsetzung zu errichten. In den Bereichen der überdachten sowie nicht überdachten Stellplätze sind Ladestationen für die E-Mobilität herzustellen.

Einhäusungen bzw. Standflächen für Müll- und Abfallbehälter prägen maßgeblich das Orts- und Straßenbild, soweit sie öffentlich einsehbar sind. Um ein ansprechendes und nicht abschirmendes Erscheinungsbild zu gewährleisten, ist die festgesetzte Ausführung erforderlich.

## **Nachrichtliche Übernahme**

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Bau gesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

### **Waldabstandsfläche (i. V. m. § 14 Abs. 3 LWaldG)**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst bzw. grenzt an eine Waldfäche. Gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG ist demnach ein Abstand zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Dieser wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (30 m - Abstand gem. § 14 Abs. 3 LWaldG).

Innerhalb des Geltungsbereiches kann der Waldabstand schon aufgrund der Bestandssituation nicht eingehalten werden.

### **Wasserschutzgebiet „Heimlingertal, Seffersbachtal, Frankenbach und Besseringen“**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzonen I, II und III des Wasserschutzgebiets „Heimlingertal, Seffersbachtal, Frankenbach und Besseringen“.

Im Rahmen der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.

Zusätzlich sind die weiteren Anforderungen, die sich aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone I, II und III ergeben, zu berücksichtigen.

## Denkmalschutz

Da trotz der Überprägung des Geländes Bodendenkmale im Geltungsbereich nicht auszuschließen sind, ist das Landesdenkmalamt in die weiteren Planungen einzubeziehen. Die aufgeführte Vorgehensweise ist zu berücksichtigen.

# Auswirkungen der Planung, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall aus folgenden drei Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt:

## Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Lebensbedingungen findet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Be-

einträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Durch die Revitalisierung des ehemaligen Erholungsheimes findet kein Heranrücken an eine potenziell konfliktträchtige Nutzung statt. Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass die Ferien-Wohn-Anlage hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung sowie dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung dem damaligen Nutzungsgedanke - Erholung - entsprechen und durch die Nutzung des reinen Wohnens ergänzt werden. Zusätzlich sind keine Nutzungen zulässig, die im direkten Umfeld von Störungen und damit zu Beeinträchtigungen führen könnte.

Ein Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sichergestellt. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich nur Frei- und Waldflächen. Insofern kann von einer Konfliktfreiheit ausgegangen werden. Gegenseitige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen findet, in vollem Umfang nach. Somit kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die vorgesehene Planung.

## Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben von Kommunen gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach. Die bislang brachliegende Fläche wird zu max. 49,9% der Bruttogeschoßfläche für eine bauliche Entwicklung zu reinen Wohnzwecken bereitgestellt.

## Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet wurde bis vor rund 10 Jahren jahrzehntelang durch den Betrieb des Erholungsheimes genutzt und somit auch geprägt. Der Standort hat bereits heute keine nachteilige Wirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild. Das Stadt- und Landschaftsbild wird folglich durch die geplante Revitalisierung des Gebäudekomplexes nicht negativ beeinträchtigt. Die prägenden Gehölzbestände im Umfeld des bestehenden Gebäudekomplexes werden weitestgehend erhalten. Denkmäler sind nicht betroffen.

## Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Es kommt durch das Planvorhaben bei Beachtung der artenschutzrechtlich getroffenen Maßnahmen weder zu einer erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten, noch ist ein FFH-Lebensraumtyp / besonders geschützter Lebensraum betroffen.

Das Plangebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet. Es gilt daher eine besondere Beachtung des Grundwasserschutzes. Darüber hinaus sind von dem Planvorhaben keine weiteren Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

Im Übrigen gelten gem. § 13a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

## Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft sowie auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Daneben spielt auch die Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Diesen Interessen

trägt der vorliegende Bebauungsplan Rechnung.

Es werden Möglichkeiten zur Wiedernutzung des Erholungsheimes durch u. a. Ferienwohnungen und Gastronomie geschaffen. Damit werden neue Arbeitsplätze geschaffen. Gleichzeitig wird durch die Stärkung des Tourismus auch die dadurch bedingte Wertschöpfung in der Kreisstadt gefördert.

Negativwirkungen auf die Belange der Wirtschaft bestehen somit nicht.

### Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Erschließung erfolgt über die Straße „Zum Sonnenwald“. Der durch die Realisierung des Projektes entstehende Verkehr kann grundsätzlich von der bestehenden Verkehrsanlage aufgenommen werden.

Der ruhende Verkehr wird vollständig innerhalb des Plangebietes geordnet. Es wird sichergestellt, dass ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen. Dies trägt dazu bei, dass der ruhende Verkehr und der Parksuchverkehr auf den angrenzenden Straßen des Plangebietes reduziert wird.

Durch die frühere Nutzung als Erholungsheim wurden schon damals entsprechende Verkehre produziert, wie sie auch durch die Ferien-Wohn-Anlage zu erwarten sind. Die Ziel- und Quellverkehre verteilen sich auf das bestehende Verkehrsnetsz und fließen in unterschiedliche Richtungen ab. Zudem handelt es sich bei den Verkehren, ausgenommen die der Eigentumswohnungen, überwiegend um antizyklische Verkehre. Touristen bewegen sich überwiegend zu Zeiten fort, zu denen z. B. keine starken Pendlerströme im Verkehrsnetsz zu erwarten sind.

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Die Erschließung ist gewährleistet.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und damit Anschlusspunkte sind aufgrund der Bestandsbebauung grundsätzlich vorhanden. Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

### Auswirkungen auf Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Es wurden aufgrund der Starkregengefahrenkarte Hinweise zur angepassten Bauweise / Freianlagenplanung aufgenommen.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

### Auswirkungen auf Belange des Klimas

Die Planung sieht den Umbau eines bestehenden Gebäudekomplexes, der seit rund 10 Jahren leer steht, vor. Die bestehenden Versiegelungen werden demnach genutzt und eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle wird vermieden. Neuversiegelungen sind lediglich durch Freizeitanlagen, wie bspw. Schwimmteich und Waldspielplatz, zu erwarten und somit als untergeordnet einzustufen. Neubauten auf bislang nicht versiegelten Flächen sind nicht vorgesehen.

Die bestehenden Waldstrukturen im Gebiet (ca. 0,9 ha von rund 2,1 ha) sind zum Erhalt festgesetzt. Diese Flächen können demnach auch zukünftig nicht in Anspruch genommen werden. Durch die festgesetzte GRZ mit Überschreitungsmöglichkeit können max. rund 0,7 ha des festgesetzten Sondergebietes versiegelt werden, wovon rund 0,5 ha bereits heute versiegelt sind. Daneben ist die bereits vorhandene Erschließung (Straße, Kanalsystem) zu berücksichtigen. Demnach müssen abgesehen von zusätzlichen Stellplätzen keine Erschließungsanlagen für die zukünftige Nutzung errichtet werden, was sich auch positiv auf die durch die Planung entstehenden Versiegelungen auswirkt.

Klimawirksame Maßnahmen sind planungsrechtlich gesichert: Bestehende Waldstrukturen werden erhalten und als Waldflächen festgesetzt; zusätzlich sind extensive Gründächer ab 10 m<sup>2</sup> und einer Dachneigung von weniger als 20 ° (mind. 10 cm Substrat) sowie eine Fassadenbegrünung von Mauern und großflächigen, (überwiegend) fensterlosen Außenwänden von Gebäuden (Fläche > 30 m<sup>2</sup>; mind. 15 % der Fläche) festgesetzt. Diese Maßnahmen erhöhen Verdunstungskühle, verbessern das Mikroklima und schaffen Lebensräume für Gebäudebrüter; ergänzend sind Nisthilfen vorzusehen. Die Zulässigkeit von PV-Anlagen unterstützt die Eigenstromerzeugung und damit die Minderung betriebsbedingter Emissionen.

Zur klimaresilienten Niederschlagsbewirtschaftung ist das Grundstück im modifizierten Mischsystem zu entwässern; anfallendes Regenwasser ist vorrangig auf dem Grundstück zu versickern bzw. zurückzuhalten (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisterne, Teich etc.) und gedrosselt einem Vorfluter oder der Kanalisation zuzuführen. Diese Regelungen entlasten die Kanalisation und puffern Starkregenereignisse.

Aufgrund des insgesamt begrenzten Flächenumfangs sowie der gezielt getroffenen Maßnahmen zum Ausgleich – insbesondere durch Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Festsetzung der bestehenden Waldflächen – können negative Auswirkungen auf das Lokalklima somit weitgehend vermieden werden.

### Auswirkungen auf die Belange der Forst- und Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Vorranggebiete für Landwirtschaft sind nicht betroffen. Auch befinden sich keine landwirtschaftlichen Nutzungen im Plangebiet.

Die Festsetzungen wurden so getroffen, dass die bestehenden Waldflächen durch die Revitalisierung nicht in Anspruch genommen werden. Die Waldflächen können durch die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan erhalten und langfristig gesichert werden.

### Auswirkungen auf private Belange

Es sind keine nachteilige Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Im direkten Umfeld der geplanten Fe-

rien-Wohn-Anlage befinden sich lediglich Wald- und Freiflächen.

- keine Beeinträchtigung privater Belange

#### Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

#### Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

### Gewichtung des Abwägungsmaterials

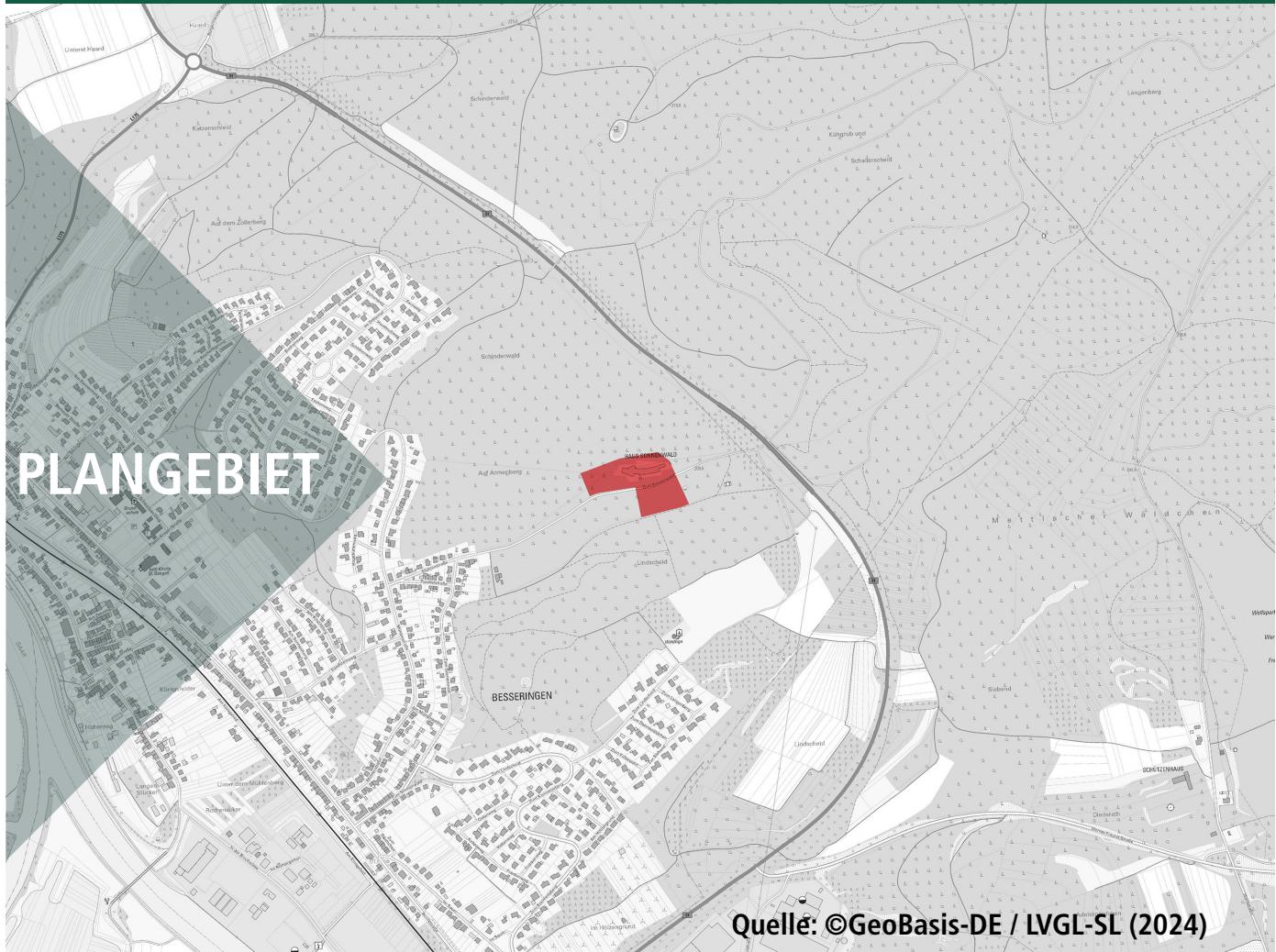
Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

#### Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Revitalisierung einer ursprünglich für Erholungszwecken dienende Fläche
- Schaffung von (touristischem) Wohnraum
- Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten
- Verbesserung der touristischen Infrastruktur: Die Umgestaltung fördert den Tourismus in der Region
- schonender Umgang mit Grund und Boden: Durch die Nutzung bereits erschlossener Flächen wird der Flächenverbrauch im Außenbereich minimiert
- keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist weitestgehend vorhanden, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück
- keine negativen Auswirkungen auf gesunde Wohnverhältnisse
- keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung unter Berücksichtigung des vorhandenen Netzes mit seinen Kapazitäten
- keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft: bestehende Waldfächen bleiben erhalten

# Teil C: Vorhaben- und Erschließungsplan Revitalisierung Haus Sonnenwald

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Kreisstadt Merzig,  
Stadtteil Besseringen



Vorhabenträger:  
ACT Projekt GmbH & Co. KG  
Zum Saargau 39  
66663 Merzig

Stand der Planung: 20.10.2025

## Satzung

Als Teil C der Satzung ausgefertigt

Merzig, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.

---

Der Oberbürgermeister  
i.V. Der Bürgermeister

## **Beschreibung des Vorhabens**

Es ist die Revitalisierung des Haus Sonnenwaldes geplant. Unter Beachtung des historischen Charakters des Ensembles werden die Gebäude modern und nachhaltig umgebaut.

Dabei sollen vorrangig Ferienwohnungen, Fremdenzimmer oder sonstige Zimmer zur Gastbeherbergung entstehen, die sinnvoll durch Wohneigentum ergänzt werden sollen. Das Konzept wird durch Gastronomie, Seminar-, Tagungsräume und Veranstaltungs- bzw. Multifunktionsräume für Feierlichkeiten, einen Wellness-, Fitness- und Freizeitbereich und die neugestaltete Außenanlage abgerundet und kann durch einen Shoppingbereich ergänzt werden.

Das Plangebiet wird wie bisher über die Straße „Zum Sonnenwald“ erschlossen.

## **Visualisierungen (Entwurf)**



Quelle: ACT Projekt GmbH & Co. KG

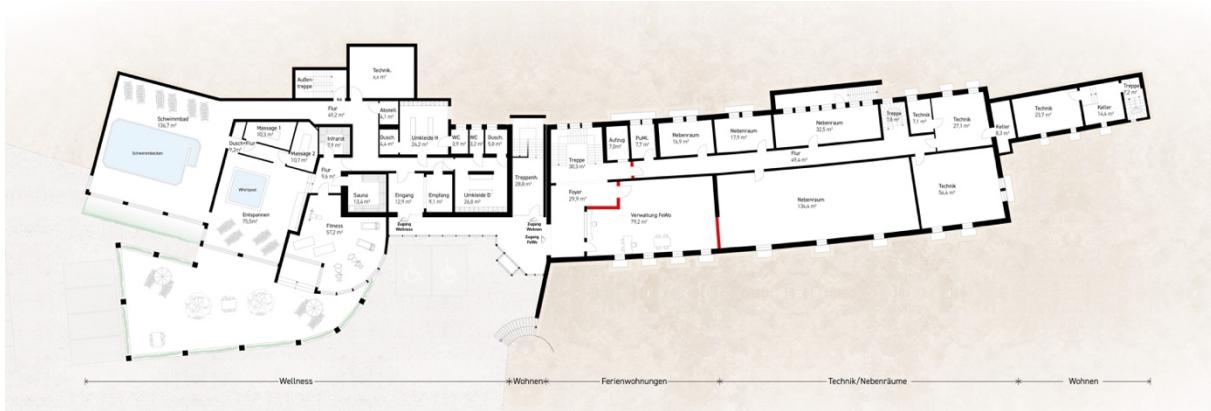


Quelle: ACT Projekt GmbH & Co. KG

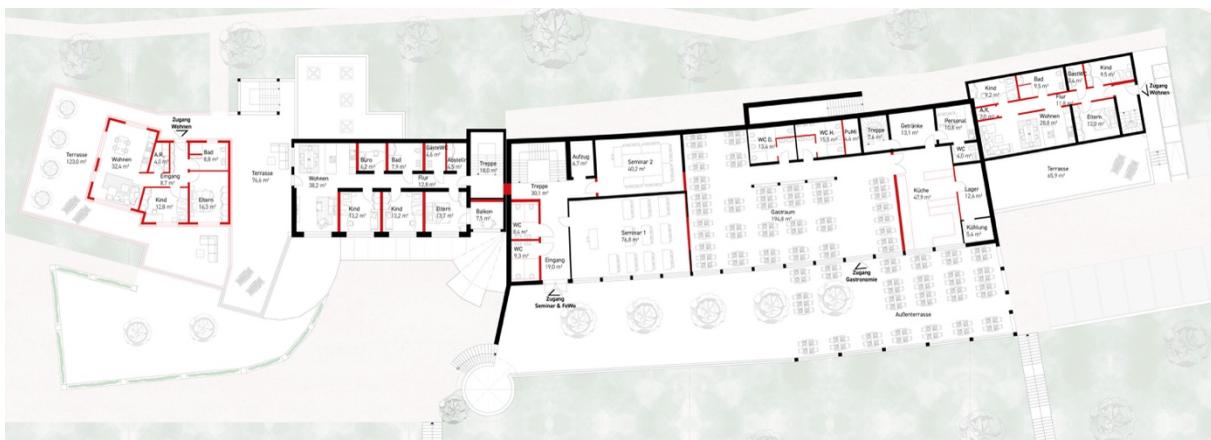


Quelle: ACT Projekt GmbH & Co. KG

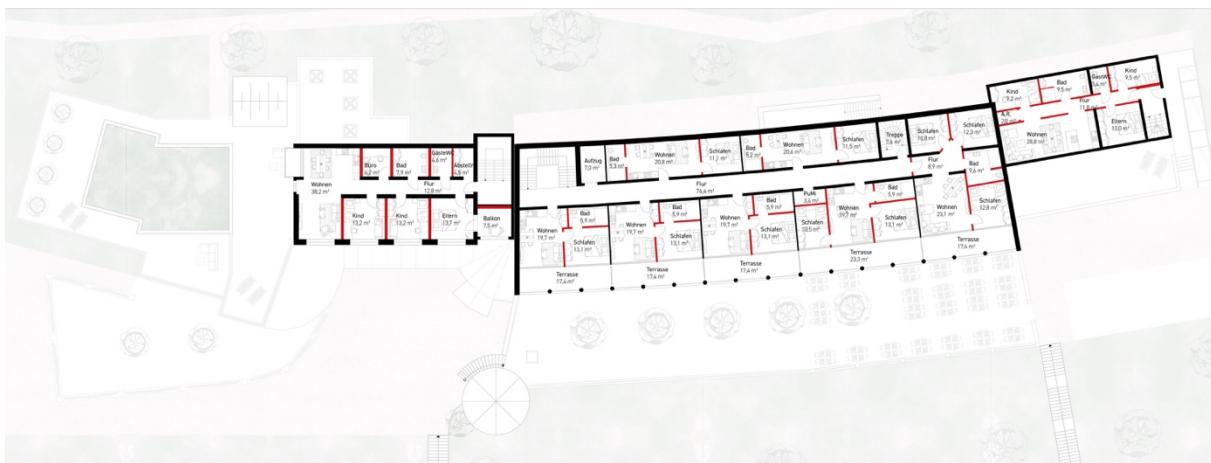
## Grundrisse (Entwurf)



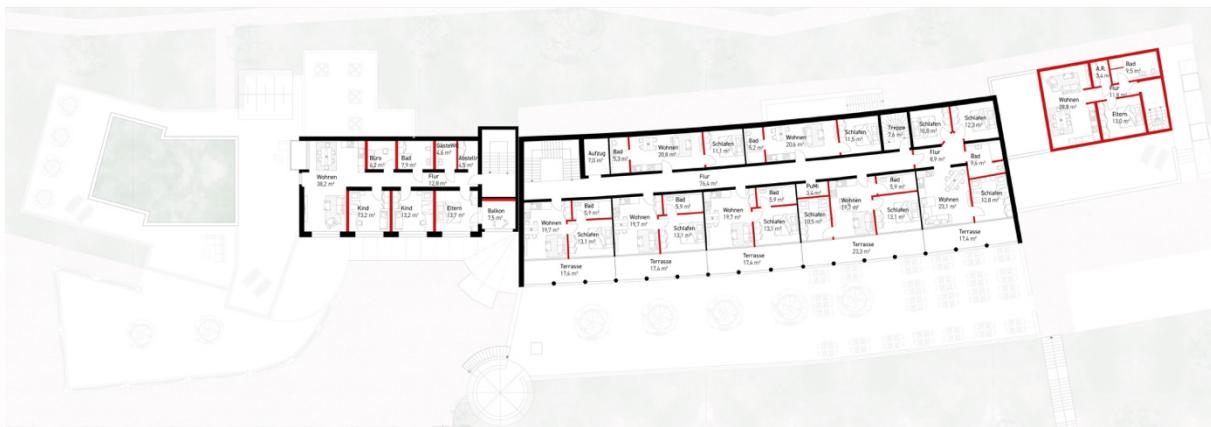
Grundriss UG (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH & Co. KG



Grundriss EG (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH & Co. KG



Grundriss 1. OG (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH & Co. KG



Grundriss 2. OG (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH & Co. KG



## **Stellplatzsatzung für die Kreisstadt Merzig; Beschluss der Satzung**

Dienststelle: <b>311 Stadtplanung und Umwelt</b>	Datum: <b>06.05.2025</b>
Beteiligte Dienststellen:  Ortsvorsteher/in Besseringen Ortsvorsteher/in Brotdorf Ortsvorsteher/in Hilbringen Ortsvorsteher/in Merzig Ortsvorsteher/in Schwemlingen	

Beratungsfolge	Ö / N
Ortsrat Besseringen (Anhörung)	Ö
Ortsrat Brotdorf (Anhörung)	Ö
Ortsrat Hilbringen (Anhörung)	Ö
Ortsrat Merzig (Anhörung)	Ö
Ortsrat Schwemlingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

**Der Entwurf der Stellplatzsatzung für die Kreisstadt Merzig wird inklusive Begründung und dazugehörigen Anlagen gebilligt und auf Grundlage des § 85 Abs. 1 Ziffer 8 der Landesbauordnung (LBO) als kommunale Satzung beschlossen.**

### **Sachverhalt**

Gemäß Landesbauordnung für das Saarland (LBO) durften bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, bislang nur errichtet werden, wenn die notwendigen Stellplätze und Garagen hergestellt werden. Diese Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Wohnungen und Wohnheime wird es nach erfolgter Novellierung der LBO jedoch nicht mehr geben.

Für die Gemeinden besteht allerdings die Möglichkeit, von der Ermächtigung des § 85 Abs. 1 Nr. 7 neu LBO Gebrauch zu machen. Mittels Erlasses einer Stellplatzsatzung kann so eine ausreichende Zahl an notwendigen Stellplätzen für bauliche Anlagen auch hinsichtlich des Wohnungsbaus weiterhin festgelegt werden.

Damit der Druck auf die öffentlichen Straßenparkplätze abnimmt und um die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden, ist die Aufstellung einer Stellplatzsatzung beabsichtigt, um so auch weiterhin eine ausreichende Zahl an PKW-Stellplätzen auf den Baugrundstücken selbst zur Verfügung zu stellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen für die Kreisstadt Merzig ergeben sich nicht, da die Stellplatzsatzung lediglich dazu dient, die Anzahl der notwendigen Stellplätze bei Bauvorhaben festzulegen.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Durch die Satzung selbst ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf das Klima.

Konkrete Auswirkungen auf das Klima bei der Herstellung von Stellplätzen ergeben sich allerdings aus sämtlichen aktuellen Bauleitplanverfahren. Hier findet nämlich der Beschluss des Stadtrats vom 03.05.2022 Anwendung, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen besondere Regelungen zum Umwelt- und Klimaschutz (u.a. Stellplatzbegrünung, versickerungsfähige Zufahrten und Stellplätze usw.) einzuhalten sind.

**Anlage/n**

- 1      Entwurf Satzung (öffentlich)
- 2      Entwurf Begründung (öffentlich)



## **„Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze und Garagen nach Art und Maß der Nutzung (Stellplatzsatzung)“**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) und der §§ 47 Absatz 1 Satz 4, 85 Absatz 1 Nummer 7 der Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004 (Amtsbl. 2004, 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2025 (Amtsblatt I S. 369) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Stellplatzsatzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Kreisstadt Merzig. Regelungen in Bebauungsplänen oder in sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

### **§ 2 Herstellungspflicht**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) für Kraftfahrzeuge hergestellt werden.  
Die Pflicht zur Errichtung von Stellplätzen des Satzes 1 gilt nach Maßgabe dieser Satzung auch für Wohnungen und Wohnheime.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen auf Grundstücken dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie überdachte Stellplätze.
- (3) Notwendige Stellplätze (als offene Stellplätze, Garagen, Carports, o.ä., sowie auch als Stellplätze in Tiefgaragen, Parkhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen möglich) müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (4) Bei Änderung baulicher Anlagen oder bei Änderungen ihrer Nutzung ist nur der durch die Änderung verursachte Mehrbedarf an Stellplätzen und Garagen zu decken.  
Beim nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen zugunsten von Wohnnutzungen sind bei, bis zum Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig errichteten Bestandsgebäuden keine zusätzlichen Stellplätze herzustellen.

- (5) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.  
Die Möglichkeit die erforderlichen Stellplätze gemäß der aktuellen Stellplatzablösesatzung der Kreisstadt Merzig abzulösen besteht, wenn für die Realisierung eines Bauvorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt.
- (6) Die Regelung des § 47 Abs. 1 S. 6 Landesbauordnung bleibt unberührt.

### **§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen und Wohnheime ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Bei Anlagen, die nicht nur der Nutzung als Wohnungen bzw. Wohnheimen dienen, bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach Art und Zahl der vorhandenen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzerinnen und Benutzer sowie der Besucherinnen und Besucher der Anlage.  
Grundsätzlich bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze hierbei nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.  
Bei Änderungen von Anlagen nach Absatz 2 Satz 1 oder bei Änderungen ihrer Nutzung ist nur der durch die Änderung verursachte Mehrbedarf an Stellplätzen und Garagen zu decken.
- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch bis 0,4 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

## Tabelle der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Grundsätzlich gilt für Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten  <u>Innerhalb der Kernzonen für die Stadtteile Besseringen, Brotdorf Hilbringern und Schwemlingen gilt</u>	1,5 je WE  1 je WE
	<u>Innerhalb der Kernzonen für die Innenstadt gilt</u>	0,7 je WE
1.2	Grundsätzlich gilt für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten  <u>Innerhalb der Kernzonen für die Stadtteile Besseringen, Brotdorf Hilbringern und Schwemlingen gilt</u>	1,25 je WE  1 je WE <b>bis</b> 60 m <sup>2</sup> WF 1,2 je WE <b>ab</b> 60 m <sup>2</sup> WF
	<u>Innerhalb der Kernzonen für die Innenstadt gilt</u>	0,7 je WE <b>bis</b> 60 m <sup>2</sup> WF 1,0 je WE <b>ab</b> 60 m <sup>2</sup> WF
1.3	<b>Bei sozialem Wohnungsbau oder bei Wohnheimen innerhalb des gesamten Stadtgebietes, auch innerhalb der Kernzonen</b>	Zusätzliche pauschale Reduzierung des Faktors der geforderten Stellplätze je Zone um 0,7

WE = Wohneinheit, GF = Wohnfläche

## **§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen**

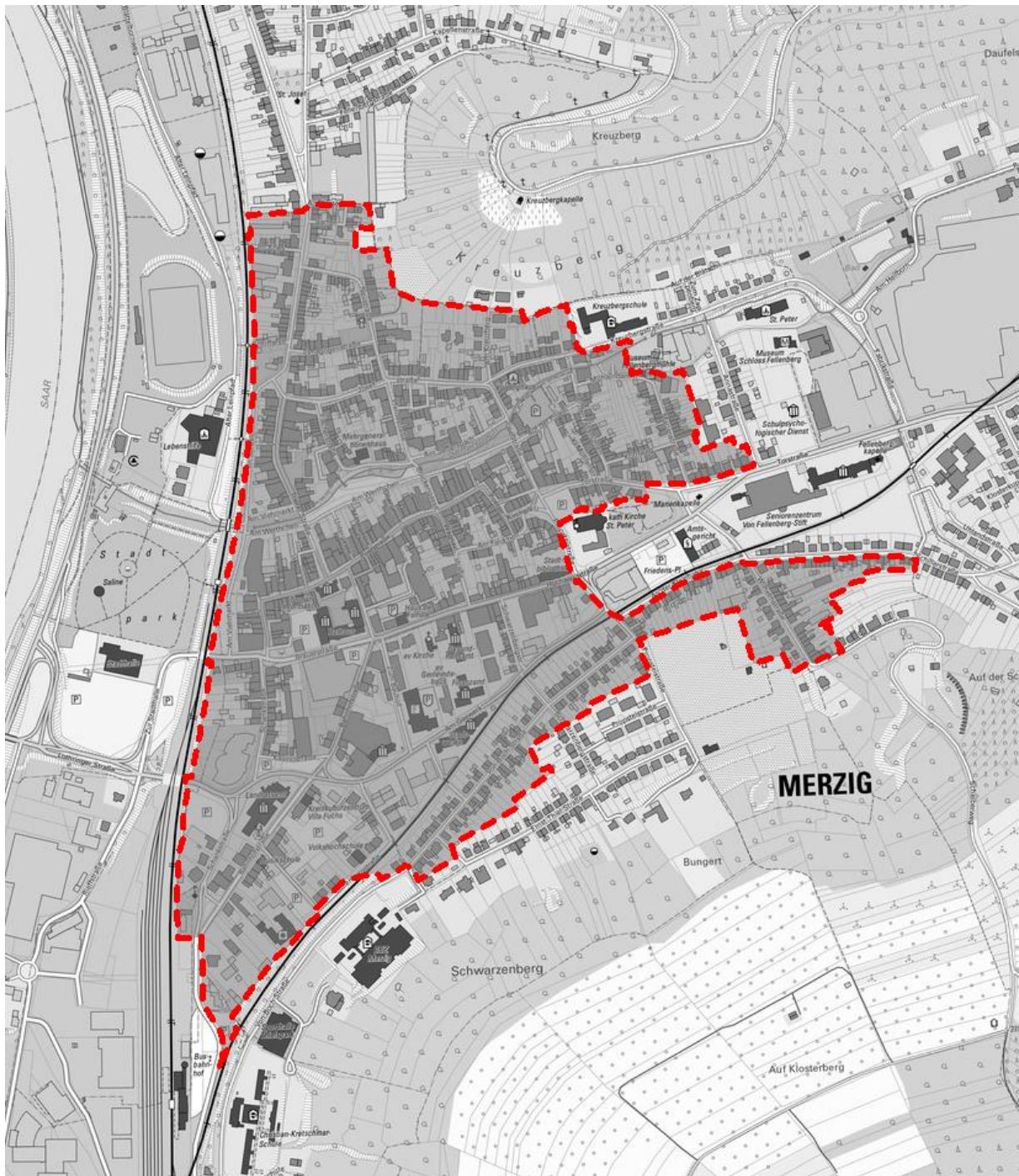
- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 400 m, sofern durch Gesetz nichts Anderes vorgegeben ist.
- (3) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (4) Stellplätze können auch in Form von Garagen- bzw. Carportstellplätzen nachgewiesen werden.
- (5) Die einzelnen Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen so groß in ihrer Breite und Länge angelegt werden, dass die Nutzung mit einem durchschnittlich großen Pkw möglich ist.

## **§ 5 Minderung des Stellplatzbedarfs**

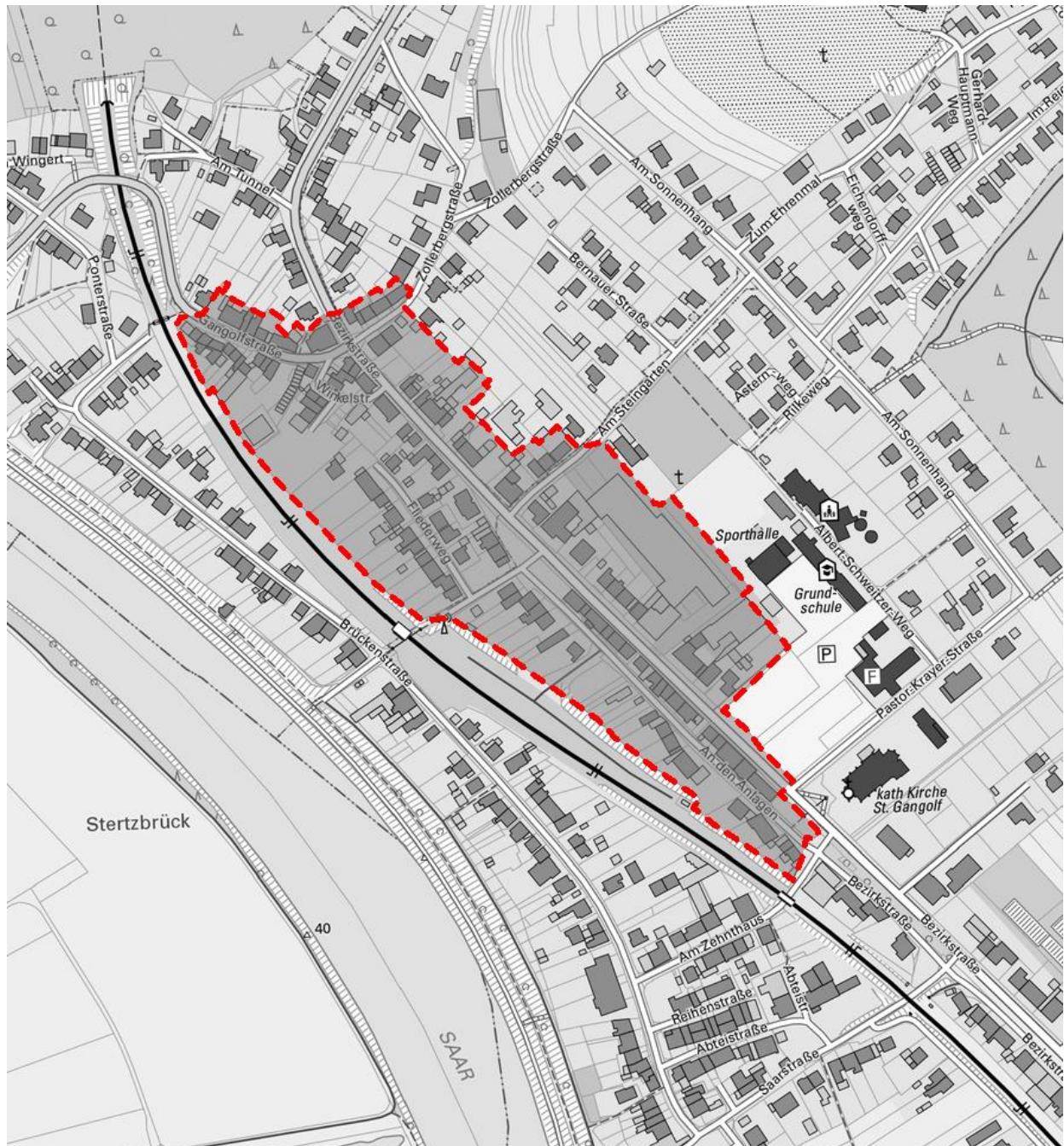
- (1) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge in den Kernzonen der Stadtteile Brotdorf, Besseringen, Hilbringern und Schwemlingen, sowie in der Kernzone der Innenstadt wird entsprechend der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf ersichtlichen Festsetzungen reduziert.  
Die parzellenscharfe Festlegung der jeweiligen Gebietszonen ergibt sich aus den nachstehenden Übersichtsplänen.
- (2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 47 Abs. 3 der Landesbauordnung Saar abgelöst werden.

## Übersichtspläne

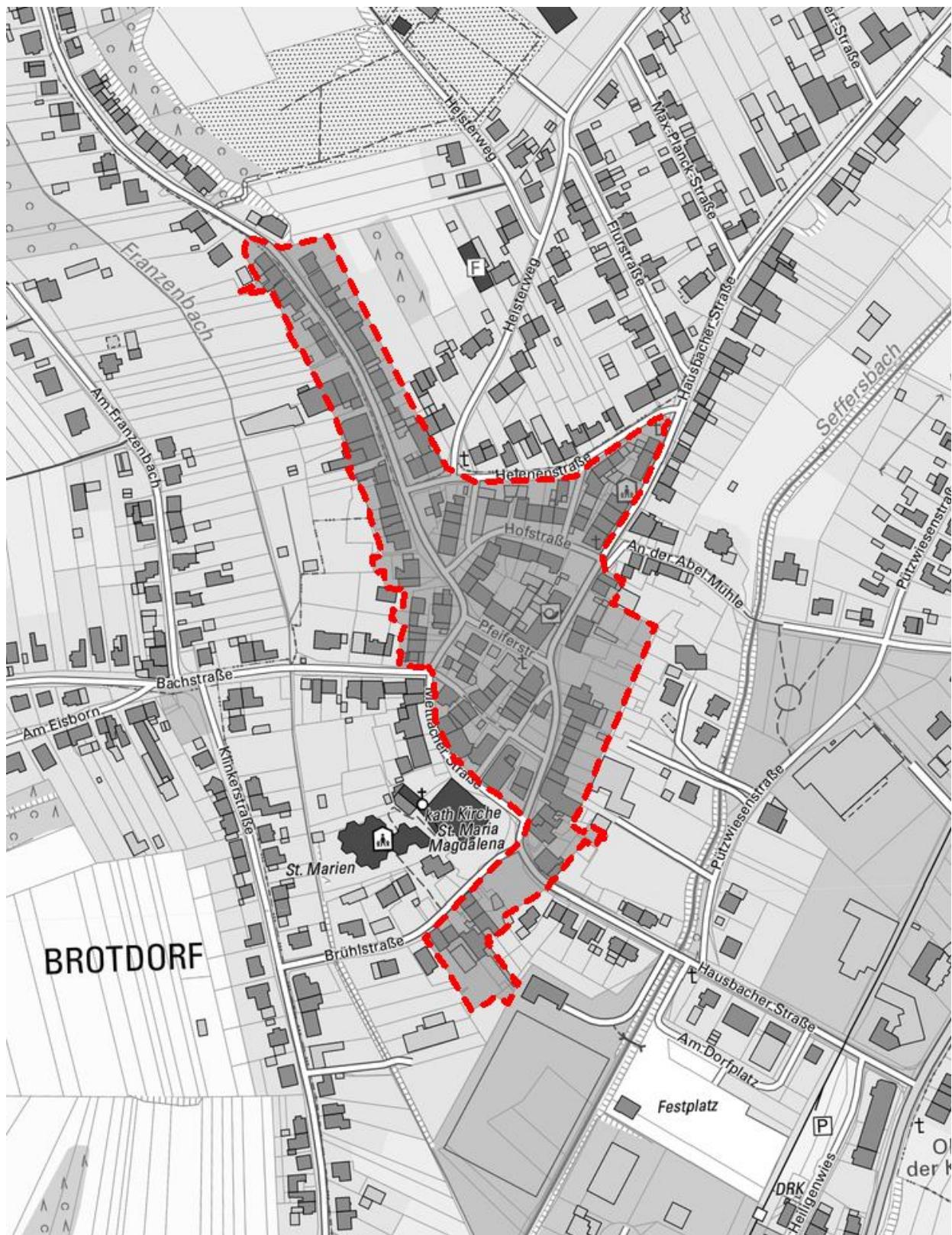
### Kernzone der Innenstadt Merzig



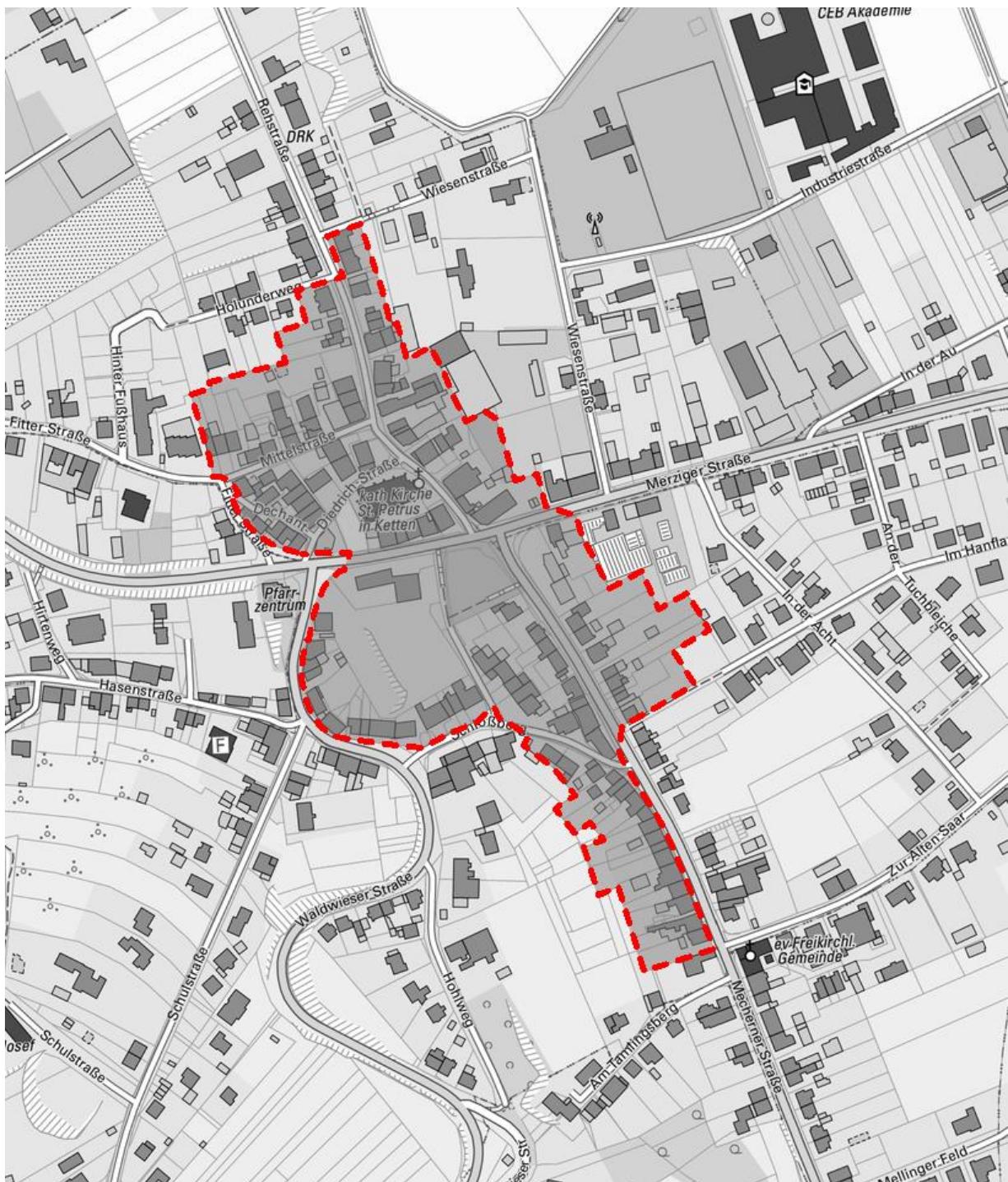
## Kernzone des Stadtteiles Besseringen



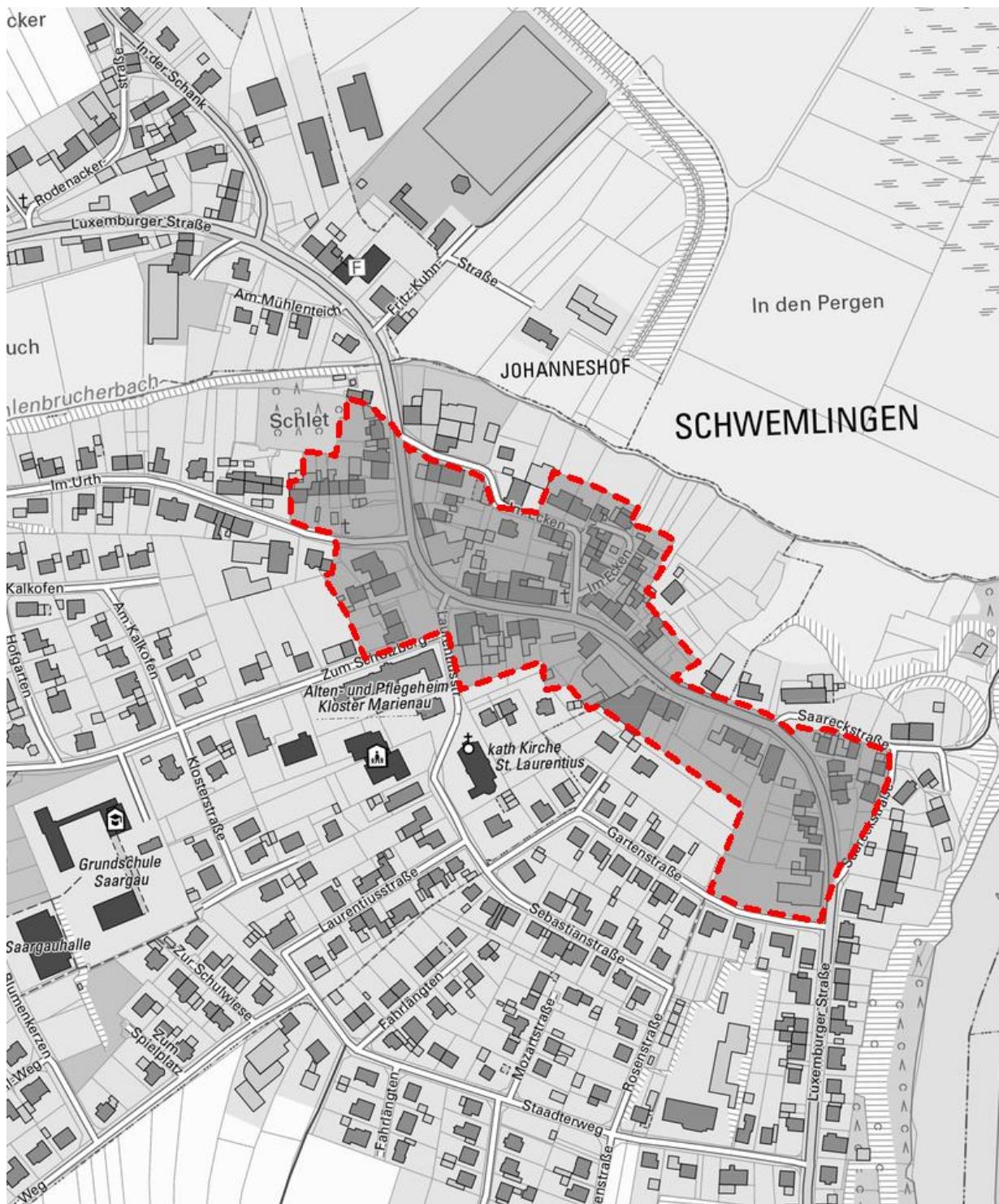
## Kernzone des Stadtteiles Brotdorf



## Kernzone des Stadtteiles Hilbringen



## Kernzone des Stadtteiles Schwemlingen



## **§ 6 Abweichungen**

Von den Regelungen dieser Richtlinie können Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse, des zu erwartenden öffentlichen Personennahverkehrs und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange, im konkreten Fall mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Bauvorhaben an einer Fußgängerzone oder in einer Parkanlage liegt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs.1 Nr.1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen entgegen den Festsetzungen der §§ 3 bis 6 dieser Satzung in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kreisstadt Merzig, .....

Marcus Hoffeld, Oberbürgermeister



## **Begründung zur Stellplatzsatzung der Kreisstadt Merzig**

### **Ausgangssituation in der Kreisstadt Merzig**

Der konstante Anstieg bei den Grundstückspreisen führt seitens der Eigentümerinnen und Eigentümer oftmals dazu, so viel Grundstückfläche wie möglich in Wohnfläche umzuwandeln.

Zusätzlich zu einer städtebaulich zu begrüßenden dichteren Bebauung, da hierdurch weiterer Flächenverbrauch eingedämmt werden kann, steigt weiterhin aber auch immer noch der gesamte Fahrzeugbestand.

Fahrzeuge, welche auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden, führen dabei jedoch regelmäßig zu Einschränkungen des fließenden Verkehrs, sowie zu Behinderungen für den Rettungs- und Winterdienst.

Gemäß Landesbauordnung für das Saarland (LBO) durften bauliche Anlagen, sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, bislang nur errichtet werden, wenn die notwendigen Stellplätze und Garagen hergestellt wurden. Diese Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Wohnungen, wie es derzeit noch der Fall ist, wird es zukünftig, nach erfolgter Novellierung der LBO, jedoch nicht mehr geben.

Für die Gemeinden besteht allerdings die Möglichkeit, von der Ermächtigung des § 85 Abs. 1 Nr. 7 in der neuen LBO Gebrauch zu machen.

Mittels Erlasses einer Stellplatzsatzung kann so auch weiterhin eine ausreichende Zahl an notwendigen Stellplätzen für bauliche Anlagen im Wohnungsbau unter Berücksichtigung der verkehrlichen, wirtschaftspolitischen oder städtebaulichen Gründe festgelegt werden. Hiermit bleibt es möglich, den hinzukommenden, von baulichen Anlagen ausgelösten ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um so die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden.

Um sicher zu stellen, dass der Druck auf die öffentlichen Straßenparkplätze nicht weiter zunimmt und auch alternative Beförderungsmöglichkeiten angeboten werden, ist dementsprechend eine ausreichende Zahl an PKW-Stellplätzen auf den Baugrundstücken selbst zur Verfügung zu stellen.

### **Geltungsbereich der Stellplatzsatzung**

Die Stellplatzsatzung der Kreisstadt Merzig gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Bei den Anforderungen wird zwischen Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten und Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten sowie Wohnheimen unterschieden.

Außerdem wird unter Berücksichtigung der verkehrlichen, wirtschaftspolitischen sowie städtebaulichen Gründe aufgrund der besseren Infrastruktur in den Ortskernen der größeren Stadtteile und insbesondere in der Kernstadt eine Reduzierung der nach dieser Satzung erforderlichen Stellplätzen vorgenommen. So liegen in diesen innerörtlichen Bereichen deutlich bessere Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV, sowie ein wesentlich größeres Angebot an Geschäften und Dienstleistungen, aber auch an Arbeitsplätzen, vor, was den Bedarf an zusätzlichem motorisiertem Individualverkehr deutlich minimiert.

Für die kleineren und mittleren Stadtteile Ballern, Bietzen, Büdingen, Fitten, Harlingen, Mechern, Menningen, Merchingen, Mondorf, Silwingen, Weiler und Wellingen ist hingegen festzuhalten, dass auch hier die typischen Strukturprobleme des ländlichen Raumes bestehen. Die Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV sind eher eingeschränkt, Angebot an Geschäften und Dienstleistungen, aber auch an Arbeitsplätzen sind, wenn überhaupt, dann doch nur sehr reduziert vorhanden.

Da sich diese Stadtteile hinsichtlich ihrer städtebaulichen und verkehrlichen Strukturen lediglich marginal unterscheiden, besteht somit auch kein unterschiedlicher Regelungsbedarf.

Hier gelten daher die allgemeinen Festsetzungen entsprechend der Stellplatzsatzung.

Anders verhält es sich hingegen bei den Stadtteilen Brotdorf, Besseringen, Hilbringen und Schwemlingen, welche sich von den restlichen kleineren und mittleren Stadtteilen deutlich hinsichtlich ihrer Größe, aber auch insbesondere hinsichtlich ihrer städtebaulichen und verkehrlichen Strukturen unterscheiden.

So ist das ÖPNV-Netz, aber auch die Infrastruktur mit einzelnen Geschäften der Nahversorgung und sonstigen Versorgungseinrichtungen hier wesentlich besser ausgeprägt, was grundsätzlich einen geringeren Einsatz des motorisierten Kraftverkehrs erfordert.

Zum anderen sind die Ortskerne oft aber auch so dicht bebaut, dass hier eine Herstellung weiterer Stellplätze meist nur schwer oder gar nicht realisierbar ist.

Die geforderten Stellplätze für die Wohnbebauung in den Kernzonen der größeren Stadtteile Brotdorf, Besseringen, Hilbringen und Schwemlingen werden aus diesen Gründen hinsichtlich der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf bei den erforderlichen Kfz-Stellplätzen etwas geringer angesetzt als grundsätzlich in den kleineren und mittleren Stadtteilen gefordert.

Da bei größeren Wohnungen in Mehrfamilienhäusern aber auch von einer höheren Zahl an Bewohnerinnen und Bewohnern ausgegangen werden kann, wird ebenfalls noch eine Differenzierung der geforderten Stellplätzen zwischen kleineren Wohnungen (bis 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche) und größeren Wohnungen (ab 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche) vorgenommen.

Der Geltungsbereich für diese geringeren Anforderungen bei den Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist aus den in der Stellplatzsatzung ersichtlichen Übersichtsplänen für die Kernzonen in den Stadtteilen ersichtlich.

Grundsätzlich soll diese Festsetzung das Bauen in den Ortskernen fördern und keine neuen Hemmnisse zur Herstellung weiteren Wohnraumes bilden.

Die Innenstadt von Merzig wird zusätzlich zu den größeren Stadtteilen durch ein noch dichteres und besseres ÖPNV-Netz geprägt.

So befinden sich hier zahlreiche Bushaltestellen, die mit einer Vielzahl von Buslinien aus und in verschiedene Richtungen angefahren werden. Außerdem befinden sich der Hauptbahnhof mit zentralem Busbahnhof sowie die Bahnhaltestelle „Stadtmitte“ innerhalb der Kernstadt.

Die einzelnen ÖPNV-Haltepunkte sind für eine Vielzahl der Bewohner der Kernstadt gut zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu erreichen. Zusätzlich stellt die Innenstadt auch den zentralen Versorgungsbereich für Merzig dar, mit einer hohen Dichte an zentralen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen in guter fußläufiger Erreichbarkeit.

In der Kernstadt ist daher eine nochmals geringere Forderung an die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge als in den größeren Stadtteilen festgelegt.

Die Anzahl der hier geforderten Stellplätze ist ebenfalls aus Anlage 1 „Tabelle der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“ der Stellplatzsatzung ersichtlich.

Der Geltungsbereich ist dabei aus dem als Anlage zur Stellplatzsatzung beigefügten Übersichtsplan für die Kernzone der Innenstadt ersichtlich.

Hiermit soll, wie in den größeren Stadtteilen, auch in der Innenstadt das Bauen nochmals stärker gefördert werden.

Bei sozialem Wohnungsbau ist unabhängig der vorgenannten Argumente zusätzlich davon auszugehen, dass es aufgrund der kleineren Wohnungsgrößen, sowie aufgrund der geringeren Anzahl an Personen je Haushalt, hier insgesamt zu einem noch geringeren Einsatz und Bedarf an motorisiertem Individualverkehr kommen wird. Innerhalb des gesamten Stadtgebietes besteht daher zusätzlich eine pauschale Reduzierung des Faktors der geforderten Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf 0,7 bei sozialem Wohnungsbau, welche auch kumulierend zu den Minderungen des Stellplatzbedarfs in den Kernzonen angesetzt werden kann.

Auch für Wohnheime, wie z.B. bei Studentenwohnheimen gilt, dass aufgrund der kleineren Wohnungsgrößen und anderer sozialer Komponenten bei den Nutzern hier ebenfalls von einem geringeren Einsatz und Bedarf an motorisiertem Individualverkehr auszugehen ist, dass hier ebenfalls eine pauschale Reduzierung des Faktors der geforderten Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf 0,7 angesetzt werden kann.

Werden in einem Bebauungsplan oder einer sonstigen Satzung von der hiesigen Satzung abweichende Regelungen getroffen sind diese der Stellplatzsatzung vorzuziehen.

## **Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen**

Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze nach den Maßgaben der Stellplatzsatzung kommt nur bei der Neuerrichtung und wesentlichen Änderung an Gebäuden durch Anbauten oder Nutzungsänderung zum Tragen, bei denen auch ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

Zur Stärkung bei der Schaffung weiteren Wohnraums sind bei dem nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen zugunsten von Wohnnutzungen, bei den bis zum Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig errichteten Bestandsgebäuden keine zusätzlichen Stellplätze mehr herzustellen, wenn keine oder nur untergeordnete

Veränderungen an der Kubatur vorgenommen werden (z.B. Errichtung von Dachgauben oder Anbau eines zusätzlichen Treppenhauses).

Notwendige Stellplätze nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung können wahlweise als offene Stellplätze, Garagen oder Carports hergestellt werden. Auch Stellplätze in Tiefgaragen, Parkhäusern oder vergleichbaren Bauwerken sind möglich, sofern keine weitergehenden städtebaulichen Festsetzungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen diese Wahlfreiheit einschränken.

Die notwendigen Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

Die Möglichkeit die erforderlichen Stellplätze gemäß der aktuellen Stellplatzablösesatzung der Kreisstadt Merzig abzulösen besteht, wenn für die Realisierung eines Bauvorhabens ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt.

### **Anzahl der notwendigen Stellplätze**

Der gemeindegebietsbezogene Stellplatzbedarf, aus dem sich die Herstellungspflicht der notwendigen Stellplätze ableiten lässt, ist in einer gesonderten Tabelle abgebildet. Diese Tabelle der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf ist in der Satzung unter § 3 abgebildet.

Zur vollständigen Kompensation des Bedarfs sind bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze Nachkommastellen auf ganze Zahlen kaufmännisch bis 0,4 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

### **Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen**

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, in zumutbarer fußläufiger Entfernung (i.d.R. maximal 400m) herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Stellplätze müssen so angelegt sein, dass sie ungehindert befahrbar und nutzbar sind. Die Benutzung der Stellplätze darf die Gesundheit nicht schädigen und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

### **Minderung des Stellplatzbedarfs**

Wie unter dem Kapitel „Geltungsbereich der Stellplatzsatzung“ bereits näher erläutert, sind die größeren Stadtteile Brotdorf, Besseringen, Hilbringhausen und Schwemlingen, sowie insbesondere die Innenstadt von Merzig durch andere städtebauliche Strukturen und ein deutlich dichtes ÖPNV-Netz als die weiteren, kleineren Stadtteile geprägt.

Hier findet daher, wie ebenfalls vorab bereits näher erläutert, eine Reduzierung des Stellplatzbedarfs für Kraftfahrzeuge, um die entsprechend den aus Anlage „Tabelle der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“ ersichtlichen Werte, statt.

Die parzellenscharfe Festlegung der Gebietszonen mit den verminderten Anforderungen ergibt sich aus den Übersichtsplänen in der Stellplatzsatzung.

Eine Reduzierung des Stellplatzbedarfs ist dann nicht mehr zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach S 47 Abs. 3 der Landesbauordnung Saar abgelöst werden.

## **Abweichungen**

Abweichungen können zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse, des zu erwartenden öffentlichen Personennahverkehrs und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange im konkreten Fall mit den allgemeinen öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Bauvorhaben z.B. an einer Fußgängerzone oder in Parkanlage liegt.

## **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen entgegen den Festsetzungen der §§ 3 bis 6 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

Ordnungswidrigkeiten könnten grundsätzlich zwar mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden, bei der Festlegung der wertmäßigen Grenze sind hier allerdings die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dieser Satzung zu beachten.

Als Maßstab werden daher die ungefähren Kosten für die Herstellung von bis zu fünf ebenerdigen, offenen Stellplätzen herangezogen, was einem Betrag in Höhe von 15.000 € als maximal zu ahndender Geldbuße entspricht.

Kreisstadt Merzig, Neues Rathaus  
Brauerstraße 5  
66663 Merzig

März 2025

Thomas Cappel  
Dipl. Ing.-FH



## Kommunaler Wärmeplan der Kreisstadt Merzig

Dienststelle:	Datum:
311 Stadtplanung und Umwelt	03.11.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig nimmt den Kommunalen Wärmeplan einschließlich der Analyse-, Ziel- und Maßnahmenplanung zur Kenntnis und beschließt das Konzept als strategische Grundlage für die zukünftige Wärmeverversorgung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen einzuleiten und die Fortschreibung des Wärmeplans sicherzustellen.

### Sachverhalt

Zum 29. November 2024 ist das Gesetz zur Wärmeplanungsumsetzung im Saarland in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Kommunen im Saarland zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans. Die Kreisstadt Merzig hat bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes Fördermittel über die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) beantragt, um von der damals möglichen 100-Prozent-Förderung profitieren zu können. Nach Bewilligung der Fördermittel wurde im August 2024 die Firma greenventory GmbH mit der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung beauftragt.

### Zielsetzung der Kommunalen Wärmeplanung

Ziel der Kommunalen Wärmeplanung ist es, eine strategische Grundlage für eine langfristig klimaneutrale, sichere und bezahlbare Wärmeverversorgung in der Kreisstadt Merzig zu schaffen. Der Wärmeplan zeigt auf, wie der Wärmebedarf in der Stadt reduziert und schrittweise durch erneuerbare Energien und effiziente Versorgungssysteme gedeckt werden kann. Dabei werden sowohl zentrale Lösungen wie Wärmenetze als auch dezentrale, gebäudespezifische Maßnahmen betrachtet.

Die Kommunale Wärmeplanung ist als Orientierungshilfe für Politik, Verwaltung, Energieversorger sowie Bürgerinnen und Bürger gedacht. Sie entfaltet jedoch keine rechtliche Bindung für Eigentümerinnen und Eigentümer – das heißt, es entstehen daraus keine unmittelbaren Verpflichtungen für Privatpersonen.

## **Ergebnisse der Bestandsanalyse**

Im Rahmen der Bestandsanalyse wurden der Gebäudebestand, Energieverbräuche und bestehende Infrastrukturen in Merzig untersucht. Die wichtigsten Erkenntnisse sind:

- Gebäudebestand: Über 80 % der Wohngebäude in Merzig wurden vor 1978 errichtet und weisen daher ein hohes Potenzial für energetische Sanierungen auf.
- Heizsysteme: Rund 90 % der Gebäude werden derzeit mit fossilen Energieträgern wie Erdgas oder Heizöl beheizt.
- Sanierungsrate: Die aktuelle energetische Sanierungsrate liegt bei etwa 0,8 % pro Jahr. Zur Erreichung der Klimaziele müsste sie auf ca. 1,7 % pro Jahr erhöht werden.
- Wärmenetze: Wärmenetzstrukturen sind bisher nur in begrenztem Umfang vorhanden und konzentrieren sich auf einzelne städtische oder institutionelle Bereiche.
- Energieverbrauch: Die größte Hebelwirkung für Klimaschutz und Versorgungssicherheit besteht in der Reduzierung des Wärmebedarfs, insbesondere durch Gebäudesanierungen und Effizienzsteigerungen.

## **Prüfgebiete – Grundlage für zentrale Wärmeversorgung**

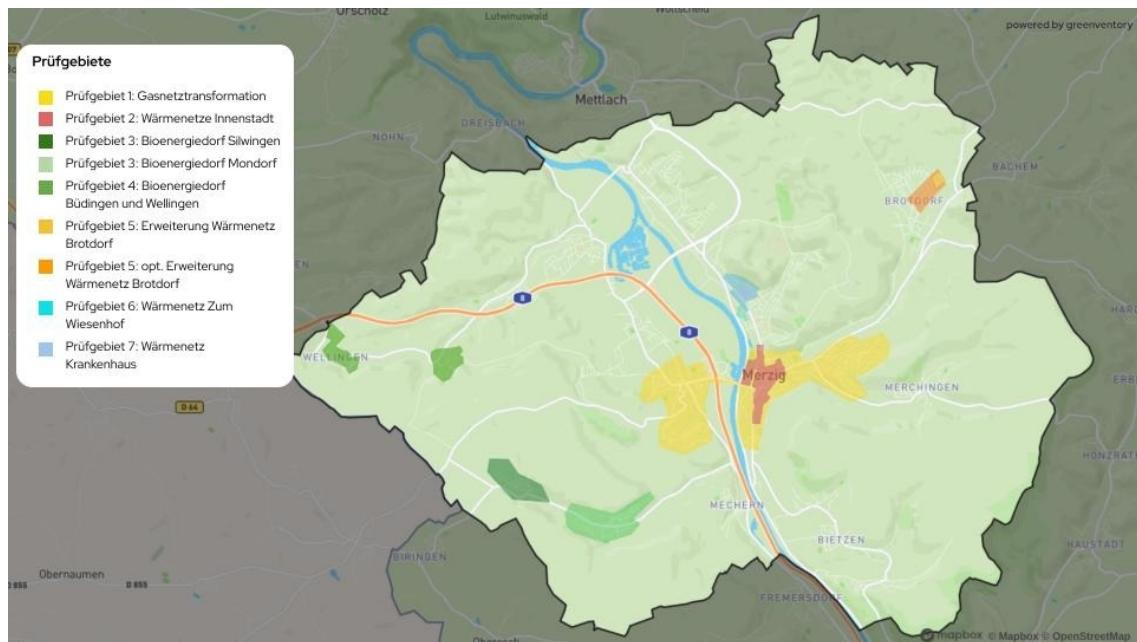
Im nächsten Schritt der Kommunalen Wärmeplanung wurden sogenannte Prüfgebiete identifiziert. Dabei handelt es sich um Bereiche im Stadtgebiet, in denen das Potenzial einer zentralen Wärmeversorgung, beispielsweise über ein Wärmenetz, in nachgelagerten Planungsschritten vertieft untersucht werden soll.

Außerhalb dieser Prüfgebiete wird – aufgrund geringerer Dichte oder fehlender Wirtschaftlichkeit – von einer dezentralen Einzelversorgung ausgegangen. In diesen Bereichen erfolgt die Wärmeerzeugung individuell in den jeweiligen Gebäuden, etwa durch Wärmepumpen, Biomasseheizungen oder andere erneuerbare Technologien.

Wärmenetze gelten als eine Schlüsseltechnologie der Wärmewende, weil sie insbesondere in dicht bebauten Gebieten eine effiziente und klimafreundliche Versorgung ermöglichen. Allerdings sind sie nicht in allen Stadtbereichen wirtschaftlich umsetzbar.

Die Ausweisung von Prüfgebieten für leitungsgebundene, zentral bereitgestellte erneuerbare Wärme ist daher eine zentrale Aufgabe der Kommunalen Wärmeplanung. Sie bildet die Planungsgrundlage für spätere vertiefende Untersuchungen, Förderanträge und Investitionsentscheidungen.

Die nachfolgenden Prüfgebiete wurden innerhalb der Kommunalen Wärmeplanung identifiziert.



### Überblick der Prüfgebiete für leitungsgebundene Wärmeversorgung

Gebiet	Merkmal	Quellen Verfügbarkeit	Anzahl Gebäude	Wärmebedarf [GWh/a]	Wärmeliniendic- hte [kWh/(m a)]
Stadtmitte und Hilbringen	Gasnetz Transformation - Bestandsnetz	Biomethan	3.619	124	2.740
Wärmenetze Innenstadt	Bestandsnetzerweiterung und Zusammenschluss	Luft-WP, Fluss-WP Geothermie, Solarthermie Netztemperatur (Rücklauf zu prüfen)	933	34	3.670
Bioenergiedörfer Silwingen und Mondorf	Neue Netze	Biogas, Wärmespeicher	591	10,5	1.270
Bioenergiedörfer Wellingen und Büdingen	Neue Netze	Biomasse, Stromspeicher	Wellingen: 187, Büdingen: 183	Wellingen: 3,1 GWh/a, Büdingen: 3,1 GWh/a	1.260
Wärmenetz Brotdorf	Nachverdichtung und Erweiterung Bestandsnetz	Biomasse	87 (50 Anschlüsse) (Erweiterung: 285)	1,2 GWh/a (Erw. 4,5 GWh/a)	2.660
Zum Wiesenhof	Neues Netz	Wärmepumpe Kläranlage	22	7,1	-
Krankenhaus	Neues Netz	Luft-WP	88	9	3.890

### Maßnahmenplan - Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung

Ausgehend von den Prüfgebieten und den Ergebnissen der Bestands- und Potenzialanalyse wurde im letzten Schritt der Kommunalen Wärmeplanung ein Maßnahmenplan erarbeitet. Dieser bildet den Kern des Wärmeplans und stellt den konkreten Einstieg in die Transforma-

tion hin zum Zielszenario einer klimaneutralen Wärmeversorgung dar.

Gemäß § 20 Wärmeplanungsgesetz (WPG) müssen im Wärmeplan Maßnahmen benannt werden, mit denen das Ziel einer Wärmeversorgung auf Basis ausschließlich erneuerbarer Energieträger bis zum Zieljahr erreicht werden kann. Dabei umfasst der Maßnahmenplan sowohl:

- Quantitative („harte“) Maßnahmen, die messbare Treibhausgas-Einsparungen bewirken, als auch
- Qualitative („weiche“) Maßnahmen, beispielsweise in den Bereichen Information, Öffentlichkeitsarbeit oder Beratung.

Die Auswahl der quantitativen Maßnahmen basiert auf den Ergebnissen der Bestands- und Potenzialanalyse. Insgesamt wurden 17 Maßnahmen entwickelt und drei Handlungsfeldern zugeordnet.

### **Handlungsfeld 1: Ausbau erneuerbarer Energien**

Maßnahme 1: Prüfung des lokal verfügbaren Biomassepotenzials für die Wärmeversorgung

Maßnahme 2: Erstellung eines Konzeptes zur Nutzung des Wärmepotenzials der Kläranlage

Maßnahme 3: Prüfung der Abwasser-Abwärme im Bereich des Kernstadtnetzes

Maßnahme 4: Prüfung der Nutzung oberflächennaher Geothermie in Wärmenetzen

Maßnahme 5: Nutzung von Flusswasserwärme – Planung einer Flusswasser-Wärmepumpe

Maßnahme 6: Ausbau von Photovoltaik-Anlagen insbesondere auf Dachflächen

### **Handlungsfeld 2: Transformation der Energieinfrastruktur**

Maßnahme 7: Machbarkeitsstudie für ein Wärmenetz im Bereich „Zum Wiesenhof“

Maßnahme 8: Standortprüfung und Dimensionierung einer Biomethanisierungsanlage

Maßnahme 9: Vorprüfung und Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung Silwingen und Mondorf

Maßnahme 10: Transformationsplan für das Wärmenetz im Prüfgebiet Brotdorf

Maßnahme 11: Entwicklung eines Zukunftsplans für das bestehende Gasnetz

Maßnahme 12: Vorprüfung zur Eignung eines Wärmenetzes im Bereich „Krankenhaus“

Maßnahme 13: Transformationsplan für bestehende Nahwärmesysteme in der Innenstadt

Maßnahme 14: Vorprüfung und Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung Büdingen und/oder Wellingen

### **Handlungsfeld 3: Information, Beratung und Förderung**

Maßnahme 15: Ausbau eines Beratungsangebots für Gebäudeeigentümer:innen

Maßnahme 16: Identifikation sanierungsbedürftiger Gebäude und Erstellung individueller Sanierungsfahrpläne

Maßnahme 17: Unterstützung von Energiegemeinschaften, insbesondere Initiativen für Bioenergiedörfer

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit dem Beschluss des Kommunalen Wärmeplans sind zunächst keine unmittelbaren finanziellen Verpflichtungen für die Kreisstadt Merzig verbunden.

Für die Umsetzung einzelner Maßnahmen des Maßnahmenplans können künftig Kosten für die Stadt entstehen – beispielsweise im Rahmen von Machbarkeitsstudien, Planungsleistungen oder infrastrukturellen Investitionen. Für jede Maßnahme mit finanziellen Auswirkungen ist ein gesonderter Beschluss durch die zuständigen Gremien erforderlich.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Der Kommunale Wärmeplan verfolgt das Ziel, die Voraussetzungen für eine treibhausgas-neutrale, sichere und bezahlbare Wärmeversorgung in der Kreisstadt Merzig zu schaffen. Durch die systematische Reduktion des Wärmebedarfs, den Ausbau erneuerbarer Energien und die Transformation bestehender Infrastrukturen leistet die Wärmeplanung einen we-sentlichen Beitrag zum Schutz des Klimas und zur Erreichung der Klimaschutzziele auf kom-munaler Ebene.

**Anlage/n**

- 1 Abschlussbericht kWP Merzig (Stand 12.11.25) komprimiert (öffentlich)



# Kommunaler Wärmeplan

## Kreisstadt Merzig

Abschlussbericht

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit



NATIONALE  
KLIMASCHUTZ  
INITIATIVE

 **greenventory**

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**Herausgeber**

greenventory GmbH  
Georges-Köhler-Allee 302  
79110 Freiburg im Breisgau

Telefon: +49 (0)761 7699 4160

E-Mail: [info@greenventory.de](mailto:info@greenventory.de)

Webseite: [www.greenventory.de](http://www.greenventory.de)

**Autoren**

Lara Freyer

Roman Lüttike

Lars Felder

**Bildnachweise**

© greenventory GmbH

**Stand**

12.November 2025

# Inhalt

<b>1 Einleitung</b>	<b>11</b>
1.1 Motivation	11
1.2 Ziele der KWP und Einordnung in den planerischen Kontext	11
1.3 Erarbeitung des kommunalen Wärmeplans	12
1.4 Digitaler Zwilling als zentrales Arbeitswerkzeug	13
1.5 Aufbau des Berichts	13
<b>2 Fragen und Antworten</b>	<b>14</b>
2.1 Was ist ein Wärmeplan?	14
2.2 Gibt es verpflichtende Ergebnisse?	14
2.3 Wie ist der Zusammenhang zwischen GEG, BEG und kommunaler Wärmeplanung?	15
2.4 Welche Gebiete sind prinzipiell für den Bau von Wärmenetzen geeignet?	16
2.5 In welchen Gebieten werden Wärmenetze ausgebaut?	16
2.6 Schaffen wir die Treibhausgasneutralität?	17
2.7 Was ist der Nutzen einer Wärmeplanung?	17
2.8 Was bedeutet die Wärmeplanung für Anwohnerinnen und Anwohner?	17
<b>3 Bestandsanalyse</b>	<b>19</b>
3.1 Das Projektgebiet Merzig	19
3.2 Datenerhebung	19
3.3 Gebäudebestand	20
3.4 Wärmebedarf	22
3.5 Analyse der Heizsysteme	24
3.6 Eingesetzte Energieträger	26
3.7 Gasinfrastruktur	30
3.8 Wärmeinfrastruktur	32
3.9 Wärme- und Gasspeicher	34
3.10 Abwassernetz	34
3.11 Treibhausgasemissionen der Wärmeerzeugung	34
3.12 Zusammenfassung Bestandsanalyse	36
<b>4 Potenzialanalyse</b>	<b>38</b>
4.1 Erfasste Potenziale	38
4.2 Methode: Indikatorenmodell	39
4.3 Potenziale zur Stromerzeugung	42
4.4 Potenziale zur Wärmeerzeugung	44
4.4.1 Geothermie	45
4.4.1.1 Oberflächennahe Geothermie	45
4.4.1.2 Erdwärmekollektoren	45
4.4.1.3 Tiefengeothermie	46
4.4.2 Biomasse	47
4.4.3 Umweltwärme	48
4.4.3.1 Luft	48

4.4.3.2 Gewässerwärme	49
4.4.4 Abwärme	50
4.4.4.1 Abwärme aus Abwasser	50
4.4.4.2 Unvermeidbare industrielle Abwärme	52
4.4.5 Solarthermie	52
4.4.5.1 Solarthermie auf Freiflächen	52
4.4.5.2 Solarthermie auf Dachflächen	53
4.4.6 Potenzial KWK-Anlagen	54
4.4.7 Potenzial für eine lokale Wasserstoffnutzung und andere synthetische Energieträger	55
4.5 Potenziale für Sanierung	56
4.6 Zusammenfassung und Fazit	59
<b>5 Prüfgebiete für leitungsgebundene Wärmeversorgung</b>	<b>60</b>
5.1 Einordnung der Verbindlichkeit der identifizierten Prüfgebiete und Gebiete zum Neu- und Ausbau von Wärmenetzen	61
5.2 Prüfgebiete in Merzig	62
5.3 Überblick der Prüfgebiete für leitungsgebundene Wärmeversorgung	65
5.3.1 Prüfgebiet 1: Gasnetz-Transformation Stadtmitte und Hilbringen (Fokusgebiet ⭐)	66
5.3.2 Prüfgebiet 2: Wärmenetze Innenstadt	67
5.3.3 Prüfgebiet 3: Bioenergiedörfer Silwingen und Mondorf	69
5.3.4 Prüfgebiet 4: Bioenergiedörfer Wellingen und Büdingen	72
5.3.5 Prüfgebiet 5: Wärmenetzerweiterung Brotdorf	75
5.3.6 Prüfgebiet 6: Wärmenetz "Zum Wiesenhof" (Fokusgebiet ⭐)	76
5.3.7 Prüfgebiet 7: Wärmenetz Krankenhaus	79
<b>6 Zielszenario</b>	<b>82</b>
6.1 Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs	82
6.2 Ermittlung der zukünftigen Wärmeversorgungsinfrastruktur	83
6.3 Zusammensetzung der Nah- und Fernwärmeezeugung	84
6.4 Entwicklung des Endenergiebedarfs	85
6.5 Bestimmung der Treibhausgasemissionen	86
6.6 Zusammenfassung des Zielszenarios	87
<b>7 Maßnahmen und Wärmewendestrategie</b>	<b>88</b>
7.1 Erarbeitete Maßnahmen Merzig	89
7.1.1 Maßnahme 1: Prüfung des lokal vorhandenen Biomasse-Potenzials für die Wärmeversorgung	91
7.1.2 Maßnahme 2: Erstellung eines Konzeptes zur Erschließung des Wärmepotenzials der Kläranlage	93
7.1.3 Maßnahme 3: Prüfung der Abwasser-Abwärme im Kernstadtnetz	95
7.1.4 Maßnahme 4: Prüfung der Nutzung von oberflächennaher Geothermie in Wärmenetzen	97
7.1.5 Maßnahme 5: Nutzung von Flusswasserwärme: Prüfung einer Flusswasserwärmepumpe nach HOAI LP 1-4	99
7.1.6 Maßnahme 6: Koordination des Ausbaus von Photovoltaik auf Dachflächen	101
7.1.7 Maßnahme 7: Machbarkeitsstudie Wärmenetz "Zum Wiesenhof"	103
7.1.8 Maßnahme 8: Standorterschließung und Dimensionierung zweite Biomethanisierungsanlage	105
7.1.9 Maßnahme 9: Vorprüfung und Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung Silwingen und Mondorf	107

7.1.10 Maßnahme 10: Transformationsplan Wärmenetz "Prüfgebiet Brotdorf"	109
7.1.11 Maßnahme 11: Zukunftsplan Gasnetz entwickeln	111
7.1.12 Maßnahme 12: Vorprüfung Eignung für ein Wärmenetz "Krankenhaus"	113
7.1.13 Maßnahme 13: Transformationsplan Nahwärmenetz Innenstadt	115
7.1.14 Maßnahme 14: Vorprüfung und Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung Büdingen und/oder Wellingen	117
7.1.15 Maßnahme 15: Beratungsangebot für Gebäudeeigentümer (Wärmenetzanschluss, Sanierung, Photovoltaiknutzung, Fördermittel, Wärmepumpe im Bestand)	119
7.1.16 Maßnahme 16: Identifikation von sanierungsbedürftigen städtischen Liegenschaften sowie Erstellung eines Sanierungsfahrplans	121
7.1.17 Maßnahme 17: Energiegemeinschaften fördern: Bioenergiedörfer	122
<b>7.2 Übergreifende Wärmewendestrategie</b>	<b>124</b>
7.3 Verstetigungskonzept	126
7.4 Konzept für ein Monitoring der Zielerreichung	127
7.4.1 Monitoringziele	127
7.4.2 Monitoringinstrumente und -methoden	127
7.4.3 Berichterstattung und Kommunikation	128
7.5 Finanzierung	128
7.6 Lokale ökonomische und finanzielle Vorteile der Wärmewende	128
7.7 Fördermöglichkeiten	129
<b>8 Fazit</b>	<b>131</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>133</b>

# Abbildungen

- Abbildung 1: Erstellung des kommunalen Wärmeplans  
Abbildung 2: Verknüpfung Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz  
Abbildung 3: Vorgehen bei der Bestandsanalyse  
Abbildung 4: Gebäudeanzahl nach Sektor in Merzig  
Abbildung 5: Gebäudeverteilung nach Baualtersklassen in Merzig  
Abbildung 6: Überwiegender Gebäudetyp pro Baublock  
Abbildung 7: Verteilung der Baualtersklassen der Gebäude  
Abbildung 8: Wärmebedarf nach Sektor  
Abbildung 9: Mögliche Ankerkunden  
Abbildung 10: Verteilung der Wärmebedarfe je Baublock  
Abbildung 11: Wärmeliniendichten der einzelnen Straßenabschnitte  
Abbildung 12: Gebäudeanzahl nach Alter der bekannten Heizsysteme  
Abbildung 13: Verteilung nach Alter der Heizsysteme (aggregiert nach Gebäudeblock)  
Abbildung 14: Endenergiebedarf nach Energieträgern  
Abbildung 15: Endenergiebedarf nach Sektor  
Abbildung 16: Nah- und Fernwärmeerzeugung nach Energieträgern  
Abbildung 17: Wärmeerzeugungstechnologien in Merzig  
Abbildung 18: Energieträger des jährlichen Endenergieverbrauch je Baublock  
Abbildung 18.1: Anteil der Energieträger am jährlichen Endenergieverbrauch je Baublock in Merzig westlich der Saar  
Abbildung 18.2: Anteil der Energieträger am jährlichen Endenergieverbrauch je Baublock in Merzig nordöstlich der Saar  
Abbildung 18.3: Anteil der Energieträger am jährlichen Endenergieverbrauch je Baublock in Merzig südöstlich der Saar  
Abbildung 19: Gasnetzinfrastruktur in Merzig  
Abbildung 20: Wärmenetzinfrastruktur in Merzig  
Abbildung 21: Bestehende Wärmeerzeugungsinfrastruktur inklusive Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in Merzig  
Abbildung 22: Bestehendes Abwassernetz in Merzig Mindestnenngröße DN800  
Abbildung 23: Treibhausgasemissionen nach Sektoren in Merzig  
Abbildung 24: Treibhausgasemissionen nach Energieträger in Merzig  
Abbildung 25: Verteilung der Treibhausgasemissionen in Merzig  
Abbildung 26: Vorgehen bei der Ermittlung von erneuerbaren Potenzialen  
Abbildung 27: Vorgehen und Datenquellen der Potenzialanalyse  
Abbildung 28: Auswahl der wichtigsten Restriktionsflächen zur Ermittlung der Wärme- und Strompotenziale in Merzig  
Abbildung 29: Erneuerbare Strompotenziale in Merzig  
Abbildung 30: Erneuerbare Wärmepotenziale in Merzig  
Abbildung 31: Potenzial oberflächennahe Geothermie (Sonden)  
Abbildung 32: Potenzial oberflächennahe Geothermie (Erdwärmekollektoren)  
Abbildung 33: Wasserschutzgebiete in Merzig  
Abbildung 34: Potenzial Biomasse in Merzig  
Abbildung 35: Potenzial Gebäudenaher Luft-Wärmepumpen in Merzig

- Abbildung 36: Potenzial Gewässerwärme in Merzig
- Abbildung 37: Eignung der Kanalisation für Abwasser-Abwärme in Merzig
- Abbildung 38: Potenzial Freiflächen-Solarthermie
- Abbildung 39: Potenzial Dachflächen-Solarthermie aggregiert nach Gebäudeblock
- Abbildung 40: Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in Merzig
- Abbildung 41: Reduktionspotenziale des ebäudebezogenen Wärmebedarfs nach Baualtersklassen
- Abbildung 42: Potenzial der Wärmebedarfsreduzierung durch Sanierung
- Abbildung 43: Gebiete mit erhöhten Energieeinsparpotenzial in Merzig
- Abbildung 44: Vorgehen bei der Identifikation der Prüfgebiete
- Abbildung 45: Übersicht über alle definierten Prüfgebiete in Merzig
- Abbildung 46: Fokusgebiet 1: Stadtmitte, Hilbringen und Gipsberg
- Abbildung 47: Fokusgebiet 2: Schalthaussiedlung
- Abbildung 48: Simulation des Zielszenarios für 2045
- Abbildung 49: Wärmebedarf und Wärmebedarfsreduktion im Ziel- und Zwischenjahr
- Abbildung 50: Gebäudeanzahl nach Wärmeerzeugern im Jahr 2045
- Abbildung 51: Versorgungsszenario im Zieljahr 2045
- Abbildung 52: Fernwärmeverzeugung nach Energieträger im Zieljahr 2045
- Abbildung 53: Möglicher Endenergiebedarf nach Sektor im Zieljahr 2045
- Abbildung 54: Mögliche Verteilung des Endenergiebedarfs nach Versorgungsart im zeitlichen Verlauf
- Abbildung 55: Mögliche Verteilung der Treibhausgasemissionen nach Energieträger im zeitlichen Verlauf
- Abbildung 56: Treibhausgasemissionen nach Energieträger im Jahr 2045
- Abbildung 57: Entwicklung von Maßnahmen zur Erreichung des Zielszenarios
- Abbildung 58: Priorisierung der Maßnahmen in Merzig inkl. Jahr des...
- Abbildung 59: Versorgungsszenario im Zieljahr 2045

# Tabellen

Tabelle 1: Heizwertbezogene Emissionsfaktoren nach Energieträger (KWW Halle, 2024)

Tabelle 2: Potenziale und Auswahl der wichtigsten berücksichtigten Kriterien

Tabelle 3: Erweiterte Handlungsvorschläge für Akteure der kommunalen Wärmewende

Tabelle 4: Erweiterte Handlungsvorschläge für Akteure der kommunalen Wärmewende

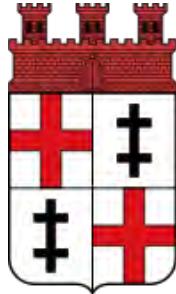
# Abkürzungsverzeichnis EE

Abkürzung	Erklärung
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BEG	Bundesförderung für effiziente Gebäude
BEG EM	Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen
BEG NWG	Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude
BEG WG	Bundesförderung für effiziente Gebäude Wohngebäude
BEW	Bundesförderung für effiziente Wärmenetze
BHKW	Blockheizkraftwerk
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
CO <sub>2</sub> e	Kohlenstoffdioxid-Äquivalente
ct/kWh	Cent pro Kilowattstunde
dena	Deutsche Energie-Agentur GmbH
EE	Erneuerbare Energien
FFH-Gebiete	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GHD	Gewerbe, Handel, Dienstleistungen
GIS	Geoinformationssysteme
GWh	Gigawattstunde
GWh/a	Gigawattstunde pro Jahr
H <sub>2</sub>	Wasserstoff
IKK	Investitionskredit Kommunen
IKU	Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen
IWU	Institut Wohnen und Umwelt
KEA-BW	Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KEMS	Kommunales Energiemanagementsystem
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWP	Kommunale Wärmeplanung
KWW	Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende
kW/ha	Kilowatt pro Hektar
kWh/(m*a)	Kilowattstunde pro Meter und Jahr

kWh/m <sup>2</sup>	Kilowattstunde pro Quadratmeter
kWh/m <sup>3</sup>	Kilowattstunde pro Kubikmeter
kWh/m <sup>2</sup> a	Kilowattstunde pro Quadratmeter und Jahr
LoD2	Level of Detail 2
LPG	Flüssiggas
MaStR	Marktstammdatenregister
MW	Megawatt
PPP	Public-Private-Partnership
PV	Photovoltaik
t CO <sub>2</sub> e/a	Tonne Kohlendioxid-Äquivalent pro Jahr
t CO <sub>2</sub> e/MWh	Tonnen Kohlenstoffdioxidäquivalente pro Megawattstunde
WP	Wärmepumpe
WPG	Wärmeplanungsgesetz des Bundes
€/lfm	Euro pro laufendem Meter
€/MWh	Euro pro Megawattstunde

# Konsortium

## Auftraggeber:



Die Kreisstadt Merzig liegt im Saarland und gehört zum Landkreis Merzig-Wadern. Sie erstreckt sich über eine Fläche von 108,81 km<sup>2</sup>. Zum 31. Dezember 2024 zählte Merzig 31.697 Einwohner, was einer Bevölkerungsdichte von rund 275 Einwohnern pro km<sup>2</sup> entspricht. Oberbürgermeister der Kreisstadt ist Marcus Hoffeld. Die Kreisstadt Merzig führt die kommunale Wärmeplanung im Rahmen einer Förderung der Kommunalrichtlinie der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG), durch. Mitarbeitende in der Wärmeplanung: Annika Dering, Anne Wiesen-Hemmo  
<https://www.merzig.de/>



Die Stadtwerke Merzig GmbH sind ein kommunales Versorgungsunternehmen der Kreisstadt Merzig und gewährleisten eine zuverlässige Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme. Mit langjähriger Erfahrung und technischer Kompetenz engagieren sich die Stadtwerke aktiv für den Ausbau erneuerbarer Energien und die Umsetzung nachhaltiger Infrastrukturprojekte. Als regional verankerter Partner bringen sie im Konsortium ihre Expertise in der kommunalen Wärmeplanung ein und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Projektziele. Mitarbeitende in der Wärmeplanung: Pascal Malburg, Carmelo Argento, Michael Gratz  
<https://www.stadtwerke-merzig.de/>

## Auftragnehmer:



Die **greenventory GmbH** unterstützt Kommunen und Stadtwerke modular und zielgerichtet bei allen mit der kommunalen Wärmeplanung verbundenen Anforderungen und Herausforderungen. Zum Unternehmen gehören mehr als 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem starken Fokus im Energie- und Daten-Bereich und umfangreicher Fachexpertise im Kontext einer sektorübergreifenden Energie- und Infrastrukturplanung. greenventory bringt hierbei sowohl die Erfahrung aus der kommunalen Wärmeplanung in mehr als 300 Kommunen ein als auch den digitalen Wärmeplan als zentrales Werkzeug.  
[www.greenventory.de/](http://www.greenventory.de/)

# 1 Einleitung

In den vergangenen Jahren ist immer deutlicher geworden, dass Deutschland angesichts des fortschreitenden Klimawandels eine sichere, kostengünstige sowie treibhausgasneutrale Energieversorgung benötigt. Die WärmeverSORGUNG spielt hier eine zentrale Rolle. Hierfür stellt die Kommunale Wärmeplanung (KWP) ein strategisches Planungsinstrument dar. Die KWP analysiert den energetischen Bestand, bestehende Potenziale sowie die treibhausgasneutralen Versorgungsoptionen für die Wärmewende und identifiziert Gebiete, welche sich für Wärmenetze oder dezentrale Heizungslösungen eignen.

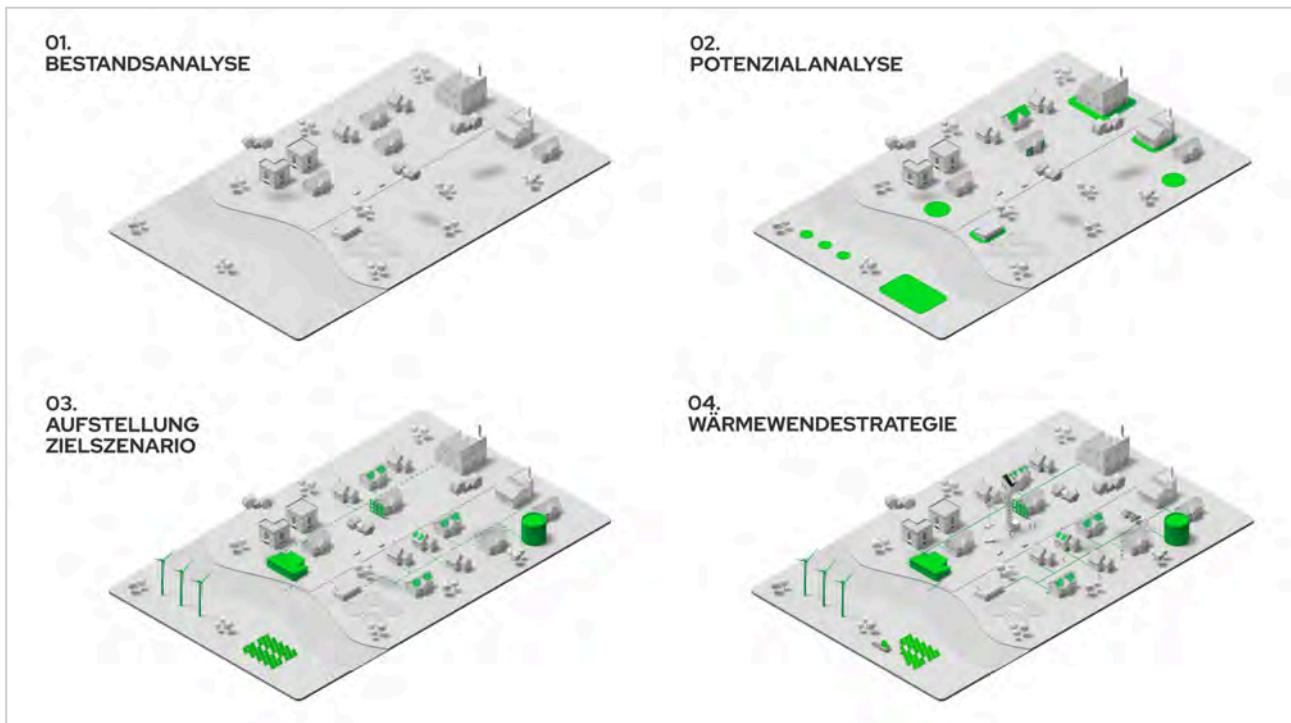


Abbildung 1: Erstellung des Kommunalen Wärmeplans

## 1.1 Motivation

Zum Schutz vor den Auswirkungen des voranschreitenden Klimawandels hat die Bundesrepublik im Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) die Treibhausgasneutralität zum Jahre 2045 verpflichtend festgeschrieben. Auch die Kreisstadt Merzig hat den Klimawandel als zentrale Herausforderung erkannt und trägt ihren Teil zur Zielerreichung bei. Hierbei fällt dem Wärmesektor eine zentrale Rolle zu, da in rund 56 % des gesamten Endenergieverbrauchs im Bereich der Wärme- und Kältebereitstellung anfallen (Integriertes Klimaschutzkonzept Kreisstadt Merzig , 2024). Dazu zählen Prozesswärme, Raumwärme und Warmwasser sowie Kälteerzeugung. Im Stromsektor

wurden im Jahr 2020 bereits über 80 % der Energie erneuerbar erzeugt, während es im Wärmesektor bis dato nur 13,4 % waren (Integriertes Klimaschutzkonzept Kreisstadt Merzig , 2024). Eine große Verantwortung für die Dekarbonisierung des Wärmesektors liegt bei Städten und Kommunen. Die kommunale Wärmeplanung stellt hierfür eine Planungsgrundlage dar. Sie ist in Deutschland nach dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) für alle Kommunen verpflichtend.

## 1.2 Ziele der KWP und Einordnung in den planerischen Kontext

Da Investitionen in Energieinfrastruktur mit hohen Investitionskosten und langen Investitionszyklen

verbunden sind, ist eine ganzheitliche Strategie wichtig, um die Grundlage für nachgelagerte Schritte zu legen. Die KWP ist ein strategisches Planungsinstrument, welches drei übergreifende Ziele verfolgt:

- Versorgungssicherheit
- Treibhausgasneutralität
- Wirtschaftlichkeit

Zudem ermöglicht sie eine verbesserte Planungsgrundlage für Investitionsentscheidungen in Heizungssysteme sowie die Eingrenzung des Such- und Optionenraums für städtische Energieprojekte.

Die KWP ist eng mit anderen planerischen Instrumenten wie dem Flächennutzungsplan oder dem Klimaschutzkonzept verknüpft. Durch die Integration der KWP in den planerischen Kontext wird eine ganzheitliche Betrachtung der Energieversorgung ermöglicht. Synergien können genutzt und Maßnahmen effizient koordiniert werden, um die Durchführung von Machbarkeitsstudien, die Planung und Realisierung von Quartierskonzepten sowie die Entwicklung und Ausführung von Bauprojekten erfolgreich zu gestalten.

### **1.3 Erarbeitung des kommunalen Wärmeplans**

Die Entwicklung des kommunalen Wärmeplans ist ein mehrstufiger Prozess, der vier Schritte umfasst.

Im ersten Schritt, der Bestandsanalyse, wird die Ist-Situation der Wärmeversorgung umfassend analysiert. Dazu gehört die Erfassung von Daten zum Wärmebedarf und -verbrauch, die daraus resultierenden Treibhausgasemissionen, die existierenden Gebäudetypen sowie deren Baualtersklassen. Ebenso werden die vorhandene Infrastruktur der Gas- und Wärmenetze, Heizzentralen und Speicher systematisch untersucht und die Beheizungsstrukturen in Wohn- und Nichtwohngebäuden detailliert erfasst.

Im zweiten Schritt, der Potenzialanalyse, werden die Potenziale für Energieeinsparungen und den Einsatz

erneuerbarer Energien zur Wärme- und Stromerzeugung ermittelt.

Im dritten Schritt nutzt man die gewonnenen Erkenntnisse, um Prüfgebiete für zentralisierte Wärmenetze sowie zugehörige Energiequellen und Prüfgebiete für dezentrale Wärmeversorgungsoptionen zu identifizieren. Basierend darauf wird ein Zielszenario für die zukünftige Wärmeversorgung entwickelt, das eine räumlich aufgelöste Beschreibung einer möglichen künftigen Versorgungsstruktur für das Zieljahr umfasst.

Der vierte Schritt besteht in der Formulierung konkreter Maßnahmen als erste Schritte zur Zielerreichung sowie einer übergreifenden Wärmewendestrategie. Bei der Erstellung dieser Maßnahmen sind Kenntnisse über die lokalen Rahmenbedingungen essentiell. Deshalb werden Fachakteure, Mitglieder des Ausschusses für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung und Ortsvorstehende in Workshops aktiv in die Erstellung des Wärmeplans einbezogen. Sie tragen durch Diskussionen und Validierung von Analysen zur Entwicklung von Wärmenetz-Prüfgebieten und Maßnahmen bei. Hierzu wurden im Projektverlauf zwei Fach-Workshops durchgeführt. Am Ende des Planungsprozesses steht der Beschluss des Wärmeplans im Ausschuss für Klima, Umwelt, Stadt- und Stadtteilentwicklung und anschließend im Stadtrat an. Währenddessen wird die Umsetzung der Maßnahmen vorangetrieben. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen von zwei Informationsveranstaltungen in den Prozess eingebunden.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein kontinuierlicher Prozess. Die Inhalte des vorliegenden Berichts, also die Ergebnisse des Wärmeplans, müssen regelmäßig auf Umsetzung überprüft sowie unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklungen überarbeitet und angepasst werden. Durch die Diskussion und Zusammenarbeit zwischen den Akteuren wird der Wärmeplan auch fortlaufend verbessert und angepasst. Gemäß den Vorgaben des

Wärmeplanungsgesetzes (WPG) muss der Wärmeplan alle fünf Jahre auf Anpassungs- und Aktualisierungsbedarf überprüft werden (§ 25 WPG).

#### **1.4 Digitaler Zwilling als zentrales Arbeitswerkzeug**

Eine Besonderheit des Projektes ist die Erstellung und Nutzung eines digitalen Zwillings für die Planerstellung und -fortschreibung. Der digitale Zwilling der Firma greenventory dient als zentrales Arbeitswerkzeug für die Projektbeteiligten und reduziert die Komplexität der Planungs- und Entscheidungsprozesse. Es handelt sich um ein spezialisiertes digitales Kartentool, welches ein virtuelles, gebäudegenaues Abbild des Projektgebiets darstellt. Der digitale Zwilling bildet die Grundlage für die Analysen und Visualisierungen und ist zentraler Ort für die Datenhaltung im Projekt. Dies bietet mehrere Vorteile, wie zum Beispiel eine homogene Datenqualität, die für fundierte Analysen und Entscheidungen unabdingbar ist und eine digitale Plattform für die gemeinschaftliche Planung der Wärmewende von mehreren kommunalen

Akteuren ermöglicht. So stellt der digitale Zwilling ein Arbeitstool dar, welches eine effiziente und dauerhafte Prozessgestaltung ermöglicht.

#### **1.5 Aufbau des Berichts**

Der vorliegende Bericht gliedert sich wie folgt: Im ersten Teil des Berichtes erfolgt ein Überblick über den Ablauf und die Phasen einer kommunalen Wärmeplanung. Der Abschnitt „Fragen und Antworten“ ergänzt diese Einführung und fasst die am häufigsten gestellten Fragen rund um die Wärmeplanung zusammen. In den anschließenden Kapiteln erfolgt die Erarbeitung der vier Phasen, die den Kern des kommunalen Wärmeplans ausmachen. Kapitel 5 enthält Steckbriefe der verschiedenen Wärmenetz Prüfgebiete und Kapitel 6 Fokusgebiete, die prioritär angegangen werden. Kapitel 7 beschreibt das Zielszenario, mit dem künftig möglichen Energieträgermix. Kapitel 8 enthält die Steckbriefe zu den definierten Maßnahmen im Projekt, welche den Kern der Wärmewendestrategie darstellen. Abschließend werden die zentralen Befunde der kommunalen Wärmeplanung zusammengefasst.

## 2 Fragen und Antworten

Dieser Abschnitt liefert eine zusammenfassende Einführung in die kommunale Wärmeplanung. Hier finden Sie eine sorgfältig zusammengestellte Auswahl der wichtigsten und am häufigsten gestellten Fragen zur Wärmeplanung, um einen klaren und umfassenden Überblick über das Thema zu bekommen.

### 2.1 Was ist ein Wärmeplan?

Der Wärmeplan ist ein strategischer Plan, mit dem Ziel, den Wärmebedarf und die WärmeverSORGUNG auf kommunaler Ebene ganzheitlich zu planen. Ziel ist die Gewährleistung einer treibhausgasneutralen, sicheren und kostengünstigen WärmeverSORGUNG. Der Plan umfasst die Analyse der aktuellen Situation der WärmeverSORGUNG, die Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs sowie die Identifizierung von Potenzialen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Diese werden zu einem lokalen Zielszenario zusammengefügt. Daneben beinhaltet der Wärmeplan die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen als erste Schritte zur Zielerreichung. Der Wärmeplan ist spezifisch auf die Stadt zugeschnitten, um die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Die KWP ist ein strategisches Planungsinstrument, das auf Gebietsebene die am meisten geeigneten Wärme-Technologien identifiziert. Sie ersetzt nicht die gebäudescharfe Planung und individuelle Entscheidungen der Eigentümerinnen und Eigentümer.

### 2.2 Gibt es verpflichtende Ergebnisse?

Der Wärmeplan dient als informeller und strategischer Fahrplan, der erste Handlungsempfehlungen und

Entscheidungsgrundlagen für die beteiligten Akteure liefert. Die Ergebnisse der Analysen können genutzt werden, um die kommunalen Planungen und Handlungen auf das Ziel einer treibhausgasneutralen WärmeverSORGUNG auszurichten. Daneben werden auch konkrete Maßnahmenvorschläge formuliert, die die Entwicklung der WärmeverSORGungsinfrastruktur und die Integration erneuerbarer Energien betreffen. Die Ergebnisse und Maßnahmenvorschläge des Wärmeplans dienen dem Stadtrat und den Verantwortlichen als Grundlage für die weitere Stadt- und Energieplanung.

Die konkreten Maßnahmen hängen von den individuellen Gegebenheiten im Projektgebiet Merzig und den identifizierten Potenzialen ab. In Merzig wurden insgesamt 17 Maßnahmen durch die Projektbeteiligten identifiziert und priorisiert, die in diesem Bericht genauer beschrieben werden. Die kommunale Wärmeplanung ist ein kontinuierlicher Prozess ohne rechtliche Außenwirkung, der regelmäßig und unter Berücksichtigung weiterer Entwicklungen überarbeitet und angepasst werden muss. Durch die Diskussion und Zusammenarbeit der Akteure wird der Wärmeplan fortlaufend verbessert und angepasst.

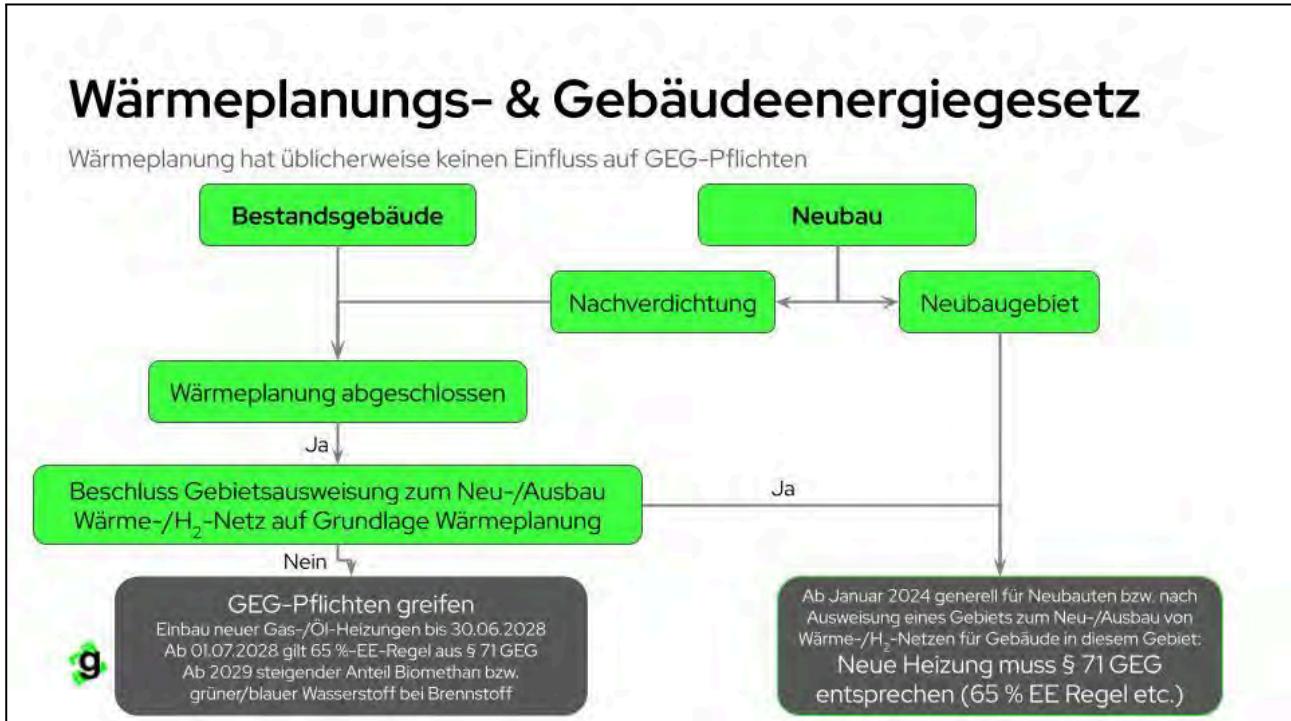


Abbildung 2: Verknüpfung Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz

### 2.3 Wie ist der Zusammenhang zwischen GEG, BEG und kommunaler Wärmeplanung?

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG), die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sowie die kommunale Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) ergänzen sich. Das GEG regelt in erster Linie die energetischen Anforderungen von Gebäuden, um in Deutschland bis zum Jahr 2045 einen klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Die BEG unterstützt die energetische Gebäudesanierung finanziell. Die kommunale Wärmeplanung fokussiert sich auf die Wärmeversorgung auf städtischer oder regionaler Ebene. Alle Instrumente haben jedoch die folgenden übergeordneten Ziele:

- Energieeffizienz zu steigern (das heißt den spezifischen Energieverbrauch von Gebäuden durch beispielsweise Gebäudesanierung oder verbesserte Anlageneffizienz zu verringern)
- Energieversorgung komplett auf erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme umzustellen

→ Treibhausgasemissionen mit dem Ziel des Erreichens der Treibhausgasneutralität zu reduzieren

Die Standards und Vorgaben, die im GEG festgelegt sind, setzen auf Gebäudeebene den regulatorischen Rahmen, sollen jedoch mit der Wärmeplanung verzahnt werden. Konkret wird gemäß § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG in Neubauten in Neubaugebieten, für die der Bauantrag nach dem 01.01.2024 gestellt wurde, nur noch der Einbau von Heizsystemen mit einem Mindestanteil von 65 % erneuerbarer Energien erlaubt. Durch die Erstellung einer Wärmeplanung alleine werden diese Fristen nicht verkürzt (siehe Abbildung 2).

Ab Mitte 2026 (Kommunen größer 100.000 Einwohner) bzw. ab Mitte 2028 (Kommunen bis 100.000 Einwohner) müssen dann auch neu eingebaute Heizsysteme in Bestandsgebäuden und allen Neubauten den genannten Mindestanteil von 65 % erneuerbaren Energien erfüllen.

Generell gilt, dass alle bestehenden Heizanlagen unabhängig von der Gebietsausweisung und der Fristen weiterbetrieben und repariert werden

dürfen. Die Regelungen aus dem GEG greifen erst, wenn ein Heizungstausch erforderlich ist.

Es besteht zwischen WPG und GEG eine mögliche direkte Verzahnung. Würde ein Gemeinde- oder Stadtrat beschließen sogenannte „Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffausbaugebieten“ gemäß § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG bzw. § 71k Abs. 1 Nummer 1 GEG per gesonderter Satzung auszuweisen, dürften ab vier Wochen nach dem Beschluss in diesen entsprechenden Gebieten nur neue Heizanlagen eingebaut werden, die den Mindestanteil von 65 % erfüllen. Bestehende Heizanlagen in den entsprechenden Gebieten, die diese Vorgabe nicht erfüllen, dürfen repariert und weiter betrieben werden. Es ist wichtig zu betonen, dass im Rahmen dieser kommunalen Wärmeplanung keine Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffausbaugebiete ausgewiesen werden, sondern dies ausschließlich in einer gesonderten Satzung des Gemeinde- oder Stadtrats erfolgen kann.

Ab dem 01.01.2045 müssen sämtliche Heizsysteme zu 100 % mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

Für Bestandsbauten sowie Neubauten in Baulücken gilt innerhalb der Übergangsfristen bis zum 30.06.2026 bzw. 30.06.2028, dass neu eingebaute Heizungsanlagen schrittweise steigende Anteile erneuerbarer Energien nutzen müssen. Ab 2029 muss dieser Anteil 15 %, ab 2035 30 % und ab 2040 insgesamt 60 % betragen.

Gemäß § 23 Abs. 4 WPG hat der Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

Für bestehende Wärmepläne, die auf Grundlage von und im Einklang mit Landesrecht erstellt worden sind, gilt nach dem WPG des Bundes ein Bestandsschutz. Dies trifft darüber hinaus auf Wärmepläne zu, die aus Länder- oder Bundesmitteln gefördert, oder nach anerkannten Praxisleitfäden erstellt wurden und im Wesentlichen den im WPG aufgeführten Anforderungen

entsprechen. Dies ist beim vorliegenden Wärmeplan der Kreisstadt Merzig der Fall, da diese Mittel aus der Nationalen Klimaschutzinitiative zur Erstellung der Wärmeplanung bezogen und demnach diesen im Rahmen der Kommunalrichtlinie erstellt wurden.

Die BEG kann als Umsetzungshilfe des GEG und der kommunalen Wärmeplanung gesehen werden. Die BEG bietet finanzielle Anreize für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, die Mindestanforderungen des GEG an Gebäude nicht nur zu erfüllen, sondern sogar zu übertreffen. Dies fördert die Umsetzung der Ziele der kommunalen Wärmeplanung, da durch die BEG mehr finanzielle Ressourcen für die Integration von erneuerbaren Energiesystemen oder die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus steht es den Kommunen frei, gerade in Neubaugebieten, ehrgeizigere Ziele und Standards als die im GEG zu definieren und diese in ihre lokale Planung zu integrieren. Dies ermöglicht es, auf lokale Besonderheiten und Gegebenheiten einzugehen und so eine effektivere Umsetzung der im GEG festgelegten Ziele zu erreichen.

In der Praxis können also alle Ansätze ineinander greifen und sich gegenseitig unterstützen, um eine effiziente und nachhaltige Energieversorgung zu fördern.

## **2.4 Welche Gebiete sind prinzipiell für den Bau von Wärmenetzen geeignet?**

Im Zuge der Wärmeplanung wurden „Prüfgebiete“ identifiziert: Dabei handelt es sich um Gebiete, die für Wärmenetze grundsätzlich gut geeignet sind. In diesen Gebieten sind weitere Planungsschritte sinnvoll. Die Gebiete sind im Stadtgebiet verteilt. Ihre Erarbeitung sowie detaillierte Steckbriefe sind in Kapitel 5 beschrieben.

## **2.5 In welchen Gebieten werden Wärmenetze ausgebaut?**

Auf Grundlage der Prüfgebiete werden in einem der Wärmeplanung nachgelagerten Schritt Ausbaupläne für Wärmenetzausbaugebiete erstellt, die neben der

Wärmebedarfsdichte weitere Kriterien, wie die wirtschaftliche und ressourcenbedingte Umsetzbarkeit, mit einbeziehen. Diese sollen von der Stadt, Projektentwicklern und Wärmenetzbetreibern erstellt werden. Verpflichtende Gebiete für den Ausbau der Wärmenetzversorgung wurden nicht als Teil des Projekts ermittelt. Der Ausbau der Wärmenetze bis 2045 wird in mehreren Phasen erfolgen und ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Sobald die Ausbaupläne vorliegen, werden sie von der Kreisstadt veröffentlicht.

## 2.6 Schaffen wir die Treibhausgasneutralität?

Durch die Realisierung des Wärmeplans ist die Erreichung der Treibhausgasneutralität im Wärmesektor bis zum Zieljahr 2045 theoretisch möglich, allerdings nicht ausschließlich auf lokaler Ebene. Hier spielt auch die EU-, Bundes- und Landesgesetzgebung eine wichtige Rolle, auf der die Ausgestaltung von Förderprogrammen und Gesetzen (wie bspw. dem Gebäudeenergiegesetz) oder dem Treibhausgasemissionshandel übergeordnet beschlossen wird. Erneuerbare Energieträger haben bilanziell voraussichtlich auch im Jahr 2045 noch eine Resttreibhausgasbilanz, weshalb eine Reduktion auf 0 t CO<sub>2</sub>e nach aktuellen Technologiestand auch bei ausschließl. Einsatz erneuerbarer Energieträger im Jahr 2045 nicht möglich sein wird. Es bleiben Restemissionen, die kompensiert werden müssen. Zu den möglichen Kompensationsmaßnahmen zählen die Unterstützung von Klimaschutzprojekten, die CO<sub>2</sub> binden (z.B. Aufforstung), der Investition in negative Emissionstechnologien (z.B. Carbon Capture and Storage (CCS)) oder der Erwerb von Emissionszertifikaten. Obwohl die vollständige Erreichung der Treibhausgasneutralität mit den ausgearbeiteten Maßnahmen allein nicht garantiert werden kann, stellen sie dennoch einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar.

## 2.7 Was ist der Nutzen einer Wärmeplanung?

Die Umsetzung einer kommunalen Wärmeplanung bietet zahlreiche Vorteile. Durch ein koordiniertes Zusammenspiel von Wärmeplanung,

Quartierskonzepten und privaten Initiativen lässt sich eine kosteneffiziente Wärmewende realisieren, die Fehlinvestitionen vorbeugt und das Investitionsrisiko senkt. Durch die Eingrenzung des Suchraums für Investitionen in Wärmenetze wird zudem das Risiko minimiert.

## 2.8 Was bedeutet die Wärmeplanung für Anwohnerinnen und Anwohner?

Der kommunale Wärmeplan dient in erster Linie als strategische Planungsbasis und identifiziert mögliche Handlungsfelder für die Kommune. Dabei sind die im Wärmeplan ausgewiesenen Prüfgebiete für Wärmenetze oder Einzelversorgungen sowie spezifische Maßnahmen als Orientierung und nicht als verpflichtende Anweisungen zu verstehen. Vielmehr dienen sie als Ausgangspunkt für weiterführende Überlegungen in der städtischen und energetischen Planung und sollten daher an den relevanten kommunalen Schnittstellen berücksichtigt werden.

Insbesondere bei der Entwicklung von Wärmenetzen, aber auch in Gebieten, die perspektivisch nicht für Wärmenetze geeignet sind, werden Anwohnerinnen und Anwohner frühzeitig informiert und eingebunden. So kann sichergestellt werden, dass die individuellen Entscheidungen zur Umstellung der WärmeverSORGUNG eines Gebäudes im Einklang mit der kommunalen Planung getroffen werden.

**Ich bin Mieterin oder Mieter:** Informieren Sie sich über etwaige geplante Maßnahmen und sprechen Sie mit Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter über mögliche Änderungen.

**Ich bin Vermieterin oder Vermieter:** Berücksichtigen Sie die Empfehlungen des kommunalen Wärmeplans bei Sanierungen oder Neubauten. Analysieren Sie die Rentabilität der möglichen Handlungsoptionen auf Gebäudeebene, wie Sanierungen, die Installation einer Wärmepumpe, Biomasseheizung oder der Anschluss an ein Wärmenetz im Hinblick auf die langfristige Wertsteigerung der Immobilie und mögliche Mietanpassungen. Achten Sie bei der

Umsetzung von Sanierungen auf eine transparente Kommunikation und Absprache mit den Mieterinnen und Mietern, da diese mit temporären Unannehmlichkeiten und Kostensteigerungen einhergehen können.

**Ich bin Gebäudeeigentümerin oder Gebäudeeigentümer:** Prüfen Sie, ob sich Ihr Gebäude in einem Prüfgebiet für Wärmenetze befindet. Falls ja, kontaktieren Sie die Stadtwerke oder andere potenzielle Wärmenetzbetreiber. Diese können Ihnen Auskunft darüber geben, ob der Ausbau des Wärmenetzes in Ihrem Gebiet bereits geplant ist. Sollte Ihre Immobilie außerhalb eines der in diesem Wärmeplan aufgeführten Wärmenetz Prüfgebiete liegen, ist ein zeitnauer Anschluss an ein großflächiges Wärmenetz eher unwahrscheinlich. Es gibt allerdings zahlreiche alternative Maßnahmen, die Sie zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduzierung Ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen ergreifen können. Durch erneuerbare Energien betriebene Heiztechnologien können dabei helfen, den Wärme- und Strombedarf Ihrer Immobilie nachhaltiger zu decken. Optionen sind beispielsweise die Installation einer Wärmepumpe, die mit Luft, Erdwärmesonden oder -kollektoren betrieben wird, oder die Umstellung auf eine Biomasseheizung. Ebenso können Sie die Installation von Photovoltaik-Anlagen zur Deckung des Strombedarfs in Betracht ziehen. Prüfen Sie, welche energetischen Sanierungen zu einer besseren Energieeffizienz Ihres Gebäudes beitragen können. Bei umfassenden Sanierungen ist in der Regel die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) empfehlenswert, der Maßnahmen wie die Dämmung von Dach und Fassade, den Austausch der Fenster oder den hydraulischen Abgleich des Heizungssystems beinhaltet.

Moderne Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sind eine weitere Option, die Energieeffizienz und den Wohnkomfort zu steigern.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Förderprogramme, die Sie in Anspruch nehmen können. Diese reichen von der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis hin zu möglichen

kommunalen Programmen. Eine individuelle Energieberatung kann Ihnen darüber hinaus weitere, auf Ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Empfehlungen geben.

**Ich bin Wohnungseigentümerin oder Wohnungseigentümer:** Schließen Sie sich mit anderen Eigentümerinnen und Eigentümern innerhalb der Eigentümergemeinschaft Ihres Gebäudes zusammen und informieren Sie sich bei Ihrer Hausverwaltung nach Handlungsoptionen.

## 3 Bestandsanalyse

Die Grundlage des KWP ist ein Verständnis der Ist-Situation sowie eine umfassende Datenbasis. Letztere wurde digital aufbereitet und zur Analyse des Bestands genutzt. Hierfür wurden zahlreiche Datenquellen aufbereitet, integriert und für die Beteiligten an der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung zugänglich gemacht. Die Bestandsanalyse bietet einen umfassenden Überblick über den gegenwärtigen Energiebedarf, die Energieverbräuche, die Treibhausgasemissionen sowie die existierende Infrastruktur.



Abbildung 3: Vorgehen bei der Bestandsanalyse

### 3.1 Das Projektgebiet Merzig

Das Projektgebiet liegt im Landkreis Merzig-Wadern im Saarland und umfasst die Kreisstadt Merzig mit rund 31.697 Einwohnern (Stand Dezember 2024). Die Stadt befindet sich in der Talaue der Saar, jeweils ca. 50 km entfernt von Saarbrücken, Trier, Metz und Luxemburg. Das rund 109 km<sup>2</sup> große Gebiet gliedert sich in 17 Stadtteile und ist geprägt durch eine vielfältige Kulturlandschaft mit ausgedehnten Streuobstflächen, historischer Bausubstanz und einer lebendigen Innenstadt mit kleinteiligem Einzelhandel.

Wirtschaftlich ist Merzig durch die Branchen Dienstleistung, Handel und Verkehr geprägt, mit großen Arbeitgebern wie der Kohl Medical AG, AVIE GmbH und dem SHG-Klinikum. Rund 12.000 Beschäftigte und 4.500 Einpendler:innen arbeiten in der Stadt. Als Mittelzentrum übernimmt Merzig wichtige Funktionen in Verwaltung, Versorgung und Bildung. Die Stadtwerke Merzig GmbH (mehrheitlich kommunal) verantwortet die Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser und ist ein zentraler Partner für die Wärmeplanung.

Mit ihrer engagierten Klimaschutzarbeit und einer strategischen Ausrichtung auf Nachhaltigkeit bietet Merzig ideale Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte kommunale Wärmeplanung.

### 3.2 Datenerhebung

Am Anfang der Bestandsanalyse erfolgte die systematische Erfassung von Verbrauchsdaten für Wärme, einschließlich Gas- und Stromverbrauch speziell für Heizzwecke. Anfragen zur Bereitstellung der elektronischen Kehrbücher wurden an die zuständigen Bezirksschornsteinfeger gerichtet und im Rahmen des § 11 WPG autorisiert. Zusätzlich wurden ortsspezifische Daten aus Plan- und Geoinformationssystemen (GIS) der städtischen Ämter bezogen, die ausschließlich für die Erstellung des Wärmeplans freigegeben und verwendet wurden. Die primären Datenquellen für die Bestandsanalyse sind die Folgenden:

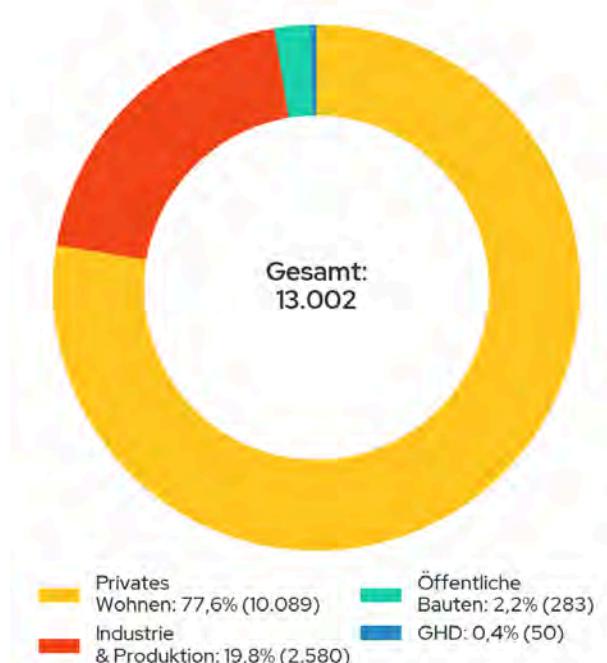
- Statistik und Katasterdaten des amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS)
- Daten zu Heizstrom-, Wärme- und Gasverbräuchen, welche von

- Netzbetreibern zur Verfügung gestellt werden
- Auszüge aus den elektronischen Kehrbüchern der Schornsteinfeger mit Informationen zu den jeweiligen Feuerstellen
- Verlauf der Strom-, Wärme-, Abwasser- und Gasnetze
- Daten über Abwärmequellen, welche durch Befragungen bei Betrieben erfasst wurden
- 3D-Gebäudemodelle (LoD2)
- Informationen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept sowie zu Neubaugebieten

Die vor Ort bereitgestellten Daten wurden durch externe Datenquellen sowie durch energietechnische Modelle, Statistiken und Kennzahlen ergänzt. Aufgrund der Vielfalt und Heterogenität der Datenquellen und -anbieter war eine umfassende manuelle Aufbereitung und Harmonisierung der Datensätze notwendig.

### 3.3 Gebäudebestand

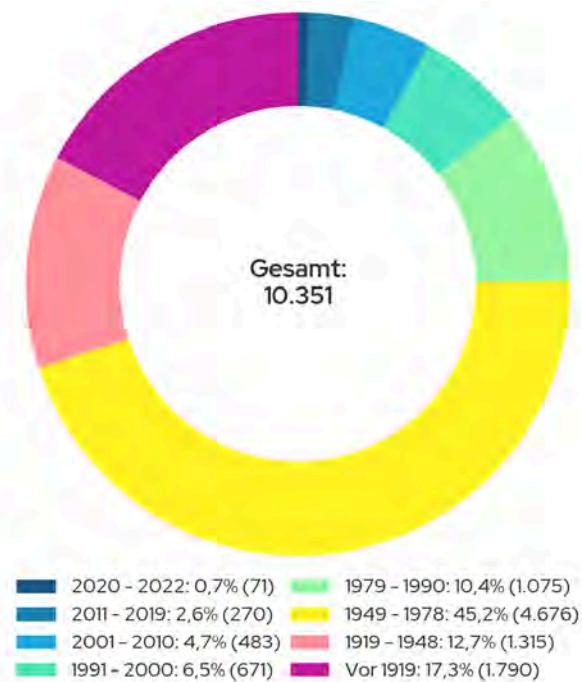
Durch die Zusammenführung von frei verfügbarem Kartenmaterial sowie dem amtlichen Liegenschaftskataster ergaben sich für das Stadtgebiet Merzig 13.002 analysierte beheizte Gebäude (13.168 Gebäude gesamt). Wie in Abbildung 4 zu sehen, besteht der überwiegende Anteil der Gebäude aus Wohngebäuden, gefolgt von Industrie und Produktion, Landwirtschaft sowie öffentlichen Bauten und Gebäuden des Sektors "Gewerbe, Handel, Dienstleistungen" (GHD). In Abbildung 5 ist die räumliche Verteilung der Sektoren zu sehen. Es wird der jeweils überwiegende Gebäudetyp pro Baublock herausgestellt. Insgesamt wird ersichtlich, dass die Wärmewende eine kleinteilige Aufgabe ist und sich zu großen Teilen im Wohnsektor abspielen wird.



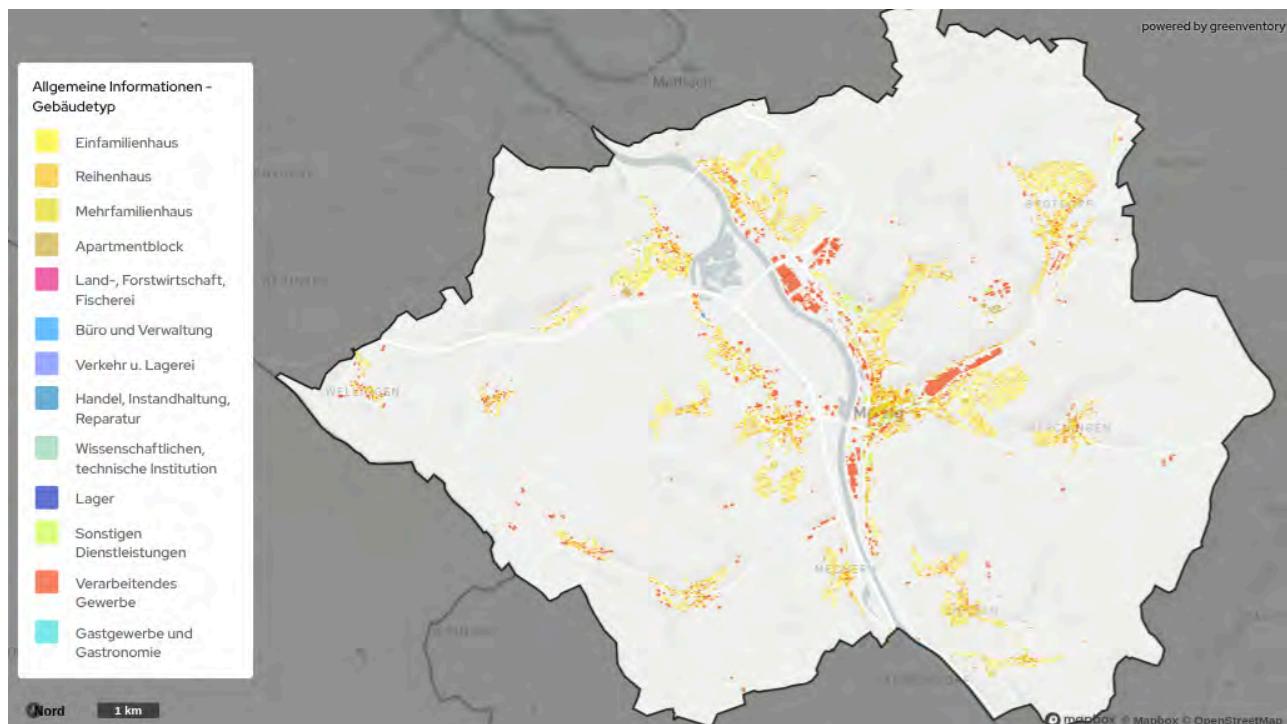
**Abbildung 4: Gebäudeanzahl nach Sektor in Merzig**

Die Analyse der Baualtersklassen<sup>1</sup> (siehe Abbildung 5) hebt hervor, dass mehr als 75 % der Gebäude vor 1979 errichtet wurden, also bevor die erste Wärmeschutzverordnung mit ihren Anforderungen an die Optimierung der Gebäudehülle in Kraft trat. Insbesondere Gebäude, die zwischen 1949 und 1978 erbaut wurden, stellen mit 45,2 % den größten Anteil am Gebäudebestand dar und bieten somit das umfangreichste Sanierungspotenzial. Altbauten, die vor 1919 errichtet wurden, zeigen häufig den höchsten spezifischen Wärmebedarf, sofern sie bislang wenig oder nicht saniert wurden. Diese Gebäude sind wegen ihrer oft robusten Bauweise ebenfalls interessant für eine Sanierung, allerdings können denkmalschutzrechtliche Auflagen Einschränkungen mit sich bringen. Um das Sanierungspotenzial jedes Gebäudes vollständig ausschöpfen zu können, sind gezielte Energieberatungen und angepasste Sanierungskonzepte erforderlich.

<sup>1</sup> für Gebäude mit bestehender Datenquelle, hier unter anderem Zensus 2022



**Abbildung 5: Gebäudeverteilung nach Baualtersklassen in Merzig**



**Abbildung 6: Überwiegender Gebäudetyp pro Baublock**

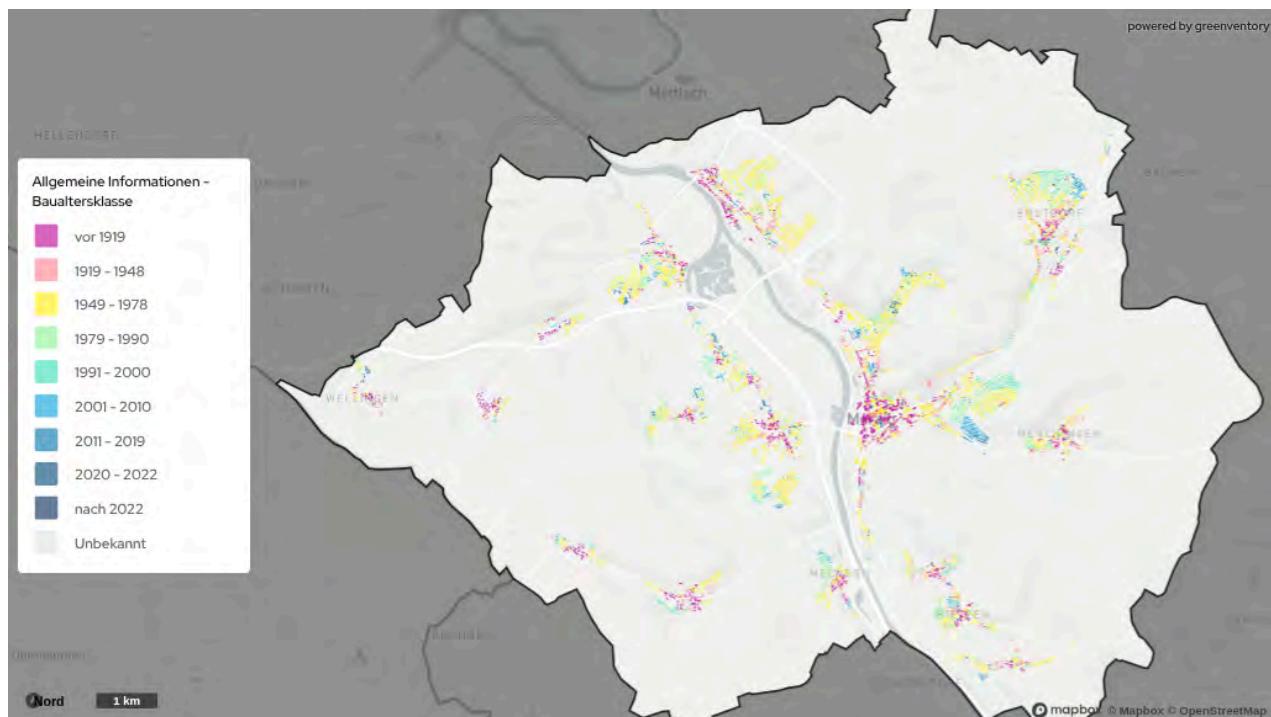


Abbildung 7: Verteilung der Baualtersklassen der Gebäude

Abbildung 7 zeigt eine räumliche Analyse der Baualtersklassen in Merzig. Es wird deutlich, dass Gebäude, die vor 1949 gebaut wurden, hauptsächlich im Zentrum des Stadtcores und den Zentren der Ortskerne angesiedelt sind, während jüngere Bauten eher an den Außengrenzen der Orte zu finden sind. Die Identifizierung von Sanierungsgebieten erweist sich insbesondere in den Bereichen mit älteren Gebäuden als besonders relevant. Zudem spielt die Verteilung der Gebäudealtersklassen eine entscheidende Rolle bei der Planung von Wärmenetzen. Dies ist vor allem in dichter bebauten Altstadtcores von Bedeutung, wo sowohl die Aufstellflächen für Wärmepumpen begrenzt sein können, als auch die Möglichkeiten für energetische Sanierungen durch strukturelle Gegebenheiten eingeschränkt sein können.

### 3.4 Wärmebedarf

Die Bestimmung des Wärmebedarfs erfolgte für die leitungsgebundenen Heizsysteme (Gas, Wärmenetz, Strom für Wärmepumpen und Nachspeicherheizungen) über die gemessenen Verbrauchsdaten (Endenergieverbräuche), sofern diese verfügbar waren. Mit den Wirkungsgraden der verschiedenen Heiztechnologien konnte so der

Wärmebedarf, die Nutzenergie, ermittelt werden. Bei nicht-leitungsgebundenen Heizsystemen (Öl, Holz, Kohle) und bei beheizten Gebäuden mit unzureichenden Informationen zum verwendeten Heizsystem wurde der Wärmebedarf auf Basis der beheizten Fläche, des Gebäudetyps und weiterer gebäudespezifischer Datenpunkte berechnet. Für die Gebäude mit nicht-leitungsgebundenen Heizsystemen konnte unter Verwendung der entsprechenden Wirkungsgrade auf die Endenergieverbräuche geschlossen werden.

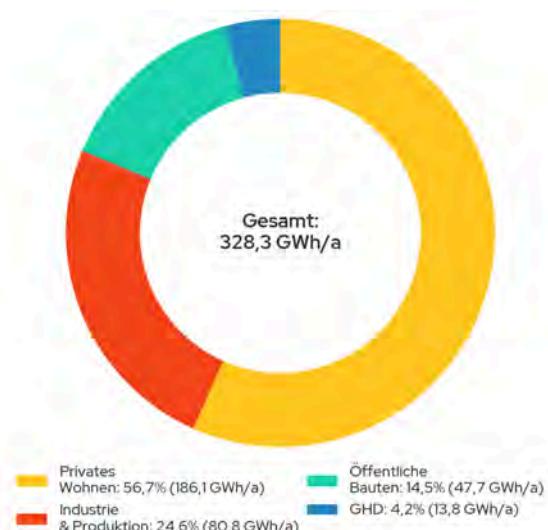


Abbildung 8: Wärmebedarf nach Sektor

Aktuell beträgt der Wärmebedarf in Merzig 328,3 GWh jährlich (siehe Abbildung 8). Mit 56,7 % ist der Wohnsektor anteilig am stärksten vertreten, während auf die Industrie 24,6 % des Gesamtwärmebedarfs entfällt. Auf den Gewerbe-, Handel- und Dienstleistungssektor (GHD) entfällt ein Anteil von 4,2 % des Wärmebedarfs und auf die

öffentliche genutzten Gebäude, die ebenfalls kommunale Liegenschaften beinhalten, entfallen 14,5 %. In Abbildung 9 sind Verbraucher mit besonders hohem Wärmebedarf dargestellt. Diese Ankerkunden können ein wichtiger Indikator bei der Festlegung von Wärmenetz-Prüfgebieten sein.

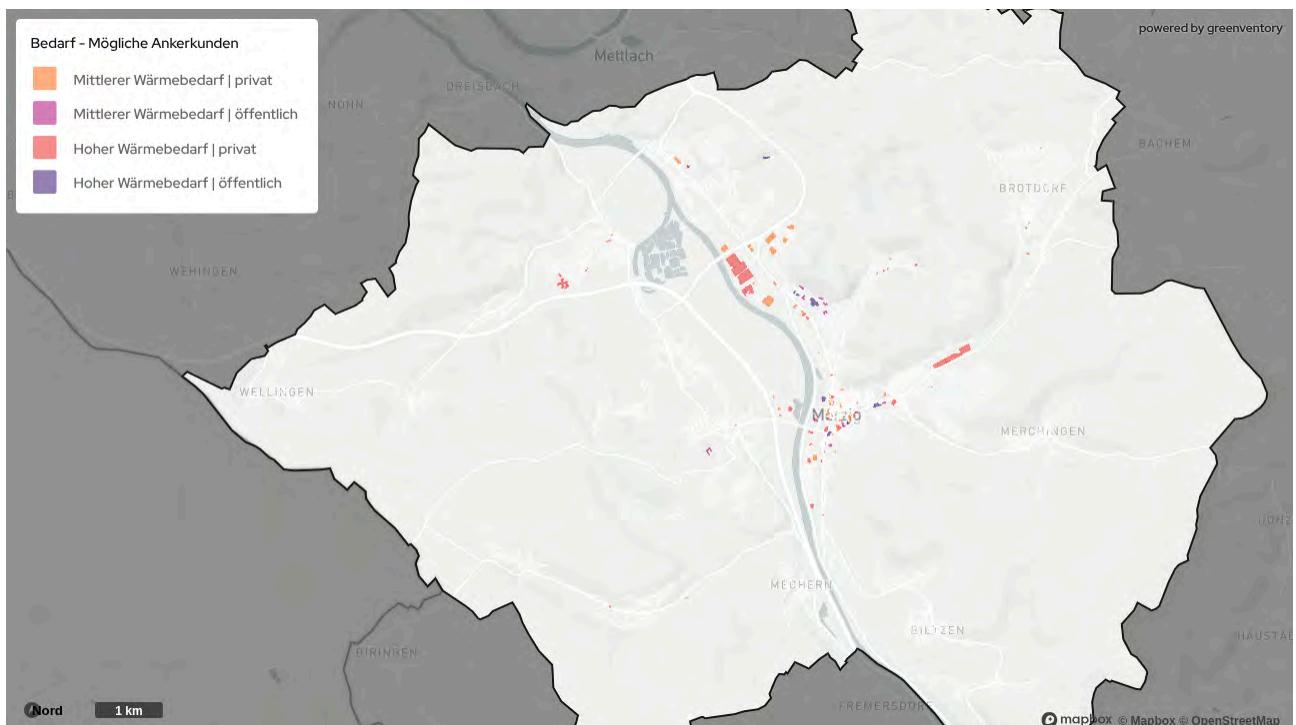


Abbildung 9: Mögliche Ankerkunden

#### Infobox: Unterschied zwischen Endenergie- und Wärmebedarf

Die Unterscheidung zwischen der aufgewendeten Endenergie zur Wärmebereitstellung und dem Wärmebedarf ist wichtig zur Analyse von Energie- und Wärmesystemen. Während der Wärmebedarf die benötigte Menge an Nutzenergie (beispielsweise benötigte Raumwärme zum Heizen eines Raumes) beschreibt, stellt die Endenergie die zur Bereitstellung des Wärmebedarfs eingesetzte Energiemenge dar (beispielsweise die Ölmenge, die für die Deckung des Wärmebedarfs in Brennwertkesseln aufgewendet wird). Die Relation zwischen beiden Kenngrößen spiegelt die Effizienz der Energieumwandlung wider.

Die räumliche Verteilung der spezifischen Wärmebedarfsdichten auf Baublockebene ist in Abbildung 10 dargestellt. Darüber hinaus zeigt Abbildung 11 die Wärmelinienrichtungen der einzelnen Straßenzüge.

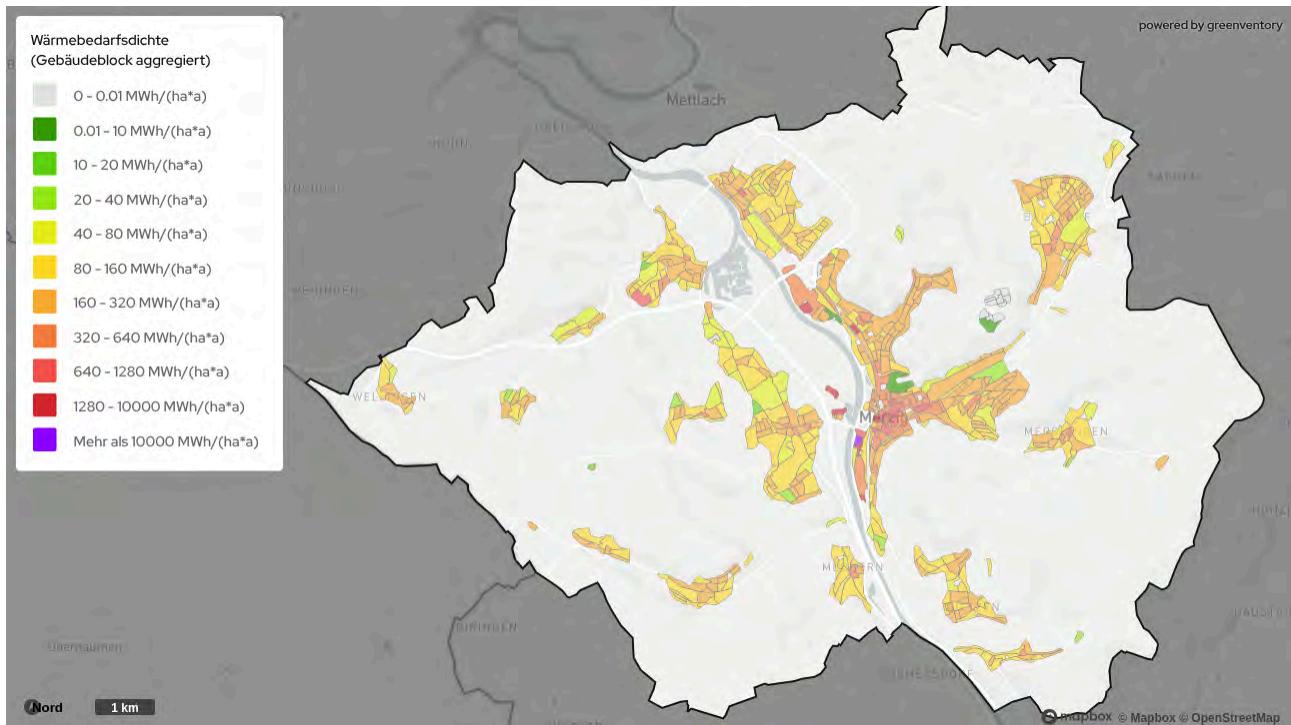


Abbildung 10: Verteilung der Wärmebedarfe je Baublock



Abbildung 11: Wärmeliniedichten der einzelnen Straßenabschnitte

### 3.5 Analyse der Heizsysteme

Zur Analyse der dezentralen Wärmeerzeuger dienten als Datengrundlage die elektronischen

Kehrbücher der Bezirksschornsteinfeger, die Informationen zum verwendeten Brennstoff sowie zur Art und zum Alter der jeweiligen Feuerungsanlage enthielten. Insgesamt konnten aus

den Kehrbüchern Daten zu 8.682 Gebäuden mit Heizsystemen entnommen werden. Diese Informationen wurden durch Verbrauchs- und Netzdaten von den Stadtwerken ergänzt. Für 4.486 Gebäude lagen keine Informationen zum Alter des Heizsystems vor. Die Diskrepanz zwischen der Anzahl der Heizungsanlagen und des Gebäudebestands war zum einen darauf zurückzuführen, dass auch Scheunen, Ställe, Hallen und weitere Gebäude ohne vorhandene Heizsysteme erfasst wurden. Ebenfalls sind Gebäude des Sektors Industrie & Produktionsgebäude nicht erfasst. Zum anderen erfassen die Kehrbücher nicht sämtliche Gebäude, wie beispielsweise die mit Wärmenetzen und strombasierten Heizungen versorgten Gebäude. Durch Wärmepumpen versorgte Objekte wurden über Angaben zu Heizstromverbrauchswerten erfasst. Wärmenetzanschlüsse und -verbrauchswerte einzelner Gebäude wurden über die jeweiligen Netzbetreiber abgefragt. Für Gebäude, deren Energieträger nicht durch die erhobenen netzgebundenen Verbrauchsdaten bestimmt werden, werden statistische Verteilungen angewandt, sodass jedem Gebäude ein Energieträger zugewiesen wird.

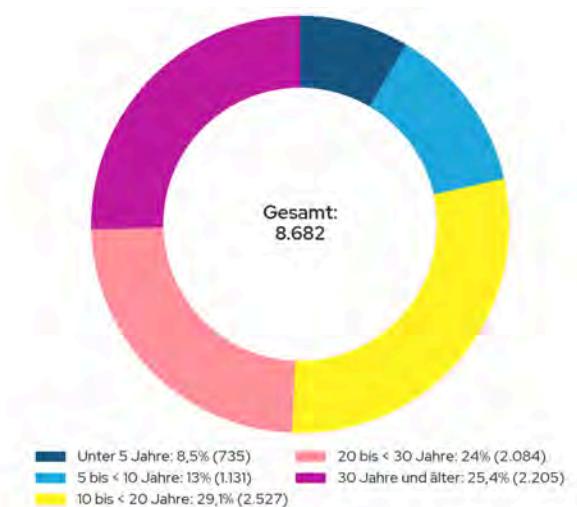
Um in Zukunft Treibhausgasneutralität im Wärmesektor gewährleisten zu können, müssen alle fossil betriebenen Heizsysteme ersetzt werden.

Die Untersuchung des Alters der derzeit eingebauten Heizsysteme liefert wichtige Anhaltspunkte für eine gezielte Priorisierung beim Austausch dieser Systeme. Eine Auswertung der Altersstruktur dieser Systeme auf Gebäudeebene (vgl. Abbildung 12) offenbart einen signifikanten Anteil veralteter beziehungsweise stark veralteter Heizanlagen, unter der Annahme einer technisch begründeten Nutzungsdauer von 20 Jahren. Diese Annahme führt zu einer klaren Erkenntnis hinsichtlich des dringenden Handlungsbedarfs:

- 49,4 % aller Heizsysteme überschreiten bereits die Altersgrenze von 20 Jahren.
- Bei 25,4 % der Anlagen ist sogar die 30-Jahre-Marke überschritten, was

insbesondere vor dem Hintergrund des § 72 GEG von hoher Relevanz ist.

Die räumliche Verteilung des Alters der Heizsysteme auf der Ebene der Baublöcke lässt sich in Abbildung 13 ablesen. Es wird deutlich, dass in den meisten Gebieten das durchschnittliche Alter der Heizsysteme mindestens 15 Jahre beträgt, in einigen Gebieten sogar 30 Jahre und mehr.



**Abbildung 12: Gebäudeanzahl nach Alter der bekannten Heizsysteme**

Gemäß § 72 GEG dürfen Heizkessel, die flüssigen oder gasförmigen Brennstoff verbrauchen und vor dem 1. Januar 1991 aufgestellt wurden, nicht mehr betrieben werden. Das Gleiche gilt für später in Betrieb genommene Heizkessel, sobald sie eine Betriebszeit von 30 Jahren erreicht haben. Ausnahmen gelten für Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel, Heizungen mit einer Leistung unter 4 Kilowatt oder über 400 Kilowatt sowie heizungstechnische Anlagen mit Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung als Bestandteil einer Wärmepumpen-Hybridheizung, soweit diese nicht mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Ausgenommen sind ebenfalls Hauseigentümerinnen oder Hauseigentümer in Ein- oder Zweifamilienhäusern, die ihr Gebäude zum 01.02.2002 bereits selbst bewohnt haben. Heizkessel mit fossilen Brennstoffen dürfen jedoch längstens bis zum Ablauf des 31.12.2044 betrieben werden (GEG, 2024).

In der Neuerung des GEG, die ab dem 01.01.2024 in Kraft getreten ist, müssen Heizsysteme, die in Kommunen bis maximal 100.000 Einwohnern nach dem 30.06.2028 neu eingebaut werden, zukünftig mit mindestens 65 % erneuerbaren Energien betrieben werden. In Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gilt bereits der 30.06.2026 als Frist. Wird in der Kommune auf Grundlage eines erstellten Wärmeplans nach § 26 WPG ein Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärme- oder Wasserstoffnetzen in Form einer gesonderten Satzung ausgewiesen, gilt die 65 %-Regelung des GEG in diesem Gebiet entsprechend früher.

Es ist somit ersichtlich, dass in den kommenden Jahren ein erheblicher Handlungsdruck auf Immobilienbesitzerinnen und Immobilienbesitzer zukommt. Dies betrifft vor allem die Punkte eines Systemtauschs gemäß § 72 GEG. Für 25,4 % der Heizsysteme, die eine Betriebsdauer von mehr als 30 Jahren aufweisen, muss demnach geprüft werden, ob eine Verpflichtung zum Austausch des Heizsystems besteht. Zudem sollte eine technische Modernisierung der 24 % der Heizsysteme mit einer Betriebsdauer zwischen 20 und 30 Jahren erfolgen, oder es wird zumindest eine technische Überprüfung empfohlen. Diese sollte um die Komponente einer ganzheitlichen Energieberatung ergänzt werden.

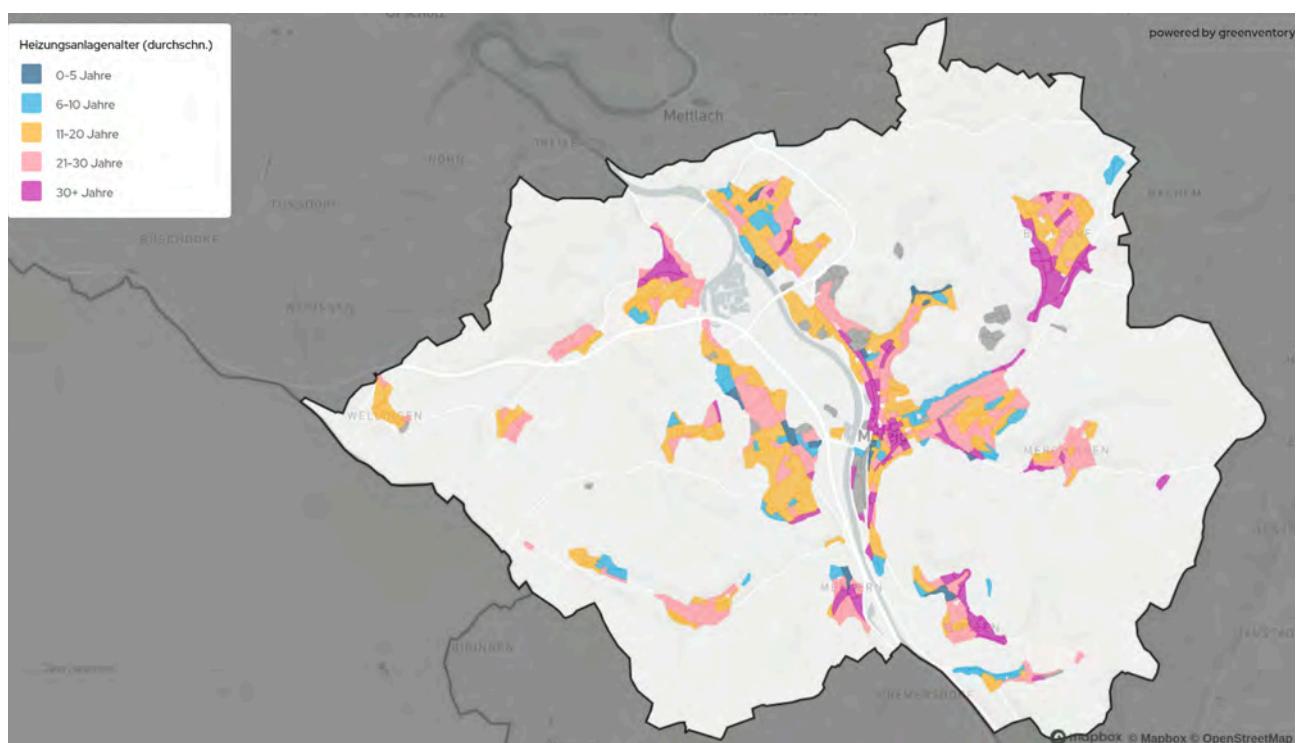
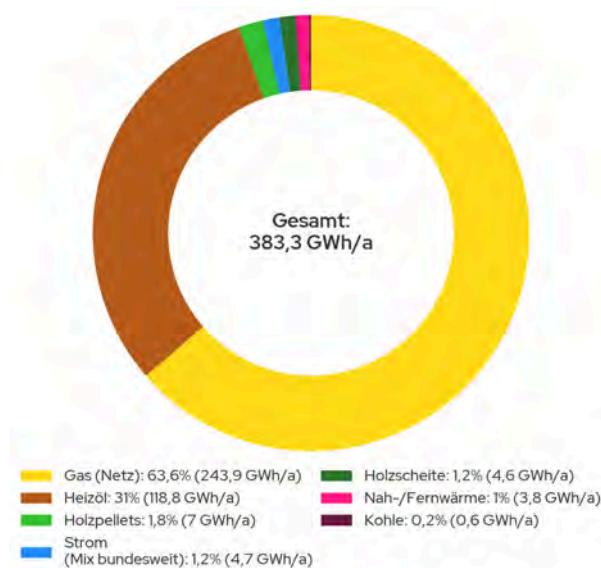


Abbildung 13: Verteilung nach Alter der Heizsysteme (aggregiert nach Gebäudeblock)

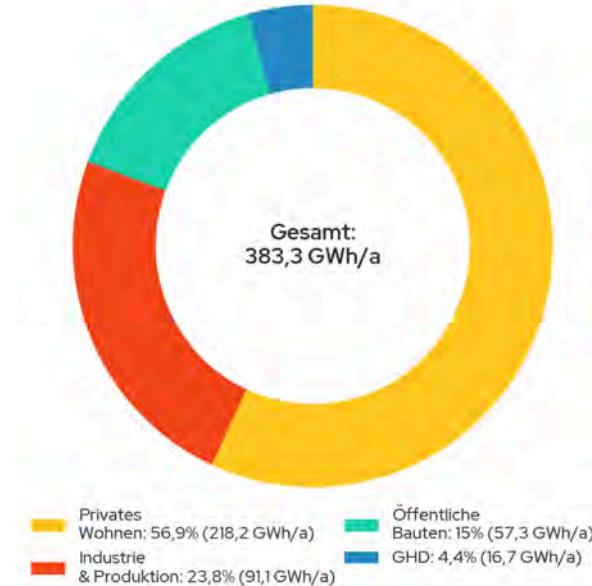
### 3.6 Eingesetzte Energieträger

Für die Bereitstellung der Wärme in den Gebäuden werden 383 GWh Endenergie pro Jahr benötigt. Die Zusammensetzung der Energiebereitstellung verdeutlicht die Dominanz fossiler Brennstoffe im aktuellen Energiemix (siehe Abbildung 14).



**Abbildung 14: Endenergiebedarf nach Energieträgern**

Erdgas trägt in direkter Nutzung mit 243,9 GWh/a (63,6 %) maßgeblich zur Wärmeerzeugung bei, gefolgt von Heizöl mit 118,8 GWh/a (ca. 31 %). Biomasse (Holzscheite und Holzpellets) trägt mit 11,6 GWh/a (ca. 3 %) zum bereits erneuerbaren Anteil der Wärmeversorgung bei. Ein weiterer Anteil von 4,7 GWh/a (1,2 %) des Endenergiebedarfs wird durch Strom (nach dem bundesweiten Strommix) gedeckt, der in Wärmepumpen und Direktheizungen genutzt wird. Aktuell beträgt der Anteil erneuerbarer Energien an der Nettostromerzeugung in Deutschland 53,3 % (ISE 2025) . Zusätzlich werden 3,8 GWh/a (ca. 1 %) des Endenergiebedarfs durch Nah- oder Fernwärme bereitgestellt.



**Abbildung 15: Endenergiebedarf nach Sektor**

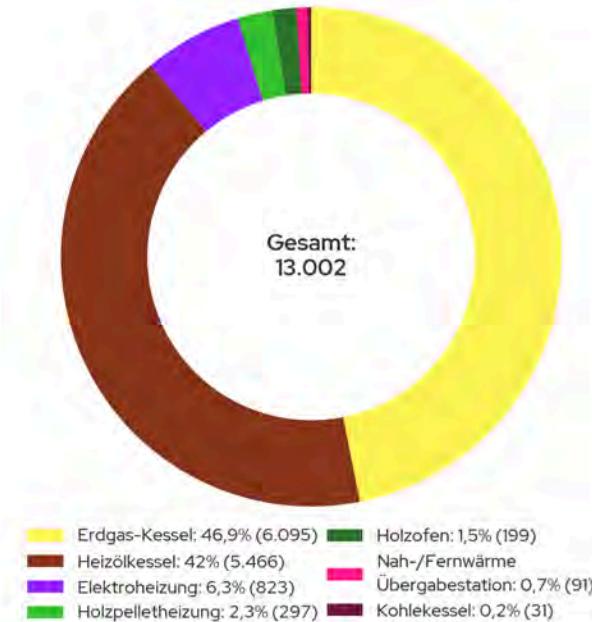
Der größte Anteil des Endenergiebedarfs fällt dabei im Wohnsektor an (56,9 %), gefolgt vom Industriesektor (23,8 %) und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (4,4 %). 15 % des Endenergiebedarfs fallen an öffentlichen Gebäuden an (siehe Abbildung 15). Eine räumliche Verteilung der Energieträger im Stadtgebiets Merzig ist in den Abbildungen 18 bis 18.3 abgebildet.



**Abbildung 16: Nah- und Fernwärmeverzeugung nach Energieträgern**

Insgesamt stammen demnach ca. 366 GWh/a (95,6 %) des Endenergiebedarfs aus fossilen Quellen und 17 GWh/a (4,4 %) aus erneuerbaren Quellen. In der Nahwärmeerzeugung werden 3,8 GWh/a Wärme bereitgestellt, darunter mittels Erdgas ca. 80,9% und 18,3% mittels Biomasse erzeugt. Im Wärmenetz in Brotdorf dient Erdgas zur Spitzenlastdeckung und im Wärmenetz "Am Gaswerk" dient Heizöl mit 0,7% am gesamten Mix zur Spitzenlastabdeckung. Biomasse stellt dabei einen erneuerbaren Energieträger dar. Der Anteil erneuerbarer Energieträger in Wärmenetzen beträgt somit 18,3 % (siehe Abbildung 16). Ein Anteil unvermeidbarer Abwärme besteht nicht.

Von den 13.002 Wärmeerzeugern sind mit 6.095 Stück knapp die Hälfte Erdgas-Kessel (46,9 %). Dahinter folgen Heizölkessel mit 5.466 Stück (42 %). Die kleineren Anteile stellen 823 (6,3 %) Elektroheizungen, 297 (2,3 %) Holzpellettheizungen, 199 (1,5 %) Holzöfen, 91 (0,7 %) Nah-/Fernwärme Übergabestationen sowie 31 (0,2 %) Kohlekessel (siehe Abbildung 17).



**Abbildung 17: Wärmeerzeugungstechnologien in Merzig**

Die aktuelle Zusammensetzung der Endenergie verdeutlicht die Dimension der Herausforderungen auf dem Weg zur Dekarbonisierung. Die Verringerung der fossilen Abhängigkeit erfordert technische Innovationen, verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, den Bau von Wärmenetzen und die Integration verschiedener Technologien in bestehende Systeme. Eine zielgerichtete, technische Strategie ist unerlässlich, um die Wärmeversorgung zukunftssicher und treibhausgasneutral zu gestalten.

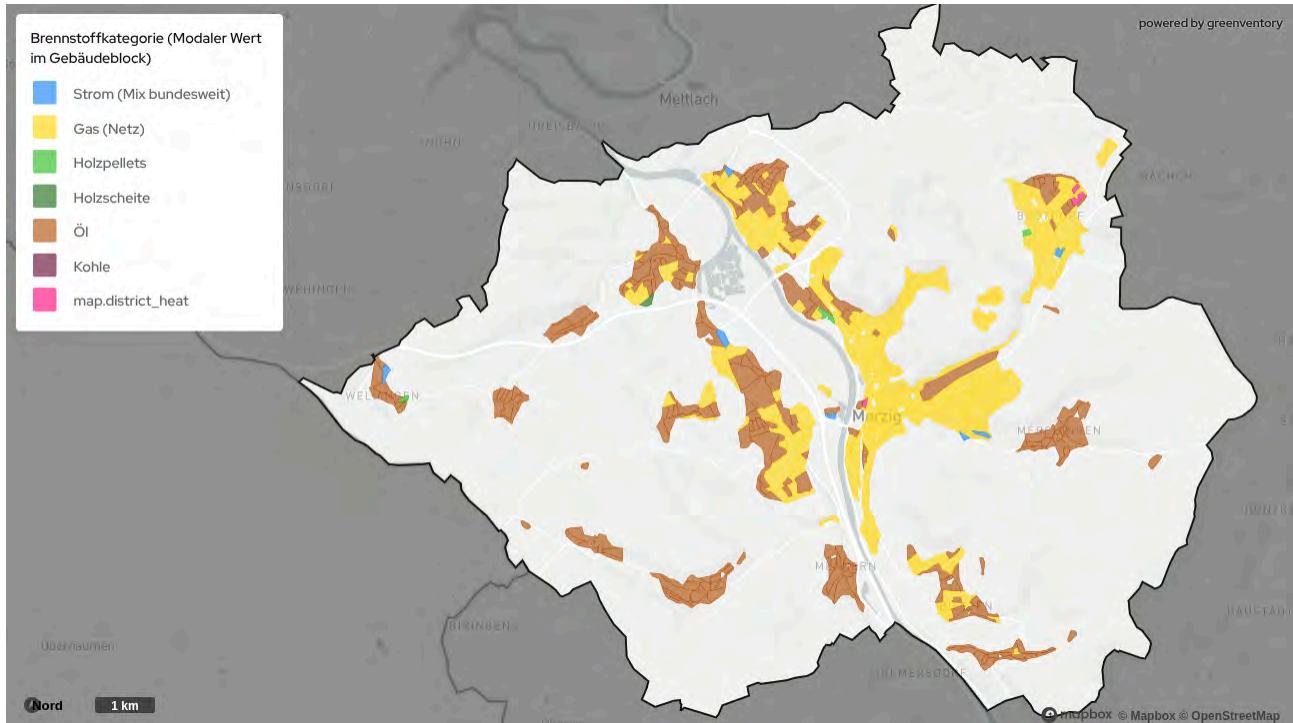


Abbildung 18: Energieträger des jährlichen Endenergieverbrauch je Baublock in Merzig-

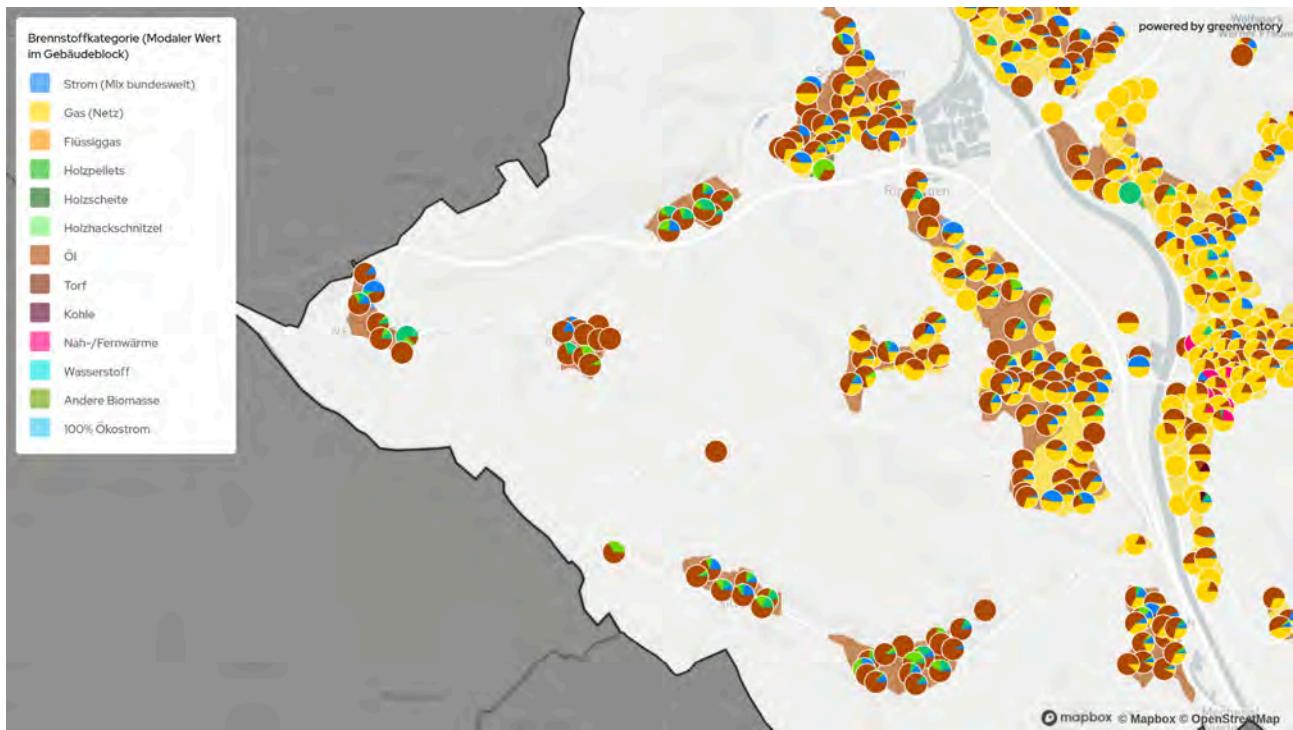


Abbildung 18.1: Anteil der Energieträger am jährlichen Endenergieverbrauch je Baublock in Merzig westlich der Saar

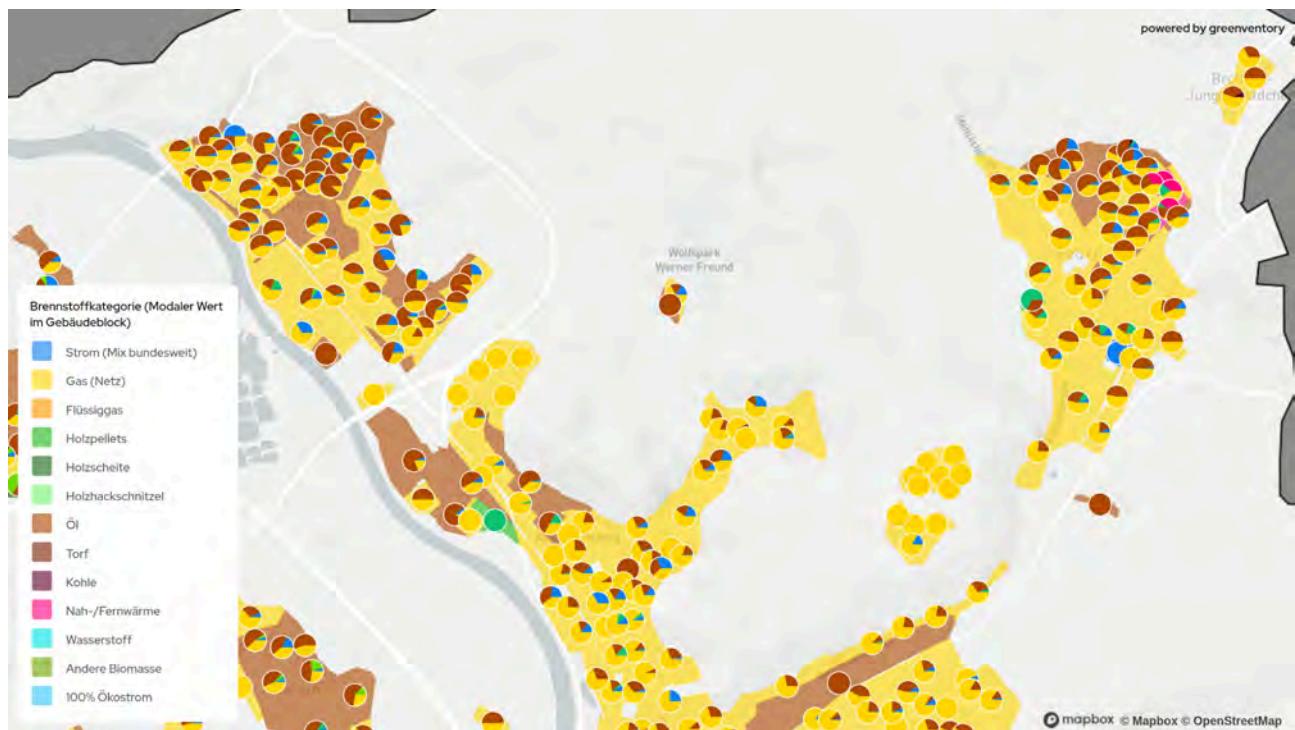


Abbildung 18.2: Anteil der Energieträger am jährlichen Endenergieverbrauch je Baublock in Merzig nordöstlich der Saar



Abbildung 18.3: Anteil der Energieträger am jährlichen Endenergieverbrauch je Baublock in Merzig südöstlich der Saar

### 3.7 Gasinfrastruktur

Im Stadtgebiet von Merzig ist die Gasinfrastruktur aktuell flächendeckend etabliert (vgl. Abbildung 18).

Um die nationalen Klimaneutralitätsziele zu erreichen, muss der Einsatz fossiler Energieträger – insbesondere Erdgas – jedoch schrittweise beendet

werden. Die damit verbundene Transformation des Wärmesektors hin zu erneuerbaren Energien wirft weitreichende Fragen zur Zukunft der bestehenden Gasinfrastruktur auf (siehe Abbildung 19).

Das Gasnetz hat eine Länge von 234 km unterteilt in Hausanschlussleitungen:

- Niederdruck: 55,6 km
- Mitteldruck: 173,3 km
- Hochdruck: 4,9 km

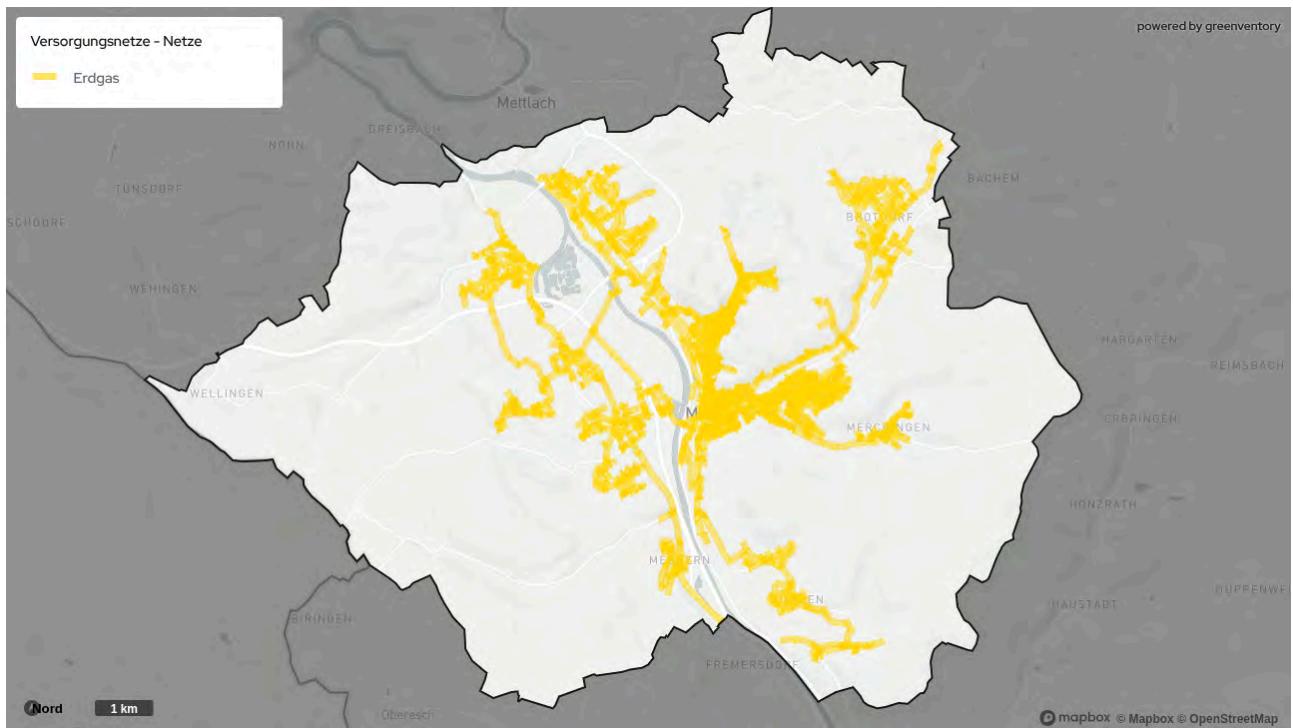
Der Netzbetreiber ist die Netzwerke Merzig GmbH, die verantwortlich für Planung, Betrieb und Ausbau des Gasverteilnetzes ist. Es sind aktuell ca 5.300 Gebäude am Gasnetz angeschlossen. Seit 2011 wird in Merzig eine erste Biomethanisierungs-Anlage betrieben. Die Anlage produziert rund 550 m<sup>3</sup>/h Bioerdgas. Damit können etwa 2.400 Vier-Personen-Haushalte mit Gas versorgt werden. Die Anlage wird mit regionaler Biomasse (z. B. Gras, Mais, Silagen) beliefert (Stadtwerke Merzig, 2025). Das erzeugte Biomethan wird nach Gasaufbereitung in das Erdgasnetz eingespeist und ermöglicht so den effizienten Einsatz regenerativen Gases zur Wärmeversorgung in Merzig.

Die Bereitstellung von Gas in den Gebäuden macht 243,9 GWh des Endenergieverbrauchs pro Jahr aus. Die Zusammensetzung der Energiebereitstellung im Gasnetz verdeutlicht die Dominanz fossiler Brennstoffe im aktuellen Energiemix (siehe [Abbildung 14](#)). Das Gasnetz wird bereits im Jahr 2025 zu ca. 80 % mit Erdgas und ca. 20 % mit Biomethan (ca. 2400 Haushalte) versorgt.

Da in Merzig bereits eine Biomethan-Einspeisung in das bestehende Erdgasnetz durch die Bio-Erdgasanlage gegeben ist, konzentrieren sich die Stadtwerke Merzig und die Stadtverwaltung auch zukünftig auf den Betrieb und Erhalt des Gasverteilnetzes und prüfen zusätzliche Potenziale zur Biomethan-Herstellung. Zugleich besteht die Möglichkeit, im Stadtzentrum die bestehenden Wärmenetze auf ihre Erweiterbarkeit beziehungsweise einen Zusammenschluss hin zu

untersuchen, um das Erdgasnetz zu entlasten. Grundsätzlich ist eine technische Umrüstung des Gasverteilnetzes denkbar, um künftig regenerative Gase wie grünen Wasserstoff oder zusätzlich erzeugtes Biomethan zu verteilen – hierfür wäre jedoch eine Transformationsplanung gemäß § 28 WPG erforderlich, die den technischen Zustand und die „H<sub>2</sub>-Readiness“ des Netzes, die regionale Verfügbarkeit klimaneutraler Gase sowie die Wirtschaftlichkeit angesichts rückläufiger Anschlusszahlen bewertet. Für Teile Merzigs ohne Wärmenetzlösung könnten theoretisch alternative Versorgungsoptionen über Biomethan (oder grünen Wasserstoff) bestehen; eine komplette Umstellung ist derzeit wegen hoher Herstellungskosten nicht vorgesehen, doch bei geeigneten Fördermechanismen wäre eine anteilige Versorgung in bestimmten Gebieten mithilfe einer potenzialorientierten Analyse denkbar. Der Einsatz von Wasserstoff bleibt aktuell eine theoretische Option mit erheblichen Unsicherheiten – technische Eignung, Versorgungslage und Preis sind gegenwärtig schwer abschätzbar, weshalb Wasserstoff derzeit im Stadtgebiet keine maßgebliche Rolle spielt. In Deutschland wird von den Fernleitungsnetzbetreibern ein H<sub>2</sub>-Kernnetz mit dem Zieljahr 2032 geplant. Darin enthalten sind auch Leitungen, die durch das Saarland verlaufen. Dabei soll das Kernnetz 2032 von Frankreich nach Dillingen an der Saar führen und zum Jahr 2035 von Dillingen in den Süden Richtung Saarbrücken verlaufen. Es befindet sich somit nicht in unmittelbarer Nähe von Merzig. In diesem Zusammenhang lässt sich die zukünftige Verfügbarkeit von H<sub>2</sub> hinsichtlich Menge und Preis allgemein noch nicht abschätzen.

Insgesamt ist unter den jetzigen Rahmenbedingungen davon auszugehen, dass das bestehende Erdgasnetz bis zum Jahr 2045 weitgehend erhalten bleibt – sollte sich der technologische oder förderpolitische Kontext ändern, empfiehlt sich eine entsprechende Anpassung der kommunalen Wärmeplanung im Rahmen der Fortschreibung.



**Abbildung 19: Gasnetzinfrastruktur in Merzig**

### 3.8 Wärmeinfrastruktur

Aktuell gibt es in Merzig vier kleinere Nahwärmenetze in Merzig-Mitte sowie eines in Brotdorf. Fernwärmenetze sind in Merzig nicht vorhanden. Der Verlauf der Wärmenetze ist vereinfacht in Abbildung 20 wiedergegeben. Das Wärmenetz in Brotdorf wird von einem Holzhackschnitzelheizkraftwerk gespeist und versorgt das umliegende ehemalige Neubaugebiet. Die kleinen Nahwärmenetze in der Stadtmitte versorgen unter anderem die Stadthalle, die Kommunalverwaltung und Gebäude der Stadtwerke sowie das Berufsbildungszentrum. Die Gesamtlänge der Wärmenetze beträgt 2,5 km. Insgesamt gibt es Eine Auswertung des Marktstammdatenregisters (MaStR) für Anlagen mit Inbetriebnahme bis einschließlich 2022, die heute noch aktiv sind, zeigt eine aktuelle Erzeugungskapazität von etwa

fünf Wärmeerzeugungsanlagen (BHKWs und Heizkessel), die in die Wärmenetze einspeisen (siehe Abbildung 20).

Die Bereitstellung von Nahwärme in den Gebäuden macht 3,8 GWh des Endenergieverbrauchs pro Jahr aus. Die Zusammensetzung der Energieträger wird von fossilen Brennstoffen dominiert. Die Wärmenetze werden zu 81 % mit Erdgas, zu 0,7 % mit Heizöl (Spitzenlastabdeckung) und 18,3% erneuerbaren Energien versorgt.

Abbildung 21 zeigt alle bestehenden, Wärmeerzeugungsanlagen inklusive Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

1,3 MW<sub>th</sub> für KWK-Anlagen auf Erdgasbasis und 0,25 MW<sub>th</sub> für KWK-Anlagen mit Biomasse. In Summe zeigt sich aktuell eine Erzeugerkapazität von ca. 1,55 MW<sub>th</sub>.

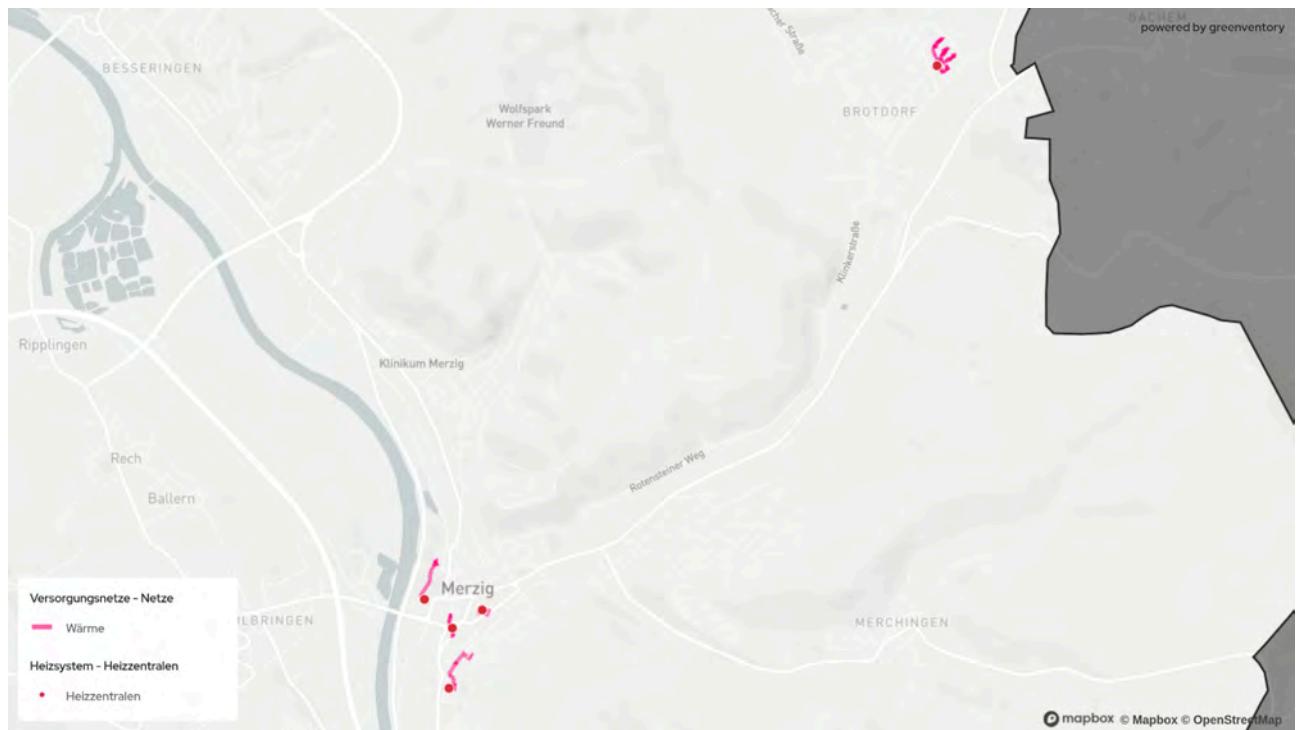


Abbildung 20: Wärmenetzinfrastruktur in Merzig

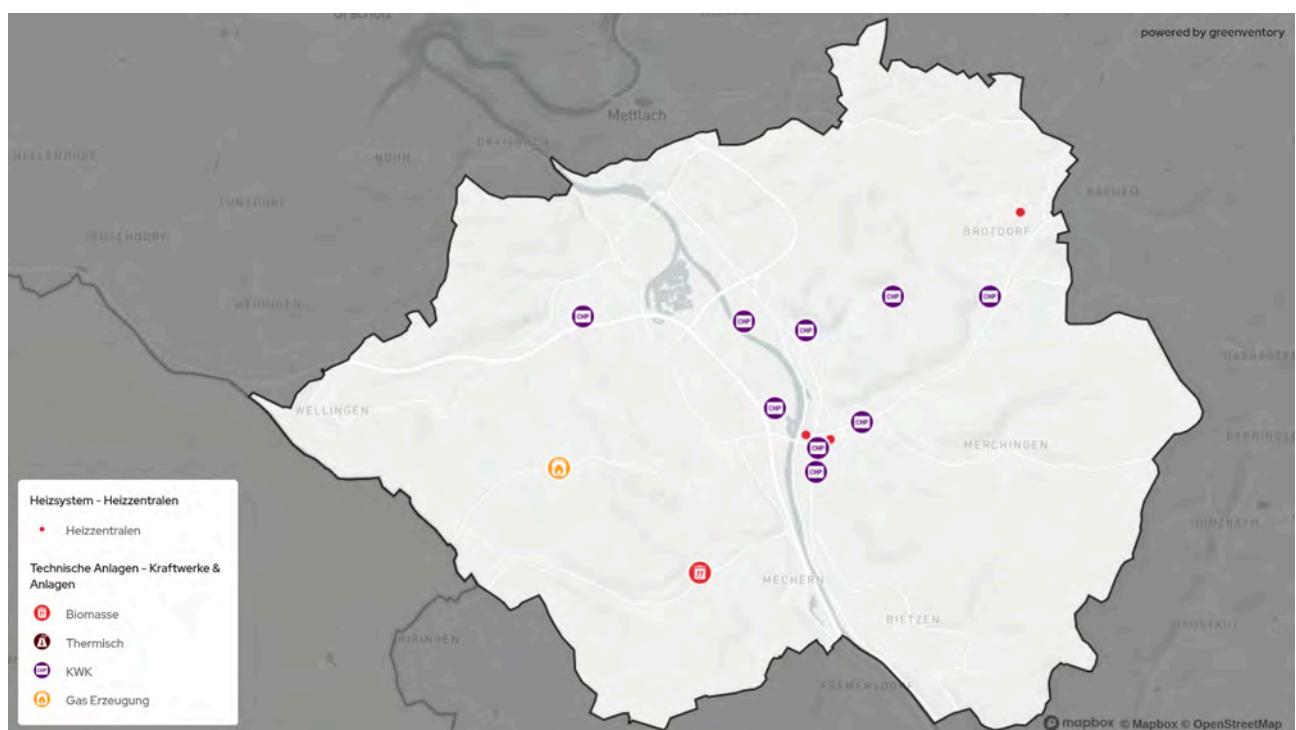


Abbildung 21: Bestehende Wärmeerzeugungsinfrastruktur inklusive Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in Merzig

### 3.9 Wärme- und Gasspeicher

Zum Zeitpunkt der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung konnten keine bestehenden Gas- oder Wärmespeicher in Merzig erfasst werden. Ebenso konnten keine Gas- und Wärmespeicher identifiziert werden, welche sich in der Planungs- oder Genehmigungsphase befinden.

### 3.10 Abwassernetz

Aus der Restwärme von Abwässern in der Kanalisation kann über die Nutzung von Wärmepumpen Wärme für Wärmenetze

bereitgestellt werden. Generell liegt die erforderliche Mindestnenngröße der Kanäle für eine Abwärmegewinnung bei mindestens DN 800. Ab dieser Nennweite kann eine Potenzialanalyse durchgeführt werden. Alle bestehenden, sowie geplanten Abwasserleitungen, die dieser Mindestgröße entsprechen, sind in Abbildung 22 dargestellt. Dabei weisen die Leitungen einen Tagesmittelwert des Trockenwetterabfluss von mehr als 10 l/s auf. Bei der Abwasserart handelt es sich um Schmutz und Mischwasser.

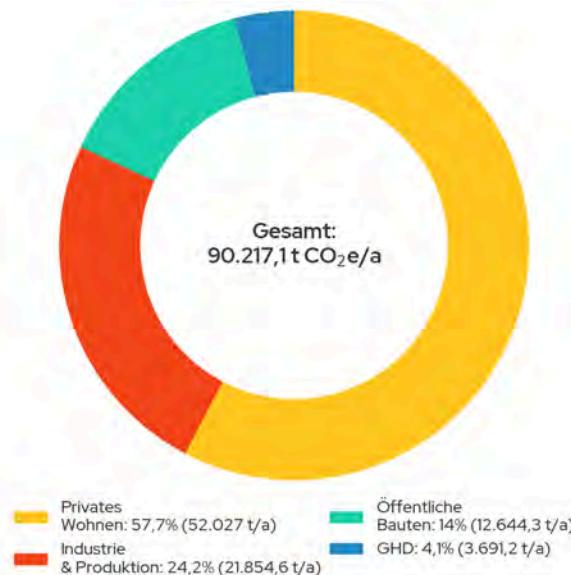


Abbildung 22: Bestehendes Abwassernetz in Merzig Mindestnenngröße DN800

### 3.11 Treibhausgasemissionen der Wärmeerzeugung

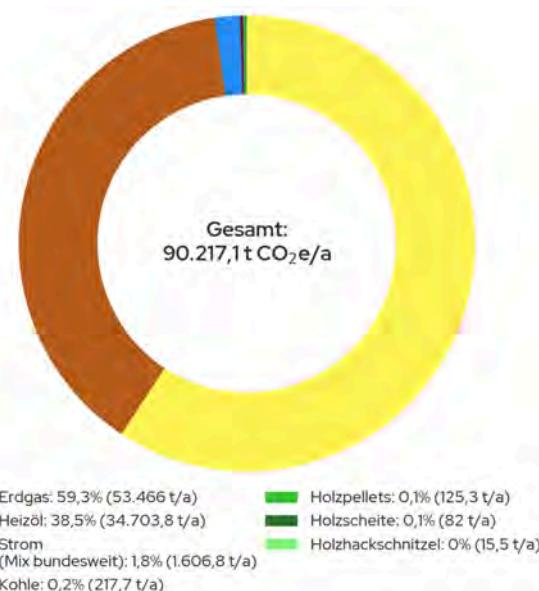
In Merzig betragen aktuell die gesamten Treibhausgasemissionen im Wärmebereich ca. 90.220 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Jahr. Sie entfallen zu 57,7 % auf den Wohnsektor, zu 4,1 % auf den Gewerbe- Handels und Dienstleistungssektor (GHD), zu 24,2 % auf die Industrie, und zu 14 % auf öffentlich genutzte Gebäude (siehe Abbildung 23). Damit sind die Anteile der Sektoren an den Treibhausgasemissionen proportional zu deren Anteilen am Wärmebedarf (siehe Abbildung 8).

Jeder Sektor emittiert also pro verbrauchter Gigawattstunde Wärme ähnlich viel Treibhausgas, wodurch eine Priorisierung einzelner Sektoren auf Basis der spezifischen Emissionen nicht erfolgen muss.



**Abbildung 23: Treibhausgasemissionen nach Sektoren in Merzig**

Erdgas ist mit 59,3 % der Hauptverursacher der Treibhausgasemissionen, gefolgt von Heizöl mit 38,5 %. Damit verursachen die beiden fossilen Wärmeerzeuger mehr als 95 % der Emissionen im Wärmesektor in Merzig. Der Anteil von Strom ist mit 1,8 % deutlich geringer, jedoch ebenfalls signifikant, da der Bundesstrommix nach wie vor hohe Emissionen verursacht. Biomasse (0,2 %) macht nur einen Bruchteil der Treibhausgasemissionen aus (siehe Abbildung 24). An diesen Zahlen wird deutlich, dass der Schlüssel für die Reduktion der Treibhausgase in der Abkehr von Erdgas und Erdöl liegt, aber eben auch in der erneuerbaren Stromerzeugung, zumal dem Strombereich durch die absehbare starke Zunahme von Wärmepumpen zukünftig eine zentrale Rolle zufallen wird.



**Abbildung 24: Treibhausgasemissionen nach Energieträger in Merzig**

Die verwendeten Emissionsfaktoren lassen sich Tabelle 1 entnehmen. Diese beziehen sich auf den Heizwert der Energieträger.

Bei der Betrachtung der Emissionsfaktoren wird der Einfluss der Brennstoffe bzw. Energiequellen auf den Treibhausgasausstoß deutlich. Zudem spiegelt sich die erwartete Dekarbonisierung des Stromsektors in den Emissionsfaktoren wider. Dieser entwickelt sich für den deutschen Strommix von heute 0,499 t CO<sub>2</sub>e/MWh auf zukünftig 0,015 t CO<sub>2</sub>e/MWh – ein Effekt, der elektrische Heizsysteme wie Wärmepumpen zukünftig weiter begünstigen dürfte. Der zukünftige stark reduzierte Emissionsfaktor des Strommixes spiegelt die erwartete Entwicklung einer fast vollständigen Dekarbonisierung des Stromsektors wider.

**Tabelle 1: Heizwertbezogene Emissionsfaktoren nach Energieträger (KWW Halle, 2024)**

Energie-träger	Emissionsfaktoren (t CO <sub>2</sub> e/MWh)			
	2022	2030	2040	2045
Strom	0,499	0,110	0,025	0,015
Heizöl	0,310	0,310	0,310	0,310

Erdgas	0,240	0,240	0,240	0,240
Steinkohle	0,400	0,400	0,400	0,400
Biogas	0,139	0,133	0,126	0,123
Biomasse (Holz)	0,020	0,020	0,020	0,020
Solar- thermie	0	0	0	0
Abwärme aus Verbren- nung	0,020	0,020	0,020	0,020
Prozess- abwärme	0,040	0,038	0,036	0,035

Die räumliche Verteilung der aggregierten Treibhausgasemissionen auf Baublockebene ist in Abbildung 25 dargestellt. Im innerstädtischen Bereich und in den Industriegebieten sind die Emissionen besonders hoch. Gründe für hohe lokale Treibhausgasemissionen können große Industriebetriebe oder eine Häufung unsaniertes Gebäudenutzens sein. Eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bedeutet auch eine Verbesserung der Luftqualität, was besonders in den Wohnvierteln eine erhöhte Lebensqualität mit sich bringt.

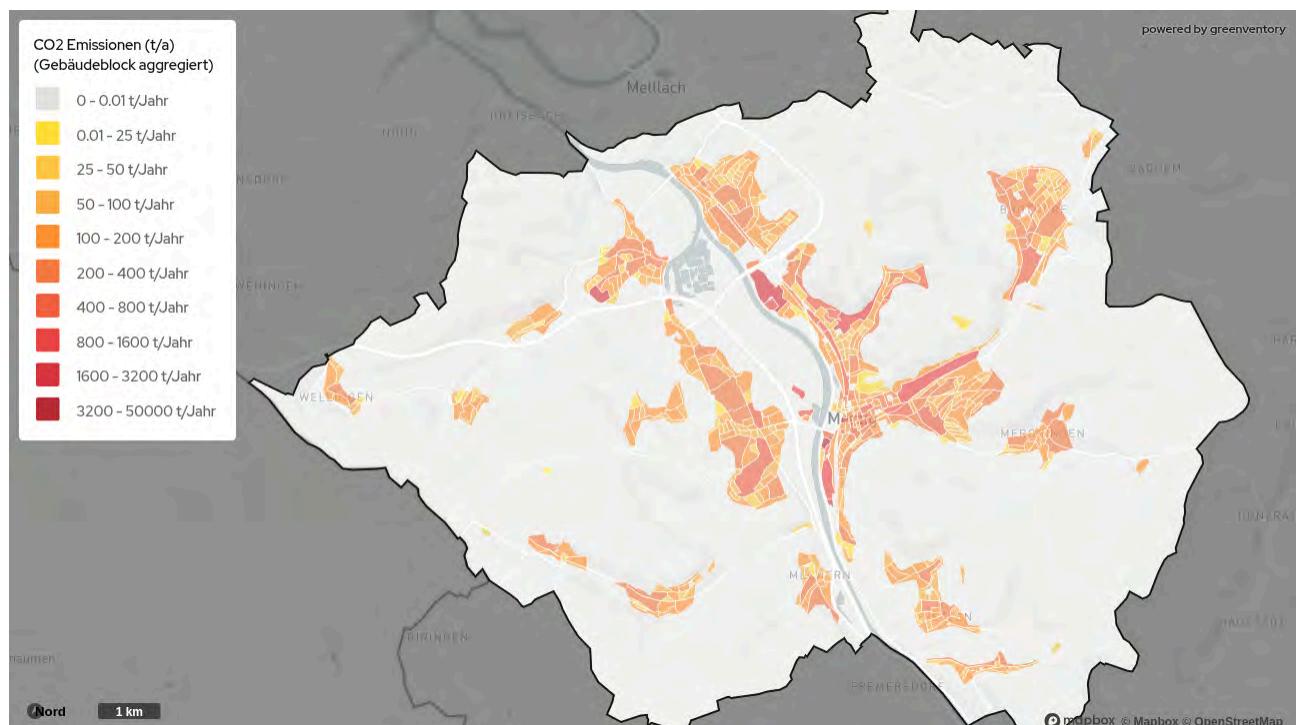


Abbildung 25: Verteilung der Treibhausgasemissionen in Merzig

### 3.12 Zusammenfassung Bestandsanalyse

Die Bestandsanalyse verdeutlicht die zentrale Rolle fossiler Energieträger in der aktuellen Wärmeversorgungsstruktur mit einem signifikanten Anteil im Wohnsektor, der sowohl die Mehrheit der Emissionen als auch der Gebäudeanzahl ausmacht.

Erdgas ist der vorherrschende Energieträger in den Heizsystemen, während der Anteil an Fernwärme gering bleibt. Eine kritische Betrachtung zeigt, dass 25 % der Heizungsanlagen älter als 30 Jahre sind und somit dringend saniert oder erneuert werden sollten. Die Analyse betont den dringenden Bedarf

an technischer Erneuerung und Umstellung auf erneuerbare Energieträger, um den hohen Anteil fossiler Brennstoffe in der Wärmeversorgung zu reduzieren. Gleichzeitig bietet der signifikante Anteil veralteter Heizungsanlagen ein erhebliches Potenzial für Energieeffizienzsteigerungen und die Senkung von Treibhausgasemissionen durch gezielte Sanierungsmaßnahmen. Trotz der herausfordernden Ausgangslage zeigen die Daten auch positive Aspekte auf: Ein ausgeprägtes Engagement der Kommunen und erste Erfahrungen mit der Implementierung von Nahwärmenetzen in jeder Gemeinde deuten auf ein solides Fundament für die Gestaltung der Wärmewende hin. Dieses Engagement ist essenziell für die Realisierung einer nachhaltigen, effizienten und letztendlich treibhausgasneutralen Wärmeversorgung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Bestandsanalyse nicht nur die Notwendigkeit für einen systematischen und technisch fundierten Ansatz zur Modernisierung der Wärmeinfrastruktur aufzeigt, sondern auch konkrete Ansatzpunkte und Chancen für die zukünftige Gestaltung der Wärmeversorgung bietet. Die Umstellung auf erneuerbare Energieträger und die Sanierung bzw. der Austausch veralteter Heizsysteme sind dabei zentrale Maßnahmen. Zusammen mit dem Engagement der Kommune und der Nutzung bestehender Erfahrungen mit Wärmenetzen sollen so eine effektive Reduktion der Treibhausgasemissionen und eine nachhaltige Verbesserung der Wärmeversorgung ermöglicht werden.

## 4 Potenzialanalyse

Zur Identifizierung der technischen Potenziale wurde eine umfassende Flächenanalyse durchgeführt, bei der sowohl übergeordnete Ausschlusskriterien als auch Eignungskriterien berücksichtigt wurden. Diese Methode ermöglicht für das gesamte Stadtgebiet eine robuste, quantitative und räumlich spezifische Bewertung aller relevanten erneuerbaren Energieressourcen. Die endgültige Nutzbarkeit der erhobenen technischen Potenziale hängt von weiteren Faktoren, wie der Wirtschaftlichkeit, Eigentumsverhältnissen und eventuellen zusätzlich zu beachtenden spezifischen Restriktionen ab, welche nach Abschluss der Erstellung dieses Wärmeplans Teil von vertiefenden Untersuchungen sein wird.



Abbildung 26: Vorgehen bei der Ermittlung von erneuerbaren Potenzialen

### 4.1 Erfasste Potenziale

Die Potenzialanalyse fokussiert sich auf die technischen Möglichkeiten zur Erschließung erneuerbarer Wärmequellen im Untersuchungsgebiet. Sie basiert auf umfassenden Datensätzen aus öffentlichen Quellen und führt zu einer räumlichen Eingrenzung und Quantifizierung der identifizierten Potenziale. Neben der Bewertung erneuerbarer Wärmequellen wurde ebenfalls das Potenzial für die Erzeugung regenerativen Stroms evaluiert. Im Einzelnen wurden folgende Energiepotenziale erfasst:

- Biomasse: Erschließbare Energie aus organischen Materialien
- Windkraft: Stromerzeugung aus Windenergie
- Solarthermie (Freifläche & Aufdach): Nutzbare Wärmeenergie aus Sonnenstrahlung
- Photovoltaik (Freifläche & Aufdach): Stromerzeugung durch Sonneneinstrahlung

- Oberflächennahe Geothermie: Nutzung des Wärmepotenzials der oberen Erdschichten
- Tiefengeothermie: Nutzung von Wärme in tieferen Erdschichten zur Wärme- und Stromgewinnung
- Luftwärmepumpe: Nutzung der Umweltwärme der Umgebungsluft
- Gewässerwärmepumpe (Flüsse und Seen): Nutzung der Umweltwärme der Gewässer
- Abwärme aus Klärwerken: nutzbare Restwärme aus Abwasserbehandlungsanlagen
- Industrielle Abwärme: Erschließbare Restwärme aus industriellen Prozessen.
- Kraft-Wärme-Kopplung: Nutzung von Strom und Wärme durch die Umstellung bestehender KWK-Anlagen auf erneuerbare Brennstoffe

Diese Erfassung ist eine Basis für die Planung und Priorisierung zukünftiger Maßnahmen zur Energiegewinnung und -versorgung.



Abbildung 27: Vorgehen und Datenquellen der Potenzialanalyse

#### 4.2 Methode: Indikatorenmodell

Als Basis für die Potenzialanalyse wird eine stufenweise Eingrenzung der Potenziale vorgenommen. Hierfür kommt ein Indikatorenmodell zum Einsatz. In diesem Modell werden alle Flächen im Stadtgebiet analysiert und mit spezifischen Indikatoren (z.B. Windgeschwindigkeit oder solare Einstrahlung) versehen und bewertet. Die Schritte zur Erhebung des Potenzials sind Folgende:

1. Erfassung von strukturellen Merkmalen aller Flächen des Untersuchungsgebietes
2. Eingrenzung der Flächen anhand harter und weicher Restriktionskriterien sowie weiterer technologiespezifischer Einschränkungen (beispielsweise Mindestgrößen von Flächen für PV-Freiflächen)
3. Berechnung des jährlichen energetischen Potenzials der jeweiligen Fläche oder Energiequelle auf Basis aktuell verfügbarer Technologien

In Tabelle 2 ist eine Auswahl der wichtigsten für die Analyse herangezogenen Flächenkriterien

aufgeführt. Diese Kriterien erfüllen die gesetzlichen Richtlinien nach Bundes- und Landesrecht, können jedoch keine raumplanerischen Abwägungen um konkurrierende Flächennutzungen ersetzen. Abbildung 28 zeigt die wichtigsten Restriktionsflächen, die in der Potenzialanalyse berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung zielt die Potenzialanalyse darauf ab, die Optionen für die Wärmeversorgung, insbesondere bezüglich der Fernwärme in den Prüfgebieten, zu präzisieren und zu bewerten. Die Potenzialanalyse fokussiert sich auf die technischen Potenziale und berücksichtigt darüber hinaus bekannte rechtliche oder wirtschaftliche Restriktionen (siehe Infobox - Definition von Potenzialen). Neben der technischen Realisierbarkeit sind auch ökonomische und soziale Faktoren bei der späteren Entwicklung spezifischer Flächen zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass die KWP nicht den Anspruch erhebt, eine detaillierte Potenzialstudie zu sein. Tatsächlich realisierbare Potenziale werden in nachgelagerten kommunalen Prozessen ermittelt.

**Tabelle 2: Potenziale und Auswahl der wichtigsten berücksichtigten Kriterien**

Potenzial	Wichtigste Kriterien (Auswahl)
<b>Elektrische Potenziale</b>	
Windkraft	Abstand zu Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Flächengüte
PV Freiflächen	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Flächengüte
PV Dachflächen	Dachflächen, Mindestgrößen, Gebäudetyp, technisch-ökonomische Anlagenparameter
<b>Thermische Potenziale</b>	
Abwärme aus Klärwerken	Klärwerk-Standorte, Anzahl versorgter Haushalte, technisch-ökonomische Anlagenparameter
Industrielle Abwärme	Wärmemengen, Temperaturniveau, zeitliche Verfügbarkeit
Biomasse	Landnutzung, Naturschutz, Hektarerträge von Energiepflanzen, Heizwerte, technisch-ökonomische Anlagenparameter
KWK-Anlagen	Bestehende KWK-Standorte, installierte elektrische und thermische Leistung
Solarthermie Freiflächen	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Flächengüte, Nähe zu Wärmeverbraucherinnen und -verbraucher
Solarthermie Dachflächen	Dachflächen, Mindestgrößen, Gebäudetyp, technisch-ökonomische Anlagenparameter
Oberflächennahe Geothermie	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Wasserschutzgebiete, Nähe zu Wärmeverbraucherinnen und -verbraucher
Tiefengeothermie	Siedlungsflächen, Flächeneignung, Infrastruktur, Naturschutz, Wasserschutzgebiete, Potenzial, Bodentypen
Luftwärmepumpe	Gebäudeflächen, Gebäudealter, technisch-ökonomische Anlagenparameter, gesetzliche Vorgaben zu Abständen
Großwärmepumpen an Flüssen und Seen	Landnutzung, Naturschutz, Abflussdaten der Gewässer, Nähe zu Wärmeverbraucherinnen und -verbraucher, technisch-ökonomische Anlagenparameter

### Infobox: Definition von Potenzialen

#### **Theoretisches Potenzial:**

Physikalisch vorhandenes Potenzial der Region, z. B. die gesamte Strahlungsenergie der Sonne, Windenergie auf einer bestimmten Fläche in einem definierten Zeitraum.

#### **Technisches Potenzial:**

Eingrenzung des theoretischen Potenzials durch Einbeziehung der rechtlichen Rahmenbedingungen und technologischen Möglichkeiten. Das technische Potenzial ist somit als Obergrenze anzusehen. Durch technologiespezifische Kriterien wird in die folgenden Kategorien differenziert:

- **Geeignetes Potenzial:** Gebiet ist weder von harten noch weichen Restriktionen betroffen, sodass die Flächen technisch erschließbar sind, z. B. Ackerland in benachteiligten Gebieten.
- **Gut geeignetes Potenzial:** Neben der Abwesenheit von einschränkenden Restriktionen, ist das Gebiet darüber hinaus durch technische Kriterien besonders geeignet, z.B. hoher Auslastungsgrad, hoher Wirkungsgrad, räumliche Nähe zu Siedlungsgebieten.

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung wird das technische Potenzial zur Erschließung von erneuerbaren Energien ermittelt und analysiert.

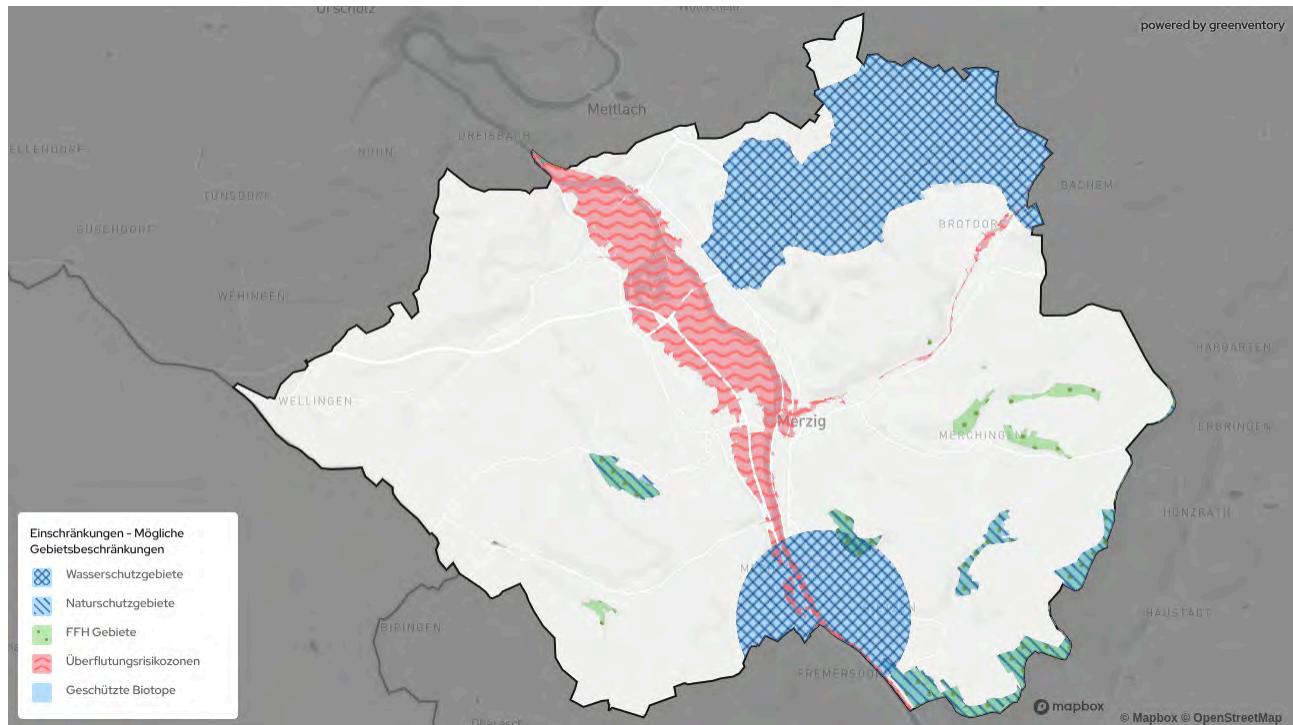
#### **Wirtschaftliches Potenzial:**

Eingrenzung des technischen Potenzials durch Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit (beinhaltet z. B. Bau- und Erschließungs- sowie Betriebskosten und erzielbare Energiepreise).

#### **Realisierbares Potenzial:**

Die tatsächliche Umsetzbarkeit hängt von zusätzlichen Faktoren (z. B. Akzeptanz, raumplanerische Abwägung von Flächenkonkurrenzen, kommunalen Prioritäten) ab. Werden diese Punkte berücksichtigt, spricht man vom realisierbaren Potenzial bzw. „praktisch nutzbaren Potenzial“.





**Abbildung 28: Auswahl der wichtigsten Restriktionsflächen zur Ermittlung der Wärme- und Strompotenziale in Merzig**

#### 4.3 Potenziale zur Stromerzeugung

Die Analyse der Potenziale im Stadtgebiet Merzig zeigt verschiedene Optionen für die lokale Erzeugung von erneuerbarem Strom (siehe Abbildung 29).

**Biomasse** wird für Wärme oder Strom entweder direkt verbrannt oder zu Biogas vergoren. Für die Biomassenutzung geeignete Gebiete schließen Naturschutzgebiete aus und berücksichtigen landwirtschaftliche Flächen, Waldreste, Rebschnitte und städtischen Biomüll. Die Potenzialberechnung basiert auf Durchschnittserträgen und der Einwohnerzahl für städtische Biomasse, wobei wirtschaftliche Faktoren wie die Nutzungseffizienz von Mais und die Verwertbarkeit von Gras und Stroh berücksichtigt werden. Vergärbare Biomassesubstrate (Energiepflanzen, Gras, biogene Hausabfälle) können zu Biogas verarbeitet werden, sodass in Blockheizkraftwerken Strom und Wärme erzeugt werden kann. Hierbei wird eine Erzeugung von 40 % Wärme und 30 % Strom bei 30 % Verlusten

modelliert. Es zeigt sich, dass die Nutzung von ausschließlich in Merzig vorhandener Biomasse nur einen geringen Beitrag zur Stromerzeugung leisten könnte. Der Rohstoff Biomasse sollte daher eher für die Wärmeerzeugung genutzt werden.

**Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK)** dienen der kombinierten Erzeugung von Strom und Nutzwärme. KWK-Anlagen erreichen einen hohen Gesamtwirkungsgrad von typischerweise 80–90 % und stellen eine besonders effiziente Technologie der Energieversorgung dar. Dabei liegt das typische Verhältnis von Strom zu Wärme (Strom-Wärme-Verhältnis) bei gasbetriebenen Anlagen häufig zwischen 30–60 %, was die Flexibilität der Technologie im Hinblick auf die bedarfsgerechte Energieversorgung unterstreicht. Als Brennstoffe können sowohl Erdgas als auch Biomasse zum Einsatz kommen. In Merzig sind nach Auswertung des Marktstammdatenregisters (MaStR) neun KWK-Anlagen in unterschiedlichen Größenordnungen vertreten – von kleineren Anlagen ab 49 kW<sub>el</sub> bis zu großen Einheiten, die Leistungen bis zu mehreren hundert kW<sub>el</sub> erbringen. In Summe zeigt sich aktuell eine

Erzeugerkapazität von 1.106 kW<sub>el</sub>. Basierend auf den vorhandenen, derzeit mit Erdgas und einer Anlage mit Biomasse betriebenen Anlagen liegt das KWK-Potenzial zur Stromerzeugung bei 4 GWh Strom pro Jahr. Diese Analyse zeigt das Stromerzeugungspotenzial der bestehenden KWK-Infrastruktur, falls eine Umstellung auf Biogas oder andere regenerative Gase erfolgen sollte. Eine Umstellung der bestehenden KWK-Anlagen auf erneuerbare Brennstoffe würde nur einen geringen Beitrag zur Stromerzeugung leisten. Zudem ist eine potentielle Konkurrenz in der Nutzung der Potenziale beziehungsweise Brennstoffe zwischen KWK-Anlagen und biogenen Stoffen zu beachten. Zukünftige Erweiterungen der Kapazität der Bestandsanlagen oder neue Standorte sind in dieser Analyse nicht berücksichtigt.

**Windkraftanlagen** nutzen Wind zur Stromerzeugung. Potenzialflächen werden nach technischen und ökologischen Kriterien sowie Abstandsregelungen selektiert, wobei Gebiete mit mindestens 1.900 Vollaststunden als gut geeignet gelten. Die Potenzial- und Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt lokale Windverhältnisse, Anlagentypen und erwartete Energieerträge. Mit 582 GWh/a bietet die Windkraft ein signifikantes Potenzial. Allerdings sind hier Aspekte der Akzeptanz sowie der Einfluss auf die lokale Flora und Fauna zu berücksichtigen, weshalb die Eignungsflächen stark eingegrenzt werden und die Analyse der Windflächen außerhalb der KWP erfolgen sollte.

**Photovoltaik auf Freiflächen** stellt mit 2262 GWh/a das größte erneuerbare Strompotenzial dar, wobei Flächen als grundsätzlich geeignet ausgewiesen werden, die keinen Restriktionen unterliegen und die technischen Anforderungen erfüllen; besonders beachtet werden dabei Naturschutz, Hangneigungen, Überschwemmungsgebiete und gesetzliche Abstandsregeln. Bei der Potenzialberechnung werden Module optimal platziert und unter Berücksichtigung von Verschattung und

Sonneneinstrahlung werden jährliche Vollaststunden und der Jahresenergieertrag pro Gebiet errechnet. Die wirtschaftliche Nutzbarkeit wird basierend auf Mindestvollaststunden und dem Neigungswinkel des Geländes bewertet, um nur die rentabelsten Flächen einzubeziehen. Hierbei werden Flächen mit mindestens 919 Vollaststunden als gut geeignet ausgewiesen. Zudem sind Flächenkonflikte, beispielsweise mit landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Netzanschlussmöglichkeiten abzuwagen. Ein großer Vorteil von PV-Freiflächen in Kombination mit großen Wärmepumpen ist, dass sich die Stromerzeugungsflächen nicht in unmittelbarer Nähe zur Wärmenachfrage befinden müssen und so eine gewisse Flexibilität in der Flächenauswahl möglich ist.

Das Potenzial für **Photovoltaikanlagen (PV) auf Dachflächen** fällt mit 250 GWh/a geringer aus als in der Freifläche, bietet jedoch den Vorteil, dass es ohne zusätzlichen Flächenbedarf oder Flächenkonflikte ausgeschöpft werden kann. In der aktuellen Analyse wird davon ausgegangen (siehe KEA, 2020), dass das Stromerzeugungspotenzial von Photovoltaik auf 50 % der Dachflächen von Gebäuden über 50 m<sup>2</sup> möglich ist. Die jährliche Stromproduktion wird unter Annahme einer flächenspezifischen Leistung von 220 kWh/m<sup>2</sup>a berechnet. Im Vergleich zu Freiflächenanlagen ist allerdings mit höheren spezifischen Kosten zu kalkulieren. In Kombination mit Wärmepumpen ist das Potenzial von PV auf Dachflächen gerade für die Warmwasseraufbereitung im Sommer sowie die Gebäudeheizung in den Übergangszeiten interessant.

Zusammenfassend bieten sich vielfältige Möglichkeiten zur erneuerbaren Stromerzeugung in Merzig, wobei jede Technologie ihre eigenen Herausforderungen und Kostenstrukturen mit sich bringt. Bei der Umsetzung von Projekten sollten daher sowohl die technischen als auch die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte sorgfältig abgewogen werden. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Nutzung der Dachflächen der Erschließung von Freiflächen vorzuziehen ist

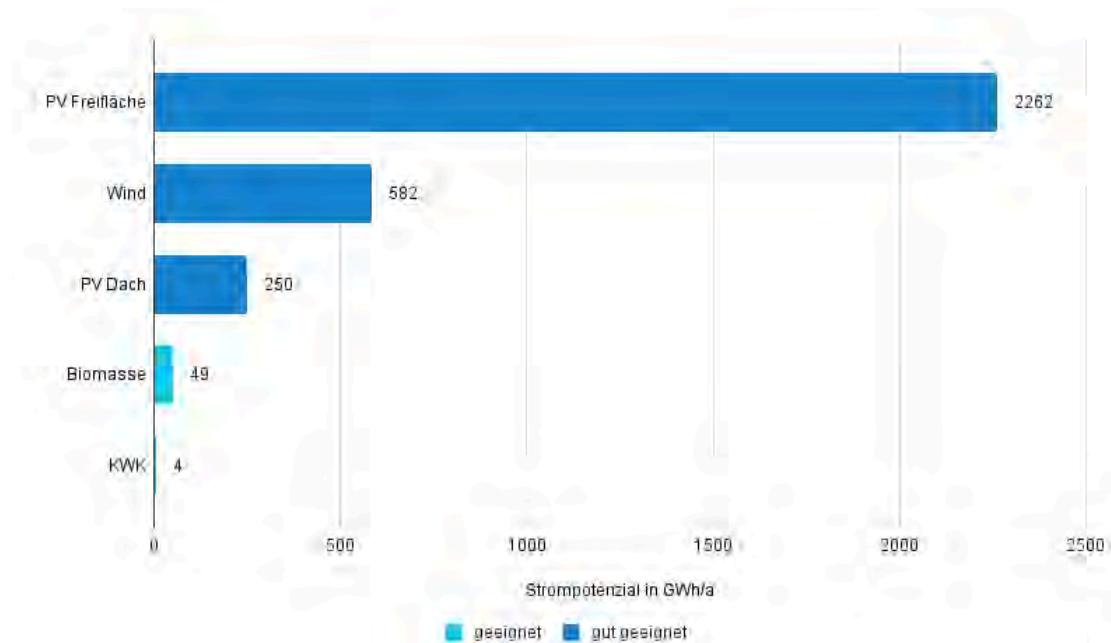


Abbildung 29: Erneuerbare Strompotenziale in Merzig

#### 4.4 Potenziale zur Wärmeerzeugung

Die Untersuchung der thermischen Potenziale offenbart ein breites Spektrum an Möglichkeiten für die lokale Wärmeversorgung (siehe Abbildung 30). Dabei wird deutlich, dass der Wärmebedarf der Stadt Merzig deutlich von „Gut geeigneten“ Potenzialen gedeckt werden kann. Wie in **Kapitel 4.2** beschrieben, sind hier die technischen Potenziale der jeweiligen Wärmeerzeugungsmethoden abgebildet. Diese Betrachtung schließt keine Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit oder Faktoren wie Akzeptanz, kommunale Prioritäten oder Flächenkonkurrenz mit ein. Das realisierbare Potenzial wird geringer ausfallen und muss im Nachgang der Wärmeplanung ermittelt werden.

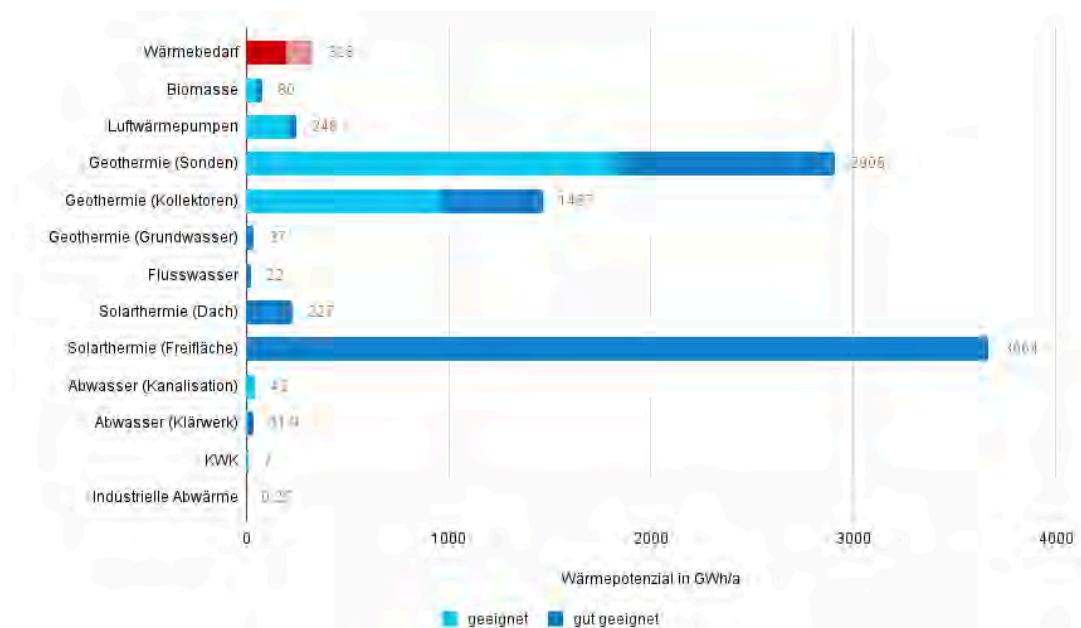


Abbildung 30: Erneuerbare Wärmepotenziale in Merzig

#### 4.4.1 Geothermie

Geothermie ist die Nutzung der natürlichen Wärme aus dem Erdinneren, die abhängig vom Temperaturniveau der Wärme entweder direkt genutzt werden kann oder mithilfe von Wärmepumpen auf ein höheres Temperaturniveau angehoben wird. Abhängig von der Bohrtiefe wird i. d. R. nach oberflächennaher Geothermie (bis ca. 400 Meter) und mitteltiefer und tiefer Geothermie (mehr als 400 und bis zu 5.000 Metern Tiefe) unterschieden. In der vorliegenden Potenzialanalyse wurde ausschließlich die oberflächennahe Geothermie mittels Sonden und Erdwärmekollektoren untersucht. Dabei ist zu beachten, dass die beiden Techniken in gegenseitiger Nutzungskonkurrenz stehen, so kann auf einer Fläche jeweils nur eine Technik benutzt werden. Da eine Abwägung je Fläche, welche Erzeugungsstrategie sich besser eignet, zum derzeitigen Zeitpunkt nicht getroffen werden kann, wurde diese Einschränkung in der technischen Potenzialberechnung vernachlässigt.

##### 4.4.1.1 Oberflächennahe Geothermie

Oberflächennahe Geothermie (Sonden) hat ein Potenzial von 2905 GWh/a im Stadtgebiet. Die Technologie nutzt konstante Erdtemperaturen in bis zu 100 m Tiefe mit einem System aus Erdwärmesonden und Wärmepumpe zur Wärmeextraktion und -anhebung. Die Potenzialberechnung berücksichtigt spezifische geologische Daten und schließt Wohn- sowie Gewerbegebiete ein, wobei Gewässer und Schutzzonen ausgeschlossen und die Potenziale einzelner Bohrlöcher unter Verwendung von Kennzahlen abgeschätzt werden. Werden weichere Restriktionsflächen in die Betrachtung eingefügt, so vermindert sich das Potenzial der Wärmeerzeugung auf 1071 GWh/a, dieses Potenzial und entsprechende Flächen sind gut geeignet für die Erzeugung von Wärme.

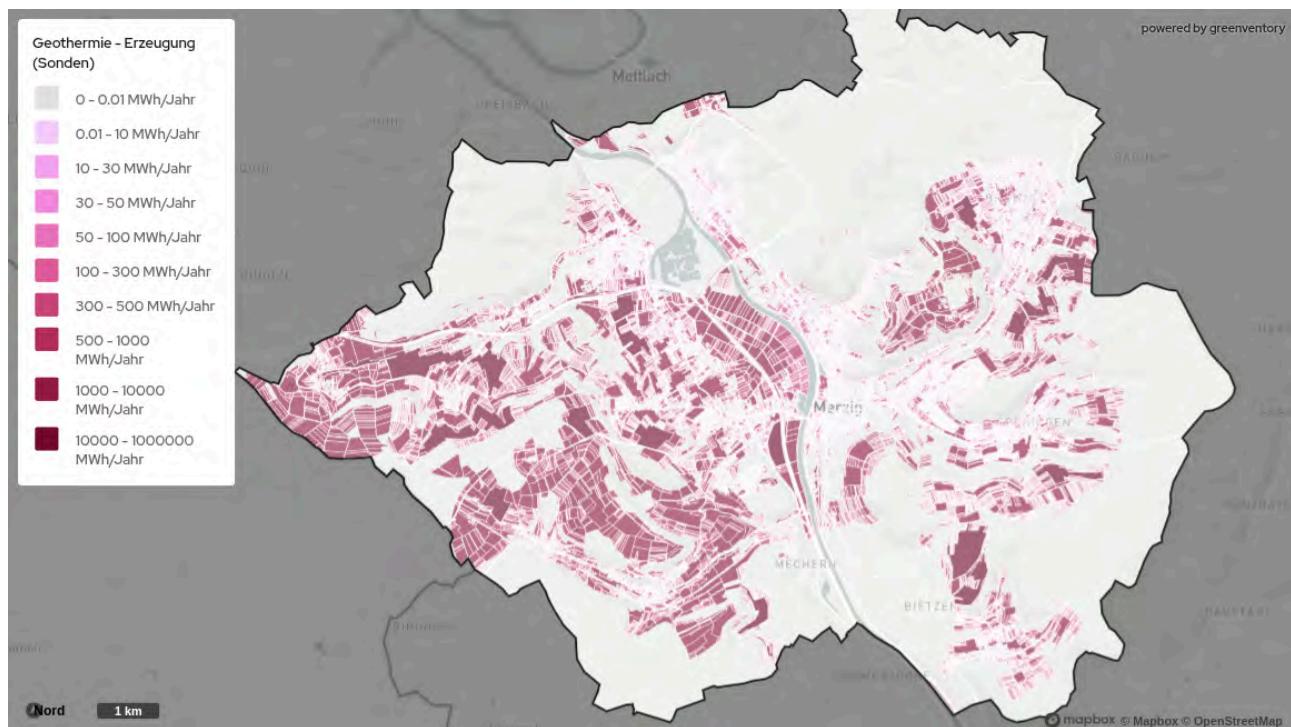


Abbildung 31: Potenzial oberflächennahe Geothermie (Sonden)

#### 4.4.1.2 Erdwärmekollektoren

Erdwärmekollektoren besitzen ein Potenzial von 1467 GWh/a und ergeben sich jeweils im direkten Umfeld der Gebäude. Werden ausschließlich gut

geeignete Flächen für die Potenzialberechnung betrachtet, führt das zu einer Reduktion des Potenzials auf 500 GWh/a. Erdwärmekollektoren sind Wärmetauscher, die wenige Meter unter der

Erdoberfläche liegen und die vergleichsweise konstante Erdtemperatur nutzen, um über ein Rohrsystem mit Wärmeträgerflüssigkeit Wärme zu einer Wärmepumpe zu leiten. Dort wird die Wärme

für die Beheizung von Gebäuden oder Warmwasserbereitung genutzt.

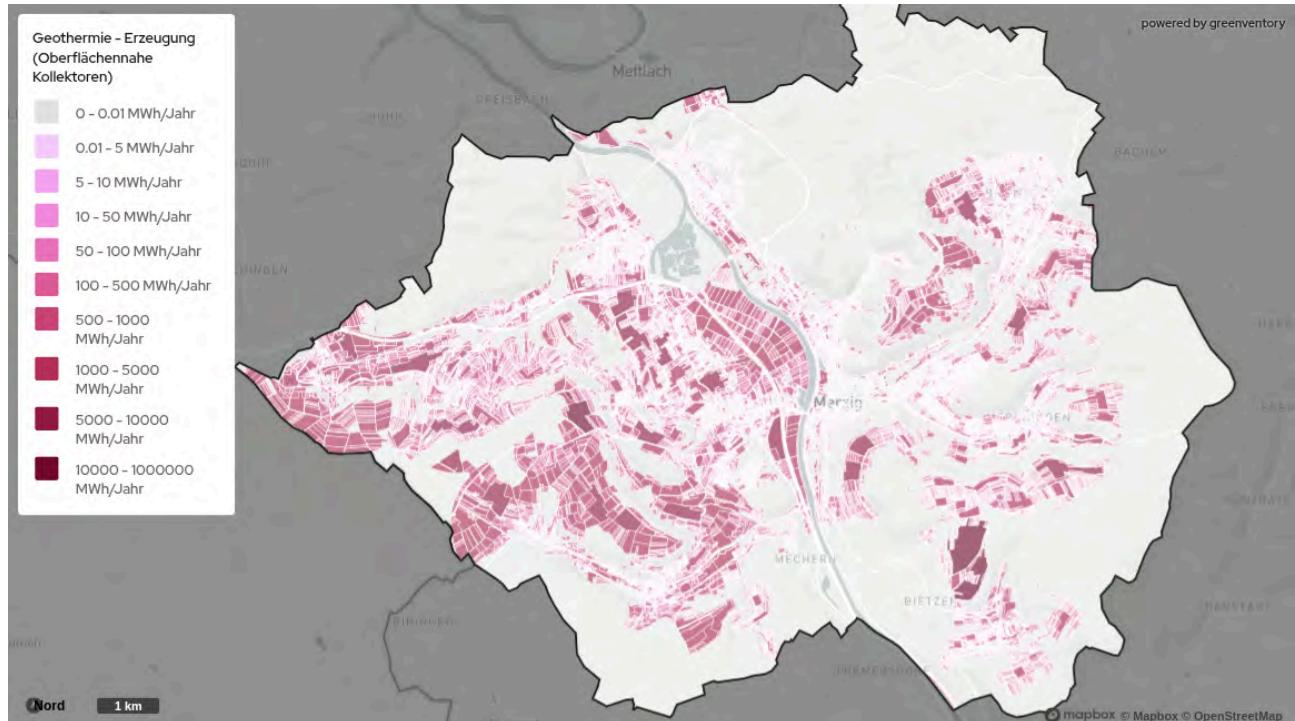


Abbildung 32: Potenzial oberflächennahe Geothermie (Erdwärmekollektoren)

#### 4.4.1.3 Tiefengeothermie

Tiefengeothermie bezeichnet die Gewinnung von Erdwärme aus geothermischen Quellen in einer Tiefe von mehr als 400 Metern. Sie wird in der Regel zur Versorgung von Nah- und Fernwärmennetzen sowie, in einigen Fällen, zur Stromerzeugung eingesetzt. Aktuell sind hydrothermale Systeme die gängigste Technologie für die Nutzung von Tiefengeothermie. Voraussetzung für die Nutzung ist das Vorhandensein einer geologischen Ziel-Formation, die tief genug liegt, um eine entsprechende Temperatur zu gewährleisten. Darüber hinaus muss die Zielformation

wasserdurchlässig sein und chemisch so beschaffen sein, dass das geförderte Fluid technisch handhabbar ist. Zudem muss die Zielformation über eine ausreichende Größe verfügen, um eine nachhaltige Nutzung ohne Erschöpfung über einen langen Zeitraum zu gewährleisten. In der Regel ist die mitteltiefe und tiefe Geothermie für kleinere Wärmenetze aufgrund der hohen Erschließungskosten unwirtschaftlich, zudem sind einige Teile des Stadtgebiets als Wasserschutzgebiete klassifiziert (siehe Abbildung 33). Aus diesen Gründen wurde das tiefengeothermische Potenzial nicht weiter in Betracht gezogen.

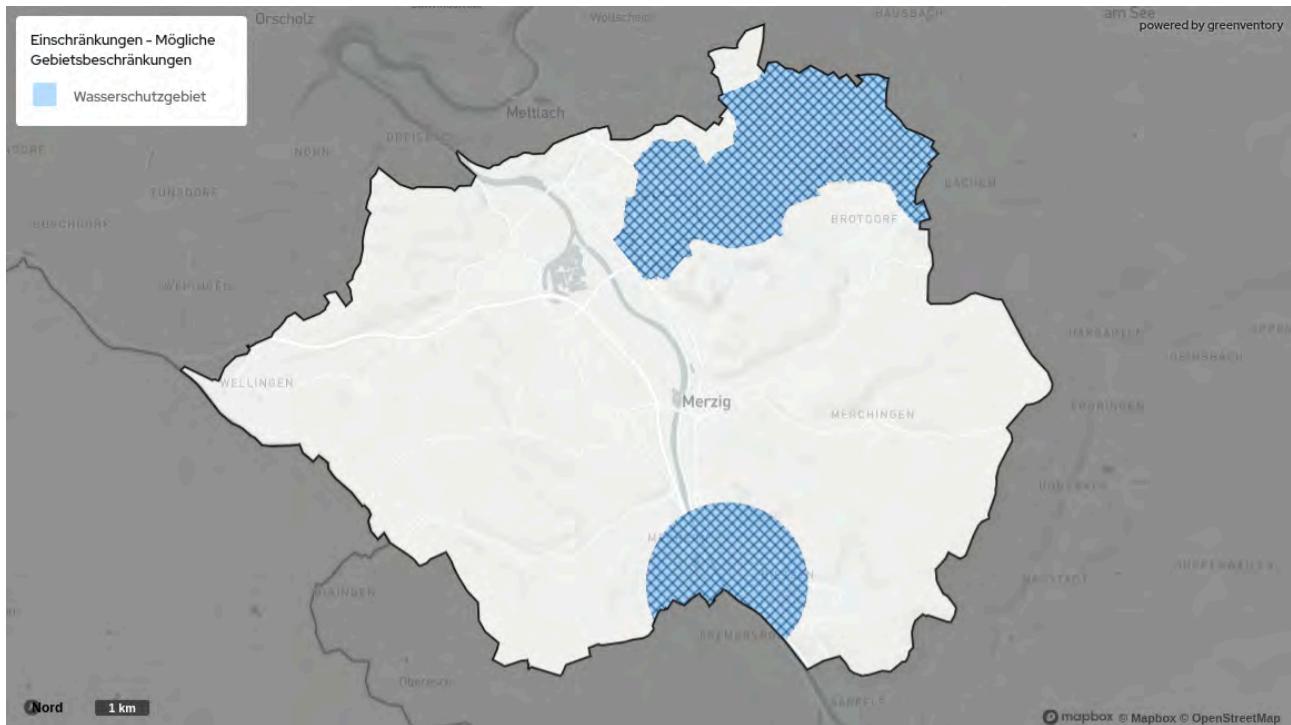


Abbildung 33: Wasserschutzgebiete in Merzig

#### 4.4.2 Biomasse

Biomasse steht grundsätzlich in verschiedenen Formen zur Verfügung. Feste Biomasse wie Waldrestholz, Altholz oder auch Energiehölzer können in Kesseln verbrannt werden, um Wärme zu erzeugen. Gase aus Biomasse wie Biogas und Biomethan werden meist in KWK-Anlagen zur Wärme- und Strombereitstellung genutzt. In beiden Fällen wird, beispielsweise in Abgrenzung zur Solarthermie, Wärme auf einem hohen Temperaturniveau zur Verfügung gestellt. Zudem kann Biomasse gelagert werden und bedarfswise für die Wärmebereitstellung genutzt werden. Diese Eigenschaften machen Biomasse zu einem attraktiven Energieträger. Gleichzeitig ist das Potenzial trotz der regenerativen Eigenschaft regional begrenzt, da die Wälder Regenerationszeiten benötigen oder auch die landwirtschaftlichen Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die biologische Masse nur in dem Maße dem Ökosystem entnommen wird, wie es für Fauna und Flora verträglich ist.

Zur energetischen Nutzung von Biomasse können die Stoffe entweder direkt verbrannt oder zuvor mittels anaerober Vergärung in Biogas

umgewandelt werden. Die energetische Nutzung kann vollständig der Wärmebereitstellung dienen oder auch zur Stromerzeugung.

Für die Bestimmung der für Biomassenutzung geeigneten Gebiete werden sämtliche Naturschutzgebiete ausgeschlossen. Anschließend werden folgende Gebiete mit den jeweiligen Biomasse-Substraten, die auf diesen Flächen gewonnen werden können, als geeignete Gebiete für die Potenzialberechnung herangezogen:

- Landwirtschaftliche Flächen:  
Energiepflanzen (Mais), Stroh
- Waldflächen: Waldrestholz
- Reben: Rebschnitt
- Gras: Grünschnitt
- Wohngebiete: Hausmüll, Biomüll

Zur Berechnung des energetischen Potenzials wird für die nachwachsenden Biomassetypen mit üblichen Flächenerträgen gerechnet. Auf Ackerflächen wird angenommen, dass Mais als Energiepflanze angebaut wird.

Zur Bestimmung der Biomasse in Siedlungsgebieten wird die Einwohnerzahl als wesentlicher Parameter herangezogen und mit

einer durchschnittlichen Abfallmenge pro Person multipliziert. Als Grundlage für die wesentlichen Parameter wurden verschiedene wissenschaftliche und branchenübliche Veröffentlichungen verwendet (FNR, 2025).

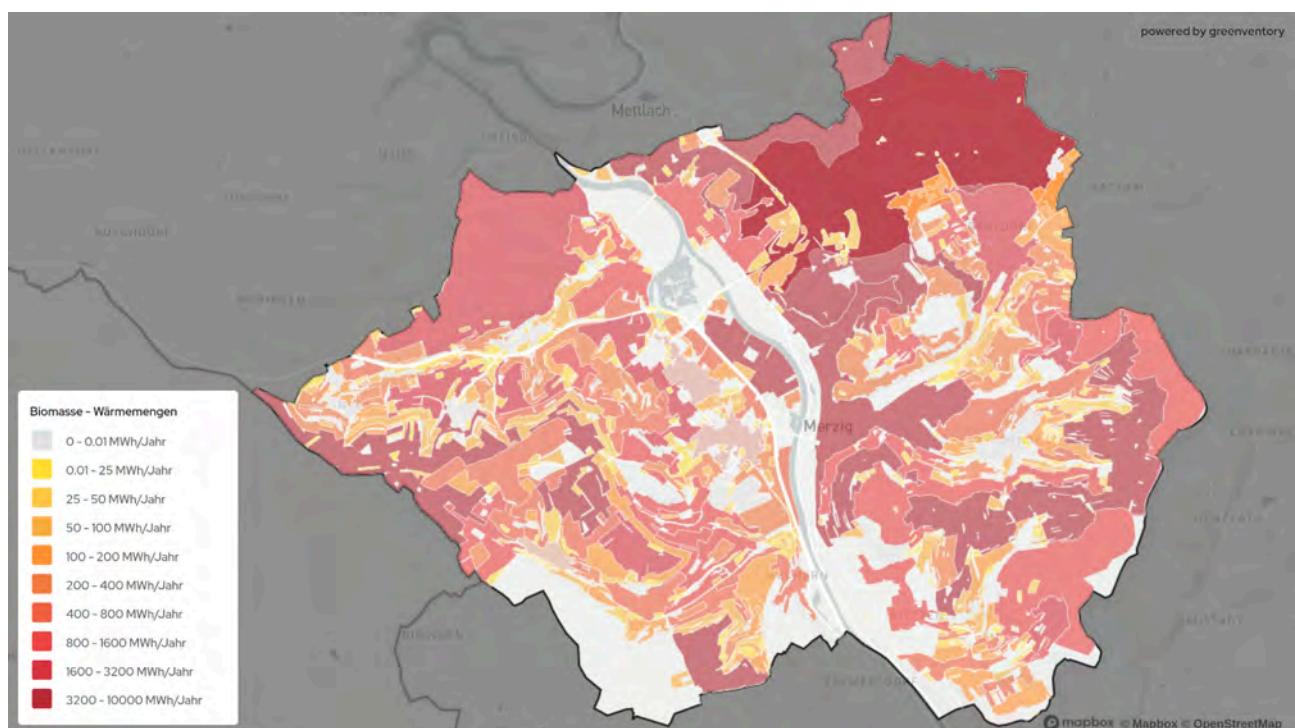
Es wird weiterhin angenommen, dass jegliche Biomasse, die zu Biogas vergoren werden kann (Mais, Gras, Bioabfall), über diesen Weg in BHKWs sowohl zur Strom- als auch zur Wärmeerzeugung genutzt wird. Dabei wird ein Verhältnis von 40% Wärme, 30% Strom und 30% Verlust angenommen. Für die verbleibende Biomasse (Stroh, Waldrestholz, Rebschnitt, Hausmüll) wird lediglich die thermische Verwertung zur

Wärmeerzeugung berechnet und ein Verlust von 10% angenommen.

### **Wirtschaftliche Eingrenzung:**

Aufgrund der geringeren Flächenkonkurrenz im Vergleich zur Biomasse aus der Landwirtschaft werden Hausmüll sowie Waldrestholz als gut geeignet ausgewiesen.

Das thermische Biomassepotenzial beträgt 80 GWh/a und setzt sich aus Waldrestholz, Hausmüll, Grünschnitt, Rebschnitt und dem möglichen Anbau von Energiepflanzen zusammen (siehe Abbildung 34).



**Abbildung 34: Potenzial Biomasse in Merzig**

#### **4.4.3 Umweltwärme**

##### **4.4.3.1 Luft**

Eine Luftwärmepumpe nutzt die Umgebungsluft als Wärmequelle. Da Luft überall verfügbar ist, können Luftwärmepumpen unabhängig von anderen Wärmequellen wie Geothermie, Gewässern oder Abwärme fast überall errichtet werden. Sie sind i. d. R. einfacher und mit geringeren Investitionskosten zu installieren als andere Arten von Wärmepumpen, da sie z. B. keine Erdbohrungen für den Zugang zu geothermischen

Ressourcen erfordern. Der Flächenbedarf für das Außengerät ist im Vergleich zu Erdsonden-Wärmepumpen oder Solarthermie sehr gering. Luftwärmepumpen können sowohl für die Beheizung einzelner Gebäude eingesetzt werden als auch mittels Großanlagen in Fern- und Nahwärmenetzen.

Hauptnachteil ist der Effekt, dass der Wärmeertrag von der Außentemperatur abhängt und daher im Winter am niedrigsten und im Sommer am höchsten ist. Die Wärmebedarfskurve ist genau

gegenläufig. Gerade bei extremen Minustemperaturen nutzt die Wärmepumpe kaum noch Umweltwärme, so dass dann zusätzlich andere Wärmeerzeuger, z. B. Strom Direktheizungen, eingesetzt werden müssen. Dennoch können mit Luft-Wärmepumpen in unseren Breiten hohe Jahresarbeitszahlen erreicht werden, insbesondere wenn die geforderten Vorlauftemperaturen für die dezentrale Heizung oder für ein Wärmenetz niedrig sind.

Das Potenzial der gebäudenahen Luft-Wärmepumpe ergibt sich jeweils im direkten Umfeld der Gebäude, ein Potenzial von 248 GWh/a ist davon geeignet. Luft-Wärmepumpen

haben für die zukünftige Wärmeversorgung ein großes Potenzial. Dieses ist besonders groß für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie kleinere bis mittlere Mehrfamilienhäuser und kann im Vergleich zu Erdwärmekollektoren auch in Gebieten ohne große Flächenverfügbarkeit genutzt werden, sofern die geltenden Abstandsregelungen zum Lärmschutz eingehalten werden. Grundsätzlich ist bei der Nutzung von Wärmepumpen die Minimierung des Temperaturhubs zwischen Quelltemperatur (hier Außenluft) und Vorlauftemperatur der Wärmebereitstellung vor dem Hintergrund der Effizienzoptimierung anzustreben.

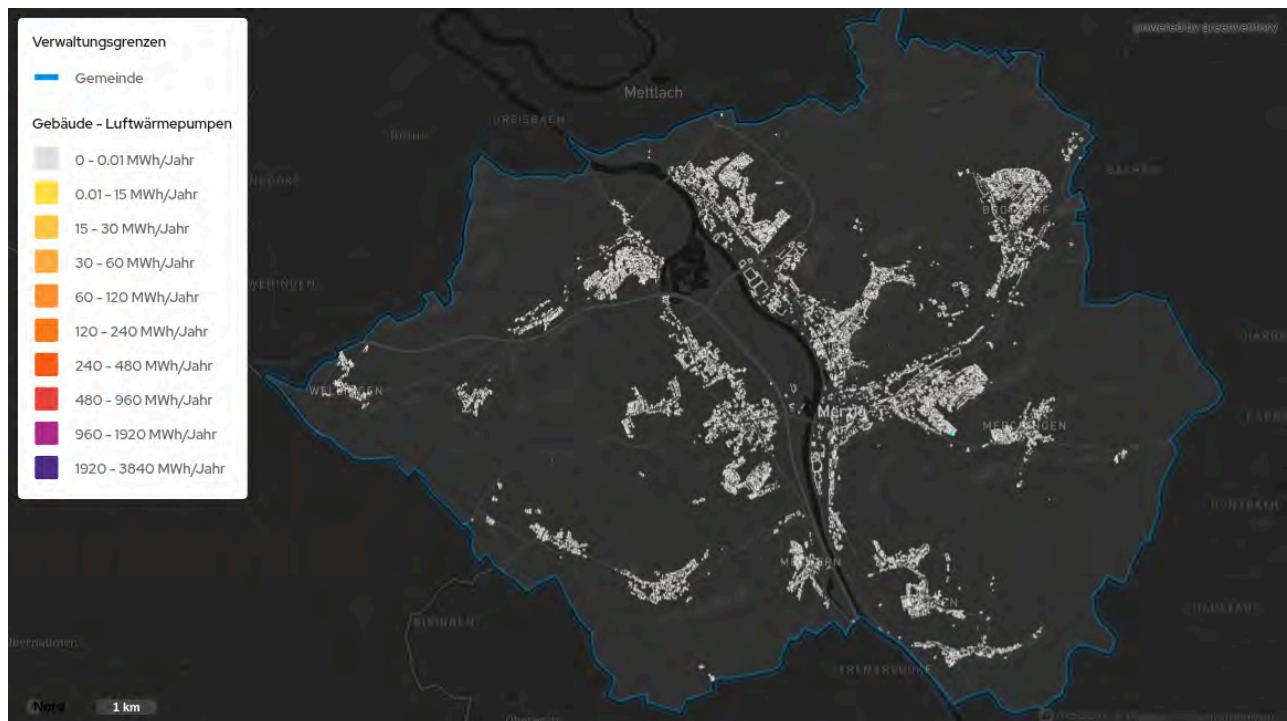


Abbildung 35: Potenzial Gebäude nahe Luft-Wärmepumpen in Merzig

#### 4.4.3.2 Gewässerwärme

Die Gewässertemperaturen unterliegen jahreszeitlichen Schwankungen, was die Effizienz der Anlagen und damit die Nutzbarkeit der Wärme einschränkt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von ökologischen Restriktionen, denen die Installation einer Oberflächenwasserwärmepumpe unterliegt. Hierbei sind insbesondere die maximal entnehmbare Wassermenge, die Auskühlung des entnommenen Volumenstroms und die Auskühlung des Gewässers zu nennen.

Zur Bestimmung der potentiell nutzbaren Wärmemenge aus Flüssen wurde ein

Geodatensatz der Bundesanstalt für Gewässerkunde mit den zuvor ermittelten Eignungsflächen verschnitten. Grundlage der Berechnungen ist der „Mittlere Niedrigwasserabfluss“ (MNQ), wobei nur Flüsse mit einem MNQ von mindestens  $0,57 \text{ m}^3/\text{s}$  berücksichtigt werden. Unter der Annahme, dass 5 % des Flussvolumens um 5 K abgekühlt werden können, ergibt sich daraus die zu entnehmende Wärmemenge. Anschließend werden geeignete Standorte für Wärmepumpen ausgewählt und dimensioniert, bis das jeweilige Wärmeentnahmepotenzial eines Gewässers

ausgeschöpft ist. Dabei gelten Dimensionierungsparameter für Flüsse (variabel 1-10 MWth, Jahresarbeitszahl 2,5). Die Ergebnisse werden auf die Eignungsflächen aggregiert. Für die wirtschaftliche Bewertung gelten Flächen in unmittelbarer Nähe zu Siedlungen oder Wärmenetzen als besonders geeignet.

Das Potenzial für Gewässer-Wärmepumpen in Merzig beträgt 22 GWh/a, welches sich durch die Möglichkeiten der Wärmenutzung der Saar eröffnet (siehe Abbildung 36).

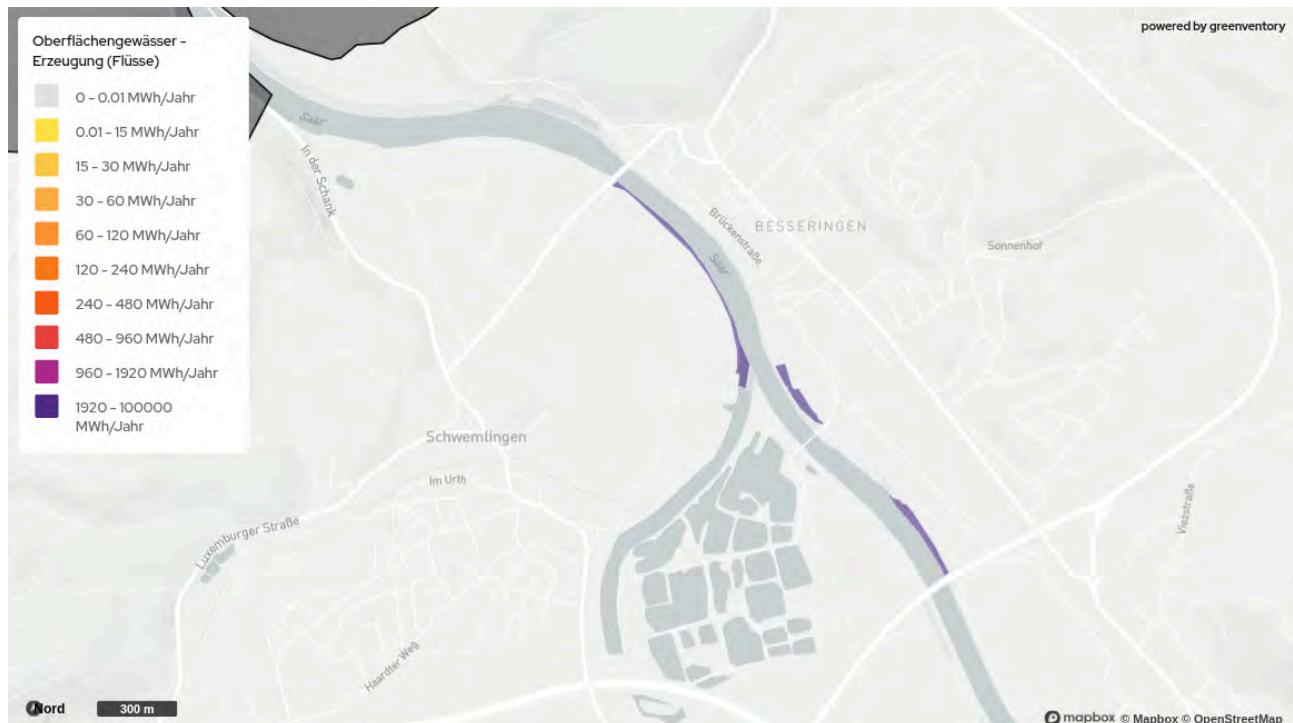


Abbildung 36: Potenzial Gewässerwärme in Merzig

#### 4.4.4 Abwärme

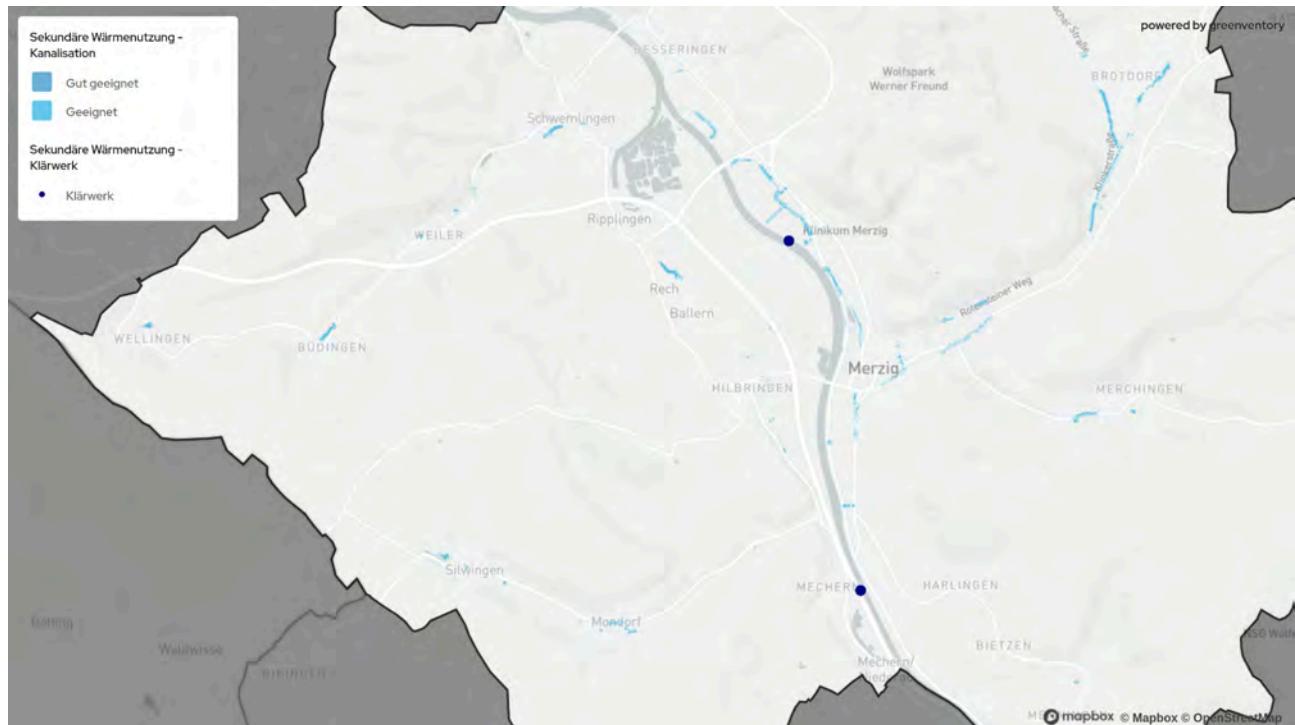
##### 4.4.4.1 Abwärme aus Abwasser

Eine Abwasser-Wärmepumpe nutzt die Wärmeenergie aus Abwasserquellen wie Abwasserkanälen, Abwasserleitungen, Kläranlagen oder industriellen Abwässern.

Der wesentliche Vorteil von Abwasser als Wärmequelle ist die relativ konstante Temperatur, die ganzjährig zur Verfügung steht. Die Wärmepumpe erreicht daher auch im Winter, ähnlich wie bei oberflächennaher Geothermie, relativ hohe Leistungszahlen (Coefficient of Performance oder COP). Der COP ist ein Maß für

die gegenwärtige Effizienz einer Wärmepumpe, während die Jahresarbeitszahl (JAZ) ein Maß für die Effizienz der Wärmepumpe innerhalb eines ganzen Jahres ist.

Die Nutzung von Abwasserwärme kommt in bestehenden Kanälen erst ab einer Nennweite der Kanäle größer DN 800 in Frage, sowie einem ausreichenden Trockenwetterabfluss. Das Potenzial zur Nutzung der Abwärme aus der Kanalisation in Merzig beträgt 43 GWh/a. In Abbildung 37 ist die Eignung der Kanäle dargestellt.



**Abbildung 37: Eignung der Kanalisation für Abwasser-Abwärme in Merzig**

Klärwerke stellen eine wertvolle potentielle Wärmequelle dar, da das geklärte Abwasser das ganze Jahr über mit einer relativ konstanten Temperatur und in gleichbleibender Menge zur Verfügung steht. Hier stehen Abwassermengen in gereinigter Form konzentriert auf eine Wärmequelle zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass sich niedrige Abwassertemperaturen im Winter negativ auf die Abbauleistung der Kläranlage auswirken. Bei Überlegungen zur Nutzung von Wärme aus dem Schmutzwassernetz muss daher geprüft werden, ob sich die Zulauftemperatur des Abwassers zur Kläranlage dadurch relevant ändert. Hinzu kommt der Reinigungsaufwand der Wärmetauscher im Kanal. Bei Nutzung des Ablaufes der Kläranlage hingegen wird der Klärprozess nicht negativ beeinflusst und auch die Reinigung ist mit deutlich geringerem Aufwand verbunden als bei der Nutzung ungereinigter Abwässer.

Das Abwärmepotenzial aus Abwasser wird an den Klärwerken selbst erfasst, diese fungieren als Punktquellen. Die zugrunde liegenden Daten zu angeschlossenen Einwohnerwerten und

Richtwerte für die anfallende Abwassermenge pro Einwohnerwert stammen aus einem zentralen Klärwerks-Register der EU Umweltagentur (UWWTD, 2025).

Das Abwasservolumen pro Klärwerk wird über die Anzahl der angeschlossenen Verbraucher modelliert, welche im Klärwerks-Register enthalten sind. In die Quantifizierung des Potenzials fließen gemäß (Hotmaps, 2025) Richtwerte für die anfallende Abwassermenge pro Einwohnerwert, das Temperaturniveau des Abwassers sowie die Temperaturdifferenz zur Abkühlung und Annahmen zu Betriebszeiten der Anlage ein.

### Ergebnis

Am zentralen Klärwerk der EVS in Merzig am Zum Wiesenhof durch die Ausbaugröße von 56.500 Einwohnerwerten, ein Potenzial von 30,95 GWh jährlich ermittelt worden. Durch die zentrale Lage und das hohe Potenzial kann das Klärwerk eine essenzielle Rolle bei der Versorgung des Prüfgebiets "Zum Wiesenhof" oder dem Prüfgebiet "Krankenhaus" spielen (siehe Kapitel 5.3.6 und 5.3.7), sollte sich eine technische und

wirtschaftliche Nutzbarkeit der Klärwerksabwärme in Abstimmung mit der EVS ergeben.

Zusätzlich befindet sich im südlichen Gemarkungsrand in Mechern des Projektgebietes ein zweites, kleineres Klärwerk mit einem Potenzial zur Erzeugung von 1,09 GWh jährlich. Durch seine Lage ist dieses Klärwerk als Quelle für eine zentrale Versorgung jedoch eher ungeeignet.

#### **4.4.4.2 Unvermeidbare industrielle Abwärme**

Mittels der Energieverbrauchsdaten, welche im Rahmen der Bestandsanalyse erhoben wurden, konnten Großverbraucher in Merzig identifiziert werden (vgl. [Abbildung 9](#)). Bei Betrieben im Bereich des Gewerbes und der Industrie kann durch Produktionsprozesse eine große Menge an Abwärme entstehen. Diese während des Betriebs entstehende Abwärme wird als unvermeidbare industrielle Abwärme bezeichnet.

#### **4.4.5 Solarthermie**

Solarthermie ist als fast emissionsfreier Weg der Wärmeerzeugung eine gute Option zur Dekarbonisierung der im Sommer anfallenden Wärmebedarfe (insbesondere für den Warmwasserbedarf). Im Betrieb fallen Emissionen ausschließlich für Pumpstrom an, solange dieser nicht vollständig erneuerbar ist. Solarthermie verursacht selbst keine Betriebskosten und steht bei ausreichend vorhandener Fläche unbegrenzt zur Verfügung. Dem gegenüber steht der hohe Flächenbedarf, der vor allem im innerstädtischen Bereich in der Nähe von Fernwärmennetzen nur in Ausnahmefällen zur Verfügung steht. Erschwerend kommt hinzu, dass eine starke saisonale Abhängigkeit besteht, die konträr zum Wärmebedarf verläuft. Vor diesem Hintergrund kann die Solarthermie nur ein Teilelement bei der Dekarbonisierung sein. Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung wurde eine Potenzialanalyse für Solarthermie vorgenommen, um vielversprechende Flächen zu bewerten.

##### **4.4.5.1 Solarthermie auf Freiflächen**

Solarthermie auf Freiflächen stellt mit einem maximalen Potenzial von 3.664 GWh/a die größte

Um die unvermeidbare industrielle Abwärme zu quantifizieren, wurde eine Industrieabfrage im Stadtgebiet geführt, zudem wurden Gespräche mit den jeweiligen Akteurinnen und Akteuren in Merzig angestrebt. Im Fokus lagen dabei Betriebe mit einem hohen Wärmebedarf, da diese auch potenziell die höchste Abwärmemenge zur Verfügung stellen können. Über die Umfrage bzw. die geführten Gespräche konnte festgestellt werden, dass grundsätzliches Interesse an der Nutzung vorhandener Abwärmepotenziale besteht. Dabei konnte bei einem Unternehmen ein Abwärmepotenzial festgestellt werden, welches in etwa 250 MWh/Jahr bei 25 °C entsprechen könnte. Das weitere Vorgehen und die Machbarkeit der Integration in die Wärmenetzinfrastruktur soll künftig weiter betrachtet werden.

Ressource dar. Solarthermie nutzt Sonnenstrahlung, um mit Kollektoren Wärme zu erzeugen und über ein Verteilsystem zu transportieren. Geeignete Flächen werden nach technischen Anforderungen und ohne Restriktionen wie Naturschutz und bauliche Infrastruktur ausgewählt, wobei Flächen unter 500 m<sup>2</sup> ausgeschlossen werden. Für gut geeignete Potenzialflächen wird dem Arten- und Umweltschutz eine höhere politische Priorität zugeordnet und Naturschutz-, FFH-Gebiete beschränken die Potenzialflächen. Die Potenzialberechnung basiert auf einer angenommenen solaren Leistungsdichte von 3.000 kW/ha und berücksichtigt Einstrahlungsdaten sowie Verschattung, mit einem Reduktionsfaktor für den Jahresenergieertrag und einer wirtschaftlichen Grenze von maximal 1.000 m zur Siedlungsfläche. Auch sollten geeignete Flächen für die Wärmespeicherung (eine Woche bis zu mehreren Monaten je nach Einbindungskonzept) vorgesehen werden. Zudem sei darauf hingewiesen, dass es bei Solarthermie- und PV-Freiflächenanlagen sowie anderen erneuerbaren Energiequellen auf den Freiflächen eine Flächenkonkurrenz gibt.

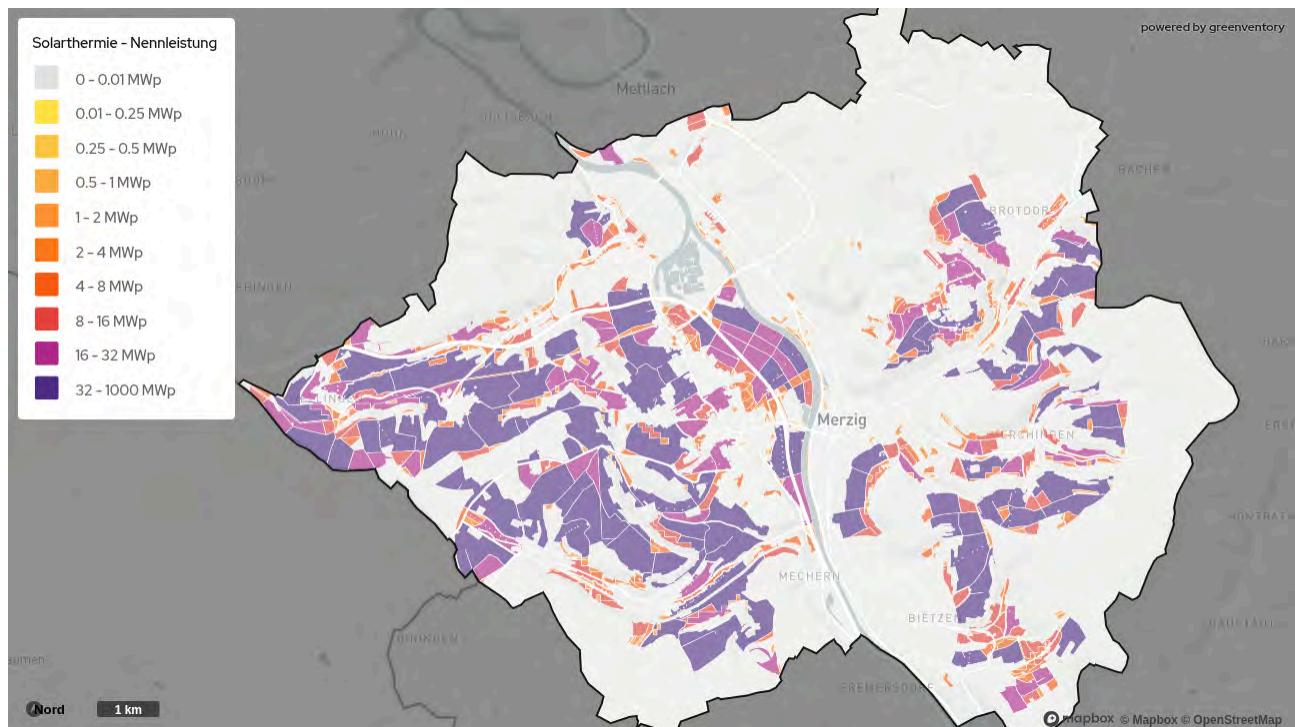


Abbildung 38: Potenzial Freiflächen-Solarthermie

#### 4.4.5.2 Solarthermie auf Dachflächen

Bei der Solarthermie auf Dachflächen wird die für Solarthermie nutzbare Dachfläche über die Grundfläche der Gebäude abgeschätzt. Es wird angenommen, dass bei Gebäuden mit einer Grundfläche von über 50 m<sup>2</sup> 25 % der Grundfläche des Gebäudes als Dachfläche für Solarthermie genutzt werden kann. Die jährliche Produktion basiert auf einer angenommenen

flächen spezifischen Leistung von 400 kWh/m<sup>2</sup> und durchschnittlichen Vollaststunden. Die Potenziale der Dachflächen für Solarthermie belaufen sich auf 227 GWh/a und konkurrieren direkt mit den Potenzialen für Photovoltaik-Anlagen auf Dächern. Eine Entscheidung für die Nutzung des einen oder anderen Potenzials sollte individuell getroffen werden.

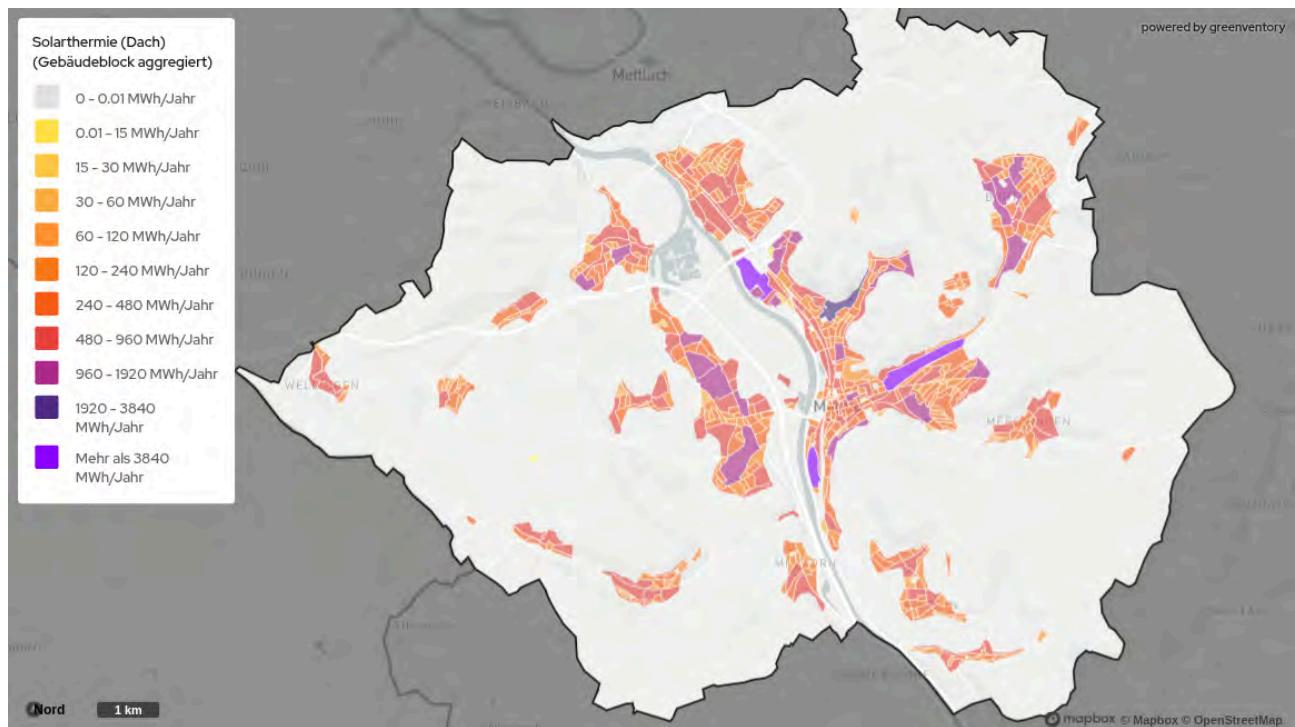


Abbildung 39: Potenzial Dachflächen-Solarthermie aggregiert nach Gebäudeblock

#### 4.4.6 Potenzial KWK-Anlagen

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) dienen der kombinierten Erzeugung von Strom und Nutzwärme. KWK-Anlagen erreichen einen hohen Gesamtwirkungsgrad von typischerweise 80–90 % und stellen eine besonders effiziente Technologie der Energieversorgung dar. Dabei liegt das typische Verhältnis von Strom zu Wärme (Strom-Wärme-Verhältnis) bei gasbetriebenen Anlagen häufig zwischen 30 und 60 %, was die Flexibilität der Technologie im Hinblick auf die bedarfsgerechte Energieversorgung unterstreicht. Als Brennstoffe können sowohl Erdgas als auch Biomasse zum Einsatz kommen.

Zur Bestimmung des Potenzials werden zunächst alle Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Projektgebiet unter Verwendung des Marktstammdatenregisters (MaStR) identifiziert und mit Informationen zum verwendeten Brennstoff sowie der thermischen und elektrischen Nennleistung erfasst. Für die Ermittlung der erneuerbaren Energiepotenziale werden lediglich diejenigen KWK-Anlagen in

Betracht gezogen, die aktuell mit fossilen Energieträgern (i.d.R. Erdgas) betrieben werden.

Abbildung 40 zeigt alle bestehenden Wärmeerzeugungsanlagen. Eine Auswertung des Marktstammdatenregisters (MaStR) für Anlagen mit Inbetriebnahme bis einschließlich 2025, die heute noch aktiv sind, zeigt eine aktuelle Erzeugungskapazität von etwa 1300 kW<sub>th</sub> für KWK-Anlagen auf Erdgasbasis und 250 kW<sub>th</sub> für KWK-Anlagen mit Biomasse. In Summe zeigt sich aktuell eine Erzeugerkapazität von ca. 1552 kW<sub>th</sub>.

Zur Potenzialermittlung wird für jede mit fossilen Energieträgern betriebene KWK-Anlage durch Multiplikation der elektrischen und thermischen Leistung mit 4000 jährlichen Vollaststunden das erneuerbare Strom- und Wärmepotenzial quantifiziert.

Die Analyse zeigt also das elektrische und thermische Potenzial der bestehenden fossilen Infrastruktur, falls eine Umstellung auf Biogas oder andere regenerative Gase erfolgen sollte. Zukünftige Erweiterungen der Kapazität der

Bestandsanlagen oder neue Standorte sind hierbei nicht berücksichtigt.

Basierend auf den vorhandenen KWK-Anlagen liegt das thermische KWK-Potenzial in Merzig bei ca. 7 GWh Wärme pro Jahr.



**Abbildung 40: Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in Merzig**

#### 4.4.7 Potenzial für eine lokale Wasserstoffnutzung und andere synthetische Energieträger

Für die lokale Nutzung von Wasserstoff und anderer synthetischer Energieträger zur Verwendung als Energieträger für Wärme wurde im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung in Merzig kein Potenzial festgestellt. Grund dafür ist eine derzeitige nicht absehbare Anbindung an das entfernt liegende Kernnetz.

Die Versorgung von dezentralen Endkundinnen und Endkunden mit Wasserstoff und synthetischen Energieträgern ist derzeit von den lokalen Energieversorgern nicht vorgesehen. Dies deckt sich mit aktuellen energiepolitischen Leitbildern der zukünftigen Energieversorgung Deutschlands. So geht beispielsweise die Systementwicklungsstrategie (BMWK 2024b) aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit, hoher

Kosten und Effizienznachteilen zumindest bis 2030 und voraussichtlich auch langfristig von einer sehr begrenzten Rolle von Wasserstoff und synthetischen Energieträgern in der WärmeverSORGUNG im Gebäudesektor aus. Aus diesen Gründen wird in Anlehnung an ein Gutachten zur kommunalen Wasserstoffnetzausbauplanung im Auftrag des Umweltinstitut München e.V. (Rechtsanwälte Günther 2024) im vorliegenden kommunalen Wärmeplan davon ausgegangen, dass es für Haushaltskunden künftig keine Versorgung des kommunalen (Teil-)Gebietes über ein Wasserstoffnetz geben wird.

Viele Industriekunden, sofern notwendig, können auf andere molekulare Energieträger als Wasserstoff zurückgreifen. So kann beispielsweise ein anderer regenerativer leitungsgebundener Energieträger wie Biomethan genutzt werden. Biomethan kann ohne notwendige Änderungen in

das bestehende Netz eingeleitet werden. Wasserstoff ist also weder in Industrieprozessen in Merzig noch beim privaten Heizen unverzichtbar und findet deshalb aufgrund der herrschenden Rahmenbedingungen keine Betrachtung im Wärmeplan.

Eine mögliche zukünftige Nutzung kann und sollte jedoch bei sich ändernden Rahmenbedingungen in die Planungen aufgenommen werden. Dies kann im Rahmen der Fortschreibung des kommunalen Wärmeplans erfolgen.

#### 4.5 Potenziale für Sanierung

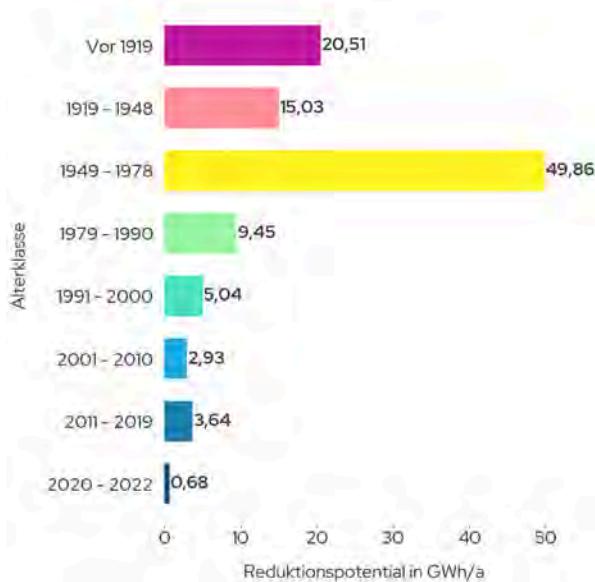
Die energetische Sanierung des Gebäudebestands stellt ein zentrales Element zur Erreichung der kommunalen Klimaziele dar.

Das Sanierungspotenzial wird gebäudescharf berechnet. Es stellt das Potenzial zur Wärmebedarfsreduktion durch eine energetische Sanierung der Gebäudehülle dar. Für Gebäude des privaten Wohnsektors wird das Sanierungspotenzial modellbasiert unter Nutzung von Gebäudetypen ermittelt. Der Wärmebedarf im sanierten Zustand wird basierend auf TABULA bestimmt (IWU,Jahr). Dabei wird für jedes Wohngebäude die entsprechende TABULA-Klasse ermittelt und damit der spezifische Wärmebedarf für den sanierten Zustand bestimmt. Das Sanierungspotenzial ergibt sich aus der Differenz des aktuellen Wärmebedarfs im Bestand zum Wärmebedarf im sanierten Zustand.

Für Nichtwohngebäude wird das Sanierungspotenzial auf Basis von Wärmebedarfsreduktionsfaktoren bestimmt. Dabei wird angenommen, dass sich die Wärmebedarfe der Gebäude bis 2050 um folgende Anteile reduzieren lassen (ZSW, 2017) . Diese Reduktionsfaktoren werden je nach Zieljahr im Projekt linear interpoliert. Für den Sektor Gewerbe, Handel & Dienstleistungen werden 37 %, für Industrie 29 % und für kommunale Liegenschaften 33 % angenommen.

Die Untersuchung zeigt, dass durch eine vollständige Sanierung aller Gebäude im

Stadtgebiet Merzig eine Gesamtreduktion um bis zu 133 GWh bzw. 40,5 % des Gesamtwärmebedarfs realisiert werden könnte. Der größte Anteil des Sanierungspotenzials liegt voraussichtlich bei Gebäuden, die bis 1978 erbaut wurden, insofern diese noch nicht saniert wurden. Diese Gebäude sind sowohl in der Anzahl als auch in ihrem energetischen Zustand besonders relevant. Sie wurden vor den einschlägigen Wärmeschutzverordnungen erbaut und haben daher einen erhöhten Sanierungsbedarf. Besonders im Wohnbereich zeigt sich ein hohes Sanierungspotenzial. Hier können durch energetische Verbesserung der Gebäudehülle signifikante Energieeinsparungen erzielt werden. In Kombination mit einem Austausch der Heiztechnik bietet dies insbesondere für Gebäude mit Einzelversorgung einen großen Hebel. Typische energetische Sanierungsmaßnahmen für die Gebäudehülle sind in der Infobox „Energetische Gebäudesanierungen“ dargestellt. Diese können von der Dämmung der Außenwände bis hin zur Erneuerung der Fenster reichen und sollten im Kontext des Gesamtpotenzials der energetischen Sanierung betrachtet werden. Das Sanierungspotenzial trägt auch zur Steigerung des Wohnkomforts und zur Wertsteigerung der Immobilien bei. Daher sollten entsprechende Sanierungsprojekte integraler Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung sein. Die Stadt Merzig hat aktuell in den Ortsteilen Besseringen, Bietzen, Büdingen, Harlingen, Menningen, Merchingen, Schwemlingen und Wellingen Sanierungsgebiete ausgewiesen. Dort haben Hauseigentümer die Möglichkeit bei Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen erhöhte steuerliche Abschreibungen im Rahmen der Steuererklärung geltend zu machen (Stadt Merzig 2025). Weitere Informationen zum aktuellen Stand sind der Webseite der Kreisstadt Merzig zu entnehmen (<https://www.merzig.de/leben-in-merzig/planen-und-bauen/sanierungsgebiete/>).



**Abbildung 41: Reduktionspotenziale des  
ebäudebezogenen Wärmebedarfs nach  
Baualtersklassen**

Abbildung 41 zeigt das mögliche Potenzial der Wärmebedarfsreduktion baublockbezogen auf die gesamte Projektregion. Gebiete mit besonders hohem Einsparpotenzial sind hier die Stadtmitte, Hilbringen sowie Brotdorf, in denen ein relativ alter Gebäudebestand vorliegt. Die nördlich und südlich des Zentrums verorteten Gebiete haben ebenfalls ein hohes Potenzial zur Reduzierung des Wärmebedarfs. Bei der hier benötigten Wärme handelt es sich hauptsächlich um Prozesswärme und ist somit nicht Bestandteil des Sanierungspotenzials. Entsprechende Maßnahmen, welche zu einer Verminderung des Raumwärmebedarfs führen können, sind in Kapitel 8 dargestellt. Vor allem in den in Abbildung 42 und 43 dargestellten Gebieten könnten die entsprechenden Maßnahmen eine hohe Effizienz besitzen.



**Abbildung 42: Potenzial der Wärmebedarfsreduzierung durch Sanierung**

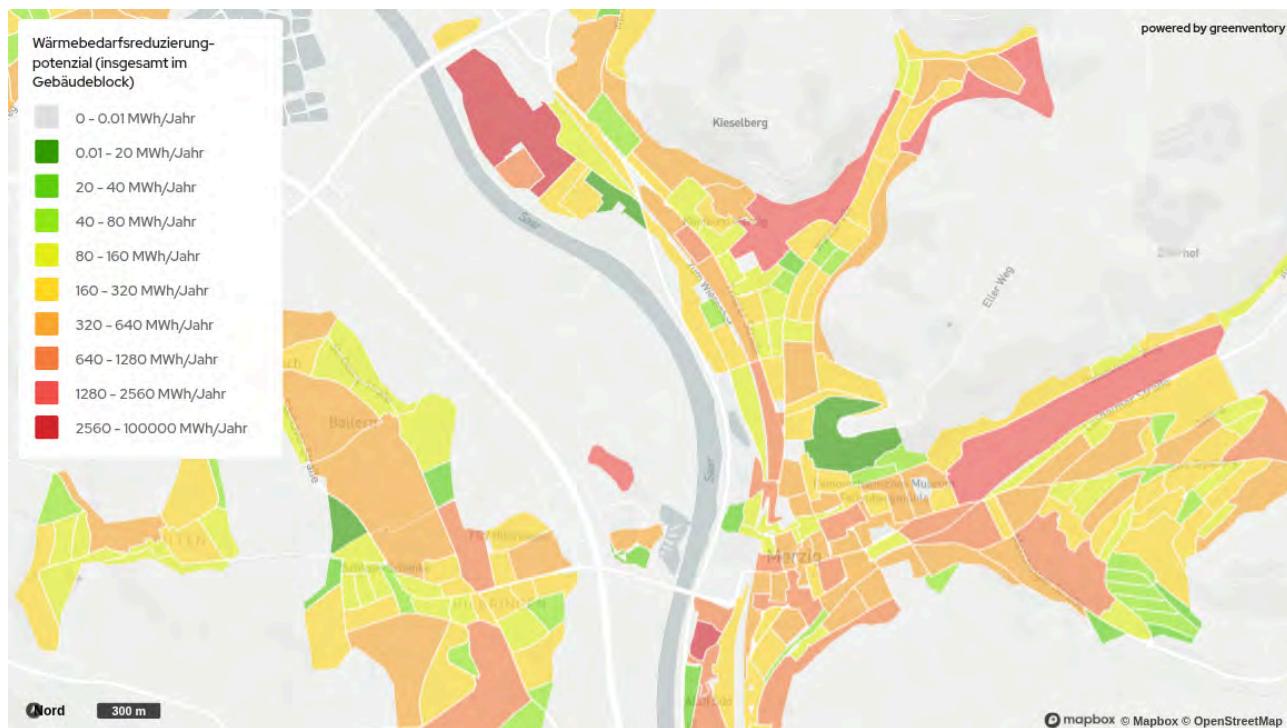


Abbildung 43: Gebiete mit erhöhten Energieeinsparpotenzial in Merzig

Infobox: Energetische Gebäudesanierung - Maßnahmen, Kosten (brutto) und Einsparpotenzial				
		Maßnahmen	Kosten*	Einsparpotenzial**
	Fenster	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3-fach Verglasung</li> <li>• Zugluft/hohe Wärmeverluste durch Glas vermeiden</li> </ul>	800 €/m <sup>2</sup>	hoch
	Fassade	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wärmedämmverbundsystem ~15cm</li> <li>• Wärmebrücken (Rollenladenkästen, Ecken, Heizkörpernischen) reduzieren</li> </ul>	200 €/m <sup>2</sup>	65 - 80 %
	Dach	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (teil-)beheiztes Dachgeschoss: Dach abdichten / Zwischensparrendämmung</li> <li>• Unbeheiztes Dachgeschoss: oberste Geschossdecke dämmen</li> <li>• Oft verhältnismäßig gutes Dach in älteren Gebäuden</li> </ul>	400 €/m <sup>2</sup> 100 €/m <sup>2</sup>	50 - 70 %
	Kellerdecke	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei unbeheiztem Keller</li> </ul>	100 €/m <sup>2</sup>	ca. 50 %

\* Kosten je m<sup>2</sup> Bruttelfläche; Stand: 2022 (greenventory)

\*\* Baufehlezogenes Wärmeeinsparpotenzial bezogen auf ein Einfamilienhaus der Baujahr 1984-1994 (Umweltbausatz 2022)

#### 4.6 Zusammenfassung und Fazit

Die Potenzialanalyse für erneuerbare Energien in der Wärmeerzeugung in Merzig offenbart signifikante Chancen für eine nachhaltige Wärmeversorgung.

Die Potenziale für eine erneuerbare Wärmeversorgung in Merzig sind räumlich heterogen verteilt. Im dicht besiedelten innerstädtischen Bereich und in Industriegebieten dominieren die Potenziale der Solarthermie auf Dachflächen. In locker bebauten Quartieren bieten Erdwärmekollektoren hohe Potenziale, während an den Stadträndern Solar-Kollektorfelder sowie außerhalb der Wasserschutzgebiete große Erdwärme-Kollektorfelder oder Sondenfelder vielerorts möglich sind. Die Solarthermie auf Freiflächen erfordert trotz hohem Potenzial eine sorgfältige Planung hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit und Möglichkeiten der Integration in bestehende und neue Wärmenetze, Flächen zur Wärmespeicherung sowie der Flächenkonkurrenz mit Agrarwirtschaft und Photovoltaik. Die Erschließung dieser Potenziale sollte bei der detaillierten Prüfung der Prüfgebiete im Anschluss an die Wärmeplanung mit untersucht werden.

In den Stadtzentren liegt das größte Potenzial in der Gebäudesanierung mit einem Schwerpunkt auf kommunalen Liegenschaften und Wohngebäuden. Besonders Gebäude, die vor 1978 erbaut wurden, bieten ein hohes Einsparpotenzial durch Sanierung.

Wichtige Wärmequellen ergeben sich durch die Nutzung von Aufdach-PV in Kombination mit Wärmepumpen, Solarthermie, Biomasse und der Möglichkeit eines teilweisen Anschlusses an das Wärmenetz. Auch große Luftwärmepumpen können flexibel in Wärmenetze integriert werden, wobei sich gerade Gewerbegebiete als gute Standorte anbieten.

Die Analyse legt nahe, dass es zwar technisch möglich ist, den gesamten Wärmebedarf durch erneuerbare Energien auf der Basis lokaler Ressourcen zu decken. Dieses ambitionierte Ziel erfordert allerdings eine differenzierte Betrachtungsweise, da die Potenziale räumlich stark variieren und nicht überall gleichermaßen verfügbar sind und Flächenverwendung ein Thema ist, das nicht nur aus energetischer Perspektive zu betrachten ist. Zudem ist die Saisonalität der erneuerbaren Energiequellen zu berücksichtigen und in der Planung mittels Speichertechnologien und intelligenter Betriebsführung zu adressieren.

Im Hinblick auf die dezentrale Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien spielt die Flächenverfügbarkeit eine entscheidende Rolle. Individuelle, räumlich angepasste Lösungen sind daher unerlässlich für eine effektive Wärmeversorgung. Dabei sind Dachflächenpotenziale und weitere Potenziale in bereits bebauten, versiegelten Gebieten den Freiflächenpotenzialen gegenüber prioritär zu betrachten.

# 5 Prüfgebiete für leitungsgebundene Wärmeversorgung

Wärmenetze sind eine Schlüsseltechnologie für die Wärmewende, jedoch sind diese nicht überall wirtschaftlich. Die Ausweisung von Prüfgebieten für die Versorgung leitungsgebundener zentraler erneuerbarer Energieträgern, zum Beispiel durch Wärmenetze, ist eine zentrale Aufgabe der KWP und dient als Grundlage für weiterführende Planungen und Investitionsentscheidungen. Die identifizierten und in der KWP beschlossenen Prüfgebiete können dann in weiteren Planungsschritten bis hin zur Umsetzung entwickelt werden. Der technische Annex als Anforderungskatalog der Kommunalrichtlinie, nach welcher diese kommunale Wärmeplanung gefördert wurde, erfordert die Erarbeitung von zwei bis drei Fokusgebieten, in welchen eine klimaneutrale Wärmeversorgung kurz- und mittelfristig prioritär zu behandeln ist. Demnach stellen sie Prüfgebiete dar, die nach Abschluss der kommunalen Wärmeplanung als erstes detaillierter untersucht werden sollen. In Merzig wurden zwei Fokusgebiete ausgewählt, die im Folgenden mit einem Stern markiert wurden.

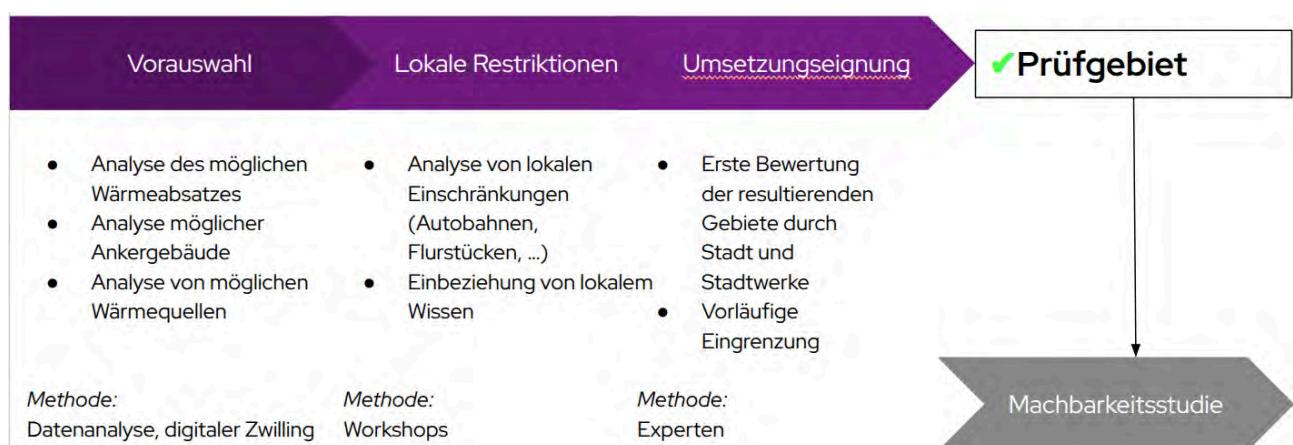


Abbildung 44: Vorgehen bei der Identifikation der Prüfgebiete

Wärmenetze stellen eine effiziente Technologie dar, um große Versorgungsgebiete mit erneuerbarer Wärme zu erschließen und den Verbrauch mit den Potenzialen, welche sich oft an den Stadträndern oder außerhalb befinden, zu verbinden. Die Implementierung solcher Netze erfordert allerdings erhebliche Anfangsinvestitionen sowie einen beträchtlichen Aufwand in der Planungs-, Erschließungs- und Bauphase. Aus diesem Grund ist die sorgfältige Auswahl potenzieller Gebiete für Wärmenetze von großer Bedeutung.

Bestehende Gasnetze bieten eine wertvolle Grundlage für die Transformation hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung, indem sie schrittweise für den Transport erneuerbarer

Energieträger wie Biomethan, Biogas, Wasserstoff oder synthetisches Methan umgerüstet werden können. Diese Netze sind bereits weit verzweigt und technisch ausgereift, wodurch sie das Potenzial haben, eine zentrale Rolle in der zukünftigen Energieinfrastruktur zu übernehmen. Die Umstellung auf erneuerbare Gase erfordert jedoch umfangreiche Anpassungen an Leitungen, Verdichterstationen und Endverbrauchseinrichtungen sowie eine enge Abstimmung zwischen Netzbetreibern, Energieversorgern und politischen Entscheidungsträgern. Aufgrund des hohen technischen und finanziellen Aufwands ist eine strategische Planung und Priorisierung besonders geeigneter Netzabschnitte entscheidend, um eine

effiziente und wirtschaftlich tragfähige Transformation zu gewährleisten.

Ein wesentliches Kriterium für die Auswahl geeigneter Gebiete ist die Wirtschaftlichkeit, welche durch den Zugang zu kosteneffizienten Wärmeerzeugern und einen hohen Wärmeabsatz pro Meter Leitung charakterisiert wird. Diese Faktoren tragen dazu bei, dass das Netz nicht nur nachhaltig, sondern auch wirtschaftlich tragfähig ist. Zudem spielt die Realisierbarkeit eine entscheidende Rolle, welche durch Tiefbaukosten und -möglichkeiten, die Akzeptanz der Bewohner und Kunden sowie das geringe Erschließungsrisiko der Wärmequelle beeinflusst wird. Schließlich ist die Versorgungssicherheit ein entscheidendes Kriterium. Diese wird sowohl organisatorisch durch die Wahl verlässlicher Betreiber und Lieferanten als auch technisch durch die Sicherstellung der Energieträgerverfügbarkeit, geringe Preisschwankungen einzelner Energieträger und das minimierte Ausfallrisiko der Versorgungseinheiten gewährleistet. Diese Kriterien sorgen zusammen dafür, dass die Wärmenetze nicht nur effizient und wirtschaftlich, sondern auch nachhaltig und zuverlässig betrieben werden können.

Bis zu einem möglichen Ausbau bzw. Neubau von Wärmenetzen müssen zahlreiche Planungsschritte durchlaufen werden. Die Wärmeplanung ist hier als ein erster Schritt zu sehen, in welcher geeignete Projektgebiete identifiziert werden. Eine detaillierte technische Ausarbeitung des Wärmeversorgungssystems ist nicht Teil des Wärmeplans, sondern wird im Rahmen von nachfolgenden Machbarkeitsstudien erarbeitet. In diesem Bericht wird zwischen zwei Kategorien von Versorgungsgebieten unterschieden:

### **Prüfgebiete für leitungsgebundene Wärmeversorgung**

- Gebiete, welche auf Basis der zuvor angegebenen Bewertungskriterien für Wärmenetze grundsätzlich geeignet sind.

- Gebiete, die sich für die Transformation des bestehenden Gasnetzes grundsätzlich aufgrund der Anschlussquote eignen.

### **Einzelversorgungsgebiete**

- Gebiete, in welchen eine wirtschaftliche Erschließung durch Wärmenetze nicht gegeben ist. Die Wärmeerzeugung erfolgt individuell im Einzelgebäude.

### **5.1 Einordnung der Verbindlichkeit der identifizierten Prüfgebiete und Gebiete zum Neu- und Ausbau von Wärmenetzen**

In diesem Wärmeplan werden keine verbindlichen Ausbaupläne beschlossen. Die identifizierten Prüfgebiete dienen als strategisches Planungsinstrument für die Infrastrukturentwicklung der nächsten Jahre. Für die Prüfgebiete sind weitergehende Einzeluntersuchungen auf Wirtschaftlichkeit und Realisierbarkeit zwingend notwendig. Die flächenhafte Betrachtung im Rahmen der KWP kann nur eine grobe, richtungsweisende Einschätzung liefern. In einem der Wärmeplanung nachgelagerten Schritt sollen auf Grundlage der Prüfgebiete von den Projektentwicklern, Gasnetzbetreibern und Wärmenetzbetreibern konkrete Ausbauplanungen für Wärmenetzausbaugebiete sowie ein Gasnetztransformationsplan erstellt werden.

Für den erstellten Wärmeplan gilt in Bezug auf das GEG:

„Wird in einer Kommune eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet auf der Grundlage eines Wärmeplans schon vor Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 getroffen, wird der Einbau von Heizungen mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien schon dann verbindlich. Der Wärmeplan allein löst das frühere Eintreten der Pflichten des GEG nicht aus. Vielmehr braucht es auf dieser Grundlage eine zusätzliche Entscheidung der Kommune über die Gebietsausweisung, die veröffentlicht sein muss.“ (BMWK, 2024).

Würde die Stadt Merzig also beschließen, vor 2028 Neu- und/oder Ausbaugebiete für Wärmenetze

oder Wasserstoff auszuweisen, und diese zu veröffentlichen, würde die 65 %-EE-Pflicht für Bestandsgebäude einen Monat nach Veröffentlichung gelten (siehe [Abbildung 2](#)). Dies ist mit Abschluss des Wärmeplans im Jahr 2025 nicht der Fall in Merzig.

Zudem hat die Stadt Merzig grundsätzlich die Möglichkeit, ein Gebiet als Wärmenetzvorranggebiet auszuweisen.

Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer innerhalb eines Wärmenetzvorranggebiets mit Anschluss- und Benutzungzwang sind verpflichtet, sich an das Wärmenetz anzuschließen. Diese Verpflichtung besteht bei Neubauten sofort. Im Bestand besteht die Verpflichtung erst ab dem Zeitpunkt, an dem eine grundlegende Änderung an der bestehenden Wärmeversorgung vorgenommen wird.

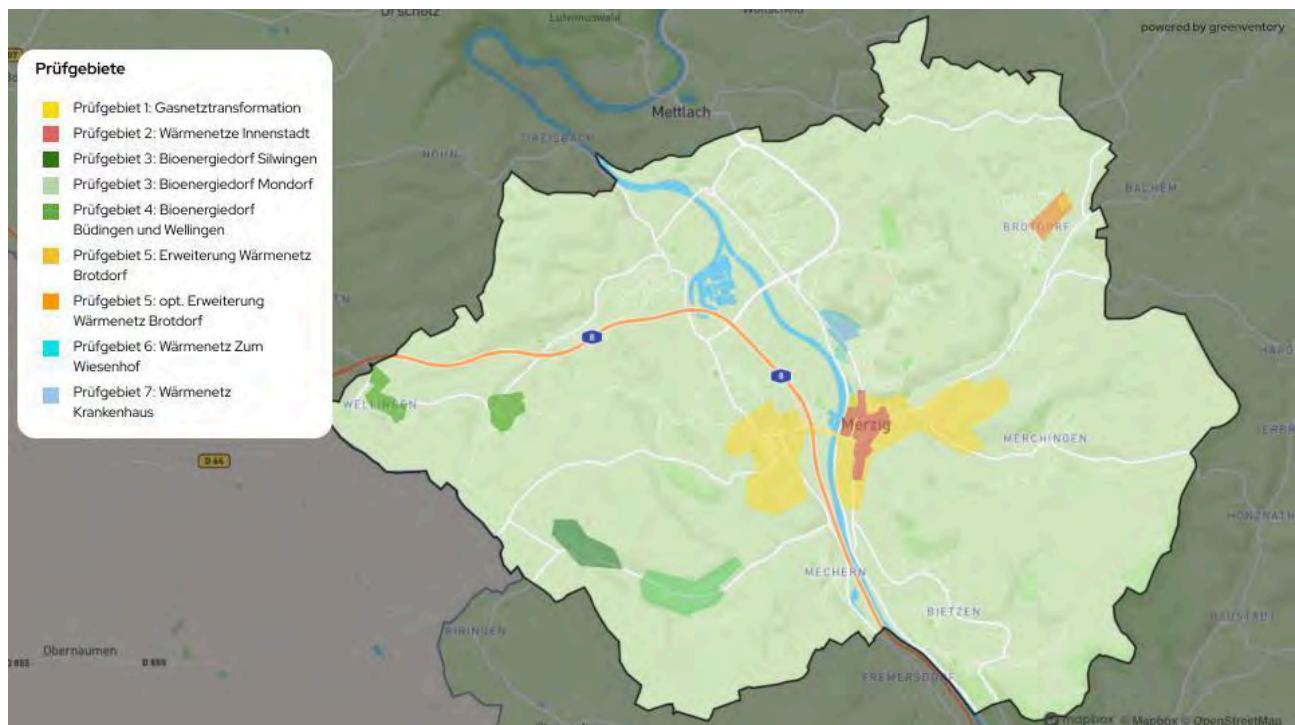


Abbildung 45: Übersicht über alle definierten Prüfgebiete in Merzig

## 5.2 Prüfgebiete in Merzig

Im Rahmen der Wärmeplanung lag der Fokus auf der Identifikation von sieben Prüfgebieten (siehe Abbildung 45). Der Prozess der Identifikation der Prüfgebiete erfolgte in drei Stufen:

**1. Vorauswahl:** Zunächst wurden die Prüfgebiete automatisiert ermittelt, wobei ausreichender Wärmeabsatz pro Fläche bzw. Straßenzug und vorhandene Ankergebäude, wie kommunale Gebäude, berücksichtigt wurden. Auch bereits existierende Planungen und gegebenenfalls existierende Wärmenetze wurden einbezogen.

**2. Lokale Restriktionen:** In einem zweiten Schritt wurden die automatisch erzeugten Prüfgebiete im Rahmen von internen Fachgesprächen mit der

Stadtverwaltung und Vertretern der Stadtwerke näher betrachtet. Dabei flossen sowohl örtliche Fachkenntnisse als auch die Ergebnisse der Potenzialanalyse ein. Es wurde analysiert, in welchen Gebieten neben einer hohen Wärmedichte auch die Nutzung der Potenziale zur Wärmeerzeugung günstig erscheinen.

**3. Umsetzungseignung:** Im letzten Schritt wurden im Rahmen eines Fachworkshop mit Stadtverwaltung und weiteren Akteuren, z.B. den Stadtwerken, die verbleibenden Gebiete weiter eingegrenzt. Hierdurch wurden in der Kreisstadt Merzig sieben Prüfgebiete identifiziert, die in den nächsten Jahren einer genaueren Betrachtung unterzogen werden sollen. Da die Festlegung der Prüfgebiete im Rahmen der Wärmeplanung keine

rechtliche Bindung hat, sind Anpassungen der Wärmenetzentwicklungsgebiete und des Gasnetztransformationsgebiets im Anschluss an die Wärmeplanung möglich. Sämtliche Gebiete, die nach den durchgeföhrten Analysen, zum aktuellen Zeitpunkt, als wenig geeignet für ein Wärmenetz eingestuft wurden, sind als Einzelversorgungsgebiete ausgewiesen.

**Zusammensetzung der Wärmeerzeugung:** Für jedes Prüfgebiete wurde aufgrund von vorhandenen Potenzialen und Gesprächen mit Akteuren ein mögliches Wärmeversorgungs-Szenario skizziert. Es handelt sich hierbei um ein technisch sinnvolles Zielszenario, welches als Orientierung für die Definition der folglich ermittelten Maßnahmen gedeutet werden soll. Die vorgeschlagenen Wärmeversorgungstechnologien sind nicht verbindlich und wurden auf der Datengrundlage des aktuellen Technologiestandes und der Wärmerzeugungspotenziale ermittelt (siehe Kapitel 6).

In den folgenden Abschnitten werden die Prüfgebiete in kurzen Steckbriefen vorgestellt und eine mögliche Wärmeversorgung anhand der lokal vorliegenden Potenzialen skizziert. Die vorgeschlagenen technischen Potenziale müssen hinsichtlich Machbarkeit, Umsetzbarkeit, Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit vertieft untersucht werden.

Ein wichtiges Instrument für die wirtschaftliche Umsetzung von Wärmenetzen ist die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Die BEW ist ein Förderprogramm, das den Neubau und die Dekarbonisierung von Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien und Abwärme unterstützt. Bei erfolgreicher Förderung werden bis zu 40 % der Investitionen der Errichtung des Wärmenetzes und bis zu 90 % der Betriebskosten in den ersten 10 Jahren gefördert.

#### Infobox: Fördermodule der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

##### Modul 1 – Machbarkeitsstudien & Transformationspläne

Fördert die Vorplanung neuer oder bestehender Wärmenetze.

- **Förderquote:** 50 %
- **Max. Fördersumme:** 2 Mio. € pro Antrag
- **Bewilligungszeitraum:** 1 Jahr (+ 1 Jahr Verlängerung)

**Machbarkeitsstudien** ( $\geq 75\%$  EAB-Anteil oder Netztransformation in einem Schritt) und **Transformationspläne** für Bestandsnetze bis 2045,  
→ Basis für alle weiteren Module

##### Modul 2 – Systemische Förderung

Fachplanung und Investitionen für neue und bestehende Wärmenetze

- **Förderquote:** bis 40 %
- **Max. Fördersumme:** 100 Mio. € pro Antrag
- **Bewilligungszeitraum:** 4 Jahre (+ 2 Jahre Verlängerung)
- **Voraussetzung:** Abschluss oder Förderung aus Modul 1

##### Modul 3 – Einzelmaßnahmen in Wärmenetzen

Zielgerichtete Investitionen zur schnellen CO<sub>2</sub>-Minderung in Wärmenetzen

- **Förderquote:** bis 40 %
- **Max. Fördersumme:** 100 Mio. € pro Antrag
- **Bewilligungszeitraum:** 2 Jahre (+ 1 Jahr Verlängerung)
- **Voraussetzung:** 3a direkt beantragbar; 3b nach Modul 1 oder 2

##### Modul 4 – Betriebskostenförderung

Laufende Betriebskosten von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Wärme (z. B. Großwärmepumpen, Solarthermie).

- **Förderquote:** abhängig von Technologie und Anwendungsfall (spezifische Förderquoten)
- **Bewilligungszeitraum:** bis zu 10 Jahre

Quelle: <https://www.bundesnetzagentur.de/bew>; Synnady GmbH Webinar BEW-Antrag (2025)

### Abschätzung der zu erwartenden Wärmevollkosten:

Für die erarbeiteten Wärmenetz-Prüfgebiete wurden Wärmevollkosten für den Wärmebezug aus den potenziellen Wärmenetzen abgeschätzt. Diese sollen eine erste Orientierung für potentielle zukünftige Wärmenetzbetreiber sowie für Bürgerinnen und Bürger bieten. Es ist zu betonen, dass die Abschätzung der Vollkosten lediglich auf dem Arbeitsstand und der Flughöhe der Wärmeplanung erfolgte. Eine präzisere Berechnung der zu erwartenden Vollkosten muss im Rahmen von der Wärmeplanung nachgelagerten Machbarkeitsstudien auf einer technisch detaillierteren Planungsgrundlage erfolgen. Folgendes Vorgehen wurde zur Abschätzung der Wärmevollkosten in den Wärmenetz-Eignungsgebieten angewandt:

1. Erzeugung von möglichen Trassenverläufen der Wärmenetze für eine Abschätzung der Gesamt-Trassenlängen. Die Trassenverläufe orientieren sich entlang der Straßenachsen in den Wärmenetz-Eignungsgebieten.
2. Anwendung der Anschlussquote von 70 % zur Ermittlung des zukünftigen Gesamtwärmebedarfs der potenziell angeschlossenen Gebäude. Den verbleibenden 30 % der Gebäude werden dezentrale Heizsysteme zugewiesen.
3. Berechnung der Netzinvestitionskosten anhand der Gesamt-Trassenlänge und der Anzahl der Hausanschlüsse. Es werden 2.000 €/lfm Trasse angenommen. Für jeden Hausanschluss werden 10.000 € veranschlagt.
4. Für die Betriebskosten werden jährlich 2 % der Netzinvestitionskosten angenommen und mit einem Zinssatz von 5 % über einen Betrachtungszeitraum von 30 Jahren diskontiert.
5. Für den Erhalt der Preisspannen der Wärmevollkosten werden unter Einbezug der Netzinvestitionskosten und der

Betriebskosten verschiedene Varianten der Netzeinspeisekosten pro Megawattstunde erzeugt. Diese enthalten die Investitionskosten für Heizzentralen sowie die Energiekosten. Für die Abschätzung der Preisspannen wurden in den Eignungsgebieten die resultierenden Wärmevollkosten für die Einspeisekosten zwischen 50 und 100 €/MWh angegeben.

### Abschätzung der zu erwartenden Wärmevollkosten für die treibhausgasneutrale dezentrale Wärmeversorgung:

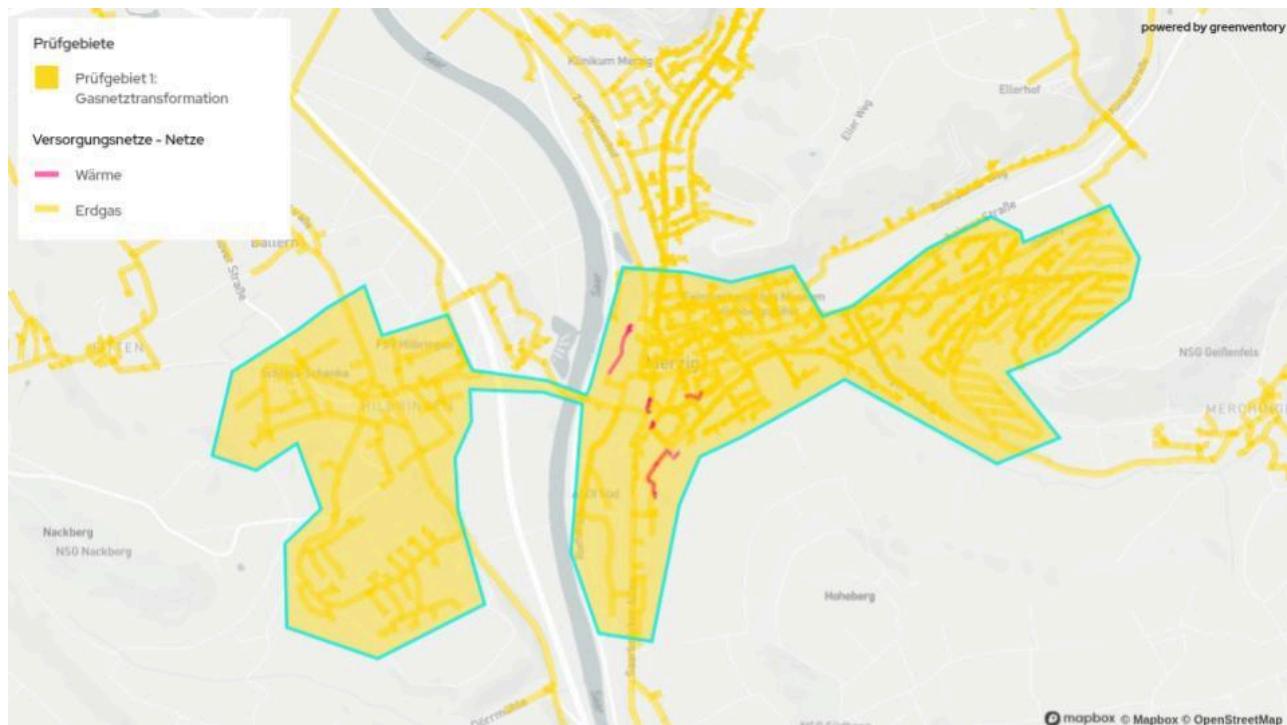
Die Ermittlung der Wärmevollkosten für eine treibhausgasneutrale dezentrale Wärmeversorgung auf Einzelgebäudeebene hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. So ist ausschlaggebend, ob ein Heizsystem in einen Neubau eingebaut oder in einem bestehenden Gebäude nachgerüstet wird. Auch die Energieeffizienzklasse und Nutzfläche des Hauses wirkt sich auf die Effizienz und Dimensionierung des Heizsystems und damit auf die zu erwartenden Wärmevollkosten aus.

Die Ausweisung eines Durchschnittswerts für die zu erwartenden Wärmevollkosten zur dezentralen Versorgung für Versorgungsgebiete ist daher mit großen Unsicherheiten verbunden. Bürgerinnen und Bürgern stehen jedoch, teilweise öffentlich und kostenlos verfügbar, verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, eine Abschätzung der gebäudespezifischen zu erwartenden Wärmevollkosten zu erhalten. Beispielsweise bieten der [Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. \(BDEW\)](#) (Online-Heizkostenvergleich des BDEW) sowie die Plattform [co2online.de](#) ein kostenloses Online-Tool auf den jeweiligen Webseiten auf Grundlage derer gebäudespezifische Vollkosten ermittelt werden können. Darüber hinaus hat der BDEW in einer Studie konkrete Beispielrechnungen für einen technologiebasierten Heizkostenvergleich im Neu- und Altbau durchgeführt (BDEW, 2021a und b).

### 5.3 Überblick der Prüfgebiete für leitungsgebundene Wärmeversorgung

Gebiet	Merkmal	Quellen Verfügbarkeit	Anzahl Gebäude	Wärmebedarf [GWh/a]	Wärmelinienindikative [kWh/(m a)]
Stadtmitte und Hilbringen	Gasnetz Transformation - Bestandsnetz	Biomethan	3.619	124	2.740
Wärmenetze Innenstadt	Bestandsnetzerweiterung und Zusammenschluss	Luft-WP, Fluss-WP Geothermie, Solarthermie Netztemperatur (Rücklauf zu prüfen)	933	34	3.670
Bioenergiedörfer Silwingen und Mondorf	Neue Netze	Biogas, Wärmespeicher	591	10,5	1.270
Bioenergiedörfer Wellingen und Büdingen	Neue Netze	Biomasse, Stromspeicher	Wellingen: 187 , Büdingen: 183	Wellingen: 3,1 GWh/a, Büdingen: 3,1 GWh/a	1.260
Wärmenetz Brotdorf	Nachverdichtung und Erweiterung Bestandsnetz	Biomasse	87 (50 Anschlüsse) (Erweiterung: 285)	1,2 GWh/a (Erw. 4,5 GWh/a)	2.660
Zum Wiesenhof	Neues Netz	Wärmepumpe Kläranlage	22	7,1	-
Krankenhaus	Neues Netz	Luft-WP	88	9	3.890

### 5.3.1 Prüfgebiet 1: Gasnetz-Transformation Stadtmitte und Hilbringen (Fokusgebiet ★)



**Aktueller Wärmebedarf** 124 GWh/a

(Datenbasis 2024)

**Zukünftiger Wärmebedarf** 84 GWh/a

(2045)

**Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte (2045)** 1.850 kWh/(m\*a)

**Anzahl Gebäude gesamt** 3.619

(Stand 2024)

#### Ausgangssituation:

Das bestehende Gasnetz wird als wertvolle Grundlage für die zukünftige Energieversorgung betrachtet. Es bietet den Vorteil, dass keine umfassenden baulichen Maßnahmen notwendig sind – die Infrastruktur sowie die bestehende Kundenbasis sind bereits vorhanden. Die Herausforderung besteht jedoch darin, eine sichere und bezahlbare Versorgung mit Gas zu gewährleisten. Aktuell werden 550 m<sup>3</sup>/h Biomethan aus der Biomethanisierungsanlage in Fitten in das Gasnetz eingespeist. Dies entspricht ungefähr einer Erzeugung von 50 GWh/a und damit einer Versorgung von ca. 2.400 Vier-Personen-Haushalten mit Gas. Dafür werden verschiedene Energiepflanzen in Biomethan umgewandelt. Für eine zukünftige Versorgung durch die Anlage sollten die Weiternutzung (Eigentümerstruktur der Stadtwerke) und die Möglichkeiten zur Erweiterung der Anlage geprüft werden. Von Seiten der Vertretung der Landwirtschaft, dem Bauernverband, kann Biogas einen sicheren

Anker für Landwirte darstellen, indem zukünftige Anbaumöglichkeiten erhalten und Möglichkeiten für Nachnutzungskonzepte für bestehende Biogasanlagen geliefert werden.

In diesem Zusammenhang ist der Bau einer zweiten Biogasmethanisierungsanlage notwendig, da die bestehende Anlage in Fitten nicht ausreichen wird, um den zukünftigen Wärmebedarf im Prüfgebiet vollständig mit Biomethan substituieren zu können. Zusätzlich wird eine Kombination aus Windenergie, Wasserstofferzeugung (Elektrolyse), Speicherung und Biomethanerzeugung in Erwägung gezogen, um ergänzende Einspeisungen in das Gasnetz zu ermöglichen. Trotz hoher Kosten der Wasserstofftechnologie wird sie als langfristige Option diskutiert. Daneben sollen im Innenstadtbereich Synergien mit anderen zentralen Konzepten zur Wärmeversorgung untersucht werden – das bestehende Gasnetz weiter nutzen und mit zellulären Wärmenetzen ergänzen, um das Gasnetz zu entlasten.

**Nutzbare Potenziale:**

Wärmeerzeugungsanlagen auf Basis von Biomethan (Bestandsanlage und zweite Biomethanisierungsanlage)

**Verknüpfte Maßnahmen:**

1, 8, 11

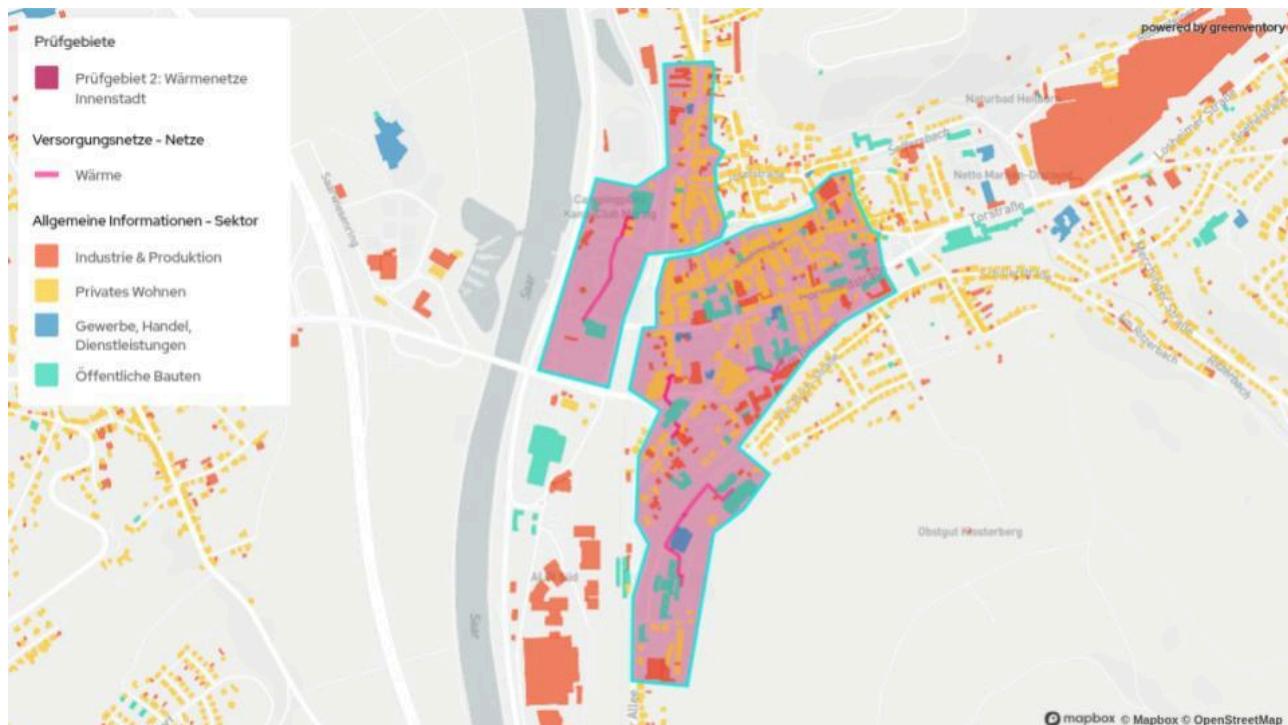
**Wahrscheinlichkeit für  
Wärmeversorgungsart im  
Zieljahr:**

sehr wahrscheinlich ▾

---

**mögliche Versorgungsszenario 2045 (Vgl. Kapitel 6):**

### 5.3.2 Prüfgebiet 2: Wärmenetze Innenstadt



**Aktueller Wärmebedarf** 34 GWh/a

(Datenbasis 2024)

**Zukünftiger Wärmebedarf** 19,8 GWh/a

(2045)

**Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte (2045)** 2.108 kWh/(m\*a)

**Anzahl Gebäude gesamt** 933  
(Stand 2024)

**Geschätzte Wärmegestehungskosten zentrale**

**Versorgung:**

**Ausgangssituation:**

Das Wärmenetz in der Innenstadt stellt eine politisch und technisch sensible Zone dar. Hier bestehen bereits drei kleinräumige, zellulare Wärmenetze, deren Erhalt und gezielte Weiterentwicklung empfohlen wird. Diese bestehenden Systeme sollten – soweit möglich – mit minimalen baulichen Eingriffen erweitert oder optimiert werden, um zusätzliche Verbraucher anzuschließen. Eine großflächige Erweiterung oder ein umfassender Ausbau des Wärmenetzes wird hingegen aufgrund der hohen Bautätigkeit, der komplexen innerstädtischen Strukturen und der damit verbundenen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger als nicht praktikabel angesehen.

Neue und bestehende Anker-Institutionen wie das neue Rathaus, Kindergärten, das Berufsbildungszentrum oder die Stadthalle sollten weiterhin in die Wärmeversorgung integriert werden, um eine stabile Auslastung der Netze zu erreichen.

Im Fokus zukünftiger Maßnahmen steht die Dekarbonisierung der bestehenden Wärmenetze. Dazu sollten fossile Wärmeerzeuger schrittweise durch erneuerbare Technologien wie Wärmepumpen oder Biomasseanlagen ersetzt werden. Als potenzielle Standorte für entsprechende Erzeugungstechnologien bieten sich insbesondere die Stadthalle und das Berufsbildungszentrum an. Eine Prüfung des Flusswasserwärmepotenzials der Saar im Bereich der Stadthalle könnte dabei eine Option darstellen.

Ergebnis: Die empfohlene Strategie ist eine Mischlösung aus Gasnetztransformation und zellulären Wärmenetzen, wobei bestehende Infrastrukturen erhalten und effizient erweitert werden, um langfristig eine kostengünstige, sichere und bürgerfreundliche Wärmeversorgung zu ermöglichen.

#### Nutzbare Potenziale:

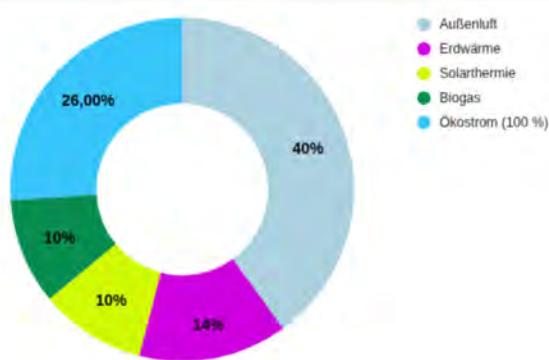
- Flusswasserwärme
- PV mit Groß-Wärmepumpe (Erdwärme und Luftwärme)
- Prüfung mögliche Abwasserabwärmenutzung aus dem Hauptsammler Richtung Kläranlage
- Biomasse

**Verknüpfte Maßnahmen:** 3, 4, 5, 13

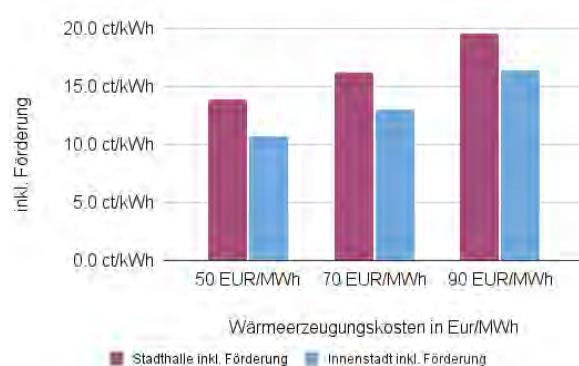
**Wahrscheinlichkeit für  
Wärmeversorgungsart im  
Zieljahr:**

zu prüfen ▾

#### mögliche Versorgungsszenario 2045 (Vgl. Kapitel 6):



#### Vergleich der Wärmegestehungskosten:



### 5.3.3 Prüfgebiet 3: Bioenergiedörfer Silwingen und Mondorf



**Aktueller Wärmebedarf**

(Datenbasis 2024)

Mondorf: 6,5 GWh/a Silwingen: 4 GWh/a

**Zukünftiger Wärmebedarf**

(2045)

Mondorf: 5,4 GWh/a , Silwingen: 3,4 GWh/a

**Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte (2045)**

Mondorf: 996 kWh/(m\*a) , Silwingen: 1.180 kWh/(m\*a)

**Anzahl Gebäude gesamt**

(Stand 2024)

Mondorf: 390 , Silwingen: 201

**Geschätzte**

**Wärmegestehungskosten**

**zentrale Versorgung:**

13 bis 26 ct/kWh

**Ausgangssituation:**

Das Prüfgebiet umfasst die beiden Ortsteile Silwingen und Mondorf, die künftig jeweils eigenständig mit Biogas versorgt werden sollen. Grundlage der Betrachtung ist eine bestehende Biogasanlage deren EEG-Förderung in absehbarer Zeit ausläuft. Für den Ortsteil Mondorf liegt bereits eine Machbarkeitsstudie „Bioenergie“ vor, die für die aktuelle Untersuchung aktualisiert werden sollte. Insgesamt werden zwei voneinander unabhängige Umsetzungsoptionen betrachtet. Für Silwingen wäre der Anschluss an eine vorhandene Biogasanlage nordöstlich möglich. Eine Mikroleitung mit separater Heizeinheit könnte die WärmeverSORGUNG sicherstellen. Dabei kann das Rohbiogas aus der bestehenden Biogasanlage zur Erzeugung in einem

Biogas-BHKW vor Ort verbrannt werden und Anschlussnehmer versorgen. Der Standort für das BHKW und das Anschlussinteresse soll im nächsten Schritt erfragt werden.

Mondorf hingegen verfügt bereits über eine Biogasanlage (75 kW Bruttoleistung). Im Rahmen der weiteren Planung wird geprüft, inwieweit eine Erweiterung der Anlage sowie die Bereitschaft des Betreibers, eine zentrale Lösung zu unterstützen, berücksichtigt werden können. Diese Anlage könnte nicht nur vergrößert werden, sondern auch weitere Gebäude versorgen. Daher ergibt sich hier ein klares Potenzial für eine verbesserte und systematischere Wärmenutzung im Ort.

Ein weiterer Aspekt ist die laufende Verkabelung der Stromleitungen: In Mondorf werden diese derzeit unterirdisch gelegt, während die Verbindung nach Silwingen in den nächsten Jahren folgen soll. Diese Arbeiten eröffnen die Möglichkeit, zusätzlich Leerrohre für spätere Wärmenutzungen – etwa bei kalter Nahwärme – zu verlegen. Dafür sind nur einfache Wasserrohre erforderlich.

Zusätzlich sollen künftig Möglichkeiten zur Nutzung von Pufferspeicheranlagen untersucht werden, um eine zentrale Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien über das ganze Jahr zu gewährleisten.

#### Nutzbare Potenziale:

- Biogas aus bestehenden Biogasanlagen
- Pufferspeicher
- Optional: PV in Kombination mit Groß-Wärmepumpe

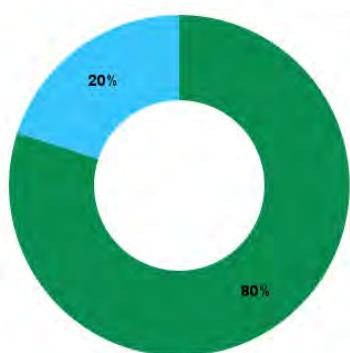
#### Verknüpfte Maßnahmen:

1, 9, 17

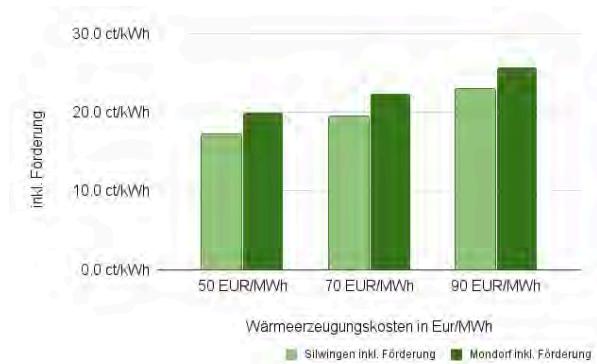
#### Wahrscheinlichkeit für Wärmeversorgungsart im Zieljahr:

wahrscheinlich ▾

#### mögliche Versorgungsszenario 2045 (Vgl. Kapitel 6):



#### Vergleich der Wärmegestehungskosten:



### 5.3.4 Prüfgebiet 4: Bioenergiedörfer Wellingen und Büdingen



#### Aktueller Wärmebedarf

(Datenbasis 2024)

Wellingen: 3,1 GWh/a, Büdingen: 3,1 GWh/a

#### Zukünftiger Wärmebedarf

(2045)

Wellingen: 2,4 GWh/a, Büdingen: 2,5 GWh/a

#### Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniedichte (2045)

Wellingen: 897 kWh/(m<sup>2</sup>\*a)

Büdingen: 1025 kWh/(m<sup>2</sup>\*a)

#### Anzahl Gebäude gesamt

(Stand 2024)

Wellingen: 187 , Büdingen: 183

#### Geschätzte

20 - 26 ct/kWh

#### Wärmegestehungskosten zentrale

#### Versorgung:

#### Ausgangssituation:

Die beiden Ortsteilen Wellingen und Büdingen könnten in Zukunft durch kleinteilige Arealnetze versorgt werden. Die aktuelle Versorgung basiert im Großteil auf Heizöl und da es bisher keine zentrale leitungsgebundene Versorgungsart in den Ortsteilen gibt, sollten verschiedene Lösungen für eine kostengünstige und erneuerbare Energieversorgung analysiert werden. Dafür könnten dezentrale Lösungen, wie der Einbau von Wärmepumpen (z.B. basierend auf Luft- oder Erdwärme) eine zukünftige Wärmerversorgungsoption darstellen. Bei der Betrachtung möglicher erneuerbarer WärmeverSORGUNGslösungen durch kleinteilige Wärmenetze könnten dezentrale Lösungen mit Holzhackschnitzeln

oder Holzpellets infrage kommen. Im Gebiet gibt es mehrere Aussiedlerhöfe, die möglicherweise separat über kleinere Nahwärmennetze eingebunden werden könnten. Die Erschließung erfolgt also nicht zwingend zentral, sondern bedarfs- und strukturorientiert.

Ein weiterer Diskussionspunkt könnte die Nutzung von Überschussstrom aus Windenergie zur Wärmeerzeugung darstellen oder perspektivisch über Elektrolyse – wobei Letzteres als kostspielige Langzeitoption eingeordnet wurde.

Zentral ist auch die Frage nach dem Interesse an einem Bioenergiedorf und Anschlussverhalten der Bevölkerung. Dabei kann die Stadt durch Umfragen und Informationsveranstaltungen unterstützend wirken.

Eine zusätzliche Idee ist die Integration vorhandener PV-Anlagen in ein lokales Versorgungskonzept: Durch eine direkte Leitung zur Wärmeerzeugung könnten Netzentgelte vermieden werden, da keine Einspeisung ins öffentliche Stromnetz nötig wäre.

Die Wärmelinienrichte (WLD) im Gebiet wurde insgesamt als sehr gering bewertet, wodurch eine zentrale Wärmeversorgung nicht sinnvoll erscheint. Ebenfalls befinden sich viele Einfamilienhäuser in den Ortsteilen, die sich für eine Einzelversorgung durch Wärmepumpen eignen.

Ergebnis: Für Wellingen und Büdingen könnte für eine künftige erneuerbare Wärmeversorgung eine Mischung aus kleinteiligen Wärmenetzen betrieben durch Hackschnitzel- oder Holzpelletanlagen sowie gezielte Einzelerschließungen infrage kommen.

**Nutzbare Potenziale:**

- Biomasse (Hackschnitzel, Holz-Pellets)
- Überschussstrom Windenergieanlagen
- Pufferspeicher

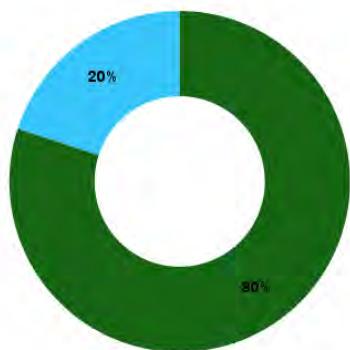
**Verknüpfte Maßnahmen:**

1, 14, 17

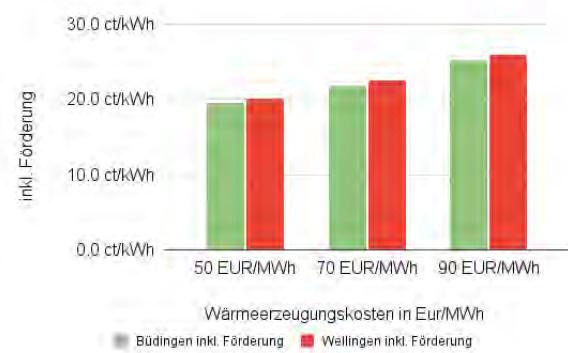
**Wahrscheinlichkeit für  
Wärmeversorgungsart im  
Zieljahr:**

zu prüfen ▾

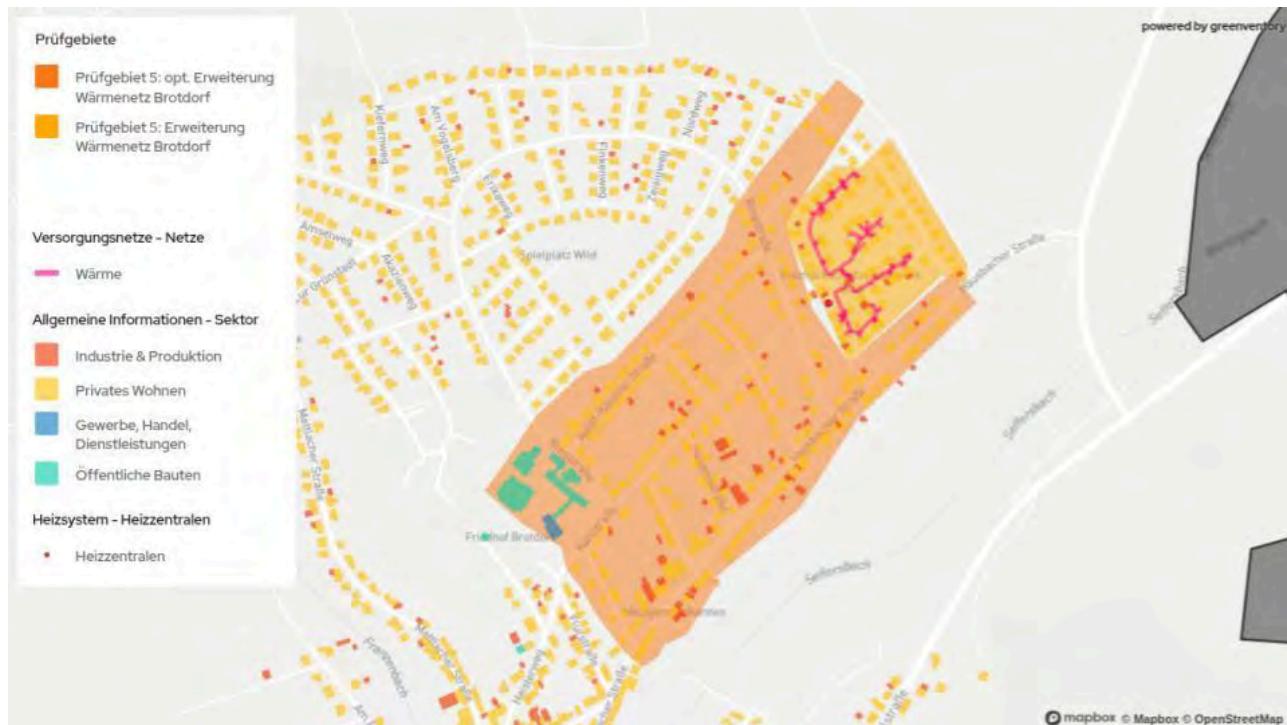
mögliche Versorgungsszenario 2045 (Vgl. Kapitel 6):



Vergleich der Wärmegestehungskosten:



### 5.3.5 Prüfgebiet 5: Wärmenetzerweiterung Brotdorf



#### Aktueller Wärmebedarf

(Datenbasis 2024)

1,2 GWh/a

Erweiterung: 4,5 GWh/a

#### Zukünftiger Wärmebedarf

(2045)

0,93 GWh/a

Erweiterung: 3,2 Gwh/a

#### Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte (2045)

1.020 kWh/(m\*a)

Erweiterung: 960 kWh/(m\*a)

#### Anzahl Gebäude gesamt

(Stand 2024)

87 (50 Anschlüsse)

Erweiterung: 285

#### Geschätzte

20 - 26 ct/kWh

#### Wärmegestehungskosten zentrale

Versorgung:

#### Ausgangssituation:

Im Mittelpunkt des Prüfgebiets Brotdorf steht eine Erweiterung des Wärmenetzes nach Südwesten. Ebenfalls kann in diesem Zuge eine mögliche Netzerweiterung nach Nordwesten geprüft werden. Zentrale Voraussetzung dafür ist eine Interessenabfrage bei den Anwohnenden, um herauszufinden, ob überhaupt ein Anschlussinteresse vorhanden ist. Als Argument für den Anschluss zählt, dass die lokal produzierte Wärme in dem bestehenden Wärmenetz zu den günstigsten im gesamten Landkreis zählt – ein wesentlicher Vorteil, der in der Kommunikation hervorgehoben werden

sollte.

Durch das bereits bestehende Holzhackschnitzelwerk und verfügbarer Platzkapazität wäre eine weitere Anlage denkbar, die eine Netzerweiterung nach Südwesten zulassen könnte. Dies soll in nachfolgenden Machbarkeitsstudien geprüft werden.

Ergebnis: Prüfgebiet 5 birgt Potenzial für eine günstige Wärmenutzung bei Erweiterung nach Südwesten, erfordert aber klare Interessenbekundungen.

**Nutzbare Potenziale:**

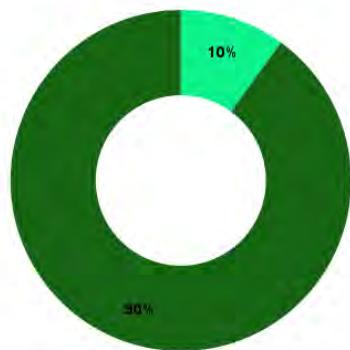
- Biomasse (Weitere Heizzentrale - Holzhackschnitzelwerk)
- Photovoltaik mit Groß-Wärmepumpe (Luft, Erdwärme)

**Verknüpfte Maßnahmen:** 1, 6, 10

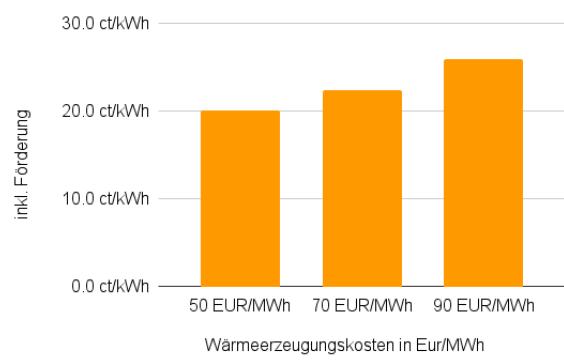
**Wahrscheinlichkeit für  
Wärmeversorgungsart im  
Zieljahr**

wahrscheinlich ▾

**mögliche Versorgungsszenario 2045 (Vgl. Kapitel 6):**



**Vergleich der Wärmegestehungskosten:**



### 5.3.6 Prüfgebiet 6: Wärmenetz "Zum Wiesenhof" (Fokusgebiet ⭐)



**Aktueller Wärmebedarf** 7,1 GWh/a

(Datenbasis 2024)

**Zukünftiger Wärmebedarf** 5,2 GWh/a

(2045)

**Anzahl Gebäude gesamt** 22 (davon 17 in städtischer Hand)

(Stand 2024)

**Geschätzte Wärmegestehungskosten zentrale Versorgung:** 21 – 27 ct/kWh

#### Ausgangssituation:

Die betrachtete Siedlung besteht überwiegend aus privaten Wohngebäuden, die sich jedoch in kommunaler Hand befinden. Das durchschnittliche Alter der Heizungsanlagen liegt bei rund 21 Jahren, wodurch die Stadt als Eigentümerin der Gebäude eine zentrale Rolle als Ankerkunde einnimmt. Aktuell wird die Möglichkeit der Abwasserwärmennutzung geprüft – entweder über den Ablauf des Klärbeckens oder alternativ über den nähergelegenen Kanal, wobei hierfür insbesondere im Winter Temperaturmessungen notwendig wären. Parallel läuft bereits eine Machbarkeitsstudie zur Abwärmennutzung einer vergleichbaren Kläranlage.

Zudem wird die Nähe zum Umspannwerk untersucht, um den Strom für Spitzenlasten oder als Standort für einen Speicher nutzen zu können. Ergänzend soll die Anschlussquote benachbarter Wohn- und

Industriegebäude ermittelt werden, um die Wärmeabnahme zu erhöhen. In der Siedlung befindet sich ein Neubau mit 44 Wohneinheiten, die bereits über Wärmepumpen versorgt werden. Die übrigen Wärmeversorgungsanlagen in der Siedlung sind im Schnitt 20 Jahre alt, wobei jährlich Anlagen ausfallen, daher ist eine zentrale nachhaltige Versorgung vorteilhaft. Ein weiterer Vorteil ist, dass sich alle Gebäude in städtischem Besitz befinden und Versorgungsleitungen auf Grünflächen zwischen den Häusern verlegt werden könnten, ohne den Straßenraum zu beanspruchen. Perspektivisch ist ab 2027 zudem ein Hybridkraftwerk (Luftwärmepumpe gekoppelt mit Gas) geplant, um eine schnellstmögliche zentrale Versorgung zu ermöglichen. Die Umsetzung eines Abwasserprojekts in diesem Zeitrahmen wird eher als kritisch eingesetzt, soll aber für die Zukunft weiter betrachtet werden, um eine Erzeugung auf Basis von Erdgas zu ersetzen.

**Nutzbare Potenziale:**

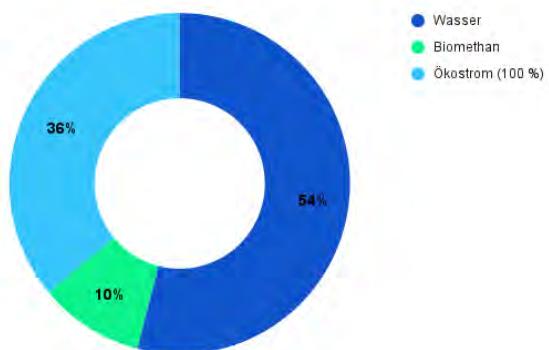
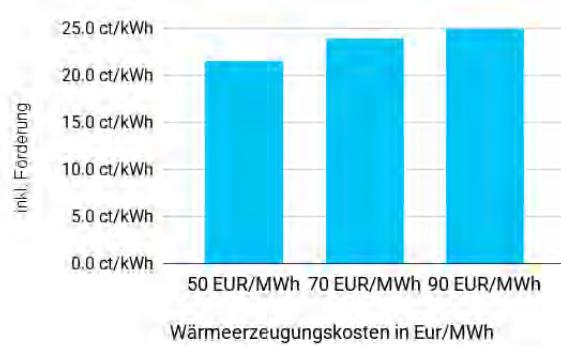
- Kläranlage: Wärmetauscher am Klärbecken
- Strom zur Spitzenlastabdeckung

**Verknüpfte Maßnahmen:**

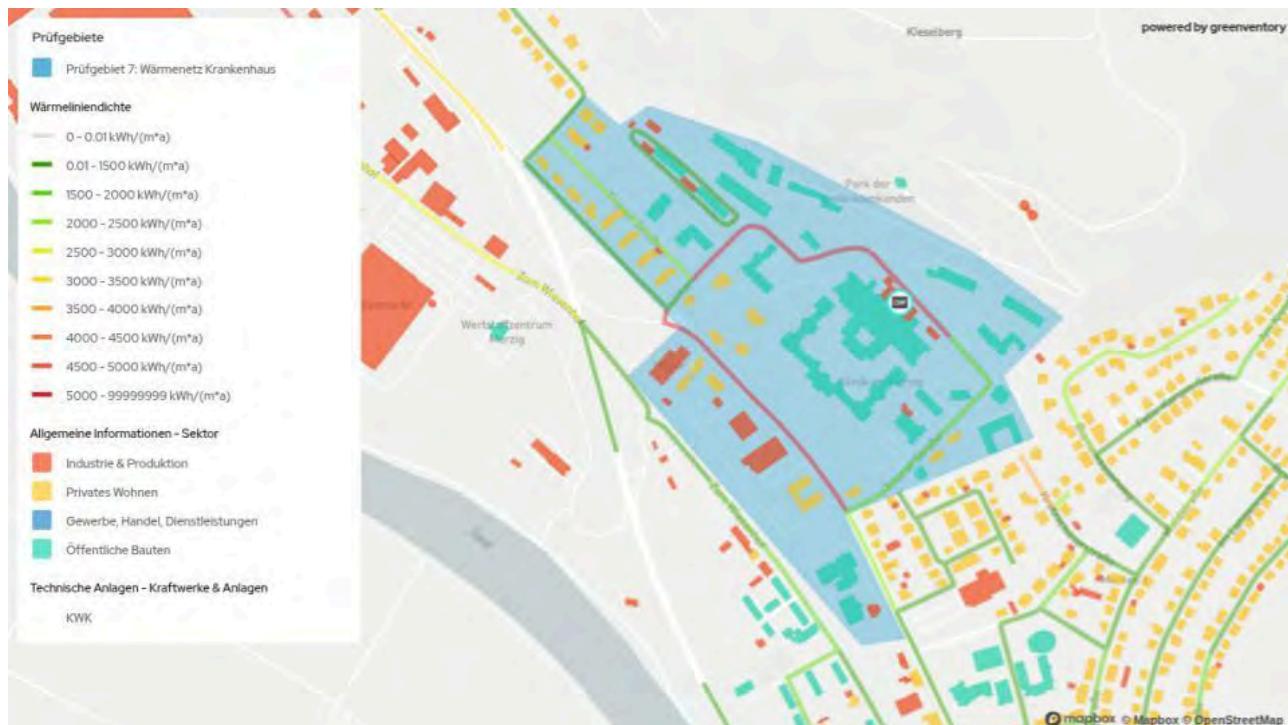
1, 2, 7

**Wahrscheinlichkeit für  
Wärmeversorgungsart im  
Zieljahr**

sehr wahrscheinlich ▾

**mögliche Versorgungsszenario 2045 (Vgl. Kapitel 6):****Vergleich der Wärmegestehungskosten:**

### 5.3.7 Prüfgebiet 7: Wärmenetz Krankenhaus



**Aktueller Wärmebedarf** 9 GWh/a

(Datenbasis 2024)

**Zukünftiger Wärmebedarf** 6,3 GWh/a

(2045)

**Zukünftige durchschnittliche Wärmeliniendichte** 2.530 kWh/(m²\*a)

(2045)

**Anzahl Gebäude gesamt** 88

(Stand 2024)

**Geschätzte Wärmegestehungskosten zentrale**

**Versorgung:**

**Ausgangssituation:**

Der betrachtete Gebäudebestand im Prüfgebiet setzt sich aus einem Mischgebiet zusammen, das zu 55,7 % aus privatem Wohnen, zu 26 % aus öffentlichen Einrichtungen und zu 18,2 % aus Industrieflächen besteht. Als potenzielle Ankerkunden kommen insbesondere das Krankenhaus sowie verschiedene Gewerbebetriebe infrage. Nächste Schritte umfassen die Prüfung, ob im Krankenhaus eine zentrale Versorgungsanlage, z.B. Groß-Wärmepumpe eingerichtet werden kann, sowie eine Abstimmung mit den dortigen Ausbauplänen. Darüber hinaus ist eine Abfrage und Ermittlung der Anschlussquote im privaten Wohnsektor rund um das Krankenhaus erforderlich.

Bei den nutzbaren Potenzialen steht die mögliche Nutzung von Abwasserabwärme aus dem Hauptsammler in Richtung Kläranlage im Fokus. Zusätzlich wird der Einsatz von Photovoltaik in Kombination mit einer Großwärmepumpe (auf Basis von Luft- oder Erdwärme) in Betracht gezogen. Offene Punkte betreffen noch ausstehende Gespräche mit dem Anerkunden SHG sowie mit dem Netto Markendiscount, der bereits ein Interesse am Anschluss signalisiert hat.

In Beteiligungsveranstaltungen wurde von Fachakteuren vorrangig die Sinnhaftigkeit eines Wärmenetzes rund um das Krankenhaus diskutiert. Zentrale Unsicherheiten sind, ob sich überhaupt ein Investor für die Fläche finden lässt, insbesondere angesichts der Mischung aus Industrie- und Privatgebäuden.

Darüber hinaus wurde ein weiteres Gebiet außerhalb der ursprünglichen Kartenabdeckung angesprochen:

- Schulumfeld an der Waldstraße (Grundschule St. Josefs und Gymnasium am Stefansberg): Hier wurde vorgeschlagen, die Gebäude weiterhin über das bestehende Gasnetz zu versorgen – jedoch künftig mit synthetischen Gasen, um fossile Brennstoffe zu vermeiden.

Ergebnis: Trotz Unsicherheiten zur Investierbarkeit zeigt Prüfgebiet 7 durch öffentliche Gebäude, Flächenpotenziale für Geothermie sowie ergänzende Optionen wie Flusswasserwärme vielfältige Ansätze für ein modulares, zukunftsfähiges Wärmenetz.

**Nutzbare Potenziale:**

- Prüfung mögliche Abwasserabwärmenutzung aus dem Hauptsammler Richtung Kläranlage
- PV mit Groß-Wärmepumpe (Luftwärme)

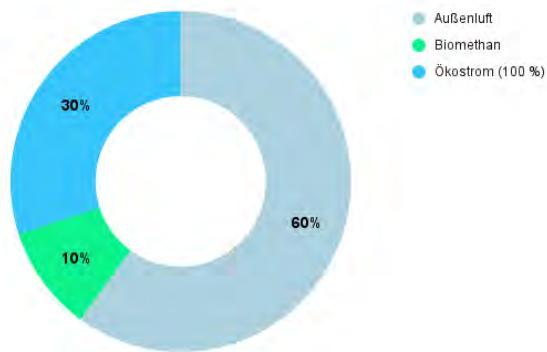
**Verknüpfte Maßnahmen:**

2, 3, 4, 12

**Wahrscheinlichkeit für  
Wärmeversorgungsart im  
Zieljahr**

sehr wahrscheinlich ▾

mögliche Versorgungsszenario 2045 (Vgl. Kapitel 6):



#### Vergleich der Wärmegestehungskosten:



# 6 Zielszenario

Das Zielszenario zeigt die mögliche Wärmeversorgung im Zieljahr 2045, basierend auf den Prüfgebieten und nutzbaren Potenzialen. Dieses Kapitel beschreibt die Methodik sowie die Ergebnisse einer Simulation des ausgearbeiteten Zielszenarios.

Sanieren	(grüne) Wärmenetze	>65% Erneuerbare Heizung	Dekarbonisierung Strom- und Gassektor
Es wird angestrebt, eine jährliche Sanierungsquote von 1,7% zu erreichen.	Ausbauplan für Wärmenetze wird erstellt und sukzessive umgesetzt.	Einzelversorgung durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wärmepumpen (Luft, Erdwärme)</li> <li>• Biomasse</li> </ul>	Dekarbonisierung des Strom- und Gassektors in ganz Deutschland.

Abbildung 48: Simulation des Zielszenarios für 2045

Die Formulierung des Zielszenarios ist zentraler Bestandteil des kommunalen Wärmeplans. Das Zielszenario dient als Blaupause für eine treibhausgasneutrale und effiziente Wärmeversorgung. Das Zielszenario beantwortet quantitativ folgende Kernfragen:

- Wo können künftig Wärmenetze liegen?
- Wo können künftig bestehende leitungsggebundene Gasnetze transformiert werden?
- Wie kann die Wärme für diese Netze treibhausgasneutral erzeugt werden?
- Wie viele Gebäude müssen bis zur Zielerreichung energetisch saniert werden?
- Wie erfolgt die Wärmeversorgung für Gebäude, die nicht an ein Wärmenetz angeschlossen werden können?

Die Erstellung des Zielszenario erfolgt in drei Schritten:

1. Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs mittels Modellierung
2. Identifikation geeigneter Gebiete für Wärmenetze
3. Ermittlung der zukünftigen Wärmeversorgung.

Zu beachten ist, dass das Zielszenario die Technologien zur Wärmeerzeugung nicht verbindlich festlegt, sondern es als Ausgangspunkt für die strategische Infrastrukturrentwicklung dient.

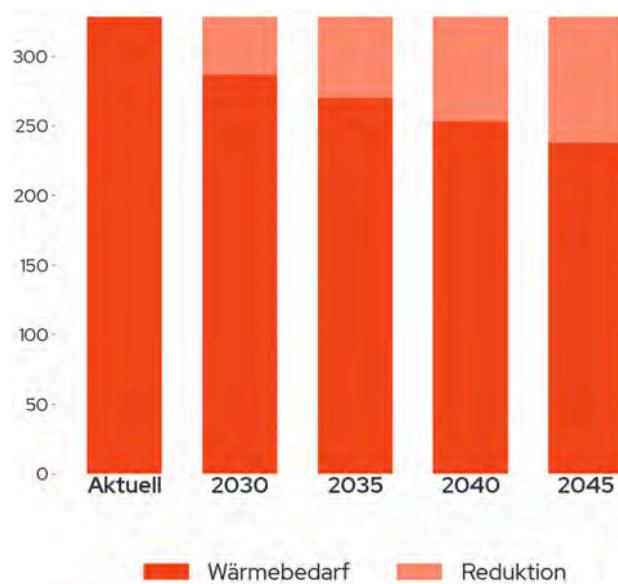
Die Umsetzung dieser Strategie ist abhängig von zahlreichen Faktoren, wie der technischen Machbarkeit der Einzelprojekte sowie der lokalen politischen Rahmenbedingungen und der Bereitschaft der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Sanierung und einem Heizungstausch sowie dem Erfolg bei der Kundengewinnung für Wärmenetze.

## 6.1 Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs

Eine Reduktion des Wärmebedarfs ist eine zentrale Komponente zum Gelingen der Wärmewende. Im Zielszenario wurde für Wohngebäude eine Sanierungsrate von 1,7 % pro Jahr angenommen, wie bereits im integrierten Klimaschutzbericht der Stadt Merzig definiert (int. Klimaschutzkonzept Merzig, 2024, S. 46). Die Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs erfolgt unter Nutzung von repräsentativen Typgebäuden. Diese basieren auf der Gebäudetypologie nach TABULA (IWU, 2012). Für Nichtwohngebäude wird eine Reduktion des Wärmebedarfs anhand von Reduktionsfaktoren berechnet. Es werden im Nichtwohnbereich folgende Einsparungen des Wärmebedarfs bis 2050 angenommen und entsprechend auf 2045 angepasst:

- Gewerbe, Handel & Dienstleistungen: 37 %
- Industrie: 29 %
- Kommunale Liegenschaften: 33 %

Die Simulation der Sanierung erfolgt jahresscharf und gebäudespezifisch. Jedes Jahr werden die 1,7 % der Gebäude mit dem schlechtesten Sanierungszustand saniert. Abbildung 49 zeigt den Effekt der Sanierung auf den zukünftigen Wärmebedarf. Für die Zwischenjahre 2030, 2035 und 2040 ergeben sich in der Reihenfolge Wärmebedarfe von 287 GWh, 267 GWh und 253 GWh, was jeweils einer Minderung um 12,7 %, 17,8 % und 23 % gegenüber dem Basisjahr entspricht. Für das Zieljahr 2045 reduziert sich der Wärmebedarf durch fortschreitende Sanierungen weiter, sodass der jährliche Wärmebedarf noch 237 GWh beträgt. Dies entspricht einer Minderung um 27,7 % gegenüber dem Basisjahr. Durch eine Priorisierung der Gebäude mit dem höchsten Sanierungspotenzial bis 2030 lassen sich folglich auf effiziente Weise bereits signifikante Anteile des gesamten Reduktionspotenzials erschließen.



**Abbildung 49: Wärmebedarf und Wärmebedarfsreduktion im Ziel- und Zwischenjahr**

## 6.2 Ermittlung der zukünftigen Wärmeversorgungsinfrastruktur

Nach der Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs und der Bestimmung der Prüfgebiete für Wärmenetze erfolgt die Ermittlung der zukünftigen Versorgungsinfrastruktur. Es wird dabei jedem Gebäude eine Wärmeerzeugungstechnologie

zugewiesen. In den identifizierten Prüfgebieten wird mit einer Anschlussquote von 70% gerechnet, d.h. Es wird angenommen, dass 70 % der Gebäude im Gebiet eine Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz erhalten. Die übrigen 30 % der Gebäude in Prüfgebieten sowie alle Gebäude außerhalb der Prüfgebiete werden individuell beheizt. Falls auf dem jeweiligen Flurstück die Möglichkeiten zur Installation einer Wärmepumpe vorhanden sind, wird eine Luftwärmepumpe oder eine Erdwärmepumpe zugeordnet. Andernfalls wird ein Biomassekessel angenommen. Dieser kommt auch bei großen gewerblichen Gebäuden zum Einsatz. Ebenfalls wurde im Gasnetztransformationsgebiet (Prüfgebiet 1) die bisherige Anschlussquote von ca. 83 % herangezogen. In diesem Gebiet könnten auch in Zukunft 83 % durch das Gasnetz mit alternativen grünen Gasen, hier Biomethan angenommen, versorgt werden. Der mögliche Einsatz von Wasserstoff wurde aufgrund fehlender belastbarer Planungsmöglichkeiten sowie Verfügbarkeit im Szenario nicht betrachtet.



**Abbildung 50: Gebäudeanzahl nach Versorgungsart im Jahr 2045**

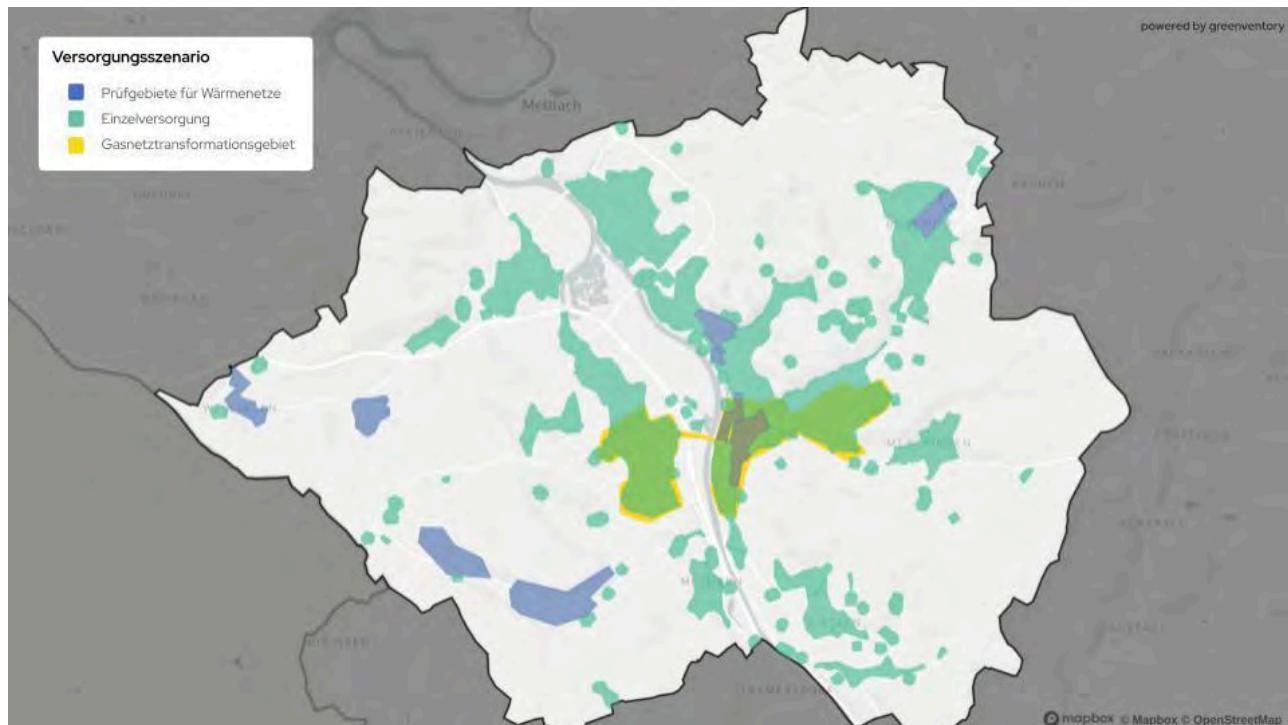


Abbildung 51: Versorgungsszenario Wärmenetze im Zieljahr 2045

Im Zieljahr könnten, wie in Abbildung 50 zu sehen, 11 % der Gebäude (Gebäudeanzahl von 1.424) über Wärmenetze versorgt werden. Ebenfalls könnten durch Transformation des Gasnetzes 17,6 % (Gebäudeanzahl von 2.293) weiterhin über das Gasnetz mit Biomethan versorgt werden. Dies würde zutreffen, wenn die 7 festgelegten Prüfgebiete, wie in Abbildung 51 dargestellt, über ein leitungsgebundenes Versorgungsszenario (Gasnetz und Wärmenetze) versorgt werden. Die restlichen Gebäude fallen im Zielszenario unter die Einzelversorgung. Dabei könnten 58,6 % der Haushalte zukünftig mit Erdwärmepumpen beheizt werden (Gebäudeanzahl von 7.622). Erdwärmepumpen werden in diesem Zielszenario in 9,2 % der Gebäude verbaut (Gebäudeanzahl von 1.193). Um diesen Ausbaugrad an Wärmepumpen zu erreichen, müssten jährlich ca. 381 Luft- und ca. 60 Erdwärmepumpen installiert werden. Einzelheizungen mit Biomasse könnten nach diesen Berechnungen zukünftig in 3,6 % bzw. ca. 470 Gebäuden zum Einsatz kommen. Abbildung 51 stellt

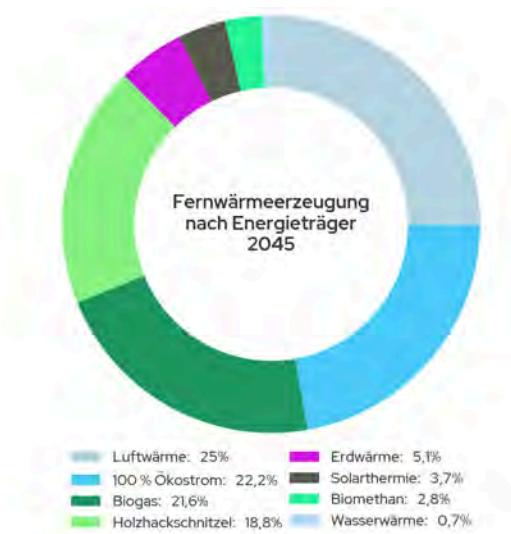
das modellierte zukünftige Versorgungsszenario in Merzig dar. Darin sind die Prüfgebiete für Wärmenetze (blau), das Gasnetztransformationsgebiet (gelb) sowie die Einzelversorgungsgebiete (grün) dargestellt.

### 6.3 Zusammensetzung der Nah- und Fernwärmeerzeugung

Werden die Prüfgebiete umgesetzt, entspricht der Anteil der Fernwärme 22,9 % (37,7 GWh/a) am zukünftigen Endenergieverbrauch. Im Kontext der geplanten Wärmenetze im Rahmen der 6 Prüfgebiete wurde eine Projektion hinsichtlich der Zusammensetzung der im Zieljahr verwendeten Energieträger durchgeführt. Diese basiert auf Kenntnissen zu aktuellen und zukünftigen Energieerzeugungstechnologien.

Die Zusammensetzung der im Zieljahr 2045 voraussichtlich leitungsgebundenen Versorgung über Wärmenetze eingesetzten Energieträger ist in Abbildung 52 dargestellt. Eine spezifische

Darstellung je Prüfgebiet befindet sich in Kapitel 5 im jeweiligen Steckbrief der sechs Prüfgebiete. Jeder dieser Energieträger wurde aufgrund seiner technischen Eignung, Umweltverträglichkeit und Effizienz im Kontext der Nah- und Fernwärmeverzeugung ausgewählt. Es ist zu betonen, dass diese initialen Werte in nachgelagerten Machbarkeitsstudien, die für jedes Prüfgebiet durchgeführt werden, noch weiter verfeinert und validiert werden müssen (siehe Abbildung 51 blau schraffierte Prüfgebiete.)



**Abbildung 52: Mögliche Nah- und Fernwärmeverzeugung nach Energieträger für die sechs Prüfgebiete im Zieljahr 2045**

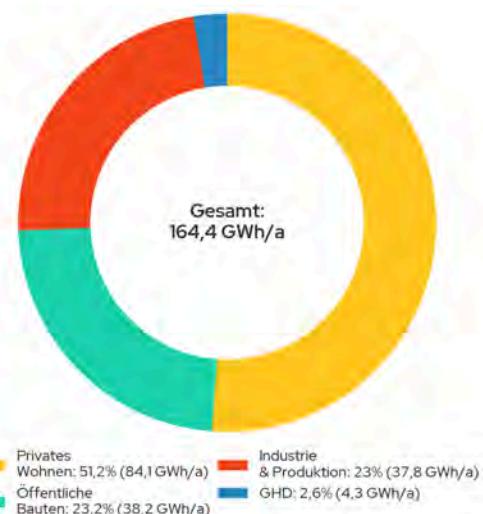
#### 6.4 Entwicklung des Endenergiebedarfs

Basierend auf den zugewiesenen Wärmeerzeugungstechnologien aller Gebäude in Merzig wird der Energieträgermix für das Zieljahr 2045 berechnet.

Der Energieträgermix zur Deckung des zukünftigen Endenergiebedarfs gibt Auskunft darüber, welche Energieträger in Zukunft zur Wärmeversorgung in Wärmenetzen, im transformierten Gasnetz (grüne Gase) und in der Einzelversorgung zum Einsatz kommen.

Zunächst wird jedem Gebäude ein Energieträger zugewiesen. Anschließend wird - basierend auf dem

Wirkungsgrad der Wärmeerzeugungstechnologie sowie des Wärmebedarfs - der Endenergiebedarf des Gebäudes berechnet. Dafür wird der jeweilige Wärmebedarf im Zieljahr durch den thermischen Wirkungsgrad der Wärmeerzeugungstechnologie dividiert. Im Zieljahr 2045 beträgt der Endenergiebedarf 164,4 GWh/a, wobei 51,2 % (84,1 GWh/a) im Wohnsektor anfallen, 23 % (37,8 GWh/a) im Industriesektor, 2,6 % (4,3 GWh/a) im Sektor Gewerbe, Handel und Dienstleistungen und 23,2 % (38,2 GWh/a) im öffentlichen Sektor.



**Abbildung 53: Möglicher Endenergiebedarf nach Sektor im Zieljahr 2045**

Die Zusammensetzung des Energieträgermixes für den Endenergiebedarf wird für die Zwischenjahre 2030, 2035, 2040 sowie für das Zieljahr 2045 in Abbildung 54 dargestellt.

Die Zusammensetzung der verschiedenen Energieträger am Endenergiebedarf verschiebt sich von fossilen hin zu regenerativen Energieträgern. Zudem sinkt der gesamte Endenergiebedarf durch die Annahme fortschreitender Sanierungen.

Der Anteil der Wärmenetze am Endenergiebedarf 2045 von 22,9 % kann über die betrachteten Zwischenjahre deutlich steigen. In diesem Szenario wird angenommen, dass die sechs in den Workshops im Rahmen der Akteursbeteiligung erarbeiteten Wärmenetz-Prüfgebiete vollständig

erschlossen sein werden. Ebenfalls wird ein Gasnetztransformationsgebiet angenommen, in welchem in diesem Szenario angenommen wird, dass dieses zukünftig erhalten und im Zieljahr mit Biomethan (49 % des Endenergiebedarfs im Zieljahr) versorgt wird.

Der Anteil von Strom für dezentrale Wärmepumpen am Endenergiebedarf 2045 (25,5 %) fällt trotz eines großen Anteils von Gebäuden, die mit dezentralen Luft- oder Erdwärmepumpen beheizten werden (58,6 % der Gebäude) vergleichsweise gering aus. Aufgrund der angenommenen Jahresarbeitszahl von ca. drei für Wärmepumpen ergibt sich eine größere, durch die Wärmepumpe bereitgestellte Energiemenge als der eingesetzte und hier dargestellte Strombedarf.

Der Anteil gasförmiger Energieträger (aktuell 244 GWh/a) im bestehenden Gasnetz am Endenergiebedarf sinkt über die Zwischenjahre auf 164 GWh/a (56,7 %) in 2030, 129 GWh/a (52,8 %) in 2035, 95 GWh (49,2 %) in 2040. Im Jahr 2045 könnte der Anteil am Endenergiebedarf noch 80,6 GWh/a entsprechen, wenn das Gasnetztransformationsgebiet (Prüfgebiet 1) weiterhin über das bestehende Gasnetz zu 100 % mit Biomethan versorgt wird.

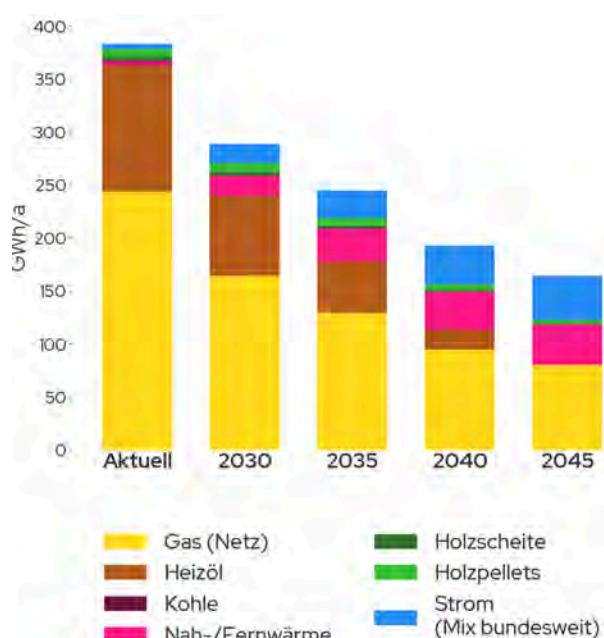


Abbildung 54: Mögliche Verteilung des

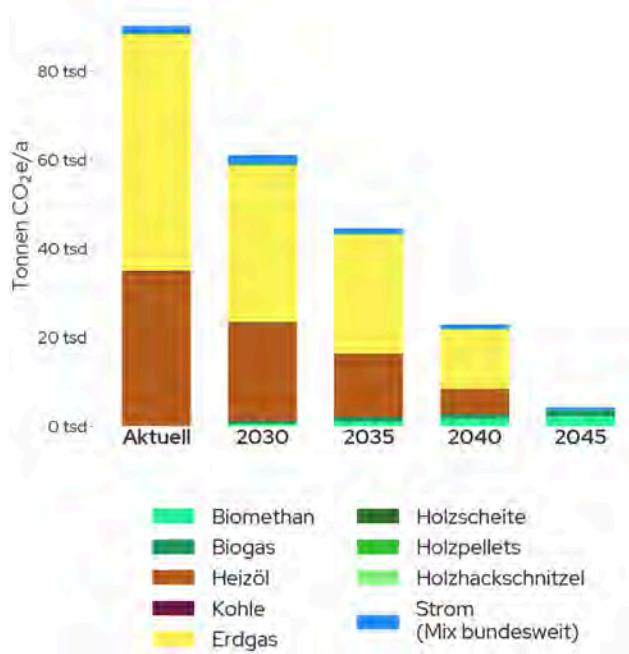
### Endenergiebedarfs nach Versorgungsart im zeitlichen Verlauf (aktuell bis 2045).<sup>2</sup>

#### 6.5 Bestimmung der Treibhausgasemissionen

Die dargestellten Veränderungen in der Zusammensetzung der Energieträger bei der Einzelversorgung und in Wärmenetzen führen zu einer kontinuierlichen Reduktion der Treibhausgasemissionen (siehe Abbildung 55). Es zeigt sich, dass im angenommenen Szenario im Zieljahr 2045 verglichen mit dem Basisjahr eine Reduktion um ca. 95,3 % erzielt werden kann. Dies bedeutet, dass im Jahr 2045 ein CO<sub>2</sub>-Restbudget im Wärmesektor von ca. 4.271 t CO<sub>2</sub>e anfällt. Dieses Restbudget muss kompensiert oder durch weitere technische Maßnahmen im Rahmen des kommunalen Klimaschutzes bilanziell reduziert werden, um die Treibhausgasneutralität im Zieljahr zu erreichen. Das Restbudget ist den Emissionsfaktoren der erneuerbaren Energieträger zuzuschreiben, die auf die Emissionen entlang der Wertschöpfungskette (z. B. Fertigung und Installation) zurückzuführen sind. Eine Reduktion auf 0 t CO<sub>2</sub>e ist daher nach aktuellem Technologiestand auch bei ausschließlichem Einsatz erneuerbarer Energieträger bis zum Zieljahr 2045 nicht möglich.

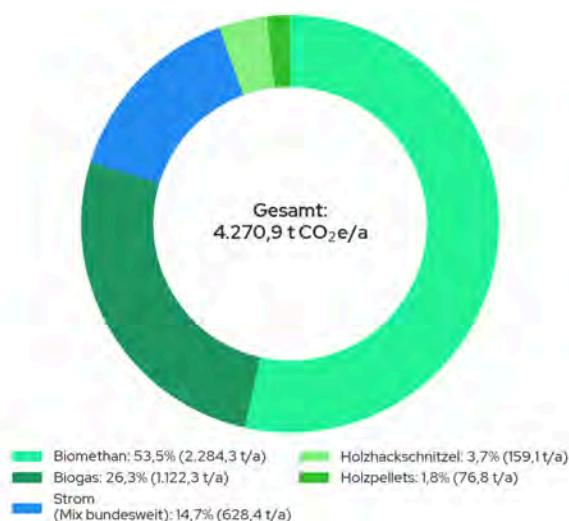
Einen wesentlichen Einfluss auf die zukünftigen Treibhausgasemissionen hat neben der eingesetzten Technologie auch die zukünftigen Entwicklung der Emissionsfaktoren. Für das vorliegende Szenario wurden die in der Tabelle 1 aufgeführten Emissionsfaktoren angenommen. Gerade im Stromsektor wird von einer erheblichen Reduktion der CO<sub>2</sub>-Intensität ausgegangen, die sich positiv auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Wärmepumpenheizungen auswirkt.

<sup>2</sup> Gas (Netz) entspricht der Versorgungsart, das bedeutet dem Netzanschluss. In 2045 soll das Netz 100% durch Biomethan versorgt werden



**Abbildung 55: Mögliche Verteilung der Treibhausgasemissionen nach Energieträger im zeitlichen Verlauf**

Wie in Abbildung 56 zu sehen ist, wird im Jahr 2045 Biomethan mit 2.284 tCO<sub>2</sub>e/a Restemissionen den Großteil der verbleibenden Emissionen ausmachen.



**Abbildung 56: Treibhausgasemissionen nach Energieträger im Jahr 2045**

## 6.6 Zusammenfassung des Zielszenarios

Die Simulation des Zielszenarios zeigt, wie sich der Wärmebedarf bis ins Zieljahr 2045 bei einer Sanierungsquote von 1,7 % entwickelt. Der bundesweite Durchschnitt der Sanierungsquote liegt aktuell jedoch bei lediglich 0,8 %. Dies unterstreicht die Dringlichkeit großflächiger Sanierungen, um die Wärmewende erfolgreich zu gestalten.

Im betrachteten Szenario werden ca. 70 % der Gebäude dezentral über Wärmepumpen oder Biomasse beheizt. Parallel dazu wird die Transformation des Gasnetzes von Erdgas auf Biomethan und der Ausbau der Nahwärmeversorgung vorangetrieben und es wird angenommen, dass im Zieljahr 2045 alle Wärmenetze der sechs erarbeiteten Prüfgebiete umgesetzt und die angestrebten Anschlussquoten von 70 % erreicht worden sind. Um die Dekarbonisierung des Wärmesektors in Merzig zu erreichen, müssen im Stadtgebiet erneuerbare Energiequellen konsequent erschlossen werden. Auch wenn dies, wie im Zielszenario angenommen, erreicht wird, bleiben 2045 Restemissionen von 4.271 t CO<sub>2</sub>e/a, die im Wärmesektor weiterhin anfallen und kompensiert werden sollen. Im IKS K befindet sich eine Maßnahmenstrategie zur lokalen Restkompensation ab 2045 (S.98ff und S. 113), ebenfalls sollte im Rahmen der Fortschreibungen des Wärmeplans hierzu weitere Maßnahmen und Strategien entwickelt werden, um eine vollständige Treibhausgasneutralität des Wärmesektors erreichen zu können.

## 7 Maßnahmen und Wärmewendestrategie

In den vorhergehenden Kapiteln dieses Berichts wurden die wichtigsten Elemente einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung identifiziert, Prüfgebiete bestimmt und simulativ quantifiziert. Zur Umsetzung der Wärmewende wurden im Rahmen der Beteiligung die Ergebnisse der Analysen konkretisiert und in Maßnahmen überführt.

Die Maßnahmen bilden den Kern des Wärmeplans und bieten den Einstieg in die Transformation zum angestrebten Zielszenario. Gemäß §20 WPG sind im Wärmeplan Maßnahmen zu benennen, mit denen das Ziel einer Wärmeversorgung mit ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bis zum Zieljahr erreicht werden kann. Diese können sowohl „harte“ Maßnahmen mit messbarer Treibhausgasemissionseinsparung als auch „weiche“ Maßnahmen, etwa in der Öffentlichkeitsarbeit, sein. Für die Auswahl der quantitativen Maßnahmen dienten die Erkenntnisse aus der Bestands- und Potenzialanalyse als Grundlage.

In Kombination mit dem Fachwissen beteiligter Akteure, greenventory sowie der lokalen Expertise der Stadtverwaltung, wurde der Handlungsspielraum so eingegrenzt, dass 17 zielführende Maßnahmen identifiziert werden konnten. Diese wurden in Fachgesprächen diskutiert und verfeinert. Im Folgenden werden die einzelnen Maßnahmen vorgestellt. Zu jeder Maßnahme werden eine geografische Verortung vorgenommen sowie die wichtigsten Kennzahlen ausgewiesen. Als Berechnungsgrundlage zum CO<sub>2</sub>-Einsparungspotenzial jeder Maßnahme dienten die Parameter des KWW Technikkatalogs (KWW, 2024).

Zur Berechnung von Treibhausgaseinsparungen wird zunächst der initiale Wärmebedarf erfasst und mit den zugehörigen Technologien und CO<sub>2</sub>e-Faktoren verknüpft („CO<sub>2</sub>e: Vorher“). Im Rahmen einer Maßnahme erfolgen Änderungen wie der Austausch der Wärmequelle, der Anschluss an ein Wärmenetz oder Sanierungen. Nach Umsetzung der Maßnahme wird der neue Wärmebedarf zusammen mit den aktualisierten Technologien und den zugehörigen CO<sub>2</sub>e-Faktoren bestimmt („CO<sub>2</sub>e: Nachher“). Die Differenz zwischen den CO<sub>2</sub>e-Werten vor und nach der Maßnahme ergibt die Einsparungen.

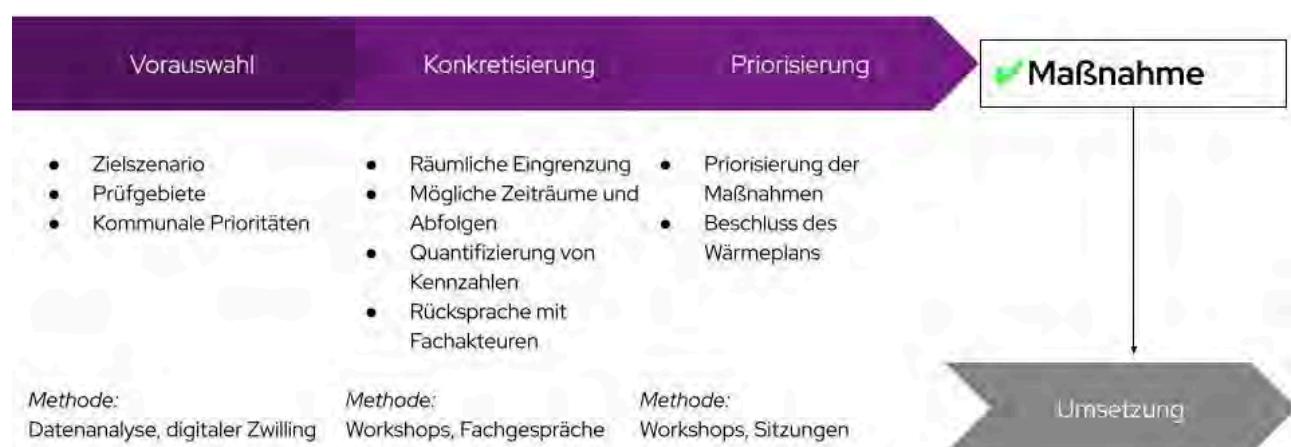


Abbildung 57: Entwicklung von Maßnahmen zur Erreichung des Zielszenarios

## 7.1 Erarbeitete Maßnahmen Merzig

**Tabelle 3: Erweiterte Handlungsvorschläge für Akteure der kommunalen Wärmewende**

<b>Handlungsfeld 1</b>	<b>Ausbau erneuerbarer Energien</b>
★ Maßnahme 1	Prüfung des lokal vorhandenen Biomasse-Potenzials für die Wärmeversorgung
★ Maßnahme 2	Erstellung eines Konzeptes zur Erschließung des Wärmepotenzials der Kläranlage
Maßnahme 3	Prüfung der Abwasser-Abwärme im Kernstadtnetz
Maßnahme 4	Prüfung der Nutzung von oberflächennaher Geothermie in Wärmenetzen
★ Maßnahme 5	Nutzung von Flusswasserwärme: Planung Flusswasserwärmepumpe nach HOAI LP 1-4
Maßnahme 6	Ausbau Photovoltaik auf Dachflächen
<b>Handlungsfeld 2</b>	<b>Transformation Energieinfrastruktur</b>
★ Maßnahme 7	Machbarkeitsstudie Wärmenetz "Zum Wiesenhof"
★ Maßnahme 8	Standorterschließung und Dimensionierung zweite Biomethanisierungsanlage in Merzig
★ Maßnahme 9	Vorprüfung und Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung Silwingen und Mondorf
★ Maßnahme 10	Transformationsplan Wärmenetz "Prüfgebiet Brotdorf"
Maßnahme 11	Zukunftsplan Gasnetz entwickeln
Maßnahme 12	Vorprüfung Eignung für ein Wärmenetz "Krankenhaus"
Maßnahme 13	Transformationsplan Nahwärmennetze Innenstadt
Maßnahme 14	Vorprüfung und Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung Büdingen und/oder Wellingen
<b>Handlungsfeld 3</b>	<b>Information, Beratung und Förderung</b>
★ Maßnahme 15	Beratungsangebot für Gebäudeeigentümer (Wärmenetzanschluss, Sanierung, Photovoltaiknutzung, Fördermittel, Wärmepumpe im Bestand)
Maßnahme 16	Identifikation von sanierungsbedürftigen Gebäuden & Erstellung eines Sanierungsfahrplans
Maßnahme 17	Energiegemeinschaften fördern: Bioenergiedörfer

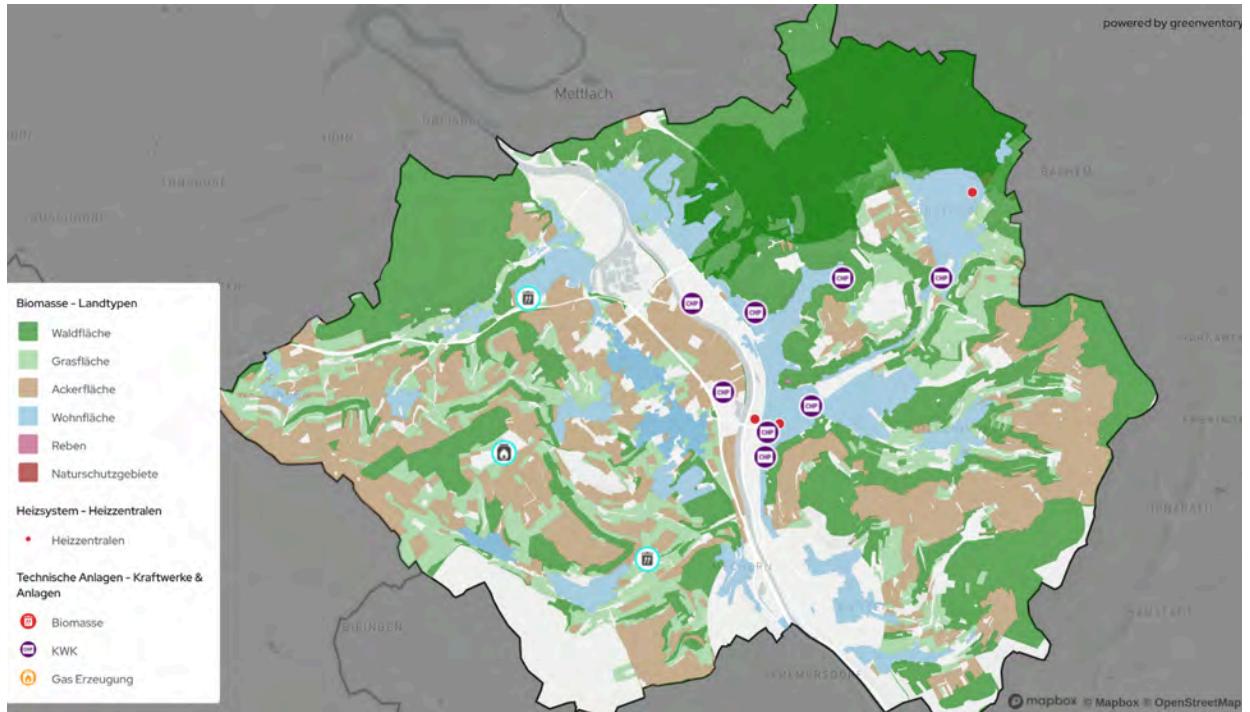
## Priorisierte Maßnahmen



Abbildung 58: Priorisierung der Maßnahmen in Merzig inkl. Jahr des Beginns der Umsetzung

Infobox: Kontext zu den Maßnahmentypen der Maßnahmensteckbriefe	
Maßnahmentyp	Erläuterung
Planung & Studie	Durchführung konzeptioneller Arbeiten
Koordination & Management	übergeordnete Organisation und Entscheidungsprozesse
Kommunikation & Beratung	Information der Bürgerschaft
Satzung/Beschluss	Abstimmung durch Gremien erforderlich
Baumaßnahme/Infrastruktur	bauliche Eingriffe in Gebäude / Infrastruktur

### 7.1.1 Maßnahme 1: Prüfung des lokal vorhandenen Biomasse-Potenzials für die Wärmeversorgung


**Maßnahmentyp**

Planung & Studie | Koordination & Management

**Verantwortliche Akteure**

Stadtverwaltung, Klimaschutzmanagement

**Flächen / Ort**

gesamtes Stadtgebiet

**Geschätzte Kosten**

10.000 – 30.000 €

**Kostenträger**

Stadtverwaltung

**Mögliche Förderung**

10.000 – 30.000 €

**Umsetzung ab**

Ab 2025 ▾

**Beschreibung der Maßnahme**

Ziel der Maßnahme ist die systematische Erhebung, Bewertung und Erschließung vorhandener und potenziell nutzbarer Biomasse im Stadtgebiet Merzig. Dadurch soll eine nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Versorgung von bestehenden und geplanten Biogasanlagen sowie Biomasse BHKWs gewährleistet sowie eine bessere Abstimmung zwischen verschiedenen Akteuren wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Entsorgungsbetrieben und Energieerzeugern ermöglicht werden.

Im Rahmen der Maßnahme soll das gesamte Biomassepotenzial in der Region umfassend analysiert werden. Dabei werden verschiedene Quellen wie Landschaftspflegematerial, Holz aus dem Forst, alternative Anbausysteme und städtische Reststoffe betrachtet. Die Ergebnisse aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept geben dazu bereits tiefergehende

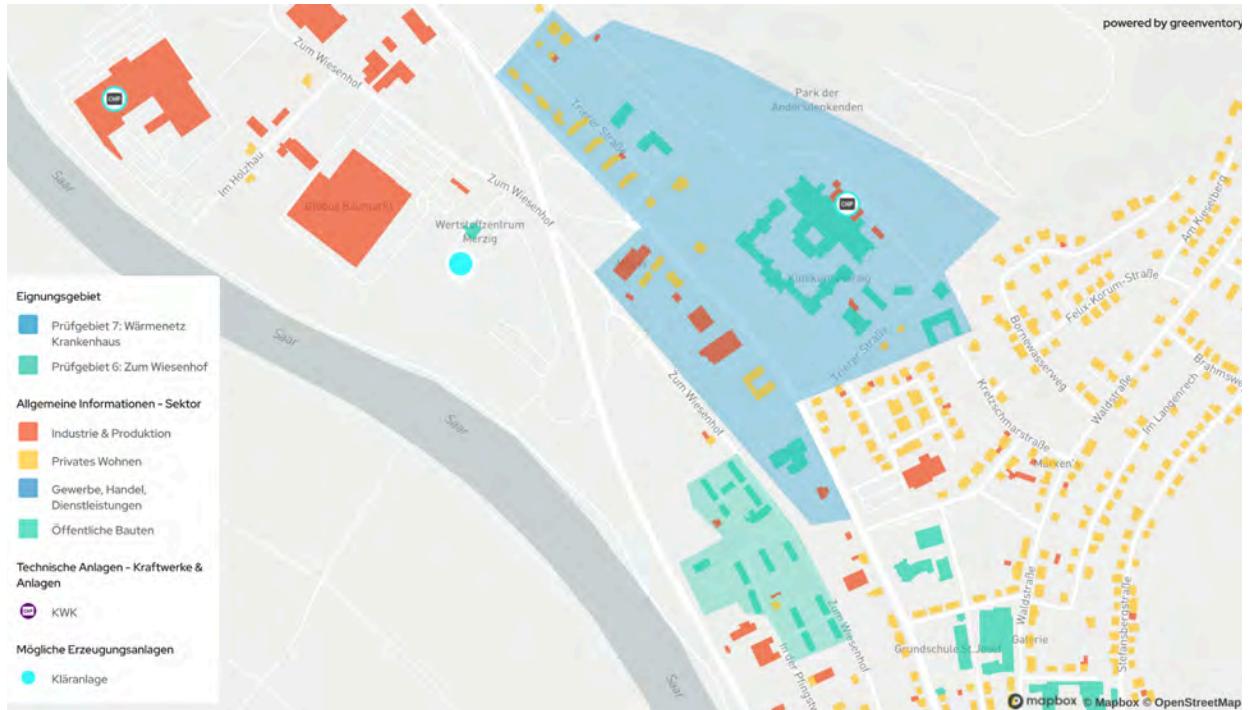
Einblicke in die vorhandenen Biomassepotenziale. Zusätzlich erfolgt eine Recherche der bestehenden Technologien, Verarbeitungspfade und deren Synergieeffekte sowie eine Bewertung der Einsatzgrenzen. Neben der technischen Machbarkeit wird auch eine wirtschaftliche Einschätzung durchgeführt, um die Rentabilität und den langfristigen Nutzen zu prüfen. Ein Runder Tisch „Biomasse Merzig“ soll dabei als Plattform für Austausch, Koordination und Abstimmung zwischen relevanten Stakeholdern dienen, um mögliche Nutzungskonzepte und Kooperationen zu entwickeln.

Zunächst werden durch den Runden Tisch „Biomasse Merzig“ bestehende Biomasseströme aus Landschaftspflegematerial, Holz aus dem Forst, alternativen Anbausystemen und städtischen Abfällen erfasst und analysiert. Es erfolgt eine Quantifizierung halmgut- bzw. grasartiger Biomassepotenziale (z. B. Landschaftspflegematerial, Energiepflanzen) sowie holzartiger Biomassepotenziale (z. B. Energieholz aus Feldgehölzen, Holz aus Waldflächen, Rodungsholz, Einzelbäume). Darauf aufbauend werden die benötigten Biomassemengen für bestehende und geplante Anlagen ermittelt, wie etwa für die Holzhackschnitzelanlage Brotdorf, die Biomethanisierungsanlage, die Erweiterung der Biogasanlage Mondorf sowie ggf. Holzhackschnitzelanlagen in Büdingen und Wellingen.

Es wird eine umfassende Recherche von Technologien und Verarbeitungspfaden zur stofflichen und energetischen Nutzung der Biomasse durchgeführt. Dabei werden Synergieeffekte zwischen verschiedenen Anlagen und Betrieben identifiziert und Einsatzgrenzen ermittelt. Zudem erfolgt eine wirtschaftliche Einschätzung der verschiedenen Optionen hinsichtlich Investitions- und Betriebskosten, Wirtschaftlichkeit und ökologischen Nutzen.

Der Austausch mit Landwirten zum Anbau von Energie- und Nutzpflanzen schafft eine enge Kooperation und Vernetzung der Akteure. Die Ergebnisse werden zusammengefasst und Handlungsempfehlungen für die Stadtverwaltung und die beteiligten Akteure zur Umsetzung abgeleitet.

### 7.1.2 Maßnahme 2: Erstellung eines Konzeptes zur Erschließung des Wärmepotenzials der Kläranlage



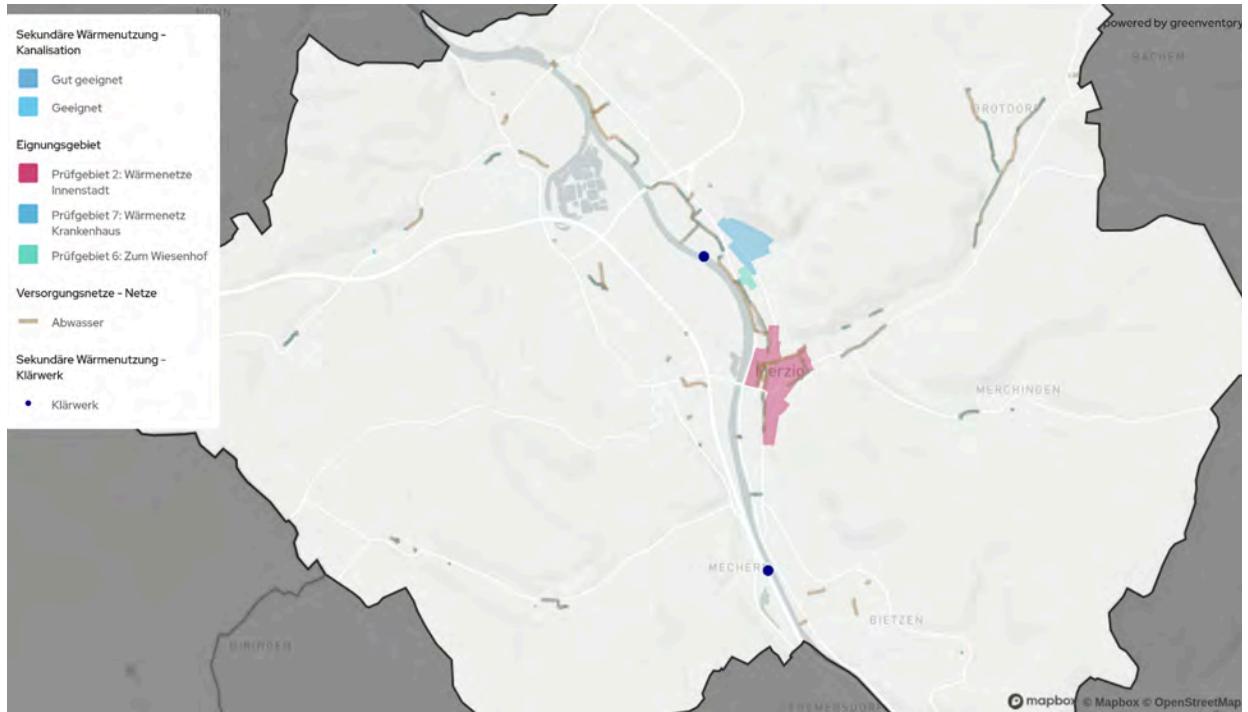
<b>Maßnahmentyp</b>	<span style="color: cyan;">💡</span> Planung & Studie   <span style="color: green;">✖</span> Baumaßnahme/Infrastruktur
<b>Verantwortliche Akteure</b>	Stadtverwaltung, EVS, Betreiber Wärmenetz
<b>Flächen / Ort</b>	EVS Kläranlage Merzig, Prüfgebiet Zum Wiesenhof
<b>Geschätzte Kosten</b>	~ 10.000 € je Kläranlage
<b>Kostenträger</b>	Stadtverwaltung
<b>Mögliche Förderung</b>	Förderung nach BEW Modul 1: 50 % (sofern es im Rahmen der Machbarkeitsstudien in Maßnahmen 7 und/oder 12 untersucht wird)
<b>Umsetzung ab</b>	Bereits in Bearbeitung ▾
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	<p>Im Rahmen der Wärmeplanung der Stadt Merzig wird durch die Stadt Merzig in Zusammenarbeit mit dem Entsorgungsverband Saar (EVS) die Untersuchung der Abwärmenutzung aus der kommunalen Kläranlage zur Einspeisung in potenzielle Wärmenetze vorbereitet. Gegenstand der Maßnahme ist die EVS-Kläranlage Merzig in Zum Wiesenhof. Die Prüfung soll zum Ende des Jahres 2025 anlaufen.</p> <p>Das in der Kläranlage anfallende Abwasser weist ganzjährig konstante Temperaturen zwischen etwa 10 und 20 Grad Celsius auf. Durch den Einsatz von Wärmetauschern und Wärmepumpen kann dieser thermischen Energie Wärme entzogen und auf ein höheres</p>

Temperaturniveau angehoben werden. Für die Installation der Wärmetauscher kommen grundsätzlich der Zulauf oder der Ablauf der Kläranlage in Betracht. Bevorzugt wird die Wärmeentnahme aus dem Ablauf, da gereinigtes Abwasser genutzt wird und die Reinigungsprozesse der Kläranlage unbeeinträchtigt bleiben.

Zur Umsetzung der Maßnahme wird zunächst im Rahmen einer Machbarkeitsstudie das tatsächliche Potenzial zur Versorgung des Prüfgebiets 6 (Zum Wiesenhof) und gegebenenfalls des Prüfgebiets 7 (Krankenhaus) ermittelt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden anschließend in die laufende und zukünftige Wärmenetzplanung zurückgeführt. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden die geeigneten Standorte für Wärmetauscher und Wärmepumpen festgelegt sowie die technische Dimensionierung vorgenommen. Parallel dazu wird die Beantragung von Fördermitteln nach BEW Modul 1 vorbereitet, um die finanzielle Tragfähigkeit der Maßnahme sicherzustellen.

Durch diese Maßnahme wird eine fundierte Grundlage geschaffen, um das Potenzial der Abwasserwärmeverwendung in der Kläranlage Merzig zur Versorgung von Wärmenetzen zu bewerten. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der strategischen Ziele der Stadt Merzig im Bereich nachhaltiger Energieversorgung und zur Integration von Abwasserwärme in die kommunale Wärmeplanung.

### 7.1.3 Maßnahme 3: Prüfung der Abwasser-Abwärme im Kernstadtnetz



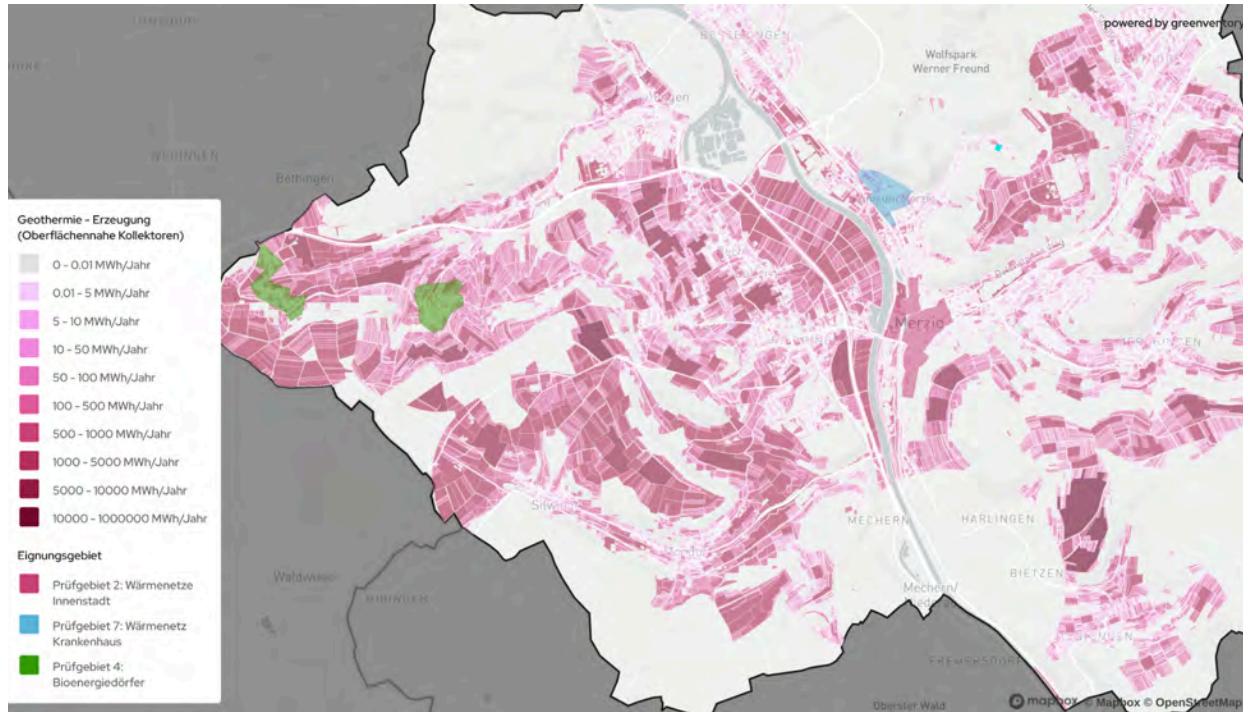
<b>Maßnahmentyp</b>	<span style="color: #0070C0;">💡</span> Planung & Studie   <span style="color: #0070C0;">⚙️</span> Koordination & Management
<b>Verantwortliche Akteure</b>	Stadtverwaltung, EVS, Betreiber Wärmenetz
<b>Flächen / Ort</b>	EVS Kläranlage Merzig, Prüfgebiet Zum Wiesenhof
<b>Geschätzte Kosten</b>	keine Angabe
<b>Kostenträger</b>	Stadtverwaltung
<b>Mögliche Förderung</b>	Förderung nach BEW Modul 1: 50 % (sofern es im Rahmen der Machbarkeitsstudien in Maßnahmen 7 und/oder 12 untersucht wird)
<b>Umsetzung ab</b>	Ab 2027 ▾
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	<p>Langfristig strebt die Stadt Merzig zur weiteren Erschließung von regenerativen Wärmequellen im Stadtgebiet Merzig eine vertiefte Zusammenarbeit mit dem Abwasserverband EVS an. Ziel ist es, das Potenzial der Abwasserwärmennutzung in den Kanalabschnitten systematisch zu untersuchen und zu bewerten. Für eine einfache Potenzialabschätzung wird mit Kosten in Höhe von wenigen Tausend Euro gerechnet; für eine umfassendere Potenzialstudie sind Kosten in der Größenordnung von 10.000 bis 20.000 Euro zu erwarten. Bei Durchführung einer Machbarkeitsstudie innerhalb eines Wärmenetzes kann eine Förderung über die Bundesförderung effiziente Wärmenetze</p>

(BEW) in Anspruch genommen werden.

Im Zentrum der Betrachtungen steht die Identifikation geeigneter Abwasserkanalabschnitte mit einem Mindestdurchmesser von DN 800, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Fließbedingungen für eine Abwärmenutzung infrage kommen. Geprüft werden soll, ob in diesen Abschnitten eine Wärmeentnahme möglich ist. Dabei werden Abschnitte berücksichtigt, die eine mittlere Trockenwettermenge von mindestens 10 bis 20 Litern pro Sekunde aufweisen, bei weitgehend konstantem Durchfluss und geringen Spitzen. Die Winter-Abwassertemperaturen liegen in der Regel bei mindestens 12 Grad Celsius; Tagesminima von unter 10 Grad Celsius treten nur selten auf. Potenzielle Wärmesenken oder Netzanschlüsse sollen innerhalb eines Leitungswegs von 300 bis 800 Metern erreichbar sein. Besonderes Augenmerk gilt der Temperaturstabilität sowie einer ausreichenden Fließgeschwindigkeit des Abwassers.

Für die Umsetzung soll zunächst eine enge Abstimmung mit dem Entsorgungsverband Saar (EVS) und potenziellen Wärmenetzbetreibern erfolgen. Auf Basis von Ablaufwerten der Abwasserkanalschnitte (DN 800) können geeignete Standorte für eine mögliche Wärmeentnahme ermittelt werden. In einem zweiten Schritt wird eine Vorselektion vorgenommen, bei der große Wärmeverbraucher in Kanalnähe, das bestehende Kanalinventar sowie erste Last- und Erzeugungspotenziale berücksichtigt werden. Darauf aufbauend erfolgt eine detaillierte Untersuchung des Potenzials durch Messungen, Vorplanungen und Simulationen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen anschließend als eine belastbare Grundlage für die Einbindung der Abwasserwärme in Wärmenetze liefern. In einem weiteren Schritt können gezielte Machbarkeitsstudien durchgeführt werden, insbesondere für die Prüfgebiete 2 "Wärmenetze Innenstadt" und 7 "Krankenhaus".

### 7.1.4 Maßnahme 4: Prüfung der Nutzung von oberflächennaher Geothermie in Wärmenetzen


**Maßnahmentyp**
💡 Planung & Studie | ⚙️ Koordination & Management
**Verantwortliche Akteure**

Stadtverwaltung, Planungsbüro

**Flächen / Ort**

Prüfgebiet 1, 7 und 4

**Geschätzte Kosten**

10.000 € - 20.000 €

**Kostenträger**

Stadtverwaltung

**Mögliche Förderung**

BEW, BEG

**Umsetzung ab**

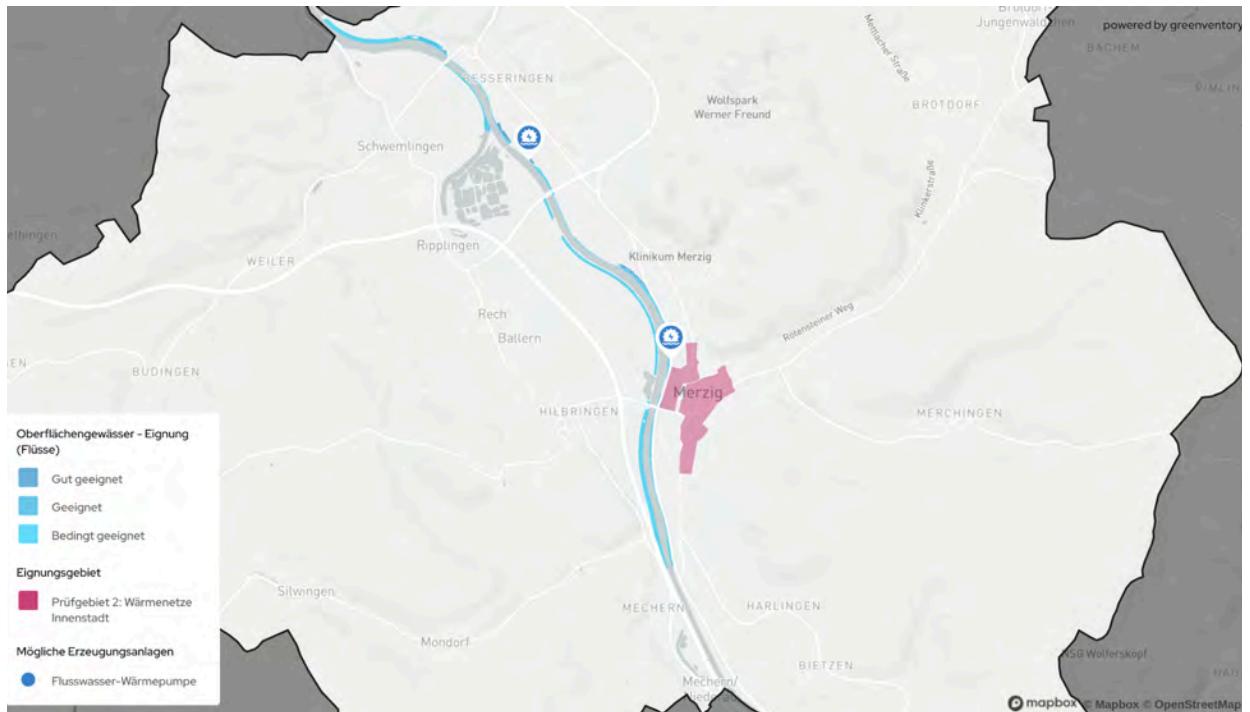
Ab 2027 ▾

**Beschreibung der Maßnahme**

Die Maßnahme zielt auf die Entwicklung der Erdwärmennutzung durch eine systematische Ermittlung des Geothermiepotenzials im Stadtgebiet ab. Untersucht wird die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der oberflächennahen Geothermie (Kollektoren, Erdsonden) sowohl als Wärmequelle für bestehende und künftige Nah- und Fernwärmennetze als auch für die Einzelgebäudeversorgung. Hierzu werden die geologischen und hydrogeologischen Rahmenbedingungen erhoben und bewertet; dies umfasst die Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden, eine detaillierte Wärmequellenbetrachtung, die Identifikation und Bewertung relevanter Projektrisikofaktoren sowie thermische Simulationsberechnungen mit Variantenvergleichen. Ergänzend soll eine Kostenschätzung erfolgen, um Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit

belastbar zu beurteilen. In der Umsetzung sollten zunächst alle erforderlichen Daten für eine Geothermiepotenzialstudie für Merzig erhoben, anschließend die Wärmenetz-Prüfgebiete sowie Neubaugebiete ohne bestehendes Energiekonzept hinsichtlich ihrer Potenziale bewertet und zu einer Potenzialabschätzung zusammengeführt werden. Die Ergebnisse werden in die Wärmenetzplanung zurückgespielt und dienen zugleich als praxisnahe Hilfestellung für Bürgerinnen und Bürger zur dezentralen geothermischen Wärmeversorgung. Damit schafft die Studie eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die weitere Planung und Umsetzung.

### 7.1.5 Maßnahme 5: Nutzung von Flusswasserwärme: Prüfung einer Flusswasserwärmepumpe nach HOAI LP 1-4



<b>Maßnahmentyp</b>	📍 Planung & Studie   🚪 Koordination & Management
<b>Verantwortliche Akteure</b>	Stadtverwaltung, Wärmenetzbetreiber (Stadtwerke)
<b>Flächen / Ort</b>	Saar im Stadtgebiet Merzig (Maßnahme 13)
<b>Geschätzte Kosten</b>	40.000 € bis 55.000 € Planungskosten
<b>Kostenträger</b>	Stadtverwaltung
<b>Mögliche Förderung</b>	BEW Machbarkeitsstudie (Modul 1)
<b>Umsetzung ab</b>	Ab 2025 ▾
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	<p>Im Rahmen dieser Maßnahme soll durch die Stadt Merzig das Flusswasserwärmepotenzial als Wärmequelle für das bestehende Wärmenetz rund um die Stadthalle sowie einer zu betrachtenden Erweiterung (siehe Maßnahme 13) untersucht werden. Insofern eine Flusswasserwärmepumpe innerhalb eines Wärmenetzes geprüft werden soll, kann die Prüfung und Planung innerhalb einer BEW Machbarkeitsstudie durch Modul 1 gefördert werden. Für die Planung einer Flusswasserwärmepumpe werden verschiedene HOAI Leistungsphasen durchlaufen. Diese sollen für eine Standortprüfung und mögliche Einbindung in das Wärmenetz des Prüfgebiets 2 durchlaufen</p>

werden.

Im Rahmen der Grundlagenermittlung (LPH 1) werden die Standortbedingungen und die mögliche Anbindung an das Wärmenetz geprüft. Parallel erfolgt die Analyse der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen sowie der verfügbaren Fördermöglichkeiten und der angestrebten Wirtschaftlichkeitsziele. Auf dieser Basis wird die Zielsetzung für die weitere Planung verbindlich festgelegt.

In der Vorplanung (LPH 2) werden erste technische Konzepte zur Flusswasserwärmeverwendung erarbeitet, etwa mit Wärmetauschern und Wärmepumpen. Hydraulische und thermische Voruntersuchungen des Flusswassers – inklusive Temperaturprofilen, Strömungsverhältnissen und Schwebstoffgehalten – liefern die Datengrundlage für eine grobe Auslegung der Anlagentechnik. Es finden erste Abstimmungen mit den Genehmigungsbehörden statt, eine Grobkostenschätzung wird erstellt und die Ergebnisse in einem Vorplanungsbericht mit Variantenvergleich dokumentiert.

Die Entwurfsplanung (LPH 3) vertieft die technischen Inhalte: Es werden Standorte für Wärmepumpen und die Trasse von der Wasserentnahme bis zum Anlagenstandort detailliert untersucht. Wasserqualität, Strömungs- und Temperaturverläufe dienen der Dimensionierung und Spezifikation der Aggregate; ein modularer Anlagenaufbau stellt sicher, dass Wartungen oder Ausfälle die Versorgung nicht unterbrechen. Die Einbindung in das bestehende oder geplante Wärmenetz wird konkret ausgearbeitet, Investitions- und Betriebskosten werden kalkuliert, erforderliche Genehmigungsverfahren frühzeitig angestoßen sowie Finanzierungs- und Förderoptionen bewertet. Ein detaillierter Installationszeitplan rundet die Phase ab.

In der Genehmigungsplanung (LPH 4) werden sämtliche Unterlagen für die erforderlichen Verfahren – etwa nach Wasserhaushaltsgesetz, Bau- und ggf. Immissionsschutzrecht – zusammengestellt und eingereicht. Dazu gehören die Abstimmungen mit den zuständigen Behörden und das Einholen der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie, falls erforderlich, die Koordination einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder naturschutzfachlicher Stellungnahmen. Mit der formalen Einreichung der Genehmigungsunterlagen wird die Grundlage für die anschließende Ausführung geschaffen.

### 7.1.6 Maßnahme 6: Koordination des Ausbaus von Photovoltaik auf Dachflächen



**Maßnahmentyp** Koordination & Management | Kommunikation & Beratung

**Verantwortliche Akteure** Stadtverwaltung, Planungsbüro

**Flächen / Ort** Privilegierte Flächen und große Dachflächen

**Geschätzte Kosten** keine Angabe

**Kostenträger** Stadtverwaltung

**Mögliche Förderung** EEG Förderung

**Umsetzung ab** Ab 2027 ▾

**Beschreibung der Maßnahme** Ab 2026 nimmt sich die Stadt Merzig zum Ziel, den koordinierten Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen voranzutreiben. Ziel ist es, den Anteil erneuerbarer Energien am lokalen Strommix deutlich zu steigern und damit einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung zu leisten. Der Fokus liegt auf einer sorgfältigen Planung und Netzkompatibilität: Neue Photovoltaikanlagen sollen technisch normgerecht integriert sowie an die bestehende Gebäude- und Netzinfrastruktur angepasst werden, um einen sicheren und effizienten Betrieb zu gewährleisten. Parallel dazu werden Finanzierungsoptionen – darunter EEG-Förderungen, Kredite, Förderprogramme und Partnerschaften – systematisch geprüft, um Investitionen sowohl für öffentliche als auch für private Akteure zu erleichtern. Zudem werden die Bürgerinnen und Bürger durch Beratung

und Unterstützung bei Förderanträgen aktiv einbezogen, um private Solarprojekte breiter umsetzen zu können.

Die Umsetzung erfolgt in mehreren Schritten: Zunächst sollen geeignete Dachflächen anhand von Ausrichtung, Neigung und lokaler Sonneneinstrahlung identifiziert werden. Vorrangig werden öffentliche und gewerbliche Gebäude berücksichtigt, da sie aufgrund ihrer Größe und Struktur besonders hohe Erträge versprechen.

Private Gebäudeeigentümer werden aktiv informiert und motiviert, Photovoltaikprojekte zu initiieren. Darauf folgen die detaillierte Planung der Montage sowie die Einbindung der Anlagen in die bestehende Gebäude- und Netzinfrastruktur. Besondere Beachtung finden dabei die Sicherstellung der Netzanbindung, die Einhaltung aller relevanten technischen Normen sowie baurechtliche Vorgaben und umweltrelevanter Auflagen.

Parallel zur technischen Umsetzung werden passende Finanzierungs- und Förderoptionen ermittelt, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Projekte zu sichern. Die Bewohnerschaft wird bei der Beantragung von Fördermitteln und bei der Finanzierung eigener Anlagen unterstützt, sodass auch private Investitionen in Photovoltaik gestärkt werden. Durch diese koordinierten Schritte können Flächenpotenziale in dicht bebauten Quartieren und insbesondere große Dachflächen – etwa von Supermärkten, Autohäusern, Sport- und Veranstaltungshallen – effizient genutzt und der Ausbau der Solarenergie vorangetrieben werden.

### 7.1.7 Maßnahme 7: Machbarkeitsstudie Wärmenetz "Zum Wiesenhof"



<b>Maßnahmentyp</b>	<span style="color: orange;">💡</span> Planung & Studie   <span style="color: green;">✖</span> Baumaßnahme/Infrastruktur
<b>Verantwortliche Akteure</b>	Stadtwerke Merzig, Stadtverwaltung Merzig, EVS Kläranlage Merzig
<b>Flächen / Ort</b>	Prüfgebiet 6: Wärmenetz "Zum Wiesenhof"
<b>Geschätzte Kosten</b>	ca. 25.000 € (Grobanalyse, 1-2 Szenarien)
<b>Kostenträger</b>	Wärmenetzbetreiber, Antrag BEW Machbarkeitsstudie: Stadtverwaltung
<b>Mögliche Förderung</b>	50 % der förderfähigen Kosten (Modul 1), Maximale Fördersumme 2 Mio. € je Vorhaben und Antrag
<b>Erzielbare Treibhausgas-emissionseinsparung</b>	190 t CO <sub>2</sub> e / a
<b>Umsetzung ab</b>	Bereits in Bearbeitung ▾
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	Ziel ist die Prüfung der Realisierbarkeit eines Wärmenetzes in der Wohnsiedlung „Zum Wiesenhof“. Hierbei sollen zwei mögliche erneuerbare Wärmequellen mitbetrachtet werden: die Nutzung von Abwärme aus der Kläranlage sowie die Nutzung von Flusswasserwärme (siehe Maßnahme 2 und 5). Die hierbei betrachtete Gebietskulisse befindet sich ausschließlich im Eigentum der Merziger Verwaltungsgesellschaft für Wohnungswirtschaft. Die vorhandenen Bestandsgebäude werden – mit Ausnahme des Gebäudes „Am Gaswerk“ – bisher über Gasheizungen wärmeversorgt. Die Heizungen,

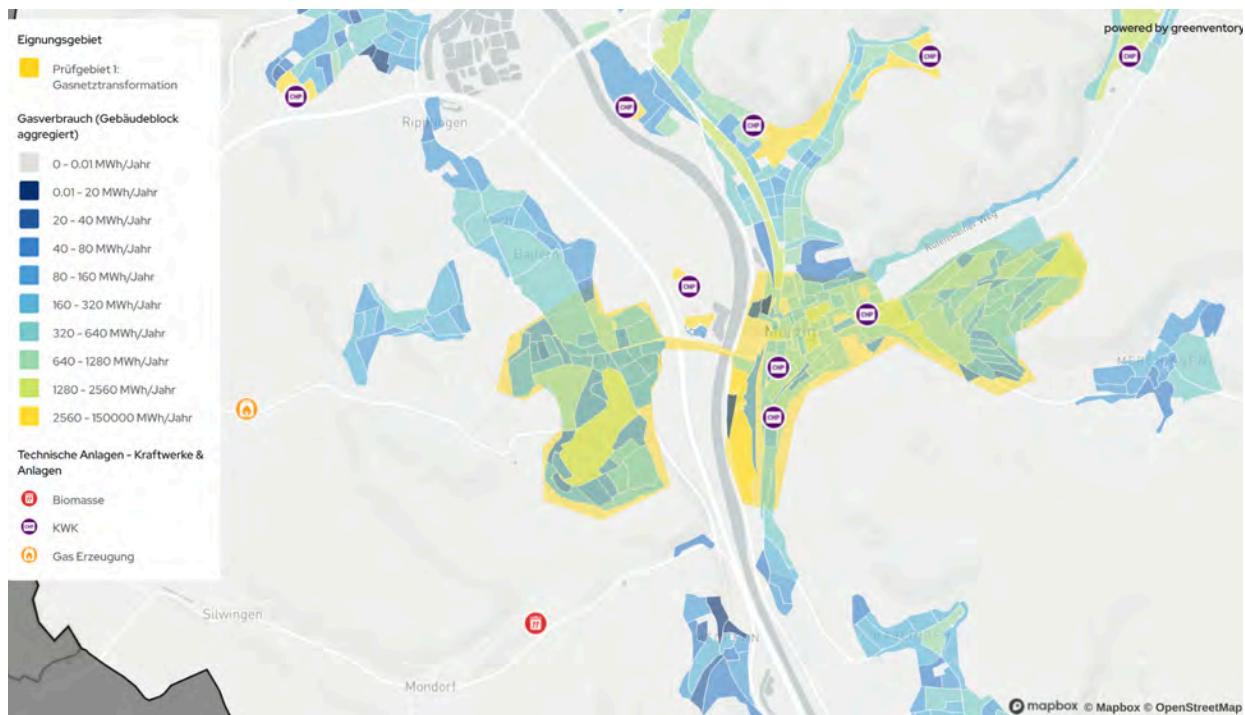
die ein Alter von rund 20 Jahren aufweisen, zeigen zunehmend Ausfallerscheinungen.

Zudem liegen zwei Baugenehmigungen für zwei neue Mehrfamilienhäuser mit einer Wohnfläche von fast 3.000 m<sup>2</sup> vor. Nach Zuschussgewährung sollen die Gewerke ausgeschrieben und anschließend die bauliche Umsetzung erfolgen. Für die beiden Mehrfamilienhäuser ist derzeit der Einsatz von zwei Wärmepumpen vorgesehen. Innerhalb der Machbarkeitsstudie soll zudem geprüft werden, ob und wie die Neubauten in ein mögliches Wärmenetz „Zum Wiesenhof“ eingebunden werden können. Zudem soll geklärt werden, wie diese Optionen technisch und wirtschaftlich bewertet werden können und welche Realisierungsperspektiven für das Wärmenetz bestehen.

Die Maßnahme umfasst die detaillierte Planung des künftigen Leitungsverlaufs sowie die Erstellung einer belastbaren Kosten- und Investitionsschätzung. Zudem werden verschiedene Optionen zur Nutzung erneuerbarer Energien bewertet und geeignete Standorte für die Errichtung von Erzeugungsanlagen identifiziert.

Die Umsetzung sieht folgende Schritte vor: Zunächst wird eine Projektskizze für das Wärmenetz erstellt. Anschließend erfolgt die Akquise potenzieller Betreiber, insbesondere unter Einbeziehung der Stadtwerke. Darauf aufbauend werden Fördermittel beantragt und die notwendigen Ausschreibungen initiiert. Die technische Planung könnte gemäß den HOAI-Leistungsphasen 1 bis 4 durchgeführt werden. Abschließend könnte eine Einreichung einer BEW-Machbarkeitsstudie stattfinden, um die Förderfähigkeit und Realisierbarkeit des Vorhabens zu sichern.

### 7.1.8 Maßnahme 8: Standorterschließung und Dimensionierung zweite Biomethanisierungsanlage



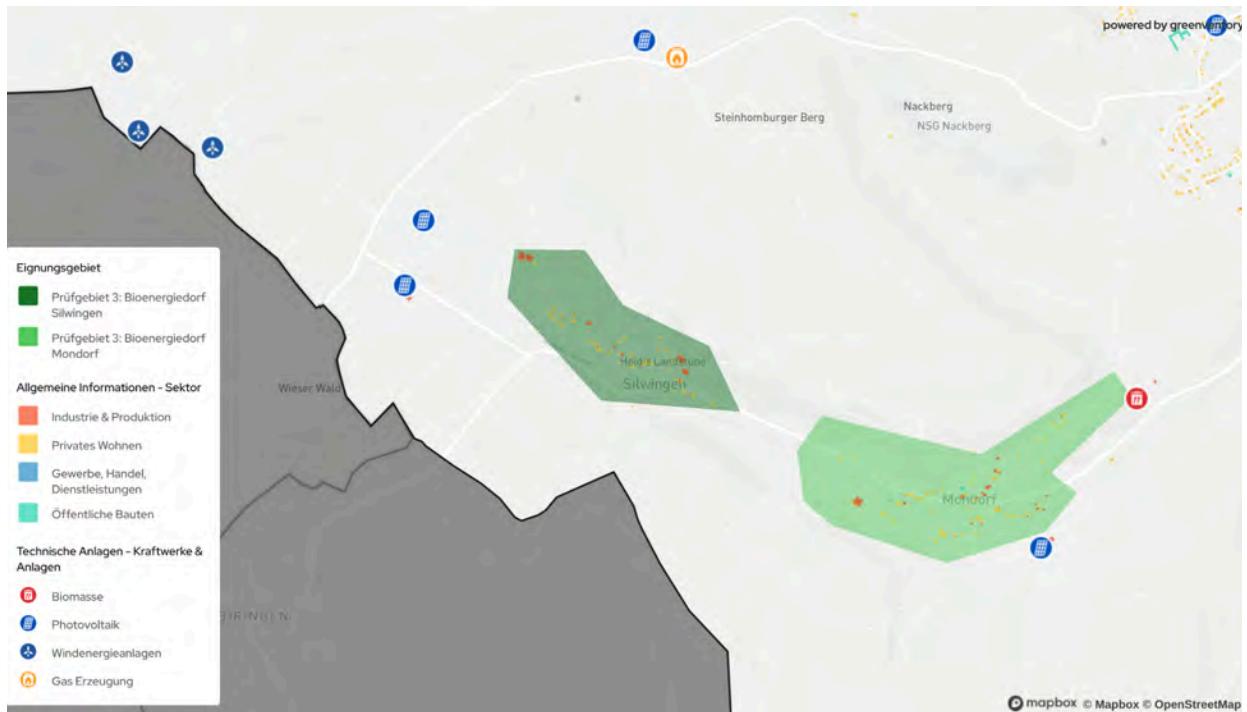
<b>Maßnahmentyp</b>	<span style="color: #e69138;">💡</span> Planung & Studie   <span style="color: #2ca02c;">☒</span> Baumaßnahme/Infrastruktur
<b>Verantwortliche Akteure</b>	Stadtwerke
<b>Flächen / Ort</b>	Prüfgebiet 1 und Kopplung Maßnahme 1
<b>Geschätzte Kosten</b>	Keine direkten Kosten für die Stadt, Kosten trägt Gasnetzbetreiber
<b>Kostenträger</b>	Stadtwerke
<b>Mögliche Förderung</b>	keine Bekannt
<b>Umsetzung ab</b>	Ab 2026 ▾
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	<p>Die Stadtwerke planen innerhalb der nächsten fünf Jahre erste Schritte für eine grundlegende Transformation der Energieinfrastruktur mit dem Ziel, das lokale Gasnetz zu dekarbonisieren, CO<sub>2</sub>-Emissionen deutlich zu reduzieren und regionale Wertschöpfungsketten zu stärken. Kern der Maßnahme ist die Errichtung einer zweiten Biomethanisierungsanlage zur Substitution fossilen Erdgases. Diese neue Anlage soll rund 70–75 GWh/a Bio-Methan erzeugen und damit zusammen mit der bestehenden Biomethanisierungsanlage den gesamten heutigen Erdgasbedarf im Prüfgebiet 1 von ca. 123 GWh/a decken. Derzeit liegt die Bedarfsdeckung der bestehenden Anlage bei rund 50 GWh/a. Um dies zu erreichen, müssen potenzielle Biogas-Bezugsquellen systematisch ermittelt und gesichert werden. Parallel dazu wird eine enge Kopplung an</p>

den Gasnetz-Transformationsplan angestrebt. Dabei soll geprüft werden, ob und in welchem Umfang das bestehende Erdgasnetz für eine spätere leitungsgebundene Biomethanversorgung technisch und wirtschaftlich geeignet ist. Gleichzeitig ist das zukünftige Versorgungsgebiet der Stadtwerke final zu klären, um den endgültigen Bedarf präzise zu bestimmen.

Die Umsetzung erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst kann eine Machbarkeitsstudie durchgeführt und eine Standortsuche eingeleitet, bei der Flächenverfügbarkeit, Netzanschlussmöglichkeiten und Genehmigungsfragen geprüft werden. Begleitend wird ein Beteiligungsmodell für die Einbindung relevanter Stakeholder – darunter Landwirtschaft, Politik, Stadtwerke und Öffentlichkeit – entwickelt, um Akzeptanz und Kooperation sicherzustellen.

In der nächsten Phase kann die technische Planung der Biogasanlage inklusive Einspeise- und ggf. Speicheroptionen sowie die Einholung der erforderlichen Genehmigungen erfolgen. Parallel wird ein Finanzierungskonzept erarbeitet, auch wenn derzeit keine klaren Fördermöglichkeiten bekannt sind. Nach Abschluss dieser Schritte könnte die Bauphase beginnen, in der die Anlage errichtet, in Betrieb genommen und ein Monitoring eingerichtet werden könnte. So entsteht ein tragfähiger Rahmen, um fossiles Erdgas nachhaltig zu substituieren und den Transformationspfad des lokalen Gasnetzes konsequent voranzutreiben.

### 7.1.9 Maßnahme 9: Vorprüfung und Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung Silwingen und Mondorf


**Maßnahmentyp**

Planung & Studie | Koordination & Management

**Verantwortliche Akteure**

Stadtverwaltung (als Prozessbegleitung), Planungsbüro, Bürgerschaft, Anlagenbetreiber

**Flächen / Ort**

Prüfgebiet 3: Silwingen und Mondorf

**Geschätzte Kosten**

Für die Stadt Merzig entstehen zunächst Kosten im Bereich Verwaltungs- und Personalaufwand

**Kostenträger**

Stadtverwaltung

**Mögliche Förderung**

Bei Umsetzung BEW-Machbarkeitsstudie

**Umsetzung ab**

Ab 2026 ▾

**Beschreibung der Maßnahme**

Die Stadtverwaltung schlägt die Untersuchung zum Aufbau zweier Wärmenetze zur lokalen Wärmeversorgung in Silwingen und Mondorf vor. Ziel ist es, eine nachhaltige und dezentrale Wärmeversorgung zu schaffen, die maßgeblich durch Bürgerinitiativen getragen wird und so im Sinne eines Bürgerenergiedorfs lokale Wertschöpfung und Akzeptanz fördert.

Für Mondorf ist vorgesehen, die Wärmeversorgung durch die Biogasanlage im Süden des Ortes sicherzustellen. Diese soll die

Grundlast abdecken, während zur Spitzenlastabdeckung eine direkte Stromnutzung erfolgt. In Silwingen soll Biogas über eine Gasleitung aus einer nördlichen Biogasanlage bezogen und in einem neu zu errichtenden Blockheizkraftwerk (BHKW) lokal verstromt und zur Wärmeerzeugung genutzt werden. Auch hier ist eine direkte Stromnutzung zur Spitzenlastabdeckung geplant. Die Stadtverwaltung übernimmt eine aktive Rolle bei der Motivation und Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger, etwa durch die Förderung von Energie-Gemeinschaften und Hilfestellung bei der Gründung von Bioenergiedörfern.

Die Umsetzung erfolgt in mehreren Schritten: Zunächst finden Vorgespräche mit der Bürgerschaft sowie möglichen Anlagenbetreibern, insbesondere landwirtschaftlichen Betrieben, statt. In diesem Rahmen werden das Anschluss- und Beteiligungsinteresse sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als auch von den Ortsvorstehenden erhoben. Parallel dazu wird eine erste Standortanalyse für die relevanten Erzeugungsanlagen durchgeführt – insbesondere für ein mögliches BHKW in Silwingen und ggf. bestehende Biogasanlage in Mondorf.

Darauf aufbauend wird eine Projektskizze erstellt, die den Trassenverlauf, den Leistungsbedarf und die geplante Erzeugung darstellt. Anschließend werden Fördermittel, zum Beispiel aus dem BEW-Modul 1, beantragt, um Machbarkeitsstudien und Detailplanungen abzusichern. Zum Abschluss erfolgt die Ausschreibung sowie die weitere Projektplanung, in der technische Details, Bauabläufe und Betreibermodelle finalisiert werden. Auf diese Weise kann die Umsetzung der beiden Wärmenetze vorbereitet und schrittweise realisiert werden.

### 7.1.10 Maßnahme 10: Transformationsplan Wärmenetz "Prüfgebiet Brotdorf"

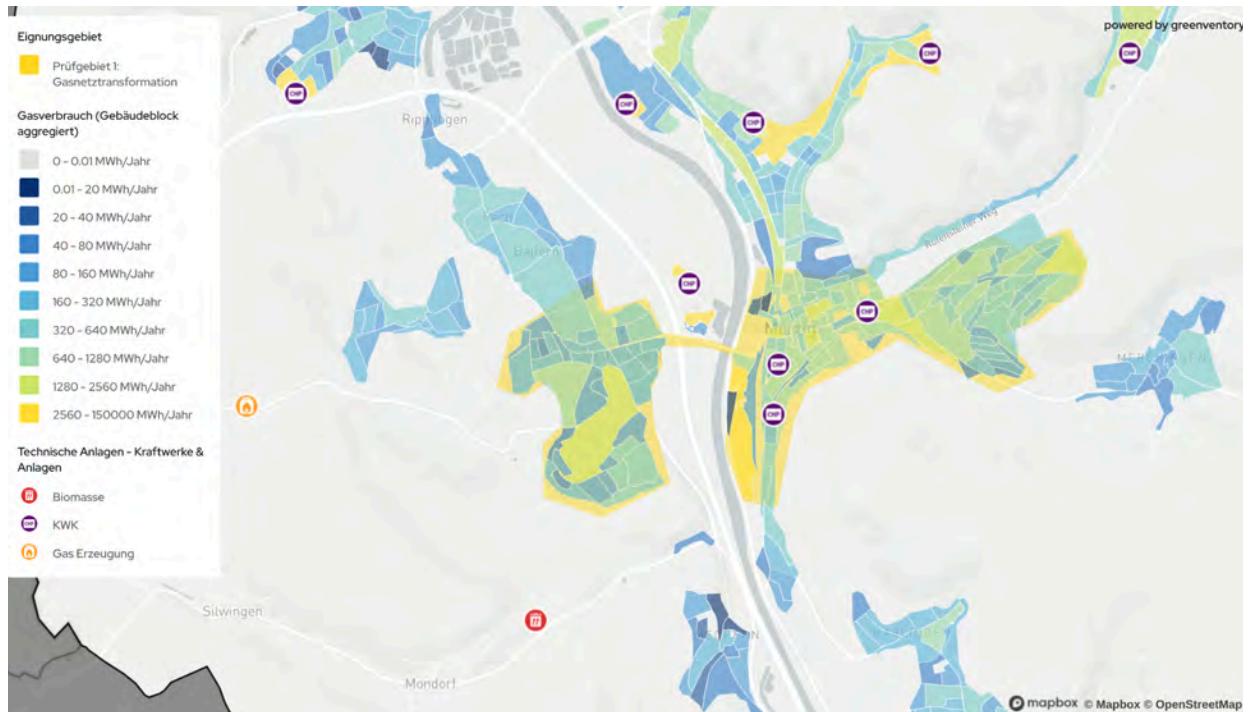


<b>Maßnahmentyp</b>	💡 Planung & Studie   🚧 Baumaßnahme/Infrastruktur
<b>Verantwortliche Akteure</b>	Stadtwerke (Auftraggeber), Stadtverwaltung (Prozessbegleitung)
<b>Flächen / Ort</b>	Prüfgebiete Brotdorf
<b>Geschätzte Kosten</b>	10.000 – 25.000 € (Grobanalyse, 1-2 Szenarien)
<b>Kostenträger</b>	Stadtwerke
<b>Mögliche Förderung</b>	50 % der förderfähigen Kosten, Maximale Fördersumme 2 Mio. € je Vorhaben und Antrag
<b>Umsetzung ab</b>	Ab 2026 ▾
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	Ziel der Maßnahme ist es, das Anschlussinteresse im Wohnviertel des Prüfgebiets sowie der umliegenden Häuser abzufragen und darauf aufbauend eine Erweiterung des bestehenden Nahwärmennetzes für benachbarte Wohngebiete zu prüfen. Hierbei soll der zukünftige Leitungsverlauf geplant und eine belastbare Kosten- und Investitionsschätzung erstellt werden. Parallel erfolgt eine umfassende Bewertung erneuerbarer Wärmeerzeugungsoptionen und die Festlegung geeigneter Standorte für Heizzentralen, wobei der Fokus zunächst auf der Untersuchung der Fläche bei der aktuellen Heizzentrale liegt. Es soll geprüft werden, ob die örtliche Schule als Standort für mögliche Erzeugungsanlagen – insbesondere unter Nutzung von

Umweltwärme – geeignet ist.

Die Umsetzung erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst werden Vorgespräche mit den Stadtwerken geführt, um technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu klären. Anschließend wird das Anschlussinteresse bei der Bürgerschaft abgefragt, um ein realistisches Bild der zukünftigen Nachfrage zu gewinnen. Auf Basis dieser Daten wird eine Projektskizze für das erweiterte Nahwärmenetz erstellt, die den Leitungsverlauf, die Leistungsdaten sowie potenzielle Standorte für Heizzentralen darstellt. Parallel dazu erfolgt die Beantragung von Fördermitteln (BEW) und die Vorbereitung der Ausschreibungen. Nach Bewilligung der Mittel werden die entsprechenden Leistungen durchgeführt und zum Abschluss die Transformationsplanung eingereicht, sodass der Ausbau des Nahwärmenetzes strukturiert und förderfähig umgesetzt werden kann.

### 7.1.11 Maßnahme 11: Zukunftsplan Gasnetz entwickeln



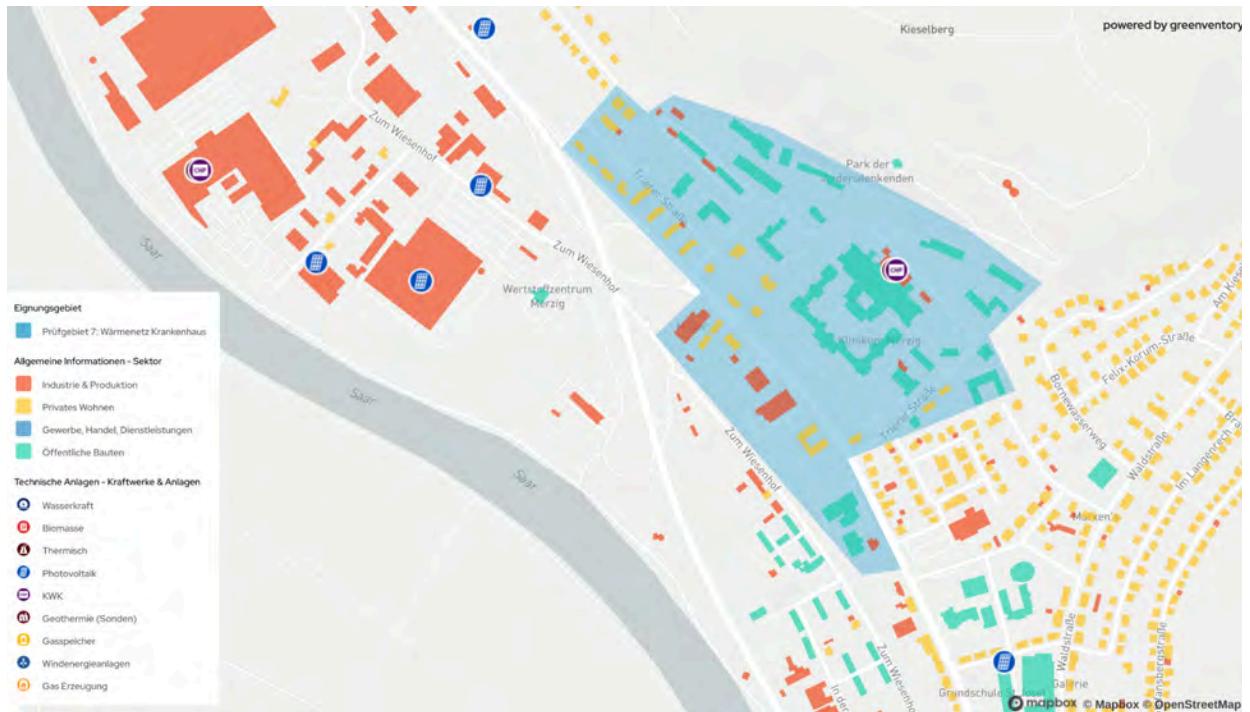
<b>Maßnahmentyp</b>	<span style="color: #0070C0;">💡</span> Planung & Studie   <span style="color: #2ECC71;">⚙️</span> Koordination & Management
<b>Verantwortliche Akteure</b>	Stadtwerke
<b>Flächen / Ort</b>	Kernstadtgebiet, Hilbring, Ginsberg
<b>Geschätzte Kosten</b>	Stark variierend je nach Detaillierungsgrad; Ausbaukosten abhängig von Studienergebnissen, keine direkten Kosten für die Stadt
<b>Kostenträger</b>	Stadtwerke
<b>Mögliche Förderung</b>	Keine direkten Fördermöglichkeiten bekannt
<b>Umsetzung ab</b>	Ab 2028 ▾
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	Ziel der Maßnahme ist es, die bestehende Gasinfrastruktur im Prüfgebiet umfassend zu analysieren und deren Zukunftsfähigkeit im Rahmen der Wärmewende zu bewerten. Aktuell liegt die Anschlussquote am Gasnetz ca. bei 63%. Im Rahmen einer technischen Prüfung sollen Rohrleitungen, Speicher, Verdichter, Druckregel- und Messanlagen sowie weitere Komponenten auf ihre Eignung für regenerative Gase wie Biomethan, Biogas und perspektivisch Wasserstoff untersucht werden. Parallel erfolgt eine Wirtschaftlichkeitsbewertung, bei der für jeden Netzabschnitt analysiert wird, ob eine Umstellung auf klimafreundliche Gase betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, welche Abschnitte künftig entfallen können (z. B. Umstellung auf Wärmenetz oder Wärmepumpen)

und welche weiterhin genutzt werden.

Darüber hinaus werden Szenarien für die künftige Verfügbarkeit und Preisentwicklung grüner Gase betrachtet, um realistische Transformationspfade zu entwickeln und die Versorgungssicherheit sicherzustellen. Der Transformationsplan wird zudem mit übergeordneten Programmen wie der DVGW-Gasgebietstransformation abgestimmt, um konsistente Infrastrukturentscheidungen zu gewährleisten und Synergien zu nutzen.

Zur Umsetzung können zu Beginn die Kapazität und Zuverlässigkeit der bestehenden Gasinfrastruktur im Stadtgebiet analysiert werden. Auf Basis dieser Analyse wird entschieden, welche Teile des Netzes zukünftig weiter betrieben, für erneuerbare Gase umgerüstet oder stillgelegt werden sollen. Dabei wird sichergestellt, dass alle betroffenen Gebäude vor der Stilllegung zuverlässig mit alternativen Wärmequellen versorgt werden. Parallel dazu wird geklärt, inwieweit klimaneutrale Gase wie Biomethan in den fortgeführten Betrieb integriert werden können. Zudem werden Überlegungen zur Nutzung von Mitteldruck-Gasleitungen für spezielle Anwendungen – etwa Blockheizkraftwerke – angestellt. So entsteht ein tragfähiger Transformationspfad, der ökologische Zielsetzungen mit wirtschaftlicher Machbarkeit verbindet und die langfristige Versorgungssicherheit gewährleistet.

### 7.1.12 Maßnahme 12: Vorprüfung Eignung für ein Wärmenetz "Krankenhaus"



**Maßnahmentyp** Koordination & Management | Kommunikation & Beratung

**Verantwortliche Akteure** Stadtverwaltung (als Prozessbegleitung)

**Flächen / Ort** Prüfgebiet 6: Krankenhaus

**Geschätzte Kosten** Für die Stadt Merzig entstehen (neben dem Verwaltungs- und Personalaufwand) keine direkten Kosten.

**Kostenträger** Stadtverwaltung und oder Betreiber

**Mögliche Förderung** Bei Umsetzung BEW-Machbarkeitsstudie

**Umsetzung ab** Ab 2028 ▾

**Beschreibung der Maßnahme** Die Stadtverwaltung plant im Rahmen der Prozessbegleitung die Überprüfung des Aufbaus eines neuen Wärmenetzes im Prüfgebiet 7. Ziel ist die Versorgung aller Gebäude des Krankenhauses sowie umliegender Liegenschaften mit nachhaltiger Wärme. Zu diesem Zweck werden zunächst die Zukntspläne zur Wärmeversorgung des Krankenhauses selbst angefragt sowie die weiteren potenziellen Ankerkunden im Gebiet bezüglich ihres Interesses angefragt.

Parallel erfolgt eine erste Bewertung erneuerbarer Wärmeerzeugungsoptionen, um eine langfristig klimafreundliche und wirtschaftliche Wärmeversorgung sicherzustellen. In Betracht gezogen

werden insbesondere ein Wärmetauscher an der Kläranlage zur Nutzung von Abwasserwärme sowie eine Großwärmepumpe auf dem Krankenhausareal.

Die Umsetzung soll mit Vorgesprächen mit dem Krankenhausmanagement und der Befragung zum Anschlussinteresse beginnen. Anschließend wird eine Projektskizze für das Wärmenetz erstellt, die mögliche Trassenverläufe, Leistungsdaten und Standorte für Erzeugungsanlagen darstellt. Auf Basis dieser Skizze werden Fördermittel beantragt und die Ausschreibung der notwendigen Planungs- und Bauleistungen vorbereitet. Durch dieses gestufte Vorgehen wird eine solide Grundlage für den Bau eines effizienten, erneuerbaren Wärmenetzes geschaffen, das die Versorgung des Krankenhauses und der umliegenden Gebäude langfristig sichert.

### 7.1.13 Maßnahme 13: Transformationsplan Nahwärmennetz Innenstadt


**Maßnahmentyp**
💡 Planung & Studie | ✖ Baumaßnahme/Infrastruktur

**Verantwortliche Akteure**

Stadtwerke in Kooperation mit Stadtverwaltung

**Flächen / Ort**

Nahwärme-Prüfgebiet 2 in der Stadtmitte

**Geschätzte Kosten**

Kosten Transformationsplan ca. 200.000 €

**Kostenträger**

Betreiber

**Mögliche Förderung**

 Bei BEW-Machbarkeitsstudie 50 % der förderfähigen Kosten,  
Maximale Fördersumme 2 Mio. € je Vorhaben und Antrag

**Umsetzung ab**

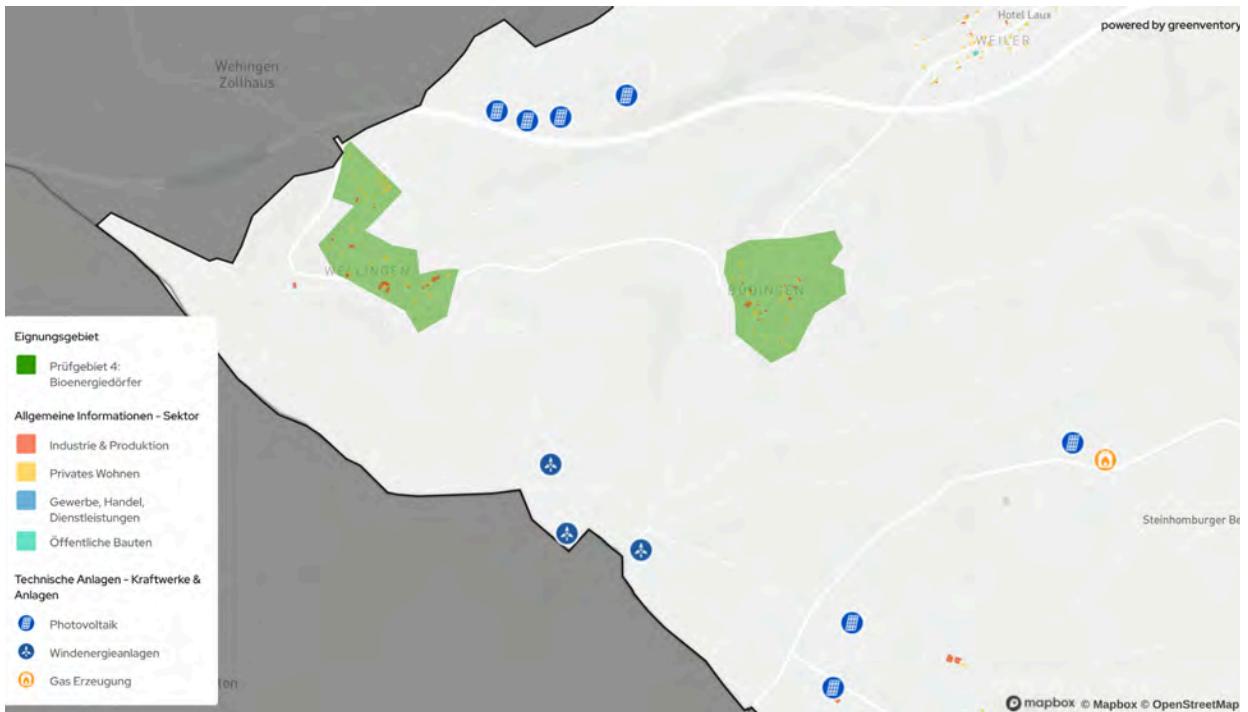
Ab 2028 ▾

**Beschreibung der Maßnahme**

Ziel der Maßnahme ist die Erarbeitung eines umfassenden Transformationsplans, um die bestehenden Nahwärmennetze in der Innenstadt zu dekarbonisieren, zu optimieren und bei Bedarf zu erweitern. Dabei liegt der Schwerpunkt darauf, zusätzliche erneuerbare Wärmequellen – insbesondere die Umweltwärme (Fluss-, Luft- und Erdwärme) – sowohl technisch als auch wirtschaftlich zu bewerten. Die übergeordnete Zielsetzung besteht in der Erweiterung und dem Zusammenschluss der einzelnen Netzteile sowie in der schrittweisen Umstellung auf klimaneutrale Wärmeerzeugung, um die Anschluss- und Versorgungsdichte nachhaltig zu erhöhen.

Die Umsetzung kann in mehreren Schritten erfolgen. Zunächst werden Vorgespräche mit dem Betreiber des bestehenden Netzes (Stadtwerke) geführt, um technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu klären. Darauf aufbauend wird eine Projektskizze erstellt, die den zukünftigen Netzverlauf, mögliche Erweiterungen und Optionen für erneuerbare Erzeugung darstellt. Anschließend erfolgt die Beantragung von Fördermitteln und die Ausschreibung der notwendigen Planungs- und Bauleistungen. In den folgenden Leistungsphasen werden die Maßnahmen technisch umgesetzt und zum Abschluss eine Transformationsplanung eingereicht, die den schrittweisen Umbau und die Optimierung der Nahwärmenetze konkretisiert.

### 7.1.14 Maßnahme 14: Vorprüfung und Machbarkeitsstudie für die Wärmeversorgung Büdingen und/oder Wellingen



<b>Maßnahmentyp</b>	Koordination & Management   Kommunikation & Beratung
<b>Verantwortliche Akteure</b>	Stadtverwaltung (als Prozessbegleitung), Planungsbüro, Bürgerschaft
<b>Flächen / Ort</b>	Prüfgebiet 4: Büdingen und Wellingen
<b>Geschätzte Kosten</b>	Für die Stadt Merzig entstehen (neben dem Verwaltungs- und Personalaufwand) keine direkten Kosten.
<b>Kostenträger</b>	Betreiber und ggf Stadtverwaltung
<b>Mögliche Förderung</b>	Bei Umsetzung BEW-Machbarkeitsstudie
<b>Umsetzung ab</b>	Ab 2027 ▾
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	Ziel dieser Maßnahme ist die Prüfung dezentraler, erneuerbarer Wärmeversorgungsstrukturen in Form von kleinen Arealnetzen. Hierzu sollen potenzielle Heizzentralstandorte bei landwirtschaftlichen Betrieben in beiden Ortschaften geprüft werden, beispielsweise für Hackschnitzel-Blockheizkraftwerke (BHKW). Ergänzend sollen städtische Flächen auf ihre Eignung für die Errichtung von Erzeugungsanlagen untersucht und bei vorhandenen Windenergianlagen Speicheroptionen untersucht werden, um Lastspitzen abzufangen und die Versorgung zu stabilisieren.

Ein Schwerpunkt liegt auf der aktiven Beteiligung der Bürgerschaft. Dazu werden das Anschluss- und Beteiligungsinteresse bei Bürgerinnen, Bürgern und Ortsvorstehenden systematisch abgefragt, um sowohl Nachfrage als auch Mitwirkungsbereitschaft zu erfassen. Parallel werden Vorgespräche mit möglichen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern – vor allem landwirtschaftlichen Betrieben – geführt, um Potenziale und Kooperationsmodelle zu identifizieren. In der technischen Analyse werden neben Hackschnitzel-BHKW auch Großwärmepumpen (z. B. Grundwasser, Luft) bewertet, um ein ausgewogenes und zukunftsfähiges Erzeugungskonzept zu entwickeln. Anschließend werden geeignete Standorte für Heizzentralen festgelegt und erste Bewertungen zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit vorgenommen.

Die Umsetzung erfolgt schrittweise. Zunächst werden Vorgespräche mit der Bürgerschaft und potenziellen Betreiberinnen und Betreibern geführt sowie das Anschluss- und Beteiligungsinteresse ermittelt. Anschließend folgt eine technische Analyse und Standortbewertung erneuerbarer Erzeugungsoptionen, um die bestmöglichen Lösungen für Büdingen und Wellingen zu identifizieren. Auf Grundlage dieser Ergebnisse werden eine oder mehrere Projektkizzen erstellt, in denen Netzstruktur, Leistungsbedarf und Erzeugungskonzept dargestellt werden. Parallel dazu können Fördermittel – etwa aus dem BEW-Modul 1 – beantragt und die Ausschreibung für Planungs- und Bauleistungen vorbereitet werden. So entsteht ein strukturierter Fahrplan, der den Aufbau bürgergetragener Wärmenetze in beiden Orten ermöglicht und lokale Wertschöpfung wie auch Klimaschutz nachhaltig stärkt.

### 7.1.15 Maßnahme 15: Beratungsangebot für Gebäudeeigentümer (Wärmenetzanschluss, Sanierung, Photovoltaiknutzung, Fördermittel, Wärmepumpe im Bestand)


**Maßnahmentyp**

Koordination & Management | Kommunikation & Beratung

**Verantwortliche Akteure**

Stadtverwaltung, Klimaschutzmanagement, Handwerksbetriebe und Verbraucherzentrale

**Flächen / Ort**

Stadtgebiet (Fokus auf Gebäude mit dezentraler Versorgung)

**Geschätzte Kosten**

Ca. 35.000 - 60.000 € (Personal- und Beratungskosten)

**Kostenträger**

Stadtverwaltung

**Mögliche Förderung**

BEG

**Umsetzung ab**

Ab 2025 ▾

**Beschreibung der Maßnahme**

Das Klimaschutzmanagement plant in enger Zusammenarbeit mit Handwerksbetrieben und der Verbraucherzentrale ein umfassendes Beratungs- und Informationsangebot für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zu schaffen. Ziel ist es, individuelle Beratung zu möglichen Wärmenetzanschluss, Gebäudesanierung, Photovoltaiknutzung, Fördermitteln und Wärmepumpen bereitzustellen, um den Umstieg auf klimafreundliche Energielösungen zu erleichtern. Hierfür werden Informationskampagnen, persönliche Beratungsgespräche und Workshops als zentrale Instrumente eingesetzt. Im Mittelpunkt stehen

Gebäude mit dezentraler Versorgung, die besonders von einer gezielten Ansprache und fachkundigen Beratung profitieren können.

Die Umsetzung kann mehrstufig erfolgen: Zunächst werden bestehende Informationsmaterialien weiterentwickelt und zu leicht verständlichen Leitfäden ausgebaut, die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer über verschiedene Maßnahmen und deren Vorteile informieren. Parallel dazu wird das bereits bestehende Energieberatungsangebot fortgesetzt. Es soll eine Fördermittelberatung aufgebaut werden, die über regionale und nationale Förderprogramme informiert und Eigentümer bei der Antragstellung unterstützt. Zur Qualitätssicherung kann ein System zur Erfolgskontrolle und Feedbackerhebung nützlich sein. Dieses ermöglicht es, die Wirksamkeit der Beratungsangebote zu messen und das Angebot kontinuierlich zu verbessern.

### 7.1.16 Maßnahme 16: Identifikation von sanierungsbedürftigen städtischen Liegenschaften sowie Erstellung eines Sanierungsfahrplans


**Maßnahmentyp**

Koordination & Management | Kommunikation & Beratung

**Verantwortliche Akteure**

Stadtverwaltung, Klimaschutzmanagement, Verbraucherzentrale

**Flächen / Ort**

Stadtgebiet mit Fokus auf städtische Liegenschaften

**Geschätzte Kosten**

Für die Stadt Merzig entstehen (neben dem Verwaltungs- und Personalaufwand) keine direkten Kosten.

**Kostenträger**

Betreiber und ggf Stadtverwaltung

**Mögliche Förderung**

Bei Umsetzung BEW-Machbarkeitsstudie

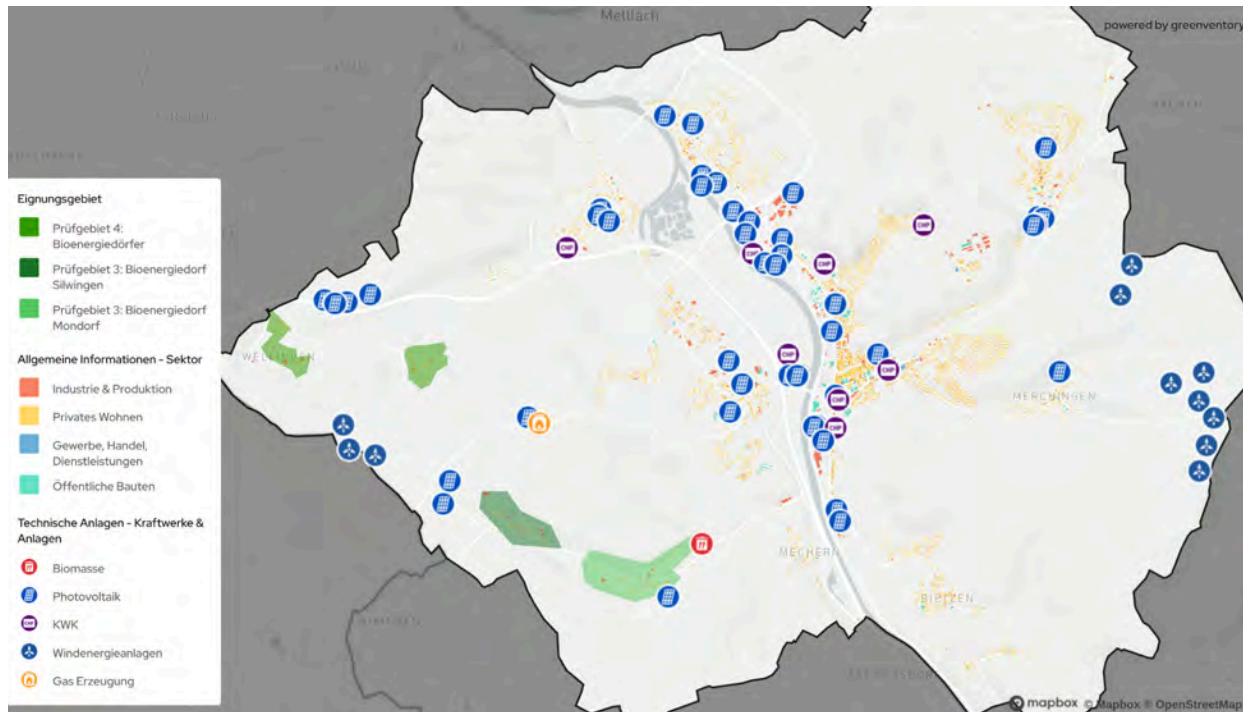
**Umsetzung ab**

Ab 2026 ▾

**Beschreibung der Maßnahme**

Im Rahmen der Maßnahme sollen zunächst alle Gebäude mit besonders hohem Wärmeverlust aufgrund sanierungsbedürftiger Bausubstanz systematisch erfasst werden. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Priorisierung der städtischen Liegenschaften, um Sanierungsmaßnahmen zielgerichtet und mit größtmöglicher Wirkung umzusetzen. Das Ergebnis dieser Analyse bildet die Basis für einen umfassenden und strukturierten Sanierungsfahrplan, der Schritt für Schritt realisiert werden soll. Ziel ist es, den Wärmebedarf der Bestandsgebäude nachhaltig zu senken, die Energieeffizienz signifikant zu verbessern und damit langfristig CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren.

### 7.1.17 Maßnahme 17: Energiegemeinschaften fördern: Bioenergiedörfer



<b>Maßnahmentyp</b>	<span style="color: #0070C0;">⚙️</span> Koordination & Management   <span style="color: #00A060;">💬</span> Kommunikation & Beratung
<b>Verantwortliche Akteure</b>	Stadtverwaltung, Ortsvorstehende
<b>Flächen / Ort</b>	Mögliche Bioenergiedörfer (Prüfgebiet 3 und 4)
<b>Geschätzte Kosten</b>	Personalkosten und Kosten für Infoveranstaltungen (10.000 – 25.000 €)
<b>Kostenträger</b>	Stadtverwaltung
<b>Mögliche Förderung</b>	keine bekannt
<b>Umsetzung ab</b>	Ab 2026 ▾
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	<p>Die Stadtverwaltung verfolgt das Ziel, Bioenergiedörfer als lokale Energiegemeinschaften aktiv zu unterstützen und zu entwickeln. Damit soll die regionale Energieversorgung Schritt für Schritt dekarbonisiert, die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger gefördert und die Wertschöpfung in der Region gehalten werden. Hierbei sollen die Ortsvorstehenden sowie die Bürgerschaft systematisch befragt werden, ob Interesse an der Gründung von Bioenergiedörfern besteht. Aufbauend plant die Stadtverwaltung Informationsveranstaltungen für Bürgerinnen, Landwirte, Vereine und lokale Betriebe zu organisieren, bei denen erfolgreiche Praxisbeispiele vorgestellt werden, um das Potenzial und die Chancen aufzuzeigen. Parallel dazu unterstützt sie bei der Planung der technischen Umsetzung, berät bei der Fördermittelakquise</p>

und begleitet die Erarbeitung von Finanzierungskonzepten.

Zur Umsetzung kann zunächst eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet – etwa ein „Arbeitskreis Bioenergiedorf“ –, um Aktivitäten zu bündeln und Ansprechpartner für Interessierte zu schaffen. Anschließend könnten praxisnahe Informationsmaterialien und Leitfäden entwickelt werden, die die Vorteile, Möglichkeiten und Schritte zur Gründung von Bioenergiedörfern verständlich darstellen. Darauf aufbauend können Informationsabende und Workshops mit Fachleuten und Vertreterinnen anderer Bioenergiedörfer folgen, um Erfahrungen weiterzugeben und konkrete Anregungen zu vermitteln. Begleitend stellt die Stadtverwaltung ihre Expertise zu technischen Konzepten, Fördermöglichkeiten und Finanzierung zur Verfügung, sodass Interessierte realistische und tragfähige Konzepte entwickeln können. Durch diesen integrierten Ansatz aus Information, Beratung und Prozessbegleitung wird eine solide Grundlage geschaffen, um Bioenergiedörfer langfristig erfolgreich aufzubauen.

## 7.2 Übergreifende Wärmewendestrategie

In der Startphase der Umsetzung des Wärmeplans sollte der Fokus auf die Evaluierung der Umsetzbarkeit der zentralen Wärmeversorgungsoptionen in den Prüfgebieten gelegt werden. So kann für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sowie Bewohnerinnen und Bewohner frühzeitig Klarheit geschaffen werden, ob und wann es gegebenenfalls ein Wärmenetz in ihrer Straße geben kann oder das vorhandene Gasnetz mit dem Hausanschluss erhalten bleiben kann. Hierzu müssen erneuerbare Wärmequellen mittels Machbarkeitsstudien und Transformationsplänen bewertet sowie die Verfügbarkeit von Standorten zukünftiger Heizzentralen geprüft und gegebenenfalls gesichert werden. Geplant sind Machbarkeitsstudien zur Nutzung von Biomasse, oberflächennaher Geothermie, Luftwärmepumpen, Nutzung der Abwasserwärme als Energieträger in möglichen Wärmenetzen. Generell sollten Verknüpfungen zwischen einem möglichen Wärmenetzausbau und laufenden oder geplanten Infrastrukturprojekten gesucht und ausgenutzt werden.

Die erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende in Merzig ist nicht nur von technischen Maßnahmen abhängig, sondern erfordert auch den Erhalt und die Stärkung geeigneter Strukturen im Stadtgebiet. Auch ist die Berücksichtigung personeller Kapazitäten für das Thema Wärmewende von Bedeutung, um kontinuierliche Expertise und administrative Kapazitäten sicherzustellen. Diese Personalressourcen werden nicht nur für die Umsetzung, sondern auch für die fortlaufende Überwachung, Optimierung und Kommunikation der Maßnahmen erforderlich sein.

In der mittelfristigen Phase bis 2030 sollte der Bau der Wärmenetze in den definierten Wärmenetz-Prüfgebieten, wie in den Maßnahmen beschrieben, beginnen. Hierbei ist die vorangegangene Prüfung der Machbarkeit essentiell.

Der Wärmeplan ist nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes alle fünf Jahre fortzuschreiben. Teil der Fortschreibung ist die Überprüfung der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen sowie deren Aktualisierung und Überarbeitung.

Langfristige Ziele bis 2035 und 2045 können die Fortführung der Dekarbonisierungsstrategie durch die Implementierung eines konsequenten Netzausbaus umfassen, der auch ein Augenmerk auf den Stromsektor sowie gegebenenfalls Wasserstoff legt. Bis 2045 sollte im Mittel die jährliche Sanierungsquote von ca. 1,7 % eingehalten werden. Die Umstellung der restlichen konventionellen Wärmequellen auf erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme sollte bis dahin abgeschlossen sein. Hierfür sollte auch die Einrichtung von Wärmespeichern zur besseren Integration erneuerbarer Energien mit fluktuierender Erzeugung berücksichtigt werden.

In Tabelle 3 sind basierend auf der Wärmewendestrategie erweiterte Handlungsempfehlungen aufgelistet. Die Infobox: Kommunale Handlungsmöglichkeiten stellt zudem Möglichkeiten der Stadt zur Gestaltung der Energiewende dar.

**Tabelle 4: Erweiterte Handlungsvorschläge für Akteure der kommunalen Wärmewende**

<b>Handlungsvorschläge für Schlüsselakteure</b>	
<b>Immobilienbesitzer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Inanspruchnahme von Gebäudeenergieberatungen</li> <li>➔ Investitionen in Gebäudesanierungen sowie in energieeffiziente Heizsysteme unter Berücksichtigung der zukünftigen Wärmeversorgung laut Wärmeplan</li> <li>➔ Installation von Photovoltaikanlagen, bei Mehrfamilienhäusern inklusive Evaluation von Mieterstrommodellen oder Dachpacht</li> </ul>
<b>Stadtwerke</b>	<p>Wärme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Strategische Evaluation des Wärmenetzbaus</li> <li>➔ Ausbau von Energieeffizienz-Dienstleistungen z. B. Contracting</li> <li>➔ Ausbau bestehender Wärmenetze basierend auf KWP und Machbarkeitsstudien</li> <li>➔ Transformation bestehender Wärmenetze</li> <li>➔ Bewertung der Machbarkeit von kalten Wärmenetzen</li> <li>➔ Physische oder vertragliche Erschließung und Sicherung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Biomasse als Energiequellen für Wärmenetze und die Gasnetztransformation</li> <li>➔ Digitalisierung und Monitoring von Wärmenetzen</li> </ul> <p>Strom:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Erstellung von detaillierten Netzstudien, basierend auf den Ergebnissen der KWP</li> <li>➔ Modernisierung und Ausbau der Stromnetzinfrastruktur</li> <li>➔ Konsequenter Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung unter Berücksichtigung der Lastveränderung durch Wärmeerzeugung</li> <li>➔ Implementierung von Lastmanagement-Systemen im Verteilnetz</li> </ul> <p>Vertrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Flexible Tarifgestaltung für Energielieferung sowie Gestaltung von Wärme-, bzw. Heizstromprodukten</li> <li>➔ Vorverträge mit Wärmeabnehmern in Prüfgebieten und Abwärmelieferanten</li> </ul>
<b>Stadt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Aufbau und Weiterentwicklung von Wärmenetzen im Dialog mit Stadtwerken und Projektierern</li> <li>➔ Unterstützung bei der Gasnetztransformation des bestehenden Gasnetzes mit den Stadtwerken</li> <li>➔ Akteurssuche für die Erschließung der Potenziale und der Prüfgebiete</li> <li>➔ Schaffung von personellen Kapazitäten für die Wärmewende</li> <li>➔ Erhöhung der Sanierungsquote für kommunale Liegenschaften</li> <li>➔ Einführung und Ausbau von Förderprogrammen und Informationskampagnen für Gebäudeenergieeffizienz sowie PV-Ausbau</li> </ul>

- ➔ Öffentlichkeitsarbeit, Information zu KWP
- ➔ Fortschreibung des kommunalen Wärmeplans

### Infobox: Kommunale Handlungsmöglichkeiten

**Bauleitplanung bei Neubauten:**

Verpflichtende energetische und versorgungstechnische Vorgaben für Neubauten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 23b; § 11 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BauGB).

**Regulierung im Bestand:**

Einführung von Verbrennungsverboten für fossile Energieträger in bestimmten Gebieten (Vorgabe von Emissionsschutznormen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB).

**Anschluss- und Benutzungzwang:**

Erlass einer Gemeindesatzung zur Festlegung eines Anschluss- und Benutzungzwangs für erneuerbare Wärmeversorgungssysteme.

**Verlegung von Fernwärmeleitungen:**

Abschluss von Gestattungsverträgen für die Verlegung von Fernwärmeleitungen im Stadtgebiet.

**Stadtplanung:**

Ausweisung von Flächen für die erneuerbare Wärmeerzeugung in Flächennutzungsplänen. Vorhaltung von Flächen für Heizzentralen in Bebauungsplänen.

**Stadtumbaumaßnahmen:**

Einbindung von Klimaschutz und -anpassung in städtebauliche Erneuerungsprozesse.

**Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung:**

Proaktive Informationskampagnen und Bürgerbeteiligungsformate zur Steigerung der Akzeptanz von Wärmewende-Maßnahmen.

**Vorbildfunktion der Kommune:**

Umsetzung von Best-Practice-Beispielen in öffentlichen Gebäuden.

**Direkte Umsetzung bei kommunalen Stadtwerken oder Wohnbaugesellschaften:**

Umsetzung der Maßnahmen zur erneuerbaren Wärmeversorgung auf Grundlage des Wärmeplans bei kommunalen Stadtwerken oder Wohnbaugesellschaften.

### 7.3 Verstetigungskonzept

Die im Kontext der kommunalen Wärmeplanung definierten Maßnahmen zur Erreichung der langfristigen Klimaziele sollten kontinuierlich und konsequent umgesetzt, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Um dies zu gewährleisten, definiert die Verstetigungsstrategie die wesentlichen Leitlinien, sodass die Umsetzung des Wärmeplans als strategisches Planungsinstrument der übergeordneten Wärmewende fester Bestandteil der kommunalen

Prozesse von Merzig werden kann. Erst im Umfeld effektiver Arbeitsabläufe mit klaren Prozessdefinitionen, konkreten Verantwortlichkeiten und regelmäßiger Überprüfung der Erreichung definierter Ziele kann für alle Beteiligten Transparenz geschaffen und zielorientierte Steuerung ermöglicht werden.

Eine Verstetigungsstrategie inklusive eines Monitoringkonzeptes sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmewende in Merzig nicht nur eingeführt,

sondern auch dauerhaft und effektiv umgesetzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die im Folgenden aufgezeigte Verstetigungsstrategie lediglich als Konzept zur Orientierung für eine mögliche Gestaltung der Verstetigung in Merzig dient und innerhalb der politischen und verwaltungstechnischen Prozesse in der Stadt im Nachgang der Wärmeplanung, angepasst und im Detail ausgearbeitet und gelebt werden muss.

Ziel des Verstetigungskonzeptes ist die Etablierung einer strukturierten Vorgehensweise mit langfristiger Zielorientierung, die Effizienz und Verbindlichkeit im Prozess der kommunalen Wärmewende gewährleisten soll. Zugleich gehören kontinuierliche Verbesserungen und Anpassungen an sich ändernde Rahmenbedingungen und Herausforderungen ebenfalls zum Zielbild der Verstetigung und definieren diese als einen dynamischen, fortlaufend zu evaluierenden Prozess.

#### **Gesetzlicher Rahmen und Fortschreibungspflicht**

Die im Rahmen dieser Verstetigungsstrategie vorgesehenen Maßnahmen orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Insbesondere wird der Anforderung Rechnung getragen, den kommunalen Wärmeplan in regelmäßigen Abständen – mindestens alle fünf Jahre gemäß § 25 WPG – fortzuschreiben. Diese Fortschreibung erfolgt auf Grundlage eines strukturierten Monitorings sowie der Evaluierung der bisherigen Umsetzungsfortschritte. Dadurch wird sichergestellt, dass der Wärmeplan ein dauerhaft wirksames Instrument zur Steuerung der Wärmewende in Merzig bleibt.

#### **Integration in bestehende kommunale Planwerke und Strategien**

Die Verstetigung der Wärmeplanung wird nicht isoliert betrachtet, sondern gezielt in bestehende kommunale Strategien und Planungsinstrumente eingebettet. Dazu zählen insbesondere Klimaschutzkonzepte, integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Flächennutzungspläne sowie sektorale Fachplanungen im Bereich Energie, Mobilität und Gebäude. Ziel ist eine kohärente

Gesamtstrategie für die kommunale Transformation, in der die Wärmeplanung als handlungsleitendes Instrument fest verankert ist. Entsprechende Schnittstellen werden im weiteren Prozess identifiziert und genutzt, um Synergien zu heben und Zielkonflikte zu vermeiden.

#### **7.4 Konzept für ein Monitoring der Zielerreichung**

Das Monitoringkonzept dient der regelmäßigen Überprüfung und Dokumentation der Fortschritte und der Wirksamkeit der im kommunalen Wärmeplan festgelegten Maßnahmen. Ziel ist es, die Zielerreichung hinsichtlich einer treibhausgasneutralen WärmeverSORGUNG systematisch zu erfassen, zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

##### **7.4.1 Monitoringziele**

- Erfassung der Effektivität der umgesetzten Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO<sub>2</sub>-Emissionen
- Kontinuierliche Prüfung des Ausbaufortschritts infrastruktureller Vorhaben (Transformation des Gasnetzes, Fernwärmeleitungen, Energiezentralen etc.)
- Frühzeitige Identifikation von Abweichungen und Handlungsbedarf
- Sicherstellung der kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Liegenschaften
- Dokumentation des Fortschritts

##### **7.4.2 Monitoringinstrumente und -methoden**

1. Energiemanagementsystem: Implementierung eines kommunalen Energiemanagementsystems (KEMS) zur Erfassung, Analyse und Verwaltung des Energieverbrauchs auf kommunalen Liegenschaften. Das KEMS soll Energieverbrauchsdaten möglichst vollständig automatisiert erfassen, um den manuellen Erfassungsaufwand zu minimieren und die Datenqualität zu verbessern.

2. Interne Energieaudits: Regelmäßige Durchführung von internen Energieaudits in kommunalen Liegenschaften zur Identifikation von

Einsparpotenzialen und zur Überprüfung der Wirksamkeit bereits umgesetzter Maßnahmen.

3. KWP-Kennzahlen und -Indikatoren (nach Möglichkeit georeferenziert): Entwicklung und Anwendung spezifischer Indikatoren für Energieeffizienz, Energieinfrastruktur-Ausbau und Treibhausgasemissionen, um den Fortschritt auf der gesamtstädtischen Ebene und insbesondere der kommunalen Liegenschaften quantitativ messen zu können. Wichtige Indikatoren können hierbei sein: Energiebedarf/-verbrauch und dessen Entwicklung, erneuerbare Erzeugungsleistung, Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie Reduktionen, durchgeführte Sanierungsmaßnahmen, Wärmenetzbau in km, Anzahl installierter Wärmepumpen, Anzahl PV-Anlagen.

4. Benchmarking: Vergleich der genannten Indikatoren mit ähnlichen Kommunen, um Best Practices zu identifizieren und Schwachpunkte aufzudecken.

#### 7.4.3 Berichterstattung und Kommunikation

Jährliche Status-Berichte: Erstellung jährlicher Berichte, um die Entwicklungen, Erfolge und Herausforderungen der Wärmewende transparent zu machen.

Organisation von Informationsveranstaltungen und Vernetzungstreffen für alle relevanten Akteure der Wärmewende in Merzig. Diese Veranstaltungen dienen als zentrale Plattform, um Vertreter und Vertreterinnen aus der Stadtverwaltung, der lokalen Wirtschaft, Energieanbietern, Immobilienbesitzern sowie der Bürgerschaft zu vernetzen und die Akzeptanz sowie die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zu unterstützen.

#### 7.5 Finanzierung

Die Umsetzung der Wärmewende stellt eine erhebliche finanzielle Herausforderung dar, die eine koordinierte Anstrengung von öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren erfordert. Es ist unerlässlich, eine multifaktorielle Finanzierungsstrategie zu entwickeln, die mehrere

Einkommensquellen und Finanzinstrumente berücksichtigt.

**Öffentliche Finanzierung:** Staatliche Förderprogramme, sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene, sind ein entscheidender Faktor der Finanzierungsstruktur. Diese Mittel könnten insbesondere für anfängliche Investitionen in Infrastruktur und Technologieeinführung entscheidend sein. Zudem wird empfohlen, einen festen Anteil des kommunalen Haushalts für die Wärmewende vorzusehen. Eine genaue Quantifizierung muss von den beschlossenen und geplanten Zielen der Stadt Merzig abhängen.

**Private Investitionen und PPP:** Über die Einbindung von Privatunternehmen durch Public-Private-Partnerships (PPP) können finanzielle Ressourcen für Wärmeprojekte mobilisiert werden. Gerade für den großflächigen Ausbau von Wärmenetzen ist es gewünscht, auch lokale Initiativen und Akteure aus dem privaten Sektor zu unterstützen. Darüber hinaus können spezialisierte Kreditprogramme von Banken und Finanzinstituten eine wichtige Rolle spielen.

**Bürgerbeteiligung:** Die Möglichkeit einer Bürgerfinanzierung über Genossenschaftsmodelle oder Crowdfunding-Plattformen sollte geprüft und bei Bedarf aktiv beworben werden. Das erhöht die finanzielle Kapazität und stärkt die öffentliche Akzeptanz der Maßnahmen.

#### 7.6 Lokale ökonomische und finanzielle Vorteile der Wärmewende

Die Investition in eine erneuerbare Wärmeversorgung bietet nicht nur ökologische, sondern kann auch ökonomische Vorteile ermöglichen. Einer der entscheidenden Aspekte ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze in unterschiedlichen Sektoren, von der Entwicklung bis zur Wartung erneuerbarer Wärm 技术. Die Umsetzung des Wärmeplans kann positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die regionale Wirtschaft haben und gleichzeitig die lokale Wertschöpfung fördern. Kapital, das in lokale erneuerbare Energieressourcen und Technologien

investiert wird, bleibt innerhalb Merzigs und fördert die lokale Wirtschaft in einem breiten Spektrum. Die langfristigen Betriebskosten für erneuerbare Wärmequellen wie Solarthermie und Geothermie sind in der Regel niedriger als bei fossilen Brennstoffen. Da dies jedoch von vielen Faktoren abhängt, bleibt abzuwarten, ob dadurch signifikante finanzielle Entlastungen bei den Wärmeabnehmern möglich sein werden. Lokale Handwerksbetriebe und Zulieferer können von der gesteigerten Nachfrage nach Installations- und Wartungsdienstleistungen profitieren. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der potentielle Anstieg der Steuereinnahmen durch die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung. Zudem kann die lokale Energieproduktion die Abhängigkeit von volatilen, globalen Energiemärkten reduzieren. Insgesamt sollte die Finanzierung der Wärmewende als eine Investition in die wirtschaftliche Vitalität und eine nachhaltige Zukunft betrachtet werden.

## 7.7 Fördermöglichkeiten

Folgende Fördermöglichkeiten orientieren sich an den beschriebenen Maßnahmen und werden zu ihrer Umsetzung empfohlen:

- Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
- Investitionskredit Kommunen / Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (KfW)

Die genannten Förderprogramme entsprechen dem aktuellen Stand der Förderkulisse. Weitreichende Änderungen bei Förderkonditionen, Zuständigkeiten oder Prioritäten sind zukünftig nicht auszuschließen. Es wird daher empfohlen, vor konkreter Projektplanung jeweils den aktuellen Stand der Förderbedingungen zu prüfen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) entwickelt, die Zuschüsse für Investitionen in Wärmenetze ermöglicht. Zielgruppen sind

Energieversorgungsunternehmen, Kommunen, Stadtwerke und Vereine / Genossenschaften. Es soll die Dekarbonisierung der Wärme- und Kältenetze in Deutschland beschleunigen. Die Förderung konzentriert sich auf den Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen (mindestens 75 %) an erneuerbaren Energien und Abwärme sowie den Ausbau und die Umgestaltung bestehender Netze. Das Förderprogramm ist in vier Module gegliedert, die im Folgenden beschrieben werden:

Gefördert werden im ersten Schritt (Modul 1) die Kosten für Machbarkeitsstudien für neue Wärmenetze und Transformationspläne für den Umbau bestehender Wärmenetzsysteme. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben und ist auf 2 Mio. Euro pro Antrag begrenzt. Es gibt darüber hinaus Investitionszuschüsse von bis zu 40 % für Maßnahmen für den Neubau von Wärmenetzen, die zu mindestens 75 % mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden sowie für die Bestandsinfrastruktur von Wärmenetzen (Modul 2). Auch bei Bestandswärmenetzen sind gewisse Einzelmaßnahmen (Modul 3) aus Solarthermieanlagen, Wärmepumpen, Biomassekessel, Wärmespeicher, Rohrleitungen für den Anschluss von EE-Erzeugern und Abwärme sowie für die Erweiterung von Wärmenetzen, und Wärmeübergabestationen mit bis zu 40 % der Ausgaben förderfähig. Des Weiteren besteht eine Betriebskostenförderung (Module 4) für erneuerbare Wärmeerzeugung aus Solarthermieanlagen und strombetriebenen Wärmepumpen, die in Wärmenetze einspeisen (BAFA, 2024).

Im Hinblick auf das novellierte Gebäudeenergiegesetz (GEG) wurde die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) angepasst (BMWSB, 2023a, BMWSB, 2023b). Die BEG vereint verschiedene frühere Förderprogramme zu Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich. Die BEG fördert verschiedene Maßnahmen in den Bereichen Einzelmaßnahmen (BEG EM), Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude

(BEG NWG). Im Rahmen der BEG EM werden Maßnahmen an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik, der Wärmeerzeugung, der Heizungsoptimierung, der Fachplanung und der Baubegleitung gefördert. Die Fördersätze variieren je nach Maßnahme. Für den Heizungstausch gibt es Zuschüsse von bis zu 70 %, abhängig von der Art des Wärmeerzeugers und des Antragstellers (BAFA, 2024). Für Bürgerinnen und Bürger, die sich über die verschiedenen Fördermöglichkeiten im Bereich der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien informieren möchten, stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine zentrale Informations- und Antragsstelle dar (BAFA, 2024). Hier können sowohl allgemeine Informationen als auch spezifische Details zu einzelnen Förderprogrammen und Antragsverfahren eingeholt werden. Seit Ende Februar 2024 wird mit dem KfW-Programm 458 zusätzlich eine Heizungsförderung für Privatpersonen etabliert (KfW, 2024). § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) räumt zudem Möglichkeiten ein, Sanierungskosten bei der Einkommenssteuer geltend zu machen.

Der Ende 2023 eingestellte KfW-Zuschuss Energetische Stadtsanierung (Programmnummer 432) für Klimaschutz und -anpassung im Quartier förderte Maßnahmen, die die Energieeffizienz im Quartier erhöhen. Bereits zugesagte Zuschüsse sind von der Beendigung des Programms nicht betroffen und werden ausgezahlt. Als Alternative für die Finanzierung energetischer Maßnahmen nennt die KfW die Programme Investitionskredit Kommunen (IKK) und Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU), mit denen Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur gefördert werden (KfW, 2024).

## 8 Fazit

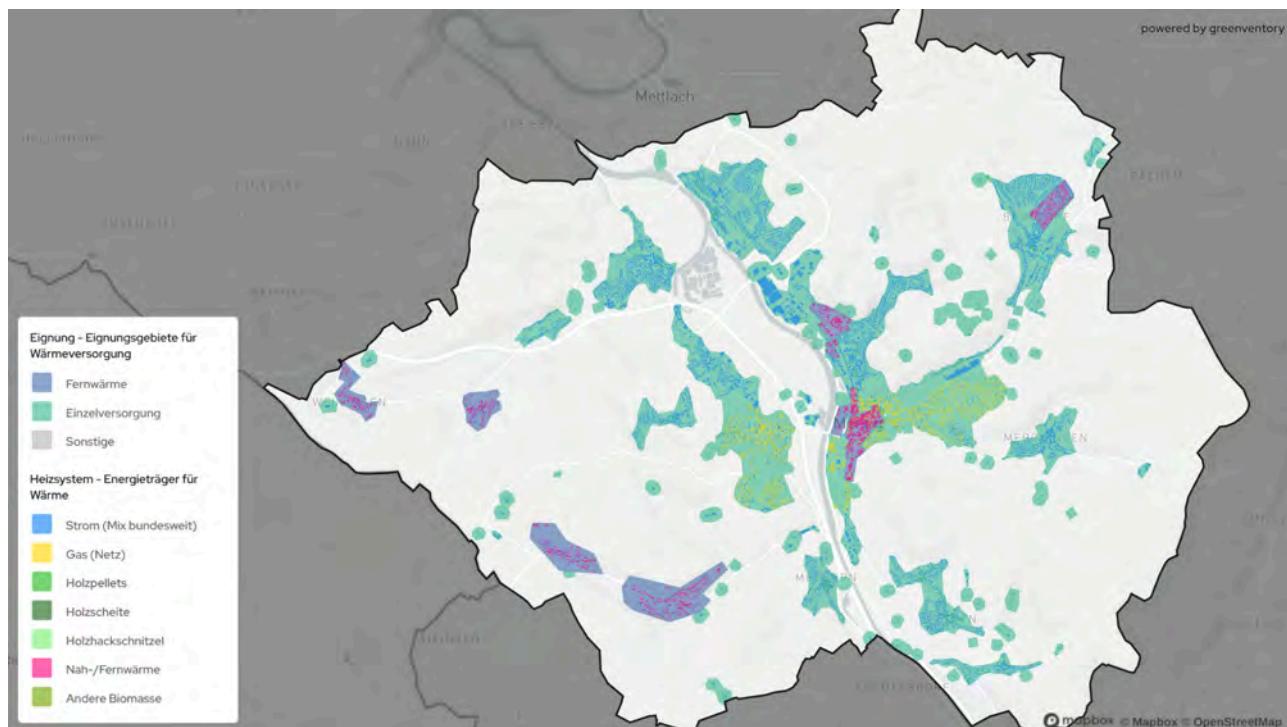


Abbildung 59: Versorgungsszenario im Zieljahr 2045

Die Fertigstellung des kommunalen Wärmeplans (KWP) in Merzig schafft eine höhere Planungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie für relevante Akteure, insbesondere außerhalb der Prüfgebiete. Für die Stadt, die Stadtwerke und weitere Beteiligte bietet der Plan eine klare Priorisierung und Orientierung, um gezielt festzulegen, auf welche Gebiete sich Folgeaktivitäten und Detailuntersuchungen im Rahmen der Wärmenetzplanung konzentrieren sollen. Hervorzuheben ist das erfolgreiche Zusammenspiel von Akteurbeteiligung in Workshops, kommunaler Expertise und Digitalisierung. Die Verknüpfung von analoger und digitaler Arbeitsweise sowie neuer Technologien und vorhandener Erfahrung hat dem Wärmeplan eine Qualität verliehen.

Die Bestandsanalyse der Wärmeversorgung verdeutlicht den dringenden Handlungsbedarf: Noch basieren 84 % der Wärmeerzeugung auf fossilen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl. Eine umfassende Umstellung auf erneuerbare Energien

ist daher unerlässlich. Der Wohnsektor, der für rund 57,7 % der Emissionen verantwortlich ist, nimmt hierbei eine Schlüsselrolle ein. Gebäudesanierungen, Energieberatungen und der gezielte Ausbau von Wärmenetzen sind entscheidende Hebel für die Wärmewende.

Darüber hinaus bietet die gesammelte Datengrundlage wertvolle Informationen, um die Energiewende zu beschleunigen. Digitale Werkzeuge wie der digitale Wärmeplan unterstützen diesen Prozess nachhaltig und stärken die Grundlage für eine klimafreundliche und zukunftssichere Wärmeversorgung.

Im Rahmen des Projekts erfolgte die Identifikation von Gebieten, die sich für Wärmenetze eignen (Prüfgebiete), sowie ein Gebiet, das sich für die Gasnetztransformation eignet.. Für die Versorgung und mögliche Erschließung dieser Gebiete wurden erneuerbare Wärmequellen analysiert und konkrete Maßnahmen festgelegt. In den definierten Prüfgebieten kann die Wärmewende nun zentral vorangetrieben werden, um im Rahmen weiterer

Planungsschritte die Wärmenetze tatsächlich in die Umsetzung zu bringen. Hierfür sind die in den Fokus- und Prüfgebieten aufgeführten Machbarkeitsstudien von hoher Bedeutung. In Merzig existieren bereits fünf kleinere Wärmenetze. Um das Ziel der klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 zu erreichen, sollten mehrere Wärmenetze erschlossen, sowie das bestehende GAsnetz transformiert werden. Dafür wurden im Rahmen des kommunalen Wärmlangs zwei Fokus- und sieben Prüfgebiete identifiziert. Diese werden durch 17 Maßnahmen im Handlungsfeld Koordination und Monitoring unterstützt.

Während in den identifizierten Prüfgebieten Wärmenetze ausgebaut bzw. neu installiert werden könnten, wird der Fokus in den Einzelversorgungsgebieten mit vermehrter Einfamilien- und Doppelhausbebauung überwiegend auf eine effiziente Versorgung durch Wärmepumpen, PV und Biomasseheizungen gelegt werden. Gerade in diesen Gebieten benötigen die Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen Unterstützung durch eine Energieberatung sowie durch staatliche Förderungen beziehungsweise Vergünstigungen ihrer Sanierungsvorhaben. Hier gibt es bereits Formate, wie z.B. eine kostenlose Energieberatung oder Thermografie-Aufnahmen. Allerdings können diese Angebote gestärkt werden. Informationskampagnen hierzu sollen unterstützen und die bestehenden Möglichkeiten zur Beratung weiter beworben werden.

Die während des Projekts erarbeiteten konkreten Maßnahmen bieten einen ersten Schritt hin zur Transformation der Wärmeversorgung. Dabei ist insbesondere eine detaillierte Untersuchung des Aufbaus von potenziellen Wärmenetzen in Form von Machbarkeitsstudien, die in den Prüfgebieten identifiziert wurden, vorgesehen.

Ein weiterer Fokus sollte auf dem Nicht-Wohnsektor liegen. Dies bietet auch die Möglichkeit, die ansässige Industrie mit an der Wärmewende teilhaben zu lassen und deren Potenziale zu erschließen.

Die Energiewende ist für alle mit einem erheblichen Investitionsbedarf verbunden. Der Start mit ökonomisch sinnvollen Projekten wird als zentraler Ansatzpunkt für das Gelingen der Wärmewende betrachtet. Gerade für die Transformation und den Neubau von Wärmenetzen gibt es Förderprogramme, welche genutzt werden können, um die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Zudem sind fossile Versorgungsoptionen mit einem zunehmenden Preis- und Versorgungsrisiko verbunden, das durch die Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen weiter ansteigen wird. Abschließend ist hervorzuheben, dass die Wärmewende sich nur durch eine Zusammenarbeit zahlreicher lokaler Akteure bewältigen lässt - neben der lokalen Identifikation wird durch die Wärmewende auch die lokale Wertschöpfung erhöht.

# Literaturverzeichnis

BAFA (2024). *Förderprogramm im Überblick*. BAFA.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter [https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente\\_Gebaeude/Foerderprogramm\\_im\\_Ueberblick/foerderprogramm\\_im\\_ueberblick\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html)

BDEW (2021a) *BDEW-Heizkostenvergleich Neubau 2021*. Aufgerufen am 15.10.2024 unter [https://www.bdew.de/media/documents/BDEW-HKV\\_Neubau.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/BDEW-HKV_Neubau.pdf)

BDEW (2021b) *BDEW-Heizkostenvergleich Altbau 2021*. Aufgerufen am 15.10.2024 unter [https://www.bdew.de/media/documents/BDEW-HKV\\_Altbau.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/BDEW-HKV_Altbau.pdf)

BMWK (2024). *Erneuerbares Heizen – Gebäudeenergiegesetz (GEG). Häufig gestellte Fragen (FAQ)*. Aufgerufen am 11. Juli 2024 unter <https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Navigation/DE/Service/FAQ/GEG/faq-qeg.html>

BMWK (2024b). Systementwicklungsstrategie 2024. [bmwk.de](https://www.bmwk.de). Aufgerufen am 27. November 2024 unter [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Klimaschutz/2024-systementwicklungsstrategie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Klimaschutz/2024-systementwicklungsstrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=10)

BMWSB (2023a). *Bundesregierung einigt sich auf neues Förderkonzept für erneuerbares Heizen*. BMWSB.de. Aufgerufen am 13. Februar 2024 unter <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2023/04/geg-foerderkonzept.html>

BMWSB (2023b). *Novelle des Gebäudeenergiegesetzes auf einen Blick (GEG)*. BMWSB.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter [https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/geg-auf-eine-n-Blick.pdf;jsessionid=AD290818DAE9254DBAF11EC268661C84.1\\_cid505?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/geg-auf-eine-n-Blick.pdf;jsessionid=AD290818DAE9254DBAF11EC268661C84.1_cid505?__blob=publicationFile&v=3)

dena (2016). *Der dena-Gebäudereport 2016. Statistiken und Analysen zur Energieeffizienz im Gebäudebestand*. Deutsche Energie-Agentur dena.de. Hrsg.: Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), 2016

European Environment Agency (2024). Waterbase – UWWT: Urban Waste Water Treatment Directive – reported data. EEA Datahub. Aufgerufen am 13. Oktober 2025 unter <https://www.eea.europa.eu/en/datahub/datahubitem-view/6244937d-1c2c-47f5-bdf1-33ca01ff1715>

Hotmaps Project (2025). Hotmaps – The open source mapping and planning tool for heating and cooling. Hotmaps-Project.eu. Aufgerufen am 13. Oktober 2025 unter <https://www.hotmaps-project.eu/hotmaps-project/>

ISE (2025) Energy Charts des Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE. Aufgerufen am 02.05.2025 unter [https://energy-charts.info/charts/renewable\\_share/chart.htm?l=de&c=DE&interval=year&legendItems=11](https://energy-charts.info/charts/renewable_share/chart.htm?l=de&c=DE&interval=year&legendItems=11)

IWU (2012). „TABULA“ – Entwicklung von Gebäudetypologien zur energetischen Bewertung des Wohngebäudebestands in 13 europäischen Ländern. Institut Wohnen und Umwelt (IWU). Aufgerufen am 12. Oktober 2023 unter <https://www.iwu.de/index.php?id=205>

IWU (2015). Loga, T., Becker, P., Dimitrakopoulos, R., Heuer, C., Kök, E., & Reuter, M. *Deutsche Wohngebäudetypologie*. Institut Wohnen und Umwelt (IWU). Aufgerufen am 09. Oktober 2025

unter [https://www.iwu.de/fileadmin/publikationen/gebaeudebestand/episcope/2015\\_IWU\\_LogaEtAl\\_Deutsch\\_e-Wohngeb%C3%A4udetypologie.pdf](https://www.iwu.de/fileadmin/publikationen/gebaeudebestand/episcope/2015_IWU_LogaEtAl_Deutsch_e-Wohngeb%C3%A4udetypologie.pdf)

KEA (2020). *Leitfaden Kommunale Wärmeplanung*. KEA-BW.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter [https://www.kea-bw.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/094\\_Leitfaden-Kommunale-Waermeplanung-022021.pdf](https://www.kea-bw.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/094_Leitfaden-Kommunale-Waermeplanung-022021.pdf)

KEA (2024). *Technikkatalog zur kommunalen Wärmeplanung / Wärmewende*. KEA-BW.de. Aufgerufen am 15. Juli 2024 unter <https://www.kea-bw.de/waermewende/wissensportal/kommunale-waermeplanung/einfuehrung-in-den-technikkatalog#c7393-content-3>

KfW (2024). *Energetische Stadtsanierung - Zuschuss (432)*. KfW.de. Aufgerufen am 12. Februar 2024 unter [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Quartiersversorgung/F%C3%B6rderprodukte/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-\(432\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/Quartiersversorgung/F%C3%B6rderprodukte/Energetische-Stadtsanierung-Zuschuss-Kommunen-(432)/)

KWW Halle (2024). Technikkatalog Wärmeplanung. Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende. kww-halle.de. Aufgerufen am 15. Juli 2024 unter <https://www.kww-halle.de/wissen/bundesgesetz-zur-waermeplanung>

Rechtsanwälte Günther (2024): Gutachterliche Stellungnahme zur kommunalen Wasserstoffnetzausbauplanung im Auftrag des Umweltinstitut München e.V.. Aufgerufen am 27. November 2024 unter [https://umweltinstitut.org/wp-content/uploads/2024/06/Rechtsgutachten\\_Wasserstoffnetzgebiete.pdf](https://umweltinstitut.org/wp-content/uploads/2024/06/Rechtsgutachten_Wasserstoffnetzgebiete.pdf)

Stadtwerke Merzig (2025): Gas aus Gras. Aufgerufen am 08. August 2025 unter [https://www.stadtwerke-merzig.de/unternehmen/gruene-zukunft/erneuerbare-energien/bioerdgas.html?utm\\_source=chatgpt.com](https://www.stadtwerke-merzig.de/unternehmen/gruene-zukunft/erneuerbare-energien/bioerdgas.html?utm_source=chatgpt.com)

Stadt Merzig (2024). *Integriertes Klimaschutzkonzept der Kreisstadt Merzig*. Aufgerufen am 27. August 2025 unter [https://www.merzig.de/merzig/uploads/2024/07/Integriertes-Klimaschutzkonzept-2024\\_final-Version-11.07.2024.pdf](https://www.merzig.de/merzig/uploads/2024/07/Integriertes-Klimaschutzkonzept-2024_final-Version-11.07.2024.pdf)

Stadt Merzig (2025). Sanierungsgebiete. Aufgerufen am 27. August 2025 unter <https://www.merzig.de/leben-in-merzig/planen-und-bauen/sanierungsgebiete/>

Umweltbundesamt (2023). *Erneuerbare Energien in Zahlen*. Umweltbundesamt.de. Aufgerufen am 12. Oktober 2023 unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-in-zahlen#uberblick>

Umweltbundesamt (2024). *Energieverbrauch für fossile und erneuerbare Wärme*. Umweltbundesamt.de. Aufgerufen am 14. Februar 2024 unter <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-fuer-fossile-erneuerbare-waerme>

Umweltbundesamt (2024). *Wärmedämmung und Fenster*. Umweltbundesamt.de. Aufgerufen am 17. Juni 2025 unter <https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/heizen-bauen/waermedaemmung-fenster>

Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung (ZSW) Baden-Württemberg et al. (2017) *Endbericht Energie- und Klimaschutzziele 2030*. Stuttgart. Aufgerufen am 09. Oktober 2025 unter

[https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Aktuelles/2017/20170928\\_Endbericht\\_Energie- und Klimaschutzziele\\_2030.pdf](https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Aktuelles/2017/20170928_Endbericht_Energie- und Klimaschutzziele_2030.pdf)

 **greenventory**  
**greenventory GmbH**

Georges-Köhler-Allee 302  
D-79110 Freiburg im Breisgau

<https://greenventory.de>

## Strategiekonzept der Stadtbibliothek Merzig 2025-2030

Dienststelle:	Datum:
21 Familie, Bildung und Soziales	04.11.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt das Strategiekonzept der Stadtbibliothek zur Ausrichtung der Arbeit in den kommenden Jahren wie vorgelegt.

### Sachverhalt

Der Entwurf des Strategiekonzeptes erläutert die von der Verwaltung vorgesehene Ausrichtung der Arbeit der Bibliothek in den kommenden Jahren. Die Erstellung wurde professionell begleitet in einer von Ministerium für Bildung und Kultur angebotenen ganzjährigen Fortbildung.

Der Entwurf wird in der Sitzung des Ausschusses kurz durch den Fachbereich erläutert.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine direkten finanziellen Auswirkungen. Kosten werden sich bei der Umsetzung einiger Maßnahmen im Konzept ergeben. Hierzu erfolgen vor Umsetzung jeweils gesonderte Beschlüsse

### Auswirkungen auf das Klima:

keine

### Anlage/n

- 1      Strategiekonzept\_Stadtbibliothek\_2025 (öffentlich)



# **STRATEGIEKONZEPT 2025-2030**

## **STADTBIBLIOTHEK MERZIG**



Stand 04/11/2025

Erstellt von Heike Wagner, Fachbereichsleitung Familie und Soziales  
unter Mitarbeit von Anja Schoppe und dem Team der Stadtbibliothek  
Layout: Anne Leopold, Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit

Entwickelt im Rahmen der Fortbildung

„Strategieworkshop zur Erstellung eines zukunftsfähigen Bibliothekskonzeptes für hauptneben- und ehrenamtlich geleitete Öffentliche Bibliotheken und ihre Träger im Saarland“

Mit Unterstützung des Referats F2 Bildende Kunst, Musik, Literatur, Bibliotheken unter der Federführung von Sonja Bluhm, Würzburg, [www.sonja-bluhm.de](http://www.sonja-bluhm.de)

Kontakt: Heike Wagner, Kreisstadt Merzig, Brauerstraße 5, 66663 Merzig  
[h.wagner@merzig.de](mailto:h.wagner@merzig.de)  
[www.merzig.de/stadtbibliothek](http://www.merzig.de/stadtbibliothek)  
Facebook: Kreisstadt Merzig  
Instagram: kirisstadt\_merzig

#### Öffnungszeiten:

Dienstag: 9 -13 und 15-18 Uhr  
Mittwoch: 12-16 Uhr  
Donnerstag: 9-13 und 15-19 Uhr  
Freitag: 12-16 Uhr

Unser digitales Angebot steht Ihnen auch außerhalb der Öffnungszeiten jederzeit zur Verfügung.

## Inhalt

Einleitung und Vision.....	3
2. Basisdaten zur Bibliothek .....	5
2.1 Medienbestand und Nutzung.....	6
2.2 Öffnungszeiten .....	12
2.3 Raum und (technische) Ausstattung .....	13
2.4 Personal.....	15
2.5 Finanzen .....	16
2.6 Veranstaltungen und Aktionen .....	18
2.7 Angebote und Dienstleistungen.....	19
3. Umfeldanalyse.....	21
3.1 Die Kreisstadt Merzig .....	21
3.2 Zukunftsorientierung der Kommune.....	23
3.3 Bevölkerung.....	23
3.4 Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebote und Kooperationen .....	25
4. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Veränderungen.....	28
5. Auftrag und Handlungsfelder der Bibliothek .....	34
6. Definition von Hauptzielgruppen .....	38
7. Ziele und Entwicklung von Angeboten, Dienst- und Serviceleistungen, Maßnahmen.....	40
8. Erfolgskontrolle und Evaluation .....	46

## Einleitung und Vision

Denken Sie bei dem Wort Bibliothek noch an einen dunklen Ort mit Regalen bis zur Decke, an dem eine möglichst übellaunige Bibliothekarin über die Stille und das Wissen von Jahrhunderten wacht? Dann waren Sie vermutlich lange nicht mehr in einer Bibliothek! Auch wenn Bibliotheken in der Öffentlichkeit oft als sehr beständig und wenig wandelbar wahrgenommen werden, hat sich ihr Erscheinungsbild in den letzten Jahrzehnten stetig und grundlegend geändert. Nicht nur die hohen Regale und die alten Zettelkästen sind verschwunden. Statt ihrer findet man helle, lichtdurchflutete Räume mit gemütlichen Leseecken. Und moderne Bibliotheken sind weit mehr als nur Ausleihstellen für Bücher. Sie bieten einen umfangreichen Service und Zugang zu einer Vielzahl von physischen und digitalen Medien ohne jedes kommerzielle Interesse. Sie versorgen die Bürgerinnen und Bürger ihrer Stadt mit Wissen und Information. Sie laden zum Verweilen ein, sind kultureller und sozialer Treffpunkt und Ort zum gemeinsamen lebenslangen Lernen. Sie sind lebendige Orte, nicht nur bei Veranstaltungen zur Leseförderung mit Kitakindern. Sie sind *die* kommunalen Einrichtungen für mehr Bildungsgerechtigkeit. Darin wiederum sind sie dann doch beständig und unverändert: Sie sind Orte, an denen man sich kostengünstig Wissen aneignen kann, sich Zugang zu Information und Bildung verschaffen kann. Damit demokratisieren Bibliotheken den Zugang zum Wissen und sind ein Grundpfeiler einer freiheitlichen, integrativen, aufgeklärten Gesellschaft<sup>1</sup>.

Seit 1935, also seit 90 Jahren, gibt es in Merzig eine öffentliche kommunale Bibliothek. Das Jubiläumsjahr ist zunächst ein Anlass zu feiern. Dies tun wir mit einer Reihe von Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene. Aber das Jubiläum ist auch ein Anlass, eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und für eine gute Zukunft der Stadtbibliothek vorausschauend zu planen. Es stehen große Veränderungen ins Haus. Das sind einerseits personelle Umbrüche, wenn die aktuelle Leitung nach 45 Dienstjahren in den Ruhestand geht. Auch räumliche Veränderungen wird es geben, das Bibliotheksgebäude ist in die Jahre gekommen und muss umfangreich saniert werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. „21 gute Gründe für gute Bibliotheken“. Hrsg. von der BID – Bibliothek & Information Deutschland, Berlin 2008

Daher hat die Kreisstadt Merzig nicht gezögert, als das Ministerium für Bildung und Kultur die saarländischen Kommunen eingeladen hat, ein neues Konzept für ihre Stadtbibliothek mit professioneller Begleitung zu erstellen. Wo sind wir schon gut? Was sollten wir beibehalten? Wo müssen wir uns weiter entwickeln? Wie schaffen wir es, mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen, unserem Auftrag gerecht zu werden? Wo benötigen wir zusätzliche? Welche Kompetenzen können wir uns darüber hinaus mit Kooperationen ins Haus holen? Wie und mit welchen Schwerpunkten wollen wir in Zukunft unsere Aufgaben definieren? Diese Fragen soll das vorliegende Konzept beantworten, so dass die Bibliothek weiterhin zuverlässig und gleichzeitig mit der nötigen Flexibilität in der zukünftigen Gestaltung der Arbeit ihren Auftrag für die Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Merzig erfüllt.

Vorangestellt sei hier eine Vision dessen, wie die Stadtbibliothek Merzig sich selbst in Zukunft sieht. Sozusagen ein Leitstern, dem dieses Konzept folgt. Bestenfalls ist unsere Vision Ausgangspunkt, Leitlinie und Ziel dieses Konzeptes, bzw. dessen Umsetzung.

Wie also soll sie sein, unsere Stadtbibliothek? Welchen Ort bildet sie ab und für wen? Die Antwort hierauf haben die Mitarbeiterinnen, gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen aus den Fachbereichen Bildung, Soziales und Stadtplanung in einem Workshop formuliert.

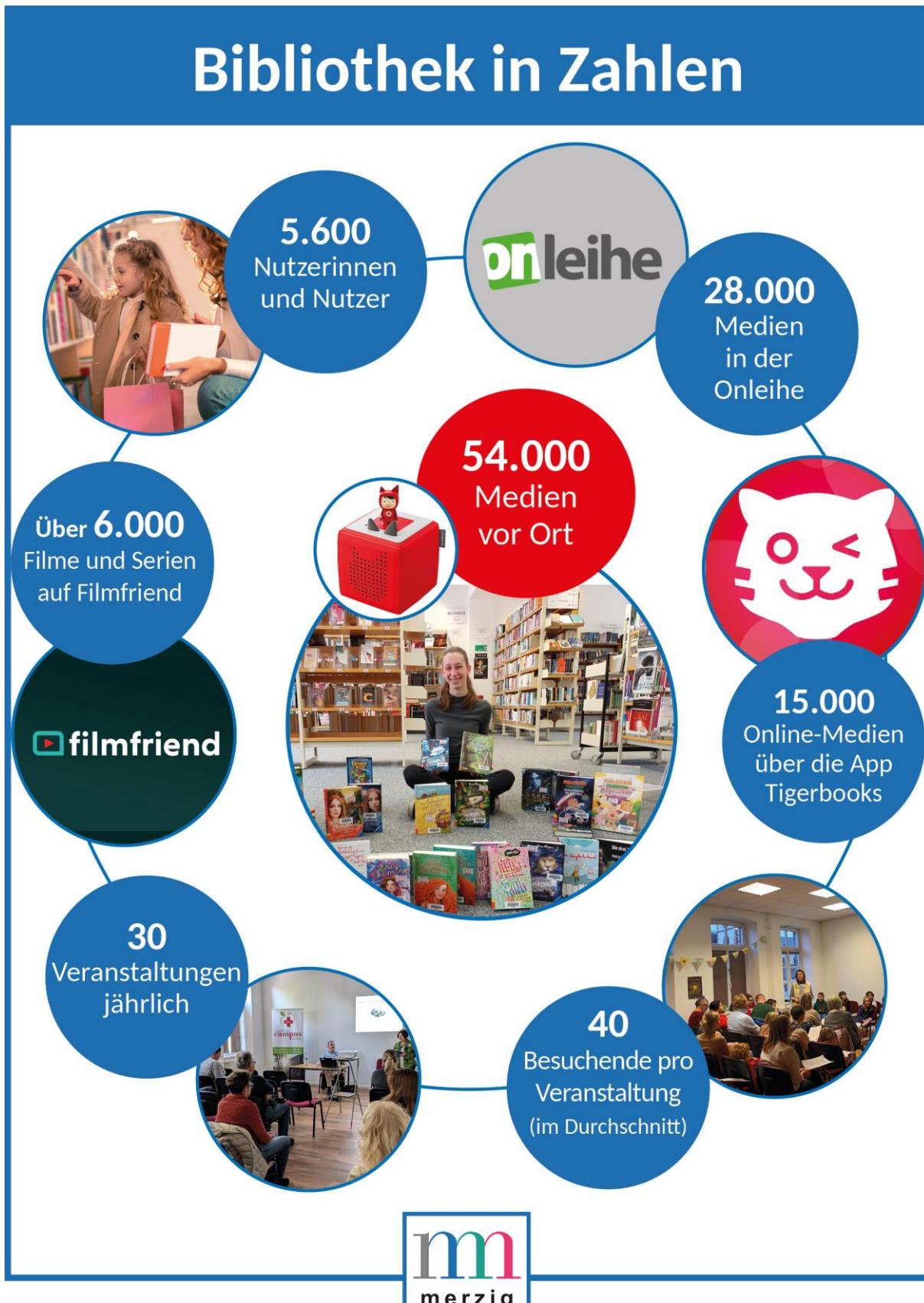


*Die Stadtbibliothek Merzig ist der lebendige Ort im Herzen unserer Stadt, an dem Wissen erlebbar wird. Ein einladender Raum, in dem Menschen aller Generationen sich willkommen fühlen, Inspiration und ein gutes Gespräch finden. Unter unserem Dach werden Lernen, Entdecken und gemeinsames Wachsen auf vielfältige Weise möglich.*



Alle Maßnahmen und Ziele der Bibliothek sollten der Erreichung dieser Vision dienen.

## 2. Basisdaten zur Bibliothek



Um die Bibliothek weiterzuentwickeln, muss zunächst analysiert werden, wo sie heute ihre Stärken und Schwächen hat und welche Faktoren ihre Attraktivität für die Bürgerinnen und Bürger beeinflussen.

Die Stadtbibliothek Merzig hat an der im letzten Jahr europaweit durchgeführten Publikumsstudie „Sentobib“ teilgenommen. Diese bietet einen Einblick in die Zufriedenheit der Besucherinnen und Besucher mit dem Angebot der Bibliothek sowie Rückmeldungen von Menschen, die deren Dienste bisher nicht nutzen. Gleichzeitig erhielt damit die Bibliothek die Möglichkeit, sich mit anderen, ungefähr gleichgroßen Bibliotheken in Deutschland und Europa zu vergleichen.

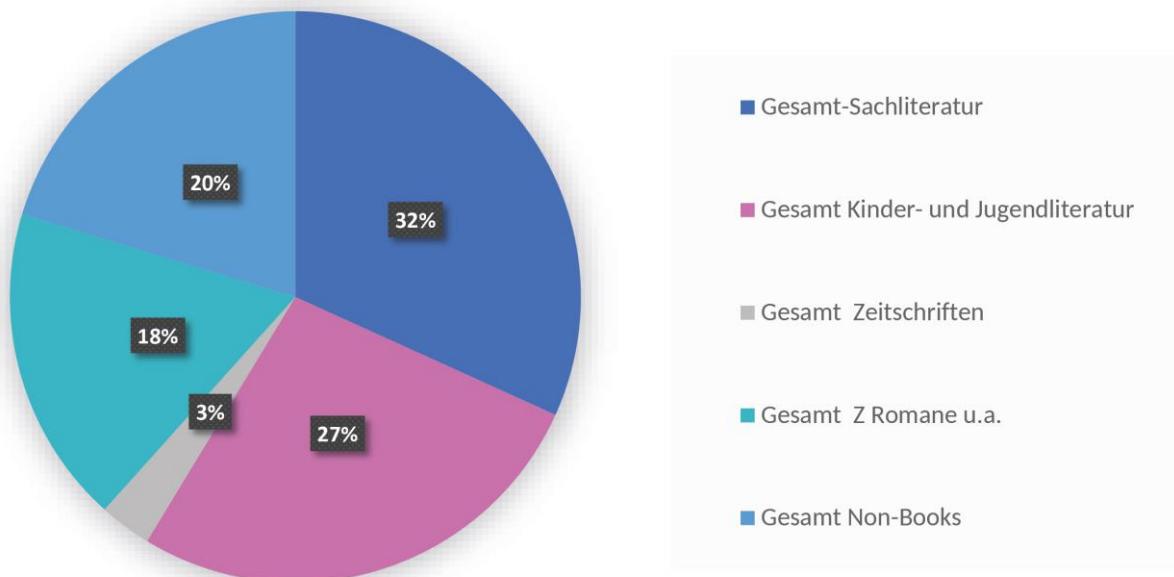
Die Studie zeigt durchaus erfreuliche Ergebnisse für die Stadtbibliothek Merzig. In vielen Bereichen ist die Kundenzufriedenheit groß. Auch unsere größte Stärke zeigt sich hier: 97% der Befragten bewerten die Mitarbeiterinnen als (sehr) freundlich, zugänglich und hilfsbereit. Dies ist sicherlich ein wesentlicher Faktor, der Menschen gerne in die Bibliothek kommen lässt und dafür sorgt, dass sie sich wohlfühlen.

Schwächen zeigen sich eher in unseren räumlichen Beschränkungen: Die Bibliothek ist in einem alten Volksschulgebäude untergebracht, das zwar stadtbildprägenden Charakter hat, in dem jedoch ein enormer Sanierungsstau vorliegt (siehe unter 2.3).

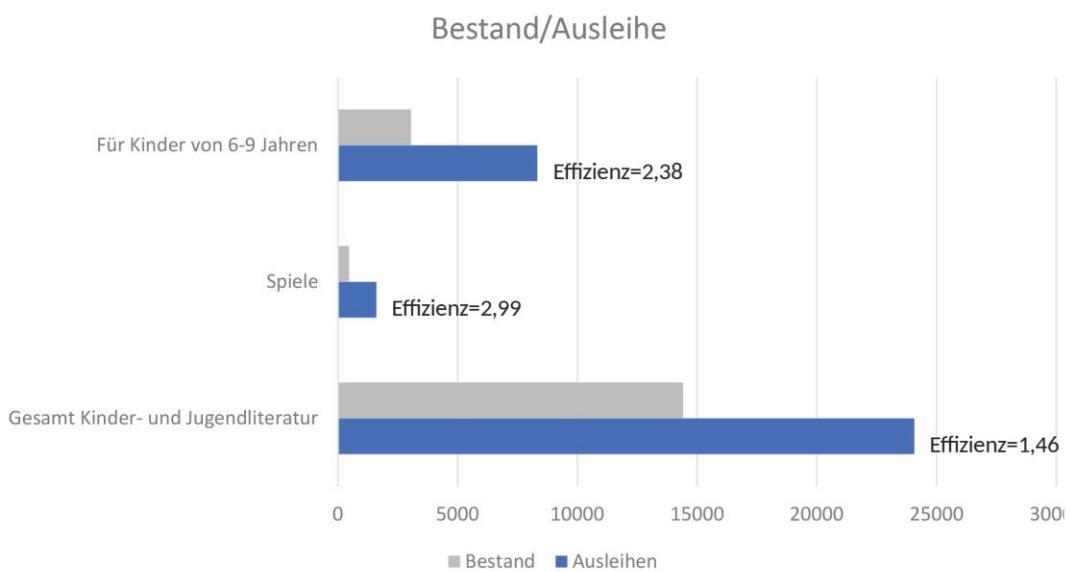
## *2.1 Medienbestand und Nutzung*

Der aktuelle Medienbestand von rund 54.000 Medieneinheiten vor Ort liegt aktuell etwas unter dem empfohlenen Richtwert von 2 Medieneinheiten pro Einwohner/in. Ein geringerer Bestand ist dann vertretbar, wenn die Räumlichkeiten, Finanzen und die digitalen Angebote entsprechend sind. Hier wird vor allem auch die Entscheidung über den Umfang der Sanierung und die Ausfinanzierung der Bibliothek mitbestimmen, wie groß der Bestand sinnvoller Weise sein sollte. Um für dieses Konzept für die nächsten Jahre einen Zielbestand festzulegen, wird hier in Anbetracht des jetzt zur Verfügung stehenden Raumes sowie der Mittel zur Bestandspflege in einem ersten Schritt eine Bestandsreduzierung auf 45.000 vorgeschlagen, also 1,5 ME/EW. Dies sollte bei mehr Klarheit über die endgültige Ausgestaltung der Räume/ die künftige Finanzierung evaluiert und angepasst werden.

## Anteile am Gesamtbestand

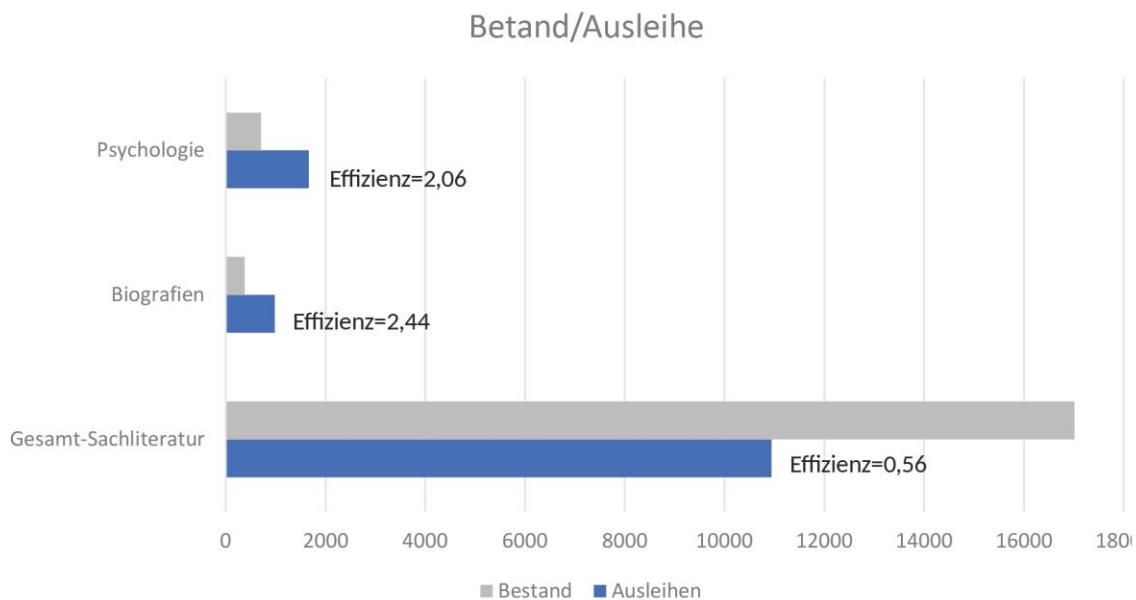


Ein hierfür auch hilfreiches Instrument ist eine Effizienzanalyse<sup>2</sup> der einzelnen Mediengruppen. Diese zeigt in Merzig, dass es Bereiche gibt, in denen die Ausleihen unseren Bestand deutlich überschreiten. Dies ist zum Beispiel bei den Bilder- und Kinderbüchern und den Spielen der Fall. Die besonders hohen Ausleihzahlen von Brettspielen, Kinderbüchern und Tonie-Figuren sind Zeichen dafür, dass die Bibliothek junge Familien als Zielgruppe gut erreicht.



<sup>2</sup> Die Effizienzanalyse setzt die Anzahl der Ausleihen einer bestimmten Kategorie mit der Größe des Bestandes ins Verhältnis. Der prozentuale Anteil an der Gesamtausleihe wird geteilt durch den prozentualen Anteil am Gesamtbestand. So erkennt man die „Ladenhüter“ (Wert unter 0,8) ebenso wie Kategorien, in denen ein größerer Bestand von Nöten ist (Wert über 1,2).

Bei den Sachbüchern zeigt sich ein umgekehrter Effekt, hier muss dringend der Bestand aktualisiert werden. Jedoch gibt es einzelne Sachbuchkategorien, die aktuell sehr gut geliehen werden und ausgebaut werden müssen, zum Beispiel in den Bereichen „Psychologie“ und „Menschen & Schicksale“. Diese Bereiche müssten in Zukunft verstärkt werden.



Insgesamt lässt sich aber festhalten, dass der in Anbetracht unserer Fläche recht große Bestand sich nicht mit den der Bibliothek zur Verfügung stehenden Mitteln aktuell halten lässt (vgl. 2.7). Entsprechend ist die Zahl unserer Gesamtausleihen im Vergleich zur Zahl der Medien vor Ort vergleichsweise schlecht. Hier liegt die Stadtbibliothek Merzig in den unteren 5% der vergleichbaren Bibliotheken in Deutschland. Vergleichsinstrument ist der Bibliotheksmonitor, ein kostenloses Online-Tool der Deutschen Bibliotheksstatistik, mit dem ein Vergleich zum Beispiel zwischen Bibliotheken in Städten gleicher Größe in Deutschland möglich ist.<sup>3</sup>

Neuanschaffungen werden aber gerade bei den Spielen oder der „Bibliothek der Dinge“ neben finanziellen Aspekten auch durch die räumlichen Bedingungen Grenzen gesetzt (vgl. 2.3). Keinen Platz dagegen beanspruchen die E-Medien, die wir gemeinsam mit anderen Bib-

<sup>3</sup> <https://www.bibliotheksstatistik.de/>

liothechen im Saarland über den Verein „Saarland-Bibliotheken e.V.“ anbieten. Diese werden kontinuierlich weiter ausgebaut und ihr Anteil an den Medien insgesamt vergrößert. Bereits jetzt beträgt der Anteil an E-Medien an der Ausleihe 15 %.

Zur Größe des Bestandes sei hier noch erwähnt: Die Bibliothek ent- und erhält über den eigentlichen Bestand hinaus einige umfangreiche Sonderbestände, die nicht nach ihrer Effizienz bewertet werden können. Hierzu zählt vor allem die Bibliotheca Judaica, mit der die Stadtbibliothek allen Interessierten umfangreiche Informationen zur jüdischen Kultur und Geschichte bereitstellt und eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema fördert. Damit knüpft die Stadtbibliothek an die jüdische Tradition Merzigs an und leistet ihren Beitrag zur Gedenkkultur. Gleiches gilt für die Sammlung Gustav Regler, die sich dem Werk des in Merzig geborenen Autors widmet.

Um in Zukunft ein Veralten des Bestandes oder ein zu geringes/ zu großes Medienangebot im Vergleich zur Nachfrage zu verhindern, ist ein regelmäßig geführtes Bestandsmanagement vonnöten. Dies erfordert jedoch auch personelle Kapazitäten und kann nicht „nebenbei“ stattfinden.

Das Einzugsgebiet der Stadtbibliothek Merzig ist größer als die Stadtgrenzen. Merzig unterhält als Kreisstadt die größere von zwei kommunalen öffentlichen Bibliotheken im Landkreis. Daher erreicht unser Angebot auch zu einem nicht unerheblichen Teil Einwohnerinnen und Einwohner der umliegenden Gemeinden:

<b>Postleitzahl</b>	<b>Ort</b>	<b>Anzahl Nutzer/innen</b>
66663	Merzig	3519
66679	Losheim	387
66701	Beckingen	501
66706	Perl	504
54(439)	Saarburg, Trier, Konz	54
66763	Dillingen	30
66740	Saarlouis	24
661...	Saarbrücken	9
66687	Wadern	19
66709	Weiskirchen	24
66636	Tholey	2
66606	St. Wendel	3
66693	Mettlach	397
66780	Rehlingen-Siersburg	136
66839	Schmelz	13
	Frankreich	4
	Luxembourg	3
<b>Aktive Nutzer/innen</b>		<b>5599</b>

(Stand:  
7.05.25)

Wichtig ist zu beachten, dass die Zahl der Menschen, die die Bibliothek besuchen, weit höher ist, als die Zahl der Menschen, die etwas ausleihen. Regelmäßige Zeitungsleserinnen und -Leser, Schülerinnen und Schüler, die ihre Hausaufgaben in der Bibliothek machen oder sich zu Lerngruppen treffen sind nur zwei der Gruppen, die die Bibliothek bereits als „Dritten Ort“ nutzen, ohne Medien mit nach Hause zu nehmen. Diese sind allerdings nicht leicht zu erfassen. Im Februar 2025 führte die Bibliothek eine Zählung der Besucherinnen und Besucher durch. Hier stehen 1551 Besucher/innen 965 ausleihenden Leser/innen gegenüber.

Dennoch steht die Bibliothek auch jetzt schon mit der Anzahl an aktiven Nutzerinnen und Nutzern im Vergleich gut da. Laut Monitor liegt Merzig bei dem Anteil der Nutzer/innen pro Einwohner zum oberen Viertel der Vergleichsbibliotheken und das, obwohl die Öffnungszeiten unter dem Durchschnitt sind.

Bei einer Analyse der Nutzerinnen und Nutzern zeigt sich eine für viele Bibliotheken durchaus typische Zusammensetzung: Es kommen mehr Frauen als Männer, schon im Jugendalter kommen mehr Mädchen als Jungen. Dieser Bruch wird mit zunehmendem Alter immer deut-

licher und wird erst bei den Seniorinnen und Senioren abgeschwächt. Über die Angebote für Familien, Kindergärten und Grundschulen wird die Gruppe der Kinder bis 12 Jahre gut erreicht. Dies zeigt sich allerdings weniger in den Ausleihzahlen, da in der Regel Eltern lieber für ihre Kinder ausleihen, um hier einen besseren Überblick über die entliehenen Medien zu behalten. Erfreulich ist, dass zumindest bei den Mädchen und jungen Frauen die Nutzung der Bibliothek nicht im Jugendarter einbricht. Um diese Entwicklung zu unterstützen, wird versucht, diese Gruppe gezielt zusätzlich anzusprechen, zum Beispiel mit der Präsentation der „Book-Tok-Bestsellerliste“.

<b>Altersstruktur der Entleihenden (in den Jahren 2022-2024)</b>		
<b>6-12 Jahre</b>	männlich	347
	weiblich	355
<b>13-17 Jahre</b>	männlich	263
	weiblich	398
<b>18-30 Jahre</b>	männlich	398
	weiblich	764
<b>31-60 Jahre</b>	männlich	440
	weiblich	1427
<b>61- 100 Jahre</b>	männlich	255
	weiblich	640

Bei einem Besuch der Bibliothek ist offensichtlich, dass sowohl Menschen mit Einwanderungsgeschichte als auch Menschen aus sogenannten bildungsfernen Haushalten weniger von unserem Angebot erreicht werden. Diese aber könnten in besonderem Maße vom kostengünstigen und nicht kommerziellen Angebot der Bibliothek profitieren. Hier sollten in Zukunft spezifische und niedrigschwellige Angebote gefunden werden. Dass solche spezifischen Ansprachen erfolgreich sein können, zeigen zum Beispiel Projekte wie die „Lesehelden“ in Kooperation mit dem SOS-Gemeinwesentreffpunkt der Schalthaussiedlung Merzig.

## 2.2 Öffnungszeiten

Bei den Öffnungszeiten der Bibliothek zeigt die Sentobib-Studie eine große Zufriedenheit der Teilnehmenden. Diese wurden zuletzt in der Nachbearbeitung der Corona-Schließungen neu festgelegt<sup>4</sup>. Ziel war dabei, die Mittagszeiten an allen Öffnungstagen anzubieten, so dass die Bürgerinnen und Bürger in ihrer Mittagspause die Dienstleistungen der Bibliothek nutzen können. Dafür wurde an einem der beiden langen Tage eine Stunde verkürzt (dienstags nur noch bis 18 Uhr). Diese Änderung wurde seitens der Besucherinnen und Besucher sehr gut angenommen und daher nach einem Jahr Testlauf beibehalten.

Wichtig ist hier zu verdeutlichen, dass die drei nicht geöffneten Vormittage nicht nur für die notwendigen Hintergrundarbeiten benötigt werden, sondern auch vor allem für Führungen und Veranstaltungen mit Kindergärten und Schulen genutzt werden, die während der Öffnungszeiten schwieriger durchzuführen sind.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
9:00	Programmzeit	geöffnet	Programmzeit	geöffnet	Programmzeit	
10:00						
11:00						
12:00		geöffnet			geöffnet	
13:00						
14:00						
15:00		geöffnet		geöffnet		
16:00						
17:00						
18:00						

Eine wünschenswerte Erweiterung der Öffnungszeiten, zum Beispiel an Samstagen, ist mit dem aktuell vorhandenen Personal nicht zu leisten. Schon jetzt übersteigen die Öffnungszeiten die vorhandenen Kapazitäten (s. 2.4). Hier sollten bei einer Sanierung des Gebäudes die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, ein Konzept der „open library“ einzurichten.

<sup>4</sup> Zu den für alle Kultur- und Bildungseinrichtungen schwierigen Zeiten der Pandemie sei hier nur kurz erwähnt, dass zumindest im Saarland die Bibliotheken die ersten kulturellen Einrichtungen waren, die durch flexible wie kreative Angebote und gute Konzepte wieder ihre Dienstleistungen zur Verfügung stellen konnten. Sie stellten damit sowohl ihre Systemrelevanz als auch ihre Fähigkeit zum guten Krisenmanagement deutlich unter Beweis.

ten, also die Möglichkeit zu schaffen, Zugang zur Bibliothek auch ohne Personal vor Ort zu ermöglichen.

Unsere digitalen Angebote Onleihe, Filmfriend und Tigerbooks stehen Nutzerinnen und Nutzern bereits jetzt täglich und rund um die Uhr zur Verfügung.

### *2.3 Raum und (technische) Ausstattung*

Wie zu Beginn des Kapitels schon benannt, hat die Bibliothek hier den größten Erneuerungs- und Entwicklungsbedarf. Das alte Volksschul-Gebäude ist zwar schön und bildet mit der gegenüberliegenden Kirche St. Peter ein Ensemble, mit dem sich viele Merzigerinnen und Merziger identifizieren, jedoch genügt der Innenraum den heute gestellten Ansprüchen an Bibliotheken als „Dritte Orte“ insgesamt nicht mehr. Sowohl die Veranstaltungsräume im Obergeschoss als auch die (veralterten) sanitären Anlagen sind nicht barrierefrei zu erreichen.

Heutige Anforderungen an den Brandschutz und die allgemeine Infrastruktur des Gebäudes werden aktuell nicht erfüllt. Hier soll die Sanierung Abhilfe schaffen. Diese ist unbedingt zu begrüßen. Gleichzeitig wird die Zeit der Baumaßnahmen für den Betrieb eine Herausforderung werden. Mitarbeiterinnen und Kund/innen werden sich mit enormen Einschränkungen auseinandersetzen müssen. Eine gute interne wie externe Kommunikation wird erforderlich sein, um Betrieb und Baustelle bestmöglich in Einklang zu bringen, sowie eventuell erforderliche Schließzeiten so kurz wie möglich zu halten.



Ebenfalls bei der Sanierung im Blick zu halten ist im Sinne einer Weiterentwicklung der Räume für die Bibliothek die Aufenthaltsqualität. Die zur Verfügung stehende Fläche von 355 m<sup>2</sup> für Medienpräsentation und Aufenthalt sowie 175 m<sup>2</sup> im ersten OG mit den Veranstaltungsräumen und den Büros (jeweils ohne Flure und Sanitärräume) entspricht bei weitem nicht dem empfohlenen Richtwert zum Nutzungsflächenbedarf von 60 m<sup>2</sup> pro 1.000 Einwohner –

das wäre mehr als das Dreifache.<sup>5</sup> Im Rahmen der Sanierung bestünde theoretisch die Möglichkeit, das zweite Obergeschoss mit einzubeziehen und so Fläche zu gewinnen. Diese Entscheidung ist jedoch in hohem Maße abhängig von der Entwicklung der Haushaltslage, denn natürlich wäre dies mit weiteren enormen Kosten verbunden.

Der Flächenmangel macht es schwer, mehr Aufenthaltsqualität zu schaffen. Im letzten Jahr konnten durch eine Förderung des Saarländischen Ministeriums für Bildung und Kultur Verbesserungen herbeigeführt werden. Neue Arbeits- und Rechercheplätze sowie Lesesessel für die einzelnen Abteilungen konnten angeschafft werden. Auch die neuen Sitzsäcke für den Kinder- und Jugendbereich werden gut genutzt. Dennoch bleibt in diesem Bereich einiges zu tun. Vor allem zusätzliche Angebote, wie eine Vergrößerung des Spielebereiches, die Einrichtung eines Makerspaces, die Anschaffung eines 3D-Druckers oder auch nur eines Kaffeeautomaten sind in dem zur Verfügung stehenden Raum schwierig. Dies zeigt sich auch schon bei bestehenden Angeboten. Unsere „Bibliothek der Dinge“, in der wir Montessori-Materialien oder auch Schleich-Spieltiere zur Verfügung stellen, hätte zum Beispiel eine ansprechendere Präsentation verdient.



Auch die technische Ausstattung der Bibliotheksräume liegt weit hinter aktuellen Standards und verbessert sich nur Schritt für Schritt. In der Regel erfolgen Verbesserungen, wenn sie durch entsprechende Förderprogramme finanziert werden. So wurde die Einrichtung des W-LANs für Gäste und die Anschaffung von iPads für Digitalprojekte in der Bibliothek erst im

<sup>5</sup> Berechnet nach dem Richtwert der Fachkonferenz der Bibliotheksfachstellen: Handreichung Bau und Ausstattung öffentlicher Bibliotheken. Eine alternative Rechengrundlage ist die Orientierung am Medienbestand (30m<sup>2</sup> pro 1000 ME). Dies wären 1350 m<sup>2</sup> bei einem Zielbestand von 45.000 ME ohne Veranstaltungsräume.

Jahr 2021 durch das Programm „WissensWandel“ realisiert, übrigens lange nach der Einführung der Onleihe. Solche Gelegenheiten, die Infrastruktur der Einrichtung auszubauen, sollten auch weiterhin genutzt werden. Jedoch wird hier auch für regelmäßige Investitionen aus Eigenmitteln plädiert.

Bei einer Sanierung des Gebäudes sollte darüber hinaus auch die Haustechnik im Blick behalten werden. Hier sei die schon benannte Schließtechnik als Voraussetzung für eine Öffnung im Sinne einer „open library“ nochmals benannt, ebenso wie die technische Ausstattung der Veranstaltungsräume. Erster dringender Schritt sind dafür RFID-Karten für die Nutzer/innen, die sowohl eine automatische Verbuchung von Medien als auch einen personalisierten Zugang zur „open library“ ermöglichen würden.<sup>6</sup>

## 2.4 Personal

In den „Nuller-Jahren“ erfolgte ein Beschluss des Stadtrates, dass in der Stadtverwaltung Merzig in Zukunft jede dritte Stelle nicht neu besetzt werden sollte. Auch die Bibliotheksleitung wurde damals nicht nachbesetzt. Seitdem fehlt der Stadtbibliothek Merzig eine bibliothekarische Fachkraft. Eine Bibliothek braucht jedoch bibliothekarisches Fachwissen. Hier konnte die Verwaltung gemeinsam mit dem Stadtrat aktuell erfreulicherweise die Weichen in die richtige Richtung stellen: Im Stellenplan ist ab 2025 wieder eine Stelle für eine Bibliothekarin oder einen Bibliothekar vorgesehen. Diese wird zu Beginn des Jahres 2026 nachbesetzt werden können.

Ebenfalls wurden in den letzten zehn Jahren im Rahmen von personellen Umsetzungen aus ehemals vier verbleibenden Vollzeitstellen die aktuelle Besetzung von 3,7 VZÄ. Das ist in Anbetracht der Anzahl der Öffnungsstunden durchaus knapp berechnet:

Während unserer geöffneten 23 Stunden wöchentlich sind mindestens zwei Mitarbeiterinnen mit Verbuchung, Auskunft, Recherchehilfe beschäftigt. Dies allein sind schon 46 Stunden pro Woche. Rechnet man die notwendige Hintergrundarbeit mit dem Faktor 3,334 hinzu<sup>7</sup>, kommt man bereits auf rund 153 benötigte Wochenstunden alleine für das Kerngeschäft der Ausleihe – uns stehen 140 zur Verfügung. Gebraucht würden also bereits 3,9 VZÄ statt 3,7 VZÄ allein für die Ausleihe.

<sup>6</sup> RFID: Radio Frequency Identification, Verfahren zur automatischen Identifizierung von Objekten über Funk

<sup>7</sup> Berechnet nach Naumann/ Umlauf: Erfolgreiches Management von Bibliotheken und Informationsdienstleistungen, 4/3.2, S. 8-10

Es sind ja aber auch noch Kitas und Grundschulen durch die Bibliothek zu führen und die Bibliothek bietet jährlich um die 50 Veranstaltungen und Aktionen an. Auch diese erfordern Vor- und Nacharbeiten neben der eigentlichen Zeit der Durchführung. Auch zusätzliche Angebote, vor allem im digitalen Bereich, soll es in Zukunft geben, sie sind aber selbst als Kooperationsformate in der aktuellen Besetzung kaum zu leisten. Auch hier ist die Bestandspflege ein Thema, weil auch sie Zeit und somit personelle Ressourcen beansprucht. Einen Teil der benötigten Ressourcen könnte durch eine Automatisierung der Verbuchung gewonnen werden. Wer weniger in der Ausleihe sitzen muss, hat mehr Zeit für Veranstaltungen und Leseförderung. Ganz aufgefangen wird die Diskrepanz dadurch aber nicht und hier wären natürlich auch erstmal Investitionen vonnöten.

Ziel sollte sein, die Stellenanteile langfristig sukzessive zu erhöhen. Dies wird in Anbetracht der Haushaltslage und des auch hier herrschenden Fachkräftemangels nicht einfach sein, sollte aber nicht aus den Augen verloren werden. Es ist sinnvoll, neben dem verstärkten Einsatz von Fachpersonal auch kreative interdisziplinäre Lösungen zu suchen – so könnte zum Beispiel der Einsatz einer erfahrenen Erzieherin oder eines erfahrenen Erziehers den Bereich Leseförderung entscheidend stärken, interessante Fachkompetenzen wären z.B. auch Medien-, Kultur- oder Theaterpädagogik.

## 2.5 Finanzen

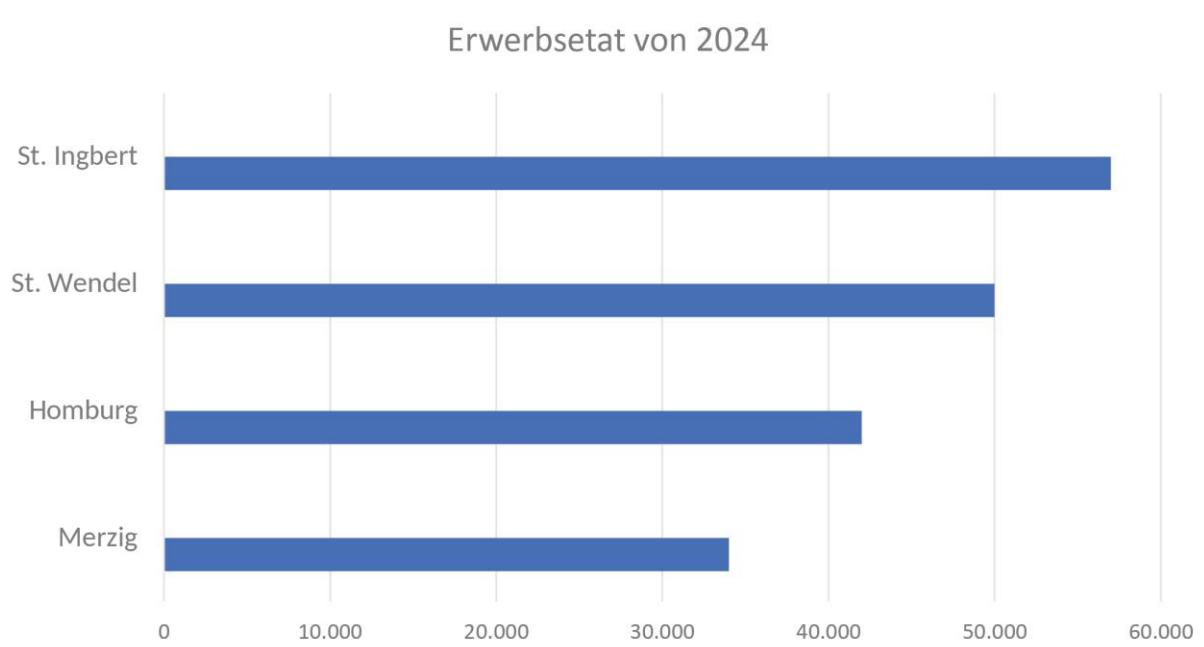
Ein attraktiver Medienbestand der Bibliothek ist unerlässlich. Leider ist er auch teuer. Auch vor den Medien haben die Preissteigerungen der letzten Jahre nicht haltgemacht. Um 13,7 % sind allein die Preise gedruckter Bücher in den letzten fünf Jahren gestiegen<sup>8</sup>. Aktuell liegt der Durchschnittspreis eines Buches bei rund 18€<sup>9</sup>. Dazu kommen die per se teureren E-Medien, E-Books und vor allem E-Audios. Zehn Prozent des Etats fließen in die vom Verein Saarland-Bibliotheken e.V. betriebene Onleihe Saar, das Filmportal Filmfriend und das interaktive Angebot für Kinder Tigerbooks. Dieser Anteil wird in den Folgejahren weiter steigen müssen. Das hängt auch mit den Vergabe-Lizenzen der E-Medien zusammen: Während ein physisch erstandenes Buch bei pfleglicher Nutzung über viele Jahre beliebig oft ausgeliehen werden kann, laufen die Lizenzen für E-Medien entweder nach einer bestimmten Zeit oder

<sup>8</sup> Quelle: Börsenblatt, <https://www.boersenblatt.net/news/buchhandel-news/aufwaertstrend-bei-den-buecherpreisen-361781> abgerufen am 20.03.2025

<sup>9</sup> Quelle: <https://www.ekz.de/service/infomaterial-und-kataloge/c-410>

einer bestimmten Anzahl von Ausleihen aus und müssen deutlich häufiger nachgekauft werden. Vom Verein ist in den letzten Jahren häufig auf Fördermöglichkeiten zum Beispiel des Landes zurückgegriffen worden, um den Bestand zu erneuern und den Nutzerinnen und Nutzern Interessantes und Abwechslungsreiches anzubieten. Kaum eine der saarländischen Bibliotheken könnte dies alleine bieten.

Mit einem Erwerbsetat von 34.000 € im Jahr 2024 liegt die Stadtbibliothek Merzig deutlich unter dem Wert anderer Städte im Saarland.



(Homburg: 42.000 €, St. Wendel 50.000 €, St. Ingbert 57.000 €)

Bundesweit liegt Merzig laut Bibliotheksmonitor im unteren Fünftel aller Vergleichsbibliotheken. Verschiedene Stellen empfehlen pauschal einen Erwerbungsetat von zwei Euro pro Einwohner/in. Das wären in Merzig 60.000 €.

Auch die Aktualität des Bestandes ist hier ein Thema (vgl. 2.1). Nutzer/innen der Bibliothek wünschen sich aktuelle Belletristik und niemand leiht ein Sachbuch, das neuere Erkenntnisse nicht miteinschließt. Daher wäre es wünschenswert, dass der Medienetat eine Erneuerungsquote von 10% jährlich ermöglicht. Wieder ausgehend von einem Zielbestand von 45.000 ME und dem Durchschnittspreis von 18 € pro Buch kommt man sogar auf 81.000 €, ein Betrag, der sicherlich in absehbarer Zeit durch die Kreisstadt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Würde man hier aber beispielsweise in den nächsten fünf Jahren eine regelmäßige Erhöhung von 5-10 Prozent einplanen, nähert man sich dem benötigten Wert an und arbeitet die Teuerungsrate der letzten Jahre auf. Hiermit würde die Bibliothek in die Lage versetzt, ein aktuelles und den Wünschen der Nutzerinnen und Nutzer entsprechendes Medienangebot vorzuhalten.

## 2.6 Veranstaltungen und Aktionen

Im Jahr 2024 hat die Bibliothek 31 Veranstaltungen durchgeführt: 29 für Kinder und 12 für Erwachsene. Das sind im bundesweiten Vergleich über den Bibliotheksmonitor sehr wenige.



Geschuldet ist dies dem vergleichsweise geringen Personalbestand sowie dem relativ kleinen Veranstaltungsetat von 6000€ jährlich für Honorare, Reise- und Übernachtungskosten. Aber immerhin konnten 1266 Personen, also im Schnitt 40 pro Veranstaltung, erreicht werden. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Lesungen von Autorinnen und Autoren, die das kulturelle Angebot der Stadt bereichern, sowie im Bereich Kinder Theaterprogramme, Bilderbuchkinos, ebenfalls Autor/inn/enlesungen und um Lesungen verknüpft mit einem Bastelan gebot, die mit bibliothekseigenem Personal durchgeführt werden. Hier wurden in den letzten Jahren auch neuere Formate ausprobiert, wie zum Beispiel die „Bibliothek im Dunkeln“, ein Abendangebot für Kinder oder das „Blind-Date mit einem Buch“ am Valentinstag. Diese wurden sehr gut angenommen. Darüber hinaus beteiligt sich die Bibliothek auch an örtlichen und überörtlichen Aktionen, wie zum Beispiel am Lebendigen Adventskalender in Merzig oder der bundesweiten „Nacht der Bibliotheken“.



Ziel der Veranstaltungen ist neben der Lese- und Kulturförderung auch immer, Menschen mit besonderen Aktionen anzusprechen, die unser Angebot bisher nicht nutzen oder lange nicht genutzt haben. Daher ist es uns ein großes Anliegen, die Kitas und Schulen mit einem großen Anteil unserer Angebote anzusprechen, um sicherzugehen, dass „alle Kinder aller Milieus“ von unserem Angebot erfahren. Es wäre wichtig und wünschenswert, auch die Eltern dieser Kinder zu erreichen. Hierfür müssen Wege gesucht werden.

Ein besonderes Angebot im Bereich der Literatur- Kultur- und Demokratieförderung ist der Gustav-Regler-Preis, der alle drei Jahre in Würdigung von Werk und Lebensgeschichte des in Merzig geborenen Schriftstellers Gustav Regler, zur Anerkennung literarischer Verdienste um interkulturelle und internationale Verständigung sowie zur Förderung junger Autor/inn/en von der Kreisstadt Merzig und dem Saarländischen Rundfunk vergeben wird. Dieser wird organisatorisch durch die Bibliothek durchgeführt.

Wichtig und im Moment noch kaum berücksichtigt, sind Aktionen und Veranstaltungen zur Erlangung digitaler Medienkompetenzen für diverse Zielgruppen. Diese können nur durch verstärkte Kooperationen z.B. mit den Merziger Bildungsträgern umgesetzt werden oder müssen eingekauft werden. Auch hier muss auf den Veranstaltungsetat verwiesen werden.

## *2.7 Angebote und Dienstleistungen*

Viele unserer Angebote sind in diesem Kapitel bereits benannt und aufgezählt worden. Unser Ist-Stand ist dank des zwar kleinen aber sehr engagierten Teams als solide zu bezeichnen. Die Mindeststandards WebOpac, Fernleihe, Auskunftsdiest, Rechercheanfragen, das Packen von Medienkisten, kostenfreies Gast-WLAN, etc. halten wir mittlerweile selbstverständlich vor. Auch neuere Entwicklungen wie die Erweiterung des digitalen Angebotes mit der Onleihe, den Tigerbooks und dem Filmfriend, oder die Bibliothek der Dinge konnten, im Verbund oder auch durch Förderungen und Spenden ermöglicht werden. Unser Social-Media-

Auftritt und die Öffentlichkeitsarbeit werden freundlicherweise von der städtischen Öffentlichkeitsarbeit betreut und begleitet.

Für unbedingt wünschenswerte sinnvolle weitere Angebote wie z.B. Makerspaces, Gaming Zones, ein Lesecafé oder auch aufsuchende Büchereiarbeit müssten weiterhin Wege gesucht werden.



Insgesamt lässt sich festhalten, dass die fehlenden Investitionen in die Bibliothek der letzten Jahrzehnte an vielen Stellen - Gebäude, Personal, Medienetat - nun immer dringenderen Handlungsbedarf hervorgerufen hat. Es wird nicht alles auf einmal und sofort zu beheben sein. Wichtig ist aber, dass nach den Möglichkeiten, die Haushalt und Förderprogramme bieten, gesucht wird und Stück für Stück Verbesserungen herbeigeführt werden.

### 3. Umfeldanalyse

Um die Bibliothek sinnvoll weiterzuentwickeln, genügt es nicht, nur „nach innen“ zu schauen. Um unseren Auftrag sinnvoller und zielgruppengenauer zu definieren und zu erweitern, ist es notwendig, das Umfeld der Bibliothek näher zu beleuchten. Hieraus lassen sich Auftrag, potentielle wie unbedingt erforderliche Handlungsfelder oder notwendige Kooperationspartnerinnen und -partner ableiten.

#### 3.1 Die Kreisstadt Merzig

Die Kreisstadt Merzig liegt im Herzen der Saar-Lor-Lux-Region in einer länglich gestreckten Talaue der Saar. Saarbrücken, Trier, Metz in Frankreich und Luxemburg sind jeweils nur rund 50 Kilometer entfernt. Die Gründung geht bereits auf keltisch-römische Ursprünge zurück; Stadtrechte erhielt der „Marktflecken“ Merzig jedoch erst 1825. 1974 erfolgte im Rahmen einer Gebietsreform eine Neubildung der früheren Stadt Merzig mit 16 Umlandgemeinden und so zählt Merzig heute mit seinen 17 Stadtteilen rund 30.000 Einwohner.



So nah an den Grenzen zu den Nachbarn Frankreich und Luxemburg sind deren Einflüsse überall zu spüren. Das macht Merzig zur europäischen, weltoffenen Stadt.

Mit seiner reizvollen Lage im Merziger Becken direkt an der Saar ist Merzig ein idealer Ort für kulturelle Ansprüche und Erholung in grüner Natur. Premium-Wanderwege und ausgezeichnete Radwege locken jedes Jahr viele Tourist/inn/en in die Stadt.

Merzig ist aber darüber hinaus das Versorgungszentrum für rund 80.000 Menschen in Stadt und Umland. Rund 12.000 Beschäftigte und 4.500 Einpendler/innen, zum größten Teil aus den benachbarten Gemeinden, aber auch aus dem nahegelegenen Frankreich finden heute in Merzig ihren Arbeitsplatz. Zu den größten Arbeitgeber/inne/n in der Kreisstadt gehören die kohlpharma GmbH und das SHG-Klinikum.

Fast dreiviertel aller Beschäftigten sind im stark ausgeprägten Dienstleistungsbereich tätig und etwa 2.000 arbeiten in der Sparte Handel und Verkehr, sowie ca. 2% in der Landwirtschaft.

Als Kreisstadt ist Merzig nicht nur Sitz der Landkreisverwaltung Merzig-Wadern, sondern erfüllt seine Funktion als Mittelpunkt mit einer Vielzahl weiterer öffentlicher und privater Einrichtungen in den Bereichen Versorgung, Dienstleistung, Schule und Verwaltung.<sup>10</sup>

Die demographischen Phänomene der letzten Jahrzehnte gehen jedoch auch an Merzig nicht spurlos vorüber. Der „Wegweiser Kommune“ der Bertelsmann-Stiftung<sup>11</sup> weist Merzig als „stabile Stadt in ländlichen Regionen“ aus (Demographie-Typ 4). Städte dieses Typs stehen durchaus vor Herausforderungen, unter anderem in den Bereichen „Anpassung der Infrastrukturen und Sicherung der Daseinsvorsorge“, „Integration von Migrantinnen und Migranten“ und „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Digitalisierung“. Den sogenannten „weichen Standortfaktoren“ kommt im Wettbewerb um junge Einwohnerinnen und Einwohner sowie um junge Arbeitskräfte immer stärkere Bedeutung zu. Die Stadt muss für ihre Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch als Wirtschaftsstandort attraktiv bleiben und weiterentwickelt werden. Hier sind Lebens- und Wohnqualität Stichworte, ebenso wie gute Angebote für Bildung, Kultur, Mobilität sowie die Unterstützung junger Familien bei der Bewältigung des Alltagslebens.<sup>12</sup>

Das umfangreiche Bildungs- und Kulturangebot der Bibliothek leistet hierfür einen wesentlichen Beitrag. Die zentrale Lage der Bibliothek am Ende der noch von Inhabergeführten Geschäften geprägten Fußgängerzone – gut zu Fuß, mit dem Auto und mit dem ÖPNV zu erreichen – ist ein Gewinn für die Bibliothek wie für die Geschäfte der Innenstadt, die sich gegenseitig als Frequenzbringer dienen.

---

<sup>10</sup> Vgl. Internetseite der Kreisstadt Merzig, [www.merzig.de](http://www.merzig.de), Stand April 2025

<sup>11</sup> Die Informationen des Wegweisers lassen sich abrufen unter <https://www.wegweiser-kommune.de>, Stand April 2025

<sup>12</sup> <https://www.wegweiser-kommune.de/demografietypen>, Stand April 2025

### **3.2 Zukunftsorientierung der Kommune**

Die Verwaltung der Kreisstadt Merzig ist sich der im vorausgegangenen Kapitel benannten Herausforderungen durchaus bewusst und versucht seit langem, ihre Weiterentwicklung strategisch zu steuern. Seit 2014 liegt ein Stadtentwicklungskonzept für die Gesamtstadt vor, ebenso gibt es eine Strategie zur Stärkung der einzelnen Stadtteile. Dieses wird 2025 fortgeschrieben.

Darüber hinaus gibt es Konzepte zu einzelnen Themenbereichen, zum Beispiel das Einzelhandelskonzept zur Stärkung des Innenstadtbereiches (Fortschreibung 2024) oder auch das Integrationskonzept (Fortschreibung 2019). Leider wird die Bibliothek darin kaum oder gar nicht als „Stakeholder“ der Stadtentwicklung wahrgenommen. Das vorliegende Konzept ändert dies und reiht sich als nahtlose Ergänzung in die bestehenden Konzepte ein, die letztendlich alle gemeinsam die Zukunftsfähigkeit der Kommune zum Ziel haben.

### **3.3 Bevölkerung<sup>13</sup>**

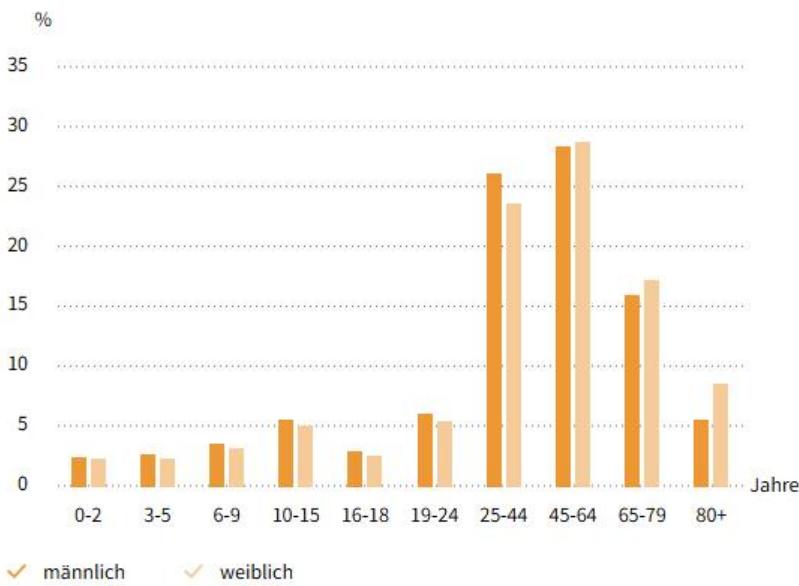
Die Bevölkerungsentwicklung Merzigs fiel in den letzten zehn Jahren leicht positiv aus, so dass jetzt wieder knapp über 30.000 Menschen hier leben. Das ist sicherlich auch den Zuzügen der geflüchteten Menschen vornehmlich aus Syrien und der Ukraine zu verdanken. Gleichzeitig sterben mehr Einwohner/innen als geboren werden. Der Anteil der alten Menschen in der Bevölkerung wird deutlich steigen. Im Jahr 2035 wird über ein Drittel der Einwohner/innen Merzigs über 65 Jahre alt sein. Die Jahrgänge der Babyboomer (geb. 1960-65) machen allein rund 10% der Merziger Bevölkerung aus<sup>14</sup>. Deren Renteneintritt in den nächsten Jahren wird die Stadtgesellschaft vor enorme Herausforderungen stellen. In den nächsten Jahrzehnten wird die Kreisstadt daher auf Zuzug angewiesen sein, nicht nur um den schon in vielen Bereichen stark spürbaren Fachkräftemangel zu bekämpfen. Erfreulicherweise fallen die Wanderungssaldi der letzten Jahre in der Regel positiv aus, auch Familien ziehen vermehrt zu. Lediglich im Bereich der Bildungswanderung (Wanderung von Menschen im Alter von 18-24 Jahren) liegt hier ein negativer Wert vor, der sich durch den Fortzug junger Menschen erklärt, die nach der Schule ein Studium beginnen.

---

<sup>13</sup> Die in diesem Kapitel benannten Daten entstammen den Berichten und Prognosen des Wegweisers Kommune, <https://www.wegweiser-kommune.de/berichte>, Stand April 2025

<sup>14</sup> Abfrage beim Bürgerbüro der Kreisstadt Merzig Stand 29.10.2024

## Merzig | Altersstruktur - Ist-Daten



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, ZEFIR, eigene Berechnungen - DOIs

Lizenz: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

Mit rund 70% wohnen die meisten Merziger/innen in Ein- oder Zweifamilienhäusern, obwohl der Anteil der Einpersonenhaushalte leicht über dem der Haushalte mit Kindern liegt. Dies lässt auf einen relativ hohen Anteil an Menschen schließen, die nach Auszug der eigenen Kinder allein im Haus verbleiben. Auch diese Seniorinnen und Senioren werden also weiterhin eine der wesentlichen Zielgruppen darstellen.

Bei der Analyse der durch den Wegweiser Kommune zur Verfügung gestellten Sozialdaten des letzten Jahrzehnts (bis einschließlich 2022) zeigen sich weitere Phänomene, die für die zukünftige Angebotsentwicklung der Bibliothek von Bedeutung sein können. Drei davon sollen hier gesondert hervorgehoben werden:

→ Knapp der Hälfte aller Haushalte in Merzig stand 2015 nur ein niedriges Einkommen zur Verfügung. Dieser Wert ist in den letzten Jahren sukzessive auf 43% gesunken – zugunsten einer Erhöhung der Anzahl an mittleren und hohen Einkommen – eine Entwicklung, die es in allen städtischen Handlungsfeldern zu unterstützen gilt.

- 15% der Merziger Kinder leben in von Armut bedrohten Haushalten. Von den Kindern mit ausländischer Staatsbürgerschaft sind allerdings 50% (!) von Armut betroffen. Auch wenn dies ungefähr den bundesweiten Werten entspricht, ist das ein gesellschaftlich nicht hinnehmbarer Wert, gegen den es anzuarbeiten gilt.
- Deutschland hat im Vergleich zu den anderen Ländern der EU die dritthöchste Erwerbstätigenquote von Frauen. Bundesweit arbeiten rund 75% aller Frauen im erwerbsfähigen Alter. In Merzig liegt die Beschäftigungsquote von Frauen lediglich bei 51%. Dies hängt sicherlich auch mit der hohen Quote Alleinerziehender zusammen: Diese machen im Jahr 2022 35,7% aller Haushalte aus und sind überproportional betroffen von prekären Lebensumständen und mangelnder gesellschaftlicher Teilhabe.

Für alle diese genannten Entwicklungen und Zustände gilt: Bildung hilft, prekären Lebensumständen zu entkommen, bzw. wirkt diesen präventiv entgegen.

Das nicht kommerzielle und überaus kostengünstige Angebot der Bibliothek ist die Möglichkeit der Kommunen, für mehr Bildungsgerechtigkeit einzutreten. Ein Grund mehr, unser Engagement bei der Zusammenarbeit mit Kitas und Schulen zu verstärken. Darüber hinaus ist die Funktion der Bibliothek als Treffpunkt und Ort des sozialen Austausches elementar. Dies kommt Menschen aller Altersstufen und Milieus zugute, die von Einsamkeit betroffen sind (vgl. Kap.4).

Allerdings müssen hier in Zukunft neue Ansprachewege gefunden werden, weil gerade die Gruppen, die am meisten von dem Angebot profitieren könnten, für Bibliotheken schwer zu erreichen sind.

### ***3.4 Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebote und Kooperationen***

Natürlich sind hier im Sinne der zentralen Aufgaben Leseförderung, Medien- und Informationskompetenzen zunächst die Schulen und Kitas zu nennen:

18 Kitas betreuen aktuell in Merzig 1270 Kinder von null bis sechs Jahren. Acht Einrichtungen davon sind in städtischer Trägerschaft, drei weitere Träger betreiben die zehn anderen. Mit einem Großteil der Kitas besteht eine gute und regelmäßige Zusammenarbeit. Im Zuge der Erarbeitung dieses Konzeptes und der zukünftigen Weiterentwicklung wurden die städti-

schen Kitas in die spätere Erarbeitung der Ziele und Maßnahmen mit ihren Wünschen das Bibliotheksangebot betreffend mit eingebunden.

Merzig ist Schulstandort für sechs Grundschulen, in die laut Schulentwicklungsplanung in den kommenden Schuljahren recht konstant zwischen 250 und 270 Kinder eingeschult werden. Darüber hinaus gibt es in Merzig vier weiterführende Schulen und zwei Förderschulen. Diese Einrichtungen sind traditioneller Weise enge Kooperationspartnerinnen der Stadtbibliothek, da für beide das Ziel der Vermittlung der Kernkompetenzen Lesen und Lernen prioritär sind. Das gilt natürlich auch für die Nachmittagsangebote, die Freiwilligen Ganztagschulen (FGTS). Für die Kitas, Schulen und die FGTSn muss ein umfangreiches Angebot vorgehalten werden: Führungen durch die Bibliothek, (Autoren-)Lesungen für alle Altersstufen, das Packen von Medienpaketen oder der Verleih der Montessori-Materialien – dies und weitere gemeinsame Projekte dienen dem Lehr- und Betreuungspersonal und erleichtern dessen Arbeit, sie eröffnen Kindern den Weg zu Medien und stellen Schülerinnen und Schülern die Bibliothek als Dritten Ort und als „ihre Dienstleisterin in Sachen Lesen und Lernen“ vor. Die Lese- und Lernförderung wird und muss weiterhin elementarer Baustein der Arbeit in der Bibliothek sein.

Merzig hat ein reges Vereinsleben und bietet seinen Bürgerinnen und Bürgern ein reichhaltiges kulturelles Programm. Hier reihen sich die allgemeinen Angebote sowie die Veranstaltungen der Bibliothek nahtlos ein. Sollte es in Zukunft eine Möglichkeit zum Angebot der „Open library“ geben, bietet sich an, bei Aktionen und Märkten im Innenstadtbereich (z.B. Verkaufsoffene Sonntage) verstärkt und noch besser mit dem Stadtmarketing verzahnt dieses Angebot zu bewerben.

Gerade für kleinere Bibliotheken ist es schwierig, die vielfältigen Kompetenzen, die sie in Zukunft braucht, mit dem kleinen vorhandenen Personalbestand abzubilden. Daher ist es wichtig, durch Kooperationen dafür zu sorgen, dass dennoch ein möglichst aktuelles und vielfältiges Angebot vieler Partnerinnen und Partner unter dem Dach der Bibliothek angeboten werden kann.

Die auf den ersten Blick ungewöhnliche strukturelle Ansiedlung der Bibliothek im Fachbereich Familie und Soziales bewirkt, dass die Stadtbibliothek Merzig bereits jetzt Teil des dortigen Netzwerks der Sozialverbände ist und mit ihnen gemeinsam das eigene Angebot erwei-

tern kann. Dies hat in den letzten Jahren schon einige Kooperationen hervorgebracht: seien es die Vorträge zu Gesundheitsfragen mit dem Gesundheitscampus Merzig, sei es die jährliche Lesung der Integrationsbeauftragten für alle zweiten Klassen in der interkulturellen Woche, sei es das Kunsttherapie-Angebot für ukrainische Frauen in Zusammenarbeit mit dem DRK oder die niedrigschwellige Beratung zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Rahmen des Bundesprojektes IQ – Integration durch Qualifizierung. Hier bieten sich weiterführende Kooperationen an, vor allem im Hinblick auf die stärker in den Blick zu nehmenden Zielgruppen Migrantinnen und Migranten sowie die sogenannten bildungsfernen und von Armut bedrohten Gruppen.

Darüber hinaus wird die Bibliothek auch im Bereich digitales Lernen auf Kooperationen angewiesen sein, weil diese aktuell (noch) nicht vom Personal der Bibliothek abgedeckt werden können. Hier bietet sich die verstärkte Zusammenarbeit sowohl mit den Bildungseinrichtungen vor Ort (VHS, CEB, Haus der Familie), als auch mit überörtlichen Einrichtungen an (z.B. mit dem Bildungscampus Saarland). Auch hier sind schon erste Kooperationen erfolgreich durchgeführt worden, zum Beispiel im Rahmen des dbv-Förderprogramms „Gemeinsam digital“ (Bildungspartner waren hier die GS St. Josef und das Haus der Familie).



#### **4. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Veränderungen**

Nach dem Blick in den „Mikrokosmos“ unseres direkten Bibliotheksumfeldes soll im Folgenden der Blick geweitet werden auf allgemeinere Entwicklungen, die die Arbeit und den Auftrag einer jeden Bibliothek ausmachen und beeinflussen:

Unsere Gesellschaft ist grundlegenden Veränderungen ausgesetzt. Diese Entwicklungen beeinflussen, wie wir leben, arbeiten und denken – sowohl lokal als auch global.

Die großen weltbewegenden Themen machen vor Merzig nicht halt. Grundlegende Stichworte sind hier:

- Digitalisierung und Künstliche Intelligenz
- Bildungskrise
- demografischer Wandel
- Diversität und soziale Gerechtigkeit, damit einhergehend gesellschaftliche Diversifizierung und Polarisierung
- Vertrauensverlust in die Demokratie und den demokratischen Staat
- Einsamkeit als Megatrend in der individualisierten Gesellschaft

Diesen Themen zu begegnen erfordert leistungsfähige Infrastrukturen. Bibliotheken müssen diese Herausforderungen annehmen und noch mehr als bisher Servicedienstleisterinnen in Sachen Zukunftsfähigkeit für die Bürginnen und Bürger werden.

Der D21-Digital-Index 2023/24 zeigt digitale Kompetenzen und Bedarfe in der Bevölkerung auf.<sup>15</sup> Die digitale Teilhabe steigt in den letzten Jahren insgesamt konsequent, es gibt jedoch einen zunehmenden Teil an Menschen, die sich dem digitalen Wandel vor allem auch im Hinblick auf künstliche Intelligenz nicht gewachsen sehen. Die Anforderungen an die Informationskompetenz steigt immens durch die rasante Innovationsgeschwindigkeit im Bereich der KI. Hier Schritt zu halten ist nicht leicht. Die Schattenseiten des Fortschritts in diesem Fall treten nicht nur in den sozialen Medien zutage: Immer mehr Wissen ist notwendig, um sich in der Informationsflut digitaler Medien zu orientieren und Dinge einzuordnen. Zum Beispiel wird es für Ungeübte immer schwieriger, Fake News und Deep Fakes zu erkennen. Dies ist

<sup>15</sup> D21-Digital-Index 2023/2024 – Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft

eine neue Form von Quellenkritik, die ebenso wie das kritische Lesen vermittelt werden muss. Dabei sind hier keinesfalls nur Seniorinnen und Senioren in den Blick zu nehmen, deren Erfahrungen mit der Digitalisierung vergleichsweise spät im Leben gemacht wurden. Auch die sogenannten Digital Natives brauchen Hilfe dabei, wie deutlich aus der Jugendstudie JIMplus aus dem Jahr 2022 hervorgeht<sup>16</sup>:



#### Zustimmung zur Falschaussage „Medien und Politik arbeiten Hand in Hand, um die Bevölkerung zu manipulieren“ – Alter, Geschlecht und Bildung

Ein Viertel kann die Falschaussage nicht korrekt zuordnen. Der Bildungshintergrund spielt dabei eine große Rolle.



Quelle: JIMplus 2022, Modul 2, Angaben in Prozent, Basis: alle Befragten, n=1.060

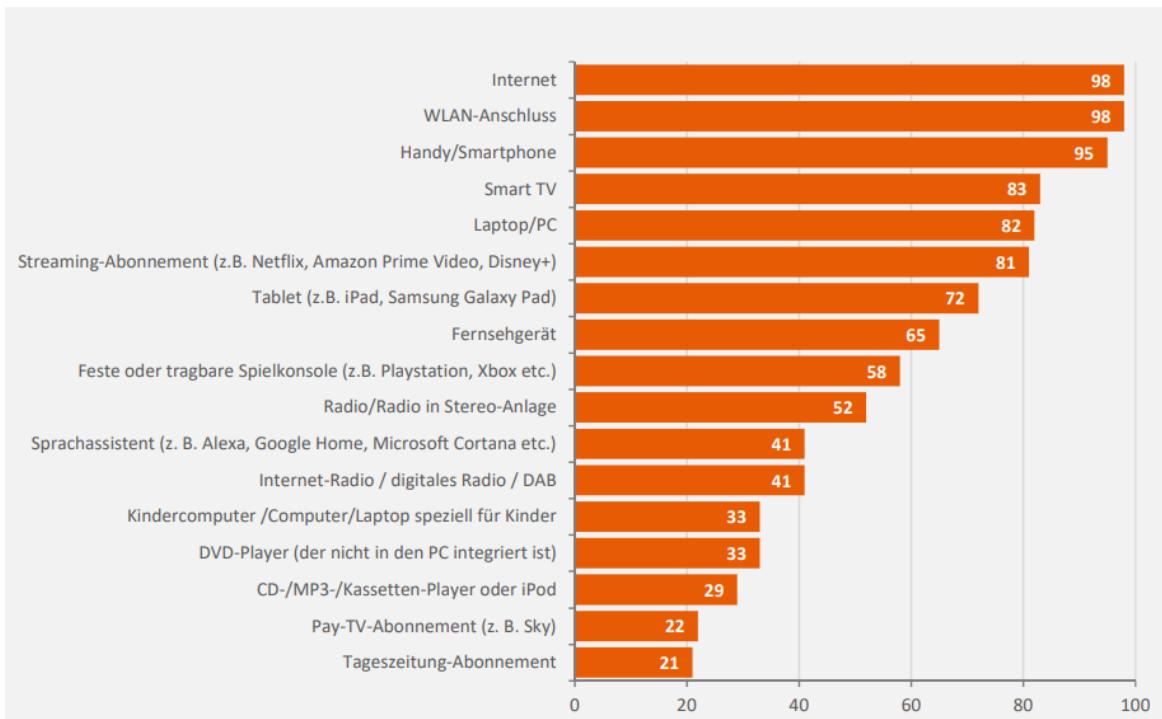
Das mag überraschen angesichts der Tatsache, dass die Mediennutzung immer früher stattfindet und bereits sehr junge Kinder immer mehr Zugänge zu digitalen Angeboten im eigenen Haushalt haben. Dies zeigt zum Beispiel die Studie MiniKIM<sup>17</sup>:

<sup>16</sup> Die JIM-Studien des Medienpädagogischen Forschungsverbandes Südwest untersuchen das Medienverhalten von 12-19 Jährigen. Infos: [www.mpfs.de/studien/jim-studie/](http://www.mpfs.de/studien/jim-studie/)

<sup>17</sup> Die miniKIM-Studie liefert Basisdaten zur Mediennutzung von Kindern im Alter zwischen zwei und fünf Jahren. Sie wird ebenfalls vom Medienpädagogischen Forschungsverband Südwest durchgeführt.

## Gerätebesitz und Medienzugänge im Haushalt 2023

- Auswahl, Angaben der Haupterzieher\*innen -



Quelle: miniKIM 2023, Angaben in Prozent, Basis: alle Haupterzieher\*innen, n=600

Jedoch verdeutlicht dies nur, dass der frühe Zugang zu Medien nicht ungesteuert und unbegleitet bleiben sollte. Es gilt hier vor allem auch, im Angesicht vieler Bildschirme eine andere Schlüsselkompetenz, die Bibliotheken vermitteln, nicht zu vernachlässigen: die Lesekompetenz. Die beiden groß angelegten Studien, IGLU in der Grundschule und PISA in der weiterführenden Schule, zeigen in den letzten beiden Jahrzehnten eine stetige Verschlechterung bei der erfassten Lesekompetenz der Kinder. Jedes vierte (!) Kind verfehlt die international festgelegten Mindeststandards, die zum erfolgreichen Lernen notwendig sind.<sup>18</sup> Dabei ist Lesen nach wie vor eine Basiskompetenz, die dem Lernen und Arbeiten auch in der digitalisierten Welt in fast allen Lebensbereichen vorausgeht.

Auch hier muss also unbedingt ein Schwerpunkt der Arbeit der Bibliotheken liegen. Wie schon im Vorkapitel dargestellt, gilt es hier, Kinder im non-formalen Zusammenhang für das Lesen zu begeistern, Lehrpersonal und Fachkräfte in den Kitas zu stützen und nicht zuletzt auch Eltern zu unterstützen, die Leselust bei ihren Kindern zu wecken. Vor allem der Abbau

<sup>18</sup> <https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/iglu-studie-lesekompetenz-der-viertklaessler-verschlechtert-sich-deutlich/>  
<https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/die-zehn-wichtigsten-ergebnisse-der-pisa-studie/>

von Barrieren für junge Eltern, die bisher die Bibliothek nicht besucht haben, muss sich verbessern.

Denn Gründe für eine schlechte Lesekompetenz liegen neben der zu Hause gesprochenen Sprache vor allem im sozialen Status begründet - Buchbesitz, Bildungsabschluss und Berufsstatus der Eltern machen den Unterschied aus. Auch der Bildungsbericht 2024 stellt diesen Zusammenhang fest: „Mit Blick darauf [auf die Bildungsgerechtigkeit] lassen sich drei wesentliche Risikolagen ausmachen: die Risikolage formal gering qualifizierter Eltern, die soziale Risikolage (Eltern nicht erwerbstätig) und die finanzielle Risikolage (Armutgefährdung des Haushalts). 2022 war fast jede dritte minderjährige Person von mindestens einer dieser drei Risikolagen betroffen. Dieser Anteil hat sich seit Beginn der Berichterstattung 2006 nicht wesentlich verändert und ist nach wie vor in Alleinerziehendenfamilien, Familien mit Einwanderungsgeschichte und kinderreichen Familien besonders ausgeprägt.“<sup>19</sup>

Abschließend seien hier zwei Themen nochmals explizit benannt, deren gesellschaftliche Relevanz in den letzten Jahren besonders hervorgetreten sind:

Der Verlust des Vertrauens vieler Bürgerinnen und Bürger in die Demokratie und die Demokratischen Strukturen bedroht unser friedliches Zusammenleben und steht ebenfalls in Zusammenhang mit Bildungserfolgen. Die von der OECD im Rahmen der PISA-Studie benannten Schlüsselkompetenzen umfassen nicht umsonst auch soziales und demokratisches Lernen: unter anderem die Fähigkeit, in einer heterogenen Welt friedlich mit anderen zusammenzuleben, oder die Fähigkeit, das eigene Leben selbst zu gestalten.<sup>20</sup> Die gesamte Gesellschaft ist gefragt, wenn es darum geht, die nächste Generation von Demokratinnen und Demokraten zu erziehen und auszubilden.

Woher nehme ich mein Wissen? Wie bilde ich mir meine eigene Meinung? Wie trete ich für meine Rechte ein? Wie kann ich argumentieren? Das Wissen von Bibliotheken ist für alle da und frei von Algorithmen, die meinen Wissenserwerb lenken und beschränken. Salopp formuliert gilt das Motto: Raus aus der Bubble, rein in die Bib!

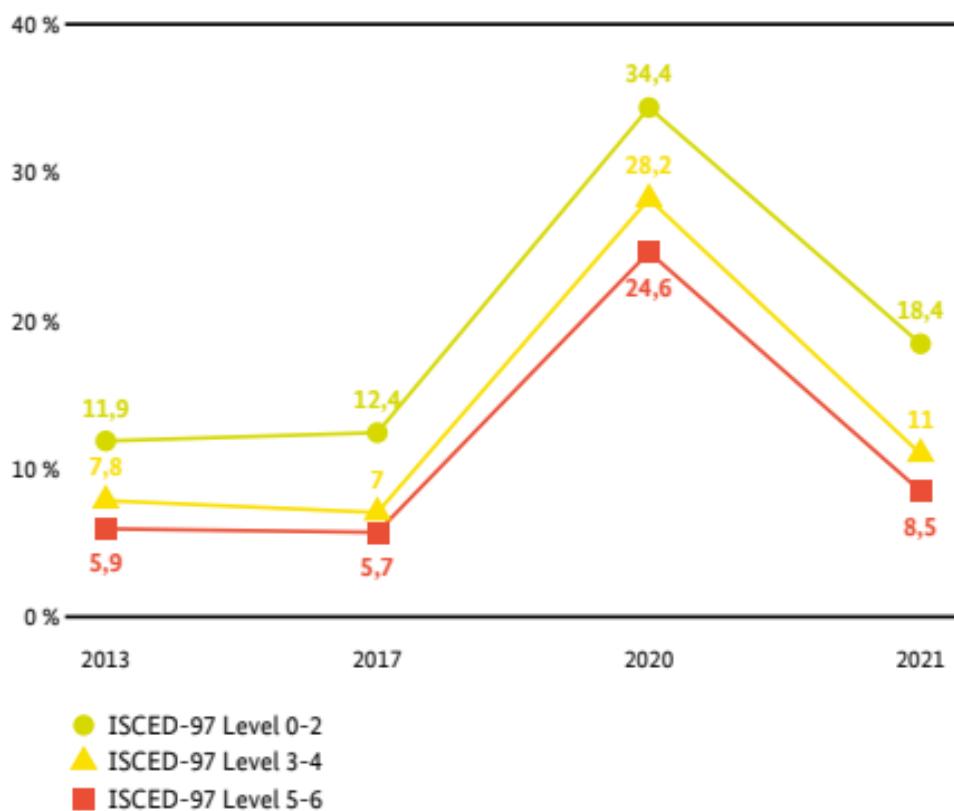
---

<sup>19</sup> <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2024>

<sup>20</sup> Vgl. Edler, Kurt für bpz.de: Demokraten fallen nicht vom Himmel! Wie Schule zu einem demokratischen Zusammenleben beitragen kann, Creative Commons Lizenz "CC BY-NC-ND 3.0 DE

Der zweite Punkt betrifft ein ebenso großes, aber häufig weniger sichtbares gesellschaftliches Problem: viele Menschen leiden in Deutschland unter Einsamkeit. Ältere Menschen sind hier betroffen, aber gerade in den Zeiten der Pandemie ist die Einsamkeitsbelastung auch bei jüngeren und jungen Menschen stark angestiegen. Das Einsamkeitsbarometer 2024 benennt auch hier Bildung und gesellschaftliche Teilhabe als wesentliche Schutzfaktoren.<sup>21</sup>

Abbildung 4.19: Entwicklung erhöhter Einsamkeitsbelastung nach Bildungsgrad



Quelle: Einsamkeitsbarometer 2024<sup>22</sup>

Neben den ausreichend dargestellten Bildungsmöglichkeiten der Bibliothek kommt hier in besonderem Maße der Aspekt des soziokulturellen Treffpunkts zum Tragen. Begegnung, Inspiration, ein gutes Gespräch – dies ist kein unbedeutendes Beiwerk im Angebot von Bibli-

<sup>21</sup> <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/einsamkeitsbarometer-2024-237576>

<sup>22</sup> Bildquelle: Einsamkeitsbarometer 2024. Erläuterung: Ein ISCED-Level ist eine international standardisierte Einstufung des Bildungsniveaus (von der UNESCO entwickelt). Die ISCED-Levels reichen von 0 (frühkindliche Bildung) bis 8 (Doktorat) und ordnen alle Bildungsstufen – von Kindergarten über Schule und Berufsausbildung bis hin zu Hochschulabschlüssen – international vergleichbar ein.

otheken, kein Nice-to-have. Es ist ein nicht unwesentlicher Baustein zur Unterstützung von Menschen, die soziale und gesellschaftliche Teilhabe allgemein, aber eben auch hier in unserer Merziger Stadtgesellschaft erfahren möchten.

## 5. Auftrag und Handlungsfelder der Bibliothek

Bibliotheken agieren mit ihrem Angebot nicht im luftleeren Raum, sondern sie erfüllen ihren öffentlichen Auftrag. Dieser ergibt sich in der Bundesrepublik aus dem Artikel 5, Absatz 1 des Grundgesetzes:

*Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...] Eine Zensur findet nicht statt.*

Es sind Deutschlands wissenschaftliche wie kommunale Bibliotheken, die diese Wissens- und Informationsfreiheit für die öffentliche Hand garantieren. Als niedrigschwellige, öffentlich finanzierte Einrichtungen der Kommune machen Stadtbibliotheken dieses Grundrecht für alle Menschen vor Ort konkret erfahrbar.

Als politisch und weltanschaulich neutrale Orte sichern Stadtbibliotheken die Vielfalt an Perspektiven. Sie ermöglichen Zugang zu pluralistischen Informationen und fördern so freie Meinungsbildung. Sie sind Sozialraum der Demokratie: Mit öffentlichen Veranstaltungen, Lesungen, Ausstellungen und Diskussionen fördern Stadtbibliotheken demokratischen Austausch und kulturelle Teilhabe vor Ort.

Stadtbibliotheken konkretisieren also den verfassungsrechtlichen Auftrag aus Art. 5 GG in der kommunalen Praxis.

Im Saarland ergibt sich der Auftrag zusätzlich durch den §5 des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes:

(1) *Die Gemeinden sind berechtigt und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, zur Förderung des Wohls ihrer Einwohnerinnen und Einwohner alle öffentlichen Aufgaben zu erfüllen, soweit diese nicht kraft Gesetzes anderen Stellen übertragen sind.*

(2) *Die Gemeinden haben insbesondere die Aufgabe, das soziale, gesundheitliche, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern; [...]*

In den vorangegangenen Kapiteln wurde ausreichend dargelegt, inwiefern Bibliotheken über den Bildungsauftrag hinaus auf das soziale, gesundheitliche, kulturelle und wirtschaftliche Wohl der Bürgerinnen und Bürger einwirken können.

Auch die Stadtbibliothek Merzig möchte diesem Auftrag gerecht werden. Hier gilt es, eigene Handlungsfelder zu bestimmen, die einerseits möglichst weit gedacht sein sollen, um allen Bürgerinnen und Bürgern ein Angebot machen zu können. Andererseits aber müssen mit Blick auf die vorhandenen Ressourcen die Handlungsfelder definiert und priorisiert werden, die in den kommenden Jahren einen Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit darstellen sollen. Welche besonders wichtigen Aufgaben ergeben sich aus den vorangegangenen Analysen, den rechtlichen Grundlagen, den großen gesellschaftlichen Themen und nicht zuletzt aus unserer eingangs formulierten Vision für die Stadtbibliothek Merzig?

Die Mitarbeiterinnen der Bibliothek haben hierzu gemeinsam überlegt, in welchen Feldern sie ihren Schwerpunkt sehen. Hierzu wurde einerseits darauf geachtet, Felder zu benennen, in denen bereits erfolgreich gearbeitet wird, aber auch die Weiterentwicklung der Bibliothek perspektivisch mit bedacht. Angemerkt sei, dass in Anbetracht der ausführlich benannten Umbruchssituationen eine gewisse Flexibilität mitgedacht werden muss.

Folgende Handlungsfelder sieht das Team der Bibliothek als Schwerpunkt seiner Arbeit in den kommenden Jahren:

**Handlungsfeld I: Ort für Bildung und Lesen**

Lese- und Literaturförderung

Förderung von Leselust und Lesespaß

Lebenslanges Lernen

**Handlungsfeld II: Ort für Wissensvermittlung und Information**

Zugang zu Information

Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz – analog und digital

Demokratiebildung

**Handlungsfeld III: Begegnungs- und Wohlfühlort**

„Dritter Ort“

Inspiration und Erlebnis

Kulturelle Angebote

Freizeitgestaltung

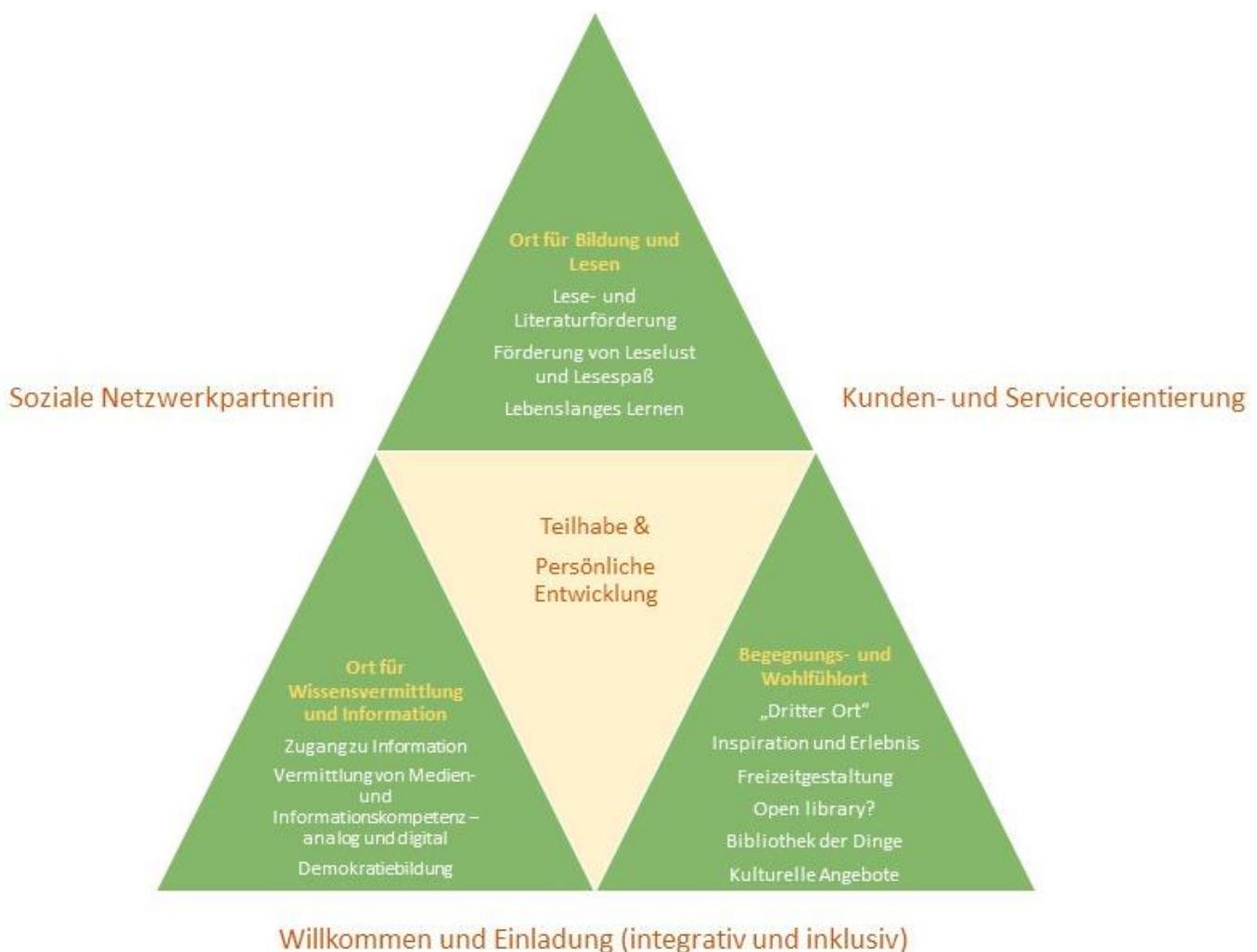
Bibliothek der Dinge

Open library

Diese inhaltlichen Aspekte werden begleitet durch die Frage „Wie wollen wir dabei arbeiten?“.

Daher wird die folgende Grafik ergänzt durch die eher organisatorisch-operativen Aspekte des Selbstverständnisses als kunden- und serviceorientierte Einrichtung und als Soziale Netzwerkpartnerin in der Kreisstadt. Auch wenn Schwerpunkte gesetzt werden müssen, ist jeder Mensch bei uns willkommen und sollte sich bestenfalls schon vor Betreten unseres Hauses eingeladen fühlen, die Möglichkeiten der Bibliothek für seine persönliche Entwicklung und Teilhabe zu nutzen.

## Handlungsfelder der Stadtbibliothek Merzig



## 6. Definition von Hauptzielgruppen

Bei der Frage danach, auf welche Zielgruppen in Zukunft ein besonderer Fokus gelegt werden soll, muss einerseits bedacht werden, welche Zielgruppen die Bibliothek aktuell schon gut erreicht: Dies sind wie in Kapitel 2 dargestellt die Seniorinnen und Senioren sowie die jungen Familien. Auf diese muss unser Angebot weiterhin zugeschnitten bleiben und bestenfalls auch ausgebaut werden. Vor allem mit Blick auf die Handlungsfelder Bildung und Lesen sowie Wissensvermittlung und Information sollte das Angebot für die Kitas und Schulen immer wieder angepasst und weiterentwickelt werden. Hier liegen auch große Chancen, die bisher weniger erreichten Menschen aus bildungsfernen Milieus bzw. zugewanderte Menschen stärker zu erreichen als bisher. Dafür muss gemeinsam mit den Schulen ein Weg gefunden werden, Kinder und ihre Eltern zu erreichen.

Um die Angebote für die verschiedenen Zielgruppen noch attraktiver zu gestalten, wird nun im Folgenden versucht, deren Blick auf die angebotenen Dienstleistungen einzunehmen. Mit den Schulen wurde für diese Analyse konkret Kontakt aufgenommen, um Erwartungen und Wünsche zu erfragen:

Senior/inn/en	
Bieten wir schon an	Brauchen wir noch
Literatur physisch und digital	Mehr Barrierefreiheit
Großdruck	Lesekreis (wiederbeleben)
Hörbücher, DVD, CD	„Stiller Tag“
Zeitungen, Zeitschriften	Lesecafé
Vorträge und Lesungen	Bücher-Bringdienst (ehrenamtlich organisierbar?)
	Handarbeitstreff
	Kooperation für Angebote zu mehr digitaler Medienkompetenz

Familien	
Bieten wir schon an	Brauchen wir noch
Kostenlose für Kinder und Jugendliche Umfangreiche Kinderliteratur Umfangreiche Sachliteratur Eltern Montessori-Materialien TigerBooks Tonies und Tonie-Boxen Sami-Bären, Tiptoi-Stifte Spiele (analog und digital) Lesenachmittage mit Bastelangebot Autorenlesungen, Kindertheater Lesehelden Lesesommer Bücherhaus für kleinere Kinder Sitzsäcke und -kissen Flexible Reaktion auf Bedarfe wie z.B. Wickeln	Elternkarte (f. Kinder bis 6 J.) mehrsprachige Flyer o. Flyer in einfacher Sprache Ferienangebot „Gaming“, z.B. Gamingtag Spieletreff Wickelraum und modernisierte WCs Abstellplatz für Kinderwagen Mehr Familienplatz für Babies und Kleinkinder Jugendzone MakerSpace/Kreativecke für Kinder von 4-10

Kitas/ Schulen	
Bieten wir schon an	Brauchen wir noch
Kostenlose und verlängerte Ausleihe Themenkisten Kinderliteratur (auch Klassensätze) Lesungen/ Kindertheater Bibfit - Bibliotheksführerschein Führungen (flexibel gestaltbar) Antolin Kamishibai Montessori- Materialien Literatur Pädagogik (Handapparat Kitas) Klassensätze	Spezifische Flyer für Elternarbeit Buchempfehlungen Angebote für Leseband, z.B. Klassensätze mit Hörbuch und für Würfellesen Besuch von Elternabenden „Bibfit für Lehrer/innen“ Vorstellung der Bibliothek an Elternabenden

## **7. Ziele und Entwicklung von Angeboten, Dienst- und Serviceleistungen, Maßnahmen**

Aus den gesetzten Handlungsfeldern lassen sich die zu verfolgenden strategischen Ziele für die nächsten fünf-bis sieben Jahre festlegen:

- 1. Fortführung und Ausbau der Leseförderung.**  
**Etablierung als Ort für Lebenslanges Lernen.**
- 2. Verbesserung der Medien- und Informationskompetenzvermittlung,**  
**niedrigschwlligen Zugang zur Bibliothek schaffen.**  
**Positionierung als Ort der Demokratiebildung.**
- 3. Etablierung der Bibliothek als Dritter Ort (Treffpunkt, Lern-, Begegnungs- und Wohlfühlort)**

Handlungsfeldübergreifend lassen sich drei weitere Ziele festlegen:

- 4. Entwicklung einer zielgruppenspezifischen Öffentlichkeitsarbeit.**  
**Einführen eines Bestandsmanagements.**  
**Durchführen eines „Baustellenmanagements“ im Rahmen der Sanierung**

Hieraus und aus den Wünschen der Zielgruppen ergeben sich die in den folgenden Tabellen dargestellten konkrete Ziele und Maßnahmen, die mit der Verabschiedung dieses Konzeptes angegangen werden. Drei Anmerkungen zur Umsetzung sind vorab nötig:

- Einige Ziele und Maßnahmen sind nur im Rahmen der Sanierung möglich. Bei einigen wird auch dann die Umsetzbarkeit räumlich und finanziell zu prüfen sein. Diese Ziele sind gelb markiert.
- Nicht alle Ideen und geplanten Maßnahmen werden in der aktuellen Personalisierung umzusetzen sein. Alle blau markierten Maßnahmen sind solche, die in der Gesamtheit nur bei Personalaufstockung umzusetzen sind. Jedoch soll ein Teil von Ihnen direkt angegangen werden. Die Priorisierung erfolgt durch die Mitarbeiterinnen der Bibliothek.

- Vermutlich im Februar 2026 wird eine neue Leitung die Geschäfte der Bibliothek übernehmen. Dieser sollte die Freiheit eingeräumt werden, eigene Ziele und Maßnahmen zu ergänzen, bzw. Prioritäten in der Umsetzung zu verschieben.

### **Strategische Ziele 1 Fortführung und Ausbau der Leseförderung.**

Etablierung als Ort für Lebenslanges Lernen.

<b>Operative Ziele</b>	<b>Maßnahmen zur Zielerreichung</b>	<b>Wer profitiert?</b>
Entwicklung von 3-5 neuen Angeboten in Zusammenarbeit mit mindestens 2 Schulen bis zum Frühjahr 2026	Verstärkten Kontakt zu den Grundschulen suchen Informationen über Leseband einholen Informationen für Lehrer/innen zusammenstellen regelmäßige Buchempfehlungen vorbereiten besser umsetzbar bei personeller Aufstockung	Schüler/innen Eltern Lehr- und päd. Fachpersonal
Weiterhin mind. 12 (Autoren-) Lesungen pro Jahr	Ansprache Schulen Ansprache Kitas Erhöhung der Taktung nur bei personeller Aufstockung und Aufstockung des Veranstaltungsetsatzes umsetzbar	Familien Kinder und Jugendliche Kitas Schulen
Weiterhin 1 Lese- und Bastelnachmittag pro Monat	Öffentlichkeitsarbeit Zeitkontingent während der Öffnungszeiten einplanen	Familien Kinder
Weiterhin jährliche Durchführung des Lesesommers	Bestand erneuern Ansprache von Sponsoren für attraktive Preise	Kinder Jugendliche Familien Sponsoren
Elterninformation an mindestens 2 Grundschulen pro Jahr	Besuch von Elternabenden mit Grundschulen absprechen Elterninformation anhand von Flyern Flyer in verschiedenen Sprachen und einfacher Sprache entwickeln In der aktuellen Personalisierung nicht für alle Schulen/Klassen umsetzbar	Eltern Schulen Bisher wenig erreichte Zielgruppe

**Strategische Ziele 2** Verbesserung der Medien- und Informationskompetenzvermittlung,  
niedrigschwelligen Zugang zur Bibliothek schaffen.

Operative Ziele	Maßnahmen zur Zielerreichung	Wer profitiert?
Mind. 24 Klassenführungen pro Jahr	Regelmäßige Einladung der Schulen zum Schuljahresbeginn Zusätzliche Formate testen (Bibliotheksralley, digitale Formate)	Schüler/innen Lehrer/innen
Einführung von mindestens 2 digitalen Lernangeboten pro Jahr	Kooperationen mit den Bildungsträgern verabreden Zielgruppen festlegen Mitarbeiter Schulungen Digitale Medienkompetenz	Zielgruppen Mitarbeiter/innen Kooperationspartner
Mindestens 2 Kooperationsveranstaltungen/Kurse pro Jahr	Ansprache von Kooperationspartner/innen Finanzierung prüfen Besser umsetzbar bei personeller Aufstockung)	Zielgruppen Kooperationspartner
Weiterhin mind. 1 Veranstaltung/Aktion zum Thema Gedenkkultur pro Jahr	Zusammenarbeit mit FB 221 Erhöhung der Taktung nur bei personeller Aufstockung und Aufstockung des Veranstaltungsetats umsetzbar	Alle Bürger/innen
Bücher-Bringdienst für Senior/inn/en einrichten bis 2030	Kooperationsmöglichkeiten prüfen, z.B. mit AG Altenhilfe Finanzierbarkeit prüfen Besser umsetzbar bei personeller Aufstockung	Menschen mit eingeschränkter Mobilität
Zugang für Alle schaffen bis 2032	Barrierefreiheit schaffen im Rahmen der Sanierung	Alle Besucher/innen

### Strategisches Ziel 3 Etablierung der Bibliothek als Dritter Ort

Operative Ziele	Maßnahmen zur Zielerreichung	Wer profitiert?
Niedrigschwellige Zugang für Familien mit Kindern unter 6 Jahren einrichten bis Frühjahr 2026	Einführung der Elternkarte Kosten ermitteln Ratsbeschluss herbeiführen Öffentlichkeitsarbeit	Familien Kinder von 0-5 Jahren
Abstellplatz für Kinderwagen/Rollatoren schaffen bis 2032	Im Rahmen der Sanierung prüfen	Junge Familien Senior/inn/en
Einführung von mind. zwei Gaming-Aktionen im Jahr	Test verschiedener Formate (Gaming-Tag, Ferienangebote) Eruieren von Kooperationspartner/innen Öffentlichkeitsarbeit Besser bei personeller Aufstockung umsetzbar	Kinder Jugendliche Familien Kooperationspartner
Einführung eines wöchentlichen „stillen Tages“ bis Ende 2025	Passenden Tag prüfen Beschilderung mit „Verhaltens“-hinweisen entwickeln Öffentlichkeitsarbeit	Senioren Lernende Lesende
Weiterhin mind. 10 Abendveranstaltungen jährlich	Aufwand (in Arbeitsstunden) feststellen Erhöhung der Taktung nur bei personeller Aufstockung und Aufstockung des Veranstaltungsetsatzes umsetzbar	Zielgruppenspezifisch, interessierte Bürger/innen
Lesekreis wiederbeleben bis Ende 2027	Umsetzung durch Ehrenamtliche prüfen (direkte Ansprache) Auch bei ehrenamtlicher Umsetzung Koordinierungsaufwand erforderlich, daher: Besser bei personeller Aufstockung umsetzbar	Interessierte Leser/innen, Senior/inn/en
Handarbeitstreff einrichten bis Ende 2027	Umsetzung durch Ehrenamtliche prüfen (direkte Ansprache) Auch bei ehrenamtlicher Umsetzung Koordinierungsaufwand erforderlich, daher: Besser bei personeller Aufstockung umsetzbar	Interessierte Bibliotheksbesucher/innen
Vierteljährlichen Spiele treff einrichten bis Ende 2027	Kooperationen ausloten Spielebestand je nach Zielgruppe ergänzen Besser bei personeller Aufstockung umsetzbar	Familien Jugendliche Senior/inn/en

Einrichten eines Makerspaces/ einer Kreativ-ecke bis Ende 2027	Im Zuge des Bestandabbaus passenden Ort festlegen Evtl. Spende /Sponsoring für die Erstausstattung generieren Personelle Ressourcen einplanen (Räumen, Betreuen) Besser bei personeller Aufstockung und im Zuge der Sanierung/ des Umzugs umsetzbar	
Anschaffung Rückgabeautomat prüfen	Techn. und räumliche Zugangs-voraussetzungen prüfen (RFID) Kosten ermitteln	Mitarbeiter/innen Alle Besucher/innen
Einführung der open library bis 2032	Techn. und räumliche Zugangsvo-raussetzungen schaffen (RFID). Finanzierungs- und Zuschussmö-glichkeiten prüfen (Die Maßnahmen sind nur im Zuge der umfangreichen Sanierung mög-lich)	Alle Besucher/innen
Einrichtung einer Kaffee- und Redeecke prüfen.	Automatenkonzepte prüfen Personelle Kapazitäten prüfen Raum schaffen im Rahmen des Be-standsabbaus	Alle Besucher/innen
Einrichten einer Jugend-zone bis 2032	Finanzierungs- und Zuschussmö-glichkeiten prüfen (Die Maßnahmen sind nur im Zuge des Umzugs/ der umfangreichen Sanierung möglich)	Jugendliche Schüler/innen

## Handlungsfeldübergreifende Ziele

Entwicklung einer zielgruppenspezifischen Öffentlichkeitsarbeit

Einführen eines Bestandsmanagements

Durchführen eines „Baustellenmanagements“ im Rahmen der Sanierung

Operative Ziele	Maßnahmen zur Zielerreichung	Wer profitiert?
Einführung eines Bestandsmanagements bis Ende 2027	Reduzierung auf Zielbestand Regelmäßige Effizienzüberprüfungen einrichten Zeiträume schaffen für die Mitarbeiterinnen Zuständigkeiten festlegen Anschaffung zusätzliches Laptop Besser bei personeller Aufstockung umsetzbar	Alle Besucher/innen Mitarbeiter/innen
Einführung eines Baustellenmanagements ab Januar 2026	Vorab Bestandsabbau und -sicherung Enge regelmäßige Absprache und Kooperation mit dem Bereich Gebäudemanagement Einschränkungen des Betriebs so gut wie möglich nach außen kommunizieren Entwickeln von Aktionen zur inhaltlichen Begleitung des Baustellenthemas	Alle Besucherinnen Mitarbeiter/innen
Überarbeitung der aktuellen Flyer bis Ende 2026	Rücksprache mit ÖA Überprüfung der aktuellen Flyer auf zielgruppenspezifische Ansprache und Layout	Alle Zielgruppen

## **8. Erfolgskontrolle und Evaluation**

Die Umsetzung des Konzepts ist ein sich über Jahre erstreckender, fließender Prozess. Die gelisteten Maßnahmen können nur nach und nach umgesetzt werden. Eine zukunftsorientierte Bibliotheksarbeit hängt in großem Maße von der Unterstützung durch die politischen Gremien in der Kommune ab.

Die Stadtbibliothek beteiligt sich jährlich an der Erstellung der Deutschen Bibliotheksstatistik. Hier lassen sich – auch über den Bibliotheksmonitor – veränderte Daten im Vergleich zu den Vorjahren ablesen. Angelegt ist das Konzept für die nächsten fünf bis sieben Jahre. Jährlich erfolgt eine Berichterstattung über die Umsetzung der geplanten Maßnahmen an den zuständigen Ausschuss des Stadtrates.

**2025/0632**

Grundstücksvorlage  
öffentlich



## **Festlegung der Verkaufspreise für Baugrundstücke im Baugebiet "Gröbelsknöpfchen" im Stadtteil Brotdorf**

Dienststelle:	Datum:
321 Gebäude- und Grundstücksmanagement	20.10.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö/N
Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten, Wald und Friedhofswesen (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Festlegung der Verkaufspreise für die Baugrundstücke im Baugebiet „Gröbelsknöpfchen“ wird zugestimmt.

Die Einzel-, Doppel- und Small-House-Grundstücke werden zum Preis von 160,00 €/m<sup>2</sup> gemäß den Vergaberichtlinien des Stadtrates vermarktet.

Die Mehrfamilienhausgrundstücke werden im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens veräußert:

- 1 Grundstück (Sozialer Wohnungsbau) zu 160,00 €/m<sup>2</sup>
- 2 Grundstücke (freie Bauträger) zu einem Mindestkaufpreis von 170,00 €/m<sup>2</sup>

Die Erwerber tragen zusätzlich den Kanalbaubeitrag sowie die Grundstücksanschlusskosten.

### **Sachverhalt**

Der Bebauungsplan für das Baugebiet „Gröbelsknöpfchen“ im Stadtteil Brotdorf ist seit dem 14.12.2023 rechtskräftig. Nach erfolgter Erschließung und Vermessung der einzelnen Baugrundstücke kann nun das Vergabeverfahren für insgesamt 30 Baugrundstücke eingeleitet werden.

#### **1. Preisermittlung und Kalkulation**

Die verwaltungsinterne Berechnung der Grundstückskosten ergibt folgende Werte:

Kostenposition	Betrag €/m <sup>2</sup>
Erschließungsbeitrag	113,00

<b>Kostenposition</b>	<b>Betrag €/m<sup>2</sup></b>
Ökologischer Ausgleich	6,50
Vermessungskosten	2,96
Ankaufspreis Bauerwartungsland inkl. Nebenkosten und Verzinsung	27,54
Baulandentwicklungsausgleich	10,00
<b>Summe</b>	<b>160,00 €/m<sup>2</sup></b>

## 2. Festlegung der Verkaufspreise

Die Verwaltung schlägt folgende Verkaufspreise vor:

- Einzelhausbaugrundstücke, Doppelhausgrundstücke und Small-House-Grundstücke:  
160,00 €/m<sup>2</sup>  
(Vergabe nach den geltenden Richtlinien des Stadtrates für die Vergabe von städtischen Baugrundstücken)
- Mehrfamilienhäuser:
  - o Ein Objekt (Sozialer Wohnungsbau): 160,00 €/m<sup>2</sup>
  - o Zwei Objekte (freie Bauträger, gewinnorientiert): Mindestkaufpreis 170,00 €/m<sup>2</sup>  
(Veräußerung im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens)

Zusätzlich sind von den Erwerbern der Kanalbaubeurteilung laut Satzung sowie die tatsächlich angefallenen Grundstücksanschlusskosten zu tragen.

## 3. Übersicht der zu vergebenden Grundstücke

Lfd. Nr.	Art des Baugrundstücks	Größe (m <sup>2</sup> )	Preis €/m <sup>2</sup>
1	Einzelhausbaugrundstück	447	160
2	Mehrfamilienhaus (6 WE)	785	170 (Mindestkaufpreis)
3	Einzelhausbaugrundstück	559	160
4	Einzelhausbaugrundstück	441	160
5	Einzelhausbaugrundstück	477	160
6	Einzelhausbaugrundstück	544	160
7	Einzelhausbaugrundstück	360	160
8	Einzelhausbaugrundstück	526	160
9	Einzelhausbaugrundstück	709	160
10	Doppelhausgrundstück	844	160
11	Doppelhausgrundstück	714	160
12	Small-House-Grundstück	301	160
13	Einzelhausbaugrundstück	566	160
14	Einzelhausbaugrundstück	523	160
15	Small-House-Grundstück	352	160
16	Small-House-Grundstück	333	160
17	Einzelhausbaugrundstück	550	160
18	Einzelhausbaugrundstück	1014	160
19	Einzelhausbaugrundstück	504	160

Lfd. Nr.	Art des Baugrundstücks	Größe (m <sup>2</sup> )	Preis €/m <sup>2</sup>
20	Einzelhausbaugrundstück	429	160
21	Einzelhausbaugrundstück	601	160
22	Einzelhausbaugrundstück	554	160
23	Einzelhausbaugrundstück	498	160
24	Mehrfamilienhaus (4 WE)	549	170 (Mindestkauf- preis)
25	Mehrfamilienhaus (4 WE, Sozialer Wohnungsbau)	622	160
26	Einzelhausbaugrundstück	409	160
27	Einzelhausbaugrundstück	374	160
28	Einzelhausbaugrundstück	355	160
29	Einzelhausbaugrundstück	365	160
30	Einzelhausbaugrundstück	366	160

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahmen durch den Verkauf der Baugrundstücke. Zusätzlich generiert die Bebauung langfristig weitere Einnahmen durch Grundsteuer und kommunale Abgaben.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Die Bebauung führt zu Flächenversiegelung und erhöhtem Verkehrsaufkommen, was negative Klimaeffekte mit sich bringt. Durch energieeffiziente Bauweisen, ökologischen Ausgleich und nachhaltige Siedlungsstrukturen können diese Auswirkungen jedoch weitgehend gemindert werden.

### **Anlage/n**

- 1 Aufteilungsplan Grundstücke (öffentlich)



## Zuschussantrag für die Erneuerung der Dacheindeckung des 1. FC Besseringen

Dienststelle: <b>22 Kultur, Sport und Tourismus</b>	Datum: <b>17.11.2025</b>
Beteiligte Dienststellen: <b>Leitung der Verwaltung</b> <b>11 Finanzen</b> <b>30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt</b>	

Beratungsfolge	Ö/N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Ein 50 %iger Zuschuss auf die Erneuerung der Dacheindeckung mit Sandwichdachelementen in Folge eines Dachschadens wird dem 1. FC Besseringen gewährt.

### **Sachverhalt**

Der 1. FC Besseringen hat einen Antrag auf einen Zuschuss im Rahmen der Sportförderung zur Erneuerung der Dacheindeckung in Folge eines Schadens und somit zur Gebäudeunterhaltung gestellt. Durch die Dacheindeckung wird der zu ersetzende Bestand erneuert.

Nach den aktuell geltenden „Richtlinien der Kreisstadt Merzig zur finanziellen Förderung des Baus, des Betriebs und der Nutzung von Sportstätten für sporttreibende Vereine sowie Vereine, die Sportstätten nutzen (Sportförderrichtlinien)“ können gemäß § 1 Abs. 1c auf Antrag Barzuschüsse zur baulichen Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten in Form von Investitionszuschüssen gewährt werden. Dieser Zuschuss hat eine Höhe von maximal 50 Prozent der Endsumme, die nicht durch Fördermittel anderer Zuschussgeber abgedeckt sind, und ist als freiwillige Leistung der Stadt zu sehen.

Hierzu liegt ein Angebot der Firma Fekete Bedachungen GmbH & Co. KG über 7.735,00 € vor.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch eine Bezuschussung von 50% der Kosten für die Erneuerung würden bei den laut vorliegendem Angebot erwarteten Gesamtkosten von 7.735,00 € Zuschussauszahlungen in Höhe von 3.867,50 € an den Verein anfallen. Die Mittel sind im Haushalt 2025 eingestellt und können über die Buchungsstelle 42.10.01.531810 (Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche) abgewickelt werden. Die Auszahlung der Mittel an den Verein erfolgt im Nachgang.

**Anlage/n**

Keine

## **Städtebauförderungsprogramm 2026/2027: Mittelmeldung der Gesamtmaßnahme "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" für die Programmgebiete "Merzig Innenstadt (West)" und "Merzig Zentrum"**

Dienststelle:  100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	Datum:  12.11.2025
Beteiligte Dienststellen:  30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt  11 Finanzen	

Beratungsfolge	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Meldungen der Städtebauförderung 2026 und 2027 werden wie vorgeschlagen beschlossen.

### **Sachverhalt**

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport fordert die Kommunen mit Schreiben vom 24.10.2025 auf, kurzfristig Maßnahmen für die einzelnen Programmteile der Städtebauförderung zu melden.

Auf der Basis des fortgeschriebenen Stadtentwicklungskonzeptes soll es in Merzig zwei Programmgebiete im Programmreich „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ geben:

1. Programmgebiet: Merzig Innenstadt (West)
2. Programmgebiet: Merzig Zentrum

Die Verwaltung schlägt folgende Mittelmeldungen vor:

### **Städtebauförderprogramm 2026 (Mittelmeldung 900.000 €)**

1. Städtebauliche Anbindung „Neue Mitte Merzig“ im Programmgebiet „Merzig Innenstadt (West)“

Durch die Neugestaltung der „Neue Mitte Merzig“ hat dieser ohnehin bereits markante Punkt eine für die Kreisstadt Merzig besonders wichtige städtebauliche Aufwertung erfahren.

Von Bedeutung sind nun die städtebauliche Anbindung und Aufwertung der „Neue Mitte Merzig“ an die Fußgängerzone. Angedacht ist hier, gestalterisch und optisch eine Verbindung zwischen dem neu erschlossenen Gebiet und der bestehenden Fußgängerzone zu schaffen. Über die geplante Achse von der „Neue Mitte Merzig“ kommend über die Brauerstraße und den Christian-Kretzschmar-Platz soll eine Anbindung dieses Bereichs an die Fußgängerzone erfolgen.

Für die Schaffung dieser Verbindung werden für das Programmjahr 2026 Mittel i. H. v. 300.000 € gemeldet.

## 2. Altes Stadthaus im Programmgebiet „Merzig Zentrum“

Das Dach des stadtbildprägenden alten Stadthauses muss dringend erneuert werden. In diesem Zusammenhang ist zusätzlich ein neuer Anstrich des Gebäudes vorgesehen. Dadurch soll das Stadtbild in einem zentralen und hoch frequentierten Teil der Fußgängerzone deutlich aufgewertet werden.

Hierfür werden für das Programmjahr 2026 Mittel i. H. v. 600.000 € gemeldet.

## **Städtebauförderprogramm 2027 (Mittelmeldung 1.600.000 €)**

### 1. Städtebauliche Anbindung „Neue Mitte Merzig“ im Programmgebiet „Merzig Innenstadt (West)“

Für den 2. BA in diesem Bereich (Kretschmarplatz) werden für das Programmjahr 2027 Mittel i. H. v. 1.000.000 € gemeldet.

### 2. Nördlicher Eingangsbereich der Altstadt im Programmgebiet „Merzig Zentrum“

Der nördliche Eingangsbereich der Altstadt soll aufgewertet werden. Hierzu gehört die Umgestaltung des Parkplatzes „Altstadt“ sowie die Installation von elektrisch versenkbarer Pollern am Beginn der Fußgängerzone in der Altstadt. Der derzeit nahezu komplett versiegelte bzw. geschotterte Parkplatz soll durch begrünte Aufenthaltsflächen, Flächen für Fußgänger und Radfahrer sowie versickerungsfähige Stellplatzflächen zukünftig eine begrünte Raumkante bilden und gleichzeitig zur Verbesserung des Mikroklimas beitragen.

Für diese Maßnahme werden für das Programmjahr 2027 Mittel i. H. v. 600.000 € gemeldet.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Die erforderlichen Mittel sind unter Berücksichtigung der 2/3 Förderung in den Haushalt einzustellen.

## **Auswirkungen auf das Klima:**

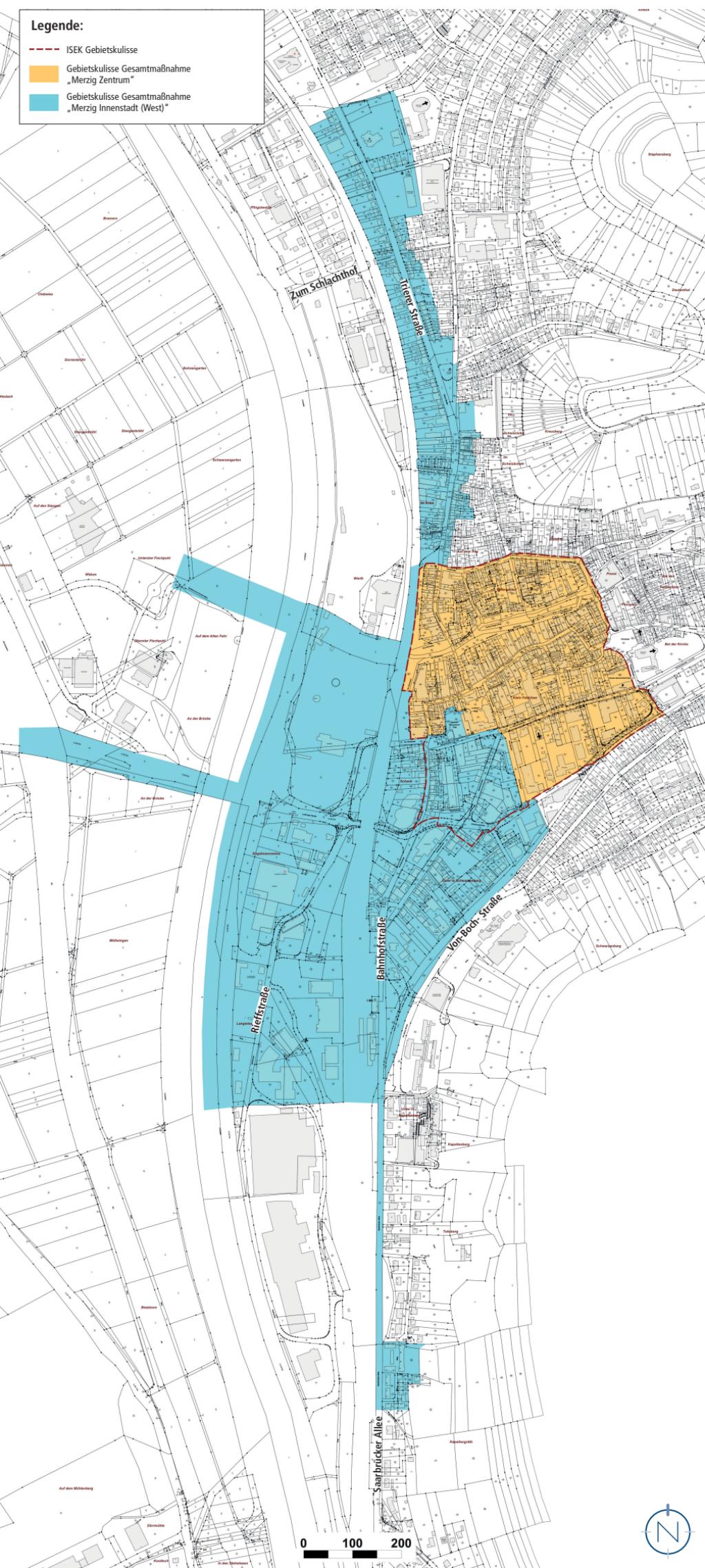
Alle Maßnahmen, die im Programmgebiet „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ umgesetzt werden, sollen dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung tragen.

## **Anlage/n**

- 1 Programmgebiete (öffentlich)

## Legende:

- ISEK Gebietskulisse
  - Gebietskulisse Gesamtmaßnahme „Merzig Zentrum“
  - Gebietskulisse Gesamtmaßnahme „Merzig Innenstadt (West)“





## **Stadtteilbudget zur Stärkung der Stadtteile; Entscheidung über die zum Stichtag 30.09.2025 gemeldeten Projekte**

Dienststelle: <b>100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit</b>	Datum: <b>16.10.2025</b>
Beteiligte Dienststellen: <b>30 Stadtentwicklung, Bauwesen und Umwelt</b>	
<b>11 Finanzen</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Ö / N</b>
<b>Hauptausschuss (Vorberatung)</b>	<b>N</b>
<b>Stadtrat (Entscheidung)</b>	<b>Ö</b>

### **Beschlussvorschlag**

Es wird beschlossen, welche Projekte im Rahmen des Programms „Stadtteilbudget zur Stärkung der Stadtteile“ oder als Fördermaßnahme umgesetzt werden.

### **Sachverhalt**

4 Ortsräte haben bis zum 30.09.2025 insgesamt 8 Projekte beschlossen und mit dem zur Verfügung gestellten Formblatt eingereicht. In der beigefügten Übersicht sind die eingegangenen Meldungen mit dem Vermerk zur fachlichen Prüfung sowie zur Fördermöglichkeit aufgelistet. Zusätzlich ist eine Übersicht zum Umsetzungsstand aller bisher beschlossenen Projekte beigelegt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsplan 2025 sind 50.000 € für das Programm „Stadtteilbudget zur Stärkung der Stadtteile“ bereitgestellt. Im Frühjahr wurden bereits Projekte i.H.v. 36.000,50 € beschlossen, sodass für die zum Stichtag 30.09.2025 gemeldeten Projekte noch 13.999,50 € zur Verfügung stehen.

Die zum Stichtag 30.09.2025 mit Kosten gemeldeten Projekte belaufen sich schätzungsweise auf eine Gesamtsumme von 16.072,72 € und übersteigen somit das für dieses Jahr verfügbaren Budget.

Aus Vorjahren sind noch Mittel in Höhe von rd. 10.000 € frei. Die das diesjährige Budget übersteigenden Kosten von rd. 2000 € können durch die Restmittel der Vorjahre abgedeckt werden.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine Angabe, da abhängig von den zu beschließenden Einzelmaßnahmen.

## **Anlage/n**

- 1 2025\_11\_14 Auflistung Projekte (öffentlich)
- 2 2025\_11\_14 Umsetzungsstand Projektmeldungen (öffentlich)
- 3 2025-09-30 Antrag Harlingen Beamer (nichtöffentlich)
- 4 Antrag Menningen Instandsetzung Kriegerdenkmal unterschrieben (nichtöffentlich)
- 5 Antrag Menningen Kreuz an der Kapelle unterschrieben (nichtöffentlich)
- 6 Antrag Menningen Traverse Bühne unterschrieben (nichtöffentlich)
- 7 Antrag Schwemlingen Ruhebänke (nichtöffentlich)
- 8 Antrag Schwemlingen WC (nichtöffentlich)
- 9 Antrag Weiler Elektrik - Material (nichtöffentlich)
- 10 Antrag Weiler Staubsauger (nichtöffentlich)

## Projektmeldungen Stadtteile - Meldungen zum 30.09.2025

Stadtteil	Ifd. Nr.	Antrag eingegangen am	OR-Beschluss	Bezeichnung Maßnahme	Kosten-schätzung OR	Kosten-schätzung Fachbereich	Prüfung FB	Fördermöglichkeiten	Vermerk fachliche Prüfung
Weiler	1	26.09.2025	25.09.2025	Beschaffung Elektrik-Material für Bgh	750,00 €	1.100,00 €	323	ohne Zuschuss wg geringer Kosten	Warenkorb bei Unielektro alleine 950€. Erhöhen auf 1100€ für Unvorhersehbares.
	2	26.09.2025	25.09.2025	Beschaffung Industriestaubsauger	204,00 €	204,00 €	323	ohne Zuschuss wg geringer Kosten	
Schwemlingen	1	28.09.2025	24.06.2025	2 Ruhebänke Wiese KiTa plus 1 Baumpflanzung	2.720,00 €	2.720,00 €	323	ohne Zuschuss wg geringer Kosten	Nach RSP OV wird die Fläche offenporig gestaltet, dann passen die Ansätze
	2	28.09.2025	24.06.2025	Erneuerung WC Päppelter Wäldechen	2.187,00 €	2.187,00 €	312	ohne Zuschuss wg geringer Kosten	RSP OV, Ansatz Material passt.
Mennigen	1	30.09.2025	21.08.2025	Instandsetzung Kriegerdenkmal			313	Keine Kosten angegeben	Das Projekt kann im nächsten Jahr nochmal gemeldet werden, wenn Kosten vorliegen.
	2	30.09.2025	21.08.2025	Restaurierung Kreuz vor der Kapelle Menningen	1.700,00 €	1.750,00 €	313	ohne Zuschuss wg geringer Kosten	Kosten nach RSP mit M. Hargarter um 50 € erhöht.
	3	30.09.2025	21.08.2025	Traverse Bühne Bürgerhaus Menningen	7.216,72 €	7.216,72 €	312	keine sonstige Fördermöglichkeit	Preis passt, Statik muss noch geprüft werden.
Harlingen	1	30.09.2025	07.07.2025	Beamer inkl. Leinwand	895,00 €	895,00 €	312	ohne Zuschuss wg geringer Kosten	

Summe 15.672,72 € 16.072,72 €

**Beschlossene Projekte Stadtteile 2021**

**Beschluss erfolgte am 09.12.2021: Beginn muss bis 09.12.2024, Fertigstellung bis 09.12.2025 erfolgen!**

Stadtteil	Ifd. Nr.	Antrag eingegangen am	OR-Beschluss	Bezeichnung Maßnahme	Kostenschätzung OR	Bearbeiter	Maßnahme umgesetzt?	Buchungsstelle	Tatsächliche Kosten	Mehr- oder Minderkosten	Aktuelle Belegung
Besseringen	1.		28.06.2021	Anlegen eines Bouleplatz im Teilbereich des Bürgerparks	5.000,00 €	W. Gasper / O. Aschenbrenner	Stand 10.09.2025: Läuft noch! Leistenschneider hat bei OV mehrfach nachgefragt!	51.10.02/3503.783010	2.188,79 €		5.000,00 €
Brotdorf	1.		22.06.2021	Verschönerung Pferdetränke	5.000,00 €	S. Leistenschneider	Stand 27.03.2025: Maßnahme fast fertiggestellt, hängt an OV, finanziell abgeschlossen	51.10.02.529930	4.940,44 €	-59,56 €	5.000,00 €
	2.		22.06.2021	Kauf und Installation einer Büchertausch-Telefonzelle	1.700,00 €		Maßnahme wurde umgesetzt	51.10.02/3503.783010	1.783,49 €	83,49 €	1.783,49 €
Mechern	1.		26.01.2021	Schild "Mecherner Kirche"	900,00 €	S. Leistenschneider	Maßnahme wurde umgesetzt	51.10.02.529930			
	2.			Standbild "Alte Bahn"	2.100,00 €			51.10.02.529930	3.294,56 €	44,56 €	3.294,56 €
	3.			Schild "Gipsgrube Marie"	250,00 €			51.10.02.529930			
Schwemlingen	1.		03.02.2021	4 Park- und Ruhebänke	3.100,00 €		Maßnahme wurde umgesetzt	51.10.02/3503.783010	1.760,96 €	-1.339,04 €	1.760,96 €
Silwingen	1.		12.07.2021	Bühne Rammelfanger Platz	17.100,00 €	U. Peifer / M. Leuck	Maßnahme wurde umgesetzt	51.10.02.529930	12.353,46 €		17.100,00 €
	2.		12.07.2021	Historische Infotafel Kapelle	200,00 €		Maßnahme wurde umgesetzt	51.10.02.529930	285,01 €	85,01 €	285,01 €
				Summe: 35.350,00 €			(Mittel 2021)		26.606,71 €	-1.185,54 €	34.224,02 € (Mittel 2021)
				Frei wären noch: 14.650,00 €			(Werden zu Deckung von Mehrkosten benötigt bzw. sind frei für weitere Meldungen)			Frei wären noch: 15.775,98 € (Mittel 2021)	

**Beschlossene Projekte Stadtteile 2022 - Stichtag 31.03.2022**

**Beschluss erfolgte am 22.09.2022: Beginn muss bis 22.09.2025, Fertigstellung bis 22.09.2026 erfolgen!**

Stadtteil	Ifd. Nr.	Antrag eingegangen am	OR-Beschluss	Bezeichnung Maßnahme	Kostenschätzung OR	Bearbeiter	Maßnahme umgesetzt?	Buchungsstelle	Tatsächliche Kosten	Mehr oder Minderkosten	Aktuelle Belegung
Harlingen	1.	29.03.2022	02.12.2021	Instandsetzung Schutzhüttengelände	3.040,00 €	D. Neugebauer	Stand 22.04.2025: Maßnahme wurde umgesetzt!	51.10.02.529930	1.356,35 €	-1.683,65 €	1.356,35 €
Merchingen	1.	28.03.2022	07.03.2022	Blumenwiese mit Insektenhotel und Sinnenbank im Umfeld Marienkapelle	1.550,00 €		Stand 09.08.2024: Maßnahme wurde umgesetzt!	51.10.02/3503.783010	1.218,42 €	-331,58 €	1.218,42 €
Schwemlingen	1.	31.03.2022	14.03.2022	offene Bibliothek/Bücherschrank	3.600,00 €	S. Leistenschneider	04.11.2025: Telefonzelle wurde geliefert.	51.10.02/3503.783010			3.600,00 €
Hilbringien	1.	03.03.2022	17.02.2022	Geschwindigkeitsmesstafeln	5.000,00 €		Maßnahme wurde umgesetzt!	51.10.02/3503.783010	5.569,20 €	569,20 €	5.569,20 €
Merzig	1.	31.03.2022	29.03.2022	Rundweg in der Stadt	7.650,00 €	C. Klein / S. Fandel und B. Becker	04.09.2025: Premium Stadtwanderweg wird umgesetzt! Wird voraussichtlich erst im Herbst fortgesetzt und im Frühjahr 2026 fertiggestellt werden. Grundstücksanlagen werden noch geklärt! (Die Lauschtour ist umgesetzt mit Fördermitteln durch TSZ). Neuer OV wurde noch nicht eingebunden!	51.10.02.529930			7.650,00 €
Mechern	1.	23.03.2022	10.12.2021	Mehrgenerationen Sportfeld	4.000,00 €		Maßnahme wurde umgesetzt!	51.10.02.529930	5.714,38 €	1.714,38 €	5.714,38 €
Brotdorf	1.	31.03.2022	29.03.2022	Verschönerung Ortsfein-/ ausgänge mit Schildern und Bepflanzungsmöglichkeiten	5.500,00 €	S. Leistenschneider	Stand 14.11.2025: Angebot für Schilder liegt vor.	51.10.02/3503.783010			5.500,00 €
Fitten	1.	09.03.2022	21.09.2021 und 07.03.2022	Kapelle Fitten Außenbereich (nur Rundbank)	5.000,00 €	O. Aschenbrenner	Maßnahme wurde umgesetzt!	51.10.02/3503.783010	7.915,29 €	2.915,29 €	7.915,29 €
Mondorf	1.	30.03.2022	25.06.2021	Getränkeautomat	14.660,00 €		Maßnahme wurde umgesetzt!	51.10.02/3503.783010	12.638,81 €	-2.021,19 €	12.638,81 €
				Summe: 50.000,00 €			(Mittel 2022)		34.412,45 €	1.162,45 €	51.162,45 € (Mittel 2022)
				Frei wären noch: 0,00 €			(Mittel 2022)			Frei wären noch: -1.162,45 €	-1.162,45 € (Mittel 2022)

**Beschlossene Projekte Stadtteile 2022 - Stichtag 30.09.2022**

**Beschluss erfolgte am 30.03.2023: Beginn muss bis 30.03.2026, Fertigstellung bis 30.03.2027 erfolgen!**

Stadtteil	Ifd. Nr.	Antrag eingegangen am	OR-Beschluss	Bezeichnung Maßnahme	Kostenschätzung OR	Bearbeiter	Maßnahme umgesetzt?	Buchungsstelle	Tatsächliche Kosten	Mehr oder Minderkosten	Aktuelle Belegung
Ballern	1.	30.09.2022	28.09.2022	Aufwertung Fläche beim Spielplatz "Recher Weg"	3.800,00 €	M. Buchmann	Maßnahme wurde umgesetzt!	51.10.02/3503.783010	2.577,23 €		3.800,00 €
Hilbringien und Fitten	1.	26.09.2022	21.09.2022	Bessere Ausgestaltung und Aufwertung des Wanderwegs "Nackbergschleifchen"	7.000,00 €	C. Klein / D. Neugebauer	Stand 22.04.2025: Maßnahme läuft noch!	51.10.02.529930	6.412,84 €		7.000,00 €

Menningen	1.	28.09.2022	20.09.2022	Komposittoilette Freizeitplatz "Auf Gruden"	4.825,00 €	S. Leistenschneider	Maßnahme wurde umgesetzt!	51.10.02/3503.783010	4.670,78 €	-154,22 €	4.670,78 €
Weiler	1.	30.09.2022	24.05.2022	Instandsetzung Decke gr. Saal Bürgerhaus	3.500,00 €	S. Filipski	Stand 26.09.2024: Maßnahme wird nicht mehr fortgeführt. Verausgabte Mittel werden umgebucht!	51.10.02/529930 (57.60.01.523110-0161)	1.088,45 €	-2.411,55 €	1.088,45 €
Summe: 19.125,00 €						(Mittel 2023)		14.749,30 €	-2.565,77 €	16.559,23 € (Mittel 2023)	

Beschlossene Projekte Stadtteile 2023 - Stichtag 31.03.2023

Beschluss erfolgte am 06.07.2023: Beginn muss bis 06.07.2026, Fertigstellung bis 06.07.2027 erfolgen!

Stadtteil	Ifd. Nr.	Antrag eingegangen am	OR-Beschluss	Bezeichnung Maßnahme	Kostenschätzung OR	Bearbeiter	Maßnahme umgesetzt?	Buchungsstelle	Tatsächliche Kosten	Mehr oder Minderkosten	Aktuelle Belegung
Mechern	1.	30./31.03.2023	27.10.2022	Innovative Beschilderung	3.300,00 €	S. Leistenschneider	Maßnahme abgeschlossen!	51.10.02/3503.783010	2.481,15 €	-818,85 €	2.481,15 €
Menningen	1.	30.03.2023	17.04.2023	Tischtennisplatte	5.000,00 €	S. Leistenschneider	Maßnahme ist abgeschlossen!	51.10.02/3503.783010	4.611,49 €	-388,51 €	4.611,49 €
Summe: 8.300,00 €						(Mittel 2023)		7.092,64 €	-1.207,36 €	7.092,64 € (Mittel 2023)	

Beschlossene Projekte Stadtteile 2023 - Stichtag 30.09.2023

Beschluss erfolgte am 20.11.2023: Beginn muss bis 20.11.2026, Fertigstellung bis 20.11.2027 erfolgen!

Stadtteil	Ifd. Nr.	Antrag eingegangen am	OR-Beschluss	Bezeichnung Maßnahme	Kostenschätzung OR	Bearbeiter	Maßnahme umgesetzt?	Buchungsstelle	Tatsächliche Kosten	Mehr oder Minderkosten	Aktuelle Belegung
Wellingen	1.	11.06.2023	05.05.2023	Sitzgarnitur Alte Kapelle	1.500,00 €	323 S. Leistenschneider	Maßnahme abgeschlossen!	51.10.02/3503.783010	1.117,41 €	-382,59 €	1.117,41 €
Fitten	1.	14.07.2023	11.07.2023	Weihnachtsbaumbeleuchtung	550,00 €	323 S. Leistenschneider / 221 K. Ludwig	Maßnahme ist abgeschlossen!	51.10.02/529930	582,09 €	32,09 €	582,09 €
	2.	24.07.2023	11.07.2023	Sinnebank	3.000,00 €	323 S. Leistenschneider	Maßnahme ist abgeschlossen!	51.10.02/3503.783010	1.648,14 €	-1.351,86 €	1.648,14 €
Hilbringen	1.	29.08.2023	23.08.2023	Rundbank und Sitzbank	5.100,00 €	323 S. Leistenschneider	Maßnahme ist abgeschlossen!	51.10.02/3503.783010	5.869,08 €	769,08 €	5.869,08 €
Schwemlingen	1.	30.09.2023	06.02.2023	Aschaffung einer Geschwindigkeitsmessanlage	3.000,00 €	121	Maßnahme ist abgeschlossen!	51.10.02/3503.783010	2.665,60 €	-334,40 €	2.665,60 €
Weiler	1.	29.09.2023	06.06.2023	Anschaffung einer Geschwindigkeitsanzeigetafel	3.000,00 €	121	Maßnahme ist abgeschlossen!	51.10.02/3503.783010	2.665,60 €	-334,40 €	2.665,60 €
Mondorf	1.	30.09.2023	04.05.2023	Aufwertung des Dorfplatzes (Kirchenvorplatz): Sanierung des Belages	2.850,00 €	313 M. Hargarter	Maßnahme ist abgeschlossen!	51.10.02/529930	2.856,00 €	6,00 €	2.856,00 €
	2.	30.09.2023	04.05.2023	Anschaffung einer Geschwindigkeitsanzeige	3.000,00 €	121	Maßnahme ist abgeschlossen!	51.10.02/3503.783010	2.665,60 €	-334,40 €	2.665,60 €
Summe: 22.000,00 €						(Mittel 2023)		20.069,52 €	-1.930,48 €	20.069,52 € (Mittel 2023)	
Frei wären noch: 575,00 €						(Mittel 2023)				Frei wären noch: 6.278,61 €	

Beschlossene Projekte Stadtteile 2024 - Stichtag 31.03.2024

Beschluss erfolgte am 25.04.2024: Beginn muss bis 25.04.2027, Fertigstellung bis 25.04.2028 erfolgen!

Stadtteil	Ifd. Nr.	Antrag eingegangen am	OR-Beschluss	Bezeichnung Maßnahme	Kostenschätzung	Bearbeiter	Maßnahme umgesetzt?	Buchungsstelle	Tatsächliche Kosten	Mehr oder Minderkosten	Aktuelle Belegung
Fitten	1	29.02.2024	30.01.2024	Austausch Rutschbahn	3.300,00 €	323 M. Buchmann	Stand 10.09.2025: Maßnahme läuft. Rutsche beim BBH eingelagert. Mehrkosten wurden zum 31.03.2025 gemeldet!	51.10.02/3503.783010	2.975,60 €		3.300,00 €
Merchingen	1	08.03.2024	22.01.2024	Schwenkerplatz	2.250,00 €	323 S. Leistenschneider	Stand 10.09.2025: Rückmeldung vom 10.9. It. OV wird demnächst begonnen!	51.10.02/3503.783010			2.250,00 €
Brotdorf	1	12.03.2024	15.02.2024	Abtrennsystem Seffersbachhalle	7.704,75 €	323 S. Leistenschneider	Maßnahme ist abgeschlossen!	51.10.02/3503.783010 (42.40.01/0300.782610-0051)	7.744,00 €	39,25 €	7.744,00 €
Menningen	1	21.03.2024	22.01.2024	Verkaufshäuschen	4.543,41 €	323 S. Leistenschneider	Stand 10.09.2025: Rückmeldung OR steht aus. Maßnahme läuft!	51.10.02/3503.783010			4.543,41 €
Bietzen	1	15.03.2024	30.01.2024	Bibelgarten	13.947,49 €	323 S. Dollwet	Maßnahme abgeschlossen! Gesamtkosten 15.487,56 €: Aufgrund der Zuwendung in Höhe von 9.562,07 € wurden lediglich Eigenmittel in Höhe von 5.925,49 € eingebracht.	51.10.02/3503.783010	5.925,49 €	-8.022,00 €	5.925,49 €
Merzig	1	29.03.2024	18.12.2023	Begegnungsprojekt Bornewasserweg (5 Bänke und Tischtennisplatte)	5.780,55 €	323 S. Leistenschneider	Maßnahme ist abgeschlossen! Stand 24.06.2025 es wird noch Rasen angeschafft!	51.10.02/3503.783010	5.575,39 €	-205,16 €	5.780,55 €
Summe: 37.526,20 €						(Mittel 2024)		22.220,48 €	-8.187,91 €	29.543,45 € (Mittel 2024)	
(Mittel 2024)											

Beschlossene Projekte Stadtteile 2024 - Stichtag 30.09.2024

**Beschluss erfolgte am 08.11.2024: Beginn muss bis 08.11.2027, Fertigstellung bis 08.11.2028 erfolgen!**

Stadtteil	Ifd. Nr.	Antrag eingegangen am	OR-Beschluss	Bezeichnung Maßnahme	Kostenschätzung	Bearbeiter	Maßnahme umgesetzt?	Buchungsstelle	Tatsächliche Kosten	Mehr oder Minderkosten	Aktuelle Belegung
Mondorf	1.	27.09.2024	19.02.2024	Mobilier Basketballkorb	1.820,00 €	M. Buchmann	Maßnahme abgeschlossen!	51.10.02/3503.783010	1.649,66 €	-170,34 €	1.649,66 €
Besseringen	1.	29.09.2024	10.09.2024	Bänke und Schaukel	2.900,00 €	M. Buchmann	10.09.2025: Maßnahme läuft! Schaukel Kleinkindersitz angebracht, Bänke noch nicht bestellt wg HH	51.10.02/3503.783010	362,10 €		2.900,00 €
Silwingen	1.	30.09.2024	01.07.2024	Freizeithaus Spielplatz	5.910,00 €	M. Buchmann	16.04.2025: Häuschen ist geliefert. Arbeiten beginnen im September 25 lt. M.Neusius!	51.10.02/3503.783010	4.258,00 €		5.910,00 €
Brotdorf	1.	30.09.2024	11.09.2024	Industriespülmaschine für die Küche der Seffersbachhalle	2.089,00 €	J. Wendler-Hix	Maßnahme abgeschlossen!	51.10.02/3503.783010 (42.40.01/0300.782610-0051)	2.024,06 €	-5,46 €	2.083,54 €
	2.	30.09.2024	11.09.2024	Lautsprecherboxen für den Gemeinschaftsraum der Seffersbachhalle	2.100,00 €	J. Wendler-Hix	Maßnahme abgeschlossen!	51.10.02/529930 (42.40.01.523620-0051)	59,48 €		2.086,28 €
Bietzen	1.	30.09.2024	12.09.2024	Stromverteilersäule	14.500,00 €	S. Leistenschneider	Stand 10.09.2025: Keine Rückmeldung von OV und Stadtwerken!	51.10.02/3503.783010			14.500,00 €
				Summe: Frei wären noch:	29.319,00 € -16.845,20 €	(Mittel 2024) (Mittel 2024, werden finanziert aus Vorjahres Mittel)				10.439,58 € -189,52 €	29.129,48 € (Mittel 2024) -8.672,93 € (Mittel 2024, werden finanziert aus Vorjahres Mittel)

Beschlossene Projekte Stadtteile 2025 - Stichtag 12.05.2025

**Beschluss erfolgte am 08.05.2025: Beginn muss bis 08.05.2028, Fertigstellung bis 08.05.2029 erfolgen!**

Stadtteil	Ifd. Nr.	Antrag eingegangen am	OR-Beschluss	Bezeichnung Maßnahme	Kostenschätzung	Bearbeiter	Maßnahme umgesetzt?	Buchungsstelle	Tatsächliche Kosten	Mehr oder Minderkosten	Aktuelle Belegung
Weiler	1.	03.11.2024	30.10.2024	Gründung Wegekreuz	2.500,00 €	313: M. Hargarter	noch zurückgestellt wg HH	51.10.02/3503.783010			2.500,00 €
Fitten	1.	12.11.2024	04.01.2024	Mehrkosten Rutschbahn	1.000,00 €	323: M. Buchman	siehe oben wg HH noch nicht aufgebaut	51.10.02/3503.783010			1.000,00 €
Fitten und Ballern	1.	13.02.2025	04.02.2025	Industriespülmaschine für das Bgh Ballern-Fitten	4.100,00 €	323: S. Leistenschneider	05.11.2025: S. Leistenschneider hat Auftrag erteilt.	51.10.02/3503.783010 zunächst Abwicklung über BGH Buchungsstelle (57.40.01/0300.782610-0021) wegen Vorsteuer, später dann Umbuchung!			4.100,00 €
Hilbringen	1.	11.02.2025	10.02.2025	Senioren- und Rundbank	3.900,00 €	323: P. Ehl	noch zurückgestellt wg HH	51.10.02/3503.783010			3.900,00 €
Büdingen	1.	03.03.2025	12.02.2025	Neues Porzellan Bgh	2.351,96 €	323: S. Müller	noch zurückgestellt wg HH	51.10.02/3503.783010 (Keine Vorsteuer bei diesem Bgh!)			2.351,96 €
Merzig	1.	05.03.2025	27.01.2025	Sinnebank Bornewasserweg	1.300,00 €	323: M. Buchman	noch zurückgestellt wg HH	51.10.02/3503.783010			1.300,00 €
Harlingen	1.	17.03.2025	11.02.2025	Beschaffung von zwei Schaukästen	1.300,04 €	323: O. Aschenbrenner	noch zurückgestellt wg HH	51.10.02/3503.783010			1.300,04 €
Brotdorf	1.	18.03.2025	10.02.2025	Zuschuss zum Kleinspielfeld	7.000,00 €		02.09.2025: Maßnahme läuft noch, allerdings fast fertiggestellt. OV hat Auszahlung der Mittel mit Mail vom 01.09.2025 beantragt. 04.09.2025: Mittel werden ausgezahlt. Maßnahme danach abgeschlossen!	51.10.02/3503.783010	7.000,00 €	0,00 €	7.000,00 €
Merchingen	1.	24.03.2025	11.02.2025	Nothaltebucht	4.367,30 €	323: O. Aschenbrenner	noch zurückgestellt wg HH	51.10.02/3503.783010			4.367,30 €
Mechern	1.	28.03.2025	01.04.2025	Erneuerung der Bannerhalter	600,00 €	323: M. Buchman	noch zurückgestellt wg HH	51.10.02/529930			600,00 €
Bietzen	1.	30.03.2025	25.03.2025	Wallbox und Außentresor für "Dorfauto"	2.250,00 €	323: S. Leistenschneider	noch zurückgestellt wg HH	51.10.02/3503.783010			2.250,00 €
Silwingen	1.	30.03.2025	06.03.2025	Zwei Geschwindigkeitsmessstafeln	5.331,20 €	121: S. Latz	noch zurückgestellt wg HH	51.10.02/3503.783010			5.331,20 €
				Summe: Frei wären noch:	36.000,50 € 13.999,50 €	(Mittel 2025) (Mittel 2025)				7.000,00 € 0,00 €	36.000,50 € (Mittel 2025) 13.999,50 € (Mittel 2025)

142.590,68 €

Jahr	Mittel	Belegt Meldung	Frei nach Meldung	Aktuelle Belegung	Freie Mittel aktuell
2021	50.000,00 €	35.350,00 €	14.650,00 €	34.224,02 €	15.775,98 €
2022	50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	51.162,45 €	-1.162,45 €
2023	50.000,00 €	49.425,00 €	575,00 €	43.721,39 €	6.278,61 €
2024	50.000,00 €	66.845,20 €	-16.845,20 €	58.672,93 €	-8.672,93 €
2025	50.000,00 €	36.000,50 €	13.999,50 €	36.000,50 €	13.999,50 €
<b>Summe</b>	<b>250.000,00 €</b>	<b>237.620,70 €</b>	<b>12.379,30 €</b>	<b>223.781,29 €</b>	<b>26.218,71 €</b>



**2025/0617**

Beschlussvorlage  
öffentlich



## **Einleitung Vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit der Stadtteile Mechern, Mondorf und Silwingen**

Dienststelle:	Datum:
311 Stadtplanung und Umwelt	06.10.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Ortsrat Mechern (Anhörung)	Ö
Ortsrat Mondorf (Anhörung)	Ö
Ortsrat Silwingen (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

1. Die Kreisstadt Merzig beschließt gem. § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die in der beigefügten Anlage abgegrenzten Untersuchungsbereiche für die Stadtteile Mechern, Mondorf und Silwingen die Einleitung „Vorbereitender Untersuchungen“ i.S.d. § 141 Abs. 1 BauGB.
2. Gem. § 141 Abs. 3 Satz 2 ist der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.
3. Gem. § 137 BauGB sind die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen Betroffenen an der Vorbereitung der Sanierung zu beteiligen. Die Erörterung mit den Betroffenen sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Gem. § 138 BauGB sind die Vorgenannten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Die Beteiligung soll im Rahmen von Öffentlichkeitsveranstaltungen erfolgen.
4. Gem. § 139 BauGB sind die Träger öffentlicher Belange (TöB) zu beteiligen. Dies erfolgt im Rahmen einer TöB-Beteiligung nach den Vorgaben des § 4 Abs. 2 BauGB.

### **Sachverhalt**

In vielen Merziger Stadtteilen, so auch in Mechern, Mondorf und Silwingen, zeigen sich die typischen Strukturprobleme des ländlichen Raumes. Insbesondere die Ortskerne sind gleichzeitig Visitenkarte, aber oftmals auch Problemlage der ländlichen Stadtteile. Der demografische Wandel und auch gesellschaftliche Veränderungen haben sowohl zu einer Zunahme von Immobilien-Leerständen, als auch zu einem Rückgang der Versorgungsinfrastruktur (Ga-

stronomie, Nahversorger, Dienstleistungsangebote etc.) geführt. Gerade die am stärksten betroffenen Gebäude in den Altortbereichen sind auf Grund ihres baulichen Zustandes meist wenig attraktiv für potenzielle Käufer. Die Bausubstanz entspricht oft nicht zeitgemäßen Anforderungen. Vielerorts besteht Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf der Gebäude, sowohl was die „Hülle“ der Gebäude anbelangt (Fassade, Dach) als auch im Gebäudeinneren (Barrierefreiheit, Energieeffizienz etc.).

Die Ausweisung als Sanierungsgebiet ist oftmals ein geeignetes Mittel, um für Gebäudeeigentümer durch die entsprechenden steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten Anreize zu schaffen, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an ihren Häusern durchzuführen. Dies kann einen wesentlichen Beitrag zur Aufwertung der Ortskerne liefern. Die Ziele bei der Ausweisung von Sanierungsgebieten sind, die Stadtteile als Wohnstandort zu stärken und private Akteure zu mobilisieren.

Ebenso besteht die Möglichkeit, Fördermittel aus der Städtebauförderung zu erhalten. Die finanzielle Zuwendung erfolgt nach Beantragung als nicht rückzahlbare Zuweisung aus einem Bund-Länder Topf (2/3 aus finanziellen Mitteln des Bundes und des Landes und zu 1/3 aus kommunalen Mitteln).

Das Sanierungsgebiet wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden (§144 Nr. 4 BauGB). Im vereinfachten Verfahren werden keine Ausgleichsbeiträge erhoben. Die Anwendung der Vorschriften des besonderen Sanierungsrechts (§§ 152-156a BauGB) ist ausgeschlossen.

Da die Ausweisung von Sanierungsgebieten nicht willkürlich erfolgen darf, müssen sowohl Erfordernis als auch der Zweck der Sanierung erfasst und transparent dargelegt werden. Gemäß §§ 140 und 141 BauGB sind daher vor der förmlichen Festsetzung von Sanierungsgebieten entsprechende vorbereitende Untersuchungen durchzuführen, um so Beurteilungsgrundlagen für die Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen zu erhalten.

Die Vorbereitung der Sanierung gemäß § 140 BauGB beginnt mit dem Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Absatz 3 BauGB. Mit diesem Beschluss wird das förmliche Verfahren zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes eingeleitet.

Mit dem Beschluss erfolgt auch die Festlegung eines Untersuchungsgebiets, welche Kenntnisse über die grundsätzliche Sanierungsbedürftigkeit des betroffenen Bereichs voraussetzt.

Diese Kenntnisse stützen sich auf das bereits beschlossene Integrierte Dorfentwicklungskonzept (IDEK) für die Stadtteile Mechern, Mondorf und Silwingen. Die im Rahmen des IDEK gewonnenen Ergebnisse bilden eine wesentliche Grundlage für die vorbereitenden Untersuchungen. Im Rahmen des IDEK wurden bereits folgende Anhaltspunkte für eine städtebauliche Sanierungsbedürftigkeit festgestellt:

- Mittlerer bis hoher Modernisierungsbedarf von öffentlichen Einrichtungen und einzelner privater Gebäude
- Funktionale Mängel infolge von Leerständen.
- Mobilitätsdefizite durch fehlende Verkehrsberuhigung, mangelnde Barrierefreiheit und unzureichende Mobilitätsangebote.
- Mangelnde Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum
- Keine stationären Grundversorger (Supermärkte, Dorfläden, Apotheken oder Arztpraxen).

Lagepläne zu den einzelnen Untersuchungsgebieten der Stadtteile Mechern, Mondorf und Silwingen zur Vorbereitenden Untersuchung ist dieser Vorlage als Anlagen beigefügt. Ebenso ist die Städtebauförderrichtlinie des Saarlandes (StbFRL) in der Fassung vom 11. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 577) als Anlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Auswirkungen auf das Klima:**

keine

**Anlage/n**

- 1 Abgrenzung Untersuchungsgebiet Mechern (öffentlich)
- 2 Abgrenzung Untersuchungsgebiet Mondorf (öffentlich)
- 3 Abgrenzung Untersuchungsgebiet Silwingen (öffentlich)

## Vorbereitende Untersuchungen Sanierungsgebiet Mechern - Abgrenzung Untersuchungsbereich



## Vorbereitende Untersuchungen Sanierungsgebiet Mondorf - Abgrenzung Untersuchungsbereich



Maßstab M:  
1:5.000  
(im Original)



## Vorbereitende Untersuchungen Sanierungsgebiet Silwingen - Abgrenzung Untersuchungsbereich



Maßstab M:  
1:5.000  
(im Original)



## **Errichtung einer neuen Grabart auf den Friedhöfen Brotdorf, Mechern, Merchingen und Silwingen**

Dienststelle:	Datum:
322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	10.11.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten, Wald und Friedhofswesen (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt innerhalb der Friedhöfe Brotdorf, Mechern, Merchingen und Silwingen Urnengrabstätten im Baumrondell/-karree anzubieten, sowie die dazu nötige Ergänzung der Friedhofssatzung.

### **Sachverhalt**

Die Ortsräte Brotdorf, Mechern, Merchingen und Silwingen haben die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob und wie die Grabart der Urnengrabstätten im Baumrondell auf den jeweiligen Friedhöfen eingerichtet und angeboten werden kann.

Die jeweiligen Ortsräte entscheiden nach der Beschlussfassung über die Einführung der neuen Grabart über die genaue Lage der Baumrondelle vor Ort – nach Vorschlag der Verwaltung. Je nach örtlichen Voraussetzungen erfolgt die Umsetzung nach vorheriger Prüfung durch die Verwaltung im Rondell oder Karree.

Auf den Friedhöfen ist ausreichend Platz vorhanden.

Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt bei dieser Grabart für jede Urne mit einer 15 x 20 cm großen Bronzegusstafel, die durch die Friedhofsverwaltung beschafft wird.

Die Gebührensätze sind identisch mit den bereits in der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung aufgeführten und betragen derzeit beim Baumrondell-Einzelgrab 681,00 € sowie beim Baumrondell Familiengrab für 2 Urnen 1.290,00 €.

§16 Absatz 6 Satz 1 der Friedhofssatzung wird wie folgt ergänzt: Innerhalb der Friedhöfe Bietzen, Brotdorf, Hilbringen, Mechern, Menningen, Merchingen, Mondorf und Silwingen wird das Umfeld einzelner Bäume als Grabfelder für Einzelurnen- oder Familiengräber am Baumrondell/-karree ausgewiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die zur Beschaffung und Herrichtung der einzelnen Bäume zur Nutzung als Baumgrabstätten entstehenden Kosten sind im Rahmen der Kalkulation der jeweiligen Gebührenhöhen entsprechend rechtlicher Vorgaben zur Kostendeckung berücksichtigt.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Durch die zusätzlich gepflanzten Bäume wird ein, wenn auch kleiner, Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

**Anlage/n**

Keine

## Ergänzung der Friedhofssatzung in Bezug auf Rituelle Waschungen

Dienststelle:	Datum:
322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	10.11.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Ausschuss für Grundstücksangelegenheiten, Wald und Friedhofswesen (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Ergänzung der Friedhofssatzung in Bezug auf Rituelle Waschungen.

### Sachverhalt

Bereits 2018, als das muslimische Grabfeld errichtet wurde, wurde mit allen Beteiligten abgesprochen, dass sonn- und feiertags keine Rituellen Waschungen durchgeführt werden und auch samstags nur dann, wenn die Waschung bis spätestens Freitag 12.00 Uhr bei der Friedhofsverwaltung angemeldet wurden.

Es wird vorgeschlagen, dies auch in der Friedhofssatzung entsprechend zu ergänzen, damit das Verfahren eindeutig geregelt ist.

§ 8 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Bestattungen, Verabschiedungen, Waschungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

Anlage 1 der Friedhofssatzung (Regularien für Beisetzungen ohne Sarg im muslimischen Grabfeld auf dem Friedhof Waldstraße) wird wie folgt ergänzt:

Regularien für Waschungen auf dem Friedhof Waldstraße

1. Der Waschraum steht nur für verstorbene Einwohner der Kreisstadt Merzig zur Verfügung oder für Verstorbene, die in Merzig beigesetzt werden.

2. Waschungen sind im Vorfeld schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Sterbeurkunde sowie die Meldung eines Sterbefalls sind vorzulegen.

3. An Sonn- und Feiertagen finden keine Waschungen statt. Samstags sind Waschungen nur möglich, wenn sie freitags bis spätestens 12.00 Uhr mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet wurden.
4. Der Waschraum ist nach der Waschung gereinigt zu hinterlassen, in dem Zustand wie vor der Waschung.

#### **Anlage/n**

- 1 Anlage 1 der Friedhofssatzung -Neufassung- (öffentlich)

## Anlage 1

### **Regularien für Beisetzungen ohne Sarg im muslimischen Grabfeld auf dem Friedhof Waldstraße**

1. Die Grabstätte wird von den Mitarbeitern der Kreisstadt Merzig ausgehoben und verschalt.
2. Der Leichnam, der in Tücher aus biologisch abbaubarem Material (Baumwolle, Leinen) gehüllt ist, wird in einem verschlossenen Sarg zur Grabstätte gebracht. Der Sarg ist von den Angehörigen oder einem von ihnen beauftragten Dritten (z.B. Bestatter) wieder mitzunehmen und darf nicht auf dem Friedhof verbleiben.
3. An der Grabstätte wird der Leichnam von den Angehörigen oder einem von ihnen beauftragten Dritten aus dem Sarg gehoben und an die im Grab stehenden Angehörigen übergeben.
4. Die Ausrichtung des Leichnams im Grab sowie die Entfernung eventuell benötigter Hilfsmittel erfolgt durch die Angehörigen oder einen von ihnen beauftragten Dritten.
5. Das Ablassen und Anbringen einer möglichen Holzabdeckung über den Leichnam erfolgt ebenfalls durch die Angehörigen oder einen von ihnen beauftragten Dritten.
6. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der mitgebrachten Beerdigungshilfsmittel sind die Angehörigen oder der von ihnen beauftragte Dritte verantwortlich; sie dürfen nicht auf dem Friedhof zurückgelassen werden.
7. Wenn die Trauergesellschaft die Grabstätte verlassen hat, wird die Entfernung der Verschalung und Restverfüllung der Grabstätte durch die Mitarbeiter der Kreisstadt Merzig vorgenommen.
8. Die Durchführung der Beisetzung erfolgt auf eigene Gefahr; die Kreisstadt Merzig ist von jeglicher Gewährleistung und Haftungsansprüchen entbunden und von Ansprüchen Dritter freigestellt.

### **Regularien für Waschungen auf dem Friedhof Waldstraße**

1. Der Waschraum steht nur für verstorbene Einwohner der Kreisstadt Merzig zur Verfügung oder für Verstorbene, die in Merzig beigesetzt werden.
2. Waschungen sind im Vorfeld schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Sterbeurkunde sowie die Meldung eines Sterbefalls sind vorzulegen.
3. An Sonn- und Feiertagen finden keine Waschungen statt. Samstags sind Waschungen nur möglich, wenn sie freitags bis spätestens 12.00 Uhr mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet wurden.
4. Der Waschraum ist nach der Waschung gereinigt zu hinterlassen, in dem Zustand wie vor der Waschung.



## **Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**

Dienststelle:	Datum:
322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	18.11.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Für die Berechnung der Abfallgebühren wird in Merzig meist ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt um auf geänderte Rahmenbedingungen zeitnah reagieren zu können.

Aufgrund der vom EVS angekündigten weiteren Erhöhung des überörtlichen Beitrags für Restabfall (+13,7 %) und Bioabfall (+26,8 %), sowie tariflichen Steigerungen ist es unumgänglich die gestiegenen Beiträge des EVS zumindest teilweise weiterzugeben und die Abfallgebühren anzupassen.

Unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Erhebung von Abfallgebühren schlägt die Verwaltung vor, die Grundgebühren der Restabfallgefäße sowie die Gebühr für die Biotonne anzupassen. Im Hinblick auf die Verursachergerechtigkeit sollte die Anpassung in den Bereichen erfolgen, in denen die höchsten Kostensteigerungen zu verzeichnen sind.

Folgende Anpassungen werden vorgeschlagen:

Grundgebühr Restabfall pro Jahr

Gefäßgröße	bislang	neu	Prozentuale Anpassung
120 l	50,28 €	54,72 €	+ 8,83 %
240 l	62,88 €	68,40 €	+ 8,77 %
770 l	220,20 €	239,76 €	+ 8,88 %
1.100l	314,52 €	342,48 €	+ 8,89 %

Bioabfall

Gefäßgröße	bislang	neu	Prozentuale Anpassung
120 l	84,00 €	96,00 €	+ 14,29%

### Anlage/n

- 1 Änderungssatzung (öffentlich)
- 2 Gebührenbedarfsberechnung 2026 (nichtöffentlich)
- 3 Gebührenvergleich (öffentlich)

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 17. Dezember 2009 zuletzt  
geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2024**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863), sowie der §§ 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt 1998, S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), der §§ 7 u. 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1997 (Amtsblatt 1997, S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854), erhält die Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 04. Dezember 2025 folgende Fassung:

**Artikel 1: Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Abfallentsorgung**

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Wer im Kalenderjahr über kein Bioabfallgefäß verfügt und auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle nach § 15 Abs. 1 Abfallsatzung selbst kompostiert (Eigenkompostierer) „erhält auf Antrag einen Gebührenabschlag in Höhe von 6,74 € jährlich.“

**Artikel 2: Änderung des Gebührenverzeichnisses zu § 4 Abs. 6 der Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung**

Das Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung erhält folgende Fassung:

„1. Gebühr für einen Abfallsack 6,00 €

2. Gebühren für Leistungen nach § 4 Abs. 1

2.1 a) Sockelgebühr pro Jahr für ein Restabfallgefäß von 120 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 78,04 € (Grundgebühr 54,72 € + Mindestgewichtsgebühr 23,32 €)

b) Sockelgebühr pro Jahr für ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 141,00 € (Grundgebühr 68,40 € + Mindestgewichtsgebühr 72,60 €)

c) Gebühr für ein Restabfallgefäß von 240 l Fassungsvermögen bei einmaliger Leerung nach § 10 Abs. 10 Abfallsatzung (Festtonne) 24,00€

- d) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 770 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung 980,28 € (Grundgebühr 239,76 € + Mindestgewichtsgebühr 740,52 €)
- e) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 770 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 602,76 € (Grundgebühr 239,76 € + Mindestgewichtsgebühr 363,00 €)
- f) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich einmaliger Leerung 1.402,44 € (Grundgebühr 342,48 € + Mindestgewichtsgebühr 1.059,96 €)
- g) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß (Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei regelmäßiger Leerung nach § 10 Abs. 4 Abfallsatzung (14-tägig) 865,20 € (Grundgebühr 342,48 € + Mindestgewichtsgebühr 522,72 €)
- h) Sockelgebühr pro Jahr für ein vermietetes Restabfallgefäß Umleercontainer) von 1.100 l Fassungsvermögen bei wöchentlich zweimaliger Leerung 2.462,40 € (Grundgebühr 342,48 € + Mindestgewichtsgebühr 2.119,92 €)

## 2.2 Leistungsgebühr nach dem Gewicht pro kg 0,44 €

3. Gebühren für die Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Bioabfallgefäß mit 120 l Fassungsvermögen bei vierzehntägiger Leerung jährlich 96,00 €

4. Sperrmüll auf Anmeldung gemäß § 4 Abs. 3:

- a) Anfuhrpauschale einschließlich eines Gewichtes von 40 kg 10,00 €
- b) je weitere angefangene 10 kg 2,50 €

5. Gebühr für die Aufstellung oder Veränderung eines Abfallgefäßes (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 6 Satz 2 und 3 genannten Fällen)

- a) für Abfallumleerbehälter 120 und 240 l 30,00 €
- b) für Abfallumleerbehälter 770 und 1100 l 50,00 €

6. Die Gebühr für die Abmeldung oder die Änderung der Entleerungshäufigkeit, oder der Ummeldung eines Gefäßes bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers beträgt 7,50 € für jedes Gefäß. Bei einem Wechsel der Hausverwaltung beträgt die Gebühr 7,50 € für jedes Objekt.

## **Artikel 3: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Der Oberbürgermeister  
als Werkleiter  
Marcus Hoffeld

Gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt diese Änderungssatzung als von Anfang an gültig, selbst wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder solcher Bestimmungen, welche aufgrund des KSVG ergangen sind, zustande gekommen sein sollte.

	Merzig bislang	Merzig neu	EVS	EVS mit gleichem Mindestgewicht
Grundgebühr 120-Liter RM	50,28 €	54,72 €	60,64 €	60,64 €
Mindestgewicht Restabfall	53 kg	53 kg	38 kg	53 kg
Leistungsgebühr	0,44 €/kg	0,44 €/kg	0,44 €/kg	0,44 €/kg
Mindestgewichtsgebühr	23,32 €	23,32 €	16,72 €	23,32 €
Mindestgebühr 120-Liter RM	73,60 €	78,04 €	77,36 €	83,96 €

		Merzig	EVS	MZG mit gleichem Mindestgewicht
Grundgebühr 240-Liter RM	62,88 €	68,40 €	68,84 €	68,40 €
Mindestgewicht Restabfall	165 kg	165 kg	236 kg	236 kg
Leistungsgebühr	0,44 €/kg	0,44 €/kg	0,44 €/kg	0,44 €/kg
Mindestgewichtsgebühr	72,60 €	72,60 €	103,84 €	103,84 €
Mindestgebühr 240-Liter RM	135,48 €	141,00 €	172,68 €	172,24 €

## **Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig (Abfallsatzung)**

Dienststelle:	Datum:
322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	19.11.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Änderung der Satzung wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Die Anforderungen an die Sammelqualität des Bioabfalls steigen stetig. So dürfen seit 01.05.2025 nur noch 3 % Störstoffe (z.B. Plastik, Glas, oder Metall) im Sammelmisch enthalten sein. Bei Plastik ist die Quote noch strenger, sie beträgt maximal 1 %. Werden diese Grenzwerte überschritten muss der Betreiber der Verwertungsanlage die Anlieferung ablehnen. Diese Feststellung kann allerdings erst getroffen werden, nachdem die Charge abgeladen wurde. In diesem Fall muss das Material wieder aufgeladen und als Restabfall der Verbrennungsanlage zugeführt werden. Dies führt zu Mehrkosten, die der Anlieferer zu tragen hat.

Problematisch sind in diesem Zusammenhang biologisch abbaubare Kunststoffe, wie bspw. Sammeltüten oder Gegenstände wie Besteck, da diese rein optisch nicht als kompostierbar erkennbar sind. Der Müllwerker erkennt dies als Fehlwurf und das Gefäß bleibt ungeleert stehen. Zudem zersetzt sich Bioplastik oft nicht schnell genug um die Prozesszeiten industrieller Kompostieranlagen zu erfüllen. Die Tüten werden in den Bioabfall-Verwertungsanlagen als Fehlstoffe aussortiert und einer Verbrennungsanlage zugeführt. Anstelle dieser kompostierbaren Plastiktüten ist es sinnvoller Papiertüten zu nutzen. Papiertüten stören den Verwertungsprozess nicht und die Problematik mit der vermeintlichen Fehlbefüllung tritt ebenfalls nicht auf.

Der Entsorgungsverband Saar hat für seinen Zuständigkeitsbereich bereits den Einwurf von Bioplastik in die Bioabfallgefäße untersagt. Zudem wurden die übrigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Saarland gebeten auf die Einhaltung der o.g. Quoten hinzuwirken. Vor diesem Hintergrund soll der Einwurf von Bioplastik in die Biotonnen in Merzig ebenfalls un-

tersagt werden.

**Anlage/n**

- 1 Änderungssatzung (öffentlich)

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig vom 17. Dezember 2009 zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2022**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 863), sowie des § 17 Abs. 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, der §§ 5 u. 7 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1997 (Amtsblatt 1997, S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854), erhält die Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 04. Dezember 2025 folgende Fassung:

***Artikel 1:***

§ 14 Abs. 3 wird hinter Satz 1 folgender Zusatz neu eingeführt:

" Dies gilt auch für Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen, selbst wenn diese nach den einschlägigen DIN-Normen zertifiziert sind. Gleiches gilt auch für andere als biologisch abbaubar bezeichnete Kunststoffe (z. B. Einwegschalen, - Besteck, Verpackungen, Kaffeekapseln)."

***Artikel 2:***

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Oberbürgermeister  
als Werkleiter  
Marcus Hoffeld

Gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung gilt diese Änderungssatzung als von Anfang an gültig, selbst wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder solcher Bestimmungen, welche aufgrund des KSVG ergangen sind, zustande gekommen sein sollte.



## Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2026 des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung

Dienststelle:	Datum:
322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	18.11.2025
Beteiligte Dienststellen:	

Beratungsfolge	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsplan des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung für das Jahr 2026 wird beschlossen

### Sachverhalt

Nach der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist für den Eigenbetrieb ein Wirtschaftsplan mit den in § 12 EigVO enthaltenen Anlagen aufzustellen. Der Entwurf des Wirtschaftsplans schließt in den Erträgen mit 3.636.011 € und dem Aufwand mit 3.636.305 € ab und ist als Anlage beigefügt.

### Anlage/n

- 1 Wirtschaftsplan 2026 (öffentlich)



Betrieb für örtliche Abfallentsorgung der

Kreisstadt Merzig

- Wirtschaftsplan 2026 -

# **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026**

## **des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung**

Aufgrund der Betriebssatzung des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung der Kreisstadt Merzig vom 9. April 2010 hat der Stadtrat am 04. Dezember 2025 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

### **§ 1**

Der **Erfolgsplan** wird im Ertrag auf 3.636.011 €  
und im Aufwand auf 3.636.305 €

und der **Vermögensplan** in der Einnahme auf 55.427 €  
und in der Ausgabe auf 55.427 €  
festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 €  
festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird pro Wirtschaftsjahr auf 1.000.000 €  
festgesetzt.

### **§ 5**

Ein **Stellenplan** wird nicht aufgestellt. Der Betrieb hat kein eigenes Personal.

Merzig, den 05. Dezember 2025  
Der Oberbürgermeister  
als Werkleiter

Marcus Hoffeld

Betrieb für örtliche Abfallentsorgung

Erfolgsplan  
2026

**Betrieb für örtliche Abfallentsorgung  
Erfolgsplan 2026**

Sachkonto	Bezeichnung	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026	Erläuterung
1.	Umsatzerlöse	2.924.416 €	3.400.858 €	3.630.011 €	
2.	Sonstige betriebliche Erträge	11.740 €	6.996 €	6.000 €	
	Summe Erlöse	2.936.156 €	3.407.854 €	3.636.011 €	
3.	Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.855.123 €	1.858.787 €	1.984.479 €	
4.	Aufw. Für bezogene Leistungen (sonstige)	707.358 €	1.226.227 €	1.303.797 €	
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen	55.426 €	55.427 €	55.427 €	
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	255.242 €	269.101 €	277.457 €	
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-27 €	0 €	0 €	
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	30.588 €	16.853 €	15.343 €	
	Summe Aufwendungen	2.923.912 €	3.426.395 €	3.636.503 €	
	Ertragssteuern	20.202 €	0 €	0 €	
	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	12.245 €	-18.541 €	-492 €	

**Betrieb für örtliche Abfallentsorgung  
Gewinn- und Verlustrechnung 2026**

1.	Umsatzerlöse	3.630.011 €	
2.	Sonstige betriebliche Erträge	6.000 €	
3.	Materialaufwand		3.288.276 €
4.	Abschreibungen		55.427 €
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		277.457 €
6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0 €	
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		15.343 €
	<b>Summe Ertrag / Aufwand</b>	<b>3.636.011 €</b>	<b>3.636.503 €</b>
	Jahresergebnis		-492 €
	Ertragssteuern		0 €
	<b>Gewinn (+) / Verlust (-)</b>		<b>-492 €</b>

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinnes

- a) zur Tilgung des Verlustvortrags
- b) zur Einstellung in die Rücklagen
- c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
- b) durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen
- c) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
- d) auf neue Rechnung vorzutragen

492 €

Betrieb für örtliche Abfallentsorgung

Vermögensplan  
2026

**Betrieb für örtliche Abfallentsorgung**  
**Vermögensplan 2026- Einnahmen**

Sach- konto	Bezeichnung	IST 2024	Plan 2025	Plan 2026	Erläuterungen
<b>Abschreibungen</b>		<b>55.427 €</b>	<b>55.427 €</b>	<b>55.427 €</b>	
622010	Abschreibungen	55.427 €	55.427 €	55.427 €	
<b>Zuschüsse</b>		<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	
	Zuschüsse	0 €	0 €	0 €	
<b>Beiträge und Erstattungen Dritter</b>		<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	
	Beiträge und Erstattungen Dritter	0 €	0 €	0 €	
<b>Anlagenabgänge</b>		<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	
	Buchrestwert Anlagenabgänge	0 €	0 €	0 €	
<b>Kreditaufnahme</b>		<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	
315010	Kreditaufnahme 2010 Wertstoffhof	0 €	0 €	0 €	
Jahresgewinn		12.245 €		0 €	
Verringerung Nettogeldvermögen			6.014 €	0 €	
<b>Summe</b>		<b>67.672 €</b>	<b>61.441 €</b>	<b>55.427 €</b>	

**Betrieb für örtliche Abfallentsorgung**  
**Vermögensplan 2026 - Ausgaben**

Sach-konto	Bezeichnung	IST	Planansatz		Erläuterungen
		2024	2025	2026	
	<b>Neubau Wertstoffzentrum</b>	0 €	0 €	0 €	
023010	Wertstoffhof	0 €	0 €	0 €	
031010	Außenanlagen	0 €	0 €	0 €	
031510	Hof- u. Wegebefestigungen	0 €	0 €	0 €	
050010	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0 €	0 €	0 €	
051010	Andere Anlagen	0 €	0 €	0 €	
<b>Tilgung</b>		<b>42.900 €</b>	<b>42.900 €</b>	<b>42.900 €</b>	
315010	Darlehen 2010	42.900 €	42.900 €	42.900 €	
Jahresfehlbetrag			18.541 €	492 €	
Erhöhung Nettogeldvermögen		24.772 €		12.035 €	
<b>Gesamtinvestitionen</b>		<b>67.672 €</b>	<b>61.441 €</b>	<b>55.427 €</b>	

**Betrieb für örtliche Abfallentsorgung  
Zusammenstellung Vermögensplan 2026****Einnahmen**

Abschreibungen 55.427 €

Beiträge und Erstattungen Dritter 0 €

Zuschüsse 0 €

Kreditaufnahme 0 €

Anlagenabgänge 0 €

Verringerung Net togeldvermögen 55.427 €

Jahresüberschuss 492 €

**Einnahmen insgesamt** 55.427 €**Ausgaben**

Investitionen 0 €

Kredittilgung 42.900 €

Erhöhung Net togeldvermögen 12.035 €

Jahresfehlbetrag 492 €

**Ausgaben insgesamt** 55.427 €

Betrieb für örtliche Abfallentsorgung

Finanzplanung  
2026

**Finanzplanung 2025 - 2029**  
**Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes**  
**des Betriebes für örtliche Abfallentsorgung**

Ifd. Nr.	Einnahmen (Mittelherkunft)	2025	2026	2027	2028	2029
		T€	T€	T€	T€	T€
1	Abschreibungen	56	55	55	55	55
3	Zuschüsse	0	0	0	0	0
5	Beiträge und Erstattungen Dritter	0	0	0	0	0
6	Anlagenabgänge	0	0	0	0	0
7	Verringerung des Net togeldvermögens	5	0	0	0	0
8	Jahresgewinn	0	0	0	0	0
9	Kreditaufnahme	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>		<b>61</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>55</b>

Ifd. Nr.	Ausgaben (Mittelverwendung)	2025	2026	2027	2028	2029
		T€	T€	T€	T€	T€
<b>1. Sachanlagen</b>						
1.1	Neubau Wertstoffzentrum	0	0	0	0	0
1.2	Planungskosten	0	0	0	0	0
1.3	Container Wertstoffzentrum	0	0	0	0	0
1.4	Abfallbehälter	0	0	0	0	0
<b>2. Tilgung von Krediten</b>						
2.1	an die Stadt	0	0	0	0	0
2.2	an Dritte	43	43	43	43	43
<b>3. Sonstiges</b>						
3.1	Investitionszuschüsse	0	0	0	0	0
<b>4. Jahresverlust</b>		18	0	0	0	0
<b>5. Erhöhung des Net togeldvermögens</b>		0	12	12	12	12
<b>Insgesamt</b>		<b>61</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>55</b>

## Finanzplanung 2025 - 2029

### Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Kreisstadt Merzig auswirken

Ifd. Nr.	Einnahmen (Abführung aus dem städt. Haushalt)	2025	2026	2027	2028	2029
		T€	T€	T€	T€	T€
1	Kassenkreditzinsen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	<b>Insgesamt</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

Ifd. Nr.	Ausgaben (Zuführung zum städt. Haushalt)	2025	2026	2027	2028	2029
		T€	T€	T€	T€	T€
1	Personalkosten	247	251	255	259	263
2	Kassenkreditzinsen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	<b>Insgesamt</b>	<b>247,0</b>	<b>251,0</b>	<b>255,0</b>	<b>259,0</b>	<b>263,0</b>



## **Änderung der Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung)**

Dienststelle:  322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	Datum:  18.11.2025
Beteiligte Dienststellen:  03 Rechnungsprüfungsamt 111 Finanzmanagement	

Beratungsfolge	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung) gemäß Vorlage wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Die Kanalbenutzungsgebühren werden jährlich im Rahmen einer Gebührenkalkulation ermittelt. Neben den ansatzfähigen Aufwendungen und Erträgen müssen auch die jeweiligen Kostenüber- und -unterdeckungen der Vorperioden berücksichtigt werden. Diese ergeben sich aus dem Jahresabschluss der Vorvorperiode (2026=2024) und werden durch eine Nachkalkulation der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge ermittelt. Nach den gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes müssen Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren an den Gebührenzahler ausgeglichen werden, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde in der Schmutzwassergebühr eine Kostenüberdeckung ermittelt. In der Niederschlagswasser- und Kleineinleitergebühr lagen Kostenunterdeckungen vor.

Seit dem Wirtschaftsjahr 2023 erhöht der Entsorgungsverband Saar (EVS) kontinuierlich den einheitlichen Verbandsbeitrag, der ihm zur Deckung seiner Kosten im Bereich der überörtlichen Abwasserentsorgung dient. Auch im Wirtschaftsjahr 2026 soll dieser nochmals deutlich um 6,8 % erhöht werden und steigt damit von derzeit 3,588 €/m<sup>3</sup> auf 3,832 €/m<sup>3</sup>. Der einheitliche Verbandsbeitrag ist die größte Kostenposition des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung (Abwasserbetrieb). Nach aktueller Planung des EVS sind

auch in kommenden Jahren Erhöhungen des einheitlichen Verbandsbeitrages vorgesehen. Ferner führt die Baupreisentwicklung ebenfalls zu Kostensteigerungen, so dass auch hierdurch mit weiteren Gebührenerhöhungen zu rechnen ist.

Rückblickend betrachtet konnten im Wirtschaftsjahr 2025 bereits notwendige Gebührenerhöhungen nur durch das Einsetzen der Kostenüberdeckungen 2021, 2022 und 2023 (anteilig) noch teilweise ausgeglichen werden, hierdurch konnte die Niederschlagswassergebühr stabil gehalten und die Kleineinleitergebühr sogar gesenkt werden. Für die Schmutzwassergebühr reichten die Kostenüberdeckungen der Vorjahre jedoch bereits nicht mehr aus, so dass diese bereits im Jahr 2025 erhöht werden musste.

Für das Wirtschaftsjahr 2026 setzt sich dieser Trend nunmehr fort. Mit Kalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2026 werden alle noch bestehenden Kostenüberdeckungen aus Vorperioden verbraucht. Hierdurch können jedoch die Kostensteigerungen nicht mehr ausgeglichen werden, so dass eine Gebührenerhöhung unausweichlich ist.

Damit der Abwasserbetrieb, mit Blick auf den Instandhaltungsstau im Kanalnetz und dem hiermit verbundenen Unterhaltungsaufwand, auch im Wirtschaftsjahr 2026 handlungsfähig bleiben kann, werden auf Grundlage der Gebührenkalkulation 2026 folgende Abwassergebühren zum 01.01.2026 vorgeschlagen:

Gebührenart	Gebühr 2025	Gebühr 2026	Änderung
Schmutzwassergebühr	3,39 €/m <sup>3</sup>	4,07 €/m <sup>2</sup>	0,68 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,64 €/m <sup>2</sup>	0,71 €/m <sup>2</sup>	0,07 €/m <sup>2</sup>
Kleineinleitergebühr	3,01 €/m <sup>3</sup>	4,61 €/m <sup>3</sup>	1,60 €/m <sup>3</sup>

Bei der Grundgebühr (4,00 €/Zähler/Monat) ist keine Gebührenänderung vorgesehen.

Für die vorgeschlagenen Veränderungen der Abwassergebühren ist eine Änderung der Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und (Abwassergebührensatzung) notwendig. Diese wird nachfolgend berücksichtigt:

#### **Satzung der Kreisstadt Merzig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebührensatzung)**

	Alte Fassung	Neue Fassung
§ 12 Abs. 1 Abwassergebührensatzung	Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,39 EURO pro Kubikmeter Abwasser.	Die Schmutzwassergebühr beträgt 4,07 EURO pro Kubikmeter Abwasser.
§ 12 Abs. 3 Abwassergebührensatzung	Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,64 EURO pro Quadratmeter abflussrelevante Fläche.	Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,71 EURO pro Quadratmeter abflussrelevante Fläche.
§ 12 Abs. 4 Abwassergebührensatzung	Für die Einleitung von Abwässern aus Grundstücks-kläreinrichtungen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen (Kleineinleiter i. S. sind des § 8 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz) beträgt die Gebühr 3,01 EURO pro Kubikmeter Abwasser	Für die Einleitung von Abwässern aus Grundstücks-kläreinrichtungen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen (Kleineinleiter i. S. sind des § 8 Abs. 1 Abwasserabgabengesetz) beträgt die Gebühr 4,61 EURO pro Kubikmeter Abwasser

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Abwassergebühren dienen der Finanzierung der Aufwendungen im Bereich der städtischen Abwasseranlagen.

**Auswirkungen auf das Klima:**

keine

**Anlage/n**

- 1 Abwassergebührenkalkulation 2026 (nichtöffentlich)



## Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2026 des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung

Dienststelle:  322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	Datum:  19.11.2025
Beteiligte Dienststellen:  03 Rechnungsprüfungsamt 111 Finanzmanagement	
Beratungsfolge  Werksausschuss (Vorberatung) Stadtrat (Entscheidung)	Ö / N  N Ö

### Beschlussvorschlag

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung wird beschlossen.

### Sachverhalt

Der Wirtschaftsplan 2026 besteht aus dem Erfolgs-, dem Vermögens- sowie dem Finanzplan und wird auf Grundlage der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) erstellt. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen und entwickelt sich aus der Gebührenkalkulation. Die Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2026 ergab Veränderungen in den Abwassergebühren (siehe Vorlage Nr. 2025/0679). Der Vermögensplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahrs, die sich aus Anlagenveränderungen (Erneuerungen, Erweiterungen und Neubauten des Kanalsystems etc.) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes ergeben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Für die Maßnahmen innerhalb der Titel:

- Neubau von Kanälen sowie Erneuerungen und Sanierung von Kanälen
- Fremdwasserentflechtung (FWE)
- Erneuerung und Sanierung von Pumpwerken
- Planungskosten
- sonstige Investitionen
- Tilgung

wurde ein gegenseitiger Deckungsvermerk erklärt (§ 14 Abs. 5 EigVO). Der Finanzplan umfasst einen fünfjährigen Zeitraum und besteht aus einer nach Jahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebes, die sich auf die Finanzplanung des städtischen Haushaltes auswirken.

**Finanzielle Auswirkungen:**

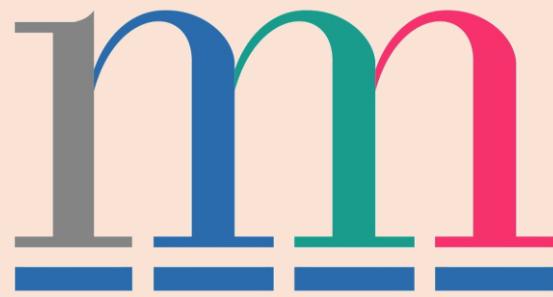
Der Wirtschaftsplan 2026 stellt den geplanten finanziellen Rahmen der Investitionen und Aufwendungen des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung dar.

**Auswirkungen auf das Klima:**

keine

**Anlage/n**

- 1 2026 EW Wirtschaftsplan (nichtöffentliche)
- 2 2026 EW Wirtschaftsplan (öffentliche)



Kreisstadt Merzig  
Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung

- Wirtschaftsplan 2026 -

-Entwurf-

## Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung

Aufgrund der §§ 12 ff. der EigVO vom 29. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. November 2023 (Amtsbl. I S. 1097) und der Betriebssatzung des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig vom 18. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. November 2017, hat der Stadtrat am **XX.XX.XXXX** folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

### § 1

Der <b>Erfolgsplan</b> wird im Ertrag auf	10.060.377 €
und im Aufwand auf	10.405.222 €
und der <b>Vermögensplan</b> in der Einnahme und Ausgabe auf je festgesetzt.	9.914.345 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der <b>Kredite</b> zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf	7.499.145 €
festgesetzt.	

### § 3

Der Gesamtbetrag der <b>Verpflichtungsermächtigungen</b> wird auf festgesetzt.	680.000 €
---	-----------

### § 4

Der Höchstbetrag der <b>Kredite zur Liquiditätssicherung</b> wird auf	3.000.000 €
festgesetzt.	

### § 5

Ein **Stellenplan** wird nicht aufgestellt. Der Betrieb hat kein eigenes Personal.

Merzig, den XX.XX.XXXX  
Der Oberbürgermeister  
als Werkleiter

Marcus Hoffeld

# **Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026**

## **des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung**

Gemäß § 14 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung vom 29. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. November 2023 (Amtsbl. I S. 1097) werden Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes innerhalb der folgenden Titel für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- Alle Maßnahmen des Titels „Neubau von Kanälen“ und des Titels „Erneuerung und Sanierung von Kanälen“
- Alle Maßnahmen des Titels „Fremdwasserentflechtung (FWE)“
- Alle Maßnahmen des Titels „Erneuerung und Sanierung von Pumpwerken“
- Alle Maßnahmen des Titels „Planungskosten“
- Alle Maßnahmen des Titels „Sonstige Investitionen“
- Alle Maßnahmen des Titels „Tilgung“

## Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen 2026

(Anlage zum Wirtschaftsplan gemäß § 12 Abs. 1 EigVO)

Wirtschaftsjahr	Sachkonto	Bezeichnung	voraussichtlich fällige Auszahlung			
			2026 T€	2027 T€	2028 T€	2029 T€
2026	044010	Fuhrpark (Beschaffung Kanalspülfahrzeug, zusätzliche Kosten)	0	80*		
2026	73600	HWPW Seffersbach (Sanierung, Erweiterung)		600		
In der Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen			7.499	7.022		

\* nachrichtlich:

Für die Beschaffung des Kanalspülwagens wurde im Wirtschaftsplan 2025 bereits Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. T€ 695 genehmigt.

Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung

Erfolgsplan

2026



## Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung

### Erfolgsplan 2026

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Erläuterungen
	<b>Umsatzerlöse</b>	<b>8.392.965 €</b>	<b>8.808.914 €</b>	<b>10.044.377 €</b>	
400010	Abwassergebühren	7.910.890 €	8.288.914 €	9.556.677 €	
400020	Erstattung Hausanschlusskosten	237.059 €	250.000 €	250.000 €	siehe auch 600080
450010	Auflösung Zuschüsse u. Kanalbaubeuräge	245.015 €	270.000 €	237.700 €	
	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>7.206 €</b>	<b>8.700 €</b>	<b>7.500 €</b>	
450410	Erträge aus Auflösung Rückstellungen	3.652 €	2.000 €	2.000 €	
483010	Sonstige Umsatzerlöse	3.528 €	6.500 €	5.300 €	
483210	Sonstige Verw.-u. Betriebseinnahmen	0 €	200 €	200 €	
491010	Erträge aus dem Zugang von Sachanlagen	26 €	0 €	0 €	
496010	Periodenfremde Erträge	0 €	0 €	0 €	
497010	Versicherungsentschädigungen	0 €	0 €	0 €	
	<b>Materialaufwand</b>	<b>5.945.052 €</b>	<b>5.963.433 €</b>	<b>6.617.522 €</b>	
600010	Unterhaltung des Kanalnetzes	537.798 €	500.000 €	500.000 €	inkl. Verfilmung
600020	Leistungen des Baubetriebshofes	179.122 €	130.000 €	130.000 €	
600030	Einheitlicher Beitrag an den Entsorgungsverband Saar	4.618.330 €	4.820.593 €	5.344.780 €	
600040	Abwasserabgabe für Kleineinleiter	676 €	340 €	242 €	
600050	Anteilige Unterhaltung Hochwasserpumpwerk Seffersbach	42.024 €	125.000 €	195.000 €	30% Kanal, 70% Hochwasserschutz
600060	Schmutzwasserpumpwerke	15.868 €	15.000 €	15.000 €	
600070	Kosten der Klärgrubenentleerung	2.802 €	1.500 €	1.500 €	
600080	Hausanschlusskosten	250.772 €	250.000 €	250.000 €	siehe auch 400020
600100	Schachtreparaturen	294.606 €	120.000 €	180.000 €	
601020	Sonstige Aufwendungen	3.055 €	1.000 €	1.000 €	
	<b>Abschreibungen</b>	<b>1.660.065 €</b>	<b>1.741.000 €</b>	<b>1.797.700 €</b>	
620010	Abschreibungen	1.660.065 €	1.741.000 €	1.797.700 €	



## Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung

### Erfolgsplan 2026

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Erläuterungen
	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>829.324 €</b>	<b>815.000 €</b>	<b>851.900 €</b>	
600090	Geschäftsausgaben (ohne Steuerberatung)	15.264 €	15.000 €	15.000 €	
601010	Steuerberatung u.a.	10.000 €	10.000 €	10.000 €	
630010	Sonstige betriebliche Aufwendungen	910 €	700 €	900 €	
630310	Nutzungsentschädigung Gewerbegebiet "Auf der Haardt"	41 €	1.000 €	500 €	
631010	Verwaltungskosten Stadt	640.145 €	660.000 €	680.000 €	
631310	Verwaltungskosten Stadtwerke	63.189 €	58.000 €	60.000 €	
631510	Aufwendungen Abgang Anlagevermögen	63.629 €	50.000 €	50.000 €	
631610	Abschreibung auf Forderungen	1.820 €	0 €	0 €	
652010	KfZ-Versicherungen	4.027 €	3.500 €	4.000 €	
653010	laufende KfZ-Betriebskosten	672 €	3.300 €	6.000 €	
657010	sonstige KfZ-Kosten	27.753 €	12.500 €	24.500 €	
682510	Rechts- und Beratungskosten	1.874 €	1.000 €	1.000 €	
696010	Periodenfremde Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	
	<b>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>5.202 €</b>	<b>6.500 €</b>	<b>8.500 €</b>	
710310	Zinserträge Kassenkredit	5.202 €	3.000 €	5.000 €	
712010	Sonstige Erlöse	0 €	3.500 €	3.500 €	
713010	Periodenfremde Zinserträge	0 €	0 €	0 €	
	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>932.730 €</b>	<b>1.012.600 €</b>	<b>1.138.100 €</b>	
730010	Zinsen Darlehen 2001	9.444 €	3.300,00 €	0 €	gemäß Annuitätenplan
730020	Zinsen Darlehen 2002	10.212 €	5.800,00 €	3.600 €	"
730030	Zinsen Darlehen 2005	26.801 €	23.200,00 €	19.400 €	"
730040	Zinsen Darlehen 2006	33.007 €	29.200,00 €	25.300 €	"
730050	Zinsen Darlehen 2007 (1)	59.706 €	53.200,00 €	46.500 €	"
730060	Zinsen Darlehen 2010	56.631 €	50.100,00 €	43.300 €	"
730070	Zinsen Darlehen 2011	51.129 €	49.800,00 €	48.400 €	"
730080	Zinsen Darlehen 2013	28.728 €	28.000,00 €	27.300 €	"



## Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung

### Erfolgsplan 2026

Sachkonto	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Erläuterungen
730090	Zinsen Darlehen 2016	33.077 €	32.300,00 €	31.500 €	"
730100	Zinsen Darlehen 2017	32.098 €	31.300,00 €	30.600 €	"
730210	Zinsen Darlehen 2007 (2)	45.317 €	41.500,00 €	37.500 €	"
730250	Zinsen Darlehen 2018	44.269 €	43.300,00 €	42.300 €	"
730270	Zinsen Darlehen 2022	103.722 €	100.100,00 €	96.500 €	"
730310	Zinsen Darlehen 2008	168 €	200,00 €	0 €	Umschuldung nach Ende Zinsbindung mit Investitionskredit 2025
730340	Zinsen Darlehen 2015	21.846 €	28.000,00 €	53.600 €	Zinsanpassung 2025
730360	Zinsen Darlehen 2023	324.350 €	289.000 €	279.000 €	gemäß Annuitätenplan
730370	Zinsen Darlehen 2024	1.614 €	116.000 €	184.900 €	"
730380	Zinsen Darlehen 2025	0 €	10.000 €	135.700 €	"
730390	Zinsen Darlehen 2026	0 €	10.000 €	10.000 €	"
730410	Zinsen Darlehen 2014	26.000 €	51.600,00 €	0 €	Umschuldung 2025 Aufnahme mit Investitionskredit 2024
730610	Zinsen Darlehen 2019	6.559 €	6.100,00 €	5.700 €	gemäß Annuitätenplan
730710	Zinsen Darlehen 2021	16.105 €	15.600,00 €	15.000 €	"
732510	Zinsen für Kassenkredite	1.947 €	5.000 €	2.000 €	
732610	Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	
735010	Kreditbeschaffungskosten	0 €	0 €	0 €	
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)		-961.799 €	-707.919 €	-344.845 €	



# Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung

## Gewinn- und Verlustrechnung 2026

1.	Umsatzerlöse	10.044.377 €	
2.	Sonstige betriebliche Erträge	7.500 €	
3.	Materialaufwand		6.617.522 €
4.	Abschreibungen		1.797.700 €
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		851.900 €
6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.500 €	
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.138.100 €
	Summe Ertrag / Aufwand	10.060.377 €	10.405.222 €
	Gewinn (+) / Verlust (-)		-344.845 €

#### Nachrichtlich:

## Verwendung des Jahresgewinnes

- a) zur Tilgung des Verlustvortrages
  - b) zur Einstellung in die Rücklagen
  - c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde
  - d) auf neue Rechnung vorzutragen

## Behandlung des Jahresverlustes

- a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
  - b) durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen
  - c) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen
  - d) auf neue Rechnung vorzutragen

-298.644 €

.....

-46 201 €

Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung

Vermögensplan  
2026



# Betrieb für innerörtliche Abwaserentsorgung

## Vermögensplan 2026 - Einnahmen (Mittelherkunft)

Sach-konto	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Erläuterungen
	<b>Abschreibungen</b>	<b>1.660.065 €</b>	<b>1.741.000 €</b>	<b>1.797.700 €</b>	
620010	Abschreibungen	1.660.065 €	1.741.000 €	1.797.700 €	
	<b>Zuschüsse</b>	<b>- €</b>	<b>600.000 €</b>	<b>600.000 €</b>	
301010	FWE Fitten/Ballern/Hilbringen 4. BA	- €	600.000 €	600.000 €	
301010	FWE Hilbringen anl. Kanalsanierung 7. BA	- €	- €	- €	Zuschuss i. H. v. rd.T€ 84 steht noch aus
	<b>Beiträge und Erstattungen Dritter</b>	<b>3.469 €</b>	<b>29.200 €</b>	<b>17.500 €</b>	
300010	Kanalbaubräge und anteilige Erschließungsbeiträge	3.469 €	4.200 €	17.500 €	abhängig vom Verkauf städt. Baustellen
072500	Sanierung Nebensammler Saarbrücker Allee	- €	- €	- €	Ausführung mit EVS
072910	Kanalerneuerung Schalthaussiedlung	- €	25.000 €	- €	Erstattung Kosten Revisionsschächte
	<b>Jahresgewinn</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	
297010	Jahresgewinn	- €	- €	- €	
	<b>Kreditaufnahme</b>	<b>4.500.000 €</b>	<b>6.368.119 €</b>	<b>7.499.145 €</b>	
315370	Kreditaufnahme 2024	4.500.000 €	- €	- €	
315380	Kreditaufnahme 2025	- €	6.368.119 €	- €	
315390	Kreditaufnahme 2026	- €	- €	7.499.145 €	
	<b>Summe</b>	<b>6.163.534 €</b>	<b>8.738.319 €</b>	<b>9.914.345 €</b>	



# Betrieb für innerörtliche Abwaserentsorgung

## Vermögensplan 2026 - Ausgaben (Mittelverwendung)

Sach-konto	Bezeichnung	Rechnungs-ergebnis	Planansatz			Investitionen und Inv.förderungsmaßnahmen		Erläuterungen
		2024	2025	2026	VE	Gesamt-bedarf	bisher bereitgestellt	
<b>Neubau von Kanälen</b>		<b>150.103 €</b>	<b>60.000 €</b>	<b>190.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>250.000 €</b>	<b>60.000 €</b>	
070320	Erschließung Neubaugebiete im Stadtgebiet	150.103 €	60.000 €	40.000 €	0 €	100.000 €	60.000 €	Erweiterung Kanal B-Plan "Hungerberg" Kostensteigerungen
070390	Neubau RW-Kanal Brotdorf	0 €	0 €	<b>150.000 €</b>	0 €	150.000 €	0 €	RW-Kanal Hausbacher Straße
<b>Fremdwasserentflechtung (FWE)</b>		<b>167.752 €</b>	<b>1.200.000 €</b>	<b>1.200.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>3.282.959 €</b>	<b>6.180.000 €</b>	
071290	FWE Fitten/Ballern/Hilbringens 3. BA ff.	165.958 €	0 €	0 €	0 €	2.082.959 €	3.580.000 €	Fertigstellung 2024
072300	FWE Fitten/Ballern/Hilbringens 4. BA ff.	1.795 €	1.200.000 €	<b>1.200.000 €</b>	0 €	1.200.000 €	2.600.000 €	RRB, Planungskosten, bauliche Umsetzung
<b>Erneuerung und Sanierung von Kanälen</b>		<b>3.461.330 €</b>	<b>3.766.000 €</b>	<b>5.331.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>11.045.249 €</b>	<b>19.676.000 €</b>	
072010	Kanalerneuerungen (allgemein)	237.349 €	200.000 €	<b>200.000 €</b>	0 €	200.000 €	0 €	für kurzfristig durchzuführende Kanalerneuerungsmaßnahmen in offener Bauweise
072050	Kanalerneuerungen Inlinerverfahren	167.640 €	280.000 €	<b>280.000 €</b>	0 €	280.000 €	0 €	für kurzfristig durchzuführende Kanalerneuerungsmaßnahmen im Inlinerverfahren,
072060	Sanierung von Bahnkreuzungen	0 €	150.000 €	<b>150.000 €</b>	0 €	0 €	0 €	
072500	Sanierung Nebensammler Saarbrücker Allee Merzig	15.742 €	100.000 €	<b>50.000 €</b>	0 €	0 €	770.000 €	Planungskosten (Durchführung mit EVS)



# Betrieb für innerörtliche Abwaserentsorgung

## Vermögensplan 2026 - Ausgaben (Mittelverwendung)

Sach-konto	Bezeichnung	Rechnungs-ergebnis	Planansatz			Investitionen und Inv.förderungsmaßnahmen		Erläuterungen
		2024	2025	2026	VE	Gesamt-bedarf	bisher bereitgestellt	
072670	Erneuerung Kanal Franzenbach (EVS Hauptteil)	0 €	50.000 €	50.000 €	0 €	-	620.000 €	Planungskosten, Maßnahme Abwasserbetrieb
072700	Kanalsanierung Losheimer Straße	62.890 €	0 €	0 €	0 €	62.890 €	400.000 €	Inlinersanierung MZG, Annastr.-Fabrikstr: Umsetzung 2024, finanziert über Planmittel 2023
072730	Kanal Maringers Gäßchen	0 €	0 €	0 €	0 €	45.000 €	135.000 €	Planung u. bauliche Umsetzung mit Sanierungs-konzeption
072740	Kanal Rotensteiner Weg/Meisenwinkel	22.987 €	200.000 €	0 €	0 €	530.000 €	890.000 €	bauliche Umsetzung, finanziert über Planmittel 2024, zusätzl. Kosten Planmittelverschiebung T€ 200 SK 72880, WA 18.09.25, Fertigstellung 2025
072760	Kaskadenbauwerk	325.183 €	0 €	0 €	0 €	800.000 €	2.080.000 €	Entwässerungsbauwerk Ernst-Thiel-Straße, Planung und bauliche Umsetzung, Planmittel Vorjahre, Fertigstellung 2025



# Betrieb für innerörtliche Abwaserentsorgung

## Vermögensplan 2026 - Ausgaben (Mittelverwendung)

Sach-konto	Bezeichnung	Rechnungs-ergebnis	Planansatz			Investitionen und Inv.förderungsmaßnahmen		Erläuterungen
		2024	2025	2026	VE	Gesamt-bedarf	bisher bereitgestellt	
072790	Sanierung Kanal Keltenweg Besseringen	225.558 €	0 €	0 €	0 €	240.440 €	760.000 €	Fertigstellung 2024
072800	Sanierung Kanal Frankenweg Besseringen	258.517 €	0 €	0 €	0 €	274.653 €	716.000 €	Fertigstellung 2024
072830	Sanierung Kanal Hilbringen 2. BA	611.568 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.477.000 €	Fertigstellung 2025
072840	Sanierung Kanal Hilbringen 3. BA	0 €	0 €	0 €	0 €	1.220.000 €	1.342.000 €	Maßnahme zurückgestellt bis 2027 wg. Sanierungsmaßnahme LfS
072850	Sanierung Kanal Hilbringen 4. BA	0 €	0 €	600.000 €	0 €	645.000 €	670.000 €	Bauliche Umsetzung
072860	Sanierung Kanal Hilbringen 5. BA	0 €	56.000 €	56.000 €	0 €	-	167.000 €	Ums. Sanierungs-konzeption, Planungskosten, Schlossberg
072870	Sanierung Kanal Hilbringen 6. BA	0 €	0 €	0 €	0 €	-	77.000 €	Ums. Sanierungs-konzeption, Planungskosten, Waldwieser Str.
072880	Sanierung Kanal Trierer Straße	0 €	720.000 €	920.000 €	0 €	920.000 €	1.760.000 €	Planmittelver-schiebung v. 18.09.25 SK072740 WA
072890	Sanierung Kanal Hilbringen 7. BA	1.411.721 €	0 €	0 €	0 €	1.542.267 €	1.452.000 €	Weiterführung 1. BA . Sportplatz-Fischfabrik, Ausführung Teile SK 072920 8. BA u. FWE Maßnahme,Finanzierung ü. Zuschuss, Fertig-stellung 2024, Info Mehrk. WA v. 10.04.2025



# Betrieb für innerörtliche Abwaserentsorgung

## Vermögensplan 2026 - Ausgaben (Mittelverwendung)

Sach-konto	Bezeichnung	Rechnungs-ergebnis	Planansatz			Investitionen und Inv.förderungsmaßnahmen		Erläuterungen
		2024	2025	2026	VE	Gesamt-bedarf	bisher bereitgestellt	
072900	Kanal Fritz-Kuhn-Straße Schwemlingen	0 €	0 €	75.000 €	0 €	75.000 €	210.000 €	Kanalneubau verschoben n. 2026
072910	Kanalerneuerung Schalthaussiedlung	3.361 €	160.000 €	0 €	0 €	30.000 €	190.000 €	Erneuerung Kanal hinter den Häusern "Am Schalthaus 8-11"
072920	Sanierung Kanal Hilbringen 8. BA	20.159 €	0 €	0 €	0 €	880.000 €	880.000 €	Fischfabrik-Rehstraße Baukosten, Planmittelverschiebung WA 02.12.2024, SK 072850 (T€ 150) Finanzierung über Planmittel 2024, Teilbereich bereits über 7.BA. SK 072890 erfolgt
072930	Sanierung Kanal Hilbringen 9. BA	0 €	0 €	650.000 €	0 €		795.000 €	Zur alten Saar, bauliche Umsetzung
072940	Kanalerneuerung Mühlenstraße Besseringen 1. BA	92.888 €	1.600.000 €	0 €	0 €	1.600.000 €	1.735.000 €	Planungskosten, baul. Umsetzung
072950	Kanalerneuerung Mühlenstraße Besseringen 2. BA	5.768 €	100.000 €	1.600.000 €	0 €	1.700.000 €	1.700.000 €	bauliche Umsetzung
072960	Kanalsanierung Waldstraße "Am Graben"		150.000 €	150.000 €	0 €		300.000 €	Planungskosten
072970	Auslaufkanal zur Saar "Saarbrücker Allee"	0 €	0 €	550.000 €	0 €		550.000 €	Planungskosten, baul. Umsetzung



# Betrieb für innerörtliche Abwaserentsorgung

## Vermögensplan 2026 - Ausgaben (Mittelverwendung)

Sach-konto	Bezeichnung	Rechnungs-ergebnis	Planansatz			Investitionen und Inv.förderungsmaßnahmen		Erläuterungen
		2024	2025	2026	VE	Gesamt-bedarf	bisher bereitgestellt	
	<b>Erneuerung u. Sanierung von Pumpwerken</b>	<b>0 €</b>	<b>170.000 €</b>	<b>130.000 €</b>	<b>600.000 €</b>	<b>40.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	
073560	Erneuerung von Pumpen bzw. Pumpwerken	0 €	40.000 €	40.000 €	0 €	40.000 €	0 €	unvorhergesehene Erneuerungen und Sanierungen
073590	Erneuerung Pumpwerk Fischerstraße		130.000 €	20.000 €	0 €	0 €	430.000 €	bauliche Umsetzung
073600	HWPW Seffersbach	0 €	0 €	70.000 €	600.000 €	0 €	70.000 €	Sanierung, Erweiterung, Anteil Abwasser (70:30)
	<b>Planungskosten</b>	<b>32.505 €</b>	<b>300.000 €</b>	<b>200.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	
074010	Abwasserkataster, Sanierungskonzeptionen	32.505 €	300.000 €	200.000 €	0 €	0 €	0 €	Fortschreibung Abwasserkataster, Sanierungs-konzeptionen
	<b>Sonstige Investitionen</b>	<b>0 €</b>	<b>23.000 €</b>	<b>15.000 €</b>	<b>80.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	
013510	EDV-Software		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
014010	Nebenkosten EVS-Maßnahmen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Ablösung für Sonderbeiträge an den EVS
044010	Fuhrpark	0 €	13.000 €	10.000 €	80.000 €	0 €	0 €	Neuanschaffung Kanalspülwagen 2027
050010	Anschaffung von bewegl. Vermögen	0 €	10.000 €	5.000 €	0 €	0 €	0 €	Betriebs- und Geschäftsaus-stattung, kleinere Anschaffungen



# Betrieb für innerörtliche Abwaserentsorgung

## Vermögensplan 2026 - Ausgaben (Mittelverwendung)

Sach-konto	Bezeichnung	Rechnungs-ergebnis	Planansatz			Investitionen und Inv.förderungsmaßnahmen		Erläuterungen
		2024	2025	2026	VE	Gesamt-bedarf	bisher bereitgestellt	
	<b>Auflösung Ertragszuschüsse</b>	<b>245.015 €</b>	<b>270.000 €</b>	<b>237.700 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	
450010	Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	245.015 €	270.000 €	237.700 €	0 €	0 €	0 €	gemäß Eigenbetriebsverordnung (Auflösung 5%)
	<b>Auflösung Rückstellungen</b>	<b>3.652 €</b>	<b>2.000 €</b>	<b>2.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	
450410	Auflösung Rückstellungen	3.652 €	2.000 €	2.000 €	0 €	0 €	0 €	
	<b>Jahresverlust</b>	<b>961.799 €</b>	<b>707.919 €</b>	<b>344.845 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	
297010	Jahresverlust	961.799 €	707.919 €	344.845 €	0 €	0 €	0 €	
	<b>Tilgung</b>	<b>4.089.770 €</b>	<b>2.239.400 €</b>	<b>2.263.800 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	
315010	Darlehen 2001	102.681 €	80.800 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Schlusstilgung 2025
315020	Darlehen 2002	58.620 €	45.800 €	48.100 €	0 €	0 €	0 €	"
315030	Darlehen 2005	96.431 €	100.100 €	103.800 €	0 €	0 €	0 €	"
315040	Darlehen 2006	93.653 €	97.400 €	101.400 €	0 €	0 €	0 €	"
315050	Darlehen 2007 (1)	141.006 €	147.500 €	154.200 €	0 €	0 €	0 €	"
315060	Darlehen 2010	172.699 €	179.300 €	186.100 €	0 €	0 €	0 €	"
315070	Darlehen 2011	40.000 €	40.000 €	40.000 €	0 €	0 €	0 €	"
315080	Darlehen 2013	24.000 €	24.000 €	24.000 €	0 €	0 €	0 €	"
315090	Darlehen 2016	40.000 €	40.000 €	40.000 €	0 €	0 €	0 €	"
315100	Darlehen 2017	40.000 €	40.000 €	40.000 €	0 €	0 €	0 €	"
315210	Darlehen 2007 (2)	80.995 €	84.800 €	89.000 €	0 €	0 €	0 €	"
315250	Darlehen 2018	58.000 €	58.000 €	58.000 €	0 €	0 €	0 €	"
315260	Darlehen 2020	108.000 €	108.000 €	108.000 €	0 €	0 €	0 €	"



# Betrieb für innerörtliche Abwaserentsorgung

## Vermögensplan 2026 - Ausgaben (Mittelverwendung)

Sach-konto	Bezeichnung	Rechnungs-ergebnis	Planansatz			Investitionen und Inv.förderungsmaßnahmen		Erläuterungen
		2024	2025	2026	VE	Gesamt-bedarf	bisher bereitgestellt	
315270	Darlehen 2022	114.667 €	114.700 €	114.700 €	0 €	0 €	0 €	"
315310	Darlehen 2008	160.000 €	160.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Umschuldung nach Ende Zinsbindung, Aufnahme mit Darlehen 2025
315340	Darlehen 2015	40.000 €	40.000 €	53.300 €	0 €	0 €	0 €	(Zinsanpassung 2025)
315350	Darlehen 2009	180.000 €	180.000 €	180.000 €	0 €	0 €	0 €	Umschuldung 2019, altes SK 315320
315360	Darlehen 2023	265.000 €	265.000 €	265.000 €	0 €	0 €	0 €	gemäß Tilgungsplan
315370	Darlehen 2024	0 €	150.000 €	216.700 €	0 €	0 €	0 €	"
315380	Darlehen 2025	0 €	0 €	197.500 €	0 €	0 €	0 €	"
315390	Darlehen 2026	0 €	0 €	20.000 €	0 €	0 €	0 €	"
315410	Darlehen 2014	2.050.000 €	60.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Umschuldung 2025 T€ 2.000, Aufnahme mit Darlehen 2024
315610	Darlehen 2019	114.018 €	114.000 €	114.000 €	0 €	0 €	0 €	gemäß Tilgungsplan
315710	Darlehen 2021	110.000 €	110.000 €	110.000 €	0 €	0 €	0 €	"
	<b>Gesamtinvestitionen</b>	<b>9.111.926 €</b>	<b>8.738.319 €</b>	<b>9.914.345 €</b>	<b>680.000 €</b>	<b>14.618.208 €</b>	<b>26.416.000 €</b>	



**Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung**  
**Zusammenstellung Vermögensplan 2026**

**Einnahmen**

Abschreibungen

1.797.700 €

Beiträge und Erstattungen Dritter

17.500 €

Zuschüsse

600.000 €

Kreditaufnahme

7.499.145 €

**Einnahmen insgesamt**

**9.914.345 €**

**Ausgaben**

Investitionen für

Neubau von Kanälen	190.000 €
Fremdwasserentflechtung	1.200.000 €
Sanierung von Kanälen	5.331.000 €
Erneuerung u. Sanierung von Pumpwerken	130.000 €
Planungskosten	200.000 €
Sonstige Investitionen	15.000 €
	7.066.000 €

Auflösung Ertragszuschüsse

237.700 €

Auflösung Rückstellungen

2.000 €

Kredittilgung

2.263.800 €

Jahresverlust

344.845 €

**Ausgaben insgesamt**

**9.914.345 €**

Betrieb für innerörtliche Abwasserentsorgung

Finanzplanung

2026

## Finanzplanung 2025 - 2029

### Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Kreisstadt Merzig auswirken

Sachkonto	Bezeichnung	Einnahmen (von der Stadt)					
		2025	2026	2027	2028	2029	
		in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	
1	2	3	4	5	6	7	
400010	Niederschlagswassergebühren für städt. Liegenschaften	63	64	67	67	67	
400010	Niederschlagswassergebühren für Straßen, Wege, Plätze	1.044	1.060	1.109	1.109	1.109	
710310	Kassenkreditzinsen von der Stadt	3	5	5	5	5	
712010	Sonstige Erlöse	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	
	<b>Summe</b>	<b>1.113</b>	<b>1.132</b>	<b>1.184</b>	<b>1.184</b>	<b>1.184</b>	

Sachkonto	Bezeichnung	Ausgaben (an die Stadt)					
		2025	2026	2027	2028	2029	
		in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	
1	2	3	4	5	6	7	
600020	Leistungen des Baubetriebshofes	130	130	130	130	130	
600070	Klärgrubenentleerungen	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	
631010	Verwaltungskosten	660	680	700	721	743	
732010	Zinsen an die Stadt als Darlehensgeber	0	0	0	0	0	
315510	Tilgung an die Stadt als Darlehensgeber	0	0	0	0	0	
732510	Kassenkreditzinsen an die Stadt	5	2	2	2	2	
	<b>Summe</b>	<b>797</b>	<b>814</b>	<b>834</b>	<b>855</b>	<b>877</b>	

**Finanzplanung 2025 - 2029**  
**Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes**  
**des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung**

lfd. Nr.	Einnahmen (Mittelherkunft)	2025	2026	2027	2028	2029
		T€	T€	T€	T€	T€
1	Abschreibungen	1.741	1.798	1.850	1.890	1.950
	Kanalbau- u. anteilige Erschließungsbeiträge					
2	Kostenerstattungen Dritter	29	18	10	0	30
3	Zuschüsse	600	600	0	125	0
4	Kreditaufnahme	6.368	7.499	7.022	6.107	5.792
	<b>Insgesamt</b>	<b>8.738</b>	<b>9.914</b>	<b>8.882</b>	<b>8.122</b>	<b>7.772</b>
lfd. Nr.	Ausgaben (Mittelverwendung)	2025	2026	2027	2028	2029
		T€	T€	T€	T€	T€
<b>1. Sachanlagen</b>						
1.1	Neubau von Kanälen	60	190	50	10	10
1.2	Fremdwasserentflechtung	1.200	1.200	0	250	0
1.3	Erneuerung von Kanälen	3.766	5.331	4.500	4.300	4.100
1.4	Erneuerung u. Sanierung von Pumpwerken	170	130	600	600	600
1.5	Planungskosten	300	200	200	200	200
1.6	Sonstige Investitionen	23	15	775	10	10
<b>2. Tilgung von Krediten</b>						
2.1	an die Stadt	0	0	0	0	0
2.2	an Dritte	2.239	2.264	2.500	2.500	2.600
<b>3. Sonstiges</b>						
3.1	Auflösung Ertragszuschüsse	270	238	255	250	250
3.2	Rückstellungen	2	2	2	2	2
3.3	Jahresverlust	708	345	0	0	0
	<b>Insgesamt</b>	<b>8.738</b>	<b>9.914</b>	<b>8.882</b>	<b>8.122</b>	<b>7.772</b>

## **Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2025 des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung der Kreisstadt Merzig**

Dienststelle:  322 Friedhofswesen, Ver- und Entsorgung	Datum:  24.11.2025
Beteiligte Dienststellen:  03 Rechnungsprüfungsamt 111 Finanzmanagement	

Beratungsfolge	Ö / N
Werksausschuss (Vorberatung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung zum 31.12.2025 an die W+ST Publica GmbH, Saarbrücken wird beschlossen.

### **Sachverhalt**

Nachdem die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG, Dillingen die Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 geprüft hatte, wurde für das Wirtschaftsjahr 2020 turnusgemäß ein Wechsel der Prüfungsgesellschaft vollzogen.

Der Prüfungsauftrag für das Wirtschaftsjahr 2020 und folgende wurde im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung nach UVgO ausgeschrieben. Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ging die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Publica GmbH, Saarbrücken als wirtschaftlichste Bieterin hervor.

Diese wurde erstmalig mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 betraut und prüfte ebenfalls die Jahresabschlüsse 2021, 2022, 2023 und 2024. Im Wirtschaftsjahr 2025 wird vorgeschlagen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W + ST Publica GmbH, Saarbrücken mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 zu beauftragen.

### **Anlage/n**

Keine